

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Eilfter Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juny.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1818.



No. 1. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Wir können den neuen Jahrgang dieser Jahrbücher wohl auf keine dem Nahmen und dem besondern Zwecke derselben angemessenere Weise beginnen, als mit der Anzeige zweyer Schriften, welche kürzlich über das Fortbestehn der beyden Badenschen Landes-Universitäten, unter folgenden Aufschriften, erschienen sind:

Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Nahmen der Lehrer der Universität von Dr. Karl Salomo Zachariä, d. Z. Prorector. Heidelberg, bey Mohr u. Winter. 1817. 8.

Für die Erhaltung der Universität Freyburg. Aus Auftrag des Prorectors und Consistoriums geschrieben von Dr. Karl von Rotteck, Hofr. und Prof. Freyburg, in der Herder'schen Univ. Buchhandl. 1817. 8.

Die Veranlassung zu diesen Schriften ist bekannt. Zu einer Inhaltsanzeige eignen sie sich um so weniger, da die Gründe, mit welchen die Verf. für ihre Sache streiten, der Natur des Gegenstandes nach nur die Anwendung allgemeiner und bekannter Grundsätze auf einen einzelnen Fall enthalten konnten. Ein Urtheil endlich über diese Schriften ist uns, die wir selbst in der Sache Parthey sind, am wenigsten erlaubt. Nur die Frage dürfte uns vergönnt seyn, was ein Dritter über den Gegenstand und die Führung des Streites wohl urtheilen würde?

Der Gedanke, die beyden Landesuniversitäten zu vereinigen, wurde durch die an sich sehr löbliche Absicht veranlaßt oder empfohlen, die öffentlichen Ausgaben zu beschränken. Dagegen sucht der Verf. von N. 1. zu zeigen, daß die Ausgabe, welche die Univ. H. der Staatskasse verursache, durch die Einnahme, welche die Univ. dem Staate mittelbar gewährt, wenigstens ersetzt werde; der Verf. von N. 2. aber beruft sich insbesondere darauf, daß die Ausgabe fast ganz mit den Ein-

künften aus dem Vermögen der Univ. F. bestritten werden könne. Ein Dritter wird vielleicht durch diese Seite der Streitfrage zu der allgemeinen Untersuchung veranlaßt werden, in welchem Verhältnisse die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht zu den übrigen öffentlichen Ausgaben theils überhaupt, theils in einem verhältnißmäßig kleinern Staate billig stehn sollten? Und sollte (wie wir nicht fürchten) das Resultat der Untersuchung dem Fortbestehn der beyden Universitäten ungünstig seyn, so möchte er doch in dem vorliegenden Falle an die Wahrheit erinnert werden, daß der Fürst zuweilen höhern Rücksichten ein Opfer bringen muß, das er sonst gern den Unterthanen ersparte.

Auch für Andere wird es eine freudige Erscheinung seyn, daß dieser Gegenstand, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Regierung öffentlich verhandelt werden durfte. Zwar muß ein Staat sehr mächtig seyn, wenn er seinen Unterthanen Preßfreyheit verstatten will. Wie könnte er sonst die Gefahren verkennen oder verachten, mit welchen die äußere Sicherheit des Staates von der Preßfreyheit bedroht wird, Gefahren, gegen welche ein minder mächtiger Staat in sich selbst keine hinreichende Stütze hat. Aber, was seine innere Haushaltung betrifft, kann er die Aufsicht über die Presse in einem desto mildern Geiste ausüben, je weniger er von dieser Seite das Aeußerste zu fürchten hat.

Eben so erlaubt sich der Verf. dieser Anzeige die Hoffnung, daß man beyden Vertheidigungsschriften nicht das Lob genugsamer Mäßigung versagen werde. Es galt dem Leben beyder Anstalten, welches die Verfasser beyder Schriften, als akademische Lehrer, billig für das eigene hielten. Es mußte die Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse zur Sprache kommen, welche die Menschen so leicht (sey es aus Ueberzeugung, oder aus Stolz, oder selbst aus Eitelkeit) reitzbar macht. Dennoch fanden wir in der Gegenschrift denselben friedlichen und freundlichen Geist wieder, welchen wir in der unsrigen auszudrücken gestrebt hatten. Streit wird immer unter den Menschen seyn und muß immer unter ihnen seyn, damit sie nicht in Ruhe erschlaffen. Aber erfreulich ist es, wenn man in seinem Gegner, bey mancher Verschiedenheit der

Ansichten über einzelne Gegenstände, doch dieselbe Grundansicht findet, daß der Glaube das Geheimniß des Einzelnen, die Wissenschaft das Gemeinguth der Menschheit sey. Doppelt erfreulich ist es einem Protestanten (und gerade jetzt), wenn er geschätzte Männer aus der katholischen Kirche das Heil der Wissenschaften mannhaft vertheidigen sieht.

Endlich (dürfte uns ein Dritter zurufen,) wetteifert, wie bisher, in wissenschaftlicher Thätigkeit! Nur einem Tode kann der Mensch nicht entgehn, dem, welchen Altersschwäche herbeyführt. — Wir dürfen noch ein höheres Ziel ahnen. Unter derselben schützenden Regierung, Lehrer an zwey Anstalten, von welchen die eine der protestantischen, die andere der katholischen Kirche näher angehört, sey unser freundlich-vereintes wissenschaftliches Streben ein Bild der besseren Hoffnungen des Vaterlandes!

De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Sacra natalitia. D. Caroli Friderici Magni Ducis Bad. etc. die XXII. mens. Novbr. 1817. rite celebrata, praemia victoribus in certamine literario data, aemulis proposita renunciaturus scripsit Car. Sal. Zachariae, Academiae h. t. Pror. Heidelb. typis Gutmanni. 51 S. 4.

Die Feyer, welche zur Herausgabe dieser Schrift Veranlassung gab, war für unsere Universität um so erfreulicher, je mehr die besondere Huld, welche Se. Königl. Hoheit, der regierende Großherzog, für die Universität in dem letztverflossenen Jahre gehabt hätte, das Andenken des Höchstseeligen Großherzogs, des zweyten Stifters der Universität, verherrlichte. Bey der am Tage dieser Feyer gewöhnlichen Preisvertheilung erhielt in der Rechtswissenschaft Herr Ferdinand Walter aus Cöln (über den Begriff der Real-Injurien nach dem Römischen Rechte) und in der Heilkunde Herr Heinrich Marx aus Karlsruhe (über den Bau und die Lebenskraft der Blutadern) den Preis. — Die Schrift selbst ist nicht etwa, wie man vielleicht nach der Aufschrift vermuthen könnte, eine Spottschrift auf manche Stimmen des Tages. Wenn eine vollständige

beyden seyn muß, so ist es immer besser, wenn sich ein Volk zu hoch, als wenn es sich zu niedrig anschlägt. Sondern der Verf. behauptet in allem Ernste, daß das Römische Recht ursprünglich Deutsches Recht war. Er geht von dem Satze aus, daß die Lateinische Sprache eine Tochter der Deutschen, mithin das Römer-Volk ein Stamm Deutschen Ursprungs sey. Er geht sodann durch die einzelnen Haupttheile des Rechts, und sucht durch gewählte Beyspiele zu zeigen, wie sich in einem jeden dieser Theile die Abkunft der Römer von den Deutschen durch die Uebereinstimmung zwischen dem Urdeutschen und dem altrömischen Rechte bestätige. Eine nähere Anzeige des Inhalts gehört nicht für diese Blätter. — Einige Druckfehler (z. B. S. 12 Anm. 24) wird der Leser zu entschuldigen geneigt seyn.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. In alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet, und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Professoren zu Halle. Mit Kupfern. Probeheft, nebst d. Plane des Werks und Verzeichnissen der Mitarbeiter. Leipzig, b. Gleditsch (oder Fr. Enoch Richter als Besitzer der J. Fr. Gleditschischen Buchh.). 100 S. in 4. Mit 3 Kupfertafeln.

Encyklopädien tragen zur Verbreitung der Wissenschaften sehr vieles bey. Wer seine eigenthümliche Fächer hat und diese darin aufsucht, kann zwar selten durch das in encyklopädischer Kürze und mit Rücksicht auf die allgemeine Wißbegierde darin gegebene so ganz befriedigt werden. Aber gereizt wird er um so mehr, die vielen Artikel aus verwandten Fächern, welche ihm zugleich vor Augen kommen und wovon ihm sonst wohl manches allzu fremd bliebe, näher kennen zu lernen und sich also im angränzenden Gebiete der Kenntnisse zu orientiren, welche immer aufeinander wirken und auf seine eigenthümlicheren Studien einen belehrenden Einfluß ihm gewähren werden. Warum anders findet wohl schon das Conversations-Lexicon so vielen Beyfall? Alles kommt daher bey einer Encyklopädie auf die gute Anlage und Vorbereitung an, damit sie gerade das beste, die Quintessenz des Zeitalters über

jeden denkwürdigen Artikel darbiete und dadurch die wahreste Ausbeute von so vielen tausend Forschungen im Großen in Umlauf setze. Auf diese Weise wird eine gute, umfassende Encyklopädie aller Wissenschaften das nützlichste Unternehmen für harmonische Geistesbildung aller Denkenden einer Nation.

Mit unermüdeter Thätigkeit haben die Unternehmer dieses National-Werks den Plan des Ganzen entworfen, ihn wiederholt zur öffentlichen und Privatbeurtheilung mitgetheilt, und dadurch vielfach verbessert, so daß nunmehr bereits die Ausführung unter günstigen Vorbedeutungen beginnt, und, wenn nicht — vermöge einer im teutschen Charakter liegenden übermäßigen Neigung, immer mehr zu kritisiren, als selbst etwas hervorzubringen (einem Fehler, vor welchem Rec. als vor einem Zerstörer alles Guten durch das sogenannte Bessere, bey einem Werke dieser Art vornehmlich warnen zu müssen glaubt!), — das Unbillige gefordert wird, gewiß sehr viel Nützliches und Besserndes leisten wird.

Mit wie vieler Bedachtsamkeit, Umsicht und Zusammenwirkung das Werk angelegt und angefangen werde, wird durch einige abgekürzte Erklärungen aus der Anzeige der Herausg. am besten sichtbar:

„Unsere Encyklopädie, sagen sie, soll alle Fächer des menschlichen Wissens und Könnens vollständig umfassen, die Kunstausdrücke kurz erläutern, alle wichtigen Gegenstände gründlich und befriedigend behandeln, nöthigenfalls mit Verweisung auf die Quellen zur weitern Belehrung. Daß den Kenntnissen, welche die allgemeine Bildung bezwecken und praktisch in das Leben eingreifen, verhältnißmäßig mehr Ausführlichkeit gebühre, als den blos speculativen Wissenschaften und solchen, welche weniger zahlreichen Klassen wichtig sind, darüber sind die meisten Stimmen einig. Vorzüglich aber wird deshalb den historischen Gegenständen (jedoch nicht denen allein aus der politischen Geschichte) der meiste Raum vergönnt werden, und überall wird das Historische vorherrschen dürfen, nicht blos weil selbst abstrakte Gegenstände der speculativen Wissenschaften durch geschichtliche Darstellung die Theilnahme auch solcher Leser gewinnen, die außerdem sie weniger beachten, sondern weil auch hier das

Geschichtliche oft allein aufklärt, und Einseitigkeit, wie Partheylichkeit, verhütet. Bey aller verhältnißmäßigen Vollständigkeit aber werden die Mitarbeiter auf Kürze und gedrängte Behandlung der einzelnen Gegenstände Rücksicht nehmen. Für Deutlichkeit des Vortrags wird um so größere Sorge getragen, jemehr diese erforderlich ist bey Werken, die vom Gelehrten weniger für Gegenstände ihres Fachs, als außer demselben, vorzüglich aber von Männern zu Rath gezogen werden, die, nach vielseitiger Bildung strebend, mit mannichfaltiger Lectüre, die oft nähere Erläuterung fodert, sich beschäftigen. Eine Ausnahme von dieser Regel der deutlichen Darstellung dürfen selbst Beyträge aus der Mathematik und speculativen Philosophie nicht machen; denn die Deutlichkeit kann sehr wohl neben der Gründlichkeit, ja selbst bey der Tiefe der Forschungen bestehen. Nur eigentliche Popularität wird kein Einsichtiger da erwarten, wo sie nach der Natur der Sache nicht statt findet."

„Bey dem weiten Umfang des, alle Wissenschaften und Künste umfassenden, Werkes war es, zur schnellen Förderung des Ganzen und zur zweckmäßigen Bearbeitung des Einzelnen, nöthig, die meisten Fächer der Wissenschaften und Künste nicht nur nach ihren Hauptzweigen, sondern auch nach einzelnen vorzüglichen Gegenständen unter viele Gelehrte so zu vertheilen, daß jeder nur übernehmen möchte, was er zu bearbeiten Neigung und Muße hätte, so daß er [ein wichtiger Vorzug dieses Plans vor allen ähnlichen Unternehmungen!] seine Beyträge mit Namensunterschrift zu verbürgen kein Bedenken tragen darf. Nach dieser Ansicht begannen wir, durch eine als Handschrift gedruckte vorläufige Ankündigung vom Februar 1815 die vorzüglichsten Schriftsteller in den einzelnen Fächern der Wissenschaften und Künste für die Förderung unseres Werks zu gewinnen, und diese Bemühung hatte so erwünschten Erfolg, daß wir theils von anerkannten Meistern ihres Fachs, theils von Gelehrten, die sich in der Stille mit einzelnen Gegenständen eifrig beschäftigen, die erfreulichsten Zusagen ihrer Unterstützung erhielten, wie aus den abgedruckten alphabetischen und systematischen Verzeichnissen der Mitarbeiter erhellt."

„Durch eine mit Verzeichnissen der Mitarbeiter und mit Probeartikeln als Handschrift (6½ Bog. in 4.) 1816 gedruckte Nähere Nachricht gelang es uns, die Mitarbeiter mit einander im Allgemeinen bekannt zu machen, und neue zu gewinnen. Ueberdies haben uns verschiedene Gelehrte für die Zukunft manche einzelne Beyträge versprochen, die außerdem vielleicht nie in die Hände des Publicums gekommen seyn würden. Auch mag hier noch bemerkt werden, daß die Herausgeber nicht nur mit den nöthigen literarischen Hülfsmitteln des In- und Auslandes für das Unternehmen ausgerüstet sind, sondern daß auch mehrere Gelehrte in Halle, Leipzig u. a. großentheils nahen Orten sich anheischig gemacht haben, in ihren verschiedenen Fächern zur Ausfüllung möglicher Lücken die Hand zu bieten und daß die Herausgeber bey der Beförderung des Werks, in mehreren Fächern von einigen Freunden als Mitherausgebern unterstützt werden." — —

Das Werk ist auf dreyßig Theile in Großquart berechnet. Gegen vierhundert deutsche Gelehrte, welche hier namentlich und nach den übernommenen Fächern verzeichnet sind, haben planmäßige Beyträge zugesagt. Jeder bezeichnet und verbürgt das Seinige mit seinem Namen. Sachreichthum mit Wortkargheit zu vereinigen, ist Grundsatz, so daß bey keinem Artikel ein Auszug möglich seyn soll, ohne daß er im Wesentlichen verlieren müßte. Neugezeichnete Landcharten für alte, mittlere und neue Erdbeschreibung kommen hinzu, unter der Aufsicht des Oberlandfeldmessers, von Schlieben, zu Dresden, gestochen. Von diesen und den Originalzeichnungskupfern aus der Anatomie, Archäologie, Baukunst, Chemie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie rc. kommt, je zu 2 Bänden Text, 1 Heft von 15 bis 25 Quartplatten. Alle Namen, die in der Länderkunde, der ältern und neuern Geschichte und in Lebensbeschreibungen merkwürdig sind, wird man an ihrer Stelle finden; der Kaufmann und Fabrikant wird nichts vermissen, was Maaß-, Münz-, Gewichts-, Handels-, Waaren-, und Schiffahrtskunde einschließt, der Oekonom soll sein Gewerbe eben so aufmerksam behandelt finden, als der Staatsmann seine Geschäftskunst. Mit Grund sehen deswegen die Herausg. ihre Unternehmung vornehmlich auch für

Verhältnisse, wo öffentliche Bibliotheken nicht, oder nicht ausgedehnt genug seyn können, geeignet.

Die Probeartikel, fast aus allen Theilen der Wissenschaften, sind der ihnen unterzeichneten Namen würdig.

Vom Ende des Januars 1818 an wird jeden Monat ein Heft von 10 , 12 Bogen ausgegeben, mit neuer Schrift auf gutes Papier, gedrängt, doch anständig gedruckt. In der Folge werden die Lieferungen verdoppelt, um die Vollendung des Werks zu beschleunigen. Für die erste Lieferung, bestehend aus dem ersten und zweyten Theile des Textes und dem ersten Hefte der Charten, und Kupfersammlung, also aus ungefähr 130 — 140 Bogen Text und 15 — 25 Kupfer, Quartplatten ist der Pränumerationspreis nur 7 Thlr. 16 gr. oder 13 fl. 9 kr. rhein. Wer eben dieses auf großes Velinpapier gedruckt und nach den ersten Abdrücken geliefert wünscht, zahlt Pränumeration 10 Thlr. oder 18 fl. rhein.

Ein Nationalwerk dieser Art litterarisch und merkantilisch zugleich bekannter und dadurch die Unternehmung um so ausführbarer zu machen, hat Rec. auch der Heidelberger Jahrbücher würdig erachtet.

Histoire Critique de l'Inquisition d'Espagne depuis l'Epoque de son Etablissement par Ferdinand V. jusqu'au regne de Ferdinand VII., tirée des pièces originales des archives du Conseil de la Suprême et de celles des Tribunaux subalternes du Saint-Office. Par D. Jean Antoine Llorente, ancien Secretaire de l'Inquisition de la Cour, Dignitaire-Ecolâtre et Chanoine de l'Eglise primatiale de Toledo, Chancelier de l'Université de cette ville, Chevalier de l'Ordre de Charles III. Membre des Academies — — Traduite de l'Espagnol sur le Ms. et sous les yeux de l'Auteur par Alexis Bellier. T. I. chez Treuttel et Würz etc. 1817. XLVIII u. 494 S. in 8.

Nach den Zeitungen hat die preussische Regierung vor Kurzem alle geheime Policey abgestellt, mit der Erklärung, daß nur fremde Gewalt und die Noth der Zeit sie eingeführt hätte. Die Inquisition ist nichts anderes, als geheime Policey,

aller im höchsten Grade und so, daß in ihr kirchliche und politische Willkührherrschaft sich vereinigt. In Spanien hatte fremde Gewalt dieses Mittel, insofern es kirchlich war, abgestellt. Der Sturz der Cortes hat die Politik und die Kirche zur Wiederherstellung desselben wieder vereinigt. Um so zeitgemäßer und denkwürdiger erscheint eine authentische Geschichte des alt- und neugewordenen großen Uebels.

Glaubwürdigkeit ist unstreitig das erste, wofür man Beweise bey dieser Arbeit fordert, welche sogleich S. VII von der Histoire des Inquisitions religieuses d'Italie, d'Espagne et de Portugal, die von Lavalle'e 1809. als etwas zu Saragossa Gefundenes bekannt gemacht wurde, erklärt, daß ihr Verf. grobe historische Fehler gehäuft habe, dagegen aber S. XII Philipp Limborch noch für den besten und genauesten Geschichtschreiber dieses schauervollen geheimen Gerichts anerkannt hat. Nach S. X war Llorente selbst 1789. 1790. 1791. Secretär der Inquisition von Madrid. Er versichert, von der Fehlerhaftigkeit des Instituts nach dessen Grundidee und Verfassung überzeugt, mit großen Kosten sogleich aus den Urkunden eine Menge Auszüge sich verschafft zu haben. Noch mehr aber habe Er davon für sich gewonnen, da nach der Aufhebung des Tribunals durch die Cortes, dessen Zerstörung gewiß den Zeitgeist mehr als seine Wiederherstellung ehrt, 1809—11. alle Archive desselben zu seiner Disposition gewesen seyen. Deswegen habe er (S. XI) schon 1812. 13. zu Madrid zwey Bände Annalen der Inquisition und ein von der kön. Akademie daselbst in ihre Sammlung aufgenommenes Mémoire sur l'Opinion de l'Espagne relativement au Saint-office herausgeben können, wogegen eines von Don Joseph Carnicero zu Madrid 1816 erschienenes Werkchen: l'Inquisition rétablie avec raison (wie wir der Vernunft und der Religion zu Ehren leicht glauben) keine Widerlegung verdiene.

So bedeutend diese eigene Beglaubigungsanzeigen sind, so ist durch teutschen Fleiß doch eine noch entscheidendere vorhanden. Unbekannt scheint es dem Hrn. Ll. gewesen zu seyn, daß en Madrid, en la Emprenta Real Anno 1680 in folio par

mandato del . . Maurique *), Cardenal de las doce Apostolos, Arcobispo de Sevilla, Inquisidor general de Espanna eine Copilacion de las instruciones del officio de la santa Inquisicion . . herausgekommen ist; noch unbekannter, daß der unermüdete und umfassende Litterator, Hofrath Reuß, als Vorsteher der Göttingischen Bibliothek schon 1788 den von der freyen Geschichtentdeckung, leider! zu frühe abgezogenen Spittler darauf aufmerksam gemacht, und dadurch dessen Entwurf einer Gesch. der span. Inquisition veranlaßt, selbst aber auch eine genau übersetzte Sammlung der Instructionen des Span. Inquisitionsgerichts daraus (Hannover 1788. 135 S. in 8.) bearbeitet und herausgegeben hat. Die neuste dieser Instructionen nun liefert Ll. ebenfalls, aber nur im Auszug, doch Artikel für Artikel S. 175—185, und noch weiter als Actes additionels von S. 214. Sehr gerne verglich daher Rec. seines Landsmanns und Freundes vollständig gegebene Actenlieferung mit dem, was hier auszugsweise und mit mancherley Reflexionen embellirt, mitgetheilt ist. Offenbar erhellte ihm dadurch, daß Ll., welcher die gedruckte authentische Compilation von a. 1630, nicht anführt, wohl aber in dem S. XXVIIII — XXXIV vorgesetzten Catalog handschriftlich benutzter Quellen S. XXX Nr. 7. eine Compilation de toutes les Instructions du Saint-office faite sous le regne de Philippe I. un Vol. in folio als Ms. ohne besondere Auszeichnung anführt, in diesen Hauptpuncten mit dem Actenmäßigen glaubwürdig übereinkomme und also auch für anderes eine gute Vormeinung begründe. Eben so deutlich aber wurde es auch dem Rec., daß Ll. bey weitem unterrichtender wäre, wenn er, wie Reuß, die hauptsächlichsten Actenstücke wörtlich mitgetheilt und alle die entbehrliche, verschönernde Reflexionen dem Leser überlassen hätte. Ueber-

*) Für D. Alphons Maurique de Lara, als seinen Nachfolger in dem General-Inquisitorat von Arragonien, unterzeichnete Hadrian, welcher d. 9. Jan. 1522. zum Pabst erwählt und seit d. 14. Nov. 1516. Bischof von Tortosa und Arragonischer Generalinquisitor gewesen war, die Bestätigungsbulle d. 10. Sept. 1523. Llorent I, 371.

haupt muß Rec. nach sorgfältiger Prüfung erklären, daß er zwar nicht leicht Unrichtigkeiten von Bedeutung bey Ll. entdeckt, aber daß er auch bey weitem nicht so viel Eigenthümliches fand, als man bey einem Verf., der so viele Mffe hätte benutzen können, erwarten dürfte. Am meisten bleibt zu bedauern, daß er nicht überall, wo er nicht aus gedruckten Schriften schöpfte, die Acten reden zu lassen sich zum Gesetz machte. Ueberhaupt scheint bey weitem weniger, als Er zu hoffen giebt, aus Handschriften unmittelbar geschöpft zu seyn. Wer es irgend versucht, wird aus dem, was Meuß ausgewählt und authentisch lieferte, nicht nur weit sicherer, sondern auch viel vollständiger und durchschauender in die Grundanlage des ganzen — abominablen — Unwesens dieser Anstalt eindringen, von welcher Spittler das, was auch Ll. oft andeutet, mit gerechtem Gefühl (S. XIV der Reuß. Sammlung) ausgesprochen hat: Die Spanische Inquisition in ihrer ersten Veranlassung und Einrichtung [in der ersten nämlich, in welche Ferdinand und Isabella das längst schon gewesene päbstliche Institut umbildeten] war nichts weniger als Rest des Religionseifers. Sie war ein Werkzeug der Herrscher, die den Despotismus auf den Ruin der großen Nationalfreyheiten zu bauen suchten. Sie war die Erfindung eines Ministers, der diesen Weg für den sichersten hielt, den großen mächtigen Klerus selbst zu unterjochen, und den trotzigen Reichsadel mit einem Mal zu fesseln. Sie war ein Einfall eines Erzbischof-Ministers, der der Despotie eine Waffe schmiedete, wie nur ein zum Ministerposten aufgestiegener Bischof sie schmieden konnte — alles zum Vortheil des kön. Fiscus (S. XVIII) und nicht der Kirche. Ein Tribunal, das allein nach kön. Instruction sprach, allein vom König willkührlich besetzt wurde und doch den ersten Geistlichen (wie den ersten Kronvasallen) mit Verschweigung aller Zeugen, mit Folter und Kerkerqual bis zum Tode verurtheilen [und selbst dem Enkel noch um der Voreltern willen alles wegconfisciren] durfte, ohne daß eine Appellation, auch an den Pabst, den Proceß nur aufhalten konnte. So Spittler. Und alles dieses wird durch Ll. durch Belege noch weit anschaulicher, doch mit dem Unterschied, daß das Uebel — leider! durch kirchliche Auctorität gestiftet — schon längst da war, dann

erst von der weltlichen Gewalt geldgierig benutzt und von bischöflicher und päbstlicher Kirchenmacht unabhängiger gemacht wurde. Dennoch wird durchaus auch dieses sichtbar, daß, selbst während die Anstalt am meisten im Dienst der weltlichen Macht war, die darin würkenden Cleriker niemals der Gelegenheiten, über das Weltliche Herr zu werden, vergaßen. Wahr wurde, was ebenfalls Spittler (S. LV), wie durch Geschichtforschung zur Divination geweiht, ausspricht: daß alle Werkzeuge des Despotismus, die von einer kraftvollen Hand gelenkt, seine würksamsten sind, endlich doch auf den, welcher sie mit schwächerer Kraft lenken will, unvermeidlich zurückschlagen, weil die Hemmung der Nationalaufklärung, der Freyheit und der nur aus Freyheit entspringenden Cultur auch die dem Despotismus nöthige Nationalkräfte des Verstandes, Muthes und Gewerbfleißes hemmen und sie vom Throne entfernt isoliren muß.

Die ersten Kapitel beginnen von den ältesten Maasregeln gegen Häretiker. 382 gab Theodosius I. lege 9. de Haer. Cd. Th. das Beyspiel an den Manichäern, Todesstrafen, Güterconfiscation für das imperatorische Aerar, auch Inquisitoren, d. h. geheime Policeyspionen, und Delatoren gegen Häretiker, weil Er christkatholischer Regent sey, zu befehlen. Sein Gegner, Maximus, trug 383. dieses zuerst auf manichäisch-scheinende Spanier, die Priscillianisten, über. Unter den arianisch-gothischen Regenten kam es nicht bis zu Todesstrafen; unter der Katholicität stieg man von 633 bis 672. allmählig gegen Heyden und rückfällige Juden bis zur Vermögensconfiscation und Landesverweisung (S. 13—15) (Art. III. §. 1. setzt die falschen Decretalen unrichtig schon ins achte Jahrhundert). Unter den Franken verband sich die Meinung von Infamie um so leichter mit der Excommunication, weil (Caesar de Bello Gall. 6, 13.) dies schon als Ueberlieferung von der Druidenzeit her unter dem Volke war. 849 brachte es Rhabanus Maurus, Erzbischof zu Maynz, dahin, daß Gottschalks Bücher, die Prädestination betr. verbrannt, er selbst gegeißelt und eingekerkert wurde. Schon ging die bischöfliche und päbstliche Excommunication auf vieles andere, außer der Ketzerey. Wer aber nicht innerhalb eines Jahres Absolution

vom Banne sich erworben hatte, wurde dadurch selbst Häretiker. So wurde unter Hadrian IV. 1155. Arnold von Brescia zu Rom verbrannt. Dagegen erhielt seit 1074. wer der Kirche als Kreuzsoldat diente, vollständige Indulgenz. Dergleichen Kreuzsoldaten wurden nebst der Confiscation, sobald Friedrich I. gedemüthigt war, von Alexander III. seit 1179 gegen die 1163 vom Concil zu Tours can. 5. zuerst verbannte, unklerikalische Mystiker um Alby und Toulouse, und bald gegen die Grafen selbst, welche ihre Landschaft nicht entvölkern lassen wollten, als gegen Ketzer-Beschützer vermöge des III. Concil. Lateranense can. 27. angewendet. Auf dem Concil von Verona 1184. machte schon P. Lucas III. die Bischöfe gegen die sogenannten Ketzer zu förmlichen Inquisitoren bis zur Strafe des Banns und der bürgerl. Ehrlosigkeit, wie schon Fleury KG. B. 73. Nr. 54. anerkennt. Dies ging 1194. durch Einfluß des P. Coelestin und seines Legaten auf ein Concil zu Lerida, wovon der Verf. in den Archiven zu Calahorra Nachrichten gefunden zu haben S. 30 versichert, unter Alphons II. von Arragonien gegen alle Ketzer nach Spanien über, doch so, daß ihnen ein Termin, das Land zu verlassen, bestimmt, dann aber alles, außer Tod und Verstümmlung, gedroht war. Das kön. Edict liefert der Hauptschriftsteller in dieser Sache, François Pegna, in seinen Commentarien zu Niklas Eymerik's Guide des Inquisiteurs. II Th. Comm. 39. Ein bestätigendes Edict von 1197, nach welchem alle weltl. Obrigkeiten sich zur Hülfe der bischöfl. Inquisitoren eydlich verbinden und die Säumigen gleiche Ketzerstrafen fürchten mußten, hat Aguirre geliefert. Die nächste Stufe, daß Innocenz III. die Inquisition 1204. in Südfrankreich von den Bischöfen weg und an Delegierte des heil. Stuhls zog, und daß der erste, Peter von Chateauneuf, mit andern vom Cistercienser-Orden (s. Concil. Avenion. 1209. can. 20.) gemordet wurde, ist bekannter. Vgl. Maurique Annales de Citeaux. a. 1210. Von dem aus Spanien dazu gekommenen (heil.) Dominicus de Guzman findet sich S. 128 und bey Parano von 1209. ein Reconciliations-Certificat für einen Roger, mit der Notiz, daß Dom. als Delegierter des Cistercienser-Abts, Arnould, handelte. Letzterer wurde 1212. Erzbischof von Narbonne, aber

dann in Ansehung der Inquisition dem päbstl. Legaten untergeordnet (S. 44). 1215. ging Dominicus nach Rom, um sein Institut, unter den Ketzern durch Bekehrungs-Predigten zu würken, bestätigen zu lassen. Strafender Ketzerrichter war er nicht, und wenn ihn P. Sixtus V. in der Bulle zur Canonisation Peters, des Märtyrers, für den ersten General-Inquisitor hält, so ist es historischer Irrthum. Maurique Ann. de Citeaux. a. 1204. Das Lateran. Concil von 1215. regulierte bekanntlich den Ketzerproceß, aber noch durch Bischöfe unter päbstl. Autorisation und der Legaten Aufsicht, bis zur Auslieferung an die weltl. Vollziehung. 1219. hatte Dominicus schon einen Nonnenorden seiner Predigermönchsanstalt beygefügt, und machte die wichtige Erfindung auch für solche, die als Milites Christi doch in der Welt blieben, einen dritten Orden der Buße zu stiften, woraus die von Honorius und Gregor IX. bestätigte Congregation des h. Petrus und nach 1224., wo die Dominicaner schon die Inquisition in Italien hatten, die Familiares der Inquisition gebildet wurden. Seit 1221. d. 20. Nov. hatte nämlich Honorius bey der Krönung K. Friedrichs II. bewürkt, daß dieser seine eigene Freygeisterey durch desto strengere Reichsconstitutionen gegen die Ketzer zu decken keinen Anstand nahm. Gregor IX., Beschützer des Dominicus und Freund des Franz von Assisi, gab vom Concil zu Toulouse 1229. an, der Inquisition vollends die Form, welche man die alte nennt. Das Breve vom 20. May 1233. aus der Feder des spanischen Dominicaners de Pennaforte, des päbstl. Beichtvaters s. in Harduin Concil. 28 Tom. Raynaldi ad a. 1231. Der Senat von Rom unterstützte ihn und wurde andern großen Städten Italiens zum Beyspiel (S. 63. 65. 68). Kein Wunder. Der Delator bekam ein Drittheil des confiscirten Vermögens, der Richter den andern, die Stadt Rom zur Reparatur der Mauren den dritten. Auch in Neapel und Sicilien, zeigte Friedrich II. an, gebe es Ketzer, und damit sie nichts Gotteslästerliches mehr sprechen könnten, wurde ihnen zum wenigsten (S. 65) die Zunge ausgeschnitten; doch war er klug genug, zu verlangen, daß die letzte Erkenntniß und Bestrafung den weltl. ausführlich zweymal zu halten den Landgerichten bleiben müsse. Giannone Hist. Nap. T. II.

Als der heilige Ludwig 1235. die Inquisitionsform Gregors IX. für Frankreich genehmigt hatte, so ging sie 1232. auch nach Spanien über; wovon vornehmlich Monteiro Hist. de l'Inquis. de Portugal und Paramo de origine S. Inquisitionis, Llorent aber umständlicher von S. 66 — 189. Das Altemmäßige ergiebt sich vornehmlich aus des Nicolas Eymerick (welcher seit 1356. Generalinquisitor von Arragonien, Catalonien, Valencia, Maiorca, Roussillon und Cerdagne war S. 85) Guide des Inquisiteurs, wo die Civilgesetze Justinians gegen die Ketzer, nebst den Canonischen aus den Decretalen, Clementinen, Extravaganten, glossirt, und Beyspiele der ganzen Casuistik der alten Inquisition beygefügt sind. (1578 und 1587. gab Franz Pegna diese Grundsammlung mit seinen Commentarien und einer Dedication an Gregor XIII. heraus.) Castilien war bis zum Ende des Schisma 1429. für die Inquisition viel unthätiger.

Die neue Richtung der Inquisition auf Unterstützung der kön. Gewalt und Finanz entstand, als Ferdinands, Königs von Aragonien, Gemahlin Isabella 1474 Königin von Castilien wurde, Ferdinand selbst aber 1479 auch Sicilien erbte, 1492 Grenada den Mauren wegnahm und endlich Navarra dem Jean d'Albret entriß, so daß ganz Spanien, Portugal abgerechnet, auf seine Tochter Johanna überging. Philipp de Berberis, Inquisitor von Sicilien, kam 1477 nach Sevilla, erhielt die Bestätigung des Rechts, daß der Richter ein Drittheil der confiscirten Güter zu beziehen hatte, und empfahl dagegen das sanctum Officium für ganz Spanien, nebst Hejeda, dem Dominicaner-Prior zu Sevilla, und dem päbstl. Nuntius, Nicolao Franco, (S. 144) äußerst. (Kein besseres Mittel gab es, über die Cortes, die aus Bischöfen, hohem Adel und Gemeinen bestehende Reichsstände unter einer nicht politisch scheinenden Form Schrecken zu verbreiten. s. auch Pärs von dem Ursprung und den Absichten der Inquisition, in Büschings Magazin 5ter Th. wo nicht wenige von Llorente nicht bemerkte Umstände in den Zusammenhang der Erfolge pragmatisch geordnet sind.) Auch Isabella's Gewissensangst wurde allmählig beseitigt, und 1478 d. 1. Nov. gab der Pabst die Bulle, welche den beyden Souverains die

Macht ertheilte, 2 oder 3 Geistliche zu Inquisitoren zu ernennen. Im Oct. 1480 wurde von beyden der Befehl ausgefertigt, daß alle weltliche Behörden den Inquisitoren zur Hülfe seyn sollten. Den 2. Jan. 1481 fing unter P. Sixt. IV. nachdem der wichtige Reichstag zu Toledo 1480 die General Inquisicion Suprema beschlossen hatte, die Jagd auf die getauften Juden an, deren Handlungsweise ihr Christenthum höchst verdächtig machte, und Fr. Thomas de Torquemada, Prior conventus sanctae Crucis Segoveensis, Ordinis Praedicatorum begann sein grausames: Exurge Domine, judica causam tuam und (aus dem Hohenlied) das: Capite nobis vulpes! Gnade war es, daß, wer sich innerhalb der ersten 30 bis 40 Tagen, nachdem die Inquisition in einen Ort kam, selbst angab, ohne Güterconfiscation durchkommen sollte. Dagegen mußte er zur Entdeckung aller Verdächtigen oder Abtrünnigen Bekenntnisse ablegen. So war die Angeberey zur Bedingung eigener Rettung gemacht. (Nach Mariana de reb. hispan. L. 24. c. 17. gaben sich sogleich 17,000 selbst an.) Schon 1481 wurden zu Sevilla bey 200, in dem Bisthum Cadix 2000 verbrannt. Man errichtete ein steinernes Viereck, Quemadero, mit 4 Säulen, die man die 4 Propheten nannte. Zwischen diesen wurden die Unglücklichen lebendig den Flammen überlassen. Schon 1482 d. 29. Jan. aber wollte eine neue Bulle von Sixt IV. das den Regenten gestattete Recht, die Inquisitoren zu ernennen, als einen Expeditionsfehler (S. 161) zurücknehmen. Auch sollte eine Appellation an einen päbstl. doch einheimischen Oberrichter frey bleiben. Die Appellationen nach Rom wurden ebenfalls fortgesetzt und der Pabst rieth (S. 169) zum Mitleiden und gegen das Confisciren. Doch bald wurde diese Bulle vom 8. Aug. 1483 „revidirt". Eine neue vom 17. Oct. ebendess. Jahres gab dem kön. Fiscus die Confiscationen, dem röm. Hof die Hoffnung der tutela fidei, den Inquisitoren die Macht des Schreckens, nach Willkühr anzuwenden. Ferdinand ernannte (S. 174) einen kön. Rath der Inquisition, Conseil de la Suprême, der aus einen Großinquisitor (Torquemada) und drey Räthen bestund, unter denen nur Ein Bischof war. Der Großinquisitor galt als Chef für die Kirche und den König zugleich, die Assessoren des kön. Raths hatten in Sachen des bürgerl. Rechts mitentscheidende, in kirchlichen Rücksichten nur berathende Stimmen (S. 174). Die jetzt von S. 175 folgende unter Torquemada vom 29. Oct. 1484 gesammelte und weitere (S. 216) Instructionen findet, wie schon bemerkt ist, der Forscher vollständiger und weit belehrender bey Reuß.

(Der Beschluß folgt.)

No. 2. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Histoire Critique de l'Inquisition d'Espagne depuis l'Epoque de son Etablissement par Ferdinand V. jusqu'au regue de Ferdinand VII., tirée des pièces originales des archives du Conseil de la Suprême et de celles des Tribunaux subalternes du Saint-Office. Par D. Jean Ant. Llorente.

(Beschluß der in No. 1. abgebrochenen Recension.)

Aragonien empörte sich gegen die furchtbare, neue Vereinigung der Willkührherrschaft des Hofs und der Kirche, ungeachtet sie endlich auch von den aragon. Ständen d. 19. Sept. 1484. beschworen worden war. Ein Johann d'Esperaindeo und mehrere Mitverschworne mordeten d. 5. Sept. 1486. den ersten Inquisitor von Saragossa, Arbues d'Epila, als er, schon gewarnt und unter dem Kleide gepanzert, spät Abends in der Hauptkirche unter dem Chorgesang knieete. Aber dieser Mord würkte nicht, was die Ermordung des ersten Inquisitors in Teutschland gewürkt hat. Arbues wurde auf königl. Befehl feyerlich bestattet, er erschien öfters (S. 197) und flehte als Märtyrer um Fortdauer der Inquisition, erhielt auch eine Menge Todtenopfer von den Vornehmsten (S. 205 — 210. 223). Endlich hat (S. 194) Alexander VII. noch 1664. d. 17. April seine Beatification nachgeholt. Ganzer Provinzen Widerstand brach Ferdinand durch Waffengewalt, weil hier die Kirche blos seiner Politik diente. Nicht einmal durch Eigennutz suchte er die kirchlichen Diener zu gewinnen. Der Verkauf von allen Confiscationen ging (S. 213. 219) anfangs durch die Hände der Einnehmer bey der Inquisition selbst erst in die Casse des Königs. Ferdinand nöthigte den Pabst, ihnen diese Vortheile zu verbieten. Die Inquisitoren selbst aber wurden durch Präbenden bezahlt, so daß sie von Rom aus bis 1808 (S. 219) die bezahlte Dispensation, dort nicht residiren zu müssen, und

die Erneuerung der Collatur erhielten. So würkte nun ein weltlicher und der geistliche Hof ununterbrochen zusammen, um jeden, den man verdächtig finden wollte, einer geheimen Einkerkerung, der Untersuchung ohne Vorhalt der Acten und ohne confrontirte Zeugen, der schrecklichsten Tortur, endlich ewigem Gefängniß, oder dem Autodafe, in den gelindesten Fällen der Güterconfiscation, Geißelungen und der Ehrlosigkeit unter dem Tragen eines San Benito auszusetzen. Das Uebergeben zum Tod an die weltliche Macht wurde in der Kirchensprache Relaxation genannt. Innocenz VIII. wollte geheime Reconciliationen mit der Kirche erlauben 15. Jul. 1485. Aber auch diese ließ Ferdinand (S. 241) nicht ohne weltliche Genehmigung zu, noch weniger die sonst für Rom so einträglich gewesene Recurse an die dortige Poenitentiarie und die päbstliche Rehabilitationen (S. 254). Die Auswanderungen der Fürchtenden nach Africa, Rom u. s. w. achtete die Staatsverwaltung noch für nichts. Man zog ihre Güter ein und verblendet durch den Gewinn des Augenblicks dachte man noch nicht an den Mangel in der Bevölkerung und seine Folgen. 1494 wurden (S. 258) alle nichtgetaufte Juden ausgetrieben. Da sie sich mit 30,000 Ducaten loskaufen wollten, trat (S. 260) Torquemada mit einem Crucifix in der Hand vor Ferdinand und Isabella und rief: Judas verkaufte seinen Meister um 30 Silberlinge und Ew. Hoheiten wollen ihn um 30 tausend Goldstücke noch einmal verrathen? Aber es war auch einträglicher, diese nicht zu nehmen. Zwar sollten die Ausgewiesenen das Ihrige mitnehmen dürfen. Aber der längste Termin war so kurz, daß sie ein Haus um einen Lastesel, einen Weinberg um ein Stück Kleidung hingaben. Ihre Schulden waren dann ohnehin bezahlt. Bald dehnte aber das Gericht auch gegen Bischöfe (S. 264) seine heimlichen Schrecknisse aus, zugleich gegen Gelehrte und Bücher (S. 283). Noch 1767/68. konnte weder eine die bessern Bücher schützende Constitution von P. Benedict XIV. noch deren Bestätigung von K. Carl III. selbst diese Verfolgungen der Geistesbildung hindern. — Und alles dieses wurde und ist noch immer möglich und würklich in einer Kirche, welche unter dem unmittelbaren Statthalter Christi zu stehen sich rühmt, und wo das geistliche

überhaupt Unabhängigkeit genug hätte, um wenigstens nie zu Unterstützungen für ein Uebertreiben der weltlichen Gewalt sich bewegen zu lassen! Ist je die Unentbehrlichkeit eines unmittelbaren Stellvertreters der Gottheit zu rechtfertigen, wenn dieser selbst eine solche geheime Unterdrückungsanstalt Jahrhunderte lang zu dulden, ja zu bestätigen sich bewegen läßt? Zwar gibt Llorent Beyspiele genug (S. 399 und sonst), daß Päbste die Inquisition einzuschränken suchten. Um so klarer aber ist es, daß sie den Tiger kannten und doch immer noch nicht durch eine offene, gewiß von allem Volk unterstützte Erklärung: daß nirgend eine geheime Polizey, und unter diesem Namen und Vorwand am allerwenigsten, unter Christen fortdauern dürfte! dem Ungeheuer seinen Kerker verschlossen. Gibt die gesammte Religionsgeschichte bey irgend einer andern Religionsparthie ein Beyspiel ähnlicher Tribunale für geheiligte Justizmorde und religiöse Oubliettem? Sollte allein die infallible Kirche sie, als eigenthümliches Erzeugniß, noch länger behalten müssen?

S. 289 — 329 wird die Stufenfolge in dem Verfahren der neueren Inquisition geschildert, dann S. 329 — 473 der Fortgang der Inquisition bis unter Carl V., endlich manches von Bücherverboten bis auf neuere Zeiten herab *).

Abhandlung über den Croup, welche den am vierten Juni 1807 von dem vormaligen Kaiser Napoleon ausgesetzten Preis getheilt hat. Von Ludwig Jurine, Korrespondenten des Nazional - Instituts, vormaligem Oberwundarzt am Genfer allgemeinen Hospital, öffentlichem Lehrer der Zergliederungs - Wundarznei - u. Entbindungskunst u. s. w. Aus dem französischen Manuscripte übersetzt von Dr. Philipp Heineken. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Leipzig bei G. J. Göschen 1816. XII u. 303 S. in gr. 4.

Die Urschrift dieses Werkes ist bis jetzt, so viel wir wissen, noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Wir

*) Eine Anzeige des 2ten und folgender Bände wird künftig geliefert werden.

D. Red.

haben daher Grund dem Hrn. Dr. Albers zu danken, daß er sich, bey seiner Schweizerreise im Jahr 1815, von dem würdigen und sehr verdienten Verf. die Erlaubniß erbat, eine Uebersetzung der ihm mitgetheilten Handschrift veranstalten zu dürfen, da die Urschrift vor der Hand noch nicht herausgegeben werden sollte. Die Uebersetzung übernahm Herr Dr. Heineken der Jüngere, und Hr. Dr. Albers begleitete dieselbe mit einer bedeutenden Zahl von theils erläuternden, theils widerlegenden, theils aber auch beyfallgebenden Anmerkungen, wie es seine Gewohnheit bey der Einführung der ausländischen Schriften über den Croup in Deutschland geworden ist. In der Vorrede gibt Hr. A. an, welche Kapitel des Werkes ihm die vorzüglichsten und durch eigenthümliche Ansichten am ausgezeichnetsten scheinen, so wie diejenigen, welche er zu bekämpfen und widerlegen zu müssen geglaubt hat, wovon bey der Darlegung des Inhalts Rechenschaft gegeben werden soll.

I. Abschnitt. Beschreibung aller Perioden der Krankheit, die man Croup nennt.

Nachdem der Verfasser zuerst eine genaue und vollständige Schilderung des Croups, nach seinem gewöhnlichen und regelmäßigen Verlauf, gegeben, unterscheidet er zwey Arten des Croups nach dem Sitze des Uebels, nämlich Croup des Larynx und Croup der Trachea. Da dieses eine dem Hrn. Jurine eigenthümliche Idee ist, so mag es hier am rechten Orte seyn, diese Lehre von einem Croup des Kehlkopfes und der Luftröhre näher zu betrachten. Zuerst beruft sich Hr. Jurine, gegen diejenigen, welche diese Unterscheidung für gewagt halten, auf die Meinung der berühmtesten ältern Aerzte, welche die angina inflammatoria eben so abtheilten, auf eigne Erfahrungen, eignes Nachdenken und auf Leichenöffnungen. Uebrigens will Hr. J. diese Arten des Croups selbst nicht geometrisch streng nach ihrem Gebiete von einander abscheiden, sondern er behauptet nur, daß die entzündliche Reizung das einemal in der Trachea, das andremal in dem Larynx ihren Heerd habe, ohne dadurch eine spätere, oder dem Grade nach geringere Theilnahme des andern Organes abzuleugnen. Der Hauptgrund aber, warum Hr. J. zwey Arten des Croups

nach dem Sitze unterscheiden zu müssen glaubt, ist der, daß der Larynx weit irritabler sey als die Luftröhre, und daß daher, sowohl in der Heftigkeit der Symptome, als in der Länge des Verlaufes, wesentliche Verschiedenheiten zwischen den beyden Arten des Croups entstünden. Als unterscheidende Merkmale beyder gibt Hr. J. folgende an. I. Croup des Kehlkopfes: 1) die Krankheit tritt plötzlich, ohne daß man es oft vorher sieht, ein; 2) der Verlauf ist rasch, die Symptome sind heftig; 3) es zeigen sich bald krampfhafte Zufälle; 4) die Remissionen sind nur kurz; 5) Schmerz im Larynx, der durch Druck gewöhnlich vermehrt wird; 6) endlich ein baldiger Tod, wenn die Kunst nicht bald Erleichterung und Hülfe schafft. II. Croup der Luftröhre. 1) Mehrere Tage vor der Krankheit zeigen sich zweydeutige Symptome, die jedoch eben so gut Vorläufer andrer Krankheiten, vorzüglich catarrhalischer seyn können; 2) die Symptome haben nicht einen so einfachen Verlauf, wie bey dem Croup des Kehlkopfes; 3) im Anfange der Krankheit sind die krampfhaften Zufälle nicht so deutlich; 4) die Remissionen dauern länger, verwandeln sich oft in Intermissionen; 5) durch Druck wird der Schmerz in der Trachea und dem Larynx selten merkbar; 6) wenn der Ausgang tödtlich wird, so kommt der Tod langsamer. — Hr. Dr. Albers findet in dieser Unterscheidung des Croups des Larynx und der Trachea, oder in der Nachweisung, „daß die Entzündung bald den Kehlkopf, bald den Körper der Luftröhre zuerst allein, oder einen dieser Theile vorzugsweise ergreife,“ ein Hauptverdienst der Schrift des Hrn. Jurine. Mit eben dem Eifer, mit welchem er andre ihm mißfällige Behauptungen Hrn. Jurine's, oder Andrer, über den Croup (z. B. über die wesentliche Verschiedenheit desselben vom Millarschen Asthma) bestreitet, und überall in Anmerkungen zu den von ihm herausgegebenen Croupschriften, in Kritiken, Zeitschriften u. s. f. bekämpft, sucht er nun auch diese von ihm gebilligte Lehre zu verbreiten. Er fügt aber auch einige Zusätze und Berichtigungen zu Hrn. Jurine's Lehre. Zu I. bemerkt er nämlich, daß die angegebene diagnostische Schilderung nur gelte, wenn die Krankheit von einer beträchtlichen Heftigkeit sey; denn die Laryngitis habe so kleine

Grade, daß sie bloß durch den charakteristischen Ton derselben bezeichnet werde, der freylich von dem bey den heftigern Graden sehr abweiche, ohne daß das Athemholen auch nur im geringsten dabey leide. Als wesentliche Merkmale zu sicherer Unterscheidung der Tracheitis von der Laryngitis betrachtet Hr. A. ferner noch: 1) einen oft sehr hohen Grad von Heiserkeit, wodurch die Stimme gleichsam wie gedämpft ist; 2) den Ton des Hustens, welcher durchaus von dem klingenden, bellenden Tone der Laryngitis verschieden ist, und sich weit mehr dem katarrhalischen nähert.

Prüft man nun diese Lehre der HH. J. und A. von einem Croup des Kehlkopfes und der Luftröhre genau und unbefangen, so ergibt sich, daß dieselbe größtentheils nur auf Vermuthung beruht und keine unbezweifelte Thatsachen zur Grundlage hat. Daß es zwey solche verschiedenartig in der Heftigkeit der Zufälle und in der Langsamkeit, aber Raschheit des Verlaufes sich darstellende Formen des Croups gebe, bestätigt die tägliche Erfahrung. Aber die Behauptung, daß in dem einen Falle nur der Kehlkopf, im andern nur die Luftröhre von der Entzündung ergriffen sey, ist sehr gewagt und unerweislich. Wer möchte bey Lebzeiten des Kranken sich unterfangen zu sagen, wie weit die Entzündung und die entzündliche Reizung in den Luftwegen sich ausgebreitet habe? Ist nicht häufig allem Anschein nach Kehlkopf und Luftröhre zugleich ergriffen? breitet sich die Entzündung nicht aus, wenn sie auch anfänglich einen beschränkten Heerd hatte? kann dieser nicht selbst wechseln? Wo sind ferner die Leichenöffnungen, welche eine abgesonderte Entzündung des Kehlkopfes ohne Theilnahme der Luftröhre, und umgekehrt, erwiesen? und wenn man bey Leichenöffnungen der am Croup Verstorbenen wirklich nur im Kehlkopf, oder nur in der Trachea, die Entzündungsröthe, oder die Erzeugnisse der Entzündung, die ausgeschwitzte Lymphe, die Gerinnsel, die gebildeten Häute fände, würde daraus unumstößlich folgen, daß im ganzen Verlaufe der Krankheit die nun freien Theile keinen Antheil an der Entzündung gewonnen hätten? So viel Ref. aber bekannt ist, hat wenigstens die große Mehrheit der Leichenöffnungen Spuren des entzündlichen Leidens, oder der Erzeugnisse desselben, sowohl

n der Trachea als im Larynx nachgewiesen. Auch bezweifelt Hr. Albers (S. 22) selbst nach den ihm bekannt gewordenen Leichenöffnungen, ob je ein Kind bloß an Tracheitis sterbe, und hält es für wahrscheinlicher, daß der Tod erst durch hinzugekommene Laryngitis und Bronchitis bewirkt werde. Auch zeigt sich sehr deutlich, wie unsicher und schwankend die Unterscheidung des Croups der Luftröhre und des Kehlkopfes, nach der Lehre der HH. J. und A., sey, daraus, daß Hr. Albers fast bey allen mitgetheilten Krankengeschichten Jurine's, welche als Beweise für die gelehrte Diagnose gelten sollen, entgegengesetzter Meinung ist und häufig Laryngitis erkennt, wo jener nur einen Croup der Trachea zu beschreiben glaubt. Und doch behauptet Hr. A. in der Vorrede grade in dieser Diagnose des Sitzes der Krankheit der Schrift des Hrn. J. die größte Belehrung zu verdanken. Die Leser werden also in die Verlegenheit gerathen, nicht zu wissen, ob sie mehr der Schrift trauen sollen, durch welche Hr. A. belehrt zu seyn angibt, oder der Zurechtweisung, die der Verf. von dem Belehrten selbst wieder erhält. Auch müssen diese es sehr bedauern, daß Hr. A. „die scharfsinnigen Einwendungen des Hrn. L. M. Stieglitz, die ihn jedoch nicht vom Gegentheil überzeugen konnten“ (Vorrede S. VII), erst bey einer andern Gelegenheit sorgfältig prüfen will, da er doch hier dieselben zu widerlegen den schicklichsten Anlaß gehabt hätte. — Rec. räth daher den Lesern in den wirklich zum Theil sehr lehrreichen Krankengeschichten, die Hr. J. bey dieser Lehre anführt, sich hauptsächlich an die Thatsachen zu halten, und die Folgerungen daraus nach eigner Ueberzeugung zu ziehen. Die Beobachtungen, welche sich auf die Diagnostik des Croups der Trachea und des Larynx beziehen, gehen bis Nr. 14. Nr. 15—26. sind Krankheitsgeschichten, die Dr. Percy in Lausanne und ein andrer Arzt dem Hrn. J. mittheilten und welche derselbe seiner Schrift einverleibte, um auch fremde Erfahrungen zur Ausmittelung des besten Heilverfahrens zu benutzen und eine Vergleichung zwischen seiner eignen Behandlungsweise und der andrer Aerzte zu veranlassen. Percy's Verfahren unterschied sich aber von Hrn. J's Methode nur dadurch, daß der erste die Brechmittel erst in der zweyten Periode gebrauchte.

während der andre sie gleich nach der ersten Blutausleerung als entzündungs- und krampfwidrig anwendet.

S. 60 führt der Verf. den intermittirenden Croup auf, dessen Daseyn er auch durch mehrere Krankheitsgeschichten zu erweisen sucht. Die Remissionen und Intermissionen, welche zuweilen beym Croup eintreten, sagt Hr. J., sind so eigenthümlich, daß sie sehr für die Meinung sprechen, als trete zuweilen ein Krampf hinzu. Auch würde man schwerlich eine genügende Erklärung über dieses Periodische geben können, wenn man nicht Krampf als Ursache desselben annähme. — Hr. Jurine macht eine eigne Unterabtheilung aus dem intermittirenden Croup, was wohl schwerlich zu billigen ist. Hr. Albers gibt zwar Remissionen, aber keine Intermissionen zu. Ueber die ersten findet gar kein Zweifel statt; was die Intermissionen betrifft, so streitet man mehr, wie es scheint, um den Namen, als um die Sache. Die Natur der Entzündung widerstreitet allerdings dem Begriff der Intermission, und es ist schwer mit der hergebrachten Ansicht von der Entzündung eines Organs zu vereinbaren, daß dieselbe ihren Verlauf so ganz unterbrechen könne, wie wir es bey den Wechselfiebern und periodischen Nervenkrankheiten wahrnehmen. Dennoch aber sind Beobachtungen von intermittirender Pleuritis, Augenentzündung u. s. f. gemacht worden, und wenn man behauptet hat, es liege bey aller scheinbaren Aehnlichkeit in den Symptomen hier doch ein von wahrer Entzündung wesentlich verschiednes Leiden zum Grunde, so ist man doch die überzeugenden Beweise dafür schuldig geblieben. An solche regelmäßige Intermissionen ist aber freylich beym Croup nicht zu denken, wohl aber an ein solches Nachlassen, ja völliges Aufhören der wesentlichen Zufälle, der Erstickungsanfälle, der Beschwerden beym Athmen, des Cropptones beym Husten und bey der Inspiration, mit solcher Munterkeit und solchem Wohlbefinden der Kinder, daß man die ganze Krankheit gehoben glauben sollte, während doch, oft erst nach 24 Stunden, ein neuer noch heftigerer Anfall wiederkehrt, dem wiederum ein Nachlaß, ein freyer Zwischenraum folgen kann. In diesem Sinne, ohnstreitig, hat der Verf. einen intermittirenden Croup angenommen, während Hr. A. Intermissionen durchaus nicht zuläßt.

„will, wenn ein Kind etwa in einer Nacht Laryngitis bekommt, am andern Morgen und den Tag über frey davon ist, in der Nacht aber wieder davon befallen wird und so vielleicht mehrere Tage hinter einander, dieses doch nicht Intermission genannt werden kann (?), weil noch zu beweisen übrig bleibe, daß diese einzelnen Anfälle der Krankheit Gemeinschaft mit einander gehabt hätten“ (?). Es kommt sonach offenbar auf den Begriff an, den man dem Ausdruck Intermission unterlegt. Was aber den Krampf betrifft, den Hr. J. zum Croup hinzutreten läßt, so ist dieser allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit theils der, von der Entzündung abhängigen, Reizung der Schleimhaut des Kehlkopfes, theils dem mechanischen Reize von der ausgeschwitzten und gerinnenden Lymphe zuzuschreiben, wie Royer-Collard und Albers es gethan haben. Ist diese Ansicht richtig, so muß die Anwendung der entzündungswidrigen Methode auch in diesen Fällen das Hauptmoment der Behandlung ausmachen. Hr. J. ist aber einigemal, seiner Idee von hinzugetretnem Nervenleiden und Krampf gemäß, zu früh davon abgewichen und hat reizende und krampfstillende Mittel gegeben, die richtiger weggelassen wären, da später die Anwendung der Blutigel wieder Erleichterung schaffte.

Entstehung des Croups. S. 72 sind darüber noch einige kurze Bemerkungen mitgetheilt, die sich auf die verschiedne Art des Eintrittes und der Bildung, so wie auf den langsamern oder raschern Verlauf der Krankheit beziehen. Sehr mit Recht macht dieser treffliche Beobachter aufmerksam darauf, wie leicht der Arzt sich täuschen kann, der nur eine Form des Eintrittes beobachtet hat. „Bald erscheint der Croup plötzlich, bald geht ein Uebelbefinden voraus, dessen Dauer sich nicht bestimmen läßt, weil er zuweilen schon zehn Tage vorher unter der Gestalt eines leichten Catarrhs auftritt. Hat er Husten zum Vorläufer, so ist dieser zuweilen einen bis zwey Tage vor dem Anfalle etwas rauh, klingt nicht ganz so, wie beym Catarrh, aber auch nicht ganz so wie beym Croup (welches Hr. A. aus gelind anfangender Laryngitis erklärt). Oft ist die Stimme auch schon vor dem Anfalle verändert, meistens aber erst bey demselben. Die Verschiedenheit dieser

Symptome hängt von der Constitution des Kranken, der Stärke der Krankheit und dem ersten Sitze derselben in den Luftengen ab." Ueber den letzten Punkt gelten die oben schon vorgetragenen Bemerkungen. Allen Praktikern aber ist das sorgsame Studium dieser verschiednen Formen, unter welchen der Croup entsteht, und oft unbemerkt heranschleicht, dringend zu empfehlen. Manche Kinder würden gewiß gerettet werden, wenn nicht die langsame und schleichende Entstehung des Uebels Eltern und Aerzte täuschte. Andrerseits erklärt sich aus der angeführten Schilderung aber auch, wie manche Aerzte zu den häufigen Beobachtungen und wunderbar leichten Heilungen des Croups kommen. Denn aufgeregte Phantasie und Selbstliebe schaffen manchen Catarrh, mit etwas ungewöhnlichem Tone des Hustens, sehr schnell in wahren ausgebildeten Croup um!

Ausgang des Croups. Nach einigen bekannten Regeln über die Vorhersagung beym Croup zählt der Verf. die Nachkrankheiten auf, in welche derselbe übergeht. 1) Solche, deren Ursache in der veränderten Beschaffenheit der Theile, die unmittelbar litten, liegt; 2) solche, die ihren Ursprung den krankhaften Functionen der Theile verdanken, die nur mittelbar litten. Zu 1 zählt Hr. J. leichtes Catarrhalfieber, womit sich der Croup meistens (?) endigt — gereizten Zustand des Larynx und der Trachea, der selbst nach der Genesung noch den Husten, die Veränderung der Stimme und ein leichtes Fieber verursacht — krankhafte nachbleibende Affection der Bronchien, die zur Lungensucht führen kann, oder wegen Ueberfüllung der Luftwege eine Art Asthma erregt. Zu 2 rechnet er: die durch die Entzündung der Luftwege erzeugte Pleuritis, die oft tödtlich wird — die Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, oftmals eine Ursache der Hirnwassersucht — die gastrischen und nervös gastrischen Fieber.

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß einige der angegebenen Nachkrankheiten zu den sehr seltnen, gehören. Lungensucht und Asthma sah Hr. A. nie als Ausgang des Croups und die gastrischen Krankheiten hält derselbe mehr für Folge der Behandlung. Autenrieths eigenthümliche Methode beruhte bekanntlich auf der Idee, den Croup in eine gastrische Krankheit zu verwandeln und die von ihm angeg-

mmmtz pathische Schärfe nach dem Darmkanal zu leiten. Statt der Pleuritis möchte, nach Rec. Ermessen, häufiger wohl Branchitis als Ausgang anzunehmen seyn. Unter den nun folgenden Krankheitsgeschichten (30—39), die sich auf die bezeichneten Ausgänge beziehen, findet sich auch die Beobachtung eines ohne Arzneymittel geheilten Croups. Ein alter Arzt, der vierzig Jahr praktisirt hatte, wurde in der Nacht zu einem Kinde gerufen, das mit rauhem Husten erwacht war. Der Arzt erkannte an dem Tone des Hustens sogleich den Croup und verordnete Blutigel, die aber nicht gesetzt wurden, weil man keine haben konnte. Am andern Morgen war das Kind genesen. Hr. J. nennt diese Geschichte die einzige ohne Kunst bewirkte Heilung, die ihm vorgekommen sey, und Hr. A. erkennt darin eine Laryngitis, bey welcher der Husten große Gefahr gedroht habe, ohne eben heftige Entzündung zu beweisen. Solche Laryngitis werde gewiß öfters ohne Hülfe des Arztes von der Natur geheilt. Rec. würde aber immer Bedenken tragen, hier erwiesenen Croup anzunehmen, da bey so kurzer Beobachtung, die nur den Ton des Hustens berücksichtigte, Täuschung auch bey einem sonst erfahrnen Arzte statt haben kann. — Die 33. und 34. Beobachtung sind merkwürdig, wegen der nach dem Croup zurückbleibenden Folgen. Im ersten Falle blieb nach einem sehr heftigen Croup, der nach wiederholten Blutentleerungen und Brechmitteln doch noch solche Erstickungsanfälle erregte, daß man an den Luftröhrenschnitt dachte, sich aber doch durch allgemeinen Schweiß und kritischen Urin glücklich entschied, eine beständige Heiserkeit mit einem fortwährenden, oftmals rauhen Husten, und eine plötzliche Sprachlosigkeit bey raschem Wechsel der Wärme zurück. Dieser Zustand währte noch 7 Jahr nach überstandener Krankheit fort. In dem zweyten Falle blieb bey einem Kinde, das innerhalb fünf Jahren fünf sehr heftige Anfälle vom Croup hatte, eine völlige Sprachlosigkeit zurück. Hr. Jurine wandte sechs Monate lang, wiederholte Brechmittel, Senegadekokt, Gummi Ammoniakum, Schierlingextrakt, Blasenpflaster, Eselinnen-Milch u. s. f. vergeblich an. Wenn das Kind sprechen will, gibt es einen rauhen Ton von sich; wenn es heftig wird, so tritt Husten und kurzer Athem ein; und obgleich dieser

Knabe in acht Jahren den Croup nicht gehabt hat, so ist er doch sehr zu Catarrhen geneigt geblieben. Auch kennt Hr. J. ein, übrigens ganz gesundes, zwanzigjähriges Mädchen, bey welchem nach einem Croup in der Jugend eine vollkommene Sprachlosigkeit zurück blieb. — Sehr interessant sind auch die 35 und besonders die 39. Beobachtung, die eine Zusammensetzung des Croups mit Pleuritis zeigen; eben so Nr. 37., wo hitzige Gehirnwassersucht als Folge des Croups eintrat. — Nach den Beobachtungen, die sich auf die Ausgänge beziehen, folgen S. 98 noch mehrere, auf die Vorhersagung und die verschiedne Todesart der am Croup sterbenden Bezug habende, Bemerkungen.

Zweyter Abschnitt. Ursprung und Frequenz des Croups. Nach dem Verf. ist aus den Stellen in den Werken des Hippokrates, Galen, Aretäus u. s. f., die man auf den Croup hat beziehen wollen, mit Recht zu folgern, daß sie den Croup nicht gekannt haben. So richtig dieses Urtheil ist, so wenig kann man dem Verf. beystimmen, wenn er seinem Landsmanne Baillou (Ballonius) eine genaue Kenntniß der Krankheit zuschreibt. Aus den angeführten Stellen seiner Werke geht diese genaue Kenntniß wahrlich nicht hervor! In den Schriften des Hildanus und Ettmüllers glaubt Hr. J. ebenfalls Beschreibungen zu finden, die sich auf den Croup deuten lassen. Von dem letzten an finde man den Croup in den Schriften der Aerzte des festen Landes, wie Englands und Amerikas, fast gleichzeitig beschrieben. Daß die nordischen Völker vor der Mitte des 18. Jahrhunderts weniger am Croup gelitten haben, als seitdem, sieht Hr. J. als erwiesen an, und erklärt dieses theils aus dem Häufigerwerden der Krankheiten der Schleimhäute und der falschen Entzündungen, seit dem 15. Jahrhundet; theils aus der veränderten Lebensweise und Verweichlichung der nordischen Völker, wodurch dieselben geschwächt und besonders zur Unterdrückung der Ausdünstung geneigter geworden seyen. Wie wenig genügend aber diese gezwungene, zum Theil auf unerweisliche Vordersätze gebauete Erklärung sey, hat Hr. A. befriedigend S. 117 gezeigt. Aus den sorgsamen Nachforschungen, die Hr. J. über die Häufigkeit des Croups, zur Zeit

als er seine **Preisschrift** abfaßte, auch durch Briefwechsel mit Aerzten in **Leipzig**, Berlin, Strasburg u. s. w. anstellte, verglichen mit **dem**, **was** sich darüber in den Schriften fand, und mit dem **Ergebniß** eigner Erfahrung, zieht er die unbestreitbare Folgerung, **daß** der Croup in neuerer Zeit viel häufiger geworden sey, **wiewohl** er den Einfluß der bessern Kenntniß der Krankheit **auf** die häufigere Beobachtung allerdings in Anschlag **bringt**.

Dritter Abschnitt. Eigenthümliche und unterscheidende Merkmale des Croups. Der Croup des Luftröhrenkopfes sey von dem Lungencatarrh, wegen der Art und des Fortschreitens der Symptome, leicht zu unterscheiden, schwerer hingegen sey die Diagnose zwischen dem letzten und dem Croup der Trachea im Anfange, bevor sich der Croup: (?) Husten für die eine oder die andre Krankheit entschieden habe. Dieses sey nicht zu bewundern, da der Sitz der Krankheit in derselben Membran, dieselben Beschwerden (?) und die Ursachen beyden gemein seyen. Daß Hr. J. den wesentlichen Unterschied zwischen Lungencatarrh und Croup nicht, oder doch nicht genügend, aufgefaßt habe, ist klar. Hr. A. hat den Verf. zu berichtigen gesucht, indem er Croup als Entzündung der Blutgefäße, der Luftröhrenschleimhaut mit Ausscheidung gerinnbarer Lymphe, Catarrh als Entzündung der Drüsen jener Haut mit Absonderung von Schleim, mit Recht als wesentlich verschieden darstellt. Aus der 40. Beobachtung folgert Hr. J. sogar Identität des Croups und des Lungencatarrhs! — S. 138 handelt der Verf. von dem Catarrhe suffocant aigu als einem gewöhnlichen Begleiter der Croupepidemien. Obgleich derselbe aus denselben Ursachen wie der Croup entstehe, so sey er doch unähnlich in den Symptomen, unterscheide sich durch den minder rauhen Husten, durch die mehr rasselnde als pfeifende Inspiration, anhaltendere Dyspnoe und nicht so deutliche Remissionen, während er, eben so gefährlich als der Croup, eine eben so kräftige Behandlung erfordere. Dieser hitzige Stickfluß (nicht Stickhusten, wie falsch von Hrn. Heineken und Albers übersetzt ist), den Hr. J. gern Croup der Bronchien nennen möchte, ist nun nichts anders, als die von Badham beschriebene und

seitdem so viel besprochene Bronchitis, von der, sonderbar genug, Viele behaupten, sie sey früher gar nicht bekannt gewesen, während doch unsre ältern Aerzte sie oft genug gesehen und auch, nur unter dem Namen der Peripneumonie, beschrieben haben. Hr. Jurine hat aber unbestreitbar das Verdienst, diese Krankheit richtig erkannt, und ihr nicht selten vorkommendes Hinzutreten zu dem Croup in mehrern lehrreichen Beobachtungen (41—43) nachgewiesen zu haben, die sehr mit dem, was Badham über die Krankheit gesagt hat, verglichen zu werden verdienen. — Die Seite 147 — 159 folgenden Untersuchungen über die Verbindung des Croups mit den verschiednen Arten der Bräune, der brandigen Bräune, gaben, wegen Mangel an hinlänglichen und genauen Beobachtungen, kein befriedigendes Ergebniß. — S. 159 — 172 handelt der Verf. von dem Unterschiede zwischen dem Croup und dem Asthma acutum Millari. Er will beyde, als wesentlich von einander verschiedne Krankheiten, getrennt wissen, giebt zu, daß in der von Millar gegebenen Beschreibung des Asthmas manches unsicher und schwankend sey, und bemüht sich darzuthun, wie manche Aerzte auf den Gedanken gekommen seyen, daß M. nur den Croup beschrieben habe. Diejenigen, von Millar namhaft gemachten Symptome des von ihm beschriebenen asthmatischen Anfalls, welche nach Hrn. J's Urtheil durchaus nicht auf den Croup passen, sind fehlender Husten und der Ton bey der schnell auf einander folgenden Einathmung und Ausathmung, welcher dem gleicht, den man oft bey hysterischen Anfällen bemerkt. Hr. J. gibt als wesentliche Merkmale des Asthmas der Kinder folgende an: 1) das Asthma acutum ist nicht wie der Croup epidemisch; 2) der Husten ist bey dem Anfalle selten, und kommt er vor, so ist er mehr trocken, als rauh; 3) die Respiration ist nicht sowohl pfeifend als vielmehr röchelnd; 4) die Kranken klagen nicht über Schmerzen im Halse; 5) die Remissionen sind sehr deutlich und zu lange anhaltend; 6) der Urin ist während des Anfalls klar; 7) bey den Leichenöffnungen findet man im Larynx und der Trachea kein Konkrement. Zwey eigne Beobachtungen sind von Hrn. J. mitgetheilt; die erste (Nr. 44.) führt derselbe als nervösen Stickcatarrh oder

Asthma acutum auf, die zweyte als eine solche, welche die Verwandtschaft zwischen dem Asthma acutum und dem intermittirenden Croup zeige. Hr. Albers, der bekanntlich das Daseyn des Asthma acutum ableugnet, und Millar und Wichmann sehr hitzig bekämpft und durch andre bekämpfen läßt, hat auch die gesammten Behauptungen des Verf. bestritten. Es ist hier nicht der Ort, in eine ausführliche Erörterung dieser Streitfrage einzugehen, wozu sich eine andre Gelegenheit finden wird. Diejenigen aber, welche durch eigne Beobachtungen sich von dem Daseyn des Asthma acutum überzeugt haben, müssen die Bemühung des Hrn. A. die rein krampfhaften Erscheinungen des Leidens der Brustorgane im sog. Millarschen Asthma für Symptome der Tracheitis zu erklären, eben so einseitig finden, als die Ansicht eines Marcus vom Stickhusten, nach welcher dieser von der Bronchitis durchaus nicht verschieden seyn soll! Uebrigens wäre allerdings zu wünschen, daß Männer von umfassender Erfahrung und genauer Beobachtungsgabe, wie ein Formey, Hufeland, Heim, Gölis, Vogel ihre Beobachtungen und Erfahrungen über das hitzige Asthma der Kinder bekannt machen möchten, um den Zweifeln des Hrn. Albers ein Ende zu machen. Wichmanns und Jurine's Diagnostik läßt allerdings noch Vieles zu wünschen übrig, und es ist wahr, daß die von dem letztern erzählte Krankheitsgeschichte nicht als Beyspiel eines reinen Asthma acutum gelten kann, da häufige Konkremente, wiewohl freylich unter sehr vom Croup abweichenden Symptomen, ausgeworfen wurden.

Croup bey Erwachsenen. Der Verf. erklärt, mit Recht den Croup für eine Krankheit der Kinder bis zu den Jahren der Mannbarkeit, behauptet aber eben so richtig, daß der Croup auch Erwachsene befallen könne. Außer den Beyspielen bey andern Schriftstellern führt Hr. J. ebenfalls einen Fall von Croup bey einer 57jährigen Frau auf. Vollkommen stimmt Rec. der Ansicht desselben bey, daß die Seltenheit des Croups nach den Jahren der Mannbarbeit hauptsächlich von den mit denselben in dem Kehlkopfe und der Luftröhre eintretenden Veränderungen abhänge.

Vierter Abschnitt. Bestimmende Gelegenheitsursachen. Gebirgige Gegenden mit Seen, Meeresufer, erklärt Hr. Jurine für den Croup begünstigend. Daß skrophulöse Kinder besonders zum Croup geneigt seyen, wird vom Verf. angenommen, von Hrn. A. aber mit Recht bestritten. Die herrschenden Krankheiten, mit denen der Croup zusammentrifft, bestimmt der Verf. in folgender Reihe: Catarrhe, Krankheiten der Schleimmembran der Haut, der Schleimhaut innerer Organe, Krankheiten des lymphatischen Systemes. Es sey erwiesen, daß der Croup zuweilen mit Röthein (Masern?), seltner mit Scharlach vorkomme, behaupten J. und A. Complikation von Croup und Keichhusten sah J. noch nicht, beruft sich aber auf Portal, der sie mehrmals gesehn habe. Die ansteckende Natur des Croups leugnet J. mit Recht. Ueber das Erscheinen des Croups mit und nach Hautausschlägen sind eine Reihe von Beobachtungen mitgetheilt (Nr. 49—60.). Beym Croup, der die Masern begleitet, glaubt J. merkliche Abweichungen in den Symptomen von der gewöhnlichen Norm wahrgenommen zu haben. Er hat diese S. 204—205 angegeben, und ist geneigt, diesen symptomatischen Croup von dem wahren zu unterscheiden.

Fünfter Abschnitt. Verhältnißmäßige Sterblichkeit beym Croup. In der Croupepidemie vom Jahr 1808 starben zu Genf von 28 Kranken nur 3. Von dem Jahre 1791—1808 waren, bey einer Bevölkerung von 23000 Seelen, 91 am Croup gestorben.

(Der Beschluß folgt.)

No. 3. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Abhandlung über den Croup, welche den am vierten Juni 1807 von dem vormaligen Kaiser Napoleon ausgesetzten Preis getheilt hat. Von Ludwig Jurine.

(Beschluß der in No. 2. abgebrochenen Recension.)

Sechster Abschnitt. Von dem Zustande der Organe. Von der Beschaffenheit der Concremente beym Croup hat Hr. J. ohnstreitig unrichtige Ansichten, da er von einer schleimigen Materie spricht, die sich beym Croup bilde, und deren festen Zustand nur von der Wärme und der Verdünstung ableitet, so wie er denn auch in dieser Hinsicht den Croup mit den Aphthen sehr unpassend vergleicht. Die in Deutschland allgemein angenommene richtigere Ansicht von der gerinnbaren Lymphe, als dem Produkt der Aussonderung aus den entzündeten Blutgefäßen, hat Hr. A. der Meinung des Verf. in den Anmerkungen gegenüber gestellt. Hr. J. hat auch eine Reihe von chemischen Untersuchungen theils über die Natur des Concrementes selbst, theils vergleichende Zerlegungen des Eiweißstoffs, des Faserstoffs und des thierischen Leims angestellt. Sowohl die Pariser Commission, als Hr. Professor Treviranus, dem Hr. A. sie mittheilte, urtheilten aber in Hinsicht der Genauigkeit und der daraus gezogenen Folgerungen nicht günstig über dieselben. S. 255 sind die durch die Preisfrage veranlaßten Versuche erzählt, welche mit Thieren in Hinsicht eines künstlich zu erregenden Croups angestellt worden. Rec. übergeht diese grausamen, der Wissenschaft durchaus unnützen Versuche, zu denen Hr. J. sich nur ungern verstand.

Siebenter Abschnitt. Behandlung. Da der Verf. eine große Zahl von Krankheitsgeschichten mitgetheilt hat, welche über die von ihm befolgte Heilmethode Aufschluß geben,

so hat er in diesem Abschnitte nur eine Kritik der einzelnen Mittel geliefert. Blutiglen. Sehr mit Recht rühmt derselbe die Blutentziehung als das erste und wichtigste Mittel, und will Brechmittel erst nach derselben angewendet wissen. Hr. A. bestreitet dieses bekanntlich hier wie immer, da er die Brechmittel gradezu als entzündungswidrige Mittel betrachtet, weshalb er sich auf eigne und seiner Collegen zu Bremen Erfahrungen beruft. Die Mehrheit der Aerzte tritt gewiß mit Rec. Hrn. J. bey. Aderlässe sollen nur bey ältern Kindern, die stark und vollblütig sind, und bey denen die Erstickungsanfälle schnelle Gefahr drohen, angewendet werden. Blutigel sind hauptsächlich zu gebrauchen; Schröpfköpfe nur, wo diese fehlen. Brechmittel. Der Verf. gibt sie zuerst gleich nach den ersten Blutausleerungen, um die entzündliche Reizung zu vermindern, dann später, um die abgesonderten Stoffe aus der Luftröhre fortzuschaffen. Hauptsächlich bedient er sich der Auflösung des Brechweinsteins, ohne die andern Brechmittel ganz auszuschließen, und zwar in gebrochener Gabe und in bestimmten Zwischenräumen. Auch hierin verdient er gewiß völlige Zustimmung. Blasen- und Senfpflaster. Im Ganzen zieht der Verf. die rothmachenden Mittel vor, empfiehlt Behutsamkeit bey den Blasenpflastern, weil man nicht immer der nachbleibenden Eiterung Einhalt thun könne. Eine Beobachtung, wo der Croup zwar glücklich gehoben wurde, aber das im Nacken gelegte Blasenpflaster Brand verursachte, und das Kind starb, ist unter Nr. 62. aufgeführt, und Hr. A. spricht von einer ähnlichen Erfahrung. Die Blasen- und Senfpflaster soll man nicht zu nahe der Trachea, sondern im Nacken, zwischen den Schultern, an die Seiten des Halses, oder auf die Arme und Waden legen. Daß sie die Wirkung der übrigen Mittel sehr wesentlich unterstützen, kann Rec. nach seinen Erfahrungen nicht bezweifeln. — Die warmen Bäder empfiehlt der Verf., so wie die Einathmung von Dämpfen, wozu er einen eignen Apparat erfand. Wenn er Schwefeläther als krampfstillendes Mittel und Rad. succini, oder Liq. C. C. succin. innerlich gibt, so geschieht dieses wohl nur der Ansicht zu Liebe, daß der Croup auch eine sehr spasmodische Krankheit sey, und verdient nicht nachgeahmt

zu werden. Mehr Aufmerksamkeit und Prüfung verdiene die Einathmung von Aetherdämpfen, um den Auswurf aus den Bronchien zu befördern. Unter den krampfstillenden Mitteln empfiehlt der Verf. vor allen den Asand. Die Kinder hatten weniger Widerwillen dagegen, als gegen den Kampher (??). Rec. würde den Moschus vorziehen. Vom Ammoniak und kohlensauren Ammoniak hat Hr. J. keine eigne Erfahrungen. Abführungsmittel hält derselbe für überflüssig, indem der Brechweinstein hinlänglich wirke. Versüßtes Quecksilber und Quecksilbersalbe. Sehr merkwürdig und lehrreich ist es gewiß, daß Hr. J. (wie die Genfer Aerzte überhaupt) niemals Kalomel bey der Behandlung des Croups gab, und doch so glücklich in der Heilung desselben war. Gewiß gibt es nicht leicht einen bündigern Beweis für die entzündliche Natur des Croups, als daß Jurine und seine Collegen eine Reihe von Jahren hindurch diese Krankheit mit der Blutausleerung und mit Brechmitteln so glücklich geheilt haben. Wie aber gewöhnlich Aerzte ein Mittel, das sie nie bey einer bestimmten Krankheit anwandten, nicht nach seinem wahren Werthe würdigen, so kennt auch Jurine den Werth und Nutzen des Kalomels beym Croup nicht. Dieses erhellt deutlich aus seinen Fragen, ob man das Quecksilber etwa als Speichelfluß erregend, oder als Abführungsmittel, oder als ein specifisches Mittel beym Croup geben wolle? Es ist ihm also nichts davon bekannt, wie wohlthätig das Quecksilber bey den Entzündungen der serosen und der Schleimhäute überhaupt wirkt; wie sehr es der Gerinnung der Lymphe widerstrebt, wie mächtig es durch Ableitung und Erregung verstärkter Absonderung im Darmkanal zur Minderung und Hebung der krankhaften Thätigkeit in dem leidenden Organe zu wirken vermag. Wer die Kräfte des Kalomels gehörig würdigen will, muß seine wohlthätige Wirksamkeit bey der hitzigen Gehirnhöhlenwassersucht, bey der peritonitis puerperarum, bey dem Croup, ja bey der Pneumonie selbst, aus Erfahrung kennen. Alsdann wird man dem Kalomel den Namen eines entzündungswidrigen Mittels nicht versagen, wenn gleich es die Blutausleerungen auf keine Weise ersetzen kann, und erst nach gehöriger Anwendung derselben seine An-

wendung findet. — S. 288 ist eine Beobachtung mitgetheilt von einem achtzehnmonatlichen Kinde, das am fünften Tage dem Tode nahe zu seyn schien, und dem der Verf., als ein gegebenes Brechmittel nicht wirkte, den Bart einer Feder bis in den Schlundkopf, ja bis in die Schlundröhre wiederholt einbrachte. Nach einigen fruchtlosen Versuchen entstand ein starkes Erbrechen, welches eine Menge von Schleim und Galle und zwey große Stücke der Membran ausleerte. Das Kind erholte sich von diesem Augenblick und genas langsam. Rec. wird dadurch an die neulich in Deutschland bekannt gewordene Beobachtung erinnert, wo das Einblasen von Spaniol in die Nase, bey einer erwachsenen Croupkranken, den Auswurf der Membran glücklich bewirkte und die Kranke vom Tode rettete. Diese Erfahrungen geben Winke, was eine besonnene Kühnheit entschlossener Aerzte zuweilen vermöge. — Gegen die Tracheotomie erklärt sich der Verf. aus bekannten Gründen. Drey Beobachtungen sind aufgeführt. In zwey Fällen starben die Kinder während, oder gleich nach der Operation, in einem Falle zwey Tage nachher. Nur in dem einzigen Falle hält Hr. J. die Trecheotomie für angezeigt, „wenn die entzündlichen Zufälle fast gänzlich aufgehört haben, der Husten nicht mehr trocken ist, und man Grund hat zu glauben, daß die Fortdauer der krankhaften Zufälle einzig von einer vor der Glottis schwebenden Membran herrühre," die Erkenntniß dieses Falles möchte aber sehr schwierig seyn! Auch lehrt der glücklich abgelaufene Fall von Bronchotomie von Chevalier (s. Horns, Nasse's und Henke's Archiv 1817. S. 372), daß die Operation durch die bewirkte Ausleerung von einem röthlich braunen schaumigen Schleim nützlich wurde.

Achter Abschnitt. Vorbeugung. Die Idee des Verf., daß eine abhärtende physische Erziehung der Kinder die Entstehung des Croups verhüten oder vermindern würde, hat Hr. A. aus triftigen Gründen bestritten.

Aus dieser gedrängten, aber vollständigen Inhaltsanzeige dieser Schrift werden die Leser eine Uebersicht der wichtigsten Ideen des Hrn. Jurine, über die Natur des Croups und dessen Heilmethode, schöpfen können. Gewiß gehört dieses Werk zu den vorzüglichsten über diese Krankheit, und gibt den

nützlichsten Beweis für die Beobachtungsgabe und das richtige praktische Urtheil seines Verf. Als ein besonderer Vorzug dieser Schrift ist der Schatz von größtentheils merkwürdigen und belehrenden Krankheitsgeschichten zu betrachten, welche zugleich die reiche Erfahrung des Hrn. J. beweisen. Die klare und einfache Darstellung verdient alles Lob. Was Rec. gegen die einzelnen Lehrsätze und Meinungen einzuwenden hatte, ist bey der Anzeige angedeutet. Die Uebersetzung ist größtentheils gut; nur hin und wieder trifft man einen unpassenden Ausdruck, oder Unbeholfenheit. Hrn. Albers Anmerkungen dienen theils zur wirklichen Berichtigung, theils wenigstens zur Nachweisung seiner abweichenden Ansichten.

Der hohe Preis der Uebersetzung muß dem Absatze nothwendig schaden.

Neues System des Weltalls von J. A. F. Allix, franz. Bürger, General-Lieutenant bey den franz. Armeen, Mitgliede der kön. Societät der Wissenschaften zu Göttingen rc. aus dem Franz. übersetzt vom Hofrath Dr. Fr. Murhard. Mit einer Kupfert. Frankfurth a. M. 1817. VI S. Vorr. d. Uebers. IV S. Dedication an die Philosophie. 270 S. 8.

Der bekannte Verf. benutzt die Zeit seiner jetzigen Muße zu literärischen Arbeiten im Gebiete der Naturlehre, und wagt es, sogleich mit einem neuen Systeme des Weltalls aufzutreten. Zugleich fordert er S. 267 die Gelehrten und gelehrten Gesellschaften zur Beurtheilung seines Werkes auf, und wir halten es daher für Schuldigkeit, uns dieses Geschäftes hinsichtlich unseres critischen Blattes wenigstens durch eine kurze Anzeige zu entledigen. Im Allgemeinen ist der Verf. ein Gegner der Newton'schen Gravitationstheorie, indem er S. 74 behauptet, „daß die Himmelskörper, weit davon entfernt, sich anzuziehen, „wie Newton annimmt, sich vielmehr zurückstoßen...... „Das Newton'sche System, welches sich auf die Annahme „eines leeren Raumes und die Anziehung der Himmelskörper „stützt, ist mithin falsch.“ An die Stelle dieser Theorie setzt der Verf. seine neue, welche aus der kurzen Zusammenstellung

des Ganzen S. 268 vollständig genug erkannt werden kann. „Was am meisten für unsere Theorie spricht, ist ihre Einfach„heit. Während das Sonnenlicht sich mit den Vegetabilien „und andern organischen Wesen verbindet, um sie zu bilden „und zum Leben zu erwecken, vermählt sich der Wärmestoff „mit denselben Wesen erst, wenn sie todt und erstorben sind. „Aus dieser letzteren Verbindung entstehen die Gasarten, und „vorzüglich das Wasserstoffgas. Seine Ausdehnung bewirkt „alle Bewegungen in der Natur und bildet die Sonnen. Alle „Bewegungen der Himmelskörper und alle daherrührende phy„sische Erscheinungen beruhen auf dieser Dilatation und auf dem „dadurch erzeugten Grad der Verdichtung der übrigen, weni„ger ausdehnbaren Gasarten."

Rec., welcher dieser neuen Theorie seinen Beyfall zu schenken sich außer Stande fühlt, will den Verf. nur darauf aufmerksam machen, ob der Wasserstoff, wie wir ihn im Wasser und in andern unzählbaren Körpern in fester und flüssiger Gestalt, auch expansibel im Wasserstoffgas finden, nicht selbst schwer, und also dem Gesetze der Gravitation unterworfen sey? Wollte sich außerdem Hr. Allix die Mühe geben, nach den einfachen Gesetzen des Falles und der Schwungbewegung schwerer Körper, welche doch unmöglich gleichfalls auf den Wasserstoff zurückgebracht werden können, zu berechnen, wie hoch eine Wasserstoffgas-Atmosphäre über die Oberfläche der Erde hervorragen kann; so würde er sich bald überzeugen, daß dieselbe kaum ein Zehntheil von der Entfernung des Mondes zu erreichen vermag, und es dürfte daher ganz überflüssig seyn, ihn zur Widerlegung seiner Fixstern-Atmosphären von Wasserstoffgas darauf aufmerksam zu machen, daß das Licht der nächsten unter denselben gegen tausend und mehrere Jahre bedarf, um die Erde zu erreichen.

Anfangsgründe der mathematischen Analysis, oder der Algebra, Differential- und Integral-Rechnung für den öffentlichen und Selbst-Unterricht von Dr. A. Neubig. Nürnberg 1817. VIII und 234 S. 8.

Bey dem zum wahren Gewinne für allgemeine Verstandesbildung sich immer mehr verbreitenden Unterrichte in der

Mathematik und vermöge der allmähligen Einführung desselben in die Schulen und Gymnasien muß die Zahl der mathematischen Compendien sehr zunehmen, indem ein jeder Lehrer am liebsten seinen eigenen Ideengang beym mündlichen Vortrage zum Grunde legt. Die critischen Blätter können daher kaum alle berücksichtigen, und müssen sich auf eine kurze Anzeige beschränken, wenn sie nicht eine große Zahl ganz mit Stillschweigen übergehen wollen. Letzteres möchte Referent bey dem vorliegenden Werke sich um so weniger zu Schulden kommen lassen, da er dasselbe wegen des planen und concinnen Vortrags und wegen der Kürze, Vollständigkeit und Deutlichkeit des Inhalts mit vielem Vergnügen durchgelesen hat. Das Buch begreift dasjenige, was der Titel verspricht, mit compendiarischer Kürze, und ist daher sehr geeignet, als Compendium zu dienen, auch glauben wir allerdings, daß es von einem mit vorzüglichen Anlagen zur Mathematik ausgerüsteten Schüler zum Selbstunterrichte benutzt werden könne. Wir halten es übrigens für unnöthig, neben diesem allgemeinen Urtheile die Folge der abgehandelten Gegenstände einzeln anzugeben, und begnügen uns mit einigen wenigen Bemerkungen. S. 46 dürfte der Lehrling einen Anstoß finden, indem der Grund, warum die Gleichung $A + B \sin. x = C$. transcendentisch genannt wird, hier nicht angegeben ist. S. 56 ist die angegebene Methode, die wachsenden Zinsen zu berechnen, für wenige Jahre allerdings brauchbar, für viele Jahre aber ist sie zu weitläuftig, und wir begreifen nicht, warum hier die so bequeme Formel $W = e^n . k$, welche der Verf. aus den arithmetischen Abhandlungen seines mit Recht verehrten Lehrers Langsdorf p. 37 gewiß kennt, nicht erwähnt wird. Eben so vermissen wir S. 101 bey der Auflösung der höheren Gleichungen durch Näherung eine Anweisung, wie das letzte Glied derselben in seine Factoren zerlegt, und nach diesen die genäherten Wurzeln gefunden werden. Misbilligen müssen wir aber die Art, wie der Verf. S. 171 auf die Streitfrage hinweiset, nach welchen Principien $d. xy = xdy + ydx$ angenommen wird, indem der Schüler dadurch mistrauisch gegen eine Wissenschaft werden muß, deren Hauptstütze eben ihre unbedingte Gewißheit ist. Für Sachverständige genügts es, hier-

bey auf die Anmerkung in Langsdorfs Anfangsgründen S. 375 hinzuweisen. Dagegen haben wir die Anwendung der höheren Gleichungen auf den binomischen Lehrsatz, und insbesondere die Erläuterung der logarithmischen Differentiale S. 183 mit vorzüglichem Vergnügen gelesen. Correctheit des Druckes erhöhet den Werth des Buches, denn außer einigemale giltig statt gültig und S. 196 im Taylorschen Theoreme, wo es heißen muß:

$$\varphi(x+h) = \varphi x + \frac{d.\varphi x}{dx}\frac{h}{1} + \frac{d^2\varphi x}{dx^2}\frac{h^2}{1.2} + \frac{d^3\varphi x}{dx^3}\frac{h^3}{1.2.3} + \ldots\ldots$$

sind uns keine Druckfehler aufgefallen.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der im Jahrg. 1817. No. 78. abgebrochenen Recension.)

Nro. I. Stimmen für und wider neue Gesetzbücher. Von Savigny (S. 152). Der Verfasser stellt hier alles zusammen, was seit der Erscheinung seiner bekannten Schrift über neue Gesetzbücher für und wider ihn gesagt ist, und vertheidigt dabey seine früheren Behauptungen, daß wir in aller Hinsicht zur Abfassung eines neuen Gesetzbuchs unfähig sind, daß durch eine gründliche historische Behandlung des Rechts vorgearbeitet, und daß dann allmählig durch die Gesetzgebung da und dort im Einzelnen nachgeholfen werden muß. Er schlägt daher eine Verbindung der Rechtsgelehrten vor, welche unter sich die einzelnen Rechtslehren zu vertheilen, und jede derselben vollständig historisch-dogmatisch zu bearbeiten haben. — Der Verf. hat gewiß alles für seine Ansicht gesagt, was nur irgend dafür gesagt werden kann; allein dennoch ist Rec. dadurch nicht wankend gemacht. Wenn man sieht, welche große Forderungen der Verf., und zwar mit vollem Recht, an eine wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Rechtslehren macht, so ist es fast von selbst klar, daß sich nie die gehörige Zahl uneigennütziger, gelehrter und talentvoller Männer

finden wird; wenigstens kann man sagen, daß der Verf. für ein Jahrtausend zusammenwirkende Kräfte verlangt, deren man bey Abfassung eines neuen Gesetzbuchs nur vorübergehend für eine kurze Zeit bedürfte. Aber wohin kann und wird die Wissenschaft führen? Wo die Grundlagen überall so verdorben sind, wie in unserm bestehenden Recht, da führt die Wissenschaft, stets das Herkömmliche fördernd, nur noch tiefer hinein. Und bloß auf das Formelle gesehen: welche Klarheit und Gewißheit will die Wissenschaft schaffen, wo uns die Quellen tausendfältig fehlen, und wo die ganz verkehrte Fassung zerrissener Fragmente allen verschiedenartigen Ansichten Thür und Thor öffnet? Das Schicksal der Lehre vom Besitz in den letzten zehn Jahren kann dem Verf. den besten Beweis geben. Ueberall die verschiedenartigsten Ansichten; stets eine neue Conjectur nach der andern, so, daß wenn die Sache noch funfzig Jahr so fortgeht, am Ende gesagt werden muß, daß kein Punkt der ganzen Lehre außer Streit sey! Daß auch die vorzüglichsten, jetzt lebenden Rechtsgelehrten kein untadelhaftes Gesetzbuch zu Stande bringen werden, kann man einräumen, ohne damit der Hauptsache etwas zu vergeben. Wer im Argen lange Zeit versunken war, den kostet die gründliche Heilung immer eine Weile hindurch peinliche Stunden. Allein die Frage ist hier, ob eine schwankende unübersehbare Geschichte, zur Aufklärung eines gänzlich verdorbenen Materials angewandt, dem Bürgerglück mehr Gedeihen bringen wird, als die auf Beobachtung der Welt gegründete freye Ausbildung einer, durch eigne Kraft geschaffenen einheimischen Gesetzgebung? — Rec. mag auf diese Frage und viele andre Punkte der vorliegenden Abhandlung an diesem Orte nicht weiter eingehen, da er entschlossen ist, sobald es ihm andre Geschäfte erlauben, über die Nothwendigkeit eines neuen bürgerlichen Rechts in einer ausführlichen Schrift seine Ansicht vollständig zu entwickeln.

Nro. II. Hasse, sollte der l. 14. pr. D. de aqua et aquae pluviae arcendae nicht ohne Abänderung des Textes zu helfen seyn?

Die Stelle, welche den Gegenstand dieses Aufsatzes ausmacht, lautet in der Florenzer Handschrift so: Antaeus ait, si is, qui opus fecerit, potentiori vendiderit praedium,

quatenus desierit dominus esse, agendum cum eo quod vi aut clam; quod si annus praeterierit, de dolo judicium dandum. Die bisher bekannten Abweichungen andrer Handschriften (auch die der Stuttgarter) sind für den Sinn unerheblich. Hingegen haben die Glosse, Cujatius und Ant. Faber die Stelle höchst schwierig gefunden, und daher die beyden letzten sehr eigenmächtige Veränderungen im Texte vorgeschlagen. Hasse prüft ihre Ansichten, und gibt eine Auslegung der Stelle, bey welcher diese Aenderungen unnöthig sind. Von dieser Auslegung soll hier das Wesentliche angeführt werden.

Als zum Grunde liegendes Factum wird angenommen, daß der bisherige Eigenthümer des Grundstücks, worauf sich das Schaden drohende Werk befunden, dieses selbst gemacht habe. Diese Voraussetzung, welche sehr leicht ist, erklärt nun das Folgende ganz einfach. Sie begründet nämlich unmittelbar, daß in demselben Augenblicke der Eigenthümer des Grundstücks, dem, wegen dieser Anlage, das Wasser Schaden drohet, die actio aquae pluv. arc. und das interdictum quod vi aut clam erworben hat. (Ganz irrig ist nämlich Fabers Annahme, als ob diese beyden Rechtsmittel nicht (electiv) concurrirten.) Ehe es aber zur Klage kommt, verkauft jener sein Grundstück an einen Mächtigern. Wenn er durch diesen Verkauf nicht aufgehört hat Eigenthümer zu seyn, entstehen hieraus keine besondre Nachtheile. Da nun dieses bey dem Verkaufe immer noch möglich bleibt, aber die Frage, wodurch unsere Stelle veranlaßt worden, natürlich den entgegengesetzten Fall, als den schwierigern, meint, wird jener nur durch ein quatenus removirt. (Durch diese Erklärung hat der Verf., vielleicht sich selbst unbewußt, eine ungegründete Auslegung des Cujacius, ad tit. Dig. d. V. O. l. 49. tom. I. pag. 1196 D. der Neapler Ausgabe, quatenus sey hier so viel als quia, berichtigt.) Hat der Verkäufer durch jenen Verkauf aufgehört, Eigenthümer zu seyn, so ist der Nachtheil groß. Einiger tritt schon ein bey jeder Uebertragung an einen Andern, indem der neue Eigenthümer blos genöthigt werden kann ut patiatur id opus tolli, nicht ut ipse suis impensis tollat; aber größer ist er bey der Veräußerung an einen Mächtigern, da dem Schwächern gar nicht zugemuthet werden kann, gegen jenen

zu klagen D. 4, 7. (d. alienat. iudic. mut. causa) l. 3 pr. „potentiori pares esse non possumus", es also im Erfolge fast eben so ist, als ob man gegen den neuen Eigenthümer gar keine Klage hätte. (Hiermit ist der Anstoß der Glosse und späterer Schriftsteller gehoben, als ob der Zusatz potentiori ganz müssig sey.) Es kann also nur noch von Rechtsmitteln gegen den vorigen Eigenthümer, den Verkäufer, die Rede seyn. Deren gibt es, da die actio aquae pluviae arcendae einzig gegen den Eigenthümer geht, nur noch zwey, das interdictum quod vi aut clam (welches, weil an einen Mächtigern veräußert ist, gegen den man nicht wohl klagen kann, auf das ganze Interesse gehen muß), und die actio de alienatione iudicii mutandi causa. Das erste nennt die Pandektenstelle ausdrücklich; die andre scheint mit den Worten de dolo iudicium dandum gemeint zu seyn, indem solche Worte oft zu Bezeichnung bestimmter einzelner Klagen, wenn sie wegen eines dolus anzustellen sind, gebraucht werden, z. B. C. 2, 21. (d. dolo malo) l. 1. vgl. Cuiacii obss. 3, 37. Der Schwierigkeit, daß diese letzte Klage doch auch, wie die erste, nur einen annus utilis dauere, und mithin, wenn jene erloschen sey, auch diese nicht mehr statt finde, wird damit begegnet, daß bey beyden ein verschiedener Anfangspunct der Verjährung eintritt, bey der ersten die Errichtung der Anlage, bey der andern der Verkauf. Wenn das Jahr seit Errichtung der Anlage zu der Zeit, da man die Klage anstellen will, noch nicht verstrichen ist, steht das Interdict zu; wenn dieses schon verstrichen ist (natürlich aber noch nicht ein Jahr seit der Veräusserung), die actio de alienatione iudicii mutandi causa. — Die Schwierigkeit, wie es komme, daß diese so sehr hierher gehörige Klage nicht erwähnt sey, was man annehmen muß, wenn man das iudicium de dolo für die eigentliche actio doli hält, und wodurch Cujacius besonders zu seiner Änderung des Textes bewogen wurde, und so noch mehrere andre Schwierigkeiten, schwinden hiermit durchaus. Dagegen entsteht eine andre, wie es komme, daß nur in dem letzten Falle, wenn das Jahr schon verstrichen, die actio d. al. iud. m. c. erwähnt wird, da sie doch nicht subsidiär ist, und also auch, wenn das Interdict noch zustand, wohl hätte angestellt

werden können. Diese berührt der Verf. zuletzt, und begegnet ihr damit, daß er annimmt, es sey in unsrer Stelle gar nicht behauptet, daß blos, wenn das erste Jahr verstrichen, diese Klage statt finde, sondern nur, daß in diesem Falle keine andre Klage übrig bleibe. (Man wird um desto mehr annehmen dürfen, daß nichts anderes damit gesagt werden sollte, als leicht zu begreifen ist, daß, so lange noch beyde Rechtsmittel zustehen, das erste vorgezogen werden wird, indem der schwere Beweis, daß die Veräußerung data opera in fraudem nostram geschehen, und wie viel denn eigentlich das Interesse betrage, alium adversarium nos non habuisse. Vgl. D. 4, 7. (d. alienat. iud. mut.) l. 1. pr. dabey unnöthig ist.)

Rec. findet diese Auslegung völlig befriedigend. Bey dem wesentlichen Puncte derselben, daß mit dem iudicium de dolo die actio d. alien. iud. mut. causa facta gemeint sey, stieß er anfangs deswegen an, weil hierher mehr eine eigentliche Kunstbenennung der Klage zu gehören scheint, als eine allgemeine Bezeichnung derselben, welche in der Stelle des Codex, wo Cujacius etwas Aehnliches annahm, dem Zusammenhange nach eher hinreichen konnte. Aber auch dieser Zweifel kann leicht gehoben werden, indem jene Klage gar keinen besondern Kunstnamen gehabt zu haben scheint, sondern stets nur mit Umschreibungen oder sonstigen allgemeinen Angaben angedeutet zu werden pflegt, zu welchen denn auch die in unsrer Stelle vorkommende, die bezeichnend genug ist, gehören konnte.

Zur Literärgeschichte dieser Auslegung bemerke ich noch, daß die Accursische Glosse in der letzten Anmerkung zu dieser Stelle, von den Worten an vel melius dic einen Theil derselben, nämlich die Annahme, daß das iudicium de dolo die actio d. al. iud. m. c. f. sey; und daß das Jahr hier von einem andern Puncte als bey dem Interdicte zu laufen anfange, aufstellt. Die eben so umsichtige als scharfsinnige Untersuchung des Verf., von welcher hier nur die Hauptpuncte ausgehoben werden konnten, wäre indessen dadurch, selbst wenn jetzt die Glosse fleißiger gebraucht würde, als zu geschehen pflegt, auf keine Weise überflüssig geworden, indem durch dieselbe theils noch andre Schwierigkeiten gehoben sind, theils

selbst dieser Punct der Auslegung erst seine wahre Begründung erhalten hat.

Nro. III. Litteratur der altnordischen Gesetze von Jacob Grimm. S. 75—128. In den neuern Zeiten scheint es bey den Juristen aus dem Gebrauch gekommen zu seyn, das Studium auf fremde Gesetze auszudehnen. So ist für die Vervollkommnung der rechtswissenschaftlichen Theorien eine Hülfsquelle ungenutzt geblieben, welcher v. Westphalen, Dreyer u. a. eine nicht geringe Ausbeute abzugewinnen wußten. Daß besonders die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatrechts durch Erforschung verwandter Rechte und Ergänzung der einheimischen Quellen aus jenen vorzüglich gedeihen könne, ist längst anerkannt. An der rechten Thätigkeit auf diesem Felde fehlt es aber bis jetzt fast gänzlich; ja selbst der Anlaß, den der Gebrauch des Code Nap. gab, die altfranzösischen Gewohnheitsrechte wissenschaftlich zu benutzen, scheint ohne Wirkung geblieben zu seyn. Der geschichtlichen Richtung, welche dem Rechtsstudium vorzüglich in unsern Tagen gegeben worden, wird es vorbehalten seyn, die Schätze fremder Rechte uns näher zu bringen, und der deutschen Rechtswissenschaft anzueignen.

Die von mehreren, vorher und in unsern Tagen, z. B. von Pütter (Encyclopädie §. 18.), Feuerbach und Thibaut aufgestellte Idee einer vergleichenden Jurisprudenz weiter zu entwickeln, allenfalls näher zu bestimmen, ist hier der Ort nicht. Der Gegenstand erfordert eine sehr umfassende Betrachtung, namentlich auch deshalb, weil das Daseyn allgemeiner Rechtswahrheiten, die Erkenntnißquelle derselben und die Qualität jener Rechtswahrheiten nachgewiesen werden müßten. Nach dem Dafürhalten des Recensenten kommt alles darauf an, daß man die Darstellung fremder Rechte weder als eine blos historische und antiquarische Disciplin im Allgemeinen, noch lediglich als Stoff für legislatorische und politische Raisonnements, sondern theils als eine erläuternde und ergänzende Hülfswissenschaft des germanischen Rechts, theils als eine höchst beachtungswerthe Auflösung allgemeiner juristischen Probleme ansehe und behandele. Der juristische Werth einer die Rechte der wichtigsten Völker und Stämme umfassenden

Darstellung würde also beruhen, theils auf dem geschichtlichen Zusammenhang mit dem deutschen Recht, theils darauf, daß sie zur Kenntniß allgemeiner Rechtswahrheiten führe, wenigstens Anleitung gebe, die Consequenz und den Zusammenhang der jetzt größtentheils einzeln stehenden Sätze zu entdecken.

Fassen wir diesen letzten Gesichtspunct ins Auge, so ergibt sich, daß wir uns nicht auf die Gesetze allein zu beschränken haben, daß die juristische Literatur jedes Volks, welches eine solche habe, ebenfalls nicht vernachlässigt werden darf. In dem positiven Rechte jedes Volks gibt es Fragen genug, die weder geradezu, noch mittelbar aus geschriebenen Gesetzen beantwortet werden können. Es sind daher nicht allein die immer beachteten Untersuchungen der Ausländer über Rechtsphilosophie, welche uns Nutzen gewähren, sondern alle juristischen Erörterungen, bey welchen es gleichgültig ist, in welchem Lande sie angestellt werden, könnten es ebenfalls. So enthalten Blackstones Commentarien über das englische, so Oersteds zahlreiche treffliche Arbeiten über das dänische Recht sehr vieles, was nicht blos in der Heimath dieser Schriftsteller, sondern überall und allenthalben seinen Werth behält. Es würde daher für die Pfleger des positiven Rechts in Deutschland keine nutzlose Arbeit seyn, sich mit dem bekannt zu machen, was für die Rechtswissenschaft in der Fremde geschieht oder geschehen ist. Das blos Nationale hat dabey natürlich einen sehr geringen oder gar keinen Werth, beruhe es auf einem alten Herkommen oder auf neuen Legislationen.

Zunächst hält man sich an die Gesetze, als mit welchen alle Jurisprudenz anhebt, und zwar kommt es hiebey wiederum allererst auf die Geschichte derselben an. Wir freuen uns daher recht sehr, daß Hr. Grimm die Kunde der altnordischen Gesetze bey uns aufgefrischt hat. Von einem Juristen wäre es ohne Zweifel auf eine andere Weise geschehen, und mehr mit Rücksicht auf das Innere, auf die Geschichte des Rechts selber. Die mitgetheilten Nachrichten sind indeß im Allgemeinen richtig und ziemlich vollständig, also sehr dankenswerth. Mögen sie nun auch Veranlassung werden, daß andere die nachgewiesenen Quellen selbst zur Hand nehmen. Die Kürze, welche Hr. Grimm beobachtet, erlaubt keinen Auszug, weshalb

Rec. auf einige ergänzende und beurtheilende Bemerkungen sich beschränkt sieht.

Voran geht eine literarische Notiz über Quellen und Hülfsmittel. Uebergangen ist darin: Sveriges Beskriffen Lagers Grund, Artog Oprinnelse af Jacob Wilde (der geschriebenen Gesetze Beschaffenheit und Ursprung). Stockholm 1736. 4. — welches Buch eine recht gute allgemeine Uebersicht enthält, und auf allen Fall eher genannt zu werden verdiente, als die kurze Einleitung, welche Haderph seiner Ausgabe von Dalelagen vorgesetzt hat. — Vergleiche auch Struve Bibl. juris Cap. VI. §. 6. 7. und Nettelbladt Schriften. — Eine allgemeine Vergleichung der nordischen Gesetze ist von Rühs versprochen: Geschichte von Schweden, 1ster Band S. 248, aber wohl nicht erschienen. — Eine Ausgabe des unter dem König Christoph 1442 angenommenen Gesetzes, welche Rec. selbst besitzt (Stockholm 1786.), ist durch den Commentar von Abrahamson auch für das ältere Recht nicht unwichtig. Dreyer hat diese Ausgabe nicht angeführt. Wie die Pandecten mit regulis juris schließen, so folgen hier auch in einem Anhang Domarn Regler (Regeln für Richter). Nach Abrahamson sollen sie abgeschafft seyn, sie sind jedoch auch dem Entwurf des neuen Gesetzes beygefügt, scheinen aber auf dem Reichstag von 1734 nicht angenommen zu seyn. — In Schweden ist übrigens früher die Geschichte des Rechts fleißiger behandelt, als die Theorie; jetzt ist die schwedische Literatur sowohl in dem einen, wie in dem andern Fach arm und dürftig bis zum Unglaublichen.

Die dänische juristische Literatur ist an practischen Werken viel reicher als an historischen. Ueber letztere ist zu vergleichen G. L. Baden Dansk-norsk-historisk Bibliothek Odense 1815. 1ste Abtheilung. Kofod Anchers Geschichte des dänischen Rechts bis auf Christoph von Bayern, welche ausführlich und gründlich ist, ohne breit zu seyn, kann manche kleine Dissertationen und Abhandlungen aufwiegen. Der an sich große Werth dieser Arbeit ist in der neuen Ausgabe (Copenhagen 1807. 1809. 2. Bd. 8.) durch Schlegels gründlich gelehrte Anmerkungen erhöht worden. Rec. nennt noch eine neuere kleine Schrift von Kolderup-Rosenvinge de usu juramenti

in litibus Copenhagen 1815, nicht blos weil von dem Verf., der mit allen erforderlichen Kenntnissen der Sprache und der Geschichte ausgerüstet ist, für die Geschichte des dänischen Rechts wie des nordischen überhaupt vieles erwartet werden darf, sondern weil sie wirklich manche Puncte des alten Rechts trefflich erläutert *).

Ueber Norwegen ist nichts Ausführliches gedruckt. In der königl. Bibliothek zu Copenhagen (Num. 1271. der Thottischen Mannscripte) befindet sich: „Christian Klarups Historie om de gamle norske Love fra de ældste Tider af ind til Dong Christian den femtes Dod.“ (Geschichte der alten norwegischen Gesetze bis auf den Tod Christian des Fünften.) Für einzelne Materien sind zu gebrauchen: Thorkelin successio regia et regni administratio Copenhagen 1777. und dessen Analecta Cop. 1778. Zu dem Besten gehören aber Erichsens Zusätze zu Holbergs Statistik. Der Verf. nennt ihn Erichs, nach dem bey deutschen Literatoren gewöhnlichen Irrthum, die latein. Formen dänischer Namen, Erici, Einari Petri, Olai auf den Verfasser selbst zu beziehen, während es die Genitive von den Vornamen ihrer Väter sind, und Uebersetzungen von Erichsen, Einersen, Petersen, Olufsen. Auch sind die wichtigsten hist. lit. Notizen gut zusammengestellt in Kongslew, den Danske og norske Privatrets Förste Grunde (Cop. 1781.), der, wie überhaupt alle Verfasser von Handbüchern des dänischen Rechts, die Geschichte vorangehen läßt. Finni Johannei (Finner Johnsen) hist. ecclesiastica, von welcher der Verf. Per. I. cap. XI. §. 12. für Norwegen citirt, berührt die Gesetze dieses Landes nur beyläufig, ist aber für Island die Hauptquelle. Das wichtige Werk von Arnsen über den isländischen Proceß hat der Verf. gelegentlich angeführt.

*) Den Deutschen zugänglicher ist die kurze Geschichte der dänischen und norwegischen Gesetzgebung in den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten. 2ter Band. S. 381 — 496.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 4. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 3. abgebrochenen Recension.)

Zuerst wird von Schweden gehandelt, und die Geschichte der Gesetze nach den nordischen Sagen mit Odin begonnen. Merkwürdig ist aber doch auch, was Jornandes von alten gothischen Gesetzen anführt, die einem gewissen Dicenäus aus Syllas Zeit beygelegt und bilagines genannt wurden. Die Schweden finden darin die ersten Spuren ihres Rechts, wie denn das schwedische Wort Bylagh (Stadtrecht) dem angeführten lateinischen im Laute sehr nahe kommt. Im eigentlichen Schweden gilt Wigher Spaa (der Weise, doch wird Spaa in diesem Falle jetzt immer als Name gebraucht) für den ersten Gesetzgeber aus dem siebenten Jahrhundert. Flocker hieß das Werk, capitula, gesammelte Stücke, und ward die Grundlage zu dem Uplandslag (1295). Dieses, wie alle andern Gesetze Schwedens, Norwegens und Islands werden in Balken eingetheilt, ob wegen der hölzernen Tafeln, auf welchen sie ursprünglich eingegraben gewesen seyn mögen, ist ungewiß. Denn Balk heißt auch Scheidung (Scheerwand), Abtheilung. In dieser Bedeutung kommt noch das Beywort Balket in Norwegen vor; Ström over Sundmör I, 506; auch in Jütland, Schlegel zu Slaages Geschichte Christian des 4ten S. 359. Der Verf. nennt hier und bey andern Gesetzen die einzelnen Bücher der Reihe nach. Wir hätten wohl gewünscht, daß die Ideen entwickelt worden wären, welche der Ordnung zum Grunde liegen, die keineswegs willkührlich ist, wie die Verordnung Magni Lagebätters zeigt vor dem isländischen Gesetz Jonsboger. Die dort befolgte Ordnung wird

bey jedem einzelnen Buche motivirt. — Manhälghes balk erklärt der Verf, von der öffentlichen Sicherheit, Heiligkeit der Männer oder Leute. Richtiger wäre wohl vom Frieden oder vom Bann. Denn Manhulgedom ist das Urtheil, wodurch jemand aus dem Frieden versetzt wird, am gewöhnlichsten bey schweren Verbrechen, aber auch bey Geldschulden, wie man denn nach der Schlesw. Holst. Gerichtsordnung die Wahl hat, entweder Immission zu verlangen, oder in poenam banni zu procediren. Ueber den Begriff im Allgemeinen siehe Anchers Lovhistorie 2ter Band S. 146—602. Auch möchten wir lieber die Ueberschrift: Edzöris B. im Dahlelog, von solchen Criminal-Klagen verstehen, von welchen sich jeder durch Eid befreyen kann, als wie der Verf. thut, von der beschwornen öffentlichen Sicherheit und den Strafen ihrer Verletzung. Denn nach dieser Erklärung würde dieser Balk auch den Inhalt des folgenden: Mannhälge B. mit umfaßt haben. Die übrigen Gesetze des eigentlichen Schweden sind das südermannländische, das westmannländische und helsingalagh, aus den Jahren 1296—1347.

Für die gothischen Länder ist Lumbev, was Wigher Spaa für die schwedischen, Urheber der ersten Gesetzsammlung, woraus in der Folge das Westgotha-lagh entstand. Rabenius de antiquis Ostragothiae legiferis, Upsal 1769., ist ein Commentar über das dem Gesetz angehängte Verzeichniß von Richtern (Lagmänd). — Gegen die Behauptung Hadorphs, daß das allgemeine Gesetz unter Magnus Erickson 1347 bis auf Westgothland angenommen sey, hat Wilde S. 90 wichtige Zweifel erregt und dagegen wahrscheinlich gemacht, daß das Gesetz bis zum Jahr 1424 bloßer Entwurf geblieben sey, wegen der vielen Discussionen mit den Geistlichen. — Der vierte Abschnitt im Westgotha-lag heißt Rätlosa B. Das ist nicht, wie der Verf. sagt, vom Rechtslosen, sondern von den Recht- und Friedlosen, de proscriptis et bannitis. — Bey Gelegenheit des Winsorda B. im ostgothländischen Gesetz widerruft der Verf. eine frühere Behauptung, über Vin, der bey dem Kaufe gegenwärtig seyn muß. Allerdings heißt das Wort nicht Wein, sondern im eigentlichen Sinne Freund, doch

mit dem Nebenbegriff einer Verantwortlichkeit. Im Lat. wird es bald fidejussor, bald proxeneta übersetzt; siehe Schlegel zu Ancher II, S. 443. — Vom Gotlands lagen führt der Verf. eine Stockholmer Ausgabe 1687 an. So viel Rec. weiß, ist das Gesetz nicht besonders gedruckt, sondern blos als Anhang zu der Gottlaendinga-Saga, die Hadorph in dem erwähnten Jahre mit einer schwedischen Uebersetzung heraus gab.

Bey Erwähnung des Wisbyer Stadtrechts vermuthet der Verf. Zusammenhang mit dem Lybischen. Dies ist nicht unwahrscheinlich. Bey dem See- und Waterrecht von Wisby wenigstens fällt in die Augen, daß es ein überarbeitetes Hanseatisches sey und zuerst in Lübeck entstanden. Mehrere Bestimmungen nehmen geradezu auf den Travenstrom Rücksicht. — Unter den von Keysler bey seinen antiquitates gebrauchten Schriften ist genannt: Biergvinnarlagen fol. Was dies sey, weiß Rec. nicht zu sagen. Nach Wilde S. 61 hat Finnland nie ein eigenes geschriebenes Recht gehabt, sondern sich des upländischen Gesetzes bedient.

Dännemarks ältestes, zum Theil noch vorhandenes Gesetz ist Kanuts des Großen Witherlagsrecht (nicht Witherlag, denn Lag ist nicht allein Gesetz, sondern auch Gilde, Innung, und der gebrauchte Ausdruck also nicht tautologisch. Schlegel zu Ancher I. Band. S. 25.). Auch das schonische und das seeländische Gesetz sind gewiß ihrer Grundlage nach älter als das dreyzehnte Jahrhundert, haben aber in diesem ihre jetzige Gestalt erhalten. Im Norden, wie in Deutschland und in andern europäischen Ländern war dies eine höchst merkwürdige Zeit, das Jahrhundert der Gesetzgebung, wie Nyrup es sehr passend genannt hat. Unter den Gesetzen dieser Zeit ist das jütische unstreitig das wichtigste und des Fleißes vollkommen werth, den Ancher demselben widmete. Zu den Nachrichten des Verfassers fügen wir berichtigend nur dieses hinzu, daß nicht, wie es S. 92 heißt, Eckenbergs Uebersetzung des jütschen Lows 1717 hochdeutsch wieder aufgelegt sey. In dieser neuen Auflage sind allein Blütings Glossen in hochdeutscher Sprache hinzugekommen. Der plattdeutsche Text hat bis auf den heutigen Tag im Herzogthum Schleswig Gesetzeskraft.

In Norwegen waren Halfden der schwarze, Harald Haarfeger und Hagen Adelstein die berühmtesten Gesetzgeber der Vorzeit. Nur darf man nicht überall, wo den Königen ein neues Landrecht zugeschrieben wird, an große Gesetzreformen denken. Oft heißen einzelne Verordnungen so, wie ja auch bey deutschen Völkern nicht ungewöhnlich ist. Bis auf Christian des 4ten Zeit gab es in Norwegen vier Gesetzbücher für die vier großen Gerichtsbezirke, in welche das Land eingetheilt war. Heidswialov, Gulathingslov, Frostethingslov und Borgarthingslov. Doch sollen die beyden letzten schon seit Hagen Adelsteins Zeit ganz gleichlautend, und eigentlich derselbe Codex gewesen seyn. Durch die spätern Revisionen unter Hagen Hagensen und Magnus Lagebätter sind alle mit einander in Harmonie gebracht worden. Zu den Gesetzen, welche der Verfasser außerdem nahmhaft macht, ein Stadtrecht aus ungewisser Zeit, das Vikische Kirchenrecht und Olaf des Heiligen Hofrecht (Hirdskraar) kann noch Farmannealov hinzugefügt werden, das älteste Seerecht des Mittelalters. Wenn die zu erwartende Ausgabe der Arenmagnanischen Commission erscheint, wird sich beurtheilen lassen, in welchem Zusammenhange der Farmannabalk im Jondsbogen mit diesem alten Seerecht steht.

Auf die Frage (not. 46.), wo die plattdeutsche Uebersetzung des Gulathingslov, welche Dreyer besaß, nebst seinen nachgelassenen Papieren hingerathen, kann Rec. so viel zur Antwort geben, daß die Kieler Bibliothek einen und die Göttinger einen andern Theil von Handschriften erhalten hat. Das Uebrige ist ohne Zweifel seinem Universalerben verblieben. Als solchen hat man dem Rec. den Doctor Baumgarten in Lübeck genannt.

Das norwegische Gulathingslov verpflanzte Ulfliot, der erste Oberrichter (Lavmand), nach Island. Gleichzeitig mit diesem Gesetz ward die große Gerichtsversammlung für das ganze Land zu Thingvalla gegründet, welche, die Zeiten der Freyheit überlebend, erst im Jahr 1800 aufhörte. Aus dem Munde eines glaubwürdigen, neulich von Island zurückgekehrten Reisenden hat Rec. gehört, daß durch die Aufhebung des allgemeinen Gerichts das isländische Volk aufs tiefste gekrän-

und gegen den Mann erbittert worden sey, der hauptsächlich die Neuerung betrieb. Der Gewährsmann des Recensenten fügte hinzu, daß alles Gute, welches jener Oberrichter sonst geleistet haben mag, die moralischen und politischen Nachtheile nicht aufwiegen könne, die aus der Aufhebung der Thingvalla-versammlung entsprungen wären und entspringen würden. Die Geschichte von acht Jahrhunderten hatte alles, was dem Volke heilig und ehrwürdig war, Religion, Gesetze und die ganze Vorzeit des Volks mit dieser Versammlung verbunden. Hier war das Christenthum angenommen, hier hatten sie ihre Gesetze empfangen, hier waren die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten entschieden, hier hatten sich die Vorfahren einmal im Jahre wenigstens aus allen Gegenden des Landes zu wichtigen Geschäften und geselliger Unterhaltung zusammengefunden. Verschwunden ist nun die festliche Freude, zu welcher das Volk während der schönsten Sommertage sich in dem heiligen Thale versammelte, wo es durch tausend Erinnerungen der Vorzeit zu vaterländischen Gefühlen mächtig erhoben werden mußte.

Von dem isländischen Gesetzbuch Graugans handelt am ausführlichsten Bischof Johnsen (hist. ecclesiastica I. p. 215 und 271). Ob es eine bloße Umarbeitung von dem Gesetz Ulfliots sey oder ein Anhang zu demselben, ist zweifelhaft. Vielleicht gibt es auch von der Graugans verschiedene Recensionen, wenigstens unterscheidet man zwey Classen von Handschriften. Kangslov l. c. S. 205. Dem, was der Verf. über den Ursprung des Namens beybringt, sind noch Dreyers vermischte Abhandlungen I. Bd. S. 103 ibique citati hinzuzufügen. Das Gesetzbuch, welches zunächst folgte, Jernside (Eisenseite) genannt, hat vielleicht von dem eisernen Beschlag den Namen, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, von der Härte der Strafen. Es ist in mehreren Abschriften vorhanden. Holbergs Stat. S. 514. Der Verf. vermuthet das Gegentheil. Das größtentheils noch geltende Gesetz heißt Jonsbogen, eine Ueberarbeitung des vorhergehenden. Es soll von dem Oberrichter Jon, der den Codex von Norwegen nach Island überbrachte, den Namen erhalten haben. In der ältesten Ausgabe Holum 1578 kommt aber dieser Name nicht vor, und eher möchte man daher glauben, das Buch sey in neuern

Zeiten zu Ehren des ersten Herausgebers, des Oberrichters Jon Jonsen, Jonsbogen genannt worden. Nachher sind nicht allein 1580, sondern auch 1707 und 1709 neue Auflagen davon erschienen. Bey der Uebersetzung von Thorhallesen ist aber der Text nicht befindlich.

Auf das Hist. Literarische folgen allgemeine Betrachtungen zuerst über den Gang der juristischen Studien in Dännemark und Schweden. Befriedigend ist das Gesagte freylich nicht, aber es hält auch schwer, zu einer genauen Kenntniß der juristischen Literatur jener Länder zu gelangen. Was Schweden betrifft, so wird man sich nun aus Aurirellius Catalogus librorum bibliothecae Upsaliensis. Upsal 1814. die juristische Literatur zusammensuchen können. Für Dännemark dient einigermaßen G. L. Baden den Danske og norske Low kyndigheds Historie. Copenh. 1809. Sie enthält indeß die Geschichte des Studiums nur in allgemeinen Umrissen, beynahe mit gänzlicher Uebergehung des bibliographischen Theils, dem doch der gelehrte und verdiente Verf. ganz vorzüglich gewachsen wäre. Unter denen, die sich um das ältere Recht Verdienste erworben haben, hätte auch Tyge Rothe genannt werden müssen. An geistreicher Behandlung seines Stoffes hat ihn niemand übertroffen. Sein bedeutendstes hieher gehöriges Werk, die Staatsverfassung des Nordens vor der Lehnszeit, ist in Deutschland durch eine Uebersetzung bekannt geworden. Wichtig ist auch besonders für das Capitel vom Grundeigenthum seine Abhandlung von Bryder (von Festebauern, de rillivis) in den neuen Schriften der königl. Gesellschaft der Wissenschaften 2. Theil S. 433.

Ferner über den Charakter der nordischen Gesetzbücher und ihren Zusammenhang mit einander. Eine nähere Betrachtung des Inhalts würde dem Verfasser bey aller Gleichheit der Manier große Verschiedenheit in den Rechtssätzen gezeigt haben. Daß gewisse Formeln, ja selbst ganze Verreden, wie die des Jütschen Lows, in mehreren Gesetzen vorkommen, entscheidet wenig. Niemand wird zwischen dem salischen und dem bayrischen Gesetz deshalb eine große Verwandtschaft annehmen, weil sich der prologus legis salicae auch in Abschriften des bayrischen Gesetzes findet. Der Anfang der Vorrede zum jütschen

low ist offenbar sprichwörtlich gewesen, und hat nichts Nationelles und Locales. Daher es auch nicht wundern kann, wenn wir, wie der Verf. allerdings richtig muthmaßt, dieselbe Formel in andern, namentlich in norwegischen Gesetzen wieder finden, z. B. in Hagen Hagensens Froastethings lov I, 6.

Zum Beweis der Verwandtschaft mit dem deutschen Recht hebt der Verf. ein Beyspiel heraus, und vergleicht lex Alem. c. 102 bey Georgisch, vel 239 mit dem ostgothländischen Gesetz Drapa B. Flockr 13. §. 2. Die Aehnlichkeit beyder Stellen ist allerdings auffallend, und wäre noch größer erschienen, wenn der Verf. dem allemannischen Gesetz nicht eine so gezwungene Deutung gegeben hätte. Er meint, man habe den Anverwandten eines von einem Hunde Getödteten, durch eine schimpfliche und eckelhafte Procedur zwingen wollen, sich mit dem halben Wehrgelde zu begnügen. Diese Meynung hat nun fast alles mögliche wider sich, erstlich die grammatische Fassung des Textes, wie verdorben und lückenhaft derselbe auch ist, dann, daß eine ähnliche Maaßregel in vielen andern Fällen nöthig seyn würde, aber doch nicht vorkommt. Begreifen läßt sich übrigens die Procedur vollkommen, wenn man annimmt, daß es unschicklich schien, jemanden friedlos zu machen, wegen dessen, was sein Hund oder sein Knecht verübt hatte. Wäre es bey den Allemannen gestattet gewesen, wie bey den Friesen in einigen Fällen (Lex Fres. Tit. 2. §. 2. vergleiche aber lex Alem. Tit. 49.) das Wehrgeld abzulehnen und sich die Familienrache vorzubehalten, so würde es der Erklärung des Verfassers nicht an aller Wahrscheinlichkeit fehlen.

Am wenigsten aber können wir dem beystimmen, was der Verf. über den Einfluß des römischen Rechts sagt, der nur bey dem Personenrecht und seinen Förmlichkeiten Statt gefunden haben soll, während die allgemeinere Uebereinstimmung des germanischen Rechts mit dem römischen in einer Urgemeinschaft der Völker gegründet sey. Der Verf. setzt also die Uebereinstimmung als eine erwiesene Thatsache voraus und ist nur über ihre Erklärung zweifelhaft. Es liegt nun aber, wie wir glauben, sonnenklar am Tage, daß das germanische Rechtssystem dem römischen geradezu entgegengesetzt ist, d. h. in den wichtigsten Ideen. Will man überhaupt Rechtssysteme mit einan-

ander vergleichen, so müssen vor allen Dingen zwey Bestandtheile jedes Rechts von einander unterschieden werden. In einem Theil des Rechts entspringen die Grundsätze aus den herrschenden Sitten und aus Gefühlen, in dem andern hingegen allein aus Begriffen; im ersten Falle werden die Grundsätze durch ein teleologisches Prinzip oder mit Rücksicht auf ein gewisses Ideal von politischer Zweckmäßigkeit oder sittlicher Würde bestimmt, im zweyten stehen sie allein unter dem Gesetz der Consequenz, und haben keinen andern Zweck als Ausdruck der Wahrheit oder eines objectiv Gegebenen zu seyn. Die Frage, ob in der väterlichen Gewalt die Befugniß liege zum Verkaufe der Kinder, wird unstreitig, abgesehen von geschriebenen Gesetzen, aus andern Prinzipien beantwortet, als die: ob in dem Zwischenraum von dem Abschluß eines Kaufes bis zur Tradition der Käufer oder der Verkäufer für die Gefahr der verkauften Sache stehe. Natürlich muß der auf Begriffen beruhende Theil des Rechts vornehmlich Gegenstand der Vergleichung seyn. Denn was von der Sitte ausgeht, wird bey jedem Volke eine eigenthümliche Gestalt gewinnen, die jedoch nicht jede aus manchen Zufälligkeiten in den äußern Umständen zu erklärende Uebereinstimmung ausschließt.

Jede Uebereinstimmung in den Einrichtungen und Rechtsgebräuchen der Völker wird sich aber auch nicht erklären lassen, aus gleichen Bedürfnissen, Neigungen und Zuständen; sie erscheinen mithin blos als Resultat zusammentreffender Willkühr, bis ein höherer Erklärungsgrund aufgefunden wird. Die gewöhnliche Erfahrung, welche dem Recensenten in dieser Hinsicht nicht unmerkwürdig dünkt, daß manche dem Anschein nach ganz willkührlich erfundene Knabenspiele in weit auseinander gelegenen Oertern ganz dieselben, oder sogar, allgemein verbreitet sind, ohne daß man einen historischen Zusammenhang voraussetzen darf, kann jenes Phänomen nicht erklären, wohl aber demselben als erläuternde Parallele zur Seite gestellt werden.

Um im Allgemeinen die Grenzlinie beyder Gebiete anzugeben, könnte man sagen: was die Person betrifft, bildet sich durch Sitte und nach den Forderungen des Gefühls, in den Grundsätzen über das Vermögen aber und über die

dabey eintretenden Verhältnisse sind die Begriffe vorzüglich herrschend. Die Lehre vom Besitz und Eigenthum ist daher derjenige Punct in den Rechtssystemen, wo sich die verschiedenen Theorieen trennen, und die Art, wie sie sich hier entgegengesetzt sind, ist für das Uebrige entscheidend, soweit überhaupt eine wissenschaftliche Vergleichung von einigem Erfolg seyn kann.

Im Sachenrecht ist der Gegensatz der verschiedenen Systeme sehr augenscheinlich. Das deutsche Recht beschränkt die Vindication in einem sehr hohen Grade, während das römische denselben einen viel größern Umfang gibt. Das deutsche Recht verknüpft manche Rechte mit dem Besitz, die dem andern unbekannt sind; es erkennt den Grundsatz an, daß Hand Hand wahren müsse, der in manchen nicht bemerkten oder aus einem angeblasenen Billigkeits-Prinzip erklärten Folgen, durch das ganze Rechtssystem hindurch geht, z. B. in den Regeln, daß Kauf die Miethe nicht breche, daß die Hypothek auf den beweglichen Gütern nur so lange haftet, als diese in dem Besitz des Schuldners verbleiben, daß also der Faustpfandgläubiger sich zuerst bezahlt mache aus seinem Pfande. Ein furtum usus et possessionis ist ebenfalls als Folge aus jenem Grundsatz nach germanischen Rechtsbegriffen undenkbar.

Wir haben Dieses blos in der Absicht vorausgeschickt, um uns zu einigen vergleichenden Bemerkungen über das nordische Recht den Weg zu bahnen. Der Charakter dieser Rechte ist ein wesentlich verschiedener. Die ältern dänischen Rechte und so auch die schwedischen stimmen ganz mit den germanischen Rechtsansichten überein, wie Rec. in dem wichtigen Grundsatz: daß Hand Hand wahren müsse, zeigen wird. Ancher hat diesen Satz für das ältere Recht geleugnet, Oersted läßt Anchers Beweis, der blos aus der wahrscheinlichen Uebereinstimmung der alten Gesetze mit dem Naturrecht hergenommen ist, natürlich nicht gelten, die Sache selbst aber auf sich beruhen. Für Anchers Meinung kann vielleicht nur eine einzige Stelle angeführt werden. Art. 35. des Birkerechts im Anhang zu Anchers Lovhistorie 2ter Band S. 218: „Wer etwas geliehen bekommt und es verliehrt, der soll den Werth ersetzen, und dazu schwören, daß er es verlohren hat.“ Den

Eid könnte man darauf beziehen, daß die Sache sich nicht in den Händen einer bekannten Person befinde, von welcher sie der Eigenthümer in natura zurück fordern könne. Ohne Zweifel ist aber die Meinung, daß weder eine strafbare Untreue an dem Verlust schuld seyn, noch die Sache sich in dem Besitz des Beklagten befinden dürfe. Das jütische Low II, 114. §. 5. erklärt den Eid für unnöthig, wenn der Werth ersetzt wird, und läßt uns daraus schließen, daß die Klage gegen den dritten Besitzer überall nicht gerichtet werden könne. Auch statuirt das erwähnte Gesetz bey beweglichem Gute keine Verjährung, welches sich nur daraus erklären läßt, daß geraubte, gestohlene und gefundene, vielleicht auch deponirte Sachen, ganz ausgenommen, dies aber gerade allein diejenigen Sachen sind, bey welchen nach deutschem Recht zum Erwerb des Eigenthums eine Verjährung nöthig ist. Daß das schwedische Recht hierin den germanischen Grundsätzen treu geblieben, zeigen Loccenii Synopsis juris publici suecici S. 364 — 365 und Sueriges Riges Lag von 1734. Handelsbalk cap. 11. §. 4.

Wo dem Inhaber fremder Sachen größere Rechte übertragen werden, da müssen umgekehrt auch seine Verpflichtungen größer seyn. Es ist also klar, daß der erörterte germanische Rechtssatz zu einer größern Verantwortlichkeit des Detinenten führt, als nach römischen Grundsätzen der Fall seyn würde, welches sich auch in unsern Rechtsbüchern und Statuten vollkommen bewährt. Heineccii Elementa juris Germanici lib. II. § 372 — 376. Ueberhaupt wird man leicht bemerken, daß beyde Sätze in dem Grade zusammenhängen, daß sie gar nicht getrennt und in eine andere Verbindung gebracht werden können, daß z. B. die volle Verantwortlichkeit des Commodatars mit der Vindication des Eigenthümers vom dritten Besitzer durchaus incompatibel ist.

Nichts überzeugt den Rec. so sehr von einer großen Veränderung des norwegischen Rechts, als daß in demselben römische und germanische Grundsätze mit einander verbunden, oder vielmehr neben einander gestellt sind. Bey einer ungestörten Bildung des Rechts wird sich die ursprüngliche Reinheit und Originalität auch dadurch zeigen, daß Eine Idee durch das Ganze hindurch geht. Neue kritische Ausgaben der norwegi-

schen Gesetzbücher werden wahrscheinlich uns keinen Aufschluß geben über jene Veränderungen, die gewiß älter sind als alle Handschriften. Ueber einzelne gelehrte Einschiebsel mag man daher Licht erwarten, z. B. über die sectio in partes bey dem insolventen Schuldner, welche, wie der Verf. auch bemerkt, in den norwegischen Gesetzen vorkommt, und zwar in dem unmenschlichen Sinne, den nur übertriebene Vorstellungen von der Barbarey früherer Jahrhunderte wahrscheinlich machen konnten. Daß ein wirkliches Viertheilen des Schuldners jemals bey den Römern zulässig gewesen sey, hätte man schon aus dem Grunde bezweifeln sollen, weil einem einzigen Gläubiger jenes barbarische Recht nicht eingeräumt wird. Solche gelehrte Grillen können sich vielleicht späterhin eingedrängt haben; das Andere steht aber nicht so einzeln da, sondern in einem weitgreifenden Zusammenhang.

Der Satz selbst, daß der Eigenthümer seine Sache von jedem Dritten vindiziren könne, ist erstlich in den norwegischen und den davon abstammenden isländischen Gesetzen ganz unbezweifelt enthalten, Oersteds Supplement 3ter Band S. 169. Aber er ist ferner auch, was noch bemerkenswerther seyn möchte, in einem größern Umfange, als bey den Römern angewandt, ja so verallgemeinert, daß selbst persönliche Rechte hier einen dinglichen Charakter erhalten. Nach Hagen Adelsteins Gulethingslov Kiöbebalken cap. 7. Magni Lagabetters Guleth. L. c. 10—13. Jonsbogen Landleiebalken c. 6., soll der erste Käufer und Miethsmann, ohne Rücksicht auf die erfolgte Tradition an den zweyten vor diesem den Vorzug haben. Die Regel ist zu allgemein, um durch die gangbar gewesene, in Ansehung des Käufers damit harmonirende Erklärung von l. 9. §. 9. de Publ. in rem actione veranlaßt zu seyn.

Die eigenthümliche Ausbildung einer fremden Rechtsidee zeigt sich noch deutlicher in andern Bestimmungen, die Miethe betreffend. Denn einerseits soll Kauf die Miethe nicht brechen, während auf der andern Seite die Aftermiethe unzuläßig ist. Beyde Regeln gehören offenbar verschiedenen Rechtssystemen an, die eine dem römischen, die andere dem germanischen, wo jede an ihrem Platze ist. (Es versteht sich von selbst, daß

durch die Beywörter römisch und germanisch nicht andere ähnliche Rechtssysteme ausgeschlossen seyn sollen. Sie sind aber genannt, als die einzigen, welche wir genau genug kennen, um den Einfluß der ersten Begriffe auf die abgeleiteten Sätze verfolgen zu können.) Wenn das römische Recht Sublocationen gestattet, so heißt das ohne Zweifel nichts anders, als: der Eigenthümer kann den Miethsmann nicht daran hindern. Daß das Vindicationsrecht aber bis zum Ende der Miethszeit suspendirt sey, wird nirgends gesagt, und es scheint nicht zweifelhaft, daß der Subconductor sich eben so wenig gegen den Eigenthümer, mit dem er nicht contrahirt hat, schützen könne, als der Miethsmann gegen den Käufer, wenn dieser Eigenthümer geworden. Nach deutschen Rechtsprinzipien ist es nicht schwer zu entwickeln, daß der Miether des Verkaufes ungeachtet, in seinem Besitze nicht gestört und eine Aftermiethe nicht angefochten werden könne.

Jener juristische Syncretismus hat sich von Norwegen aus nach Dännemark verbreitet, und hat zum Theil das alte einheimische und in sich consequente Recht verdrängt. Das Gesetzbuch Christian des 4ten für Norwegen ist aus den ältern Gesetzen hervorgegangen und manche Artikel sogar wörtlich aufgenommen, die dann bey der Gesetzrevision unter Christian dem 5ten in den neuen Codex übergegangen sind. Vergl. z. B. mit den hier angeführten Christian des 5ten Gesetzbuch 5. 3. 31. auch Dreyers Beyträge zur nordischen Rechtspol. S. 181 Num. 80.

Es erscheinen indeß die erwähnten, sich widersprechenden Regeln im dänischen Rechte durch eine höhere verbunden. Indem dieses zu rechtsgültigen Veräußerungen oder zu andern Dispositionen verlangt, daß ein jeder nur über das Seine an der Sache verfüge, werden alle Contracte, welche die Rechte anderer modificiren, ungültig.

Wodurch ist aber diese wichtige Veränderung im norwegischen Recht bewirkt worden? Das ist völlig ungewiß, ja man kann nicht einmal sagen, ob sie älter als das Christenthum sind, oder jünger als dasselbe. Da aber auf allen Fall das Christenthum mit den Rechtsgeschäften des Privatlebens in zu entfernter Verbindung steht, als daß die Gesetze darüber

nach Einführung der neuen Religion einer Modification bedurft hätten, so ist es immer wahrscheinlich, daß die Veränderung durch andere Umstände bewirkt worden. Eine große Umwandelung des Privatrechts läßt sich weder als unmöglich, noch als unwahrscheinlich aus dem Grunde ableugnen, daß das Volk, seinen väterlichen Sitten getreu, jede Neuerung eifrig bekämpft haben würde. Denn die Grundsätze über Kauf, Miethe und ähnliche Rechtsverhältnisse interessiren das Volk nicht in dem Grade, als die Anordnungen über Gottesdienst, Ehe und Hauswesen, welche das Christenthum heischte, und gegen die man sich lange sträubte. Die Voraussetzung, daß gelehrte Kenntniß des römischen Rechts auf eine uns ganz unbekannte Weise, etwa unter Hagen Adelstein von England aus nach Norwegen gekommen sey und Einfluß erlangt habe, würde freylich das Räthsel lösen, ist aber räthselhaft genug selbst. Fortgesetzte Untersuchungen über das nordische Alterthum enthüllen uns vielleicht den Zusammenhang.

Fast wundert es uns, daß dem Verf. eine Bemerkung nicht beygefallen ist, die doch sehr nahe liegt, daß die Einheit des Nationalcharakters mit der Einheit der Gesetze nicht zusammenhängt. Den Schweden und Norwegern hat so wenig, als den Franzosen und Spaniern die rechte kräftige Nationalität gefehlt, obgleich diese Nationen ein eigenes allgemeines Gesetzbuch erst spät erhielten, und erst zu einer Zeit, da die Einheit fast gar keinen Werth mehr für sie hatte. Denn gleichförmig waren die Gesetzbücher schon vorher nach und nach geworden.

Der Verfasser schreibt immer Laghmadhir, Ulfliatr Ribe u. s. w., in den Formen der Ursprache, wider den eingeführten Gebrauch, der es nicht verschmäht, die Beleidigung des Ohrs und des Organs durch entsprechende Uebersetzungen und sprachgemäße Verwandlung fremder Formen, zu vermeiden. Laghmadhir kann füglich Oberrichter übersetzt werden, Justitiarius, wovon es beynahe eine wörtliche Uebersetzung ist. Denn der Laghmadhir (der ursprüngliche Name von Lögsögemadr) hat seinen Namen daher, daß er den Gerichtspersonen das Gesetz erklären sollte. Er richtete selbst nicht, so wenig als der Graf in den germanischen Gauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Correggio, ein Trauerspiel von Oehlenschläger. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1816. 198 S.

Wir wissen alle gar wohl, daß uns Göthe in seinem Tarquato Tasso ein Werk gegeben hat, in welchem die große Aufgabe gelöst worden, die Poesie selbst als handelnd darzustellen. Der Dichter, den wir in jenem Werke schauen, in sich selbst schon halb verloren durch innere Verwöhnung, geht vollends unter in der Leidenschaft der Liebe, und dem strengen Leben, in seinen bestimmten Gesetzen und Formen der Stände und der Sitten, gegenüber. Ueber dem ganzen Drama, das allerdings diesen Namen verdient, da es voll der innigsten, tiefsten Handlung ist, schwebt gleichsam mit ewigen Buchstaben geschrieben das Wort: „Ernst ist das Leben." — Tasso, dessen Natur eine schwebende und fliegende ist, soll hier auf der gemessenen Landstraße einhergehen, wie andere, oder über einem schmalen Steg den breiten Strom hinüber wandeln. Er vermag es nicht, strauchelt und fällt; doch, schon gefallen, hält er sich noch an dem Felsenriff fest, das ihn verwundet, ja blutig gerissen hatte. Göthe hat nicht für gut gefunden, uns mit aparten Worten darüber zu beruhigen, sondern lediglich den Dichter und die Welt mit allen ihren Mächten gerade so dargestellt wie er ist, und sie. Der Nichtdichter bedarf dabey ganz und gar keiner Beruhigung, denn er findet das alles — ganz recht und billig, obwohl er selbst unbillig ist. Der Dichter aber, — (es ist, so Gott will, bekannt, daß, um ein solcher zu seyn, eben nicht nöthig ist, auch nur eine metrische Zeile geschrieben zu haben,) der Dichter, sagen wir, der so etwas liest, oder sieht, wird zu sich selbst etwa folgendes sagen: „Ja, das Leben ist wirklich ernst; aber es kann nicht anders seyn, weil es das Leben ist. Darum nimm du dich sehr zusammen, und sey kraftreich und sanft, und voll duldender Menschenliebe." Dann wird er mit Göthe's Tasso sehr befreundet scheiden.

Oehlenschlägers Correggio hat sehr viel Aehnliches mit Tasso, aber er ist dennoch unendlich verschieden von jenem. Hier ist keine eitle Verwöhntheit, und kein Prunk mit einer

Kraft, die doch nur halb da ist, sondern wir sehen hier im Antonio eine sehr liebenswürdige, heitere, weiche, nur leider leiblich kränkliche Künstlernatur. Wie man das Göttliche am liebsten in der Form des Kindes malt, so hat der Dichter hier den Antonio als ein reines Kind dargestellt. Er kann nicht begreifen, daß er, als ein schwaches Werkzeug, das Vermögen besitzen soll, das Unendliche im Endlichen abzuspiegeln, er erschrickt selbst freudig vor den herrlichen Gestalten, die sein eigner Pinsel von einer höheren Macht geleitet, auf die Leinwand wirft, und in unendlicher Liebe für die Kunst, vergißt er ganz und gar stolz zu seyn, daß er sie besitzt. Er denkt überhaupt wenig an sich selber, und wenn er es ja einmal thut, so ist es mit bloßer Kinderfreude, daß, was er selbst ohne Mühe geschaffen, so eben recht sey, wobey wir nur erinnern wollen, daß selbst der höchste Stolz doch auch am Ende nichts anders sagen kann, als er habe das eben Rechte erschaffen. Ihm zur Seite steht eine liebende Gattin und ein freundliches Kind, denn der Künstler soll nicht los und ledig durch das Leben hinflattern, sondern heimisch seyn in dem Familienzimmer, und am geselligen Heerd. Ihm gegenüber stehen zwey Künstler, die ein bewegteres und größeres Leben bereits gereift hat: Giulio Romano, hell, freundlich, geistreich, und Michel Angelo, im Genusse des Ruhms und des Lebens, stark und gewaltig, befehlend und rauh, aber menschlich wieder gut machend, was die Zunge einmal gesündigt hat.

Da aber die Natur nicht will, daß der Mensch zu glücklich sey, und auch nicht unbekannt seyn kann, daß der Künstler nicht wie die Cikade vom bloßen Thau lebt, und der Schmetterling allein das Glück hat, keinen Magen zu besitzen, so ist dem lieben Kind Antonio kein Brod gegeben worden; und als endlich einige Hoffnung aufgeht, etwas weniges zu empfangen, so wird statt des Goldes Kupfer gezahlt, dessen Gewicht den lieben Kranken tödtet.

Es dürfte bey dem ersten Blicke das Ansehen haben, als könne ein solches Leben und ein solcher Tod kaum dramatisch behandelt werden, allein der Dichter hat gezeigt, daß es gar

wohl angehe, und wir ſtehen nicht an zu erklären, daß die vier erſten Akte zu dem allervortrefflichſten und rein rührendſten gehören, was überhaupt irgend eine Literatur aufzuweiſen hat. Leider aber hat er nicht für gut gefunden, es auch im fünften Aufzuge zu zeigen; denn in demſelben geht die Rührung ſo weit, daß wir ſie nicht zu ertragen vermochten, ſondern uns gewiſſermaßen zur Wehre ſetzen mußten gegen die heißen Sonnenpfeile, die von allen Seiten her des Dichters Kraft in unſer Herz werfen wollte. Wir fanden, um es mit Einem Worte zu ſagen, nur den verwundenden, nicht aber den heilenden Speer, ſetzen aber ſehr gern hinzu, daß Oehlenſchläger, wenn er einſt uns dieſe Bemerkung zugeben ſollte, gar ſehr leicht im Stande ſeyn würde, den ganzen Akt zu mildern, und in jene heitertragiſchen Farben zu tauchen, in denen die erſten vier Akte ſchweben.

So weit unſre Anzeige, die nur den Zweck hat, diejenigen Leſer, die von Correggio noch nichts wiſſen, aufmerkſam zu machen auf das edle Werk. Eine ausführliche Recenſion wird, unſeres Erachtens, erſt dann an der Zeit ſeyn, wenn Correggio nicht mehr von einer deutſchen Studierſtube in die andre, ſondern von einer deutſchen Bühne zur andern wandelt.

Fr. Horn.

Verbeſſerungen.

Jahrgang 1815. Nr. 75. S. 1194 Z. 18 nach gelobt iſt eine Zeile ausgelaſſen, und kann ſo erſetzt werden: „gelobt, als eine wohlthätige Aufhebung menſchlicher Willkühr in göttlichen Dingen, getadelt, als ein bedenklicher“ ꝛc.

1817. Nr. 54. S. 854 Z. 16 ſtatt: vorzügliche lies vergängliche.
Daſ. S. 858 Z. 8 v. unt. lies: Es kann es weder ꝛc.
Nr. 64. S. 1023 Z. 4 ſtatt: Beweis ihrer Vernunft, lies: Beweis ihrer Unvernunft.

No. 5. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Ueber den Begriff und Zweck der Philosophie. Eine akademische Antrittsrede gehalten von Simon Erhardt, ordentl. Prof. der Philos. an d. Univers. zu Freiburg im Breisgau. Freiburg bey Herder. 1817. 24 S. in 8.

Die Ansichten und Vorsätze, mit denen ein Universitätslehrer, und besonders ein zur Einwürkung auf die Geistesbildung ganzer Generationen aus allen Fächern bestimmter akademischer Lehrer der Philosophie in sein Amt eintritt, verdienen ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit und Erwägung zu werden. Als eine einheimische Schrift dieser Art charakterisirt Rec. die gegenwärtige durch Auszeichnung einiger Hauptgedanken, doch so, daß er seine dadurch erregte verwandte Bemerkungen in Parenthesen einzuflechten sich erlaubt. Die würklichen Dinge, von denen die Wissenschaften die geistigen Abbilder betrachten, stehen (S. 8) unter sich in einem (durch ihr Daseyn) nothwendigen Zusammenhange und in Wechselwürkung, nach unwillkührlichen (und nach andern durch Wollen bestimmbaren) Verhältnissen. Diese Zusammenordnung (dieses Zusammenbestehen) der Verhältnisse aller würklichen Dinge macht die Welt aus, die in ihrer Einheit und Ganzheit betrachtet, Universum, Wesenall, genannt wird. Besondere Wissenschaften nehmen von diesem Ganzen besondere (unter sich gleichartige) Theile zur besondern Betrachtung (S. 9). Soll es denn aber nicht auch unter den vielen Eine Wissenschaft geben, welche das Universum selbst, wie es dem geistigen Auge erscheint, zum (Wissens-) Object sich nimmt, und über jene Ordnung in der Wechselwürkung sich die Fragen: Woher? und Wie? und Wohin? zu beantworten strebt. Allerdings ist eine solche. (Vgl. jene schon pythagoräische treffende Auszeichnung des Zwecks der Philosophen, des genus rarum

et maxime ingenuum eorum hominum, qui in vitam hanc tamquam in mercatum eum, qui habebatur maximo ludorum apparatu totius Graeciae celebritate . . venirent visendi causa, studioseque perspicerent, quid et quomodo ageretur . . nec plausum nec lucrum quererent . . ceteris pro nihilo habitis rerum naturam sapienter intuerentur. Cic. Tuscul. 5, 3.) Die Philosophie ist, subjectiv beschrieben (S. 10), das freye (von nichts, als dem Vermögen des Betrachtenden über das Betrachtete erregten) Streben des Geistes nach einer klaren, in sich harmonischen Ansicht der Dinge. Sie ist das Bemühen des freyen Menschengeistes nach (Ganzheit und) Einheit seines Wissens und Handelns, nach Zusammenstimmung menschlicher Existenz mit der ewigen (sich zugleich mit dem Seyn der Dinge begründenden) Ordnung (und Verhältnißmäßigkeit), die wir im Weltall staunend bewundern. Objectiv nennt sie der Verf. (S. 10) eine Lehre von dem All und von der Abkunft der Dinge aus demselben.

(Die Abkunft der Dinge besteht, wenn Rec. sich den Begriff entwickelt, theils in Ursachen, theils in Gründen. Wer die Dinge betrachtet, um gewiß zu seyn, in wiefern ein Würkliches in seinem bestimmten Daseyn deswegen ist, weil ein anderes — vor oder mit ihm — würklich ist, der philosophirt über alles Würkliche. Er denkt nämlich auf ein Wissen — auf eine mit all seinen Einsichten in Eintracht stehende Gewißheit — sowohl über das Ursächliche überhaupt, als über das Ursächliche in jedem Würklichen nach seiner Art. Bald aber, wenn er auf ein solches Wissen der Ursächlichkeit denkt, wird ihm das Denken selbst Gegenstand des Denkens; und so philosophirt er noch tiefer über das Denken und das Denkbare, oder er sucht harmonische Gewißheit über die Gründe, in wiefern eine Vorstellung um ihrer selbst oder um einer andern willen Vorstellung ist, oder als Willensentschluß richtig folgen soll. Die Philosophie selbst ist dann das in ein Ganzes und Eines geordnete Product eines solchen Philosophirens. Soweit man jedesmal über Ursachen würklicher und Gründe denkbarer Dinge eine Gewißheit erforscht und das einzelne Wissen in einem harmo-

mischen Ganzen vereint hat, soweit ist Philosophie zur geistigen Würklichkeit gebracht. Und so wird, wenn das bisher vom Rec. angedeutete richtig ist, und man sie wie vollendet oder nach ihrem Zweck beschreiben will, die gesamte Philosophie als ein in sich harmonisches Ganzes von Einsichten in Ursachen und Gründe, noch kürzer: als eine Einheit der Grundeinsichten — beschrieben werden können. Hierdurch also erklärt sich Rec. den Ausdruck: Abkunft der Dinge, in sofern diese nicht blos aus der Reihenfolge aller Würklichkeit, sondern auch aus den Folgerungen der Denkbarkeit durch das, Erfahrung und Vernunft verstehende, Geistesvermögen abzuleiten ist.)

Sehr richtig bemerkt der Verf., daß zuförderst das Problem der Philosophie als Religionsfrage unter den Menschen erschien. (Die Andacht philosophiert vor dem Denken, oder das Denken war als ahnend = Andacht, thätig, ehe es sich selbst als selbstständige Denkkraft dachte.)

Der Verf. macht sich selbst die Frage: Wozu denn noch Philosophie, wenn die Religion (das in das Unsinnliche, als das All der nicht empfindbaren Ursachen, sich hinein ahnende Denken) schon auf eben dieselbe dem Menschen angelegene Fragen antwortet? Er antwortet S. 11—13: Da die einzelnen Geschlechter im relativen Fortschreiten begriffen sind, da die Culturzustände sich ändern, und der menschliche Geist, dessen Element Freyheit ist, sich allen Fesseln zu entwinden strebt, so kann es kommen, daß die freygewordene Vernunft (Denkkraft) jede Auctorität verlassend, sich das Verhältniß Gottes zu den Dingen und der Dinge unter einander anders setzt als eine — zur priesterl. Ueberlieferung übergangene — Volksreligion. So bey den Griechen u. s. w. Das Christenthum, in welchem sich die verschiedenartigsten Ansichten polytheistischer und monotheistischer Völker endlich zusammen fanden, hatte (S. 14) unter seinen manchfachen Formen auch die einer engverbundenen Priesterschaft, die allein würdig war, das Heilige zu bewahren. Damals war es gefährlich, das Verhältniß des Ewigen zum Zeitlichen anders zu denken, als die Priesterkaste wollte, daß es gedacht werde. Campanella gerieth in 20jährige Gefangenschaft, Vanini (aber auch Servetus) wurde

verbrannt. Galiläi konnte sich nur durch einen — Widerruf retten. Die forteilende Zeit (das in allen thätigeren Menschengeistern unvertilgbare, gegen Auctoritätsglauben protestirende Streben nach Selbstüberzeugung) zerschlug auch diese beengende Form. . . Seitdem muß es jedem Menschengeist frey seyn, sich die Aufgaben über das, was Alle interessirt, so hoch oder niedrig zu stellen, als er es vermag und auf jedem für ihn möglichen Wege sich nach (geistiger) Befriedigung umzusehen.

Das übrige macht deutlich, wie sich diese Wissenschaftlichkeit auf alles erstrecke. Interessant ist der Gedanke (S. 17), daß, da (Volks-) Religionssysteme nichts anderes sind, als populär gewordene und mythisch ausgedrückte Philosopheme, es kein schlechter Versuch seyn würde, zu den möglichen Systemen der Philosophie die ihnen entsprechenden religiösen, in der Geschichte aufgesucht, darzustellen. — Eben so richtig schließt der Verf. mit Andeutungen, wie die Philosophie durch alle Kenntnisse durchlaufe und sie vergeistige. Wie jedem empirischen Stoff ein nichtempirisches, jeder Vielheit eine Einheit, jedem größeren oder kleineren (Theile des) Weltganzen eine Idee zum Grunde liegen muß, da es sonst keinen Bestand hätte, so liegt auch jeder besondern Wissenschaft (Kenntnißlehre) eine philosophische Ansicht unter, und ob man mit freyem Geiste oder als Handwerker sie behandle, hängt am Ende von der Fähigkeit (und geregelten Uebung) ab, die höchsten Gegenstände der Philosophie einzusehen. Der (wahrhaft gebildete) Mensch sey ein die höchste Idee erkennender und im Leben darstellender. Seine Vollendung bestehe in der Ganzheit und ungetrübten Reinheit der Ideen, welche dem erkennenden Geist (licht) vorschweben und welche der Wille (kräftig, beharrlich) vollbringe. Wie daher Selbsterkenntniß der Anfang aller Philosophie ist, so stellt der Verf. ihr Endresultat am Schluß praktisch auf, in der Aufforderung: daß der Mensch, empfindend, erkennend, handelnd, sich selbst als vollendetes, lebenvolles Kunstwerk [ohne Verkünstelung!] darstelle und durch sein Leben das Göttliche (des Wahren, Guten und Schönen) ausdrücke.

Apologia Augustanae Confessionis, latine et germanice. In usum Scholarum academicar. recognovit atque insigniorum lectionum varietatem subjunxit Frid. Lücke. (Motto 2. Timoth. 4, 3. 4.) Berolini b. Dümmler. 1817. 594 S. in 8.

Der beygefügten Varianten sind wenige. Wie erwünscht und in usum scholarum acad. nützlich würde es seyn, wenn archäologische und geschichtliche Momente in kurzen Anmerkungen erläutert dem Wiederabdruck einen eigenen Werth gäben. Wenn ein Herausgeber nicht dergleichen eigene Verdienste sich um den Text erwirbt, so wäre es viel besser, die Baumgarten-Walchische Ausgabe aller symbolischen Bücher gedrängt und wohlfeil zu erneuern, durch welche die Akademiker mit dem Umfang derselben, zur Vergleichung des Einen mit dem Andern, bekannt würden, und zugleich Einleitungen in die Geschichte eines jeden erhielten, welche sie hier — in einem viel theueren Abdruck eines kleinen Theils von dem Ganzen — sehr vermissen müssen. Die Geschichte müßte dann, da indeß über die symbolische Bücher so manche prüfende Untersuchung eingeleitet worden ist, unpartheyisch das Dafür und Dawider charakterisiren und die in der Mitte liegende Nutzbarkeit deutlich machen. Dergleichen wahrhaft gelehrte und sachkundige, aber auch mehr eigener Anstrengung erfordernde Bemühungen könnten die Erneuerung der symbol. Bücher unstreitig besser empfehlen, als die offenbar äußerst übertriebenen Klagen der Vorrede, als ob — quo saevior antea fuerat orthodoxorum, quos vocant, tyrannis et imperiosior dominatio, nunc eo vehementiores atque ardentiores moverentur seditiosorum hominum nimiaeque libertatis studiosorum tumultus. In der Theologie wenigstens würde man 1817. am 16. Febr. am Geburtstag des milden, verfolgten Wahrheitfreundes, Melanchthons, (an welchem Tage Hr. L. seine Vorrede geschrieben zu haben ausdrücklich angibt,) irgend etwas von aufrührerischen und freyheitsüchtigen Tumulten faktisch nachzuweisen, gewiß nicht im Stande gewesen seyn. Ein so leicht gemachter Wiederabdruck eines Theils der symbolischen Bücher, wo nicht einmal dafür, wie bey Walch, gesorgt ist, daß die oft paraphrasirende oder abkürzende Uebersetzung von Justus Jonas

dem latein. Text seitengleich gegenüber gesetzt wurde, wird dadurch nicht um so verdienstlicher, daß man den Zustand der Kirche und der theolog. Wissenschaften weit schlimmer darstelle, als ihn jeder kennen muß. Wo wären denn seit einem halben Jahrhundert in so vielen allmähligen Verbesserungen der Theologie jene violenti impetus turbulentaeque seditiones sichtbar geworden, von denen die an den freymüthigen Schleyermacher gerichtete Dedication, wie von einer bekannten Sache spricht? Omnes nostrarum rerum judices (so lesen wir mit Erstaunen S. VI) aequi ac boni hoc mihi facile concesserint, theologiam his maxime temporibus [wo die gelehrten, mühsameren theolog. Studien vielmehr fast einzuschlummern scheinen] multo magis violentis impetibus turbulentisque seditionibus commotam esse, quam suis ipsius viribus nisibusque naturae lenioribus principiis sapienter praetexta necessariis commutatam. Müssen nicht Ausländer, wenn sie dieses lesen, meinen, daß seitdem Friedrich der Große auch über symbolische Bücher und patristische Dogmenreliquien in der protestantischen Kirche gründlicher zu urtheilen gestattete, und besonders die preußischen Universitäten dieses Recht des Protestantismus verdienstvoll benutzten, Erdbeben und Revolutionen in der Theologie entstanden seyen, die ihnen nur bisher nicht hörbar und nicht sichtbar gewesen wären? Da gewiß seit Chemnitz (Loci theologici und Examen Concilii Tridentini) nichts so Gründliches über den Ursprung und das Alterthümliche unserer Kirche ausgearbeitet worden ist, als Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, und da eben dieses Werk, welches vor Semler und Ernesti nicht möglich gewesen wäre, auch wegen seines innern Werthes allgemein geschätzt und benutzt wird, so soll man dennoch glauben, in unserer Kirche sey antiquitas sua neglecta et originis oblivione contrita; diese ecclesia nostra leide die dadurch verwürkte Strafen, und injuriarum nunc sibi conscia ac nova ac graviora pericula metuens suche sie annexie praesentem resarciendi damni medicinam. Aber wahrhaftig; die nöthige Arzney wird durch unbegründete Klagen, welche durch ihr Lärmendes nur erst Allarm erwecken müssen, nicht herbeygeschafft; auch würde sie

nicht erscheinen, wenn jemand, wie am Ende der Vorrede angezeigt wird, die Locos communes Philippi Melanchthonis gerade eodem modo, das heißt, so, daß sich der Herausg. die ganze Arbeit so leicht wie möglich macht, wieder abdrucken lassen wollte, und denn glaubte, daß er sie dadurch quasi in vitam wieder zurückrufe.

Rec. glaubt, um so unpartheyischer hierüber ein Wörtchen dazwischen reden zu dürfen, da gerade das, was ihm selbst nicht von allen verziehen wird, jene nie verhehlte Neigung, das Wahre um seiner selbst und nicht erst um eines Wunders willen als wahr zu achten, unter den Uebeln, welche Hr. L. rügt, nicht berührt ist. Scholasticorum et Gnosticorum agmina seyen wieder erstanden, welche sich bemühen, ruptis utrinque historiae vinculis .. laeso antiquitatis numine, contemta patrum memoria .. insipienti sua sapientia excogitata sola sibi laudare und sogar wagen, sie communi nostrae ecclesiae dissentienti consensioni obtendere. Sie, denen man gerade Schuld giebt, daß sie nur allzuviel aus dem Mittelalter und von anderem alterthümlichen Zeitbedarf rühmen, sollen die seyn, welche quanto superbius ignominiose neglectam nostrae ecclesiae originem et antiquitatem sua interiori cognitione pieque recordatione plane indigna .. censerent, tanto arrogantius ignotam sibi illam ac prorsus ignoratam respuerent. Daher sollen dann gekommen seyn illa novarum rerum aucupia ac prava imperiti vulgi de reformanda ecclesia novisque symbolis in locum antiquorum sufficiendis (?) consilia; hinc ingentes illae dogmaticorum inter se digladiantium irae (?) hinc denique turpes illae ac perniciosae systematum veluti undarum, quarum altera superveniit alteram, vicissitudines et varietates. Wo aber wären denn alle diese illa, illae, illae? wodurch ad unum omnia vom Geiste der Liebe und Heiligkeit leer, und nur dieses die Würkung seyn soll, daß castellis ecclesiae proditis armisque projectis totius tandem ecclesiae arx in sacris scripturis a Deo ipso conditae impiis et nefariis relinqueretur.... Denn so sey es geschehen, daß fanaticorum et mysti-

torum illorum ψευδοπροφητῶν turbae ecclesiam male tectam irruerent, welche jetzt tanto licentius, auf den Ruinen der Kirche selbst, religionis suae effeminatae atque enervatae triumphos agerent celeberrimos.

Rec. schätzt Hrn. Licentiat Lücke persönlich. Um so mehr glaubt er ihn freymüthig bitten zu dürfen, sich nie wieder durch die — gewiß schnell vorübergehende — Mode einer vermeintlichen Wiederauferweckung des so genannten Orthodoxismus oder Archaismus zu so heftigen Uebertreibungen bewegen zu lassen, welche unmöglich zur „gesunden, heilsamen Lehre" (wofür sein Paulinisches Motto spricht), führen könnte. Keineswegs aber zweifelt Rec., daß sich Hr. L. durch ein eigenes, solides Aufbauen auf das Fundament des ächtprotestantischen kirchlichen Alterthums eine ohne Geräusch geltende Stimme über die Architectonik der theolog. Wissenschaften zu erwerben streben werde, welche durch Wahrheit und ruhige Kraft sich als Melanchthonisch erweise und ihn für die gute Sache der evangelischen Kirche „defensoribus istis, quibus tempus eget" ruhmwürdig anreihe.

H. E. G. Paulus.

Ueber die Vortheile des Handels und der Gewerbe, für die Staaten im Allgemeinen und besonders für die königl. Baierischen Staaten, von dem kön. Baier. Mauth-Oberinspector von Deuz. Augsburg, 1816.

Hr. v. D. sagt in dieser gegenwärtigen Abhandlung viel Gutes von dem Handel, und scheinet, nachdem er in einer ganz kurzen geschichtlichen Uebersicht, mit dem Hansebund anfangend, von den meisten Staaten Europa's gesprochen hat, in der zweyten Abtheilung sein Hauptaugenmerk bloß auf Baiern gerichtet zu haben, daher auch die erste Abtheilung als Einleitung angesehen werden kann.

Die ganze Abhandlung athmet den Geist des sogenannten Merkantilsystems, welches den Reichthum einer Nation nur in Gold und Silber setzt, was der Verf. schon in der Note S. 14 durch seine Aeußerung beweiset, indem er es für einen

Verlust hält, wenn die Engländer jährlich an Deutschland für zwölf Millionen Pf. Sterling Englische Ost- und Westindische Producte und Fabrikate verkaufen, und dagegen die Deutschen nur wenige Producte und noch weniger Fabrikate nach England ausführen. Wir müssen gestehen, daß wir hier weder Verlust auf der Seite Deutschlands, noch Gewinn auf der Seite Englands in diesem Handel finden. Keine dieser beyden Nationen bekommt von der andern etwas geschenkt, sondern jede hat sicher von der andern oder von einer dritten einen gleichen Werth für ihren abgegebenen Werth erhalten, bestehen nun beyde Werthe in Waaren oder einer davon in Münze, das ist immer einerley. Wenn Deutschland von England für zwölf Millionen Pf. Sterling Waaren jährlich gekauft hat; so muß die Deutsche Nation so viel gehabt, also produzirt haben, sonst hätte sie nicht kaufen können. Genießet die Deutsche Nation jährlich von der Englischen Nation für zwölf Millionen Pf. Sterling Waaren; so ist es kein Beweis von einer Vermögens-Abnahme; sondern es beweiset, daß die Deutsche Nation nur allein von England für so viel zu genießen im Stande ist; es beweiset vielmehr, daß die Deutsche Nation in demjenigen Wohlstande sich befindet, um für 12 Mill. von England genießen zu können; denn der Wohlstand bestehet ja nur in der Genußvollkommenheit. Bey dieser Gelegenheit können wir uns nicht enthalten, auch des Geschreyes Deutscher Schriftsteller zu erwähnen, das dieselben über den Verkauf Engländischer Fabrikate um so wohlfeile Preise führen. Sie sagen, man soll die Engländischen Fabrikate mit so hohen Abgaben belegen, damit die Deutschen Fabrikanten nicht unterdrückt werden. Das heißt, eine kleine Anzahl von Fabrikanten soll auf Kosten einer unendlich größern Anzahl von Consumenten in Wohlstand versetzt werden. Was werden die Folgen davon seyn? — Die Deutschen Fabrikanten werden nicht mehr so gute und schöne Waaren verfertigen, weil kein Sporn mehr da ist; sie werden Monopolpreise erhalten und also die geringern und schlechtern Waaren um den Preis der guten und schönen Waaren verkaufen. Warum sollen die Consumenten mit Gewalt die Waaren theuerer bezahlen, als sie dieselben anderwärts kaufen können? Bekanntlich ver-

fertigen die Schweizer und Sachsen eben so schöne, geschmackvolle und gute, wo nicht noch bessere und schönere Waaren, als die Engländer, so daß selbst diese für Engländische verkauft werden. Die Engländer wollen auch nichts verlieren, wenigstens können sie einen solchen Verlust in die Länge gewiß nicht aushalten, und wenn dieselben wirklich nichts verlieren, und einen kleinen Gewinn noch haben; so sind die Deutschen Fabrikanten dieselben Waaren um dieselben, wo nicht um geringere, Preise sicher zu liefern im Stande, da sie Risiko, Mühe und Transportkosten ersparen, und Nahrungs- und Lebens-Mittel im Durchschnitte viel wohlfeiler in Deutschland sind, als in England. Sie können von den Engländern nicht mehr unterdrückt werden. Es ist ferner auch nicht nothwendig, daß sie die ehemaligen Preise des Continental-Systems erhalten, sondern sie können recht wohl auch mit angemessenen Preisen zufrieden seyn. Die Nationen sollen in weltbürgerlichem Verbande nicht in feindseligem Zustande zusammen stehen, und der Zweck alles gesellschaftlichen Vereins ist freye Benutzung des Eigenthums, freyer Spielraum der Productionskraft und freyer Genuß ihres Ertrages. Es wird auch noch nie eine Regierung durch solche Zwangsmittel, wie die Auflagen auf Waaren oder gar Verbote sind, die industrielle Production auf eine dauernde Weise erhöhet und erweitert, höchstens sie, so lange die Beschränkungen dauerten, in einen sehr mittelmäßigen Zustand gebracht haben. Waren die Auflagen auf fremde Handelsartikel zu hoch oder war ihre Einführung ganz verboten, so hat man einen weit größern und nicht zu berechnenden Nachtheil über den Staat gebracht, nämlich den Schleichhandel und die hiervon unzertrennliche Immoralität.

Die zweyte Abtheilung beziehet sich nun direct auf Baiern, und der Verf. beweiset darin, daß der Handel über Feldkirch von und nach Italien vor Einführung der Mauthanstalten sehr blühend gewesen sey, aber mit Etablirung der Mauthgesetze eine ganz andere Richtung, nämlich über Friederichshafen und durch das Rheinthal, genommen und also Feldkirch und die Mauth umgangen habe, und daß überhaupt für den Handel in Baiern noch mehr zu thun übrig sey. Der Verf. bringt deswegen ungefähr folgende Gegenstände in Vorschlag: a) Ein

Handels-Gesetzbuch, das Baiern noch nicht besitze; 2) eine gänzliche Reform der Mauth-Administration, welche bisher, anstatt dem Handel Schutz zu verleihen, in eine Verfolgung desselben ausartete; 3) eine schnellere, mit weniger Formalitäten verknüpfte Handelsjustizpflege; 4) eine strengere Execution des Wechselrechts; 5) es soll nur ein gelernter Kaufmann, und nicht anders, als mittelst Nachweisung eines hinlänglichen disponibeln Fonds, Handel treiben dürfen; 6) es soll nur eine solche Anzahl von Detailhändlern in den Städten geduldet werden, welche nicht das Verhältniß der Abnehmer übersteigt, und 7) Maßregeln gegen Hausirer, Musterreiter und Juden. Da wir überhaupt von derjenigen Parthey sind, welche behauptet, daß keine Regierung sich direct in die Gewerbe- und Commerzwirthschaft mischen soll; so können wir ein Handels-Gesetzbuch nur dann anerkennen, wenn der ganze Inhalt desselben begreifet die herrlichen Worte: Laissez les faire. Eine Reform der Mauth-Administration ist ganz überflüssig, weil gar keine Mauth existiren soll, wenn einer Regierung an dem Wohlstande ihres Volks etwas gelegen ist, wie Hr. Hans Caspar Brunner, auch ein Baierischer Mauth-Beamter, so schön und trefflich nachgewiesen hat. Eine schnellere, mit weniger Formalitäten verknüpfte Handelsjustizpflege und eine strengere Execution des Wechselrechts sind gewiß sehr gut, und wir stimmen hier vollkommen mit dem Verf. überein; aber nicht damit, daß ein etablirtes Merkantilgericht bloß aus Finanzbeamten und Kaufleuten zusammengesetzt seyn soll (§. 38.); Rechtsgelehrte müssen nothwendig auch dabey seyn, und Finanzbeamte sind dabey ganz überflüssig, außer der Verf. verstehe vollkommene Staatswirthe darunter. Die Gegenstände: daß nur ein gelernter Kaufmann und mittelst Nachweisung eines hinreichenden Fonds Handel treiben dürfe, und eine beschränkte Anzahl Detailhändler — sind mit dem kurzen Inhalte des Handels-Gesetzbuches: Laissez les faire — unverträglich; aber strengere Maßregeln gegen Juden, wie sie der Verf. schildert, genehmigen wir auch mit voller Zustimmung. Es freuet uns übrigens sehr,

daß Hr. v. D., als ein Mauthbeamter, so wie Hr. Brunner, recht schön nachgewiesen haben, daß das Mauthwesen ein für Handel und Gewerbe nachtheiliges Institut sey. Diese beyden haben diese Wahrheit in der wirklichen Erfahrung bewährt gefunden und bekannt gemacht; also Dank Ihnen!

f.

Ueber Sicherung gegen Unglücks-Fälle, nebst einem Vorschlag zur Erleichterung der Steuern von Dr. J. C. D. Zimmermann, Großherzogl. Meklenburgischen Kammer-Rath in Neubrandenburg. Berlin, 1817. C. G. Flitter'sche Buchhandlung. VIII und 52 S. 8.

Der Vorschlag zu einer Entschädigung der Staatsbürger über erlittene unvermeidliche Schäden, welchen der Verf. in dieser Abhandlung dargestellt hat, ist zwar nicht neu, aber schön, wohlthätig und einem jeden Staate zur Realisirung höchst empfehlungswürdig. Hr. Dr. Z. verlangt nämlich, daß ein jeder Staatsbürger gegen alle Schäden, die seinem Vermögen und seinem Wohlstande Abbruch thun, oder gar denselben ganz ruiniren, gesichert seyn, und sollte der Schaden wegen höherer Gewalt unabwendbar gewesen und wirklich eingetreten seyn, derselbe mindestens ersetzt werden müsse. Da nun aber viele Schäden dem Vermögen eines Staatsbürgers erwachsen können, die bedeutend und unbedeutend seyn mögen, aber, der großen Schwierigkeiten in der Bestimmung und Ausführung wegen, sich nicht zu einem Gegenstande der Versicherungs- und Entschädigungs-Anstalt eignen; so hat der Verf. die vier gewöhnlichsten Unglücksfälle, nämlich: die Kriegsschäden, die Feuerschäden, den Hagelschlag und die Viehseuche zu den Objecten seiner Abhandlung gemacht. Bey den Kriegsschäden hat derselbe ganz recht, daß er die kostbaren Sachen und Gegenstände des Luxus, die, auf die Seite zu schaffen, möglich gewesen wären, und noch alle indirecte Schäden davon ausnimmt, ferner bey den Feuerschäden, daß er nicht nur den Verlust der Gebäude an sich, sondern auch den weitern Verlust an Meubeln und

Vorräthen, welche in den Gebäuden mit verloren gegangen sind, ersetzt wissen will. Bey den Viehschäden beschränkt der Verf. die Basis bloß auf die sogenannte Löserdürre und auf andere bösartige Krankheiten, als: die Lungenseuche, und den sogenannten Milzbrand. Warum nicht auf jeden Viehverlust? Wir würden die Assekuranz auf jedes zu Grunde gegangene Stück bestimmen; also wenn ein Stück Viehes an einer andern Krankheit, obgleich nicht an einer bösartigen, stirbt, oder z. B. von einem wüthigen Hunde gebissen wird, wo es weggeschafft werden muß; so eignet sich auch dieser Verlust zu einer Entschädigung, weil er eine Vermögens-Verminderung und bey unbemittelten Leuten oft ein vollkommener Ruin ist; und wenn eine Gesellschaft Viehbesitzer ihren Genossen den Schaden des Viehverlustes durch gemeinschaftliche verhältnißmäßige Beyträge zu ersetzen sich vorgenommen hat; so ist es weit zweckmäßiger, jeden durch den Verlust von Vieh entstandenen Schaden zu assekuriren; sie kann es um so eher thun, als die übrigen Verluste, außer den Seuchen und ansteckenden bösartigen Krankheiten, nur von äußerst unbedeutender Größe seyn können. Hätte der Verf. mit einigem Unterschiede diese Versicherungs-Anstalten und als solche National-Institute in Vorschlag gebracht, daß die Versicherung oder vielmehr die Entschädigung nur auf diejenigen Staatsbürger fallen sollte, welche einem gleichen Unglücke oder Verluste ausgesetzt sind, und gleiche Entschädigungs-Objecte besitzen; so würden wir demselben ohne Anstand unsern vollkommenen Beyfall für einen solchen Vorschlag zu geben geneigt seyn; aber der Vorschlag, daß derjenige, welcher kein Haus besitzet, denjenigen, welcher durch Brand sein Haus verlieret, mit entschädigen helfen soll, und eben so, wer kein Grundstück hat, den Grundstückebesitzern wegen verlornen Ertrages, und wer kein Vieh hat, den Viehbesitzern zum Ersatze des erlittenen Verlustes mit beytragen soll, ist ein ungerechter Vorschlag, welchen sich diejenigen Staatsbürger, die keinem ähnlichen Verluste ausgesetzt sind, und keine ähnliche Objecte im Besitze haben, nicht gefallen lassen dürfen, und den die Regierung auszuführen nicht befugt seyn, auch noch weniger das weitere Befugniß haben kann, bey Gelegenheit der Entschädi-

zung wegen erlittener Verluste zugleich noch eine Finanz-Speculation und Operation damit zu verknüpfen. Die unglückliche Idee, sich den Regenten oder die Regierung unter dem Verhältnisse eines Familien-Vaters vorzustellen, und sie auch in dieser Tendenz regieren zu lassen (§. 5.), paßt für die gegenwärtigen Grundsätze und Tendenz des Staates nicht mehr, hat nie gepaßt und würde bey einem großen Staate gar nicht möglich seyn; weil hiezu die genaueste Kenntniß aller temporeller, individueller und örtlicher Verhältnisse gehöret; sie würde nicht einmal vortheilhaft seyn, weil die Regierung alsdann zuviel in die Familien-Angelegenheiten und Geheimnisse sich mischen müßte und nicht allen Nationalgliedern gleich recht thun könnte. Das Zuvielregieren ist nie gut, eben weil die Regierung nicht allwissend und allgegenwärtig ist; besser bleibt es stets, die Regierung gestatte jedem Bürger volle Freyheit, nach eigenem Interesse zu handeln, soweit er nicht die Rechte und Pflichten gegen den andern verletzt. Eine Versicherungs- oder vielmehr Entschädigungs-Anstalt, als National-Institut, ist sehr schön und wohlthätig; sie gehet aber nur diejenigen an, welche gleichen Zufällen unterworfen sind; am wenigsten aber eignet sich ein solches Institut für die Regierung zu einer Einkommens-Speculation, noch zu einer Entreprise, sondern die Schäden müssen, unter der Aufsicht und Autorität der Regierung bloß unter die Theilhaber umgelegt und von diesen auch bestritten werden. Was hingegen die Kriegsschäden betrifft; so eignen sich diese für die Gesammtheit, also zum Beytrage für alle Staatsglieder, weil der Krieg die ganze Nation angehet, und alle daraus entstandene Schäden und Verluste, außer den schon oben bezeichneten Modificationen, von sämmtlichen Staatsbürgern getragen werden müssen. Wir sind aber auch noch ferner darin nicht der Meinung des Verf., daß er die Ausgleichung derselben nach geendigtem Kriege erst realisirt wissen will; wir behaupten, die Ausgleichung müsse alle Jahre, oder noch besser alle Vierteljahre, auch während dem Kriege, geschehen, denn die Verzögerung der Entschädigung kann manchen Gewerbsmann so zurückbringen, daß ihm die nach mehreren Jahren erst erhaltene Entschädigung nicht mehr aufhilft, besonders wenn ein Krieg, wie der

letzte, einige zwanzig Jahre dauert. Aber wenn Regierungen auch nach dem Kriege noch zögern, oder gar keine Ausgleichung vornehmen; so ist dies eine große Ungerechtigkeit, die entweder von einer unverantwortlichen Trägheit, oder einer großen Blödigkeit und Schwäche der Finanz-Regierungen zeugt. So, wie der Verf. diese Assekuranz-Anstalt von der Regierung ausgeführt haben will, erscheint diese als ein speculirender Handelsmann, und dies ist gegen die Würde einer Regierung, welche nur regieren, aber nicht mit kaufmännischen Operationen und Speculationen sich abgeben soll; besonders da es ganz in ihrer Gewalt und in ihrem Rechte an die Staatsbürger stehet, zur Vollziehung und Erhaltung einer geregelten und ordnungsmäßigen Finanz-Wirthschaft den gerecht-nothwendigen Staatszwecks-Aufwand auf einem directen und nicht indirecten Wege, wie es die Zuverlässigkeit, Bestimmtheit und sichere Deckung des Regierungs-Einkommens fordert, sich zu verschaffen.

Zum Schlusse müssen wir noch bemerken, daß wir für zweckmäßiger halten, wenn die Beyträge nicht in fixen und bestimmten Quoten bestehen, weil in solchen Jahren, wie das gegenwärtige, wo z. B. der Tausch-Werth des Viehes den des vorigen Jahres um das Dreyfache übersteiget, ein ungeheures Deficit für die Casse entstehen müßte, sondern wenn die Quanta, wie sie sich wirklich ereignet haben, in steigenden und fallenden Quoten auf die Theilhaber, nach dem Besitze des Werths ihrer Assekurations-Gegenstände, umgelegt, in die Casse des National- (nicht Regierungs-) Instituts geliefert werden, und etwa nur eine verhältnißmäßige Summe zum augenblicklichen Bedürfnisse darin vorräthig sich befindet, damit theils kein Mißbrauch mit den vorräthigen großen Summen geschehen könne, und theils diese Summen so lang, als möglich, in den productiven Händen der Nationalglieder bleiben, und wenn ferner die Verwaltung, aus Personen von den Landständen oder sonst das Volk repräsentirenden Männern und einem Controleur von Seiten der Regierung bestehend, realisirt wird.

Versuch einer geordneten Theorie der Tonsezkunst zum Selbstunterricht, mit Anmerkungen für Gelehrtere, von Gottfried Weber. Erster Band. Grammatik der Tonsezkunst. Mainz. 1817. VIII und 334 S. 8.

Wir beeilen uns, durch eine kurze Anzeige das Publicum auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches wir mit großem Vergnügen gelesen haben. Der durch seine zahlreichen Compositionen sowohl, als auch durch mehrere lehrreiche Abhandlungen vortheilhaft bekannte Verf. will die gesammte Tonkunst in diesem Werke zusammenfassen. Mit Uebergehung der mathematischen Theorie vom Schalle (hier physicalische und mathematische Tonwissenschaft genannt) soll ausschließlich die Theorie der Tonsetzkunst geliefert werden, wovon der erste Band im ersten Buche die unentbehrlichen Vorkenntnisse von Ton, Tonsystem (den Intervallen) und Rhythmik (Takt- oder Zeit-Eintheilung), im zweyten aber die Harmonik, oder die Lehre von den Accorden und Tonarten enthält. Im nächsten Bande wird die Harmonik beendigt werden, und dann in einem dritten die Melodik oder Aesthetik der Tonkunst u. s. w. folgen. Wir überheben uns einer mehr ins Einzelne gehenden Anzeige, noch weniger aber können wir uns auf eine genaue Critik dieses Werkes einlassen, wünschen aber, daß dasselbe recht viele Leser finden möge, da es durch seine vorzügliche Klarheit selbst dem ungeweiheten Liebhaber der Musik volle Belehrung und angenehme Unterhaltung gewähren wird.

No. 6. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

System der Medicin, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und für praktische Aerzte, von Dr. Dietrich Georg Kieser, Prof. publ. ord. honor. zu Jena, Königl. Preuß. Hofrathe rc. Erster Band Physiologie der Krankheit. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1817. XXXVI u. 820 S. 8.

Das vorliegende Werk wird als ein solches angekündigt, welches, da es bis jetzt noch kein System der Medicin gebe, das der eigentlichen Bedeutung desselben entspräche, zuerst es wage, nach höheren, philosophischen Ansichten eine vollständige und bis ins Einzelne durchgeführte Krankheits- und Heilungslehre zu geben, und was die Philosophie als Grundsatz des Lebens überhaupt, so wie seiner Erscheinungen, und also auch der Krankheit aussprach, mit unerschütterlicher Consequenz bis in das Besondere der von der Erfahrung gegebenen einzelnen Krankheitserscheinungen zu verfolgen, so weit eine solche consequente Darstellung in den Kräften eines Menschen liege. Dieser erste Band enthält unter der Ueberschrift: Physiologie der Krankheit, besonders solche Gegenstände, die man bisher und auch wohl mit Recht in der allgemeinen Pathologie abgehandelt hat. Erst der zweyte Band soll aber (S. XII—XIII) die allgemeine Pathologie und Therapie, so wie der dritte, vierte und fünfte die besondere Pathologie und Therapie enthalten. Uebrigens hat der Verf. selbst in der Vorrede die Gegenstände ausgezeichnet, über welche er neue und eigenthümliche Ansichten mitgetheilt habe. Wir werden daher bey unserer Kritik vorzüglich auf diese Rücksicht nehmen und untersuchen, nicht bloß ob die Ansichten neu und dem Verf. eigenthümlich seyen, sondern auch ob dadurch wirklich die Wissenschaft und Kunst gewonnen habe.

Den Anfang macht ein Entwurf einer philosophischen (d. h. nach des Verf. philosophischer Ansicht bear-

beiteten) Geschichte der Medicin, worin freylich manche sonderbare, starke und gewagte Behauptungen auffallen. Der Verf. hält es (S. 14), wie früher schon Mehrere und insbesondere auch Kluge, für höchst wahrscheinlich, daß die bey der Ausübung der Medicin in den Tempeln erscheinende Divination in Angabe des Heilmittels durch thierischen Magnetismus, zu dessen Erregung die gottesdienstlichen Gebräuche dienten, hervorgebracht wurde, so wie es nach ihm ebenfalls anzunehmen ist, daß der thierische Magnetismus, den Priestern vorzüglich bekannt, die Grundlage der Orakel der Griechen war! Im thierischen Magnetismus der neuern Zeit kehre also die alte göttliche Kunst der Medicin in ihrer reinsten Form wieder zurück und die weissagende Somnambule sey die wiedergeborne verschleierte Isis der alten Griechen (!).

Nach irgend einem Beweise dieser Behauptung sieht man sich auch hier vergebens um. Gelehrte Forscher des Alterthums haben aber bekanntlich ganz andere Resultate ihrer Untersuchungen mitgetheilt. In Bezug auf die Orakel hat schon Stieglitz (über d. thier. Magnet. S. 652—653.) bemerkt, daß wenn Kluge und andere die Beschaffenheit und Geschichte der Orakel des Alterthums im Zusammenhange geprüft, wie sie das gelehrte Werk des Van Dale gründlich darstelle, oder nur den Auszug aus demselben von Fontenelle gelesen hätten, sie auf solche Deutungen dieser abergläubischen und betrügerischen Anstalten nicht würden haben fallen können. Was aber die Vergleichung der Ausübung der Medicin in den Tempeln mit der neueren Anwendung des thierischen Magnetismus betrifft, so ist in der Aufstellung derselben schon Fr. Aug. Wolf (Beitr. z. Geschichte des Somnambulismus aus dem Alterthum, in seinen vermischten Schriften S. 382 ff.) unserem Verf., wie Kluge und anderen, zuvorgekommen. Dieser behauptet, nachdem er die Incubation der Alten, die Gaukeleyen der Priester &c. geschildert, und mehrere ihm ähnlich scheinende Puncte neben einander gestellt hat, daß die Alten es wohl in einigen Puncten noch nicht so weit gebracht hätten, wie die Neueren, daß aber das, was sie etwa in anderen Dingen noch besonderes hatten, unpartheyisch erwogen, wahre Nebensachen seyen. „Denn, setzt er hinzu, es ist am Ende wohl

„einerlei, ob man die Eckstase in eignen Schlafhäusern abwar„tet, oder in Visitenzimmern — ob auf Fellen liegend, oder „auf dem Sopha — ob der medicinische Beystand Priester „oder Doctor oder Monsieur tout court heißt — ob die „Divinationskraft durch Schauer von Religionsgefühlen und „die mit heiligen Orten verknüpften Ideen und den Glauben „an die Götter gereizt wird, oder durch eine andere Art von „Glauben, durch andere Vorbereitungen, durch Reiben und „Kitzeln" u. s. w. Rec. ist weit entfernt, diese Analogie ganz billigen und auf manche solide neuere Aerzte, die den thierischen Magnetismus zum besonderen Gegenstande ihrer Forschung gemacht haben, und deren Streben, die Wissenschaft und Kunst zu vervollkommnen, er wohl zu schätzen weiß, anwenden zu wollen. Aber er ist wenigstens nach allem, was man von den in den Tempeln Statt gefundenen Gaukeleyen der Priester rc. weiß, der Meynung, daß diejenigen Anhänger des thierischen Magnetismus, welche selbst ihre Kunst für einen Abkömmling jener früheren erklären oder sie damit vergleichen, nicht wohl für die Ehre derselben sorgen. Nach diesen würde man es auch den Asklepiaden in Knidos und Kos und insbesondere der Hippokratischen Familie wenig Dank wissen und nicht mehr nachrühmen dürfen, daß durch sie die Medicin den Priestern entrissen und von den Gaukeleyen derselben gereinigt worden sey!

Wie weit übrigens der Verf. in seinem Glauben an die Rückkehr der göttlichen Kunst gehe, kann man besonders aus Folgendem ersehen. Die eigentliche wahre ärztliche Kunst ist nach S. 271 nicht allein wissenschaftliche Kenntniß von den Verhältnissen des kranken Organismus zu sich selbst und den Heilmitteln, sondern auch psychisch-körperliche Kraft des Arztes, um vermöge seines Individuums unmittelbar, magnetisch, die Krankheiten zu heilen. Im ersten Falle erscheine er nur als Heilkünstler der niederen Art, der nach den Gesetzen der Erkrankung und Genesung die Heilmittel anwende; im zweyten erscheine er zugleich als die Heilkraft der Natur selbst, der gleich dem heilenden Gotte der Alten die Krankheiten unmittelbar vertilge und durch eigne Kraft die Gesundheit wieder erzeuge, und welchem vermöge der Durchdringung der höchsten Wissenschaft der Natur mit den geheimsten und größten Kräften

derselben, die Schlüssel anvertraut seyen, mit denen er die innersten Geheimnisse der Natur löse und binde (!). Vollkommen aber auf niederer Stufe finde man die rein künstlerische Heilung der Krankheiten durch thierischen Magnetismus dargestellt in den Besprechungen, Beschwörungen und anderen magischen Heilungsarten; auch finde man sie häufig bey ganz unwissenschaftlichen, aber psychisch und physisch reinen Aerzten, welche mit den einfachsten Mitteln alle Krankheiten heilen, so bald nur sie an sich und die Kranken an ihre Kunst glaubten (!). Rec. wünschte sehr, solche Wunderärzte kennen zu lernen, um sie manchen Kranken, z. B. den an der geschwürigen Lungenschwindsucht Leidenden, empfehlen zu können, an denen die von dem Verf. sogenannte niedere Kunst zu scheitern pflegt. Er fürchtet indessen, daß, obgleich gerade solche Kranke oft großen Glauben und Hoffnung bis zum Tode selbst bey der Behandlung von Heilkünstlern der niederen Art äußern, hier wieder eine Analogie mit der Ausübung der Medicin in den Tempeln eintreten könnte, indem nemlich auch in diesen der unglückliche Ausgang der Cur dem Mangel an Glauben und Gehorsam zugeschrieben worden seyn soll!

Von Hippokrates wird (S. 21.) gesagt, daß in seinen Lehren der ruhige, das Vorhandene ordnende Verstand herrsche, der aber nicht über das Vorhandene hinauszugehen wage, daß seine Philosophie, auf die er dringe, nur die niedere, verständige sey, welche das Einzelne zum Ganzen sammle, nicht die höhere der Vernunft, welche mit innerer Freyheit aus dem Ganzen das Einzelne erkläre. Sich selbst getreu, überliefere er den Nachkommen nur, was die Zeit ihm gegeben, ohne als Schöpfer einer neuen Zeit aufzutreten, oder auftreten zu wollen. Hiernach wären die Verdienste desselben bis jetzt freylich sehr überschätzt worden und gerade das, was man ihm als eines der größten angerechnet hat, daß er, obgleich ohne allen Zweifel ein höchst philosophischer Kopf und vertraut mit den philosophischen Ansichten seiner und der früheren Zeit, die Medicin von der (Schul-) Philosophie in so fern getrennt habe, als er den Weg der Hypothese und des Raisonnements aus Begriffen verlassen und seine allgemeinen Grundsätze aus der Erfahrung abgezogen und demnach in der Inductionsmethode

das erste und größte Muster aller Zeiten gewesen, worin auch nach Galenus die würdigsten Naturforscher des Alterthums, Aristoteles und Theophrastus, seinem Beyspiele gefolgt seyen, würde ihm nach dem Verfasser vielmehr zum Tadel gereichen. — Die späteren griechischen und römischen Aerzte sind nach S. 35 sämmtlich geistlose Schattenbilder, zehrend an dem Leichnam des erloschenen Lebens. Ob dieser Ausspruch durchaus und besonders in Bezug auf einen Caelius Aurelianus, Alexander von Tralles und Paul von Aegina gerecht sey, möchten wir sehr bezweifeln. — Auf eine ähnliche absprechende Weise wird Friedrich Hofmann (S. 59) charakterisirt als ein Mann von untergeordnetem Geiste, mit in der Beschränktheit sich gefallender Selbstgenügsamkeit sich in die Zeitphilosophie fügend und nur das ihm von außen Gegebene zu einem unorganischen Gebäude philisterhaft sammelnd, und seine mechanisch-physische Theorie spreche daher nur den gemeinen Verstand an und sey für den höher Strebenden unbefriedigend. Selbst von seinen ohnläugbaren Verdiensten um die praktische Medicin ist hier gar nicht die Rede. — Gaub's institut. patholog. med. sind nach S. 64 logisch verständig, aber nicht wissenschaftlich philosophisch, daher das gangbarste Handbuch bis auf gegenwärtige Zeit. Nach des Rec. Ueberzeugung werden diese Institutionen von nüchternen, vorurtheilsfreyen Beurtheilern noch als ein in ächt philosophischem Geiste geschriebenes Werk anerkannt werden, wenn viele sogenannte naturphilosophische Schriften unserer Zeit längst der verdienten Vergessenheit übergeben worden sind. Auch möchte er den Verf. an das erinnern und es ihm wie anderen Neueren zur Beherzigung empfehlen, was Gaub selbst über seine Grundsätze in der Vorrede zu diesem Werke so schön gesagt hat: „Neque „hoc solummodo: sed multo etiam magis in eo elaborandum esse, ut ejusmodi tantum proponantur theoremata, „de quorum veritate per fideles observationes legitimumque ratiocinium, sola medicinae dogmaticae fundamenta, „liquido constet; atque adeo exulent, quaecunque incerta, „dubia, fallacia, ex mera hypothesi ducta, certam parere „scientiam nequeant; saltem pro talibus modo, qualia „revera sunt, nec ultra pretium suum venditentur. Novi „equidem ista saepe numero credulae juventuti perpla-

„cere, avide arripi, mordicus teneri, maxime cum inge-
„niose conficta, dextre perpolita, scientifica. ut ajunt,
„methodo, aut persuasoria elocutione confidenter a doctore
„exponuntur. Scilicet pulcrum est rerum quarumvis red-
„dere rationem posse, nodos difficiles ingenii acumine
„solvere, locis obscuris, ubi prudentia, errorem aut
„praecipitium metuens, timido pede incedit gradumve
„sistit, solem quasi manibus gestare: pulcrius etiam, quae
„sensuum aciem cautaeque rationis solertiam fugiunt, na-
„turae arcana conjecturis et quadam veluti divinatione
„explicare, ut qui per somnium detegat, quod vigilanti
„incomprehensibile sit: pulcerrimum denique, systema con-
„cinnare atque apponere totum teres, rotundum, omni-
„busque numeris absolutum, in quo tirones nil non ex-
„aequare inveniant. Laudarem et ego, si morbi opinio-
„num commentis cederent; si quo loquacior medicus,
„eo perfectior esset, si ad hypothesin sese natura flecti
„fingique sineret.“ etc.

Wir übergehen, um nicht zu weitläuftig zu werden, mehrere in den folgenden §§. dieses Entwurfes der Geschichte der Medicin vorkommende sonderbare Aeußerungen und nehmen nur noch besonders auf das Rücksicht, was (S. 92 ff.) von dem Einflusse der Naturphilosophie auf die Medicin gesagt wird. Hier heißt es unter andern, daß, da früher in den Theorien der Krankheit bald bloß die Materie des Lebens, bald bloß das geistige Verhältniß des Organismus berücksichigt worden, es eine Hauptforderung der naturphilosophischen Medicin sey, wie im Leben selbst Geistiges und Leibliches nie getrennt erscheine, eben so in den Krankheitserscheinungen den Parallelismus der organischen Metamorphose und des Lebensprocesses nie zu verkennen, also das Quantitative und Qualitative des Lebens in ihrer Einheit und Durchdringung aufzufassen. Nach des Rec. Ueberzeugung kann aber kein Unbefangener, Unpartheyischer und mit der medicinischen Literatur gehörig Vertrauter dies der neueren Naturphilosophie als etwas Eigenthümliches und Neues zuschreiben. Wir wollen hier gar nicht in Anschlag bringen, daß selbst schon ältere Aerzte nicht bloß einseitig auf das materielle oder dynamische Verhältniß des Orga-

nismus Rücksicht genommen haben möchten. Aber kann man es läugnen, daß zu der Zeit, wo durch Brownianer und Erregungstheoretiker die Erregungsansicht oder die einseitige Berücksichtigung des quantitativen Verhältnisses der Lebenskraft herrschend geworden war und lange vorher, ehe Schelling auf die Nothwendigkeit der Anerkennung des von ihm sogenannten Verhältnisses der Metamorphose aufmerksam gemacht und der Erregungstheorie Lebewohl gesagt hatte, die bedeutendsten Gegner der Brownianer und Erregungstheoretiker, ein Hufeland, Kreyssig rc. unter andern besonders jene Einseitigkeit denselben zum Vorwurfe gemacht und auf das bestimmteste die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung der qualitativen Verhältnisse dargethan haben? Dies ist von Hufeland schon in seinen im Jahre 1795 herausgegebenen Ideen über Pathogenie sowohl als in seinen darauf folgenden Schriften geschehen. Wir verweisen hier nur auf die Vorrede zu dem ersten Werk, worin er deutlich seinen Zweck angiebt, die zwey herrschenden Ansichten, die blos dynamische und die blos chemische zu vereinigen, das beständige Einwirken der Kraft in die Materie und der Materie in die Kraft, genug diesen ewigen Zirkel, den die Natur selbst macht, so darzustellen, wie er sich in der Natur darstellt, und dadurch erst den vollständigen Begriff von Krankheit und Krankheitsentstehung, der nur durch Verbindung beyder, der dynamischen und materiellen Rücksicht, möglich wird, so wie auch dem Geiste die beste Richtung zur künftigen Praxis, die auch nur erst durch Vereinigung beyder Rücksichten vollkommen wird, zu geben.

Jene allgemeine Ansicht können wir also, ohne ungerecht zu seyn, der Naturphilosophie nicht zuschreiben. Daß diese uns aber im Speciellen bisher auch nicht viel weiter gebracht hat, deutet der Verf. selbst an, indem er (S. 93) sagt, daß, da die Naturphilosophie selbst nur allgemeine Ansichten gab, deren Nachweisung in den einzelnen Krankheitserscheinungen nicht in ihrem Kreise lag, und da es denen, die sie ins Leben einführen wollten, nicht selten an der Kenntniß entweder des speciellen Lebens oder der allgemeinen Gesetze des Lebens überhaupt gebrach, die aus der Naturphilosophie entsprungenen Theorien der Medicin häufig nur mißlungene Versuche und

ein Aergerniß den besseren geblieben seyen, welche den Anhängern der früheren Lehren Gelegenheit zu einer kraftlosen Widersetzlichkeit gegen den gewaltig eingreifenden Zeitgeist gaben (!), und daß nur wenige (welche?) der sogenannten naturphilosophisch-medicinischen Schriften die Wahrheit ergriffen und sie klar und bestimmt darzustellen vermocht hätten. In den letzten Jahren habe es (S. 94) geschienen, als sey die philosophische Ansicht und Bearbeitung der Medicin zu Grabe gegangen und habe dem Empirismus wieder freyes Feld vergönnt. Aber je tiefer sie ins Leben eingegriffen und innerlich geworden (?), desto weniger habe sie sich äußerlich gezeigt u. s. w. Ob es nun unserm Verf. gelungen sey, sie besser ins Leben einzuführen und die Pathologie dadurch mehr aufzuklären, wollen wir nun noch etwas näher untersuchen.

Der Fundamentalsatz, auf welchem des Verf. ganzes System der Medicin beruhen soll, ist (S. 100—101) folgender: „*Alles zeitliche Leben, das niederste wie das* „*höchste, ist und besteht nur in einer Oscillation* „*zwischen zwey entgegengesetzten Punkten. Das* „*Lebensprincip in seiner höchsten Bedeutung ist* „*nur die organische Spannung, welche diese Os-* „*cillation anfacht und unterhält. Alle verschie-* „*denen Zustände und Epochen des Lebens sind die* „*verschiedenen Momente dieser Oscillation, wo-* „*durch jetzt mehr, jetzt weniger, einer der zwey* „*sich entgegenstehenden Punkte siegt und dadurch* „*eine neue Oscillation anfacht und unterhält.*“ Der Verf. hatte denselben schon früher bekannt gemacht. Die Aerzte scheinen ihn aber bis jetzt nicht gehörig beachtet oder verstanden, oder sich nicht für stark genug gehalten zu haben, daraus alle Erscheinungen des Lebens im gesunden und kranken Zustande ableiten und erklären zu können. — Eben das möchte von der Aeußerung (S. 104) gelten, daß die allgemeinste Darstellung des zeitlichen Lebens im Raume durch die *Ellipse*, wie sie in der Bahn der Planeten, als dem höchsten zeitlichen Leben (!), erscheine, symbolisirt werde. — Vom höchsten Standpuncte der Ansicht des Lebens aus ist (S. 108.) die *Krankheit Abweichung des Lebens von der normalen, d. h. zum Leben nothwendigen Lebensform, so daß entweder das Positive des Lebens, oder das Negative vorwaltend herrschend auftritt.* Da nun aber die Abweichung des Lebens nach der positiven Seite mit der ursprünglichen Tendenz desselben nach höherer Bildung zusammenfalle, also keinen in sich geschlossenen, gesonderten Lebensproceß darstelle, sondern Steigerung aller Functionen

menge und hierdurch eine grössere Möglichkeit der übermässigen Ausbildung der negativen Seite des Lebens gebe, die mit dem Namen Krankheitsanlage zu bezeichnen sey, so nennt der Verf. Krankheit im besonderen Sinne nur die Abweichung des Lebens nach der negativen Seite. Dies ist die Unterscheidung, worauf der Verf. schon in der Vorrede (S. XVIII) ein so grosses Gewicht legt. Daß man beyde Zustände durchaus nicht unterschieden und als solche anerkannt und beyde Formen der Abweichung vom normalen Leben Krankheit genannt habe, soll der Grund seyn, daß man bisher in der Bestimmung des Wesens der Krankheit nicht um einen Schritt weiter gekommen sey, als Galen und seine Zeitgenossen. Die an herkömmliche Begriffe gewöhnten Praktiker würden sich freylich noch lange gegen die Annahme derselben, obgleich vergeblich, sträuben. Rec., obgleich er gern jedes neue Verdienst anerkennt, muß doch offen äußern, daß er sich von dem gerühmten Einflusse, den diese Unterscheidung auf die ganze Wissenschaft der Medicin haben soll, nicht hat überzeugen können. Daß man manche Zustände, die der Verf. zu der von ihm sogenannten Krankheitsanlage rechnet, als die erhöhte Sensibilität ꝛc., auch bisher unter den Krankheitsanlagen begriffen habe (ohne freylich von Abweichung des Lebens nach der positiven Seite zu sprechen!) ist bekannt. Wenn aber ein solcher Zustand so weit und in der Art ausgebildet wird, daß wirkliche Störung der Verrichtungen oder überhaupt die Wirkung der Krankheit davon die Folge ist, dann wird der Fall wohl mit Recht als Krankheit angesehen, mag man es übrigens eine Abweichung nach der positiven oder der negativen Seite nennen. Der Verfasser giebt aber sogar (S. 152 ff.) die Schwindsucht, und zwar nicht bloß die Nervenschwindsucht, sondern auch die Lungenschwindsucht ꝛc., so wie die profluvia cruenta, serosa etc., als Ausdruck der von ihm sogenannten Krankheitsanlage an! Da möchte er um so mehr Recht haben, wenn er (§. 40) die Krankheitsanlage (die nicht Object der Medicin als Wissenschaft, sondern nur ein Zustand des erhöhten Lebens seyn soll!) wenigstens doch für einen Gegenstand der Kunst erklärt. Auch hat er späterhin (S. 771) bemerkt, daß Krankheitsanlage und Krankheitsproceß zwar in der Idee wesentlich von einander verschieden, aber doch in der Wirklichkeit häufig mit einander verbunden und in der speciellen Pathologie nicht immer von einander zu trennen seyen. So wie nun nach allem diesem Rec. jene Unterscheidung nicht für so bedeutend, wie der Verf. sie ausgibt, und nicht einmal für gehörig begründet halten kann, so glaubt er auch nicht, daß das Wesen der Krankheitsanlage

und der Krankheit dadurch gehörig aufgeklärt werde, wenn man es in Abweichung des Lebens nach der positiven oder negativen Seite setzt. Gar oft haben wir schon solche allgemeine Formeln erhalten; aber diejenigen sind in der That sehr getäuscht worden, welche sich damit begnügten und näheren Aufschluß über das dunkele Wesen einzelner Krankheiten davon erwarteten!

Ferner behauptet der Vf. (Vorrede S. XX u. S. 184 ff.) die Begriffe des Metaschematismus und der Metastase, in Ansehung deren bis jetzt eine unendliche Verwirrung und Verwechselung Statt gefunden habe, genauer erörtert und bestimmt zu haben. Bis jetzt sey, vorzüglich nach den früheren Pathologen, hierbey bloß das Verschwinden einer Krankheit mit Entstehung einer anderen berücksichtigt worden und das Quantitative der Erscheinung habe fast allein den Unterschied bestimmt (?). Späterhin habe man diese verschiedenen Zustände aus einer Veränderung des Wesens oder der Form der Krankheit erklären wollen; da man aber nun nirgends das Wesen und die Form der Krankheit richtig begriffen (natürlich, weil unser Verf noch nicht gelehrt hatte, daß jenes eine Abweichung des Lebens nach der negativen Seite sey!) und nicht eingesehen habe, daß Wesen und Form sich in jedem Krankheitsverhältnisse gleichzeitig verwandeln, so habe man nie über die Bestimmung dieser Begriffe einig werden können, dieselbe immer mehr gespaltet, sich immer mehr in Widersprüche verwechselt und der Wissenschaft nichts genützt. Es ließen sich aber die wesentlichen Verschiedenheiten in den Krankheitsverwandlungen sämmtlich unter Metaschematismus und Metastase bringen, Metaschematismus können (S. 186) nur diejenigen Krankheitsverhältnisse heißen, wo mit dem Abnehmen oder Verschwinden der Krankheit in einem Organe dieselbe Krankheitsform in einem andern homologen Organe, also desselben Systemes, auftritt, wo also keine Veränderung des Wesens, sondern nur des Ortes derselben vorhanden ist. Metastase muß dagegen (S. 187) ein Krankheitsproceß heißen, welcher nicht als consensuelles Leiden, sondern als selbstständiger Krankheitsproceß und von einer andern Krankheit bedingt in irgend einem nicht homologen, aber in einfacher oder antagonistischer Verwandtschaft mit dem ursprünglich erkrankten stehenden Organe erzeugt wird, während die primäre Krankheit abnimmt oder verschwindet, in andern Fällen aber neben den neuerzeugten Krankheiten fortbesteht. Sie sey also Veränderung des Wesens und der Form der Krankheit.

Der Verf. hat also mit dem Wort Metaschematismus nur eine Art der Umwandlung, welche man überhaupt Versetzung

(Metastasis) nennt, bezeichnet und auch das Wort Metaſtaſe in einem eingeſchränkten Sinne genommen. Dies iſt zum wenigſten eben ſo willkührlich als manche frühere Beſtimmung der Worte Diadoche, Metaptoſis ꝛc. Auſſer dieſer willkührlichen Neuerung der Benennung (die um ſo weniger zu billigen iſt, als die mediciniſche Terminologie beſonders dadurch verwirrt wird, wenn man Worte, die einmal eine gewiſſe Bedeutung hatten, nun in einem anderen Sinne braucht) hat aber der Verf. nichts geliefert, was zur näheren Aufklärung dieſer ſchwierigen Lehre dienen könnte. Denn die Erklärung derſelben aus einfacher oder antagoniſtiſcher Verwandtſchaft der Organe iſt längſt von Anderen gegeben worden. Ueber den ſtreitigſten Punct aber, ob nemlich auch eine Wanderung einer Krankheitsmaterie wenigſtens bey manchen Metaſtaſen anzunehmen ſey, geht er ganz kurz weg und verwirft die Wanderung ganz, weil an einen materiellen auszuſcheidenden Krankheitsſtoff nicht zu denken ſey (?).

In Bezug auf die Verwandtſchaft der Organe zu den Potenzen der Auſſenwelt bemerkt der Verf. (S. 224), daß dieſelbe größtentheils nur durch die Erfahrung aufgefunden ſey. Wenn er aber hierauf (S. 225) behauptet: es ſey aus der allgemeinen Entwickelungsgeſchichte der Erde und der Organismen derſelben klar und werde auch durch die Erfahrung beſtätigt, daß die drey Reiche der Natur den drey Hauptſyſtemen des Menſchen entſprächen und daß daher diejenigen Stoffe der Auſſenwelt, welche das Mineralreich am reinſten darſtellen, ſpecifiſch beſonders aufs vegetative Syſtem des Menſchen wirken, diejenigen Stoffe, welche das Pflanzenreich am reinſten darſtellen, ſpecifiſche Schädlichkeiten oder Arzneymittel fürs Blutſyſtem und ſo auch die reinſten Exponenten des Thierreichs die Specifica fürs Nervenſyſtem ſeyen, ſo muß Rec. wenigſtens bezweifeln, daß dies wirklich durch die Erfahrung beſtätigt werde. Wer nur an die vortreffliche Wirkung der bitteren und auflöſenden Mittel aus dem Pflanzenreiche bey mangelhafter Verdauung und anderen Fehlern der Vegetation, an die Wirkung des Eiſens bey Schwäche der Senſibilität und Irritabilität und insbeſondere auch Fehlern des Blutgefäßſyſtemes, an die der narcotiſchen Dinge nicht etwa bloß auf das Blutſyſtem (worauf ſie nach S. 226 ſpecifiſch wirken ſollen), ſondern ganz beſonders auf das Nervenſyſtem denkt, der wird mit Recht an der Richtigkeit der Behauptung des Verf. zweifeln, und ſie für nicht beſſer begründet halten, als ſo manche andere in der neueren Zeit über die Wirkung der Urſtoffe aufgeſtellte Hypotheſen. Der Verf. will indeſſen ſeine nähere Erörterung der Wirkung der Elementarſtoffe im zweyten Bande in der Lehre von der Wirkung der Arzneymittel geben und es wird

sich zeigen, ob er da seine Behauptung besser wird unterstützen können.

Zu den den Vorgängern gemachten ungerechten Vorwürfen, deren so manche in diesem Werke vorkommen, gehört auch der (S. 290), daß in der bisherigen Symptomatologie, welche vorzüglich von Gaub und Sauvages bearbeitet worden, man bey der Bezeichnung der Symptome nicht sowohl das den Erscheinungen zum Grunde liegende berücksichtige, sondern bloß subjectiv jede wahrnehmbare Veränderung zum Symptome erhoben habe, und daß so die Symptomatologie, alles physiologischen Grundes entbehrend, eine unfruchtbare, abstoßende, leblose Nomenclatur geworden sey. Allein davon abgesehen, daß man längst vor Gaub die Symptomatologie mit Rücksicht auf die Ursache der Symptome abgehandelt und daß selbst schon Galenus drey Bücher de causis symptomatum geschrieben hat, so hat insbesondere Gaub (Institut. pathol. §. 650—653) ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Ursachen, des Sitzes ꝛc. der Symptome aufmerksam gemacht und dieselben auch immer bey der Betrachtung der einzelnen Symptome anzugeben gesucht, wiewohl er freylich keine Erklärung derselben nach den Grundsätzen der neueren Naturphilosophie geben konnte! Daß übrigens auch Gaub, indem er die längst vor ihm gewöhnliche Eintheilung der Symptome in Symptomata morbi, symptomata causae et symptomata symptomatum anführte und (nach des Rec. Meynung sehr gut) erklärte, wohl wußte, daß die symptomata causae in Bezug auf eine gewisse Krankheitsform ausserwesentliche seyen, wird Jeder, der seine Darstellung (§. 93—94) gehörig erwägt, zugeben.

Für ganz neu und ihm eigenthümlich erklärt der Verf. (Vorrede S. XXI) die physiologische Bestimmung der Stadien des Krankheitsprocesses (S. 304 ff.). Die Epochen des menschlichen Lebens sind nach ihm auch die der Krankheit überhaupt und die Stadien der Krankheit stehen den Stadien des menschlichen Lebens parallel. So wie das vollkommene menschliche Leben als Ausbildung (Evolution) und als Rückbildung (Revolutio) verlaufe, also zwey Lebenshälften habe; so finde ein Gleiches bey der bis zur Wiederkehr der Gesundheit verlaufenden Krankheit Statt. So wie ferner die Bildung der Organismen der Erde drey Stufen der Ausbildung, die pflanzliche, thierische und menschliche Bildung habe, eben so habe das vollkommene menschliche Leben drey Bildungsstufen (Lebensalter, Epochen) bis zur größten Höhe des Lebens und der vollkommene Krankheitsproceß drey Bildungsstufen (Stadien) des Erkrankens bis zur

Akme. Und so wie das menschliche Leben drey Stufen des Vergehens (Lebensalter, Epochen der Revolution) habe, so habe auch die vollkommene Krankheit drey Stufen der Revolution, also drey Stadien der Abnahme der Krankheit, des Genesens, bis zur Wiederkehr der Gesundheit. Die drey menschlichen Lebensalter bis zur Höhe des Lebens seyen nun 1) das vegetative = Kindesalter, 2) das animalische = Jünglingsalter, 3) das sensitive = Mannesalter; die drey bis zum natürlichen Tode aber 1) das sensitive der Abnahme, 2) das animalische der Abnahme, 3) das vegetative der Abnahme. Eben so sollen sich die Stadien der Krankheit überhaupt gestalten und die drey der Erkrankung 1) das vegetative, in welchem die Krankheit sich vegetativ entwickele, im vegetativen Systeme herrsche, 2) das animalische, in welchem das animalische System ergriffen werde, die Krankheit sich thierisch ausbilde, 3) das sensitive, in welchem das sensitive System Träger der Krankheit werde und die Krankheit sich auf der höchsten Stufe vollendend die Akme erreiche; die drey der Genesung aber 1) das sensitive, in welchem die Krankheit sensitiv absterbe und das sensitive System genese, 2) das animalische, in welchem der Krankheitsproceß animalisch absterbe ꝛc., 3) das vegetative, in welchem die Krankheit auch vegetativ zerstört werde und das vegetative System zur Normalität zurückkehre, also der Cyklus der Krankheit geschlossen werde ꝛc., seyn. Rec. kann aber erstens nicht mit dieser Darstellung der Lebensalter übereinstimmen. Besonders findet er es irrig, wenn das erste Alter der Abnahme unbedingt das sensitive seyn soll, wo der Geist dem Irdischen unterliege, der eiserne Wille der Nothwendigkeit gehorche und die fortschreitende Thätigkeit des Gehirns in Stillestand gerathe. Es verhält sich sehr oft und häufiger gerade umgekehrt, daß nemlich die Abnahme der vegetativen Verrichtungen, der Ernährung ꝛc. früher und merklicher erfolgt als die des Geistes, der dann gerade oft durch Reife des Urtheiles ꝛc. sich auszeichnet; daher auch die meisten Physiologen und selbst solche, die übrigens auch naturphilosophische Ansichten befolgten, wie z. B. Walther, richtiger gerade eine der des Verf. entgegengesetzte Eintheilung des Alters angenommen haben. Eben so wenig möchte sich in dem Verlaufe der einzelnen Krankheiten die von dem Verf. aufgestellte Eintheilung und Folge der Stadien bestätigen. Er selbst hat den Werth derselben schon sehr eingeschränkt, indem er sagt, daß sich der Verlauf der Krankheit in sechs Zeiträumen nur in denen Krankheiten einstellen könne, in welchen alle drey Hauptsysteme des Menschen von der Krankheit ergriffen

würden und primär, nicht consensuell litten, und daß er sich daher rein und vollständig nur bey den (von dem Verf. allein für solche gehaltenen) Exanthemen und unter diesen nur bey dem Nervenfieber, als der allgemeinsten Krankheit, zeige, und daß dagegen alle rein vegetativen, rein animalischen und rein sensitiven Krankheiten nur zwey Stadien, das der Erkrankung und das der Genesung, hätten! Aber auch bey dem Nervenfieber möchte es noch sehr zweifelhaft seyn, daß immer die von dem Verf. angegebene Ordnung der Stadien befolgt werde. So wird, um nur eins anzuführen, oft das Fieber entschieden, das Gefäßsystem wirkt wieder normal, während das Nervensystem noch sehr leidet und noch lange Lähmungen, schweres Gehör, Taubheit, Blindheit rc. zurückbleiben. Uebrigens ist Rec. der Meynung, daß man in dem Verlaufe vieler Krankheiten, die nach dem Verf. nur zwey Stadien haben sollen, recht wohl zwischen dem Anfange, der Zunahme, der Höhe rc. unterscheiden könne und daß in so fern die frühere Eintheilung (die Rec., gleich Anderen, in seinem Compendium der Pathologie historisch, wie so manche andere Ansichten der Vorgänger, angeführt und als brauchbar beybehalten, aber deswegen nicht zuerst das Wesen ergriffen zu haben vermeynt hat, wie der Verf. S. 334 behauptet), trotz der des Verf. recht wohl bestehen könne.

Was die Verschiedenheit der besonderen Form der Krankheit betrifft, so giebt es nach dem Verf. (S. 448 ff.) im Menschen gemäß der Zahl seiner Hauptsysteme drey Hauptformen der Krankheit „Krankheiten des vegetativen Systemes, deren allgemeine Form die Afterorganisation seye (die Atrophie, Profluvien rc. werden zu der erhöhten Krankheitsanlage gerechnet!), 2) Krankheiten des animalischen Systemes, die in ihrer allgemeinen Form nur als Entzündung erscheinen könnten, 3) Krankheiten des rein menschlichen Systemes, Nerven- und Geisteskrankheiten. So wichtig auch nach des Rec. Ueberzeugung die Berücksichtigung der vorzüglich leidenden Systeme und Organe ist, so wird doch dadurch allein das Wesen der Krankheit nicht so aufgeklärt, wie der Verf. annimmt, indem in demselben Systeme und Organe Krankheiten von verschiedener Art vorkommen können. Er hat übrigens auch nicht finden können, daß durch die Eintheilung des Verf. die Natur irgend einer besonderen Krankheit näher dargethan worden sey. Im Gegentheil finden wir auch hier manche zu allgemein ausgesprochene und unbegründete Behauptungen. Wenn z. B. (S. 486) als der Charakter der ersten Sitze der Krankheiten des sensitiven Systemes, wozu Schwindel,

Schlafsucht, Ohnmacht und Scheintod, Schlagfluß, Starrsucht und Epilepsie gerechnet werden, ein Mißverhältniß der Thätigkeit des Cerebral- und Gangliensystemes mit Ueberwiegen des letzten, aber im Somatischen, Peripherischen, im Blut- und Muskelsysteme dargestellt angenommen, oder Unterdrückung des Hirnlebens durch Ueberwiegen der Thätigkeit des ganzen Blut- und Muskelsystemes, welche aber in krankhafter Steigerung der ganglisen Thätigkeit begründet sey, für die Ursache erklärt wird, so wird schwerlich Jemand, der die verschiedenen Arten und Ursachen dieser Krankheiten kennt, des Verf. Ansicht, die ohnehin nur auf gewisse Arten, z. B. die Apoplexia sanguinea nicht aber die nervosa etc., paßt, für richtig und befriedigend halten.

Bey der Betrachtung der besonderen Form der Krankheiten in den verschiedenen Lebensaltern (S. 546 ff.) hat der Verf. seine schon früher geäußerte Idee wieder hervorgehoben; daß alle Exantheme, als die einzigen Krankheiten des ganzen menschlichen Körpers und aller Systeme desselben, wohin also bloß Blattern, Masern, Scharlach- und Nervenfieber gehören (?), als Ausbildungsprocesse angesehen werden müßten. Wenn der Verf. diesen Satz schon früher ausführlich bewiesen zu haben meynt, so muß Rec. bemerken, daß eine ähnliche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Hahn über die Pocken geäußerte Hypothese, daß diese nemlich nicht sowohl eine Krankheit als vielmehr ein Mittel zur Entwicklung des Körpers seyen, längst, besonders von Sarcone, gründlich widerlegt worden ist und daß alle dagegen angeführten Gründe auch gegen die Hypothese unseres Verf. sprechen. Was aber insbesondere die Behauptung betrifft, daß die Blattern dem kindlichen Alter, die Masern dem Uebergange des kindlichen in das jugendliche, der Scharlach dem Jünglingsalter und das Nervenfieber dem Mannesalter angehören sollen, so muß Rec. dagegen anführen, daß er Scharlach sowohl als Masern bey ganz kleinen Kindern und auch das ansteckende Nervenfieber oft zugleich bey Kindern (die nach dem Verf. davon ganz frey seyn sollen) wie bey den älteren Mitgliedern derselben Familie, dagegen die Blattern in dem Jünglings- und männlichen Alter gesehen hat und diese von Anderen selbst bey Greisen noch gesehen worden sind. Ueberhaupt stimmen die meisten und besten Beobachter darin überein, daß Masern und Scharlach mehr Kinder als Erwachsene befallen; wie dann insbesondere von dem Scharlach der gelehrte und erfahrne Borsieri (Inst. medic. pract. Vol. II. §. LIX.) sagt: Juniores quidem, infantesque magis infestat; non tamen hinc parcit adultis, und J. P. Frank sich darüber ganz auf ähnliche

Weise äußert. Es erfolgen zwar auch die wirklichen Entwickelungen oft etwas früher oder später als gewöhnlich; aber eine Abweichung in der Art kommt dabey nicht so leicht vor, wie hier so oft angenommen werden müßte, wenn die Behauptung des Verf. richtig wäre. Uebrigens sollen (S. 66) ausser der Entzündung der Hirnhäute auch der Keichhusten und sogar der Croup, welcher für eine mit jener Hirnentzündung in Wechselwirkung stehende (?) Entzündung der Luftröhre erklärt wird, mit den Exanthemen als Ausbildungskrankheiten in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeit haben. Ob anderen diese Aehnlichkeit besonders in Ansehung des Croups einleuchtender seyn werde als dem Rec., will dieser dahin gestellt seyn lassen und nur das hier noch bemerken, daß der Verf. wenigstens in dem Puncte sehr irrt, daß er den Croup unter die nur einmal in ihrer Vollkommenheit den Menschen befallenden Krankheitsprocesse rechnet, indem es ausgemacht ist, daß jener denselben Menschen mehrmals befallen und in dem späteren Anfalle selbst tödtlich werden kann, worüber Rec. hier nur auf die Schriften von Sachse und Albers über diese Krankheit verweisen will.

Endlich hat der Verf. eine wissenschaftliche Thanatologie zu geben versucht, in welcher es sogar den armen Menschen übel gedeutet, für ungereimt ꝛc. erklärt wird, daß sie ein Verlangen nach Unsterblichkeit haben.

Ausserdem ist noch im fünfzehnten Capitel eine Encyklopädie der Medicin nachgeschickt worden. Doch hierüber, wie über manche andere in den vorhergehenden Capiteln enthaltene Aeußeruungen des Verfasser uns näher auszulassen, erlaubt der Raum dieser Blätter nicht, und zwar um so weniger, da wir doch nichts Neues von Bedeutung oder wodurch die Wissenschaft weiter gebracht würde, auszuzeichnen gefunden haben. Uebrigens wollen wir erwarten, ob sich der Einfluß von des Verf. allgemeinen Ansichten in den folgenden Bänden vortheilhafter für die Wissenschaft zeigen werde, und werden jede wirkliche Bereicherung der Wissenschaft mit Freuden anerkennen, aber willkührliche Behauptungen, leere, hohle Formeln, gesuchte Analogien (womit so manche Neuere ein des ächten Naturforschers unwürdiges Spiel treiben) ꝛc., mögen sie noch so schön in angeblich philosophischer und systematischer Form vorgetragen werden, nie dafür gelten lassen.

J. W. H. Conradi.

No. 7. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Nachricht von der zweyten öffentlichen Versammlung der Bibelgesellschaft in Basel, in der Kirche zu Sct. Martin am 27. May 1817. (Basel. 1817. 40 S. in 8.)

Mit Recht findet der Eifer, die Bibel zu verbreiten, große Aufmunterung. Schon die Angewöhnung an ein Allen gemeinschaftliches Volksbuch, auf welches die Volkslehrer über so vieles allgemein Nothwendige, Belehrende und Herzerhebende hinweisen können, ist von unübersehbarem Nutzen. Noch vielmehr, da es gerade dieses Buch der Bücher ist. —— Um so wichtiger aber ist es auch, daß jener Eifer zugleich so verständig würke, wie möglich. Augenscheinliche Beweise, daß Luther in seiner (immer doch vortrefflichen) Bibelübersetzung manche Stellen nicht richtig verstanden habe, — wird so eben auch in der Beylage I. 1818. der Allgemeinen Zeitung bemerklich gemacht — seyen von Dr. Ammon zu Dresden im I. Bde seines Magazins für christl. Prediger in Menge aufgeführt. Der ehrwürdige Antistes, Heß, hingegen habe in einer „inhaltschweren" Abhandlung „das Vorsehungsvolle der immer weiteren Bibelverbreitung" (Zürich 1817.) gepriesen. An der Vorsehung des lieben Gottes ist kein Zweifel. Aber wäre nicht auch Vorsehung von verständigen Menschen nöthig? um vorher noch die nach Uebereinstimmung anerkannter Schriftforscher offenbar unrichtig übersetzten Bibelstellen richtig zu übersetzen, ehe man sie tausendweise in teutscher und in andern Sprachen verbreitet, also unstreitig fehlerhafte Worte unverantwortlicher Weise Millionen lehrbegierigen Menschen als Gottesworte hingiebt, und wer weiß, wie viele Misverständnisse dadurch veranlaßt, welche wieder zu heben hundert Bibelgesellschaften nicht hinreichend seyn werden?? Fragen dieser Art sind schon in dem „Send-

schreiben an die verehrliche Bibelgesellschaft zu Nürnberg von einem redlichen Freund und Beförderer der guten Sache" (dem gelehrten und thätigen Decan, Kaiser, zu Anspach. Nürnb. bey Campe. 1816. 8.) gemacht worden. Sollte es denn unmöglich seyn, von dem angewohnten zu etwas Verbessertem wenigstens da vorsichtig überzugehen, wo in jenem unläugbar etwas irriges ist und jedesmal mit einem oder etlichen Worten tausendfaches Misverständniß verhütet werden könnte:

Mit Vergnügen findet Rec. zugleich in der Nachricht mehrere bibliographische Notizen, welche allgemeiner bekannt zu werden verdienen.

Bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst gab Bernhard Richel die Bibel in lateinischer Sprache zu Basel heraus. Zur Zeit der Reformation stiftete Erasmus durch seine lateinische Uebersetzung und Erklärung des Neuen Testamentes, die er in Basel bey Froben drucken ließ, unbeschreiblich großen Nutzen.

Und als der eifrige Luther, jenes besonders gesegnete Werkzeug des Herrn zur Verbreitung seines Worts, das Neue Testament, in die teutsche Sprache übersetzt, im Jahr 1522 herausgab, so wurde schon im gleichen Jahr zu Basel eine Ausgabe davon veranstaltet und mit ausgezeichneter Freude aufgenommen.

Die erste Ausgabe Richels, in Folio, erschien ohne Jahrzahl und Benennung des Druckorts, sehr wahrscheinlich nach 1470, doch vor 1472. Im Jahr 1475 gab Richel die lateinische Bibel zum zweytenmal in Basel heraus. Die teutsche Uebersetzung des Neuen Testamentes von Luther kam zuerst im Herbstmonat 1522 in Wittenberg heraus, und schon im Christmonat des gleichen Jahres war der Druck desselben in Basel bey Adam Petri vollendet. Hans Holbein zierte den Titel mit einem Holzschnitt.

Der Absatz dieser schönen Ausgabe des Neuen Testaments war so groß, daß es Petri 1523 schon zum zweytenmal in Folio druckte, auch eine Ausgabe in 4. und in 8. besorgte, und es 1525 zum drittenmal drucken mußte. Der Basler Buchdrucker Thomas Wolf druckte 1523 diese so beliebte Uebersetzung des N. Testaments in 8.

Von Luthers Uebersetzung des Alten Testaments gaben Melchior und Michel Luther den ersten Theil oder die 5 Bücher Mosis 1523 zu Wittenberg heraus; und noch im gleichen Jahr erschien auch zu Basel die erste Ausgabe desselben bey Adam Petri. Im Herbstmonat 1524 veranstaltete dieser fleißige Buchdrucker die Ausgabe des 2ten Theils des Alten Testaments, der das Buch Josua, der Richter, Ruth, die Bücher Samuels, der Könige, der Chroniken, das Buch Ester, Esra's und Nehemia's enthielt. Im Augustmonat 1525 erschien in der gleichen Officin der 3te Theil von Luthers Uebersetzung des Alten Testaments, nämlich das Buch Hiob, die Psalmen, die Sprüche, der Prediger und das hohe Lied Salomos. Luthers Uebersetzung der Propheten wurde erst 1532 von Hans Luft zu Wittenberg herausgegeben, und spät in Basel nachgedruckt, weil die Uebersetzung der Propheten durch die Prediger in Zürich, die im Jahr 1529 heraus kam, sehr großen Abgang fand.

Seit dem ersten Bericht der Baseler Bibelgesellschaft entstanden in der Schweiz zwey neue, die eine in Aarau, die andere in Neufchatel; letztere, durch die Regierung und viele Privatpersonen unterstützt. Die übrigen schon bekannten dauern alle fort. Mit diesen und mit etlich und zwanzig auswärtigen Bibelgesellschaften, unterhält die Baseler einen, nach Umständen, bald mehr, bald minder lebhaften Briefwechsel.

Der Baseler Bibeldruck mit stehenden Lettern, (eines der vornehmsten Mittel zur Ausbreitung der h. Schrift,) wird ununterbrochen fortgesetzt; nächstens wird auch wieder eine Auflage von 2000 Exemplaren die Presse verlassen; 2000 Exemplare aus der andern Officin werden im July vollendet seyn. Auch wird, nach vielfältiger Aufforderung, das Neue Testament dieses Formats noch besonder gedruckt. Weil die 1814 ebendaselbst erschienene Ausgabe mit feiner Schrift, in klein 8°. zu 10,000 Exemplaren, gänzlich vergriffen ist, so wird noch diesen Sommer eine zweyte Auflage zu 6000 Exemplaren folgen.

Auch von der 1811 gedruckten französischen Bibel, nach Osterwald's Uebersetzung, in gr. 8°., sind keine Exemplare mehr vorhanden. Es ist daher jetzt wieder eine

neue Auflage begonnen; obschon die Buchhandlung Treuttel und Würz in Paris zu gleicher Zeit damit beschäftigt ist, eine stereotypische Ausgabe der ganzen Bibel zu veranstalten. Die Gründe der Bibelgesellschaft sind: die zu beschleunigende Verbreitung der Bibel in der französischen Schweiz, da eine in Lausanne projectirte Ausgabe erst nach einiger Zeit zu Stande zu kommen scheint, hauptsächlich aber der Zweck, endlich einmal einen möglichst korrekten Text der französischen Bibel zu Stande zu bringen. Es hatten nämlich einige Mitglieder bey der letzten Korrektur des französischen neuen Testaments, durch Vergleichung von mehrern, für die besten geachteten, Ausgaben der französischen Bibel, die traurige Entdeckung gemacht, daß alle noch durch viele, und zum Theil wichtige, Druckfehler verunstaltet sind. Die in vorigem Jahre aufgefundenen Errata der stereotypischen Neuen Testamente in London und in Paris, sind bereits dahin mitgetheilt worden. Und nun haben mit einigen Mitgliedern zu Basel sich die französischen Herren Prediger, nebst andern thätigen Freunden, zu der sehr mühsamen, aber nöthigen Arbeit verbunden, auch den Text des Alten Testaments mit unermüdeter Sorgfalt durchzugehen. (Wie sehr verdient die Lutherische eben diesen verdienstvollen Fleiß!)

Was die wirklich ausgeführte Verbreitung der teutschen Bibel betrifft, so sind seit der letzten öffentlichen Bibelsitzung, theils durch Verkauf, theils als Geschenk von Basel aus in Umlauf gesetzt worden:

4853 Bibeln in groß 8°.
3467 — — klein 8°.
also 8320 Bibeln,

und 4797 Neue Testamente in verschiedenem Format.

Sodann im katholischen Teutschland, nach den verschiedenen bischöflich approbirten Uebersetzungen, theils der von Regensburg, theils der von den Herrn Leander van Eß und Goßners 4590 Exemplare des Neuen Testaments, und kürzlich noch 1000 Exemplare von Regensburg in die Diöcese des Bisthums Constanz. Im Allgemeinen verschenkt: 1800 Bibeln und 1400 Neue Testamente, die kathol. Uebersetzungen nicht mitgerechnet.

Die Basler-Bibeln finden ihres schönen Drucks und Papiers wegen großen Beyfall. Die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft gibt Nachricht: Noch keine neun Monate alt, zähle sie schon mehrere hundert Mitglieder aus allen Ständen, habe 6 — größere Distrikte umfassende — Hülfsgesellschaften, und wohl an 50 Bibelvereinigungen in einzelnen Gemeinen. Als Beyträge aus England erhielt die Gesellschaft zu Basel seit dem October 1815 zu vorgeschriebenen Bestimmungen 650 Pf. Sterling und erst neuerlich wieder 300 Pfund, zur Beförderung der verschiedenen Bibelausgaben. Lord Teignmouth, Präsident der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft, überschickte auch eine Pracht-Ausgabe des vortrefflichen englischen Werks, John Owens Geschichte der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft. Sie ist authentisch, weil Hr. Owen sie als einer ihrer Secretäre verfertigt.

In Teutschland ist nun schon eine sehr große Anzahl von Bibelgesellschaften, vornehmlich zu Berlin *), Dresden, Hannover, Hamburg, Altona, Schleswig, Osnabrück, Elberfeld, Frankfurt, Stuttgart. Die letztere hat einen eigenen Bibeldruck veranstaltet. Auch Dännemark und Schweden haben nun große und wirksame Bibelvereine, die von der Regierung selbst Begünstigungen und beträchtliche Unterstützungen erhalten. Vor allen Ländern des Continents zeichnet sich Rußland aus. Die Petersburger Gesellschaft, an deren Spitze der Minister des Cultus, Fürst Gallizin, steht, erhielt von dem Kaiser ein eigenes Gebäude, hat eigene Bibeldruckereyen, die unausgesetzt arbeiten, und betreibt durch die Verbindung mit der großen Bibelgesellschaft in Moskau, und noch 12 bis 15 andern,

*) Von dieser ist dem Rec. zugekommen eine Einladungsschrift an sämmtliche Mitglieder der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin zur Feyer ihres Stiftungstags am 2. Aug. Sie enthält Züge aus dem Leben der ersten Kirche, mit einigen Vor- und Schlußworten von Aug. Neander. (Auserlesen, kenntnißreich und erbaulich! Das erste Wort ist aus Tertullian de anima c. 41. „Jenes Göttliche und Ursprüngliche, die eigentliche Natur des Menschen, das wohl verdunkelt und in seiner Würksamkeit gehemmt, aber nicht verlöscht werden kann, strahlt durch, wo es Freyheit findet!“)

die Verbreitung der Bibel in's Große, in alle Theile jenes unermeßlichen Reichs. Aufgefordert vom Kaiser, der ihr außer seinem gewöhnlichen Beytrag von 20,000 Rubeln, noch erst in letztem Febr. weit kräftigere Unterstützungen zusagte, vermehrt sie in diesem Jahre ihre Stereotypen- und andere Druckereyen, so daß sie im Laufe desselben über 100,000 Bibeln in den verschiedenen Sprachen des Russischen Reiches zu liefern hofft. Sclavonische Bibeln (die eigentliche Sprache der Russen) sind bereits zu vielen Tausenden in alle Provinzen ausgestreut — das neugriechische Testament desgleichen unter den christlichen Bewohnern Griechenlands und den Inseln des Archipelagus. Die 2000 Exemplare des in der Sprache der Calmucken übersetzten Evangelium des Matthäus fanden unter diesem (noch nicht christlichen) Volke eine so begierige Aufnahme, daß nun eine zweyte Auflage davon unverzüglich veranstaltet wird. Das N. Testament in Persischer Sprache ist unter der Presse. Alles deutet auf eine große Würkung der Vorsehung unter jenen entfernten Nationen.

Britannien selbst, die Stifterin des großen Werkes, fährt mit Unterstützung der minderbegüterten Bibelgesellschaften aller Länder, mit Veranstaltungen zur Uebersetzung und zum Drucke der h. Bücher in bald allen Sprachen der Welt, und überhaupt mit thätigster Anwendung aller Hülfsmittel unermüdet fort, ausgezeichnete Geisteskraft mit zeitlichem Reichthum verbindend. Wir verweisen deswegen auf des Inspektor, Blumhardt, „Magazin für die Geschichte der protestantischen Missions- und Bibel-Gesellschaften. Basel, im Verlag der Missionsanstalt.“ Bey der am 7. May in London gehaltenen allgemeinen Versammlung der Bibelgesellschaft befanden sich gegenwärtig vier Bischöfe, mehrere vom hohen Adel, viele Parlaments-Glieder, mehrere hundert Geistliche von der englisch-bischöflichen Kirche, und eben so viele Prediger von den verschiedenen Classen der Dissenters — Repräsentanten von Bibelgesellschaften in England, Schottland, Irland, und der großen amerikanischen National-Gesellschaft, so wie einige Deutsche, Holländer, Schweden, Dänen, Bewohner des russischen Reiches, ja selbst aus Ostindien und Persien. Die Einnahme des letzten Jahrs, mit Einschluß des Erlöses für

verkaufte Bibeln, belief sich über 84,000 Pf. St., und die Anzahl der in den letzten 12 Jahren von der Londoner Gesellschaft allein verbreiteten Bibeln und Testamente auf mehr denn 1,600,000.

Ein angesehener Mann, welcher in Ostindien mehrere wichtige Aemter bekleidet hatte, bezeugte laut und kräftig, daß sowohl die englischen Bewohner Ostindiens, als die Landeseingebornen, der Bibelgesellschaft und den tausend durch sie verbreiteten Exemplaren der heiligen Schrift in verschiedenen Sprachen und Dialekten sehr viel zu verdanken haben. Sir George Grey bezeugte, daß das Amt, welches er in dem Seehafen von Portsmouth bekleidet, ihm Gelegenheit verschafft habe, viele tausend Exemplare der h. Schrift unter Land- und Seeleute zu vertheilen, und er oft mit Freuden den Dank der Empfänger, und die wohlthätigen Wirkungen wahrgenommen habe.

Vorzüglich interessant war auch, was der Sekretär der Hibernischen Bibelgesellschaft, Dr. Thorpe von Dublin, erzählte. Im vorletzten Jahre habe die Gesellschaft 22,000, im letztern zwischen 4 und 35,000, also über 12,000 Exemplare mehr, ausgetheilt; auch unter den katholischen Bewohnern finde die h. Schrift hie und da auffallenden Eingang und stifte den sichtbarsten Segen. — —

So ists, wenn man das Gute und Bessernde nicht befehlen will, aber durch persönliche Theilnahme und Bethätigung der Worte empfiehlt.

H. E. G. Paulus.

---

1) Das sind die 95 theses oder Streitsätze Dr. Luthers theuren Andenkens. Zum besondern Abdruck besorgt und mit andern 95 Sätzen, als mit einer Uebersetzung aus Ao. 1517 in 1817. begleitet von Claus Harms, Archidiac. an der St. Nicolaikirche zu Kiel. Kiel in d. akad. Buchh. 1817. 35 S. 8.

Der Verf. ist befremdet, daß diese Sätze — allerdings der Anfang der die Lehre betreffenden Wiederbildung der Kirche — nicht in der Lomlerischen neuen Auswahl von Luthers

Schriften mit abgedruckt wurden, und ruft nun desto lauter: Das sind die 95 theses u. s. w. Aber — das sind sie vielmehr nicht! müssen wir sagen. Rec. wundert sich, daß Hr. H., da er mit Recht eine größere Aufmerksamkeit darauf hinleiten wollte, doch nur das nächste beste, was davon zu erhalten seyn mochte, nur eine Uebersetzung, wie sie in der Altenburg. Ausgabe sich vorfand, wiederholt. Diese Uebersetzung ist (s. die Walchische Ausg. Th. XVIII. S. 254) nicht Luthers Text, sondern von Justus Jonas. Sie giebt in der Hauptsache den Sinn, und wäre wegen des alterthümlichen Ausdrucks allerdings wohl zu benutzen gewesen, ist jedoch oft paraphrasirend, auslassend, zusetzend. Kurz sie ist dem Texte Luthers bey weitem nicht so gleich, wie es möglich und nöthig wäre. Wer aber Luthers so merkwürdige Theses in einer Monographie ins Andenken bringen wollte, hätte sich um genaue Kenntniß des Urtextes bemühen sollen. Und wollte er auch eine teutsche Uebersetzung allein geben, so hätte er diese durch genaue, gleichartige Nachbesserungen dem Urtext wörtlich gemäß zu machen alle Ursache gehabt.

Selbst der ursprüngliche Titel der 95 Sätze fehlt, welcher doch historische Wichtigkeit hat, weil Luther, indem er pro declaratione virtutis indulgentiarum Theses gab, nach seinem eigenen Bekenntniß (Walch XIV Th. S. 470 *) Anlaß suchte, sich selbst erst weitere Aufklärung über Kraft und Werth des Ablasses zu erwerben. Auch dieser Titel war also von dem bey all seiner genialischen Heftigkeit so besonnenen und umsichtigen Luther mit Absicht gewählt. Und Luthers Benehmen, auch sein Schreiben an den Churf. und Erzbisch. Albrecht ist, ohne Rücksicht auf diese Fassung der Ueberschrift der Thesen, nicht genau zu deuten.

Wer Luthers Schriften (aus denen allerdings unser Zeitalter nach Sach-Inhalt und Denkart viel, gar viel lernen könnte und bey weitem nicht bloße Predigt- und Erbauungs-Auszüge erhalten sollte!) einzeln ins Andenken zurückbringen will, sollte

*) Beyläufig bemerkt Rec., daß dort S. 470 die Jahrzahl 1516 und S. 475 die Zahl MDXVI. Druckfehler sind.

es sich zur Pflicht machen, wenigstens das, was er davon aufs neue giebt, zuvor selbst genau zu studieren. Pflicht wäre es, daß er die gewonnene, bey Vertheuerung der Druckpreise immer schwäriger werdende, Gelegenheit, etwas so gediegenes Altes wieder in Umlauf zu bringen, auf das möglich beste benutzte. Nur eine verbesserte der alterthümlichen Schreibart von Just. Jonas sich anschmiegende Uebersetzung der Thesen hätte Luthers Sinn so nachdrücklich geben können, wie er ihn ausgesprochen hatte. In vielen Stellen ist das, was Luther in den Thesen ausdrückte, viel erwogener, bestimmter, abgemessener, als es der alte Uebersetzer übertrug und Hr. H. nunmehr, ohne alle Erinnerung an die Unzuverlässigkeit, mit der Mine, mehr als andere zu thun, eilfertig in die Lesewelt hinausgiebt. Wie unangenehm muß es den begierigen Lesern seyn, hintennach zu erfahren, daß ein Herausg., welcher durch Luthers Thesen auf seine eigene, hinzugefügte, hinleiten will, nicht einmal sich die Mühe gegeben hatte, ihnen die ersteren aus sorgfältiger Sachkenntniß richtig mitzutheilen. Dazu wäre bekanntlich der Abdruck aus einem Autographum, wie ihn Van der Hardt in seiner Historia litteraria Reformationis P. IV. fol. 13—18. aufbewahrt hat, anwendbar gewesen. Sehr richtig ist ebendaselbst fol. 12. bemerkt, daß man — was offenbar unserer Kirche nicht zum Ruhm gereicht — Luthers Werke so lange nicht habe, bis eine Ausgabe aus den Autographis veranstaltet werde. Seit Van der Hardt dies zeigte, ist abermals ein Jahrhundert vergangen. Auf die möglich leichteste Weise hat so mancher inzwischen aus den größeren, ungenauen Sammlungen und unrevidirten Uebersetzungen ausgezeichnet und herausschreiben lassen, was ihm beliebte. Man hat zu einem Monumente für Luther Tausende gesammelt, durch welches Geld eine vollständige, planmäßige, durchgearbeitete Erneuerung von Luthers eigenthümlichstem Monument und den verwandten wichtigeren Reformationsurkunden wohl möglich gewesen wäre. Was entstund? Nur etwas sehr particuläres. Aber das wahre Denkmal seines Geistes, eine authentische, historisch-erläuterte Ausgabe seiner Schriften, ist — etwas zu mühsames geblieben. Und wie sehr wird sie dieses bleiben müssen, wenn es sogar einem

Mann, welcher seine eigene 95 neue Theses an die Lutherische von 1517. anhängen und durch diese in alle Lesewelt einführen wollte, zu mühsam war, auch nur diese einzelne kleine Reliquie des großen Reformators sich aus der Quelle bekannt zu machen und dorther authentisch zu geben. Hier wäre es zunächst nöthig gewesen, nach dem in der eigenen th. 85. vom biblischen Glauben weggewiesenen Wahlspruch: Prüfet alles und das Beste behaltet, wenigstens im historischen Glauben zu handeln.

Mit Bedauern aber bemerkt Rec., daß der Verf. in der Meinung gewesen seyn müsse, nicht mit den Lutherischen Thesen allein, sondern auch mit seinen eigenen offenbar viel zu leicht und roh fertig werden zu können und zu dürfen. Sie wollen durchaus auffallend, aburtheilend, paradox seyn. Aber wenn Luther aufbrauste, so war es ein Ueberströmen des Geistes, welcher zuvor die Masse der Gedanken gewaltig bewegt und befruchtet hatte. Wir finden dies besonders nicht in den Aufwallungen th. 75—82. gegen das, was der Verf. die Copulation der lutherischen mit der reformirten Kirche nennt; nicht in dem Vorgeben, daß die Bekenntnißbücher eine bestimmte, allgemein angenommene (stereotypische?) Auslegung der Schrift seyen th. 83. Wir berühren aber vornehmlich die vage Unbestimmtheit und das leere Gähren in den ersten Grundsätzen. Nach th. 9. ist dem Verf. der Antichrist unserer Zeit in Hinsicht des Glaubens die Vernunft, in Hinsicht des Handelns das Gewissen. Dem Gewissen habe Calixtus (th. 15.) den Stuhl der Majestät gesetzt, da er die Tugendlehre von der Glaubenslehre trennte (vielmehr: wissenschaftlich sonderte). Kant, der die Autonomie des Gewissens lehrte, habe dasselbe auf den Stuhl hinaufgesetzt. Das Gewissen aber könne (th. 10.) kein Gesetz geben, sondern nur verhalten und einschärfen die Gesetze, welche Gott gegeben hat. Nach th. 17. soll das Gewissen nur die Gesetze lesen, nicht schreiben (geben). Sonst falle die Gesetzgebung so verschieden aus, wie die Handschriften der Menschen. „Nenne mir jemand eine Sünde, die Jedermann dafür hält?" — Von der Vernunft aber, ruft in gleichem Tone th. 36. aus: „Wer des ersten Buchstabens der Religion, (er) heißet

heilig, mit seiner Vernunft mächtig werden kann, der entbiete mich zu sich!" — — Vor, mit und nach allen diesen und vielen ähnlichen Paradoxien hat der Verf. nirgends angedeutet, was und wo denn das Gewissen und die Vernunft sey, denen er alles dieses Unheil nachsagt. Wenn die Bibel sagt: Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig, so ist es doch wohl die menschliche Vernunft, welcher das Wort Gottes dieses zuruft. Sie setzt also voraus, daß die Vernunft doch wohl dieses ersten Buchstabens der Religion mächtig werden könne. Denn nirgends sagt erst die Bibel, was heilig sey. Die Vernunft ist es, die es schon zu wissen vermögend seyn muß. Sie ist es auch, weil sie einen Willen als möglich denkt, der ohne Ausnahme für das, was das Gewissen als wahrhaft-gut achten kann, niemals aber für das Gegentheil entschlossen zu seyn sich vorzusetzen vermöge. Und den Geist, in welchem dieser Vorsatz immerwährende Gesinnung ist, nennt die Vernunft heilig und achtet ihn mit warmer Verehrung (denn diese Vernunft kann nicht kalt seyn!) als das höchste. Das Gewissen aber entscheidet allerdings nie sicher, was im Einzelnen Sünde sey. Denn dieses einzelne Bemühen muß nie durch das Gewissen, sondern durch den Verstand geschehen, so verrufen dieser jetzt seyn mag; das heißt: wir verstehen, ob die einzelne Handlung und die Absicht, aus welcher die Handlung flösse, mit der Idee des Wahrhaft-Guten übereinstimmen oder als Sünde widerstreiten würde. Aber daß das Sündigen überhaupt, das ist, das Wollen dessen, was der Verstand als der Idee des Wahrhaft-Guten widerstreitend anerkennt, Sünde sey, dies hält Jedermann dafür, und daß ein solches „Wollen gegen die gewissenhafte Ueberzeugung" aus dem Gemüth verbannt werden solle, dieses macht das Gewissen im Menschen (= das gewisse Bewußtseyn, daß gut oder böse zu seyn nicht gleichgültig, sondern sehr ernstlich zu unterscheiden sey) zum Gesetz überhaupt. Sofern aber einzelne Gesetze als von Gott gegeben irgendwoher vorgetragen werden, so sind sie es noch nicht, bis erst Vernunft und Gewissen sie mit dem Ideal von gut und böse verglichen haben und sie, wenn sie jenem gemäß erfunden sind, als wahrhaft göttliche anerkennen.

und also als solche geben. — Auf gleiche Weise heben sich die meisten dieser hochtönenden Paradoxen, wenn nur der Verf. sich und seinen Lesern zuvor deutlich sagen möchte, was denn die Vernunft, das Gewissen, der Glaube u. dgl. wogegen oder wofür er sich so absprechend erklärt, in der That und Würklichkeit seyen. Wenn die Vernunft, so weit Er sie kennt, das thut, was er ihr th. 89 Schuld giebt, so wäre sie zu beklagen. Auch th. 71. sagt: „Die Vernunft geht rasen „in der lutherischen Kirche, reißt Christum vom Altar, schmeißt „Gottes Wort von der Canzel, wirft Koth ins Taufwasser, „mischt allerley Leute beym Gevatterstand, wischt die Auf„schrift des Beichtstuhls weg, zischt die Priester (?) hinaus ꝛc." Soll dies etwa Lutherischer Beredsamkeit Nachahmung seyn? Wenn Luther in diesem Tone sprach, so warens nicht Redensarten, sondern die Thatsachen stunden schreyend vor Augen. Dem Verf. sind (th. 56.) besonders die erklärenden Noten der 1815. zum Volks- und Schulgebrauch herausgegebenen Altonaer Bibel nicht nur rationalistisch, sondern — der Teufel selbst! Rec. kennt sie, die Noten, nicht. Jedoch, da man nach th. 24. in neueren Zeiten den Teufel todtgeschlagen haben soll, und Hr. H. dies bedauert, so ist es wohl gut, daß er ihn nun, wie er noch leibt und lebt, gefunden hat, und gerade so nahe. — —

Besser als Hr. Archidiakonus Harms, wählte eine andere Secularfest-Schrift, betitelt:

2) Von dem Pabstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation. Von Dr. Fr. Ortloff, Prof. der Gesch. am Casimirianum zu Coburg, Hofadvocat ꝛc. Coburg bey Ahl. 1817. 70 und 20 S. in 8.

den Mittelweg, den lateinischen Text der Lutherischen 95 Thesen neben der teutschen (doch nicht verbesserten) Uebersetzung abdrucken zu lassen und die Hauptsätze mit einem Sternchen auszuzeichnen. Rec. findet überhaupt in diesem Coburgischen Beytrag zur Feyer des 31. Oct. bey jener höheren Lehranstalt eine nicht oberflächliche, vielmehr reiche und gedrängte Sachkenntniß über das gewählte wichtige Thema: wie der Pabstthumsbau sich über das Recht der Kirchen und der Staaten

aufstürmend erhoben hatte, wie er gewankt und gefallen war, aber auch neu sich erheben möchte. Recht wohl wird bemerkt, wie katholische und evangelisch-protestantische Lehre von dem, was eigentlich Pabstthum zu nennen wäre, immer unterschieden werden sollte. S. 65 wird darauf hingewiesen, daß der Weyhbischof von Hontheim (Febronius) im Alter 1778, wie der Vertheidiger der libertas ecclesiae gallicanae de Marca einst zu Retractationen bewogen wurde. Rec. erinnert sich hiebey an die Aufschlüsse über das Hontheimische Nachgeben, welche sich aus einer — — wie es scheint, bald außer Umlauf gekommenen — Flugschrift:

Briefwechsel zwischen weyl. Ihro Durchl. dem Herrn Churf. von Trier, Clemens Wenzeslaus, und dem Herrn Weyhbischof, Niklas von Hontheim, über das Buch: Justini Febronii de statu Ecclesiae et Legitima rom. Pontificis potestate — Frankf. bey Andreä. 1813. 80 S. in 8.

schöpfen lassen. Mit leisen Schritten wird der Greis dahin geleitet, daß er sich deposito pristino elationis sensu (S. 29) als inventam, quae petierat, ovem behandeln lassen und die doch vom Pabste förmlich vorgezeichnete Verbesserungen in seinem Unterwürfigkeits-Brief an den Pabst so einrücken sollte, ut . . ex intimo suo sensu suoque judicio, non vero ex monitis alterius emanasse appareant (S. 35). Romae sub annulo Piscatoris die XII Sept. 1778. Unter jenen „Correctionen" hatte Pius VI. die Anerkennung verlangt (S. 40), daß das Regimen Ecclesiae merito Monarchicum genannt werde. Der teutsche Churfürst, Erzbischof von Trier, verhandelte selbst erst noch (S. 41) darüber, daß l'Eglise nicht eine Monarchie pure, sondern doch une Monarchie temperée d'Aristocratie genannt werden möchte. Ist aber alsdann die Kirche noch an sich infallibel? oder erscheint sie dann nur noch durch einen von Cardinälen und Bischöfen gemäßigten Monarchismus? Endlich wurde (S. 46) der nur Schritt für Schritt weiter geleitete v. Hontheim mit einem ohne sein Wissen gewordenen Impressum, dem Abdruck der päbstl. Consistoriumsacten, über-

rasche, wo selbst der Churfürst-Erzbischof einzelnes einigermaßen beleidigendes (S. 49) als in die päbstliche Anrede eingeflossen nicht leugnen konnte, und nun doch S. 47 verlangte, daß der Weyhbischof selbst seine Schriften für etwas unter einer schweren Sünde verbotenes erklären sollte. Dies war denn doch dem ehrwürdigen Greise zuviel. Daraus erfolgte S. 55 ein Brief von v. Hontheim nach Wien, wo er sich über das Benehmen des röm. Hofs sehr beklagte. Gar sehr wünscht der Churf. denselben zurück S. 55. Aber sogar gegen die mehrmals (S. 42. S. 66) verlangte Verschweigung der von Rom gekommenen Correcturen erfolgte in der Leydner Zeitung (S. 59. 60) diese sehr merkwürdige officielle Erklärung: Sa Maj. L'Imperatrice Reine, ayant été par plus d'un canal exactement informée de tout ce, qui s'est pratiqué pour arracher à Mr. de Hontheim la Retractation prétendue volontaire de Febronius, qu'on sait aujourdhui avoir été minutée à Rome dans les principes du 10. siecle, contraire aux droits des Souverains. S. M. J. R. et A. a jugé à propos, d'intredire dans ses Etats toute introduction, reimpression, débit et distribution des Actes de la Retractation de Febronius, ainsi que de tout ce qui à quelques connexions où rapports quelconques avec l'histoire de cette Retractation. Die öffentliche Erklärung von Trier, daß Se. churf. Durchl. die Widerrufung des Febronius zu bewerkstelligen sich auf das äußerste „zum ewigen Danke aller wohlgesinnten Katholiken" verwendet habe, wurde dagegen zu Wien officiell eine Satyre gegen fremde Höfe genannt, auch ergiebt sich S. 75, daß nicht nur in den Erblanden und von mehreren Regenten, sondern selbst von den drey ersten Erzbischöfen Maynz, Cölln und Salzburg der Druck jener Acta Consistorii Secreti verboten wurde.

Hr Ortloff besorgt zwar S. 68, daß das franz. Concordat dd. Rom d. 11. July 1817. die Gallican. Kirchenfreyheit bedrohe, endigt aber mit der klaren Einsicht, daß doch des Pabstthums Recht nur das bleiben werde, was die Kirchen und Staaten selbst ihm verwilligen. Es sey! Jedem werde, wessen er sich würdig macht. H. E. G. Paulus.

Theorie des Geldes und der Münze von Dr. Karl Murhard. Altenburg und Leipzig, b. Brockhaus. 1817. 396 S. und VIII S. Vorrede. 8.

Diese Schrift über Geld und Geldwerthe handelt mehr den allgemeinen, als den besondern Theil der Geldwissenschaft und auch den ersteren nur nach Maßgabe der Vorliebe ab, welche der Verf. für einzelne Aufgaben hatte. So sehr sich auch der Verf. überall als einen Mann von Verstand und von geübterm Blick zeigt, so wenig hat es doch dem Rec. gelingen wollen, in der Schrift neue Ansichten von Bedeutung zu entdecken. Wer die staatswirthschaftlichen Schriften von Soden, Lotz, Hufeland und einigen andern gelesen hat, wird in der vorliegenden Schrift überall auf alte Bekannte und Freunde stoßen, wenn sie sich auch etwas verjüngt oder im Aeußern verändert haben sollten. Doch schon das ist ein nicht geringes Verdienst, das Gute, was in unseren Schriften zerstreut ist, zu sammeln und in einer angemessenen Ordnung zusammenzustellen. — Aber das muß Rec. zuförderst rügen, daß der Verf. in einer (64 Seiten einnehmenden) Einleitung die Grundbegriffe und Grundsätze der allgemeinen Wirthschaftslehre (über Güter, Werth, Preise, Vermögen, Kapital) vorausgeschickt hat. Ein Schriftsteller über die Wirthschaftslehre sollte am meisten darauf bedacht seyn, dem Publikum einen jeden unnöthigen Aufwand an Zeit und Geld zu ersparen. — Rec. kann ferner der Methode, nach welcher der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, unmöglich Beyfall schenken. Da ist ein solches Spalten und Ausspinnen der Begriffe, da ist eine so sonderbare und prunkende Kunstsprache, da ist auf der andern Seite so wenig Fleisch und Leben, d. h. so wenig gründliche Geschichtsforschung zur Bestätigung oder Prüfung der Theorie, daß man es unsern Staatsmännern nicht verargen kann, wenn sie sich durch eine Schrift dieser Art nur wenig angezogen fühlen. Freylich rügen wir hier einen Fehler, welchen unser Verf. mit vielen andern deutschen Schriftstellern über die Staatswirthschaft theilt. Aber eben deswegen ist es Pflicht, dem Uebel auf alle Art und Weise entgegenzuarbeiten. Zur Bestätigung unseres Tadels, in so fern er der vorliegenden Schrift gilt, nur ein Beyspiel. Gemeinver-

ständlich würde man sich so ausdrücken: Geld ist ein Gegenstand, welcher die Eigenschaft eines allgemeinen Mittels des Waarentausches hat. Wenn und weil er diese Eigenschaft hat, so ist er zugleich ein allgemeiner Maaßstab für den Tauschwerth der Waaren. Das Geld ist entweder wirkliches (natürliches) oder künstliches (gemachtes) Geld, je nachdem der Gegenstand an sich einen Werth hat, oder nicht. Aber bey unserm Verf. treten diese so verständlichen Begriffe und Sätze gleichsam in einer Verkleidung auf. Er unterscheidet (nach Soden) zwischen Geld und Münze, d. h. zwischen einem Maaßstabe für den Werth der Waaren und einem Mittel zu ihrem Austausche. Er spricht von einem ideal-, von einem real- und von einem ideal-real Gelde ꝛc. Er hüllt so nicht nur die Grundbegriffe der Wissenschaft in ein grauenvolles Dunkel; sondern er verfällt auch (mit seinem Vorgänger) in den Fehler, daß er einen Gegenstand (den Maaßstab des Tauschwerthes) als selbstständig betrachtet, welcher doch, wenigstens in der Geldwissenschaft, nur folgerungsweise in Betrachtung kommen sollte. — Am meisten aber müssen wir das an dem Verfasser tadeln, daß er, ohne mit der neuesten Englischen Literatur dieses Fach's bekannt zu seyn, ans Werk gegangen ist. Die Engländer (denen wir überhaupt die Grundlage der neuen Staatswirthschaftslehre verdanken) haben in den letzten dreyßig Jahren die beste Gelegenheit gehabt, die Geldwirthschaft samt allem, was damit zusammenhängt, in der Wirklichkeit kennen zu lernen. Sie haben diese Gelegenheit auch für die Wissenschaft um so besser benutzen können, da ihnen die in England herrschende Publicität und die Parlamentsverhandlungen alle erforderliche Thatsachen lieferten. In der einen und in der andern Rücksicht stehn wir Deutsche den Engländern nach. Zwar hat ein deutscher Staat, Oesterreich, große Erfahrungen über die Geldwirthschaft gemacht. Aber diese Erfahrungen sind bis jetzt für die Wissenschaft fast gar nicht benutzt worden, sey es durch die Schuld der einheimischen Schriftsteller oder — aus andern Gründen. Wir müssen daher bey den Schriftstellern der Britten (welche den fraglichen Gegenstand lebhaft und vielseitig erörtert haben) in die Schule gehn, wenn wir nicht eine Wolke statt der Juno umfassen wollen.

(Der Beschluß folgt.)

Theorie des Geldes und der Münze von Dr. Karl Murhard.

(Beschluß der in No. 7. abgebrochenen Recension.)

Wir ergreifen diese Gelegenheit, unsere Leser von einem Englischen Werke über die Geldwissenschaft zu unterhalten, welches, wenn es auch bereits im J. 1807. erschienen ist, doch in Deutschland noch wenig oder gar nicht bekannt zu seyn scheint:

An essay on the theory of money and principles of commerce. By John Wheatley. Vol. I. (Der zweyte Band ist uns noch nicht zugekommen.) Lond. printed for T. Cadell and W. Davies. 1807. 379 S. 4.

Wir müssen uns hier mit einer kurzen Inhaltsanzeige des Werkes begnügen. — Kap. 1. Kritik der Meinungen Hume's, Steuart's und A. Smith's vom Gelde und Geldumlaufe. — Kap. 2. Von den Verrichtungen des Geldes. Hauptsätze: 1) Der Nutzen des (Metall-) Geldes besteht allein darin, daß es ein allgemeiner Maaßstab des Werthes und ein allgemeines Tauschmittel ist. Geld ist nicht Reichthum. Die Vermehrung des bey einer Nation umlaufenden Geldes ist nicht eine Vermehrung des Nationalreichthums. Für die Nation im Ganzen und jeden Einzelnen ist es eins, ob viel oder wenig Geld in Umlauf ist. 2) Keine Nation kann eine verhältnißmäßig größere Geldmasse besitzen, als die andere. So wie sich in einem und demselben Lande die Preise ohngefähr gleichstellen, so auch unter mehreren Ländern, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die Entfernung oder Gesetze machen können. Ständen die Preise in dem einen Lande niedriger, als in dem andern, so müßte sich das Geld oder das Uebermaaß nothwendig aus dem letztern in

das erstere ziehen; und so umgekehrt. Unter allen Völkern, die mit einander im Handelsverkehre stehn, hat das Geld das Streben, sich ins Gleichgewicht zu setzen oder die Preise auszugleichen. Der Verf. sucht aus den Nachrichten verschiedener Reisebeschreiber ꝛc. darzuthun, daß in allen Europäischen Ländern die Geld-Preise ohngefähr gleich hoch stehn. — Kap. 3. Vom Wechselkurse. Der Wechselkurs ist der practische Maaßstab, an welchem man den relativen Werth des Geldes in zwey Ländern oder an zwey Orten messen kann. Er steht gegen ein Land, wenn in diesem Lande das Geld einen niedrigern Werth hat, als in dem andern, d. h. wenn seine Erzeugnisse im Durchschnitte theurer sind, als in dem andern (?). Wenn der Wechselkurs in dem Maaßstabe steigt oder fällt, daß es vortheilhafter ist, die Zahlungen im baren Gelde zu machen, so wird das Geld in das Land versendet, wo sein Werth am höchsten steht, und so das Gleichgewicht zwischen dem in beyden Ländern umlaufenden Gelde wiederhergestellt. Der Wechselkurs ist von dem sogenannten Handelsbalanz unabhängig. Deswegen, weil die Kaufleute des Landes den Kaufleuten eines andern wenig zu zahlen haben, wird der Wechsler seine Wechsel auf dieses Land nicht wohlfeiler verkaufen, sobald das Geld, das er im Auslande anweisen kann, dort mehr als in dem Wohnlande des Wechslers werth ist. — Kap. 4. Ueber das Schwanken des Marktpreises des Geldes (oder vielmehr der edlern Metalle) über oder unter den Münzpreis. Es ist eine Erfahrung, die man in England oft gemacht hat, daß man z. B. mit einer Unze Gold in Englischen Münzen nicht eine Unze Gold in Stangen oder in fremden Münzen erkaufen kann. Der Schlüssel zu dieser (auf den ersten Blick unerklärbaren) Erscheinung liegt in demselben Gesetze, auf welchem der Wechselkurs beruht. Wenn das Geld in einem Lande einen geringern Werth hat, als in einem andern, so muß umgekehrt in diesem Lande das Geld des andern oder (was einerley ist) es müssen die edlern Metalle, die aus dem Auslande herbeygeführt werden, im Preise steigen. — Im 5ten Kap. werden die Grundsätze widerlegt, welche Lord Liverpool in seiner Schrift: Letter to the King, über denselben Gegenstand (Kap. 4.) aufgestellt hat. Insbesondere

führt hier der Verf. noch den Satz aus, daß wenn in einem Lande mehrere Geldarten im Umlaufe sind (z. B. Metall- und Papiergeld), und nicht insgesamt gleichen Werth haben, das schlechtere Geld der vorherrschende Maaßstab der Waarenpreise wird. — Kap. 6. Ueber den Betrag der in England umlaufenden Münze. Der Verf. berechnet ihn (nach mehreren Datis, die wir hier nicht wiedergeben können) nur zu fünf Millionen Pfund Sterling in Gold und Silber. — Kap. 7. Von der Handels-Balanz. Aus den in den vorigen Kapiteln aufgestellten Grundsätzen ergiebt sich die Nichtigkeit der so gepriesenen Lehre von der Handelsbalanz von selbst. Denn nach dieser Lehre sind z. B. Geld und Reichthum gleichbedeutende Worte; nach derselben Lehre kann das in dem einen Lande umlaufende Geld den Betrag des in einem andern umlaufenden bis ins Unbestimmbare übersteigen. Der Verf. zeigt noch durch Beyspiele, wie unverhältnißmäßig gering das umlaufende Geldkapital auch in denjenigen Ländern sey, welche sich eine Reihe von Jahren hindurch eine vortheilhafte Handelsbalanz gehabt zu haben rühmen. — Kap. 8. Von dem Aufwande, den ein Staat in der Fremde zu machen hat. Aus diesem Kapitel, welches einer jeden Regierung, die mit England einen Subsidientraktat schließt, zur reiflichsten Erwägung empfohlen werden darf, können wir nur die Behauptung des Verf. ausziehen, daß in England während der Kriegsjahre der Mehrwerth der Ausfuhr in Vergleichung mit der Einfuhr ohngefähr im Verhältnisse mit dem Aufwande gestanden habe, welchen die Regierung im Auslande zu machen hatte; ferner die, daß die Regierung bey der Remittirung dieses Aufwandes fälschlich von der Furcht geleitet worden sey, das Land von baarem Gelde zu entblößen, anstatt daß sie dabey eben so, wie ein anderer Kaufmann, der Geld im Auslande zu bezahlen hat, hätte verfahren sollen. — Kap. 9. Von der Korneinfuhr. Auch von dieser ist nicht zu fürchten, daß sie das Land (England) von baarem Gelde entblößt. In diesem, so wie in allen andern Fällen können fremde Erzeugnisse nur mit Einheimischen bezahlt werden. — Kap. 10. Widerlegung der Meinung des Lord King, daß der Ueberschuß der Ausfuhr in England durch die Silberversendungen nach

Ostindien verursacht wird. Der Verf. zeigt, daß diese Versendungen, verglichen mit dem wirklichen oder angeblichen Ueberschusse der Ausfuhr, höchst unbedeutend sey. — Kap. 11. Von den Ursachen, durch welche das Geld an Werth verliehrt. Der Verf. zeigt aus der Geschichte, daß das Geld in England nach und nach immer mehr an Werth verlohren hat, d. h. daß man mit derselben Quantität der edlern Metalle immer weniger Waaren erkaufen konnte; daß insbesondere in den neuern Zeiten diese Herabsetzung des Geldes mit einer unverhältnißmäßigen Beschleunigung stattgefunden hat. Die Ursache der letztern Thatsache findet er vorzugsweise im Papiergelde. Gelegentlich bestreitet er die Meinung A. Smith's, daß das Korn vor andern Waaren ein sicherer Maaßstab für den wahren Preis der Güter sey. — Kap. 12. Hier werden die nachtheiligen Folgen auseinander gesetzt, welche das Sinken des Geldpreises (oder das Steigen der Waarenpreise) für den Staat, die Staatsgläubiger ꝛc., hat. — Kap. 13. Das einzige Mittel gegen diese Nachtheile ist, den Umlauf des Papiergeldes möglichst zu beschränken. Vorschläge hierüber, berechnet auf England. — Kap. 14. Fortsetzung dieser Ausführung, gerichtet gegen die abweichenden Ansichten des Lord King.

Schon aus dieser kurzen Anzeige wird man die Wichtigkeit dieses Werkes, die Neuheit mehrerer darin aufgestellter Grundsätze abnehmen können. Noch enthält es einen besondern Werth durch die geschichtlichen Untersuchungen, durch welche der Verf. überall die Lehren der Wissenschaft zu erläutern oder zu bestätigen sucht. — Kürzer kann Rec. bey der Anzeige des folgenden Werkes seyn:

The elements of the science of money, founded on principles of the law of nature. By John Prince Smith Esq. London pr. for Longman etc. 1813. 496 S. und XXXIII S. Vorrede. 8.

Es enthält dieses Werk in der That nur eine weitere und wissenschaftlich geordnetere Ausführung der in dem vorher angezeigten Werke aufgestellten Grundsätze. Wenn es aber auch aus diesem Grunde nicht zu einer weitläuftigen Anzeige in diesen Blättern geeignet ist, so verdient es doch immer

wegen der Sorgfalt, mit welcher einzelne staatswirthschaftliche Gegenstände (z. B. das Bankwesen) in demselben behandelt worden sind, den Freunden der Wissenschaft gar sehr empfohlen zu werden. Uebrigens erwarte man von der Gründung der Geldwissenschaft auf das Naturrecht, welche der Titel verheißt, keine Wunderdinge. Es hat damit die Bewandniß: Dem Buche ist an introductory essay on the law of nature vorausgesetzt, welcher aber mit dem eigentlichen Gegenstande des Werkes so gut wie in gar keiner Verbindung steht.

Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschft an Se. Majestät den König in öffentlicher Audienz bey Sr. Durchl. dem Fürsten Staatskanzler am 12. Januar 1818. Als Bericht für die Theilnehmer. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1818. 60 S. gr. 8.

Als im J. 1814. die Bewohner des linken Rheinufers, nach einer langen Entfremdung, unter Deutschlands Fahnen zurückkehrten, da wurden in ihnen so manche Hoffnungen und Erwartungen rege, (auch ohne Ursache ist der Mensch unzufrieden,) und rege gemacht. (So brachte es die Stimmung der damaligen Zeit, so die Lage des Siegers mit sich.) Jedoch in der Folge wurden manche von diesen Hoffnungen getäuscht, manche der gehegten Erwartungen blieben unerfüllt. (Der Mensch geht in der Hoffnung noch weiter, als in der Furcht. Und billig, da die Hoffnung aufregt, die Furcht erschlafft.) Da wurde am 18ten Febr. 1817. in einer Gesellschaft zu Coblenz eine Adresse an den König in Vorschlag gebracht und angenommen, enthaltend die Wünsche der Preußen jenseits des Rheines. Diese Adresse, in Umlauf gesetzt, erhielt bald mehrere Tausend Unterschriften und wurde hierauf dem in den Rheinlanden anwesenden Staatskanzler von einer Deputation, die sich aus den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gebildet hatte, in öffentlicher Audienz überreicht. Prof. Görres führte das Wort, jedoch sprachen auch andere Mitglieder der Deputation, so wie der Vortrag auf die Angelegenheiten des Standes kam, zu welchem sie gehörten. Der Fürst

Staatskanzler beantwortete den Vortrag im Einzelnen nach seinen verschiedenen Abtheilungen, bald die Beachtung der Anträge versichernd, bald die Schwierigkeiten der Gewährung heraushebend, bald weitere schriftliche Ausführung verlangend, bald auch die Sache auf die Verhandlungen des deutschen Bundestages verweisend. Ein allgemeiner Vortrag über den Zweck der Adresse, über die Entstehung derselben, und über das Bedürfniß einer landständischen Verfassung eröffnete die Handlung. Der Fürst Staatskanzler äußerte bey dieser Gelegenheit, daß die Einführung einer solchen Verfassung der entschiedene Wille des Königs sey, daß man mit der Organisation der Provinzialstände beginne, die allen Provinzen gemeinsamen Angelegenheiten dem Reichstage vorbehalten werde. (Es möchte leichter seyn, die Gefährlichkeit dieses Planes für das Bestehn und Gedeihn der Preußischen Monarchie mit starken Zügen darzustellen, als, wenn auf einmal die ganze Monarchie eine solche Verfassung erhalten soll, eine andere und bessere vorzulegen.) Dann wurde im Nahmen der Geistlichkeit vorgestellt, daß sie der Theilnahme an den Landtagen, einer angemessenen Ausstattung in liegenden Gründen, der Befreyung von der Kriegsdienstpflichtigkeit hoffnungsvoll entgegensehe. Im Nahmen des Gelehrten-Standes wurde um Preßfreyheit, und um Verbesserung der Landschulen gebeten. (Dabey erwiederte der Wortführer auf die Bemerkung, daß der Bundestag diesen Gegenstand demnächst in Berathung ziehen werde: „Schon habe der Bundestag die Freyzügigkeit der Körper aus einem deutschen Lande ins andere anerkannt, er werde der Freyzügigkeit des Geistes und der Gedanken keine Schwierigkeit in den Weg legen wollen.") Als sodann der Vortrag auf den Adelstand kam, äußerte der Deputirte dieses Standes, nachdem er den von dem Adel erlittenen mannigfaltigen Verlust berührt hatte: „Der Adel werde nicht wollen, daß solche Privilegien hergestellt würden, die die Rechte der andern Stände beeinträchtigen würden, und die einmal aufgegeben, keine menschliche Macht wiederherzustellen vermöge; wohl aber werde er auf alle Auszeichnung, die mit dem Wohle des Ganzen vereinbar sey, Anspruch machen kön-

nen." Im Nahmen des Wehrstandes wurden mehrere Bemerkungen über das Aushebungsgesetz und die Landwehrordnung vorgelegt, welche jedoch zu sehr ins Einzelne gehn, als daß sie hier wiederholt werden könnten. Im Nahmen des die Gerechtigkeitspflege besorgenden Standes wurde auf die Beybehaltung des Geschwornen-Gerichts, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens (dieser ursprünglich deutschen Institute), und der durch die Erfahrung bewährten Friedensgerichte angetragen. Im Nahmen des Bürgerstandes wurde auf die höchst bedenkliche Lage des Handels und der städtischen Gewerbe, welche aus den feindseligen Maßregeln der Nachbarn und der Engländer gegen das offene und unbeschützte Deutschland entstehe, dringend aufmerksam gemacht; Sperre sey mit Sperre zu erwiedern, Handelsfreyheit nur den Ausländern zu vergönnen, in deren Lande sie unserem Handel gewährt sey rc. Im Nahmen des Bauernstandes wurde im Allgemeinen nur um die Erhaltung der bisherigen Verhältnisse und um Theilnahme an den Landtagen gebeten, jedoch zugleich der aus besonderen Umständen entstehende Nothstand einiger einzelnen Gegenden zur Berücksichtigung empfohlen. — Hier endigte sich die Audienz, welche über eine Stunde gedauert hatte.

Betrachtungen über die öffentliche Stimmung in den Rheinischen Provinzen der Preußischen Monarchie, über das Interesse Deutschlands und Preußens beschließen die Schrift. Aus den vielen gehaltvollen Bemerkungen und Ansichten, welche dieser Theil der Schrift enthält, (nur bey dem, was der Verf. über die öffentliche Stimmung in Rheinpreußen sagt, wurde dem Rec. fast unheimlich, so daß er wünschte, es wäre dieser Gegenstand in dieser Schrift unberührt geblieben oder wenigstens auf eine andere Weise behandelt worden,) muß Rec. doch eine, die folgende, herausheben: „Es ist nicht mehr die Frage, ob Deutschland Stände haben will; es muß sie wollen, weil alle Nachbarn sie bey sich aufgenommen und dadurch eine Masse von Schnellkräften entwickelt haben, denen unsere beschwichtigende Diplomatik und unsere Paradenkünste nimmer gewachsen sind."

Man wird dem Wortführer der Deputation das Zeugniß nicht versagen, daß er mit Klarheit, Sachkenntniß, Umsicht und Mäßigung die ihm übertragene Sache dem Fürsten aus einander setzte. Das, was er zu Ende der Schrift in eigner Person sagt, (denn der Wortführer der D. und der Verf. oder Redakteur der Schrift sind offenbar eine und dieselbe Person,) möchten schon eher nicht alle Stimmen vereinigen. — Ueber den Gegenstand der Schrift erlaubt sich der Rec. nur eine einzige Bemerkung. Will man ein recht anschauliches Beyspiel haben, wie schwer die Regierungskunst (bey aller Einfachheit ihrer Grundsätze) in der Anwendung ist, so lese man mit Aufmerksamkeit die vorliegende Schrift. Kaum ein Anspruch eines Standes, der nicht, folgerecht durchgeführt, die Ansprüche oder das Interesse eines andern durchkreuzte! Die Erhaltung des Gleichgewichts, im Innern unter den Ständen, im Aeußern unter den Staaten, möchte für Europa eine Grundmaxime der Regierungskunst seyn.

Systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Rechtsgelehrte, Polizeybeamte und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen. Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien. Erster Theil. Die öffentliche Gesundheitspflege. Wien 1816. LXVI u. 504 S. in gr. 8.

Hr. Professor Bernt hatte, wie die Vorrede anzeigt, früher die Absicht, ein System der gesammten Staatsarzneykunde in drey Bänden zu bearbeiten, in welchem auch die gerichtliche Arzneykunde abgehandelt werden sollte. Der Umstand aber, daß die Wundärzte in den k. k. Staaten in der Regel an dem Unterricht über medicinische Polizey keinen Antheil nehmen, bestimmte denselben, das Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde als ein eignes abgesondertes Werk davon zu trennen, wiewohl er die gerichtliche Medicin als einen Theil der medicinischen Polizey betrachtet. Dieser erste Band ist daher der öffentlichen Gesundheitspflege, der nächstfolgende der öffentlichen Krankenpflege und Polizey der Medicin gewidmet. Das ganze aus zwey Bänden bestehende Werk sollte, nach der Absicht der Hrn. Verf., so eingerichtet seyn, daß es, zwischen aphoristischer Kürze und höchster Ausführlichkeit die Mitte haltend, eben sowohl bey Vorlesungen zum Leitfaden, als den Aerzten, Polizey- und Magistrats-Beamten bey medicinisch-polizeylichen Geschäften zum Rathgeber dienen könnte.

Einleitung. §. 1—63. Nachdem die Nothwendigkeit der Anwendung ärztlicher Kenntnisse für die auf das Gesundheitswohl sich beziehenden Verfügungen der Staatsverwaltung nachgewiesen worden, giebt der Hr. Verf. §. 6 u. ff. die Definitionen von Staatsarzneykunde, Polizey der Medicin u. s. f. Die Staatsarzneykunde ist, nach §. 7., „ein Inbegriff von Vorschriften und Gesetzen, wie die Medicinalpersonen, ihre (deren) Kenntnisse und Kunstfertigkeiten zum möglichst vollkommnen Gesundheitswohl des allgemeinen Lebens im Staate verwendet werden können und sollen.“ Dieselbe zerfällt nach §. 8. in zwey wesentlich verschiedene Hauptzweige: 1) Polizey der Medicin, das Medicinalwesen (politia medicinae) oder Gesetze und Vorschriften der Regierungskunst in Betreff derjenigen Medicinalpersonen, welche zur Herbeyführung, Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles angestellt sind; 2) die medicinische Polizey, die Medicinalpflege (politia medica) oder Grundsätze der Heilkunde in Beziehung auf das öffentliche Leben, mit denen die Medicinalpersonen zum Dienste des Staates ausgerüstet seyn müssen. Diese Eintheilung hält der Verf. für richtiger, als die andrer Schriftsteller, welche die Staats-Arzneykunde in die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneykunde abtheilen; denn die letzte erklärt derselbe für nichts anderes, als die Pathognosie des öffentlichen Lebens, und sonach für einen erzeugenden Theil der medicinischen Polizey.

Diese Ansichten und Begriffsbestimmungen hat Hr. Prof. Bernt auch schon an andern Orten bekannt gemacht und Widerspruch in kritischen Blättern gefunden, wie die Vorrede besagt. Dennoch beharrt er bey denselben und verwirft die Ansicht, nach welcher gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey als wesentlich verschieden von einander getrennt werden, als unwissenschaftlich und folgewidrig. — Es ist also nöthig, die aufgestellten Definitionen und Behauptungen zu prüfen.

Bekanntlich haben die ältern Schriftsteller, vor Baumer und J. P. Frank, unter dem Namen der Medicina forensis s. legalis die gerichtliche Arzneykunde sowohl, als auch die medicinische Polizey abgehandelt. Wurde die letzte zwar nicht in dem Umfange zu jener Zeit bearbeitet, zu welchem sie gegenwärtig gelangt ist, so finden sich doch diejenigen Abschnitte derselben, welche man für die wichtigsten hielt und die man abzuhandeln pflegte in den Werken des Fidelis, Zachias, Teichmeyers, J. E. Hebenstreits, v. Hallers u. A. m., welche der gerichtlichen Medicin gewidmet sind. Später trennte man die beyden Doctrinen als zwar nahe mit einander

verwandt, jedoch dem Zwecke nach wesentlich von einander verschieden. So haben, seit Baumer und Frank die medicinische Polizey abgesondert vortrugen, beyde Doctrinen ihre eignen Lehrbücher erhalten. Seit Daniel den Namen der Staatsarzneykunde eingeführt hatte, pflegte man beyde als Theile derselben zu betrachten, die man wegen ihrer gemeinsamen Beziehung auf Zwecke der Staatsverwaltung zu einem Ganzen, wenn auch nur durch ein äußeres Band, zu verknüpfen für schicklich hielt. In dem letzten Jahrzehend haben mehrere Schriftsteller angefangen, noch einen dritten Theil der Staatsarzneykunde aufzustellen, nämlich die Medicinalordnung, die man als eine eigne Doctrin von der medicinischen Polizey trennen zu müssen glaubte und die auch der Verf. davon unter dem Namen der Polizey der Medicin absondert. In dieser Hinsicht stimmt also derselbe mit andern Neuern im Wesentlichen überein, bis auf die Verschiedenheit der Benennungen.

Die Hrn. Prof. Bernt eigenthümliche Behauptung aber, daß die gerichtliche Medicin ein Theil der medicinischen Polizey sey, ist durchaus unhaltbar und unrichtig. Es heißt das Wesen der gerichtlichen Arzneykunde gänzlich verkennen, wenn man sie als eine Pathognosie des öffentlichen Lebens bezeichnet, wie der Verf. Ihr Zweck ist nach Grundsätzen der Naturwissenschaft und der Medicin Aufklärungen über solche zweifelhafte Rechtsfragen zu geben, welche ohne dieselben nicht rechtlich entschieden werden können. Die gerichtliche Arzneykunde beschäftigt sich aber keinesweges immer mit Fragen, die sich auf das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger beziehen. Die Fragen über Alter, über Schwangerschaft, Jungfrauschaft, Erstgeburt u. A. m. stehen in keinem unmittelbaren Bezuge darauf. Noch weniger ist das öffentliche Leben und die Verhütung der demselben drohenden Gefahren, oder Erforschung der sich darauf beziehenden Gesetze Objekt der gerichtlichen Medicin. Denn gerichtlich-ärztliche Untersuchung tritt erst nach Aufforderung der Gerichte ein, und diese ergeht erst an den Arzt, wenn wegen der gekränkten Rechte von Individuen Klage erhoben wird. Für die Gesundheit und das Leben Aller aber, d. h. für das öffentliche Leben, hat die Behörde zu sorgen, welcher die Ausübung der medicinischen Polizey anvertraut ist. Verhütung und Erforschung der Gesetzesübertretungen, welche der Gesundheit und dem Leben Aller Gefahr drohen können (z. B. Verfälschung der Nahrungsmittel, Weinvergiftungen, Verhehlung der Pest, der Pocken u. s. f.), ist daher Aufgabe der medicinischen Polizey, und wenn auch der Gerichtsarzt in seiner Person öfters das Amt des gerichtlich

medicinischen Beamten und des Beamten der medicinischen Polizey vereinigt, so sind doch diese wesentlich verschiedene Amts-Verhältnisse deshalb nicht mit einander zu vermengen.

Demnach können wir des Verf. Angabe (§. 13.): „die medicinische Polizey sey ein Inbegriff heilkundiger Vorschriften, durch deren Anwendung die möglichst vollkommne Gesundheit der Staatsglieder erhalten, befördert, gegen die Wuth verheerender Krankheiten, und selbst gegen die aus der Uebertretung der sich auf Leben und Gesundheit beziehenden Gesetze entspringende Beeinträchtigung ihrer Rechte, mittelbar oder unmittelbar in Schutz genommen werden": unmöglich als eine richtige Definition der medicinischen Polizeywissenschaft anerkennen.

Der Verf. ist überhaupt nicht glücklich in der Aufstellung allgemeiner philosophisch gefaßter Ansichten, und in der logischen Bestimmung und Scheidung der Begriffe. Die Erörterung der §§. 14 u. ff. würde dazu noch manche Belege geben können, wozu es aber hier an Zeit und Raum fehlt.

Die §§. 31 — 58. enthalten geschichtliche Angaben über die Spuren der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde bey den Aegyptern, Juden, Griechen, Römern, sodann über die allmählige Ausbildung derselben bey den neuern Völkern. Den östreichischen Staaten wird unter allen europäischen Ländern die beste Medicinalverfassung vom Verf. zugesprochen; Preußens gute M. Verfassung scheine dadurch bewährt zu seyn, daß das Medicinaledict von 1725 durch die neuen Gesetze von 1708 nur wenig verändert sey; jedoch sey in der Wirklichkeit manches anders, als auf dem Papiere. In Baiern habe in der neuern Zeit ein guter Geist der Gesetzgebung auch in medicinischen Gegenständen sehr wohlthätig gewirkt; manches aber noch im Keime der Entwicklung, oder sey auf einen unfruchtbaren Boden gefallen. Dabey beruft sich der Verf. in Bezug auf Preußen und Baiern auf Stolls bekannte Schrift. In Sachsen sey noch nicht ernstlich an eine Medicinalverfassung gedacht, und in den übrigen deutschen Staaten gehe alles den alten Gang, oder man habe sich bloß auf einzelne Gegenstände beschränkt. Dergleichen einseitige, gewagte und unerweisliche Urtheile stehen in einem Lehrbuche sehr am unrechten Orte. Ob Oestreich wirklich in seiner Medicinalverfassung so viel vor den übrigen deutschen Staaten voraus habe, ist noch sehr die Frage; und womit will der Verf. erweisen, daß in Baden, Weimar, Hessen, Hannover, Braunschweig u. s. f. für die Medicinalverfassung in neuern Zeiten gar nichts geschehen sey? —

Den Schluß der Einleitung macht die Angabe der Schriften über medicinische Polizey und Staatsarzneykunde.

Erster Theil. Die öffentliche Gesundheitspflege. Erstes Hauptstück. Sorge für eine gesunde verhältnißmäßige Bevölkerung. I. Abschnitt. Von der Kenntniß der Zu- und Abnahme der Volksmenge. Enthält Angaben über Volkszählung, politische Berechnung der Volksmenge, über Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten und deren Einrichtung, so wie die daraus zu ziehende Ergebnisse, endlich über Consumtionslisten. Die Forderung, daß die Trauunglisten auch eine Angabe der erblichen somatischen und psychischen Gebrechen der Getrauten enthalten sollen, wird wohl größtentheils unausgeführt und unausführbar bleiben. — Nach §. 89. sollen im J. 1811 in Wien 41233 Menschen an gewöhnlichen Krankheiten gestorben seyn. Diese Zahl ist wohl unstreitig durch einen Druckfehler irrig angegeben und der Ausdruck: gewöhnliche Krankheiten ist sehr unbestimmt. II. Abschnitt. Von der zweckmäßigen Leitung und Beschränkung des Geschlechtstriebes. Alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, ist in diesem Abschnitte gut und vollständig abgehandelt; aber es ist auch manches aufgenommen, was streng betrachtet hier nicht am rechten Orte steht, und einiges, was besser weggeblieben wäre. Zu dem letztern gehört, was §. 115 u. ff. über die Zahl der Kinder gesagt ist, welche ein starker zeugungskräftiger Mann sein ganzes Leben hindurch möglicher Weise zeugen könne. Denn da der Verf. selbst angiebt, daß, um dieses zu erfahren, der Mann sich für jeden Beyschlaf eine neue schwängerungsfähige Beyschläferin zulegen müsse, so hat die (§. 17.) gemachte Berechnung: daß ein Mann mit einem starken dauerhaften Zeugungsvermögen muthmaßlich jährlich 25, somit von seinem 24 bis zum 60 Jahre 925 Kinder zeugen könne: gar keine erfahrungsmäßige Grundlage. Denn die beygebrachte Angabe, daß Rehabeam 88 Kinder und Artaxerxes 115 Söhne erzeugt habe, beweist wohl nicht mehr für diesen Zweck, als wenn Hübner in seinen historischen Fragen unter den Thaten des Herkules anführt, daß derselbe 50 Jungfrauen in einer Nacht geschwängert habe. — Eben so hätte Rec. dasjenige weggewünscht, was im §. 163. u. ff. über die Ursachen gesagt ist, welche das Verbot der Ehe unter nahen Verwandten veranlaßt haben. Endlich gehören die nähern Erörterungen über die Ursachen der Unfruchtbarkeit und das männliche Unvermögen mehr in die gerichtliche Arzneykunde, als in die medicinische Polizey. III. Abschnitt. Von der Erhaltung der jungen Nachkommenschaft und ihrer

Mütter. Dieser Abschnitt ist, mit vieler Umsicht, zweckgemäß und vollständig bearbeitet. Die im 228. §. vorgeschlagenen Maßregeln, um unbemittelte Unehlich-Schwangere vor drückender Noth zu schützen, daß man, bey der Unvermögenheit des Vaters des Kindes, den Großvater oder die Mutter anhalten solle, selbige zu unterhalten, sind wohl nur in dem östreichischen Staate gesetzlich. Eben so gelten die § 229. u. ff. vorgeschriebenen Regeln für die Aufnahme von Schwangern, die sich nicht zu erkennen geben, nur in einigen Gebärhäusern der größesten Städte. IV. Abschnitt. Von der Erhaltung und physischen Erziehung der Jugend. Zuerst ist hier die Rede von der Pflege der Neugebornen, von den Mißbräuchen, deren sich die Hebammen schuldig machen, von den Mißbräuchen bey der Taufe und Beschneidung, die Rede; sodann folgt eine ausführliche Erörterung über das Selbststillen, Ammen, und die Ernährung mit Thiermilch und gemischter Nahrung. Die letzte will der Verf. schlechthin nur als Nothbehelf gelten lassen und hat eine sehr ungünstige Meinung von dieser Ernährungsweise. So ausgemacht es aber ist, daß Muttermilch und nächst dieser die Milch einer guten Amme den Vorzug haben, so lehrt doch aber auch die Erfahrung, daß es allerdings recht wohl möglich ist, bey gehöriger Auswahl in der Bereitung und unermüdlicher Sorgfalt in der Darreichung der Nahrungsmittel, gesunde und blühende Kinder durch die künstliche Ernährung aufzuziehen. Daß bey derselben der Mehlbrey den Vorzug vor dem Zwiebacksbrey verdiene, wie der Verf. §. 299. behauptet, kann Rec. nach seiner Erfahrung nicht bestätigen, wiewohl ihm nicht unbekannt ist, daß der Mehlbrey neuerlich wieder verschiedene Lobredner gefunden hat. Ein gut bereiteter Zwiebacksbrey bekam einer bedeutenden Anzahl von Kindern, die Rec. unter seiner Aufsicht hat nähren lassen, recht wohl. Uebrigens mag es Ausnahmen geben, und einzelne Kinder mögen vielleicht den Mehlbrey besser ertragen, was auf der Individualität beruhen kann. Rec. hat aber öfter als Armenarzt durch Mehlbrey verfütterte Kinder zu behandeln Gelegenheit gehabt, die nur durch Veränderung der Nahrung wieder hergestellt werden konnten. — In Hinsicht der Findlinghäuser erklärt sich der Verf. mit Recht dafür, daß man die Findlinge bald bey Privatleuten in die Kost gebe und die Häuser nur zur ersten Aufnahme und zum einstweiligen Aufenthalt der Kinder benütze. Uebrigens sind die in Oestreich jetzt bestehenden Einrichtungen der Findlings-Anstalten als Norm empfohlen. Auch über die Waisenhäuser und die physische Erziehung ist in diesem Abschnitt viel Gutes gesagt.

Zweytes Hauptstück. Sorge für die unentbehr-

lichen Lebensbedürfnisse. I. Abschnitt. Von den Wohnungen der Menschen. Mit großer und zu weit greifender Ausführlichkeit ist in diesem Abschnitt vom Klima, von der Beschaffenheit des Bodens, von den Winden, von der Wahl und den Erfordernissen der Wohnplätze, von der Einrichtung der Städte, Vertheilung der Häuser, Straßen u. s. w. gehandelt. Manches ist dabey aufgenommen, was überflüssig erscheint und wenigstens nicht in die medicinische Polizey gehört; z. B. wenn im §. 441. vorgeschrieben wird, „daß die Residenz der Fürsten von dem Getümmel der Menschen entfernt an einer Seite der Stadt liegen müssen, daß hingegen die Paläste der Reichen, so wie die Gasthöfe in Haupt- oder lebhafte Straßen verlegt werden sollen, damit die Fremden in nahen oder muntern Gegenden der Stadt wohnen können" (!). II. Abschnitt. Von der Heitzung und Beleuchtung der Wohnung. So gut gemeint und wirklich nützlich das hier Gesagte auch ist, so gehört es doch mehr in eine Forstordnung und in eine ökonomische Anweisung für Hausväter und Hausmütter, als in ein Handbuch der Staatsarzneykunde. III. Abschnitt. Von der Bekleidung des Menschen. Enthält ebenfalls viel gutes, aber auch einiges überflüssige oder einseitige. Dahin gehört, wenn im §. 548. zu den nachtheiligen Folgen der Kleidung für die Moralität gerechnet wird, daß manche Menschen dadurch zu schamhaft werden und Krankheiten der Geschlechtstheile bis zur Lebensgefahr verheimlichen, und daß andrerseits die Verhüllung geheimer, aber leicht zu errathender Theile die Lüsternheit des andern Geschlechtes nur um so reger mache. — Eine Erörterung über den Nutzen von Uniformen und Amtstrachten würde man wohl auch nicht in Schriften über medicinische Polizey suchen. IV. Abschnitt. Von den Nahrungsmitteln. Vollständig und zweckgemäß sind die Vorschriften über die Fleischspeisen, über die aus Thiersäften bereiteten Speisen (Milch, Butter, Käse, Eyer), über die Fische, Insekten und Schaalthiere, über Pflanzenspeisen, und zwar Mehlspeisen, Gemüse (dabey sehr ausführlich von den eßbaren und giftigen Schwämmen), von den Gewürzen und andern Speisezusätzen, endlich von den Aushülfsmitteln bey Theurung und Hungersnoth (Pferdefleisch, Knochengallerte, Rumfordische Suppen u. s. f.), so wie von den Mitteln zur Verhütung der Mißerndten, zur Vertilgung der Heuschrecken-Schwärme, angegeben. Es findet sich in diesem Abschnitt manche Angabe und Regel, welche man in andern Schriften über medicinische Polizey vermißt. V. Abschnitt. Von den Getränken. Auch dieser Abschnitt enthält eine gute Zusammenstellung der auf das Trinkwasser,

Bier, Wein, Brantewein u. s. f. sich beziehenden Vorschriften. Dem Thee ist der Verf. sehr abgeneigt, und will ihn mehr zum Arzneygebrauch als zum täglichen Genuß angewendet wissen. Günstiger ist das Urtheil über den Kaffee, wiewohl die nachtheiligen Folgen des Mißbrauches nicht verschwiegen werden. VI. Abschnitt. Von den Gefäßen.

Drittes Hauptstück. Sorge für die Abwendung der Gefahren des Lebens und der Gesundheit. Diese Gefahren sind nach §. 1011. getheilt in solche, die 1) aus gewaltsamen Naturerscheinungen und den in Aufruhr gebrachten Naturkräften, oder 2) aus den Handlungen der Menschen selbst entspringen.

Nach des Rec. Ermessen gehören nur diejenigen Gefahren des Lebens und der Gesundheit in das Gebiet der medicinischen Polizey, zu deren Erkenntniß und Abwendung Kenntnisse aus der Physik und Medicin nöthig sind. Demnach würden auch manche Vorschriften, z. B. welche die Feuersgefahr, das schnelle Fahren und Reiten, die Unvorsichtigkeit der Werkleute beym Bauen u. s. f. betreffen, wohl in ein Werk über die Polizey überhaupt, nicht aber in die Staatsarzneykunde gehören, da die zweckmäßigsten Vorschriften hier nicht von den Aerzten, sondern von den Sachverständigen verschiedner Fächer zu erwarten sind. Höchstens würde eine kurze Andeutung, nicht aber eine ausführliche Erörterung in ein Handbuch der medicinischen Polizey gehören.

Welche verschiedene und fremdartige Gegenstände der Verf. hier zusammengestellt habe, wird sich aus der Inhaltsanzeige der beyden folgenden Abschnitte ergeben. I. Abschnitt. Gefahren aus verheerenden Naturerscheinungen. Erdfälle, Schneelawinen, feuerspeyende Berge, Erdbeben, Wasserhosen, Wetterwirbel, Veranlassungen zum Untergange der Seeschiffe (Lecke, Stürme, Klippen, Sandbänke, Blitz, Schiffbruch), Schiffsscheiterungen auf Flüssen, Ueberschwemmungen, Gewitter, unathembare Gasarten, Verderbniß der atmosphärischen Luft, Prüfung der Luftgüte, Verbesserungsmittel der verdorbenen Luft, sind hier aufgeführt. II. Abschnitt. Gefahren aus den Beschäftigungen und Handlungen der Menschen. A. Gefahren aus den Beschäftigungen der Gewerbtreibenden. Dieses Kap. gleicht mehr einem Abschnitte aus der Pathologie, in welchem die Schädlichkeiten, die mit den verschiednen Gewerben verbunden sind, geschildert werden. B. Gefahren aus den Volksbelustigungen und Ergötzlichkeiten. Auch hier sind bunt durch einander die verschiedenartigsten Gegenstände aneinander gereihet, welche zum Theil an andern Orten passender aufgeführt seyn würden. Als Nutzen der Volksbelustigungen

wird Bewegung des Körpers, Ergötzung der Sinne und Zerstreuung des Geistes genannt. Dann folgen die Gegenstände also: Spatziergänge und öffentliche Plätze, Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen, Tanzsäle, Musik und Gesang, Bänderspiele, Bier- und Weinschenken, Bordelle (die vom Verf., wie fast überall in Schriften, als unsittlich verworfen werden und doch fast überall bestehen, und wenn nicht öffentlich, doch heimlich geduldet werden), Tabackrauchen und Schnupfen, Schauspiele, Stiergefechte und Thierhetzen, Feuerwerke, Kunstreiter, Seiltänzer und Taschenspieler. C. Gefahren aus leichtsinnigen und boshaften Handlungen. Ebenfalls ein buntes Allerley. Hier kommen vor: Gefahren durch das Feuer und durch Feuer fangende Stoffe, Vorkehr mit Schießpulver, Arbeiten der Feuerwerker, Scheibenschießen, Jagden, Feuer-Löschordnung, Rettungsmaschinen, Gefahren durch Wasser, Fähren, Brücken, Badeplätze, Vorkehr mit den Giften (davon ausführlich in 22 §§.), schädliche Thiere, Gefahren durch Hausthiere, schnelles Reiten und Fahren, Alleinlassen der angespannten Pferde, betrunkene Postknechte, endlich Selbstmord, Zweykampf, Tragen heimlicher Waffen. D. Gefahren durch Aberglauben und Vorurtheile. Zauberey und Hexenunfug, Teufelsbesessenheit, abergläubische Auslegung ungewöhnlicher Naturerscheinungen des Nordscheins, der Sonnenfinsternisse, ja auch Traumdeutungen, Wahrsagerey aus den Karten und der Kaffetasse u. s. w. sind hier abgehandelt; nicht minder geschieht der Liebestränke und der sympathetischen Curen Erwähnung, und die abergläubischen und schädlichen Gebräuche bey Sterbenden und Todten machen den Beschluß. Die hier gelieferte Inhaltsanzeige wird das Obengesagte rechtfertigen.

Die Leser dieser Anzeige werden sich also selbst überzeugt haben, daß diese Schrift ein, wenn gleich manches Minder-nöthiges und Unwesentliches enthaltendes, doch im Ganzen brauchbares und nützliches Handbuch der medicinischen Polizey sey. Der Vortrag ist faßlich, bestimmt und angemessen, die Sprache nicht frey von Ausdrücken der östreichischen Mundart. Das Papier ist grau, der Druck durch nicht wenige Fehler entstellt.

Dem Verf. kann man das Verdienst einer fleißigen Sammlung und eines richtigen Urtheils über viele einzelne Gegenstände, nicht absprechen. Die Anordnung und Vertheilung des Materials ist aber nicht immer die beste, und was am wenigsten befriedigt, ist die Aufstellung allgemeiner Ansichten und die unlogische Bestimmung der Begriffe der zur Staats-Arzneykunde gehörenden Doctrinen, und ihres Verhältnisses unter einander.

A—e.

No. 9. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Evangelisches Magazin, unter der Aufsicht der deutsch-evangelisch-lutherischen Synode. Erster Band. Philadelphia, gedruckt bey Conr. Zentler in der zweyten Straße unterhalb der Rehs-Straße 1812. 248 S. 8. Zweyter B. 1813. 240 S. Dritter B. 1814. 248 S. (Jeder B. aus 4 Stücke bestehend). Vierter B. 1815 (nur 1 Stück) 96 S. (Schön gedruckt und mit 2 guten Kupfern, einem allegorischen, und einem Bildnisse des sel. Pastor Schmidt geziert.)

Wir begrüßen freundlich diesen Erstling der theologischen Litteratur, der uns von unsern Brüdern in Nordamerika zugekommen. Man wird nicht die theologische Gelehrsamkeit in dem westlichen Tochterlande suchen, mit welcher solche Schriften in Europa, insbesondere in Deutschland, ausgestattet seyn müssen, auch nicht in den Erbauungs-Aufsätzen die gebildeteren Beziehungen, welche die christlichen Leser bey uns häufig verlangen. Aber man wird den Zweck und die Mittel einer kirchlichen Bildung rühmen müssen, welche in dieser Zeitschrift erscheinen, worin ohne wissenschaftliche Scheidung noch vieles vereint ist. Sie spricht ein schönes, kräftiges, frommes Leben der dortigen Kirchen aus, und ist ganz vorzüglich geeignet, dasselbe zu immer höherer Stufe zu fördern. Für uns hat sie ein historisches, ein kirchliches, und ein religiöses Interesse. Wir wollen nach diesem dreyfachen Gesichtspunct ausheben, was uns hiernach wichtig scheint.

Erstens hat dieses Buch einen bedeutenden historischen Werth, indem es eine Urkunde über die Cultur jenes Westlandes, über die dortigen deutschen Colonien, und über die Verbreitung der Religion (von evang. luth. Seite) enthält, und zwar als eine durch die ganze evang. luth. Kirchen-Repräsentation, die aus mehr als 60 Predigern bestehende Synode beglaubigte Urkunde. Um zuerst von einigen der

Hauptstädte zu reden, heben wir folgendes aus: „Noch im J. 1742 kamen Lutheraner und Reformirte in Philadelphia gemeinschaftlich und in brüderlicher Eintracht zum Gehör des göttlichen Worts in einer armseligen hölzernen Handwerksstatt in der Archstraße zusammen; eben diese Gemeinden, welche jetzt kaum in dreyen der größten und prächtigsten Kirchen dieser Stadt Raum genug haben würden, wenn die Glieder derselben noch alle der Eifer belebte, der in den damals lebenden, wahren Deutschen sich regte.“ Der sel. Dr. Mühlenberg machte sich besonders um den Bau einer Kirche verdient; unter rührendem Vertrauen auf Gott kam sie zu Stande, und wurde im J. 1748 eingeweiht. Der schwedische Probst Sandin nahm an dieser Feyerlichkeit in schwedischer Sprache Antheil. Im J. 1751 erhielt diese Kirche auch eine Orgel, damals die grösseste und schönste in Nordamerika. 1761 stand auch ein Schulhaus da, das Manchen unnöthig, Vielen zu groß schien, aber jetzt noch einmal so groß gewünscht wird. Als nun die Gemeinde schnell anwuchs, war ihr jene Michaelis-Kirche nicht mehr zureichend, man fieng also den Bau einer viel größeren an, die man Zion nannte, und die 1769 eingeweiht wurde; das evang. Ministerium bestand damals schon aus 12 Gliedern. Allein der Krieg kam, die Engländer besetzten im J. 1777 die Stadt Philadelphia und verwandelten die prächtige Zionskirche in ein Hospital. Der Friede begünstigte die Wiederherstellung. Aber 1793 und 1794 das gelbe Fieber! Die Gemeinde verlor in Zeit von 3 Monaten an dieser Seuche 625 Glieder! Und das Jahr darauf brannte die Zionskirche ab! Die Freundschaft der deutsch-reformirten Gemeinde wird gerühmt, da sie ihre Kirche auch der luther. Gemeinde zu ihrem Gottesdienste gestattete. Doch Viele hielten sich nun an englische Gemeinden, und dem baldigen Wiederaufbau der Zionskirche, die schon 1796 eingeweiht wurde, auch vor einigen Jahren wieder eine Orgel erhielt, welche für eine der vorzüglichsten in Amerika gehalten wird, hat man es zu verdanken, daß die deutsche Sprache als Kirchen- und Volkssprache erhalten wurde. Indessen bauete ein Theil der Gemeinde eine Kirche für den Gottesdienst in englischer Sprache, welche sie um ihrer Kinder willen vorziehen. Die meisten

Deutschen halten fest und mit einer Art von frommer Liebe auf der Forterhaltung ihrer Muttersprache; sie haben in verschiedenen Gegenden der Stadt 5 deutsche Schulen errichtet, und bey jener Kirche eine Mädchenschule. Wir hoffen, es werde ihnen gelingen, da sie mit verständiger Sorgfalt zu Werke gehn. Wir sehen in der Geschichte dieser Gemeinde zu Philadelphia den Gang der Culturgeschichte im Kleinen: jugendliches Aufblühn, Zurücksinken durch widrige Schicksale, neues Aufstreben, erstarkte Kraft, Gewinn an immer höherer Bildung.

Zu Baltimore befanden sich im J. 1758 nicht mehr als 11 Deutsche von evang. luth. Confession. Seit 1762 erbaute die obwohl noch kleine Gemeinde eine Kirche, und nach einigen Jahren hatte sie schon ihren stehenden Prediger. Schon im J. 1773 mußten sie eine größere Kirche bauen, und auch diese mußte man 1785 erweitern; aber 1808 erhob sich eine neue sehr ansehnliche an deren statt, wie auch ein Schulhaus und Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer. So sehr hatte sich hier die deutsche Gemeinde vergrößert. Auf ähnliche Art ist auch an andern Orten jener Provinzen der Zuwachs an Bevölkerung und an Cultur durch die Deutschen aus dem Wachsthume der kirchlichen Gemeinden und Gebäude abzunehmen. Man zählte vor 40 Jahren nicht 12 luth. und nicht 6 reform. Prediger unter den Deutschen, in jenen 4 Provinzen, Pensylvanien, Maryland, Virginien und Ohio, und im J. 1815 nahe an 80 Gliedern des luth. Ministeriums, und über 300 Gemeinden, auch über 40 reform. Prediger. Die beyden Carolina-Provinzen und Georgien sind dabey nicht mitgerechnet; auch da ist die Zahl der deutschen Gemeinden nicht gering, und ist im Wachsthume begriffen. So sieht man in jenen Staaten den Anbau von Jahr zu Jahr wachsen, wenn man auch nur von der kirchlichen Statistik ausgeht, wobey der Einfluß, welchen die Sammlung in kirchliche Gemeinden auf innere und äußere Ordnung hat, dem unbefangnen Beobachter nicht unbemerkt bleibt. Die Listen der Getauften bestätigen das Urtheil über jenen Zuwachs. Vor dem Jahre 1814 wurden von den Geistlichen jener 4 Provinzen eingeliefert: 7004 Getaufte, 2471 Confirmirte, 17,119 Com-

municanten, 1028 Gestorbene und 141 deutsche Schulen, die äußerst geringe Anzahl der Verst. gegen die Getauften ist daraus zu erklären, daß viele von den Deutschen in entferntere Gegenden ziehen, wo ihr Sterben nicht bemerkt wird. Eben in dieser Stadt beträgt in jenem Jahr bey der deutschen luth. Gemeinde die Summe der Getauften 541 und die der Gestorbenen nur 178! Die Listen von dem J. 1814 betragen 5861 Getaufte (in Philadelphia 308, und in Baltimore 128), 2158 Confirm. 18,655 Communic. 1051 Begrabene, und 141 deutsche Schulen. Die Verminderung in diesen letzteren Jahren kann zum Theil durch ein Weiterziehen der Deutschen in andre Provinzen, zum Theil durch das Englischwerden vieler deutschen Familien erklärt werden; da doch übrigens die Zunahme der Gemeinden bemerkbar ist.

Die Einwanderungen der Deutschen in die Staaten von Nordamerika sind seit etwa 100 Jahren großentheils durch Noth der Gewissen oder des leiblichen Lebens in Deutschland erfolgt. Schlesier, Salzburger, Pfälzer, Würtemberger und andere zogen nach und nach dahin. „Die ersten Niederlassungen der Deutschen aus Europa, auf der westlichen Seite des Susquehannah-Flusses waren ohne Zweifel an Kreuzes-Creek und in der Gegend, wo jetzt die Stadt Hannover erbaut ist. Im Anfang machten die Einwohner dieser ganzen Gegend von 10 bis 15 Meilen um York her, nur Eine Gemeinde aus, die jetzt in 14 Kirchen ihre Gottesdienste halten, und den Gott ihrer Väter ehren. Schon im J. 1733 traten 24 Familienhäupter die größtentheils aus dem Würtembergischen ausgewandert waren hier zusammen, und schlossen sich in ein Bruderband zu einer evang. luth. Gemeinde an, kauften sich ein Taufbuch, welches wir noch haben, und schrieben ihre Namen darin auf ꝛc.“ Hauptsächlich war es der Religionsdruck, welcher sie in diese Ferne trieb. Hieraus läßt sich schon abnehmen, daß sie Fleiß, strenge Sitten, und frommen Sinn in ihre Ansiedlungen mitbrachten, und bald jene Wüsteneyen in ein blühendes Land umschaffen mußten. Denn in der Regel bey wenigen Ausnahmen muß man von denjenigen Menschen, die das Höchste der Menschheit begeistert, die um des Glaubenswillen die liebe Heimath verlassen und in die Fremde, sogar

über das weite Meer und in unbekannte Länder ziehen urtheilen, daß sie zu den bessern Menschen gehören, und also ein wahrer Verlust für ihr Vaterland, so wie eine gedeihliche Pflanzschule für den neuen Wohnort sind. Auch von schwärmerischen Auswandrern sagt dieses die Erfahrung. Wer denkt nicht hierbei an den ersten Anpflanzer jenes Landes, das seinen Namen und Ruhm trägt und erhält, William Penn, der 1631 von vielen Mitbegeisterten begleitet, aus Brittanien dorthin zog! Freylich lag auch mitunter vieles in dem politischen Zustande, allein das Gute, was solche Menschenhaufen, die aus einer bisherigen Verfassung heraustreten und gleichsam gesetzlos geworden sind, zusammenhält, ordnet und beseelt, ist und bleibt doch jene innere Gewalt, welche in den Gewissen gebietet, und sie in der Heilighaltung göttlicher Gesetze auch bald zu einer äußern gesetzlichen Ordnung vereinet. So zeigt es sich auch in der Geschichte jener Staaten, daß der religiöse, kirchliche und bürgerliche Wohlstand in gleichem Grade mit einander erwachsen ist, bloß durch den tieferen gemeinsamen Grund, obgleich Staat und Kirche sich nicht um einander kümmerten. Bis hierher wurde dort das Aufstreben, dem es aber nie an Kampf und Wachsamkeit fehlte, durch das Wohlgefühl des Aufblühens gestärkt. Indessen mehren sich nun mit jedem Jahre bey den deutschen Colonien gewisse Besorgnisse.

Denn was denselben nächst ihrem Glauben oder vielmehr mit demselben vor allem an dem Herzen liegt, ist ihre Muttersprache. „Aber nun drohet, heißt es unter andern, den deutschen protest. Gemeinden ein gewaltiger Sturm, der nicht bloße Folge des natürlichen Ganges der Dinge, sondern ein Zeichen der Zeit ist, und ihnen ihren kirchlichen Wohlstand sammt ihrer Freude bald rauben wird, wenn nicht Lehrer und Eltern mit vereinten Kräften dagegen arbeiten. Man fängt fast allgemein an, besonders in Städten und an den Gränzen, die Kinder ganz in der englischen Sprache zu erziehen, und für den deutschen Gottesdienst ganz unverantwortlich zu vernachlässigen.“ Dieses wird der Gleichgültigkeit für die Religion und der großen Vorliebe für's Zeitliche zugeschrieben. Denn die englische Sprache hilft dort mehr für die Handels- und Staatsgeschäfte und empfiehlt mehr äußerlich. Man muß

also in der deutschen Treue, womit sie an ihrer Muttersprache festhalten, zugleich ihre deutsche Frömmigkeit erkennen, und in der Abnahme der einen auch die der andern betrauern. Es wird sich also entscheiden, ob dort das kirchliche oder das politische Leben unter den Deutschen siegen wird. Bis jetzt haben sie wenig Theil dort am Politisiren genommen; auch hört man da nichts von jenem ängstlichen Sehnen nach äußeren Formen, sondern als ob sich das alles schon von selbst zum Besten finden würde, rufen sie einander nur auf, treu zu bleiben an ihrer guten alten Sitte, Religion und Sprache, und auch in der fortschreitenden Bildung festzuhalten an ihrem heiligen Ernst. Sie reden nur zu einander, zu ihren Herzen, und suchen es in ihrem Innern, in der Gottesfurcht, in dem stillen häuslichen Leben, in guter Erziehung ihrer Kinder; und es spricht schon in diesen Reden ein Gottesfriede. Möge sie Gott darin erhalten! Man findet hier auch so viel Vortreffliches über den religiösen Werth der deutschen Sprache, so auch in Vergleichung mit der englischen, gesagt, daß es auch von unsern Sprachforschern verdient gelesen zu werden; und diese möchten dann wohl gerne ihren Landsleuten zum Troste auch für ihre weitere geistige Bildung, und zur Stärkung ihrer Treue gegen die Muttersprache das bekannte Wort zurückrufen: „Der Deutsche ist gelehrt, wenn er sein Deutsch versteht."

Es ist auch rühmlich, daß ihre Geistlichen als Volkslehrer auf Reinheit der Muttersprache sehen. Das vorliegende Buch ist selbst dafür ein großer Zeuge; nur weniges ist uns unter den vielen Aufsätzen vorgekommen, das einigen Einfluß der englischen Sprache und hier und da Veraltetes oder Unrichtiges in Worten und Wortfügung verräth; so zeigt der Ausdruck: „Religions-Einerley (vielleicht besser: Glaubens-Einerley) statt Indifferentismus, viel Sinn für Reinheit der Sprache. In der Brüdergemeinde z. B. zu Bethlehem soll das reinste Deutsch gesprochen werden; aber das vorliegende Buch beweiset, daß man anderswo nicht zurückbleibt. Wir theilen noch folgende Aufforderungen für Beybehaltung der deutschen Sprache mit: „Die englischen Bürger um uns her haben deutschen Fleiß, Sitten und Sparsamkeit, deutschen

Ernst, Treue und Redlichkeit an uns bewundert und nachgeahmt. Die Deutschen waren in jeder Hinsicht der größte Segen, den Amerika je genossen hat. Wir haben die mittleren Staaten zur Krone der Union und zum Brodkorb der Welt gemacht. Washington, Jefferson und die größten Staatsmänner erkannten den edeln Charakter der Deutschen sowohl, als Cäsar und Tacitus vor mehr als 1700 Jahren, und sie waren stolz darauf, daß wir ihre Mitbürger gewesen sind. — Auf einer Plantage, wo 10 englische Familien verdorben sind, wird ein Deutscher reich, wo englische Nabobs ihre schwarzen Sclaven herumpeitschen, und verarmen, blühen mehrere Familien im Segen auf. Ich sage es ohne Vorliebe: ein wahrer Deutscher von Hermanns Blut, so wie sie vor zwanzig, funfzig und hundert Jahren nach Amerika kamen" (mit den neuern Ankömmlingen ist man weniger zufrieden; diese treibt auch wohl mehr ein unruhiges Wesen, als ernster Sinn; es sind jetzt mehr Abentheurer, die nach dem Gute eines fremden Landes gelüsten, und es eben darum nicht finden, und denen man mit Recht zurufen soll: bleibt im Lande und nähret euch redlich!) —" dieser ist der beste Weltbürger, und hat auch die wenigsten Schwierigkeiten in seinem Charakter, der vortrefflichste Himmelsbürger zu werden. Er ist recht geschaffen zu dem gesetzten, ausdauernden und liebevollen Geist der Religion und des Christenthums; wie widernatürliche Wirkungen der französische Unglaube jetzt auch in Deutschland hervorbringen mag, und wie ehrenlos und ausgeartet der größte Theil derer auch seyn mag, die seit der französischen Revolution zu uns übergewandert sind. Wir haben nicht Ursache uns zu schämen, daß wir Deutsche sind — ich bin stolz darauf. —" Wie lieblich tönt uns dieses Lob der deutschen Nation aus der neuen Welt herüber! Ob nicht manches darin zur Beschämung der Deutschen im Mutterlande dienen mag, wird der Leser, der im Buche das Ausführlichere findet, selbst entscheiden. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß dem deutschen Charakter dort große Vorzüge zugestanden werden. Möge dieser Ruhm noch nach Jahrhunderten gelten! und möge nicht jener Grundfehler der Deutschen das eigne Gute zu vernachlässigen, und dafür fremdes Wesen zu über-

schätzen und nachzuahmen, auch dort überhand nehmen, denn schon geschieht es, daß sich immer mehrere schämen Deutsche zu seyn. Jener Zuruf redet weiter davon, daß ihre Väter in Europa größtentheils von der ärmsten Volksklasse waren; und so lange sie noch ihren Kindern von ihren leidensvollen Lebenserfahrungen mittheilen konnten, wirkte der Wohlstand nicht nachtheilig, aber im dritten Glied wurden sie erst mit den Vorzügen bekannt, den die Wissenschaften gewähren (soll wohl heißen die feinere Cultur mit der Gewandtheit im städtischen Leben). Doch aber bleiben immer viele noch gerne bey ihrem Ackerbau, und noch wenige bemühen sich um Aemter. Sehr wohl sey es gethan, daß sie ihren Kindern eine bessere Erziehung geben, und die Naturgaben, deren sich die Deutschen erfreuten, besser als in voriger Zeit dort geschehen, entwickelten, allein darum sollten sie doch nicht das deutsche Wesen verlieren. „Wäre der jetzige Herr Gouverneur, heißt es da, von Jugend auf zu stolz gewesen deutsch zu seyn, hätte er sich seiner Muttersprache unter seinen Nachbaren geschämt: er wäre gewiß nie zu dem Gipfel von Ehre gestiegen, den er erlangt hat." — „Schade, daß mancher sein Herkommen mit seiner Muttersprache vergißt, und ein junges Herrchen zu seyn meynet, sobald er ein Amt hat. Schade, daß manche Eltern den großen Fehler bey der Erziehung ihrer Kinder begehen, und dieselben in der deutschen Sprache vernachlässigen, die doch zu gesellschaftlichem Vergnügen, zum Handel und Wandel und zur Gelehrsamkeit schon so beförderlich ist, wenn man auch von der väterlichen Kirchenverfassung und dem schönen deutschen Gottesdienste nichts sagen wollte, den sie dabey ganz verlieren. Der Verlust ist groß, wenn unsere Jugend ganz englisch wird. Dann ist deutscher Fleiß und Redlichkeit, deutsche Sitten und Lebensart auch dahin, dann geht bey einer solchen Umschmelzung bey den meisten alles verlohren, was die Deutschen in Amerika achtungswerth, groß und berühmt gemacht hat. Die würdigsten Staatsklugen und Menschenkenner, welche die Folgen dieser Thorheit richtig bemerkt, rathen uns Deutschen den Schritt nie; und den Eltern kostet es oft blutige Thränen in ihrem Alter, wenn die jungen Herren und Jungfern, sich ihrer deutschen Väter und Mütter

in Gegenwart ihrer Theegesellschaften schämen, und ihr ererbtes Gut auf Lustfahrten, Bällen und Theatern verschwenden." — In einer Fortsetzung wird noch besonders der Grund ans Herz gelegt, daß die englisch erzogenen Kinder auf immer alle Erbauung verlieren, welche sie in dem deutschen Gottesdienste haben könnten, und daß die englische Sprache zu arm sey, um die gottseligen Lieder, womit sich unsere Voreltern in Noth und Tod getröstet haben, jemals richtig zu übersetzen; wie auch, „daß es in keiner englischen Kirche so biblisch rein und so gleich entfernt von aller sinnlichen Schwärmerey und dem eiskalten Gang eines bloßen Vernunftmenschen angetroffen wird, wie in einer wohl eingerichteten deutschen Kirche; und viele dieser Kinder verlieren ihre Kirche und die Kirche sie." Es werden die Nachtheile auch gezeigt, welche durch die Errichtung des englischen Gottesdienstes an der Stelle des deutschen entstehen müssen. Dringend werden also die Eltern ermahnt, ihre Kinder bey so manchem anderen doch ja auch Deutsch lernen zu lassen, die deutsche Sprache werde alle jene Thoren, die ihr das Verschwinden in Amerika prophezeihen, und ihre Nachfolger überleben. Wirklich hat auch bis jetzt bey Spaltungen, wenn ein Theil einer Gemeinde die englische Sprache zum Gottesdienste vorziehen wollte, fast immer die deutsche Partey gesiegt. Ein Synodalbeschluß verordnet, daß ohne Bewilligung derselben in den deutschen Kirchen in keiner anderen als der deutschen Sprache öffentlich gepredigt werden solle, bis etwa durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die englische Sprache neben der deutschen nöthig geworden. Diese Sorgfalt der Kirche für die Erhaltung dieser Muttersprache sichert den besten Erfolg. Denn obgleich die Englische die Sprache des dortigen Staats ist, so vermag doch die kirchliche sich jener gegenüber zu behaupten, weil die deutschen Gemeinden so zahlreich sind, weil ganze Districte nur aus Deutschen bestehen, weil diese meist Landbebauer sind, und weil die Geistlichen durch Schulen, durch Schriften, und durch eigne Bildung in ihrer Muttersprache so verständig dafür sorgen. Das vorliegende Magazin ist Zeuge davon, da es dem Volke in die Hände gegeben wird. Auch kommen dort schon kleine Schriften für Kinder heraus nach der Weise wie bey

uns *). Dabey ist es ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß ein Verderben der Sprache durch das Einmischen des Englischen drohet, welchem sie ebenfalls begegnen. — So beweiset sich es auch dort in dem fernen Westen, daß Religion, Sprache und sowohl häuslicher als bürgerlicher Wohlstand in einem tiefen, heiligen Vereine stehen, besonders in dem deutschen Gemüthe, und es ist für uns höchst erfreulich, auch dort unsere Nation fortleben zu sehen, und zwar mit solchem Selbstbewußtseyn. Wir schließen diese Blicke auf das Historische jener Provinzen mit einer Stelle aus den Synodal-Nachrichten. „In dem District des Pfarrers Lochmann (in Dauphin Conuty, in Pensylvanien) sind die Einwohner alle Deutsche, einige wenige englische Familien ausgenommen, und es ist demnach keine Gefahr, daß die deutsche Sprache in dem ersten halben Jahrhundert da aussterben wird. Vorzüglich stark sind die deutschen luth. Gemeinden in Philadelphia, Baltimore, Allentown, York, Libanon, Cutztown, Mittelburg, Lykensthal, u. a. m. so, daß Germantown jetzt eine der kleineren ist, ob sie gleich der Kirchenliste nach aus wenigstens 200 Familien bestehen muß. „Dabey sind auch deutscher Fleiß, deutsche Sitten, deutsche Sparsamkeit, und deutscher Gottesdienst überall sichtbar, und machen jährlich die Gegend im Aeußerlichen blühender. Wer kann ohne Rührung und Bewundrung die großen Fortschritte bemerken, die in den letzten Jahren gemacht worden! Da wo man sonst nichts als Wälder und Wüsteneyen erblickte, da sieht man nun schöne Felder und prächtige Wiesen. Da wo man sonst einsame armselige Hütten sah, da findet man nun prächtige Häuser und Scheuern. Da wo man sonst täglich in Gefahr schwebte, von räuberischen und mörderischen Indianern überfallen zu werden, da lebt man nun ruhig, ißt sein Brod mit Frieden, und schläft sicher in seiner Kammer.„ (Reisende, welche viele Gegenden in den vereinten Staaten durchwandert haben, bestätigen uns, daß man nirgends in der Welt sicherer reise als

---

*) Z. B. Das gute Kind vor in und nach der Schule. Philadelphia bey C. Zentler ꝛc. 1813 mit artigen Kupferchen, welches kleine Büchelchen uns mit obigem zugeschickt worden.

dort, und selbst in den weiten Wäldern bey Tag und bey Nacht.) „Da wo man sonst armselige kleine hölzerne Kirchen fand, da siehet man prächtige große Tempel. Kurz, da wo ehedem Götzendienst und Barbarey herrschte, da florirt nun Christenthum. Wollte Gott, daß es auch überall wahres, lebendiges, thätiges Christenthum wäre!„ Und wollte Gott, setzen wir hinzu, das nicht neue Ankömmlige das fromme, stille Leben dort stören, und daß nicht deutsche Abentheurer und Taugenichtse den guten Namen der Deutschen in der neuen Welt verlästern.

Es bieten sich bey diesen historischen Blicken dem Beobachter der Menschheit manche Gedanken über den Gang der Cultur dar, und manche Fragen wegen der Zukunft für jene Länder in Vergleichung mit den schon gestorbenen Staaten und Völkern der alten Welt, z. B. ob nicht etwa dort sich neue Sprachen allmählig erzeugen, wie das in der alten Welt geschehen? Wir sehen dort ein Volk in seinem jungen Aufblühen, ob nun dort ein neues Deutschland erwachsen, oder ob die Cultur alles in ihren Fortschritten umwandeln werde — wer schaut in die Zukunft? Man zweifelt an dem Fortbestehen der deutschen Sprache in jenem Lande, aber wir möchten unsern guten Landsleuten doch lieber Muth und Hoffnung einsprechen.

Das Zweyte, was uns das vorliegende Buch darbietet, ist das kirchliche Leben, welches in den dortigen deutschen luth. Gemeinden sich ebenfalls in einem regen und gedeihlichen Treiben zeigt. Die kirchliche Statistik kann noch nebenbey auch andre neue Kenntnisse aus diesen Urkunde schöpfen. Wir beziehen uns indem wir das Wichtigere angeben, zugleich auf das bereits angegebne Geschichtliche. Eine der ältesten dortigen deutschen luth. Gemeinden ist die von Bergkirch in Dauphin-Conuty (Pennsylvanien). „Schon im J. 1733 ist sie gesammelt worden, zu einer Zeit, da die Indianer noch häufige Einfälle in die Gegend machten und mordeten. Herr J. C. Stöver war zu der Zeit Prediger und nahm sich der zerstreueten Schafe an. Man kam zusammen, und bauete eine hölzerne Kirche (Blöcke wurden als Sitze gebraucht). Der Hunger nach dem Worte Gottes muß groß gewesen seyn,

denn die Zuhörer kamen von weit und breit zusammen, und ließen sich durch keine Gefahren abhalten. Man nahm öfters die Flinte mit zur Kirche, um sich unterwegs nicht nur gegen die wilden Thiere, sondern auch gegen die noch wildern Indianer zu vertheidigen, und wenn man Gottesdienst hielt, wurden öfters Männer mit geladenen Gewehren auf die Wache gestellt. Nach dem Tode des Pfarrers Stöver wurde die Gemeinde von Pfr. Melzheimer bedient. Die Kirche ist jetzt gemeinschaftlich zwischen Reformirten und Lutheranern, und besitzt zu gleichen Theilen für beyde 60 Acker Land. Hierauf wurden in dortigen Gegenden nach und nach Städte, Dörfer und Kirchen von Deutschen angelegt, auch Kirchen von Stein und mit Orgeln, Thürmen, Glocken, wie auch Schulhäuser. — Die Schwenkfelder waren i. J. (nicht 1725 wie in dem Magazin steht, sondern) 1730 nach Pennsylvanien gekommen; noch jetzt bestehen sie dort als eigne Religionspartey, wie eine i. J. 1816 erschienene kleine Schrift beweiset *). — Die vertriebenen Salzburger Lutheraner kamen nach dem J. 1731 nach Carolina an den Savannah-Fluß. — Die Wiedertäufer waren die fleißigsten Proselytenmacher, und warben viele, die von den damaligen schwärmerischen Parteyen aus Europa dorthin kamen, besonders die zu den Inspirirten und zu der Partey des Friedr. Rock (in Büdingen) gehört hatten; manche derselben lasen den Jacob Böhm bey ihrem Hausgottesdienst so regelmäßig als ihre Bibel. „Sonst aber waren es liebenswürdige Menschen voll guter Werke, die sie thaten, und der Geist der Gnaden hatte sein Feuer und Heerd unter ihnen. Man reisete, man predigte, bis nach Virginien hinaus, man besuchte die Brüder, sprach von Buße und Bekehrung, von dem inwendigen Leben, und hielt sich für den Mittelpunct des Reiches Gottes.“ „Es wurde

*) Dankbare Erinnerung an die Gemeinde der Schwenkfelder zu Philadelphia in Nordamerika. Görlitz bey Anton 1816. Diese kleine Schrift enthält die Actenstücke ihrer Geschichte, und rühmt den Edelsinn, womit diese einst aus ihrem Vaterlande vertriebene Secte sich dankbar der Stadt Görlitz, wo man ihre Partey aufgenommen hatte, erinnerte, „und ein wohlgemeyntes Geschenk von 163 Rthlr. für die durch die Kriegsdrangsale Verarmten“ im J. 1815 zusandte.

wirklich mit unter viel Gutes gestiftet, und lebendiges Christenthum gepflanzt; aber auch hier säete der Feind Unkraut." —

Was aber ein neues Regen des Geistes auf die bessere Art bewirkte, war die Erscheinung des berühmten Grafen Zinzendorf in Pennsylvanien. Dieser Geistesmann wirkte denn auch hier mit seiner ganzen Kraft. Er war Pastor und Inspector der Lutherischen und Prediger der reform. Gemeinden, und seine Versuche zur Religions-Vereinigung liefen nicht ganz ohne Erfolg ab. „Jetzt lebt dort die Brüdergemeinde in sich selbst verschlossen." Es ist übrigens bekannt, daß Zinzendorf im J. 1742 mit seiner Tochter nach Amerika schiffte, daß er von der Gemeinde zu Germantown zu ihrem Prediger erwählt wurde, dort für die Lutheraner und Reformirten eine gemeinsame Kirchenordnung machte, auch für den Unterricht der Kinder sorgte, und da es zu Streitigkeiten zwischen beyden Gemeinden kam, auf seine eigne Kosten den Lutheranern ein Bethaus erbauen ließ; daß er zu Philadelphia den Grafentitel förmlich ablegte, daß ihn die Quäker gewöhnlich Freund Ludwig nannten, daß er zu den Wilden reisete, und bey ihnen eine gute Aufnahme fand, daß er die blühende Colonie Bethlehem gründete, und daß er nach seiner Zurückkunft in Europa, die schon 1743 statt fand, einen Nachfolger seiner Stelle jener Gemeinde schickte. Bethlehem ist der Hauptort der Brüdergemeinde in den amerik. vereinigten Staaten, und in dessen in Nähe, zu Nazareth, hat sie ein Pädagogium. „Das Heil Gottes in der lutherischen Kirche schreibt sich von der gesegneten Arbeit der Prediger, die von Halle aus nach Pennsylvanien gekommen sind. — Luther, Arndt, Spener, Aug. H. Franke — wirkten durch ihre Schriften mehr und weniger auf die ganze Christenheit, besonders auf die protest. Verfassungen. Speners Geist und Gebet verhallten erst durch Franke in dem Kirchen-Himmel. — Denn von diesem Franke schreiben sich fast alle fruchtbare Erweckungen her, die im letzten Jahrhundert in Deutschland, den Niederlanden und England entstanden sind. Seine unmittelbaren Nachfolger der Universität lebten und wehten noch ganz in seinem Geist und Sinn, als die Väter des lutherischen Ministeriums in Amerika dort zum Dienste des Herrn gebil-

det wurden. Ihrem Geiste ward also die rechte Richtung gegeben. Sie kamen mit dem rechten Ziel im Auge hierher, und haben größtentheils reichlich in dieser Abendwüste mit dem Pfunde ihres Herrn gewuchert. Die Ersten machten diese geistliche Wildniß zu einem angenehmen Lustgarten, theilten den Boden ein, und verzäunten ihn gegen die wilden Thiere. Andre giengen hin mit Weinen, und säeten edlen Saamen, und werden einst Garben mit Freude bringen." — Und unsere dortigen Brüder haben sich noch in den neuesten Zeiten dankbar gegen die Pflanzschule in Halle bewiesen, und von ihrem leiblichen Segen für den geistlichen mitgetheilt — auch der geistliche fängt nunmehr schon von dem aufblühenden Abendlande auf das Mutterland im Osten zurückzuwirken an —, sie haben eine ansehnliche Collecte im J. 1814 nach Halle gesandt. Bey der Synode in jenem J. überreichte nemlich Hr. Dr. Helmuth zu Philadelphia dem Präsidenten „einige gedruckte Nachrichten über den jämmerlichen Zustand ihrer deutschen Mitbrüder in Europa, worin sie durch den so lange wüthenden grausamen Krieg versetzt worden." Es wurde dabey angemerkt, „daß das Hallische Waysenhaus insonderheit sehr dadurch gelitten, und daß es ihre Pflicht sey, zu dessen Unterstützung alles Mögliche zu thun, indem die lutherische Kirche in dem Abendlande jener vortrefflichen Anstalt soviel zu verdanken habe." Hierauf wurde nunmehr beschlossen, eine Collecte in allen Gemeinden zu erheben, und die Gelder baldmöglichst durch Hrn. D. Helmuth nach Halle einzusenden. Ein erhebendes Danksagungsschreiben von dem ehrwürdigen Hrn. Dr. Knapp in Halle meldet den Eingang der ersten 100 Pfund Sterling; denn nachher wurden noch 390 Pf. übersandt; ein in mehr als einer Hinsicht gar lesenswürdiger, in das Magazin eingerückter Brief dieses trefflichen Theologen, der auch in Amerika im größten Ansehen steht. Man sieht aus allem diesem, wie das mit Gott unternommene Werk des sel. Franke in vielfachem Segen fortwirkt.

Ueber die Entstehung der dortigen Gemeinden enthält das Magazin noch folgende Urkunden. „Die Gnade des Herrn offenbarte sich in der lutherischen und reformirten Kirche fast zu gleicher Zeit; — der Einfluß der Reformirten ist größer

auf andre Verfassungen gewesen. Schon im J. 1739 entstand ein neues Leben unter den Deutschen in Savannah, wo die stärkste reform. Gemeinde in Neu-Georgien ist, als der theure Mann Gottes Whitefield dahin kam, und auf Anstiften Wesleys ein ansehnliches Waysenhaus allda anlegte. Whitefield war ein Mann wie die Welt nur alle hundert Jahre einmal einen bekommt. Er predigte erstaunlich und nicht wie die Schriftgelehrten. Sein Gang hatte das besondre, daß er kein Sectenhaupt seyn, und keine Partey errichten wollte. — Seit dem J. 1746 versorgte die Amsterdamer Classe die deutschen reform. Gemeinden mit Predigern, worunter einige mit Geist und Feuer getauft waren, deren Amtsführung Gott ausserordentlich gesegnet hat. Unter diesen hat sich ein nun verewigter Greis besonders ausgezeichnet, weil er in seinem Amtsgange so ganz aus dem gemeinen Gleise getreten ist. Sein Plan war ein Heldenplan gegen das Reich der Finsterniß, und er für seine Person war demselben gewachsen. Kein Prediger seiner Zeit unter den Deutschen hat mit gleichem Nachdruck und Segen gearbeitet." Dieser eigne kraftvolle Mann war der sel. Otterbein aus dem Nassau-Dillenburgischen; das Magazin giebt weitere interessante Nachrichten von seinem segensvollen Wirken, das zugleich den Parteygeist der Confessionen durch den evangelischen Geist bekämpfte. Ein Gebet voll Salbung, das sich in seinem Nachlasse gefunden, ist in das Magazin eingerückt; man glaubt ein Gebet von dem Kirchenvater Augustinus zu lesen. — Auch die Wiedertäufer hatten manche Männer unter sich, welche dort mit evangelischem Geist lehrten; schade, heißt es aber weiter, daß sie so parteyisch, so lieblos von Andern predigen und urtheilen, und das Gute verkennen, daß der Herr an Allen thut. Es stehet aber wohl jetzt unter keiner Partey trauriger aus, als in eben dieser. Ihre Jugend ist höchst ausgelassen, und kehrt sich nicht mehr an die liebenswürdige Einfalt der Sitten ihrer Vorväter." Doch wird anderswo von ihnen gesagt, daß manche unter ihnen duldsamer geworden. Indessen sind die Reibungen bey der dortigen allgemeinen Gewissensfreyheit ziemlich lebhaft, besonders unter den kleineren Parteyen. Die Methodisten machen am meisten zu schaffen, und

die sogenannten Kirchenleute haben viel Anfechtung von den schwärmerischen Secten. In dem Berichte eines Reisepredigers kommt es einigemale vor, daß ihm ein Methodist den Fehdehandschuh zugeworfen; dabey heißt es denn: „er wurde auch diesmal widerlegt.“ Zuweilen sind aber auch Methodisten und andre Secten in brüderlicher Eintracht und Andacht bey dem Gottesdienste vereinigt. Dieses rege Leben und Treiben der so vielen älteren und neueren Religionspartheyen in jenem Freystaate gewährt allerdings einen ergreifenden Anblick, denn es geht durch alle Volksklassen hindurch. „Die gemeine Volksklasse“, heißt es hier, „hat unstreitig mehr Kenntnisse von Religionsbegriffen als sie in Deutschland hat. Man theilt die Menschen in Europa in Gelehrte, Staatsdiener, Kaufleute und das gemeine Volk ein; die man Arme in Europa nennt, giebt es in Amerika gar nicht. Jeder hat hier Vermögen, Muße und Gelegenheit sich mit den verschiedenen Religionsmeynungen bekannt zu machen; die auch nicht selten, sogar unter dem Landvolk, dazu benutzt werden. Wir wohnen hier in einem Gewühl von Menschen, die vielen unterschiedlichen Verfassungen zugethan sind, und unzählige Meynungen zu Markte tragen. Jeder unterredet sich mit allen, jeder erklärt dem andern seinen Glauben, seine Meynungen frey, und giebt ihm Grund seiner Hoffnung, wie er ihn hat. Man widerlegt, schärft und wetzt Einer den Andern, lieset die Bibel aus einem Verlangen nach Wahrheit oder aus Rechthaberey. So wird Einer des Andern Lehrer und Schüler, und jeder wird mit Allem bekannt. Aber aus eben der Ursache sind auch die Lehrer hier genöthigt, mehr Fleiß auf den Unterricht der Jugend zu wenden als da, wo man fast in seinem ganzen Leben nie mit andern Religionsgesinnten Umgang hat. Unsere Väter sind aus allen Theilen Europas hier zusammengeströmt.“ — „Es ist unter uns mehr Brüderliebe, mehr Duldung, und Verträglichkeit gegen Andersdenkende, als unter unsern deutschen Brüdern in Europa sonst war.“

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 10. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Evangelisches Magazin, unter der Aufsicht der deutsch-evangelisch-lutherischen Synode.

(Beschluss der in No. 9. abgebrochenen Recension.)

Wer sich die vielen Partheyen, Meynungen, Sitten und Gewohnheiten vorstellt, der sollte meynen, die ganze Masse so vieler widrigen Theile müsse oft in Gährung gerathen. Allein ernsthafte Religionszänkereyen sind ungemein selten." — „Es herrscht unter uns eine ausserordentliche Freyheit in Glaubenssachen." — „Wir sind gemeinschaftlicher in unserm Gottesdienst als unsere Brüder in Europa." — Dabey aber weiter die Klagen: „Es herrscht unter uns eine betrübte Gleichgültigkeit gegen die Lehren der Religion. Sie geht bey vielen wirklich so weit, daß sie ohne Taufe, ohne Nachtmahl, und ohne Anschließung an irgend eine christliche Gemeinde leben, bis in ihr hohes Alter. Diese Art Leute berufen sich auf das Beyspiel der Quäker ꝛc. Die Täufer und Mennoniten haben dabey am meisten gelitten. Ihre Jugend, die ohne ordentlichen Religionsunterricht aufwächst, lebt häufig ohne Gnadenmittel, sie verlassen die liebenswürdigen Sitten ihrer Väter und werden lasterhaft." Am Schlusse wird zum Troste gesagt, daß der Geist des Abfalls von der Lehre Jesu nicht dort sey wie in Europa, daß auch nicht ein einziger unter den deutschen Predigern zu nennen sey, der sich dahin neige, und daß „die neuen Flüchtlinge aus Deutschland, die sich durch Frechheit im Denken und durch Ungezogenheit im Reden den Ruhm der Aufklärung erjagen wollen," doch wenig Eindruck machen, „weil es auch allemal die elendesten Leute im Lande sind," daß indessen unter den englischen Gemeinden das Uebel stark eingerissen sey, und von hieraus Gefahr drohe. „In Neuengland giebt es heut zu Tage viele ganze, große Gemein-

den der Presbyterianer und Baptisten, die öffentlich zu dem Socinianismus übergetreten sind. Ich habe schon lange aus der Führung Gottes mit den Deutschen in Amerika geglaubt, daß der Herr sein Auge besonders auf dieses Volk gerichtet habe, und lebe noch der Hoffnung, daß sie größtentheils auch vor diesem Abfall bewahrt bleiben werden.“ An einem andern Orte wird gerühmt, „daß in keiner Kirche oder Partey wohl jetzt mehr auf Buße und Sinnesändrung, auf lebendigen Glauben an die Versöhnung Jesu Christi, auf Heiligung und thätiges Christenthum gedrungen wird, als von vielen luth. Predigern jetzt geschieht.“ Es sey im Ganzen viel lebendiges Christenthum unter ihnen gebaut, aber Eins fehle noch — eine Erweckung, die ins Ganze geht, die eine allgemeine Anfassung im Geiste hervorbrächte, woraus Leben in allen Theilen, Reformation der Sitten und eine bessere evangelische Kirchenzucht entstehen könnte. — Gott erhalte in dem evangelischen Geist ihre Geistlichen und der Verkündigung seines Worts die deutsche Sprache, das wünschen wir mit unsern dortigen Brüdern; und wir hoffen es auch zu Gott. Indem wir die anschaulichen Darstellungen von der „Gestalt des Reiches Gottes unter den Deutschen in Amerika,“ in diesem Magazine durchlasen, drang sich uns mehr und mehr die Erwartung auf, daß der Geist des wahren Christenthums, der so rein und warm aus diesem Buche spricht, in den verschiedenen Parteyen, begünstigt durch die äußere Freyheit, kräftig fortwirken, und das Aeußere zu reiner Gestaltung vollenden werde. Wir möchten so gern hoffen, die Nachwelt werde sich auf solchem Wege dort eines herrlichen Zustandes der Kirche erfreuen.

Dieser vortreffliche Geist hat auch die Verfassung jener Gemeinden geschaffen, und waltet darin zu ihrer fortschreitenden Gestaltung. Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß die Gemeinden sich einzeln zusammen gefunden haben, ohne alle Veranstaltung von geistlichen oder weltlichen Oberen, aus innerm Trieb und Bedürfniß, aber indem ihnen wackre Männer entgegen kamen, welche sich ihnen als geistliche Führer darboten, und ihnen zu einem Vereinigungspuncte halfen. So gab es denn auch bald hier, da, und dort kleine Versammlungs-

häuser, Anfangs armselig genug, schnell aber zu großen Kirchen mit den Gemeinden heranwachsend. Es sind in dem Magazine Nachrichten enthalten, wie noch jetzt solche Gemeinden entstehen. So z. B. finden wir in einem Briefe eines Lehrers aus Maryland folgendes: „Bis nächsten Oct. sind es 6 Jahre, daß ich hier wohne, und bediene gegenwärtig 8 Gemeinden. Eine davon ist 47 Meilen (vermuthlich englische = 9—10 deutschen), und eine andre 60 M. von meiner Wohnung. Aus allen Gemeinden bekomme ich ungefähr 150 Thlr. Im Aug. 1807 wurde ich mehrere Meilen von meiner Heimath entfernt, verlangt Gottesdienst zu halten. Mit Bewilligung meiner Hauptgemeinden begab ich mich auf den Weg. Die Reise und Arbeit nahm mir 6 Wochen, und — gelobet sey der Herr, der mir beystand, und meine Arbeit an Alten und Jungen mit Segen krönte! Ich unterrichtete ein Häuflein von jungen Leuten, und je näher der Unterricht zum Ende eilte, desto näher kam uns Gott mit seiner Gnade und Segen, so daß gar oft unsere Herzen ganz zerschmolzen. — Im Oct. 1809 wurde ich nach einem Orte 60 Meilen von hier berufen, um Kinder zu unterrichten ꝛc." Ueberaus rührend ist es den Eindruck dieses Unterrichts bey den Kindern zu lesen. Auf solche Art sammeln sich mehr und mehr Gemeinden in den *entfernteren* Gegenden, und bis sie eigne Seelsorger erhalten können, werden sie von den nächstgelegenen, oder auch von Reisepredigern besorgt. Diese letzteren werden alljährlich von der Synode in die entfernteren Gegenden ausgesandt, um theils eine Art von Entdeckungsreisen zu machen, und zu sehen, wo etwa Brüder in der Zerstreuung leben, theils in einer Art Visitation, den geistlichen Zustand der Einwohner ihrer Confession zu erforschen, theils um ihnen neue geistige Nahrung zu bringen (ἐις τὸ στηρίξαι τοὺς ἀδελφοὺς). Wir heben auch darüber einiges zum Beleg aus. In dem Protokoll einer Synodal-Sitzung heißt es: „Darauf wurden 2 Briefe von dem lieben Bruder Paulus Henkel, dem jetzigen Reiseprediger der Synode vorgelesen, worin er Nachricht von seinem beschwerlichen und sehr mühevollen Amtsverrichtungen ertheilt, die er aus Liebe zu Jesu und zu den armen Predigerlosen Deutschen in dem letzten Jahre übernommen

hatte. Er hat 60 Tage gereist, in welchen er manche gesegnete Versammlung in der Gnadennähe Jesu unter oft zahlreichen und nach dem Worte Gottes begierigen Zuhörern gehalten, und manchen Segen und freudigen Dank seiner vorigen Reise bemerkte. — Auf die Zuschrift von Krammer, worin er sich erbietet auf 2 Monaten Reiseprediger zu werden, und sich zugleich andre Gemeinden zu suchen, auch für eine schon gemachte Reise von 58 Tagen um 2 Monate Gehalt als Reiseprediger bittet, wurde beschlossen, daß ihm sein Ansuchen nicht bewilligt werden könne." Wir sehen hierbey die so nöthige Vorsicht der Synode, dieses wahre Evangelistenamt nicht so gradhin jedem anzuvertrauen. Weiter lesen wir: „Daß Hr. P. Henkel der diesjährige (1811) Reiseprediger sey, auf 3 Monate, in den Staaten Ohio, Kentucky, Virginien und Tenessee. Aus gewissen Ursachen wurde es dem Hrn. Dr. Helmuth aufgetragen, ihm den Schluß der Syno... zu communiciren, und zugleich anzurathen, daß er sich auf seinen Reisen mit Campmeetings (Lagerversammlungen) nicht abgeben möchte, wenn er dergleichen Abweichungen von unsrer evang. Weise vorfinden sollte; daß Hr. Scriba Reiseprediger sey, auf 3 Monate, unter den nemlichen Bedingungen, in den nordwestlichen und westlichen Gegenden des Staats Pennsylvanien, und daß ihm der Schatzmeister 30 Dollars vorausbezahle, sobald er seine Reise antritt." Von der Synode 1812 kamen eben solche Verfügungen vor, wornach mit obigem Hrn. Henkel noch einige Andre zu Reisepredigern bestellt worden, und so weiter andre in den folgenden Jahren. In dem Protokoll v. 1813 lesen wir, daß dieser Anstalt zum Aussenden solcher Prediger rühmliche Erwähnung geschieht, indem man sich besonders über den guten Zustand der Gemeinden im Staat Ohio erfreut; auf diesem Wege seyen dort, wo noch keine Gemeinden waren, nunmehr blühende gesammelt worden, so daß jetzt schon 6 — 8 daselbst stehende Lehrer Arbeit genug finden. Die Einwohner lernen bey dieser Gelegenheit junge Lehrer kennen, und vereinigen sich dann wohl, um einen von der Synode zu erbitten, denn nichts der Art geschieht ohne Verfügung der Repräsentation. Wir finden in jedem Protokoll Gesuche bald von Gemeinden um einen

guten Lehrer, welcher der Wahl der Synode überlassen wird, bald um einen bestimmten Mann, bald Anzeigen wie folgende: „die Gemeinde Mannheim bat um öftere Bedienung von Hrn. Bätis, und es wurde beschlossen, daß sich die Gemeinden und Hrn. Bätis darüber selbst vergleichen müssen.“ In den Verhandlungen von 1812 sind Nachrichten von der Nord-Caroliner Synode eingerückt, worin wir auch von da ähnliche Einrichtungen vernehmen. In einem dortigen Reisebericht heißt es unter andern: „Vom 21. bis zum 30. durchreisete ich geistliche Wüsteneyen, wo alle Secten zerstreut und ohne Jugendunterricht leben, und fand nur 3 Familien, deren Eltern Lutheraner waren. In und um Fincastle, wo ich in einer Presbyterianer- und Methodisten-Kirche predigte, waren die Methodisten am zahlreichsten. Presbyterianer, Tunker, (eine mit den Wiedertäufern verwandte Secte, die aber sonderbare eigne Grundsätze und Gebräuche haben, z. B. von der Heiligkeit des ehelosen Standes; sie hießen sonst auch Dunker u. Dumpler), Baptisten und Lutheraner fanden sich auch, überall schien mir der Eifer nur gering.“ In einer Note wird gesagt, daß diese Gegend an den Alleghenyberg stoße, und auch im Leiblichen wüst und arm genug, gebirgig nud schlecht bewohnt sey. — „Bis zum 2. Aug. so fährt der Bericht fort, kam ich auf rauhen Wegen zu manchen um einen rechtmäßigen Prediger verlegenen Seelen und Gemeinden, bis über den Allegheny-Berg in die Nachbarschaft von Lewisburg (am Greenbriar-Fluß), wo Hr. Flohr von Wythe-Conuty 3 mal im Jahr Besuchpredigten hält. Am 6. Aug. hielt ich auf Einladung des Presbyt. Lehrers Mc Elhanny in Lewisburg seiner Gemeinde eine Vorbereitungsrede zum Abendmahl n. Joh. 3, 6. und am folgenden Tage predigten wir beyde vor einer Versammlung von 6—700 Menschen, von welchen aber nur an 30 das Abendmahl nahmen. Die ganze Reise durch die Counties Pendleton, Bath, Greenbriar, Munroe, Montgomery bis nach Wythe gieng durch eine geistlich mehrentheils finstere Gegend, wo, außer wenigen Presbyterianern und Methodisten die Mehrheit keine äußerliche Religion bekennt, und nur ein Lutherischer, ein Presbyterianer und ein Irlän-

discher Seceder-Prediger, der sich viel mit der Politik beschäftigt, ansässig sind. Eine kleine lutherische Gemeinde findet sich am Jackson-Arm vom James-Fluß." — Ein andrer berichtet, wie er über den Ohio gereiset, dort viele Deutsche angetroffen, die nicht ohne Unterricht waren, und sehr begierig die weiteren Belehrungen im göttlichen Worte angenommen; wie er dann bis an den Mad-River zur äußersten Gränze, wo noch weiße Leute wohnen, gelangt. „Ich hatte noch 20 (englische?) Meilen zu der ersten Indianerstadt; fand auch viele Deutsche da. — Und ob die Leute zwar sehr viel in Unruhe gesetzt waren, weil ein Einfall der Indianer erwartet wurde — so kamen sie doch fleißig herbey, die Predigten zu hören." Diese ausgehobnen Stellen mögen andeuten, wie jene Beschreibungen den ganzen Zustand jener aufblühenden Kirche anschaulich machen. Man findet sich in die Zeiten der ersten Christen versetzt, und vieles bewegt sich da im jungen Leben vor uns, was die Kirchengeschichte im todten Buchstaben aus alter Zeit vorträgt.

So erwächst dann fortwährend diese Kirche blos aus ihrem Innern. In einem Zurufe an die Gemeinden heißt es: „Wie gering waren wir vor 40 Jahren, und wie ansehnlich hat uns der Herr gemacht! Die lutherische Kirche hatte damals keine 12 Prediger in ihrem Schooß, und die Reformirte nicht über 6; und diese konnten die Geschäfte in den damaligen Gemeinden ziemlich wohl versehen. Jetzt haben die Lutheraner nur allein in den Staaten Pennsylvanien, Maryland, Virginien und Ohio, nahe an 80 Glieder des Ministeriums; Neuyork, die beyden Carolina und Georgien nicht mitgerechnet; und doch sind noch viele Gegenden ohne Prediger. Der reformirte Synodus enthält jetzt nahe an 40 Glieder, und fast ein jedes hat mehr Gemeinden, als es ordentlich versehen kann. Beyde Kirchen könnten wohl noch 20 Prediger mit Gemeinden versorgen, wenn sie so viele tüchtige Männer hätten. Das lutherische Ministerium zählt über 300 Gemeinden unter seiner Aufsicht; und wie viele Gemeinden von beyden Kirchen an den Gränzen werden noch immer von Landläufern bedient, die zu faul zu arbeiten und zu stolz zu betteln, ohne göttlichen Beruf,

Eingriffe in das Predigeramt wagen! — Es werden jährlich nur unter dem luther. Bekenntniß an die 10 neue Kirchen erbaut, jede Gemeinde wächst an der Zahl ihrer Glieder. Man gewöhnt sich immer mehr an die Pflichten redlicher Gemeindeglieder, wird friedlicher, gemeinschaftlicher, und hat Freude an seinem Gottesdienst." — Auch für die zweckmäßige schöne Form wird gesorgt. In Philadelphia besitzen die beyden ev. luth. Gemeinden ein Singchor, welches zu dem dort gerühmten vorzüglichen Kirchengesang viel gewirkt hat. — Wir müssen auch sehr die Anordnung billigen, daß die Synode die Candidaten ihren Prüfungen unterwirft, und daß sie die, freylich seltnen, Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen auf eine musterhaft evangelische Weise schlichtet, auch keine Verändrung unter denselben ohne ihre Bewilligung zuläßt, überhaupt auf das πάντα εὐσχημόνως κ. κατὰ τάξιν mit aller Klugheit hält. So wie alle kirchliche Einrichtung dort aus der Vereinigung der Geistlichen mit dem Volke ausgegangen ist, so hat sich auch die Verfassung zuerst in den einzelnen Gemeinden gebildet. Zum Beysp. Die erste Kirchenordnung für Baltimore verfaßte im J. 1769 der dortige Prediger Kirchner, und sie wurde von 40 Personen unterzeichnet; unter dem Pastor Gerock wurde sie 1773 durch die Unterschrift non 147 Personen erneuert. Die Gemeinden haben sich nach und nach an einander angeschlossen — möchte doch das Magazin darüber mehr Kunde ertheilen — und so ist von selbst die Synode erwachsen, welche aus den sämmtlichen Geistlichen und den Abgeordneten der Gemeinden in jenen 4 Staaten besteht. Man hat wohl kein Beyspiel von einer kirchlichen Verfassung, die sich so rein und frey vom Innern gestaltet hat, wie diese, und ein schöneres Bild von einer Synodal-Verfassung mag sich uns nicht leicht darstellen, als wir hier sehen. Wie sehr spricht das für diese Form! und wie entschieden zeugt dieses Beyspiel dafür (wenn wir nicht schon so manche Beyspiele in Deutschland hätten), daß sie eben so gut aus dem Wesen der lutherischen als der reformirten Confession hervorgeht! die Synode findet alle Jahre in der guten Jahreszeit statt; seit 1814 ist sie nicht mehr blos in Philadelphia,

sondern auf Bitten der Gemeinden und wegen des Segens, den man sich auch für andre Gegenden davon verspricht, auch an anderen Orten. Die Geistlichen, nemlich Prediger, Candidaten und Katecheten, finden sich alle dabey ein, wenn sie nicht Entschuldigungsgründe haben; wir sehen, daß im J. 1811 von 64. 41, und mit den Abgeordneten der Gemeinden 68 Glieder versammelt waren; im J. 1814 waren 79 Prediger gegenwärtig, und 42 abwesend. Zuerst ist an einem Sonntage Gottesdienst; den Montag wird sowohl Vormittags als Nachmittags jede Sitzung mit einem Gebete eröffnet, und des Abends mit förmlichem Gottesdienste geschlossen. Ein Prediger wird zum Präsidenten erwählt, ein andrer zum Secretär, ein 3. zum Schatzmeister; es wird berathen, beschlossen, protokollirt, wie wir schon oben mehreres angeführt haben, über die Angelegenheiten einzelner Gemeinden, Prediger, Candidaten, und über die gemeinsamen; auch werden wohlthätige Verwendungen der Gelder, z. B. an Predigerwittwen nicht vergessen. Die Listen der Getauften, Confirm. Communic. Gestorbenen, und der Schulen werden in das Protokoll eingetragen. Drey Tage dauert die Sitzung; so im J. 1811. Von dem Mittw. Morgen heißt es: „Die Prediger setzten sich in brüderlicher Eintracht zusammen hin, und überlegten viele wichtige Angelegenheiten unserer Gemeinden. Es war lieblich und rührend, so viele Lehrer beysammen zu sehen." — Hierauf wurden einige Candidaten examinirt, und einer zum Katecheten befördert. Rührend war es, wie sich des Abends alle Glieder sammt ihren Gemeinden in den Schutz des Herrn befahlen, und die Synode nach dem Abend-Gottesdienste entlassen wurde. Das Gleiche finden wir in den Synoden der folgenden Jahre. In der von 1814 wurden Districte zu Specialversammlungen beschlossen, welche zusammen treten sollten, um Vorschläge über Veränderungen in der Agende zu machen. Denn dieser Gegenstand ist dermalen dort ein mehr und mehr gefühltes Bedürfniß. So z. B. war man über das Recht das Abendmahl auszutheilen, ohne vorher ordinirt zu seyn, noch nicht im Reinen; man unterhandelte auch mit den deutsch reform. Gemeinden über ein gemeinsames Gesangbuch; man wollte ein in Philadelphia herausgekomme-

nes Choralbuch von 200 Melodien einführen, man gestattete den luther. Predigern, denjenigen christlich-gesinnten Gliedern, welche nicht Geistliche ihres Bekenntnisses haben könnten, auf ihr Verlangen das heilige Abendmahl zu reichen, u. dergl. Eine große Angelegenheit ist auch dort die Kirchenzucht, wovon schon oben. Auch dort kommen Klagen vor wie folgende: „Man redet gegen Betversammlungen, aber Saufgelage, Huskenmätiches, Spielversammlungen und Komödien — die kann man dulden!" Ja, wohl ist dergleichen ein auffallender Widerspruch in christlichen Staaten! — Die Besorgnisse wegen des Abgehens der deutschen Sprache haben wir ebenfalls schon angeführt; auch verhehlt sich die Synode nicht die Besorgnisse wegen der evangelischen Gesinnungen der Geistlichen selbst. Desto erfreulicher ist es in der letzteren zu lesen, daß keine Klagen gegen irgend einen Prediger vorgekommen, vielmehr viele Schriften von Gemeinden, welche ihre Zufriedenheit mit ihren Lehrern, und die fortwachsende Wirksamkeit des Evangeliums bezeugten. Die Bildung der Jugend wird theils durch die in den Listen angeführten (141) Gemeindeschulen, theils durch viele Privatschulen besorgt. Indessen gehört es zu den oben angeführten Klagen, daß es an guten deutschen Schulen fehle, (in den englischen soll mehr gelernt werden), und daß sich die Prediger nicht genug dieser wichtigen Sache annehmen. Dafür wird für die Bildung der Theologen von Predigern selbst gesorgt. Daß dieses nicht hinreichend sey, wird erkannt. „Soll deutsche Kenntniß und Gelehrsamkeit je unter uns glänzen, und das Herz unsrer Jünglinge mit Vergnügen erfüllen, soll deutscher Patriotismus je warm unter uns seyn, und ein Deutscher es für eine Ehre halten, daß er es ist — so müssen die verschiedenen Ministerien zusammen treten, und eine deutsche Hohe-Schule errichten." (Englische höhere Bildungsanstalten finden sich in den vereinten Staaten.) „Ja, im Ernst, theure Väter! eine wohleingerichtete deutsche Hohe-Schule, oder wir werden das Klaglied singen, das ich eben angestimmt habe, bis an unsern Tod. Ich freue mich, daß dieser Gedanke bey den ältesten Vätern unserer Kirche schon vor vielen Jahren lebendig war; vielleicht ist jetzt die Zeit, wo die Sache unter dem

Beystand Gottes einen glücklichen Fortgang gewinnt." — Sowohl Schullehrer, als Prediger verdankt sie bisher dem Hallischen Waysenhaus. Denn alle Prediger, bekennen sie, sehr wenige ausgenommen — haben ihren Unterricht von den hereingesandten Lehrern erhalten, und sind in den Stand gesetzt worden, auch andre junge Männer wieder zum Lehramte zu bereiten. Das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten deutscher Nation war immer sehr freundlich. In Philadelphia kamen beyde noch im J. 1742 in brüderlicher Eintracht zum Gehör des göttlichen Wortes zusammen. Dieses gute Vernehmen dauert überhaupt fort; wir haben oben Beyspiele von frühern Vereinigungen dieser Confession gelesen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie sich alsbald auch äußerlich vereinigen werden, so wie sie eine äußere Veranlassung dazu auffordert, denn ihre Trennung erscheint nur als das Nebeneinandersehn zweyer Synoden, die beyde von demselben evangelischen Geiste beseelt sind. „Die lutherische und reformirte Kirche, heißt es weiter unten, sind hier so in einander verwebt und verbunden, daß die Verschiedenheit in der Lehre durch die Gleichheit der Gesinnung, der kirchlichen Haushaltung und des Gottesdienstes fast gar vergessen ist." Die Hauptsache der deutschen Protestanten für den kirchlichen Verein ist dort der gemeinsame Kampf für die Erziehung und den Gottesdienst in deutscher Sprache, welches dermalen dort zugleich ein Kampf des frommen Sinnes gegen den weltlichen Sinn ist. Man könnte sie daher nennen: die deutsche evangelische Kirche in den vereinten Staaten von Nordamerika. Auch die verschiedenen lutherischen Synoden sind noch nicht äußerlich vereinigt. Die in das Magazin eingerückten Mittheilungen zwischen der Nord-Caroliner Synode und der jener Provinzen beweisen, daß sie in Einheit zusammen zu treten suchen, wohin z. B. die Vorschläge wegen gemeinsamer Lehr- und Gesangbücher gehören, und daß in Zukunft die Augsburgische Confession das gemeinsame Lehrbuch seyn möchte. Aus Süd-Carolina kam eine Bittschrift an die Synode in Nord-Carolina ein, von 18 Reformirten und 13 Lutheranern unterschrieben, worin sie um die Ordination des reform. Kandidaten Hauks als reform. Pastors baten; womit sich

aber jene Synode nicht glaubte befassen zu können; auch sie beschäftigte sich mit Abfassung einer Agende und Liturgie.

Wie sich nun dieses alles weiter gestalten wird, darauf müssen wir in Deutschland um so mehr begierig seyn, da jetzt kirchliche Vereinigung und Synodalverfassung zu den Hauptangelegenheiten bey uns gehört. Noch lebt dort alles in der Einheit des evangelischen Geistes, aber bey weiterer Cultur im Verkehr mit dem theologischen Wissen droht auch jener jetzt so ungestörten Kirche der Geist des Unglaubens. Und wie sind sie dagegen zu sichern? Sie finden das Hauptmittel darin, daß man nur bekehrten Männern die Thüre öffne; aber die Geschichte der Streitigkeiten über die Frage, ob ein Nicht Wiedergebohrner Prediger seyn dürfe? und was damit zusammenhieng, zeigt zu sehr, wie mißlich dieses Mittel sey. Eben so mißlich ist das, was weiter gewünscht wird, daß die Erweckten und Kinder Gottes in jeder Gemeinde Erbauungsstunden halten. Das alles hat schon längst in Deutschland so viele Nachtheile gezeigt, daß man freylich zu sehr die Vorschläge, die der Geistesmann Spener machte, von kleineren oder Hausgemeinden in der größern Gemeinde, so wie früher verkannt, so später vergessen hat. — Zurückbleiben darf nicht der Geistliche im Gange der Geistesbildung, und diese geht im kirchlichen Leben auch durch Zweifel und alle Gefahren des Unglaubens hindurch. Bey uns in Europa herrscht im geistlichen Stande die Wissenschaft vor, dort bey unsern Brüdern im Westen herrscht der Glaube vor, beydes aber soll sich vollkommen im Geistlichen einigen. Sie trauern dort über das Elend des Abfalls in ihrem Mutterlande, und wir — freuen uns mit gerechter Freude über das dortige Christenthum, aber nicht ohne Besorgnisse. Es giebt allerdings Mittel, die in der Bildung der Geistlichen dahin führen, daß sich Glauben und Wissenschaft einigt und gegenseitig erhöht: wird man sie dort kennen und anwenden? Doch, Gott wird in seiner Kirche auch dort walten. — Es war übrigens dem Unterzeichneten eine hohe Freude, dort Ideen in der Wirklichkeit also bestätigt zu sehen, die er in seiner Schrift die Kirche in dieser Zeit, angezeichnet hatte, z. B. die frühere Stufe

der Geistlichen als Katecheten, die Synode als eine höhere Gemeinde zur Erbauung der andern, u. dgl.

Wir haben noch eine dritte Art von Aufsätzen in dem vorliegenden Magazin anzuzeigen, wobey wir uns aber kurz fassen müssen und können, obgleich der größte Theil des Inhalts dahin gehört. Es ist das, was zur Belehrung, Stärkung, Erbauung so der Geistlichen wie des Volkes geschrieben ist, und zum Theil von dortigen Lehrern verfaßt, zum Theil aus andern Büchern ausgezogen worden. Sehr zweckmäßig dienen hierzu die Auszüge von Missionsberichten, die hier aus älterer und neuerer Zeit gegeben werden, auch manche historische und biographische Nachrichten und Anekdoten z. B. von Luther. Gemeinnützig sind auch die hin und wieder eingerückten Stücke von Predigten und Ermahnungen. Die Mittheilungen aus den Tagebüchern der Reiseprediger rechnen wir ebenfalls hierher. Weniger aber möchten die Tagebücher junger Seelsorger und Anderes was die Amtsführung betrifft, so auch apologetische und sonst gelehrtere Abhandlungen eine gute Lectüre für das Volk seyn, so wenig wir sie in diesem Magazin für die Lehrer vermissen möchten. Umgekehrt kommt manches vor, das für die letzteren wenigstens überflüssig ist. Die apokalyptischen Erklärungen aber würden wie gar nicht in ein solches allgemeines Lesebuch für die Kirchenglieder rathen. Denn es sind doch, um darüber mildest zu urtheilen, viel zu sehr menschliche, und zwar nur Einzelnen eigne Ansichten, welche einem großen Theile der Offenbarungsgläubigen Christen nicht zusagen, welche sich nemlich lieber an das klare Wort Gottes halten, und es für Vorwitz ansehen, die Zukunft, die uns Gott wirklich verhüllt hat, erschauen zu wollen, und welche sich nicht von einem Schlüssel zu den Weissagungen der Apokalypse überzeugen können. Doch kommt auch nur weniges der Art im Buche vor. In dem Zwecke des Buchs liegt allerdings die Unbequemlichkeit einer solchen Mischung von Aufsätzen, die nur dem einen oder dem andern Theile seines Publikums dienen; indessen wird nun wohl ohnehin bloß das für Alle gleich Wichtige ausgewählt werden müssen, weil wegen des noch nicht genug gedeckten Kostenaufwands seit 1815 nur 1 Stück jährlich, statt der vorigen 4 jährlichen

erscheint. Vielleicht findet sich dann noch eine Auswahl solcher Aufsätze, die in eignen Heften unter die Gemeinden vertheilt werden. Denn dieses muß man sowohl wegen der Sprache als wegen der Erbauung wünschen. Der evangelische Geist weht in diesem Magazine überall, und spricht in das Gemüth; er sagt manches, das Geistlichen und Layen in unserm hochcultivirten Deutschland auch gar wohl zu Gehör gesagt werden muß, wie z. B. was über den jetzigen Protestantismus eingerückt ist: „der in der ersten Kirche protestirt gegen jede Autorität in Sachen des Glaubens außer der heiligen Schrift, der jetzige gegen alle positiven und geoffenbarten Lehren des Christenthums. — Dieser neue erzeugt nur Zweifelsucht, verzehrt das letzte Wort des Menschenherzens, macht unstäte, charakterlose Menschen; sein Wissen blähet auf und bessert nicht, es ist nur negativ und bodenlos. Aber es wird aus dieser verunstalteten Kirche ein neuer, kräftiger, ächtchristlicher Protestantismus hervorgehen." — Die frommen Gesänge, welche am Schlusse jedes Hefts abgedruckt sind, dienen zum Nutzen und zur Verschönerung. Es ist doch gewiß eine eigne Freude nun im Mutterlande liebliche und gottselige Lieder zu lesen und zu singen, (man findet auch Compositionen der Melodien), die in Amerika gedichtet worden.

Wer über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gerne nachdenkt, wird einen reichen Stoff in den vereinigten Nordamerik. Freystaaten finden. Bekanntlich sind hier so viele Secten unter einander, daß man kaum die Namen alle kennt, und der Staat kümmert sich um keine; auch ist keine Kirche begünstigt, keine herrschend, keine blos tolerirt; allen Bürgern stehet es frey, es in Religionsfachen zu halten wie sie wollen. Bis jetzt ist das bürgerliche Leben hierdurch nicht im mindesten in seiner Ordnung gestört worden, vielmehr hat es sich zu immer größerm Wohlstande erhoben. Allein wird das so bleiben? kann es so bleiben? Es ist jetzt noch das jugendliche Leben in jenem aufblühenden Staate, und da sind die Erscheinungen anders, als sie in der männlichen Reife werden. Wir haben also keinen Grund zu behaupten, daß jenes Verhältniß auch bey fortschreitender Cultur bleibe. Bis jetzt ist innerhalb der Kirchen Frieden, den selbst die Reibungen der unendlich vie-

ten kleinen Parteyen erhalten. — So wird es schwerlich bleiben. Entweder wird eine zur mächtigeren von außen erwachsen, und dann ändert sich das jetzt so freye Verhältniß der Parteyen unter einander; oder sie werden von ihren schroffen Gegensätzen abgehn, durch die zwanglosen daher von Erbitterung freyen, gegenseitigen Mittheilungen einander näher treten, und in wenigere zusammenfließen, welcher Gang wirklich bis jetzt die Erfahrung dort aufzeigt. In diesem Falle könnte nun weiter sich entweder alles in Gleichgültigkeit für Religion auflösen, und indem der weltliche Sinn die Herrschaft über die Gemüther mehr und mehr gewinnt, sich alles nur allzusehr ausgleichen, wie in einer, wo nicht sumpfigen oder sandigen doch unfruchtbaren Ebne: oder es könnte sich das innere Leben des evangelischen Christenthums stärker erheben, die Obmacht der äußeren Formen besiegen, und von innen heraus eine schöne Mannigfaltigkeit gleich einer anmuthigen, friedlichen Landschaft, in ihrer Freyheit hervorbringen. Und diese Hoffnung wird wirklich durch den Inhalt des vorliegenden Buches begünstigt. Man wird es daher, und nicht blos in dieser Hinsicht, auch in Europa mit Interesse lesen. Aber man wird auch wohl begreifen, daß in dem europäischen Culturgange sich alles dieses ganz anders gestalten mußte.

Schwarz.

Sendschreiben Dr. Martin Luthers an Ludwig Senfel, herzogl. bayerischen Hof-Musikus in München. Zum Andenken der Gedächtniß-Feyer der von Luther vor 300 Jahren bewirkten Kirchen-Verbesserung, auf das neue in den Druck gegeben und in Beziehung auf Luthers Liebe zur Musik und Singkunst mit einigen Zusätzen versehen von J. C. S. Kiefhaber, Assessor der kön. bayer. Ministerial-Archivscommission und Reichsarchivs-Adjunct. München bey Lentner 1817. 34 S. in 8.

Senfel, geb. zu Basel 1498, gest. 1555, war nach K. Max des I. Tode in Herzog Wilhelms IV. von Bayerns Diensten, in Musica totius germaniae princeps s. Lipowsky. bayer. Musik-Lexicon (München 1811.) 1554. wurden von ihm für acht Stimmen in Musik gesetzt: Die Oden des Horaz

in Nürnberg gedruckt. Luther, welcher so oft seine Erheiterung, mit David und Elisa, in der Musik suchte, hätte sich 1530 zu Coburg — während zu Augsburg auf dem Reichstag die Entscheidung zwischen Krieg oder Duldung gegen die Protestanten furchtbar schwankte, und er selbst kränkelnd öfters an den Tod dachte — gerne durch eine gute Motette über das Lied: In pace in idipsum, ermuntert. Darüber schreibt er d. 4. Oct. an den bayerischen berühmten Musiker, zu einer Zeit, wo er, wie der Brief sagt, wußte, daß Briefe von ihm zu erhalten in Bayern noch gefährlich war. Mit der ihm bey all seiner Heftigkeit eignen Klugheit flicht Er in dem Briefe selbst ein wahres Lob der Herzoge von Bayern ein, welche er, wenn sie gleich ihm nicht günstig seyen, dennoch vor andern ehre, weil sie die Musik so ehren und hegen. Neque dubium est, multa semina bonarum virtutum in his animis esse, qui mu sica afficiuntur. Scimus enim daemonibus etiam invisam et intolerabitem esse. Wie erfreulich muß es uns seyn, daß nun endlich — wiewohl erst nach drey hundert Jahren — die Harmonie der Gemüther für Druck- und Gewissensfreyheit es möglich gemacht hat, den für alle Freunde harmonischer Töne und Herzen interessanten Brief des Reformators mit dankbaren Worten über die Toleranz des Königs und der Regierung in eben der Residenz zum Secularfest der Reformation drucken zu lassen, wo er vor 300 hundert Jahren kaum ohne Lebensgefahr gelesen werden durfte. Quamvis nomen meum, schrieb Luther, sit invisum adeo, ut vereri cogar ne satis tuto recipiantur a te et legantur optime Ludovice! quas mitto litteras, vicit tu hanc formidinem amor musicae, qua te video ornatum et donatum a Deo meo. Hr. Assessor Kiefhaber, dessen Fleiß dem bayer. Reichsarchiv gewidmet ist, hat diesen allgemein angenehmen Berührungspunct glücklich herausgefunden, auch von dem lateinischen Texte eine deutsche Uebersetzung (eine ältere s. in Walch. XXI. Th. S. 1217.) verfaßt und beygefügt. Lateinisch findet sich die Urschrift in Buddeus Ausg. der Briefe Luthers p. 213. 214. Nro. 184. Kräftige Aeusserungen des geniereichen Theologen über seine fröhliche Liebe für Musik, auch Notizen über seine Composition für die teut-

sche Messe (S. 15.) und als Anekdoton ein lutherisches Impromptu zum Lob der edlen Musik, hat der Herausg. mit andern gefälligen Localnotizen (über das eingeführte allgem. protestantische Gesangbuch u. über Vereinigung zwischen lutherischen und reformirten Gemeinden in Bayern, wovon die zu Bamberg wohl das erste Beyspiel gegeben haben möchte), auf eine gute Art verbunden. Rec. wünschte, daß Er auch den Gang selbst, auf welchen sich Luthers Wunsch bezieht, vollständig angeführt hätte. Sollte sich nicht sogar Senfels Composition davon, und von dem: non moriar sed vivam et narrabo opera Domini, welches so oft Luthers Trostwort war, noch auffinden lassen? da Hr. K. in dergleichen Nachforschungen unermüdet und glücklich zu seyn pflegt.

H. E. G. Paulus.

Kurze Anzeigen von italiänischen Werken.

Die Gemeinschaft zwischen Italien und Deutschland ist so lange unterbrochen gewesen, daß viele bedeutende Werke gar nicht bekannt geworden sind. Es würde den Raum unserer Blätter weit übersteigen, wenn wir diese Lücke durch umständliche Beurtheilungen ausfüllen wollten, dagegen dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, mit wenigen Worten auf manche Werke aufmerksam zu machen, oder davor zu warnen. Diesmal beschränken wir unsere Bemerkungen auf Bücher geschichtlichen Inhalts.

1) Alessio de Sariis, istoria del Regno di Napoli. 1791. 3 Vol. 4°.

Durchaus unbedeutend, und die Sachen nirgends fördernd.

2) Antinori memorie degli Abbruzzi. Napoli 1781; 4 Vol. 4°.

Sehr umständlich, mitunter aber nichts weniger als genau. Wenigstens überzeugte uns der Augenschein, daß der Verf. das lang und breit beschriebene Schlachtfeld von Tagliacozzo und Alba, wo Conradin besiegt wurde, nicht gesehen hatte.

No. 11. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 4. abgebrochenen Recension.)

Nro IV. Neu entdeckte Quellen des Römischen Rechts, von Savigny, und das gleichzeitig erschienene Programm: Chr. G. Haubold notitia fragmenti Veronensis de interdictis Lipsiae 1816., so wie aus den folgenden Heften der Zeitschrift: Band 3. Heft 2. Nro 8. Beyträge zur Erläuterung der Veronesischen Handschriften von Hugo, Heise und Savigny; und Heft 3. Nro 12. Haubold über die Stelle von den Interdicten in den Veronesischen Handschriften *).

Durch unaufschiebliche Geschäfte des Beurtheilers veranlaßt, erscheint diese Anzeige so spät, daß sie nicht erwarten kann, noch etwas zu dem allgemeinen Bekanntwerden der Nachricht von unsers Niebuhrs wichtigen Entdeckungen beyzutragen. Aber genauer darauf einzugehen, was eigentlich in diesen Handschriften enthalten ist? welchen Werth sie haben? was wir aus denselben lernen? und in diesen Beziehungen sowohl was die bisherigen gelehrten Bearbeiter derselben geleistet haben, zu prüfen; als auch dieses, wenn es seyn kann, noch weiter zu fördern, das ist dem jetzigen Augenblicke angemessen, und gehört besonders in diese Zeitschrift.

---

*) Diese gehaltreiche Rec. des H. Prof. Schrader in Tübingen befindet sich schon etwa 6 Monate in den Händen der Redaction, ihr Abdruck wurde aber durch mancherley Hindernisse bis jetzt verzögert. Deshalb ist der Beweis von Einigem, was nun ausgemacht ist, z. B. von der Autorschaft von Gaius, aus der Rec. nicht mit abgedruckt worden. D. R.

Von vier verschiednen Stücken des juristischen Alterthums erhalten wir hier theils den Abdruck, theils Proben, theils eine Nachricht.

I. Ein Blatt, welches dem Gajus zugeschrieben wird.

Den größten Theil hiervon, aber in einer minder genauen Abschrift machte schon Maffei 1744 bekannt; eine Schriftprobe daraus nahmen die Herausgeber des nouveau traité de diplomatique auf; aber erst Haubold erkannte den wahren Werth dieses Stücks, ließ es in seinem oben aufgeführten Programme wieder abdrucken, und gab Erläuterungen über Vf. und Inhalt. Unbekannt mit dem Allen fand Niebuhr das Blatt von neuem, und schrieb es vollständig und genauer ab. Diese Abschrift nebst dem, was Maffei gegeben hatte, ist in dem ersten der angeführten Aufsätze abgedruckt, und Bemerkungen darüber von Niebuhr, Savigny, Göschen gegeben. In dem 2ten haben sich Hugo, Heise, Savigny auch hierüber von neuem geäußert; im 3ten, einer Umarbeitung des Programms, handelt Haubold einzig von dem Hauptheile dieses Blattes.

Die Handschrift selbst, von der eine Probe jetzt allen Lesern der Zeitschrift vorliegt, ist uralt. Eine genauere Beurtheilung derselben, in welcher besonders die vielen, zum Theil auch in den andern Bruchstücken, enthaltenen Abkürzungen, auf welche Niebuhr und Savigny aufmerksam machen, betrachtet sind, deren Resultat ist, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach Vor-Justinianisch sey, auf meine Bitte verfaßt von dem in dieser Art von Untersuchungen sehr geübten und geschickten Hrn. Bibliothecar Weckherlin folgt hier zunächst.

Der Schriftcharakter ist Uncial, die sich zur Halbuncial hinneigt. Man vergleiche in der von Maffei zuerst mitgetheilten Schriftprobe das l, das eben so in den Florentinischen Pandecten vorkommt (Mabill. de re dipl. Tab. VII. nr. III. Neues Lehrgebäude der Diplomatik, übers. von Adelung. Th. IV. Tab. 46.), das unter die Linie gezogene p, das gleichfalls unter die Linie gezogene Γ mit der aufgerichteten, zur Horizontallinie gewordenen Diagonallinie, welche sich mit der obern Bogenlinie bereits vom Schafte trennt (Schönemanns System der Dipl. Bd. I. S. 556), das eins

mal in der Probe vorkommende r', das beynahe eben so in den Florent. Pandecten sich findet; man bemerke ferner den zur Minuskel sich neigenden Charakter mehrerer CEJOU. Da übrigens doch bey weitem die meisten Buchstaben reine Uncial sind, so thaten wohl die Verf. des N. Lehrg. der Dipl. Th. IV. S. 225 nicht recht daran, die Schrift unseres Fragmentes unter den Proben der Halbuncial aufzuführen.

Die Züge dieser Uncial sind ziemlich klein, ganz einfach, ohne Grundlinien und Gipfel, selten abgeschnitten, mehr hager, als voll, von ungleicher Größe; kurz so, wie sie nach dem, freylich etwas hyperbolischen Ausdrucke des N. Lehrg. d. Dipl. (Th. III. S. 98) bey dem ersten Anblicke das höchste Alter bezeichnen sollen, das man bey Handschriften finden könne (Schönemanns zweyte, ältere Classe der Uncial. Syst. d. Dipl. Th. II. S. 29). Solche Uncialzüge lassen sich durchaus nicht später, als in den Anfang des 6. Jahrh. setzen.

Möchte man fragen, ob jene Mischung der Uncial mit Minuskel und zur Minuskel sich hinneigenden Buchstaben erlaube, unserem Fragmente ein so hohes Alter anzuweisen, so dient zur Antwort, daß man datirte Handschriften aus dem Anfange des 6. Jahrh. kennt (man vergleiche die Probe aus dem Vaticanischen Hilarius Mabillon Tab. VI. nr. 6., der im 14. Regierungsjahre des Vandalenköniges Thrasamund — † 510 — durchgesehen wurde, und die Probe aus Sulpicii Severi vita B. Martini, geschrieben zu Verona 517., und im vorigen Jahrhunderte noch auf der dortigen Dom-Bibliothek befindlich, N. Lehrg. d. Dipl. Th. IV. Tab. 46.), in welchen die in Handschriften ohne Zweifel früher gewöhnlichere Majuskel beynahe ganz in Minuskel übergegangen ist. Gewiß geschah dieser Uebergang von der Majuskel zu einer mit der Minuskel beynahe identischen Halbuncial nicht auf einmal, sondern allmählig, vielleicht im Laufe des 5. Jahrh. Es darf uns also gar nicht befremden, wenn eine Uncial, deren eigenthümliche Züge auf das 5. Jahrh. hinzuweisen scheinen, einzelne Halbuncial- und Minuskelzüge beygemischt enthält.

Zwischen Worten und Sätzen findet sich in der Regel durchaus kein Zwischenraum. Dieser Umstand erlaubt

nicht, das Fragment unter das 6. Jahrh. herabzusetzen, da schon in den Handschriften des 7. Jahrh. die Worte sich merklich zu trennen anfangen (S. Mabill. Tab. VIII. vgl. N. Lehrg. d. D. Th. III. S. 94. Th. IV. S. 11). Und wenn man schon im 5. und 6. Jahrh. hier und da anfing, Worte und wenigstens Sätze durch Zwischenräume zu scheiden (N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 11), so wird man es nicht unwahrscheinlich finden, daß unser Fragment, in welchem auch die Sätze nicht unterschieden sind (vgl. die Probe Z. 2.), und in welchem auf fünf Zeilen nur einmal (Z. 4. der Probe) ein kleiner Zwischenraum zwischen den Worten bemerklich ist, eher in die Zeiten vor dem 6. Jahrh., als in dasselbe gehöre.

Die Worte werden am Ende der Zeilen ohne Theilungszeichen abgebrochen, und auf der folgenden Zeile fortgesetzt. Dies scheinen die Vff. des N. Lehrg. d. D. als ein Zeichen des höchsten Alters betrachtet zu haben (Th. III. S. 95); es findet sich dasselbe aber auch in sehr späten Handschriften.

Die Signaturen standen in der Handschrift, zu welcher das vorliegende Fragment gehörte, auf der ersten Seite jedes Heftes (Savigny's rc. Zeitschrift. Bd. III. Hft. I. S. 131). Auch dies weist auf ein sehr hohes Alter hin, da die Vff. des N. Lehrg. d. D. wenigstens an einer Stelle ihres Werkes sich (freylich uneingedenk der Florent. Pandecten) so ausdrücken, als ob sie in den vielen Handschriften des 6. und der folgenden Jahrhunderte, welche von ihnen gesehen und untersucht wurden, die Signaturen immer nur auf der letzten Seite der Hefte gefunden hätten. An einer andern Stelle (Th. V. S. 38) sagen sie jedoch nur: die Signaturen werden fast allezeit auf der letzten Seite eines jeden Heftes angebracht.

Was die Orthographie betrifft, so finden sich in unserem Fragmente beynahe keine Schreibfehler (die einzigen sind S. 142 heres de für rei dies, subigitur für subjicitur, S. 144 debitio für vitio; aruitraria für arbitr. ist kein Schreibfehler, sondern eine in alten römischen Schriftdenkmalen sehr häufige Verschiedenheit der Rechtschreibung.). Durch diese Eigenschaft, welche unläugbar Kennzeichen eines sehr hohen

Alters ist, unterscheidet sich unser Fragment auffallend von dem mit Schreibfehlern angefüllten Codex rescriptus, der auch darum nicht von derselben Hand herrühren kann, wie unser Fragment (Savigny's rc. Zeitschr. a. a. O. S. 133), weil in jenem die Abbreviaturen weit sparsamer vorkommen, und dieselben Worte in beyden Stücken constant verschieden geschrieben sind (so hat der Cod. rescr. immer: quero, querero, das Fragm. immer: quaero).

Besondere Aufmerksamkeit aber verdienen in unserem Fragment, so wie in dem Fragment Nr. 2. und dem Cod. rescr. die Abkürzungen, welche in diesen drey Stücken (ungeachtet, wie schon bemerkt worden, der Cod. rescr. ihrer weniger hat, als die beyden Fragmente) zahlreicher vorkommen, als vielleicht in irgend einer der bekannten Handschriften vor dem 10. Jahrh.

Diese Abkürzungen sind dem größern Theile nach in dem Verzeichnisse juridischer Noten oder Siglen enthalten, welches der Erzbischof Magno von Sens (der dabey ohne Zweifel ältere ähnliche Verzeichnisse benutzte, wie wir noch aus dem ersten christlichen Jahrhundert eines von dem Grammatiker Valerius Probus besitzen) Karl dem Großen zueignete, und welches in D. Gothofredi Auctoribus linguae latinae und in Jo. Nicolai Tractatus de Siglis Veterum. Lugd. Bat. 1703. 4. (p. 65 — 77) abgedruckt ist. Für diejenigen Abkürzungen unseres Fragments und der beyden andern Stücke, welche bey Magno nicht vorkommen, finden sich dort ganz analoge (wie T'. für ton, tum, welches dem C', cum in unserem und dem zweyten Fragmente, das bey M. fehlt, entspricht), oder wenigstens in irgend einer Hinsicht ähnliche. Diese Abkürzungen bestehen theils darin, daß von einem Worte schlechthin nur der Anfangsbuchstabe (wie S für sed in der Schriftprobe, wo übrigens wahrscheinlich die den Buchstaben, wenn er sed bedeuten soll, sonst durchschneidende Diagonallinie fehlt; A. für autem im zweyten Fragm., C. R. für civis romanus im Cod. rescr.; in Ɔ für con, im zweyten Fragm. ist der Anfangsbuchstabe umgekehrt), oder außer dem Anfangsbuchstaben noch einer oder einige Buchstaben stehen, mit Weglassung der übrigen (wie AT. für autem in unserem Fragm., LNI. für

latini im C. r.); theils darin, daß die fehlenden Buchstaben durch Zeichen, meist durch über die Buchstaben gesetzte Horizontalstriche bezeichnet sind (wie in unserem Fragment, und namentlich in der Schrift Ā für aut, Ē für est). Wir bemerken beyläufig, daß auf frühen römischen Schriftdenkmalen, auch bey Valerius Probus, diese Horizontalstriche zur Bezeichnung ausgefallener Buchstaben nur sehr selten vorkommen, daß sie aber später ganz gewöhnlich geworden seyn müssen, da sie nicht nur in unseren Fragmenten (im Cod. rescr. weniger) durchaus regieren, sondern auch in Magno's Verzeichniß fast regelmäßig stehen, und auch in der sonst zu Würzburg, jetzt zu München befindlichen Handschrift des Alarichischen Rechtsbuches (Codex Theodos. c. comm. Gothofredi ed. Ritter. T. I. Praef. fol. (a) 2. sq.) ordentlicher Weise über allen abgekürzten Worten stehen. — Andere Zeichen sind: Horizontal- oder Diagonallinien, welche die Buchstaben durchschneiden, der Apostroph (in unserem Fragm. C' für cum, p' pos — in beyden Bedeutungen findet sich dieses Zeichen auch bey Magno —, Q'C'Q für quacunque, TU' für tur), der Acut (in unserem Fragm. TÚ für tur; bey Magno kommt P' für pos vor), der Circumflex (in unserem Fragment P͂ für prae; bey M., der dieses Zeichen überhaupt nicht hat, und in dem zweyten Fragm. steht dafür P̄), endlich Endvocale der Worte oder der Silben, welche in verkleinerter Gestalt gerade über die Anfangsbuchstaben derselben gesetzt werden (in unserem Fragm. $\overset{O}{N}$ für nobis, $\overset{I}{P}$ für pri, $\overset{I}{q}$ für qui; Magno, bey dem diese Art abzukürzen ebenfalls sehr häufig ist, setzt die verkleinerten Vocale meist oben zur rechten Seite der Anfangsbuchstaben der Worte und Silben).

Würde man einen neuern Diplomatiker, etwa die Vff. des N. Lehrg. d. D. oder Schönemann fragen: zu welcher Classe der Abkürzungen die in den Verones. Fragmenten und bey Magno vorkommenden zu rechnen seyen, so würden diese Schriftsteller bey einem großen Theile derselben anstehen, ob sie sie nach den von ihnen festgesetzten Begriffen von Siglen

und eigentlichen Abbreviaturen (N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 47 ff. 88 ff. Schönemanns Syst. d. Dipl. Bd. I. S. 580 ff. 590 ff.) zu der einen oder der andern von diesen beyden Classen zählen sollten. Wir stellen den Satz auf, daß die sogen. eigentlichen Abbreviaturen ursprünglich Siglen waren, und aus diesen im Laufe der Zeit entstanden sind, und glauben ihn mit Rücksicht auf die vorhandenen Denkmale römischer Schrift so beweisen zu können: Die ältesten Arten, Worte abzukürzen, waren wohl diejenigen, daß man entweder die Buchstaben in einander schob, oder statt des ganzen Wortes nur den Anfangsbuchstaben oder einige Buchstaben setzte (Siglen). Später fing man an, die Siglen mit darüber gezogenen Horizontalstrichen zu bezeichnen, um dem Leser anzudeuten, daß er Siglen, nicht ausgeschriebene Worte vor sich habe, wie die Hebräer ihren Doppelstrich " gebrauchen. Zu gleicher Zeit ungefähr mag man auch begonnen haben, um der Deutlichkeit willen einzelne Buchstaben in verkleinerter Gestalt über die Buchstaben, welche ganze Worte oder Silben abbildeten, oder oben zur rechten Seite derselben zu setzen. In der Folge führte das Bestreben, die alten Siglen noch verständlicher zu machen, noch mehrere Zeichen, die Siglen nach ihren verschiedenen Bedeutungen, herbey, z. B. durch die Buchstaben gezogene Horizontal- oder Diagonallinien, und andere Zeichen, welche zum Theile willkührlich gewählt, zum Theile wohl auch aus den Tironischen Noten genommen waren. Die Buchstaben, welche man in verkleinerter Gestalt den Siglen oberhalb beyfügte, wurden zum Theile im Laufe der Zeit undeutlicher, so daß man sie nicht mehr für das erkannte; und so entstand endlich das System von Abbreviaturen, das sich in unsern Fragmenten und bey Magno findet, und das, nachdem man sich desselben eine Zeitlang beynahe gar nicht bedient hatte, im 9. und 10. Jahrh. wieder aufgenommen, und in den folgenden Jahrhunderten noch mehr ausgebildet und mit neuen Zeichen sowohl als neuen Anwendungen der alten bereichert wurde.

Diese Abbreviaturen sind es, deren Gebrauch Kaiser Justinian beym Abschreiben seiner Gesetzbücher so strenge verbot, daß er dem Uebertreter die Strafe der Schriftverfälscher androhte (L. I. Cod. §. 17. de vet. jure enucl.). Auch sind

wirklich die Florent. Pandecten ganz ohne Abkürzungen geschrieben, mit Ausnahme einiger weniger, welche das N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 97. aus Brencmann anführt. Sollte hieraus, und aus dem Umstande, daß unter den bekannten Majuskelhandschriften auch nicht eine einzige ist, welche durchaus, und nicht blos in Auf- und Unterschriften, Abbreviaturen in solcher Menge enthält, wie die Veronesischen Bruchstücke (denn den Codex rescriptus des Asper, der sich sonst in der Abtey St. Germain befand, kann man doch nur sehr uneigentlich unter die mit Siglen angefüllten Handschriften rechnen N. Lehrg. d. D. Th. III. S. 96. vgl. Th. IV. S. 161 — 164 u. Tab. 42.) sollte, sagen wir, nicht schon hieraus folgen, daß jene Stücke und insbesondere unser Fragment vor oder wenigstens zu Justinians Zeit geschrieben sey? — Allerdings hat dies viele Wahrscheinlichkeit, besonders, da auch in der schon erwähnten Handschrift des alarichschen Rechtsbuches, das wohl noch ins 6. Jahrh. gehört, und auf deren Abfassung Justinians Verordnung in keinem Falle Einfluß hatte, die Abkürzungen sehr selten sind, mit Ausnahme der Auf- und Unterschriften (Hufeland vorläuf. Nachr. von den jur. Schätzen der wirzb. Universitätsbibl. S. 22). Doch kann dieser Schluß nicht ganz sicher seyn, da ja die Handschriften, zu welchen die Veron. Fragmente gehörten, gar wohl in einem Lande, das Justinians Herrschaft nicht unterworfen war, geschrieben seyn können, und da Justinians Verordnung sich wohl nicht auf juridische Werke, welche keine öffentliche Auctorität hatten, bezog.

Nimmt man jedoch alle bisher aufgezählten Kriterien zusammen, so wird man dem Resultate nicht ausweichen können: die Handschrift, zu welcher das vorliegende Fragment gehörte, wurde schwerlich nach der Mitte des 6., in keinem Falle erst im 7. Jahrh., vielleicht zu Anfange, am wahrscheinlichsten aber vor Anfange des 6. Jahrh. geschrieben.

So weit Hr. Bibl. Weckherlin. Wir wenden uns jetzt zum Inhalte. Ein noch höheres Alter als die Handschrift, hat gewiß das Werk selbst, denn nach allen Umständen mag es, wenn gleich nicht für völlig ausgemacht, doch für höchst

wahrscheinlich gelten, daß wir ein Blatt aus Gajus Institutionen vor uns haben.

Wir betrachten nun den Inhalt dieses Blattes näher, und zwar zunächst den Haupttheil, welcher von den Interdicten handelt. Haubold in beyden oben aufgeführten Aufsätzen, welcher eine vollständige Theorie des Interdicts-Verfahrens gibt, und zwischen hinein, wegen einzelner Puncte, Hugo, Heise, Savigny im 2ten Hefte haben dieses erörtert: Das Wichtigste der Interdicts-Theorie, was durch diese Entdeckung entweder zuverlässiger erhellet, oder ganz von Neuem bekannt geworden ist, mögte in Folgendem bestehen:

Das Wesentliche der Interdicte, wodurch sie sich gerade von den Actionen besonders unterscheiden, hebt unser Gajus gleich zu Anfang recht bestimmt hervor, daß . . praetor aut proconsul principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis praeponit (so wird wohl richtiger, mit Maffei und Haubold, anstatt proponit gelesen) . . . aut iubet aliquid fieri, aut fieri prohibet. Hier nämlich gibt der magistratus in der formula selbst die Entscheidung, was bey den Actionen gar nicht geschah, bey deren Anstellung vielmehr der iudex die Entscheidung gab. Dieses wußte man freylich schon sonst, und Cuiacius hatte in den Observ. l. 5. c. 18. darauf, als auf eine Hauptsache, hingewiesen: aber daß Gajus gerade dieses, und dieses allein als das Unterscheidende der Interdicte hervorhebt, ist doch merkwürdig, nicht nur als Bestätigung dieses Charakteristischen, sondern auch als Zweifel gegen jedes andre angebliche Charakteristische der Interdicte, namentlich des Eigenthümlichen in der Form des Verfahrens, welches Cujacius noch nennt, der vis quae moribus fit (vgl. dagegen Savigny in dem letzten Aufsatze des dritten Bandes), und des von Vielen genannten summarischen Verfahrens bey Interdicten, wovon ich weder bey unserm Gajus, noch anderswärts, z. B. bey Cicero pro Caecina eine Spur finde. — Principaliter beziehe ich hier, im Wesentlichen mit Haubold und Savigny übereinstimmend, auf auctorit. praeponere, nicht auf den praetor aut proconsul, wie Hugo und vielleicht auch Heise wollen; aber darin von Haubold abweichend, so daß es von der Sache selbst zu verstehen sey, „in der

„Hauptsache" nicht von der Zeit „zu Anfang": denn so paßt es erst genau hierher, da auf diese Weise der Haupt-Unterschied von den Actionen recht hervorgehoben wird, der darin besteht, daß der magistratus in der Hauptsache, zu Beendigung des Streites selbst einschreitet. Hingegen, daß hauptsächlich der Prätor und Proconsul, außer ihnen auch wohl andere Magistrate hier auftreten können, scheint nichts so Wesentliches, gleich zu Anfang Hingehöriges; daß er dieses zu Anfang des Verfahrens thut, ist nichts Ausgezeichnetes, indem er überall gerade zu Anfang desselben auftritt.

Daß so mit einem Befehle, einer Entscheidung der Sache vom magistratus angefangen ward, konnte leicht zu der Ansicht verleiten, als ob der Interdicts-Proceß damit beendigt sey. Dieses haben unter den Neuern große Männer geglaubt, z. B. Cuiacius ad Cod. lib. 8. tit. 1. Auch bey den Alten mögen Nichtkenner einen solchen Wahn gehabt haben. Recht in der Form, als ob ein solches Mißverständniß abgewiesen werden sollte, sagt unser Gajus: Nec tamen cum quid iusserit fieri aut fieri prohibuerit, statim peractum est negotium, sed ad iudicem etc.; und gibt dann näher an, was bey dem iudex verhandelt werde, durchaus nichts Petitorisches, sondern immer noch der Gegenstand des Interdicts selbst. Was Costa, Savigny u. A. schon früher besonders aus Cic. p. Caecina geschlossen hatten, ist also durch diese Entdeckung, wie Haubold hervorhebt, unbestreitbar geworden.

Zu diesen Bestätigungen älterer Ansichten kommt nun etwas, was uns Gajus zuerst lehrt: ein wichtiger praktischer Unterschied, wodurch die prohibitorischen Interdicte (Interdicte im engern Sinne) sich von den restitutorischen und exhibitorischen (Decrete) auszeichneten. Bey jenen nämlich pflegten immer Sponsionen vorzukommen; bey diesen konnte mit oder ohne dieselben weiter verfahren werden.

Woher der Unterschied? fragt Hugo, und er sowohl als Haubold versuchen Beantwortungen dieser Frage. Ich möchte ihren beyden Vermuthungen folgende dritte an die Seite setzen, welche von jeder derselben etwas in sich aufnimmt. Die Sponsionen, welche sich aus einem uralten außergerichtlichen Ver-

fahren entwickelt haben mögen, waren besonders dazu geeignet, eine schwierige Schätzung überflüssig zu machen; zugleich aber auch dem, welcher besonders unerlaubt gehandelt hatte, eine Privatstrafe aufzulegen: denn der die Wette Anbietende schätzte selbst Schaden und Interesse, und begreiflicher Weise, gern etwas hoch, eine Strafe einschließend, die deswegen auch hier namentlich genannt wird. Es war daher natürlich, daß die Prätoren in Fällen einer schwierigen Schätzung und besonders unerlaubten Handlung vorzugsweise Sponsionen zuerst veranlaßten, dann selbst befahlen. Die prohibitorischen Interdicte gehören nun wohl alle hierher (z. B. die in den Institutionen h. t. pr. angegebenen), weil überall dem im Edicte im Allgemeinen angekündigten Verbote zuwider also besonders unerlaubt gehandelt ist, und die Schätzung der Hinderung in Ausübung eines Besitzes oder Rechtes stets schwierig zu seyn pflegt. Hingegen bey den andern Interdicten ist gar nicht so allgemein beydes der Fall (vgl. auch hier die Beyspiele in den Institutionen), indem z. B. jemand den Besitz einer Erbschaft herauszugeben verpflichtet seyn kann, ohne besonders unerlaubt gehandelt zu haben; eine Sache vorzuweisen, ohne daß die Quantität des Schadens-Ersatzes schwer zu bestimmen ist, ja auch wieder, ohne daß er besonders unerlaubt handelt. — Daneben kann ich aber nicht glauben, daß bey restitutorischen und exhibitorischen Interdicten die Sponsionen einzig von der freyen Vereinigung der Parteyen abgehängt hätten, nie anbefohlen seyen, sondern der Prätor wird da nach Umständen manchmal die Sponsion anbefohlen haben, manchmal nicht, wohl je nachdem einzelne dahin gehörige Fälle von der Art waren, daß besonders unerlaubt dabey gehandelt worden und auch die Schätzung schwer war, oder von einem dieser Puncte oder von beyden das Gegentheil eintrat. Ich schließe dieses zunächst aus der Aehnlichkeit der Worte unsers Gajus semper agi solet — modo per sponsionem modo per formulam agitur, deren erste nicht mehr auf den Befehl des Prätors hinweiset. Mit Recht nimmt man dort einen Befehl an: eben so sehr muß das auch hier geschehen. Der Grund, ihn überall anzunehmen, liegt hauptsächlich in der Cis-Alpischen Proceß-Ordnung.

Cap. 19., wo es namentlich heißt sponsionem fieri iudicarive iubebit: aber eben dieses zeigt, daß auch da, wo bald Sponsionen vorkamen, bald nicht, dieselben befohlen wurden, indem gerade von solchen Fällen die Cis-Alpische Proceß-Ordnung mit ihrem iudicari ve zu reden scheint.

Von andern, mit der Interdicten-Lehre nicht in der genauesten Verbindung stehenden Dingen scheint Folgendes wichtig:

1) Die mir anderwärts noch nicht vorgekommene, hier, wie es scheint, ganz solenne Verbindung der sponsio mit der poena. „Et modo cum poena agitur, modo sine poena. Cum poena, velut cum per sponsionem agitur; sine poena, velut cum arbiter petitur." Die Strafe, welche bey den Proceß-Wetten vorkommt, ist höchst ähnlich mit der verabredeten Privat-Strafe bey Verträgen, der sogen. poena conventionalis, wodurch auch etwas Schwankendes und Unsicheres, welches einen arbiter, eine arbitraria formula beym Rechtsstreite nöthig machen kann, vermieden wird, und die gerade, damit dieses geschehe, den Parteyen besonders empfohlen wird. J. 3, 16 (d. Verb. obl.) §. fin. Besonders deutlich zeigt sich der Uebergang von der Proceß-Wette, zu der vertragsmäßigen Strafe bey dem Compromiß, bey welchem die Analogie des Processes angewandt wird, Dig. 4, 8 (de receptis qui arbitrium) l. 1.; wo der Prätor geradezu eine pecunia compromissa foderte Dig. eod. tit. l. 3. §. 3.; und dann der ganze Pandekten-Titel voll von Bestimmungen über die verabredete poena ist. —

2) Für die Untersuchung von der Art, wie Justinians Arbeiter ihre Quellen behandelten, ist die Vergleichung dieser offenbaren Quelle der Institutionen mit diesen selbst höchst interessant. In dem, was schon jetzt zur Anstellung einer Vergleichung dieser Art vorbringt, ist manches enthalten, welches mich wenigstens in einer frühern auf eine Reihe von Vergleichungen aus den Institutionen und Pandekten, mittelst künstlicherer Schlüsse, gebaueten Ueberzeugung, daß in diesen beyden Werken nur Weniges und minder Bedeutendes an den Quellen geändert sey, bestärkt hat. Ich füge daraus jetzt nur ein Einzelnes bey. Cuiacius ad Cod. lib. 8. tit. 1. (de interdictis), in den allgemeinen Erörterungen, meint anstatt

der Institutionen Worte h. t. pr. formae atque conceptiones verborum habe in dem excerpirten Juristen blos formulae gestanden: aber unser Gajus bestätigt diesen angeblichen Tribunianismus keinesweges, da formulae verborum et conceptiones dem Wesentlichen nach ganz dasselbe sind, namentlich zeigen, daß zur Zeit jenes Schriftstellers formulae gar nicht ein so solennes Kunstwort war, daß man nie noch einen Zusatz zu demselben paßlich und rathsam gefunden hätte. Einzig in Beziehung auf das Setzen von formae für formulae hat Cujacius richtig gerathen.

3) Für die Sprache ist bemerkenswerth die quasipossessio als ein Wort (cum de possessione aut quasipossessione inter aliquos contenditur), für welche verschrieene Form wir also nun nicht blos (was Cramer nachwies, Zeitschrift Bd. 1. S. 317) den Brachylogus, sondern sogar einen Schriftsteller des 2ten Jahrhunderts, wenigstens eine Abschrift desselben aus dem 6ten, 7ten Jahrhunderte als Autorität anführen können. Mit Recht hat Haubold, auf diese Autorität gestützt, auch in der entsprechenden Institutionen-Stelle, gegen Bieners Änderung, das quasipossessione wieder hergestellt.

Ueber das, was dem Abschnitte von den Interdicten vorausgeht, wovon Maffei nur ein paar ganz aus dem Zusammenhange gerissene Zeilen hatte abdrucken lassen, geben Göschen — welchem wir besonders die treffliche Auflösung der in notis angegebenen Formeln zu danken haben — Savigny, Hugo (in den G. G. A. und hier), und Heise Erläuterungen und Bemerkungen.

Da dieses Stück nur das Ende eines Abschnittes ist, wird es schwerer als bey dem von den Interdicten — wovon wir den Anfang haben — auszumitteln, wovon es denn eigentlich handle. Diese Schwierigkeit wird dadurch noch vermehrt, daß sich bisher (auch nach meinem vielfachen Nachsuchen) durchaus nichts Anderes gefunden hat, was in irgend einer genauern Verwandtschaft oder Beziehung mit diesem Stücke stände: ausgenommen mit Einigem, was mit Inst. IV, 7. zusammen zu hängen scheint. Nur der letzte Theil dieses Stückes von Item admonendi sumus an bildet einigermaßen ein Ganzes. Es werden darin Formulare ange-

geben, welche sich auf eine promissio incerti beziehen, und zwar solche Formulare, mittelst welcher der Klagformel eine praescriptio beygefügt ist. Demnach könnte man über den Inhalt dieses ganzen Abschnittes dreyerley vermuthen, daß er von der incerti stipulatio, daß er von der praescriptio handelte, oder daß er zu der Angabe von Formeln bestimmt war. Das Letzte hat Göschen vermuthet: Gajus habe am Ende der ganzen Lehre von den Actionen (exceptio und replicatio mit eingeschlossen), ehe er zu den Interdicten übergegangen, eine Reihe von Formularen, gleichsam als praktischen Anhang, mitgetheilt. Dieser Vermuthung stimmt auch Savigny bey. Da jene Formulare sich insgesammt auf die ordinaria iudicia beziehen mochten, wie die uns geretteten allerdings thun, erklärt sich dadurch natürlich, wie alles dahin Gehörige in unsern Institutionen wegbleiben konnte. Auch stimmt wohl damit überein, daß schon auf der ersten der uns geretteten Zeilen das Wort formula vorkommt. Dennoch zweifle ich an der Richtigkeit jener Annahme, weil in dem vor Item admonendi sumus Voraufgehenden zu viele eigentliche Rechtssätze vorkommen, als daß man leicht annehmen könnte, das Ganze sey eine Formeln-Sammlung und jene Rechtssätze nur gelegentlich beygefügt. Auch ist doch immer etwas dagegen, daß ein Institutionen-Verfasser, wenn er eine Sammlung von Formularen beyfügen wollte, diese den Interdicten voraufschicken werde, da doch auch bey ihnen nicht blos bey Actionen, Exceptionen und Repliken, Formulare von Wichtigkeit seyn können. — Daß das Ganze von der incerti stipulatio, oder vielleicht überhaupt von der stipulatio handle, ist eben so wenig wahrscheinlich, wiewohl auch zu Anfang der uns erhaltenen Zeilen servus stipulatur vorkommt, weil die Lehre von den Stipulationen nicht in der Institutionen; ja auch in keiner der andern uns bekannten Ordnungen, in welchen die Alten zu arbeiten pflegten, der von den Interdicten unmittelbar voraufgeht. — Hingegen was nun noch übrig ist, daß die Präscriptionen den eigentlichen Gegenstand dieses Abschnittes bilden, scheint sich zu bestätigen. Als Hauptsache steht nämlich die praescriptio nicht nur in dem letzten von Item admonendi sumus anfan-

genden Stücke, sondern auch in dem Vorhergehenden scheint sie die Hauptsache zu bilden. Denn das at in praescriptione de pacto quaeritur u. s. f. sieht ganz so aus, als ob von einer Neben-Erörterung wieder auf den Hauptpunct, von welchem eigentlich die Rede ist, zurückgeblickt wird. Nimmt man hiermit die wahrscheinliche Bedeutung von praescriptio, gerade an dieser Stelle, wovon nachher die Rede seyn wird — als Neben-Bestimmung bey Klagformeln, so ergibt sich auch das Paßliche dieser Stellung. Neben-Bestimmungen bey den Klagformeln sind auch die exceptiones (selbst manchmal praescriptiones genannt) und replicationes: man konnte also recht gut nach denselben die übrigen Neben-Bestimmungen bey den Klagformeln, denen der Name Praescriptiones vorzugsweise gelassen war, abhandeln. Geschah dieses, wie so leicht denkbar ist, auf die Weise, daß die verschiedenen Klagen, bey denen besonders Praescriptiones vorkamen, durchgegangen wurden, so haben wir davon gerade ein Stück des letzten Abschnitts, in Betreff der Stipulationen. Daß von dem ganzen Abschnitte keine Spur in unsern Institutionen vorkommt, läßt sich auch so wohl erklären, indem ja — etwa seit der Zeit, da die ordinaria iudicia abkamen — die Präscriptionen in dieser Bedeutung so ganz verschwunden sind, daß die Bedeutung selbst erst aus diesem Stücke wieder bekannt geworden ist.

Daß diese praescriptiones so wichtig waren, um ihnen selbst in einem Institutionen-Lehrbuche einen eignen Abschnitt zu widmen, ist nun wohl das Wichtigste, was wir aus dieser Stelle lernen. Es kommt aber noch darauf an, was diese praescriptiones waren. Das hat Savigny aus den hier gegebenen Beyspielen vortrefflich erläutert: „ursprünglich das Vorangeschriebene, sey es gebraucht bald für Einrede; bald, wie hier, für nähere Bestimmung, weil das Eine wie das Andre meistentheils vorangesetzt worden.“ Sehr wohl stimmt damit auch, was in den ersten Zeilen vorkommt, wo im Allgemeinen von einer stipulatio servi gehandelt, und bey der praescriptio eines pacti erwähnt wird, was der Sclav zu näherer Bestimmung beygefügt haben mochte. Dessen Erwähnung gehörte nämlich gerade in die, die nähern Bestimmungen

enthaltende praescriptio. Heise erläutert dieses noch durch Vergleichung mit den Rubriken unsrer Proceßschriften, die auch vorangeschrieben werden, und genauere Bestimmungen enthalten, besonders, nach Hugo's näherer Bestimmung, mit den qualités des französischen Processes, welche oft selbst einen besondern Gegenstand des Streits abgeben. Ich füge diesem bey, daß auch im öffentlichen Rechte, welches so vielfach mit dem Privatrechte verwandt ist, praescriptiones vorkommen, am deutlichsten bey einem SCtum, Cicero ad divers. 5, 2, illud SC. ea praescriptione est, ut .... wo Grund und Veranlassung den Inhalt der praescriprio bildete; minder deutlich bey einer lex, Cic. d. l. agraria or. 2. cap. 9., wo die praescriptio legis nähere Bestimmungen über die Personen, welche das Gesetz ausführen sollen, enthalten zu haben scheint. — Eine Anspielung auf unsre praescriptio — ob die staatsrechtliche oder processualische, ist noch die Frage — hat Hugo nachgewiesen, aus Cic. d. finibus 2, 1.; auch was besonders wichtig seyn möchte, aufmerksam darauf gemacht, daß die so dunkle actio praescriptis verbis hiermit zusammenhängen könnte. Heise hat aus der Collatio ll. Mos. et Rom. 2, 6. ein Beyspiel einer praescriptio, aber ohne die Benennung, nachgewiesen. Dergleichen möchten sich auch in der Cisalpischen Proceß-Ordnung finden. Daß man die Sache manchmal ohne die Benennung findet, weist vielleicht darauf hin, daß gerade hier der Sprachgebrauch nicht sehr fest und genau bestimmt war.

(Der Beschluß folgt.)

No. 12. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 11. abgebrochenen Recension.)

Ein Zweytes nicht Unwichtiges, was, wie es scheint, aus dieser Stelle, wenigstens theilweise, gelernt werden kann, worauf in den vorliegenden Schriften noch nicht geachtet worden, ist das Wesen des Unterschieds, zwischen fideiussor und sponsor. Das Daseyn desselben, wovon sich in unsern Pandekten kaum noch eine Spur finden möchte, kennen wir durch die Westgothen, vgl. Paulus I, 20., die Ueberschrift de fideiussore et sponsore. Der Titel selbst enthält indessen nichts mehr, woraus sich ein Unterschied beyder Arten herleiten ließe. Auch die Vergleichung des Textes von Paulus l. 5. t. 9. §. 2. mit der interpretatio zeigt, daß bey den Westgothen der Unterschied zwischen fideiussor und sponsor verschwunden war. Da nun auch anderwärts keine bessere Quellen sich zeigten, so war es natürlich, daß man über das Wesen des Unterschiedes ins Blaue rieth; was von Cujacius, der blos in die gebrauchten Worte, und Salmasius, der darein, ob der Bürge vom Gläubiger aufgefodert sey oder nicht, den Unterschied setzt, auf eine ziemlich unglückliche Art geschehen ist. Vgl. Schulting zu der zuerst angeführten Stelle des Paulus. Jetzt aber öffnet sich eine neue Quelle. Unser Gajus gibt 3 Beyspiele von Präscriptionen bey der incerti stipulatio, 1) bey der Klage gegen den Hauptschuldner, 2) gegen den sponsor, 3) gegen den fideiussor. Das Daseyn des Unterschiedes wird also zunächst dadurch bestätigt, daß es für nöthig gefunden wurde, nicht nur den Worten, sondern auch den Formeln nach zu unterscheiden. Die beyden letzten Präscriptionen selbst lauten

so, beym sponsor: Ea res agetur, quod Aulus Agerius de Lucio Titio incertum stipulatus est, quo nomine Numerius Negidius sponsor est, cuius rei dies fuit; beym fideiussor: Ea — quod Numerius Negidius pro Lucio Titio incertum fide sua esse iussit, cuius rei dies fuit. Außer den verschiedenen Geschäfts-Namen besteht hier der Unterschied darin, daß beym sponsor namentlich aufgeführt ist, daß der Gläubiger A. Agerius de Lucio Titio incertum stipulatus est, quo nomine ... sponsor est; beym fideiussor nur steht, pro Lucio Titio incertum fide sua esse iussit. Bey der Ausführlichkeit und Pünctlichkeit der Formulare läßt sich dieser Unterschied gewiß nicht so erklären, daß nur mit den Worten gewechselt werden sollte, sondern es muß hierin etwas Wesentlicheres enthalten seyn. Das könnte darin bestehen, daß eine sponsio blos bey (strengen) Stipulations-Verbindlichkeiten, wo also auch der Gläubiger genau bestimmt ist (A. Agerius) eine fideiussio auch bey andern, selbst solchen statt fand, wo die Person des Gläubigers noch nicht genau bestimmt, vielleicht streitig war (denn hier ist keine stipulatio und kein A. Agerius genannt). Mit diesem Unterschiede stimmt überein, daß der Ausdruck spondere gerade bey der strengen Stipulation als Kunstwort vorkommt; und hingegen fide iubere an bona fides erinnert. Unter den Stellen, in welchen Schulting a. a. O. das Wort spondere, sponsor und ähnliche nachweist, widerspricht keine dieser Annahme; eben so unter denen, welche Ernesti in der clavis Cicer. anführt, insofern dieselben nur irgend mit etwas Juristischem in Berührung stehen. Ein Paar der letzten weisen sogar ganz speciell auf die stipulatio bey der Hauptschuld hin, als Cicero ad Attic. 13, 10 in f., wo der Hauptschuldner aliquid petiit (d. i. stipulatus est); 1, 8 Tulliola tuum munusculum flagitat (d. i. stipulatur), et me ut sponsorem appellat. Eine fernere auffallende Bestätigung jener Vermuthung finde ich darin, daß der Pandekten-Titel 46, 1 (d. fideiussoribus) damit den Anfang macht, und dasselbe oft wiederholt, omni obligationi fideiussionem accedere posse. Wenn nämlich hierin der Haupt-Unterschied von einem verwandten Geschäfte enthalten war, so war besonders natürlich,

daß die excerpirten Schriftsteller gerade diesen Punct so sehr hervorhoben; und dadurch zu einem ähnlichen Hervorheben in den Pandekten, welches nach weggefallener sponsio eigentlich nicht mehr paßlich war, Veranlassung gaben. — Der so mehr bestätigten Vermuthung wird das nicht mit Grunde entgegengesetzt werden können, daß in den Namen der Geschäfte und deren Etymologie keine völlige Begründung des Unterschiedes liegt: denn, wenn nur einige Veranlassung vorhanden ist, an welcher es hier nicht fehlt, so bildet sich die Kunstbedeutung durch den Sprachgebrauch leicht weiter aus. Es versteht sich wohl, daß, außer diesem nur auf die Verschiedenheit der Fälle gerichteten Unterschiede noch andre in Beziehung auf Würkungen und Rechtsverhältnisse vorhanden gewesen seyn müssen; aber auf diese führt unser Gajus auch nicht einmal vermuthungsweise.

Die drey praescriptiones sind, als Theile von Formularen in notis angegeben, welche Göschen mit Hülfe des Magno, Valerius Probus und Andrer geschickt aufgelößt und erklärt hat. Einzig bey der ersten, welche in die eigentliche formula, d. h. die actio, eingeschoben ist (inserta formulae), wird dem Leser, welcher nicht die alten Formeln so sehr, wie etwa Göschen, im Kopfe hat, schwerlich Alles völlig deutlich werden; auch möchte eine nota besser aufgelößt werden können. Mit Hülfe der vollständigsten Klagformel, welche Brissonius anführt, aus Cicero 2 in Verrem cap. 12.: L. Octavius iudex esto: si paret, fundum Capenatem etc. erkläre ich mir die Sache so: Zuerst steht bey unserm Schriftsteller iudex esto, als Zeichen, daß das erste Stück der Formel, worin der Richter ernannt wird, voraufgegangen sey, gleich als ob wir den wegfallenden Namen bezeichnend schrieben . . . iudex esto. Nun wird die praescriptio eingeschoben: quod Aulus Agerius de Numerio Negidio incertum stipulatus est, cuius rei dies fuit, quandoquidem ob eam rem Numerium Negidium Aulo Augerio dare facere oportet. Darauf folgt et reliqua, womit die eigentliche Klagformel, das si paret, bezeichnet ist. Anstatt des durch den Druck ausgezeichneten Wortes liest Göschen quicquid. Quandoquidem aber scheint theils den notis q'q'd genauer zu entsprechen, im-

dem bey den großen Abkürzungen, welche hier vorkommen, für quicquid vielmehr qq gesetzt seyn würde; auch in neuern Zeiten, soviel mir erinnerlich ist, und Varing verzeichnet, dafür wohl qcq, qcqd, aber nie qqd gesetzt wurde; theils scheint auch dadurch die praescriptio mit sich selbst und mit der Klagformel in leichtern Zusammenhang zu treten.

II. Zwey Blätter, welche vom Rechte des Fiscus handeln.

Hiervon gab Maffei eine kleine nichtssagende Probe. Niebuhr, welcher einige Notiz von der Art der Handschrift gibt, hat sie abgeschrieben, dabey aber freylich noch eine große Menge Lücken gelassen. Savigny hat manches erläutert; Hugo und Heise bey ein paar Puncten abweichende Meinungen aufgestellt, worüber sich nachher Savigny wieder äußerte; Heise einiges des bisher noch nicht Erklärten deutlich gemacht.

Bey der großen Dunkelheit, welche hier herrscht, kann auch in gegenwärtiger Erörterung nicht wohl mit etwas Allgemeinem angefangen werden, außer damit, daß, wie Savigny bemerkt, das Recht des Fiscus offenbar der Gegenstand dieser Blätter ist, indem allenthalben und in den verschiedensten Beziehungen fiscus und Caesar vorkommt. Anderes Allgemeines muß durch abermalige Untersuchung des Einzelnen vorbereitet werden.

Der Inhalt von Bl. I. Col. 1, welche noch am besten erhalten worden, ist im Allgemeinen klar genug, wie Savigny nachgewiesen hat, dem ohngefähr entsprechend, was Paulus D. 49, 14 (d. iure fisci) l. 13 ausführt. Eben wie Paulus scheint auch unser Schriftsteller zuerst von Trajans Edicte über Belohnung dessen, der ihm Zufallendes, aber dem Fiscus Gebührendes selbst zur Anzeige brachte, im Allgemeinen gehandelt zu haben; worauf dann eine einzelne Erörterung wegen Erweiterung dieses Rechts auf dessen Erben, nach Hadrians Edicte, folgt. Der Anfang unsrer ersten Columne hebt wahrscheinlich nicht weit nach dem Anfange dieser Neben-Erörterung an. Wie Paulus, geht dann aber auch unser Verf. von Z. 7 an zu dem Allgemeinen wieder zurück. Die ersten 14 Zeilen, welche Savigny, wo sie Lücken enthalten, auf eine keinem bedeutenden Zweifel unterworfene Weise (ich würde nur,

noch genauer dem abgeschriebenen Texte anschließend, e'u .... eius voluntatis, nicht eius animi lesen) ergänzt, enthalten aus jener Stelle des Paulus bekannte Sätze, nur in der Darstellung und Ordnung so verschieden, daß von Identität beyder keine Rede seyn kann. Z. 15 u. ff. geben etwas bisher nicht Bekanntes, namentlich bey Paulus nicht Vorkommendes, und sind auch schon verschiedentlich ergänzt, abgetheilt und ausgelegt worden, was wir aber der Kürze halber hier übergehen müssen.

In dem, was darauf von Z. 21 an folgt, ist, zufolge Hugo's sehr natürlicher Ergänzung, vom tacitum fideicommissum die Rede, wovon auch Paulus in der angeführten Stelle der Pandekten §. 6. 7. handelt. Das Ganze könnte vielleicht dieses seyn: Omnino fisco locus non est, si se is deferat, cui tacitum fideicommissum relictum est. Nimt man hier das omnino non für nicht auf das Ganze, wie die Sprache überhaupt und hier die Stellung besonders wohl erlaubt, so stimmt der Satz selbst mit dem des Paulus wohl überein. Sollte in den mehreren fast ganz verlöschten Zeilen zu Anfang der 2ten Columne, was ziemlich wahrscheinlich ist, wie bey Paulus, noch etwas Genaueres über diesen Satz stehen, so ließe sich daraus vermuthlich ein genauerer Schluß auf das Zeitalter unsres Schriftstellers ableiten, indem Paulus hier Anordnungen späterer Kaiser anführt. Es wäre daher besonders zu wünschen, daß die Anwendung chemischer Mittel hier noch etwas ergäbe.

Von der 2ten und 3ten Columne ist bis jetzt noch äußerst wenig herausgebracht, so daß abermals nach der Chemie hinzublicken ist. Col. 2 Z. 7 ist wohl gewiß von einem quadruplum, Z. 8 von nomen und sequi die Rede, wenn auch Heise's Herstellung: quadruplum eius rei nomine consequi fiscum oportet besonders wegen des größern Raumes nach quadruplum und des ganz mangelnden vor sequi noch einigem Zweifel unterworfen ist. Vortrefflich stellt Heise her, nachdem Z. 9 bona, Z. 10 cum fisco bestimmt zu lesen war, Z. 12 u. ff. pignoris iure fisco obligantur non solum ea quae habent sed ea quoque . . . postea habituri sunt, wogegen ich meine frühere Vermuthung in

orisiu stecke, ein SC. Norisium oder dgl. gern aufgebe. In Z. 15 ff. liest man ziemlich viel, aber ohne völligen Zusammenhang hineinzubringen. Von Merkwürdigern ist bestimmt vorhanden, gleich hinter dem von Heise hergestellten, Edicto D. Traiani cautum (oder cavetur), Z. 18 servis fiscalibus, Z. 20. 21 quod factum dupli damno. Ich vermuthe noch Z. 19. 20 nisi adsignante dispensatore, wo freylich gleich nach adsignante nicht po stehen dürfte, Z. 22. 23 cum solutione compensatur. Col. 3 ist noch ärger zugerichtet. Doch ergeben einige Caesaris, Caesari, daß gewiß noch vom ius fisci die Rede ist. Andre bemerkenswerthe Worte sind mir Z. 17 donatum, Z. 22 dispensatori, Z. 23 creditum.

Hiernach läßt sich einigermaßen vermuthen, was im Allgemeinen der Inhalt dieser beyden Columnen gewesen. Savigny will, daß Col. 2 noch von demselben Gegenstande handele wie von Col. 1, indem er das angeführte Edictum Traiani für das zweyte hält, welches Paulus a. a. O. §. 1. nennt, dabey auch eines etiam si id non possideret erwähnend. So denkbar dieses Letzte an sich wäre, so wenig möchte es sich doch mit dem, was sonst von dieser Columne herauszubringen ist, in Uebereinstimmung setzen lassen. Hugo's Vermuthung, daß ea quae habent et postea habituri sunt, auf Verpfändung gehe, welche durch Heise's Herstellung des pignoris iure so sehr bestätigt wird, führt wohl eher darauf, daß jenes Edict das Pfandrecht betreffen habe. Da nun die berühmte Pandektenstelle 49 14 (d. iure fisci) l. 28, welche vom Pfandrechte des Fiscus und auch von dem quae habet habiturusque esset, redet, ein quod et constitutum est enthält, so wäre denkbar, daß hiermit das Edictum Traiani gemeint sey. — Weil nun auch das Pfandrecht des Fiscus bey vielen Foderungen desselben, besonders solchen vorkommt, die er auf eine Weise erwirbt, welche eben so bey jedem Gläubiger vorkommen kann; weil ferner das duplum und quadruplum in den Pandekten beym Fiscus nur in Beziehung auf gewöhnliche Contracte desselben vorkommt, D. 49, 14 (d. iure fisci) l. 45. §. 13. l. 46. §. 1. 9.: so möchte ich glauben, es sey hier von gewöhnlichen Contracten des Fiscus die Rede. Damit stimmt

auch wohl die Erwähnung des dispensator, und der servi fiscales, welche natürlich zu solchen Contracten gebraucht wurden; der solutio, compensatio, des donatum und creditum.

Von der 4ten Columne ist mehr herauszubringen. Es ist darin die Rede von der Strafe, welche dem Fiscus beym Verkaufe von litigiosis und fugitivis servis gebührt. Bey dem Ersten wird eines Edictum D. Augusti, und zwar gleich zu Anfang unmittelbar vor den litigiosis erwähnt, woraus wir lernen, daß dieses Edict das, seinem Daseyn nach, änderweit schon bekannte Recht des Fiscus an den litigiosis, wo nicht zuerst begründet, doch so bestimmt hat, daß es für die spätere Zeit die Grundlage dieser Lehre bildete. Bey dem Letzten ist die Rede vom amplissimus ordo und einer poena suprascriptae legis, was mit dem aus Paulus receptis sententiis Bekannten, daß die l. Fabia, ihrem ursprünglichen auf Geldstrafe gerichteten Inhalte nach, durch einen Senatsschluß auf den Verkauf flüchtiger Sklaven ausgedehnt war, wohl übereinstimmt. Dieses Alles hat Savigny nachgewiesen; aber die Restitution des ziemlich verstümmelten Textes nicht versucht. Heise hat dieses sowohl bey einzelnen Worten, als besonders bey dem ganzen letzten Puncte von Z. 16 an gethan. In etwas weiterer Ausdehnung versuchte ich es, noch ehe ich Heise's Arbeit zu Gesichte bekam. Was mir jetzt, nachdem ich meinen Versuch durch den Heiseschen in verschiedenen Puncten verbessert habe, richtig scheint, setze ich hierher: Qui contra edictum Divi Augusti et legem Fabiam rem litigiosam aut fugitivos absentes paravit (die folgenden 8½ Zeilen weiß ich nicht herzustellen. Sie haben wohl im Allgemeinen enthalten, daß ein solcher dem Fiscus eine Strafe zu entrichten habe, wie der Schluß zeigt, fisco repraesentare compellitur (Heise)). Res autem litigiosa videtur, de qua apud suum iudicem causa (Heise will quaestio: aber, da hier von etwas Privatrechtlichem die Rede ist, paßt wohl causa besser, vgl. auch Brissonius v. deferre) delata est. Sed hoc in provincialibus fundis prava usurpatione optinuit, ut absentes fugitivos absconderent; venumdari autem et comparari

amplissimus ordo prohibuit denuntiata poena in (Heise poena l. Fabiae in) emptorem vel di .... venditoremque (Heise liest das v. di .... rem q der Handschrift venditoremque, wobey nur zu erinnern ist, daß zu wenig in die Lücke gesetzt worden. Es scheint noch ein drittes Wort hineinzugehören, was ich aber nicht zu finden weiß). Poena suprascriptae legis, hodie fisco vindicatur. Die Hauptverschiedenheit der Heiseschen von meiner Restitution besteht darin, daß ich die lex Fabia zu Anfang einschiebe; er späterhin. Gegen dieses Letzte spricht nicht nur, daß der Platz an dieser letzten Stelle nicht groß genug für alle die Einschiebungen ist, und daß es nicht wohl so nahe hinter den Worten poena legis Fabiae heißen könnte poena suprascriptae legis; sondern auch, daß schon gleich zu Anfang nicht blos von der res litigiosa, sondern auch von absentes die Rede ist, und daher gleich dorthin die Erwähnung des darauf gehenden Gesetzes, wie, wegen der res litigiosae des Edictum Augusti, gehörte. Auf diese Weise wird die Zusammenstellung von res litigiosa und absens fugitivus noch so viel inniger. Daß sie überhaupt vorhanden ist, leidet keinen Zweifel. Der Vergleichungspunct dabey war vermuthlich, daß in beyden Fällen dem Käufer etwas Unsicheres und Unzuverlässiges verkauft wird, das einemal anstatt der Sache ein Proceß, das andremal anstatt des Sklaven eine fuga. So redet auch über das Letzte eine Pandektenstelle, 48, 15 (ad l. Fabiam) l. 2, §. 3. domini, qui fugam servorum suorum vendiderunt. — Bey Ergänzung von 3. 13 ff. wurde darauf geachtet, daß aus Paulus rec. sent. 1, 6a §. 5. Cod. Th. lib. 5. tit. 10. und andern Stellen bekannt ist, wie dgl. Verheimlichungen häufig waren, so daß allerley Mittel dagegen nöthig waren. Die Erwägung jenes unrechtlichen Gebrauchs paßt gerade sehr wohl zur Einleitung in diese gesetzlichen Bestimmungen. — Die Angabe, was unter res litigiosa gemeint sey, (wenn die Klage bey dem zuständigen Richter angebracht ist) hat man wohl aus dem Gesichtspuncte der Beschränkung von Strafgesetzen zu betrachten. Eine ähnliche, nur in Beziehung auf die Person des Beklagten, nicht des Richters, haben die Pandekten 44, 6. (de litigiosis) l. 1. §. 1.

Ueber das 2te Blatt hat Savigny keine erhebliche Erläuterungen zu geben gewußt. Seine Vermuthung, dieses Blatt gehe dem ersten unmittelbar voraus, weil das ferre der 8ten Z. deferre ergänzt werden müsse, und so hier dieselbe Lehre als zu Anfang des ersten Blattes abgehandelt werde, muß wohl andern Vermuthungen, welche mehr auf den gesammten Inhalt gebauet sind, weichen. Hugo liest nämlich, weil hier das castrense peculium ausgenommen ist, conferre, wobey bekanntlich dasselbe regelmäßig ausgenommen war; und ahnet in der ancilla Caesaris, quae V liberos habuit, womit die Columne schließt, eine ganz verlorne Lehre. Mit diesen Ansichten stimmt überein, was Heise liefert, der auf eine sehr wahrscheinliche Weise große Stücke dieser Columne herstellt, so daß darin zwar neue, aber mit andern schon bekannten in naher Verbindung stehende und ganz natürliche Sätze enthalten sind. Was er vollständig herstellt, von Z. 14 an, bestimmt das Erbrecht des Fiscus auf das Vermögen seiner liberta sowohl der, welche es durch Freylassung, als welche es durch das SC. Claudianum geworden ist, da sie keine suos haben kann, den schon bekannten Grundsätzen gemäß, wenn sie ohne Testament stirbt, auf das Ganze, mit Testament auf das Halbe; fügt dann aber den auf das SC. Claudianum allein zu beziehenden sehr natürlichen, aber uns (deswegen, weil jene ganze Lehre in unsre Pandekten nicht mehr aufgenommen werden konnte) neuen Satz bey, daß durch jenes Patronatrecht nach dem Claudischen Senatsschlusse, ein früheres des pater (manumissor) oder wahren patronus, welche von der Verbindung mit dem Sklaven des Fiscus nichts wissen, nicht beschränkt werden soll. Das zunächst Vorhergehende läßt sich auch mit Wahrscheinlichkeit vollständig herstellen: Caesaris autem libertus *), qui fiscum **) heredem instituit, tum ***) ad semissem vocat cum extraneo instituto

*) Libertos der Handschrift wird, wie Aehnliches so häufig in der Florentina der Pandekten vorkommt, leicht in libertus verwandelt.

**) se hat Niebuhr nicht deutlich gelesen.

***) Dafür konnte leicht ium gelesen werden.

filiam: ea *) in semissem extraneis heredibus u. s. f., das Weitere mit Heise. Die Periode schreitet so zwar nicht durchaus richtig fort: aber ein solches Anacoluthon kommt be kanntlich hier und da, auch bey unsern Juristen, vor. Die Tochter des Erblassers, wenn sie übergangen war, accrescirte bekanntlich nach älterm Rechte ihren Geschwistern in ein Kindestheil, andern Erben zur Hälfte. Dieser Satz wird hier auf einen Fall angewandt, da sie in einen geringern, als den ihr gebührenden Theil eingesetzt war, höchst natürlich in diesem Falle, wo von Umstoßung des letzten Willens keine Rede ist, aber doch zugleich ein bisher unbekannter und wohl der älteste Vorläufer der actio ad supplementum legitimae. Die Tochter war zur Hälfte mit einem Fremden (im Gegensatze des Fiscus, welcher als Patron nicht eigentlich fremd war), also zu ¼ eingesetzt, der Fiscus, wie es scheint, ohne Theilbestimmung, was aber hier darauf hinauskommt, als sey es in ½ geschehen. Hier soll die Tochter den fremden Erben (der Plural, anstatt daß vorher der Singular stand, eine Nachlässigkeit, dergleichen sich nicht selten auch bey unsern Pandekten-Schriftstellern findet) allein accresciren; wenn der Fiscus mehr als ½ bekommt, auch diesem, ohnstreitig so, daß sie ihm nur nimmt, was er über ½ hat. Auch das ist ein sehr natürlicher Satz, ähnlich dem bekannten bey der querela inoffic. test. D. 5, 2. l. 19. —

Die ersten Worte dieser Columne, excepto castrensi peculio bona conferre debet ...., welche, als Ende einer Periode, sich schwerlich dem Worte nach herstellen lassen, bezieht Heise mit Wahrscheinlichkeit auf den Fall, da ein Freygelaßner des Fiscus einen emancipirten Sohn hat, welcher nun, um mit dem Fiscus zu concurriren, gerade wie bey der Concurrenz mit einem suus sein Vermögen, mit Ausnahme dessen, was castrense peculium geworden wäre, conferiren muß. Bemerkenswerth ist hier noch, daß diese Sätze alle von der Art sind, daß gar nichts besonderes Fiscalisches dabey vorzukommen scheint, sondern Alles eben so bey jedem andern Patron statt finden könnte, und wahrscheinlich statt gefunden hat.

*) Mit leichter Aenderung für ex.

Welches Recht mit den letzten Zeilen dieser Columne, die offenbar den Anfang eines neuen Satzes enthalten, gemeint sey, ist schwerlich auszumitteln. In einiger Verbindung mit der ancilla Caesaris quae V liberos habet, möchte stehen, Columella's d. re rustica lib. 1. cap. 8., welcher zu der iustitia et cura patrisfamilias zählt, daß einer ancilla, cui tres erant filii, vacatio, cui plures, libertas contingebat. Denn, was gute Herren aus freyer Ueberlegung thaten, wurde bey dem Fiscus oft Regel. Aber Ertheilung der Freyheit ist doch hier schwerlich gemeint, sondern irgend etwas mit Testaments-Errichtung in Verbindung Stehendes. Ward diese etwa, wie jedem öffentlichen Sklaven zur Hälfte Ulpian. t. 20. §. 16., so der Sklavin, welche 5 Kinder hatte, über ihr ganzes peculium gestattet?

Ueber die folgenden 3 Columnen dieses Blattes weiß man noch so gut wie gar nichts, indem viel zu wenig davon erhalten ist. Daß noch immer vom ius fisci gehandelt wird, kann wegen des häufig vorkommenden Wortes fiscus keinen Zweifel leiden. Die auf der zweyten Columne vorkommenden Worte manumissione, manumissa libertorum machen wahrscheinlich, daß der Inhalt der ersten Columne noch fortgeht. In der 4ten Columne erinnern die Worte professio, debitor fisci, duplum, fraus, crimen, fideiussor. dispensator an früher dagewesenes Bl. 1, besonders Col. 2. 3, so daß dadurch wieder die von Savigny, wegen des zu Anfang von Bl. 2 Col. 1 vorkommenden ferre aufgestellte, aber nach Hugo's Bemerkung von ihm selbst aus dem Grunde wohl nicht mehr gemachte Vermuthung, das 2te Blatt gehe dem ersten vorauf, angeregt wird. Einzelne Uebereinstimmungen mit Stellen des Pandektentitels de iure fisci gibts hier verschiedene z. professio haben l. 15. §. 4. und l. 42.; fisci debitor l. 21.; crimen, acta, fideiussor l. 45. §. 2. 4. 11.; revocantur und fideiussor nahe beysammen, wie Col. 4 Z. 19. 20 hat Papinianus l. 20. Vielleicht glückt es Andern, besonders die die Handschrift, in welcher noch manche einzelne Buchstaben zu lesen seyn sollen, selbst vor Augen haben, und etwa auch mit chemischen Mitteln behandeln können, hiermit noch etwas

Zusammenhängendes, auch über diesen Theil der Handschrift, herauszubringen.

Wenden wir uns von diesem Einzelnen zum Allgemeinen, so ist zunächst keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieses Bruchstück Vor-Justinianisch ist. Die darin enthaltenen Sätze eines offenbar alten Rechts, die in den Pandekten nicht vorkommen, beweisen dieses hinlänglich, am bestimmtesten, was von Accretion der Tochter gesagt ist, da nach Justinianischem Rechte die übergangene Tochter ein viel besseres Recht hat.

Die ganze Art des Schriftstellers ist auch so, daß man ihn in das Zeitalter der classischen Römischen Rechtsgelehrten wird setzen müssen, also spätestens ins 3te Jahrhundert nach Christus. Ihn noch früher mit Gewißheit hinaufzurücken, möchte aber bis jetzt kein zuverlässiger Grund vorhanden seyn. Savigny will, er habe vor Caracalla geschrieben, weil er noch des Senats bey den caducis erwähnt, und Caracalla, nach Ulpianus, sie alle dem Fiscus angewiesen. Aber hat nicht derselbe Ulpianus, welcher die Nachricht von Caracalla gibt, in dieser Lehre noch vielfach des aerarii erwähnt? S. Schulting zu Ulpian. 17, 2. Es scheint, man behielt noch wohl solche alte Ausdrücke bey, wenn nur einmal die neue Veränderung angegeben war; und das könnte ja unser Schriftsteller auch auf einem andern Blatte gethan haben. Daher möchte ich hieraus nicht viel schließen. — Von der andern Seite ist aber auch unser Schriftsteller gewiß jünger als Trajanus, indem er diesen noch als Divus anführt; ja nicht älter als Hadrianus, da er sich auf Rechtssätze bezieht, von denen wir durch Paulus wissen, daß sie von diesem Kaiser eingeführt sind. — Eine noch genauere Zeitbestimmung wäre vielleicht darauf zu bauen, daß zu unsres Schriftstellers Zeit (hodie) die poena l. Fabiae nicht mehr dem Aerarium, sondern dem Fiscus zufiel, wenn sich bey irgend einem andern Schriftsteller hierüber eine Zeit-Angabe fände.

Daß der Inhalt dieser Blätter das ius fisci betrifft, leidet gar keinen Zweifel. Ob sie aber zu einer Monographie über diesen Gegenstand oder zu dem Abschnitte de iure fisci aus einem größern Werke gehören, ist, wie Savigny bemerkt, zweifelhaft. Doch spricht, nachdem durch Heise's Erläuterungen

noch eine Columne verständlich geworden ist, mehr für das Erste, als für das Zweyte. Denn Rechte des Fiscus, die er mit andern Patronen gemeinschaftlich hat, in einer Monographie über seine Rechte mitabhandeln, ist nicht gerade ein Fehler gegen die Methode; wäre dieses aber unläugbar in einem Abschnitte de iure fisci eines das Ganze umfassenden Lehrgebäudes.

Welchem Verfasser diese Blätter ihren Ursprung verdanken, wird sich nach den bisherigen Hülfsmitteln schwerlich ausmachen lassen. Mit Callistratus de iure fisci stimmt Zeitalter und Inhalt wohl überein; auch der Umstand, daß Callistratus (einzig seine libros quaestionum, die ziemlich viel Schriftsteller-Citate enthalten, ausgenommen) gerade wie unser Verfasser, Schriftsteller fast gar nicht, kaiserliche Verordnungen häufig citirt. Aber in der Sprache möchte einiger Unterschied seyn, da bey Callistratus die große Häufigkeit des Wortes Caesar für fiscus nicht zu bemerken ist; eine Verschiedenheit, welche auch nicht auf Aenderung der Compilatoren, durch die wir den Callistratus kennen, geschoben werden kann, indem bey andern in den Pandekten excerpirten Schriftstellern, z. B. Hermogenianus, jener Sprachgebrauch häufig vorkommt. Dazu kommt, daß auch die oben bemerkten Uebereinstimmungen noch auf manche andre Schriftsteller passen können. — Die gleich anfangs bemerkte Uebereinstimmung der ersten Columne mit Paulus lib. 7. ad l. Jul. et P. P. (Dig. 49, 13 (de iure fisci) l. 13.) ist von Identität weit entfernt. Einzig das wäre möglich, aber auch gar nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß einer dieser Schriftsteller auf den andern einige Rücksicht genommen hat.

Was wir aus diesen paar Blättern Neues lernen, ist gar nicht unbeträchtlich, wenn es gleich mehr, als was bey Gajus vorkam, nur Einzelnheiten solcher Lehren betrifft, die weniger in das Ganze eingreifen. Es ist 1) und hauptsächlich das Recht des Fiscus, was hierdurch Erläuterungen erhält. Daraus erfahren wir, daß der Vortheil der Selbst-Anzeige wegfiel, wenn man nur zum Theil incapax war; daß, wenn nicht die 100 Tage hindurch, während welcher man sich noch befähigen konnte, mit der Anforderung gewartet ward, der Anfordernde davon Nachtheile haben sollte; daß bey dem Ver-

kauf flüchtiger Sklaven die Strafe vormals in das Aerarium, späterhin in den Fiscus gehörte. 2) Einige Sätze betreffen das Recht des Fiscus und andre Rechte gemeinschaftlich: daß ein Edict Augusts Hauptgrundlage der Rechtsverhältnisse bey litigiosis, vielleicht im Allgemeinen, wenigstens in Beziehung auf den darauf sich beziehenden Anspruch des Fiscus, war; daß zum Begriffe einer res litigiosa die Anbringung der Klage bey dem competenten Richter gehörte; daß der Verkauf einer res litigiosa und eines fugitivus wohl als verwandte Lehren betrachtet wurden, indem beyde Male anstatt der Sache etwas Anderes, Schlechteres verkauft wurde; daß der Inhalt der berühmten auch für das Pfandrecht wichtigen Pandektenstelle 49. 14 (de iure fisci) l. 28. sich vermuthlich aus einem Edicte Trajans herschreibt; daß der Gebrauch guter Herren, denjenigen ihrer Sklavinnen, welche viele Kinder geboren haben, besondre Vergünstigungen zu ertheilen, beym Fiscus in einen Rechtssatz übergegangen war. 3) Von Sätzen, die in gar keiner besondern Beziehung auf den Fiscus zu stehen scheinen, lernen wir, daß bey der den Töchtern, anstatt der Umstoßung des Testaments zustehenden accretio, ein Rechtssatz statt fand, der als Vorläufer der Anfoderung den Pflichttheil zu ergänzen, betrachtet werden kann; wie auch, daß das Patronat aus dem SC. Claudianum früher statt findenden hausväterlichen oder Patronat-Rechten nicht anders in den Weg treten sollen, als wenn deren Inhaber auch um die strafwürdige Handlung wissen, durch welche jenes Recht entsteht.

III. Ueber das, was seiner Zeit, und hoffentlich recht bald, als das Wichtigste erscheinen wird, den, einen ganzen Band bildenden, Codex rescriptus hier nur wenige Worte: denn die kleine und noch lückenhafte Probe, welche der rastlos forschende und glückliche Entdecker davon gegeben hat, wird durch das Ganze vermuthlich erst ihr rechtes Licht erhalten. Savigny hat das hier Enthaltene vortrefflich erläutert, wozu theils ein Zusammenrathen aus einzelnen Worten und Buchstaben erfodert wurde, bey welchem Göschens Hülfe nützlich war. Hugo und Heise haben auch hier neue Bemerkungen und zum Theil Berichtigungen nachgetragen. Genaure Bestimmungen bey ein paar dem Allgemeinen nach schon sonst

bekannten Regeln über Freylassung, das SC. Largianum und ein Edictum Traiani, großentheils so gegeben, daß verschiedene Meynungen andrer Schriftsteller mit ihren Gründen aufgeführt werden, ohne selbst zu entscheiden, machen den Inhalt aus. Wir erhalten hier, was Savigny genau ausführt, manche bisher unbekannte auf jene Sätze sich beziehende kleine Notizen des ältern Rechts; auch von einem bisher wenigstens dem Namen nach noch unbekannten SC. aus Hadrians Zeit, diesen, so jedoch, daß dabey erst Göschens Berichtigung der Lesart aus den fastis nöthig war, SC. Vetulenianum (vgl. wegen der Endung Hugo's Bemerkung); außerdem, worauf man noch nicht aufmerksam gemacht hat, zu den wenigen bisher bekannten Anführungen aus Cälius Sabinus (Grotius II. 2. §. 6. kennt ihrer nur 2) noch eins; die auch nicht wohl zu seinem Buche de Aedilibus curulibus paßt, indem darin wohl von Sklaven, worüber die bisher bekannten Stellen dieses Schriftstellers handeln, aber nicht leicht, noch dazu so speciell, von einem einzelnen Rechte bey Freygelassenen die Rede seyn konnte: also auf eine andre Schrift desselben hindeutet.

Daß auch diese Schrift Vor-Justinianisch ist, wird schon nach der von Niebuhr mitgetheilten Probe keinen Zweifel leiden. Die Schriftzüge, sagt Niebuhr, seyen dieselben, als die in dem Blatte von Gajus gebrauchten, und schließt daraus auf ein gleiches Zeitalter der Abschrift. Neben einem andern gebraucht Savigny auch diesen Grund, um darauf seine Vermuthung zu bauen, dieses Werk möchten Gajus Institutionen seyn, von denen nur ein Blatt unrescribirt geblieben sey. Diesem steht aber, außer dem schon von Hugo (in den G. G. A.) bemerkten Unterschiede des Formats noch entgegen, was oben von Hrn. Bibl. Wecherlin bemerkt ist. Indessen will dieser Grund auf keiner Seite viel bedeuten, da es eben so wohl möglich ist, daß verschiedene Abschreiber in etwas verschiedenem Formate Theile derselben Schrift schrieben; als daß derselbe Abschreiber verschiedene Bücher schrieb, die auch in dieselbe Sammlung gelangten. Savigny's zweyter Grund, die hier berührten Lehren stehen in derselben Ordnung, wie in den Institutionen möchte auch nicht so gar viel beweisen, indem

das Theilchen, welches wir haben, doch zu wenige und zu kleine Stücke umfaßt, um aus der Ordnung viel schließen zu können; auch der Annahme, hier überhaupt ein Institutionen-Stück zu haben, die Ausführlichkeit, welche bey der Erörterung ganz specieller Gegenstände angewandt wird, und die häufige Anführung der Ansichten andrer Schriftsteller sehr im Wege zu stehen scheint. Eher möchte Niebuhrs Vermuthung, daß hier ein Ulpianisches Werk gefunden worden, richtig seyn: denn dessen häufiges Citiren und ganze Manier scheint wohl mit der unsers Schriftstellers übereinzustimmen. — Doch, wie Savigny sagt, wir wollen auf das Genauere warten, welches auch hierüber vielleicht bald den befriedigendsten Aufschluß gibt.

IV. Im 2ten Hefte der Zeitschrift gibt Savigny noch eine Nachricht aus Maffei, daß zu einer Handschrift des Sulpitius Severus 3 Blätter juristischen Inhalts verwandt seyen, worin er die Worte est constans et perpetua voluntas, ius suum cuique tribuens bestimmt las, und die er für Justinianische Institutionen hielt. Gewiß wird auch dieses Göschen an Ort und Stelle genau untersuchen. Sehr wohl wäre ja möglich, daß sich auch hier, wie bey num. I. Maffei geirret hätte, und, anstatt Justinians Institutionen, eine Quelle derselben gefunden wäre; wenn aber auch seine Vermuthung richtig seyn sollte, so fehlt es uns ja so sehr an uralten Institutionen-Handschriften, daß der Fund für ein Stück der Institutionen vielleicht das, was zu seiner Zeit der der Florenzer Handschrift für die Pandekten, seyn könnte.

Rec. kann diese ihn im höchsten Grade anziehenden Papiere nicht verlassen, ohne als Resultat gegenwärtiger Beschäftigung damit, seine innigste Freude nicht nur über diese wichtigen Entdeckungen selbst, sondern auch über das tüchtige Streben, welches jetzt eine nicht geringe Zahl unsrer Rechtsgelehrten belebt, auszudrücken. Denn kaum war die Kenntniß von jenen Schätzen gegeben, so vereinigten, den verdienstvollen Entdecker ungerechnet, nicht weniger als 5 ausgezeichnete Männer, Savigny, Göschen, Haubold, Hugo, Heise ihre erfolgreichen Bemühungen, um sie Jedem so zugänglich als möglich zu machen, und auf alles Wichtige darin Enthaltene die Aufmerksamkeit der Leser zu richten; anstatt daß in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, der wichtige Theil dieser Entdeckungen, welchen Maffei schon gemacht hatte, ganz unbeachtet vorbeygelassen wird. Mögen uns denn, wozu die Aussicht eröffnet ist, noch größere Entdeckungen zu Theil werden: daß unser Zeitalter sich, eben so wenig als das Cujacische, bey ähnlichen Entdeckungen unwerth derselben zeigen würde, ist, Dank sey es den Urhebern dieser Probe-Arbeiten, dargethan.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 13. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Grundzüge einer Naturgeschichte, als Geschichte der Entstehung und weiteren Ausbildung der Naturkörper, von F. S. Voigt. Frankf. a. M. 1817. X und 679 S. 8.

So lange wir keine Zeitschrift besitzen, welche der Beurtheilung naturwissenschaftlicher Schriften ausschließlich gewidmet ist, wird es unmöglich seyn, von allen erscheinenden Werken dieser Art in den gewöhnlichen kritischen Blättern eine ausführliche, den Werth und Inhalt deutlich darlegende Uebersicht zu liefern. Auch das vorliegende Werk wäre einer solchen Beurtheilung keineswegs unwerth, allein wir dürfen wegen Beschränktheit des Raumes auf dieselbe gar nicht eingehen, sondern müssen uns begnügen, nur im Allgemeinen die Tendenz desselben anzuzeigen.

Das Buch gehört nicht unter die Zahl derjenigen, welche bloß compilirt sind, sondern der ohnehin schon vortheilhaft bekannte Verf. hat selbst gedacht, und etwas Neues geliefert. Wenn wir nun sagen, daß der Inhalt hauptsächlich ein neues geogenetisches System enthält, so könnte man dadurch leicht zu dem Entschluß verleitet werden, die nähere Bekanntschaft mit demselben schon im Voraus für überflüssig, wo nicht gar überhaupt für unnütz zu halten; denn man weiß, mit wie vielem Rechte man die meisten Versuche dieser Art unter die Classe der physicalischen Romane zu setzen sich gewöhnt hat. Rec ist keineswegs in allen Stücken mit den Ansichten des Verf. einverstanden, allein er muß bekennen, daß er dennoch das Buch mit Vergnügen gelesen hat, und der zusammenhängenden Gedankenreihe in demselben gefolgt ist. Wir geben die Hauptmomente des Systems an, und verweisen das Publicum zur näheren Kenntniß an das Buch selbst. Zuerst sucht der Verf. den Satz zu erweisen, daß die Erde zwar nicht im eigentlichen

Sinne ein lebendes, mit Organen und freyer Selbstthätigkeit versehenes Thier, daß sie aber dennoch keineswegs als eine bloß leblose, nur durch mechanischen Einfluß bewegliche Masse anzusehen sey, sondern daß allerdings ein gewisses Lebendiges, eine Kraft, wodurch Veränderungen hervorgebracht werden können, in ihr wohne. Eine sehr ausführliche Uebersicht der Oberfläche des Erdballs, nebst einer Aufzählung der vorzüglichsten Ueberbleibsel einer früheren Zeit (wobey Cuvier's bekanntes Werk über die Petrefacten, de la Metherie neueste Geologie, Paris 1816, Jamesson's Anmerkungen zu Kerr's Uebersetzung der Theorie der Erde von Cuvier vorzüglich benutzt sind), ingleichen die neuesten Untersuchungen der HH. v. Humboldt, v. Buch, Hausmann, Ebel u. a. m. über die Lagen und Richtungen der verschiedenen Gebirgsarten dienen dem Verf. als Grundlage zu der Behauptung, daß der Kern der Erde aus einem Metalle, welches er zwischen Gold und Eisen setzt, bestehe. Durch Oxydation sey eine Erdrinde erzeugt, und bey dem unausgesetzten Einflusse des Wassers, worin die nachmals niedergeschlagenen erdigen Substanzen sämtlich aufgelöset gewesen wären, sey durch einen allgemeinen Crystallisationsproceß ein Niederschlag der gesamten Urgebirge in einer, ihre jetzige Lage bestimmenden Form erfolgt, wobey die verschiedenen Schichtungen als ein verschiedener Durchgang der Blätter bey einfachen Mineralien erscheinen. Nächstdem trat die Bildung organischer Geschöpfe ein, und zwar folgen zuerst Pflanzen und untergeordnete Geschöpfe des Meeres, durch eine generatio primaria (ehemals equivoca genannt) erzeugt, deren Statthaftigkeit der Verf. auf die hierüber bekannten Erfahrungen gründet. Als schaffendes, producirendes und belebendes, alle organischen und unorganischen Wesen begeistigendes Princip erscheint das Licht, obwohl noch nicht ausgemacht sey, ob dasselbe mit der Wärme identisch ist, oder nicht. Zwischen Pflanzen und Thieren, selbst bis zum Menschen, sind nicht solche wesentliche Unterschiede anzutreffen, daß nicht die einen in die anderen übergehen, und aus einer Hauptgattung die einzelnen Species entstehen könnten, ja es lassen sich noch die der Urform gemeinsamen Charaktere an den verschiedenen Geschlechtern nachweisen. — Wir gestehen, daß uns ein solches

Bemühen einige Aehnlichkeit mit jenen früheren zu haben scheint, wodurch man die sämtlichen jetzigen Sprachen aus der Arche Noäh abzuleiten suchte. — Inzwischen hatte die Natur vorzüglich durch die höhere Temperatur eine weit stärkere producirende Kraft; und daher komme die größere Menge und die riesenmäßige Gestalt der Geschöpfe, über welche der Mensch schwerlich eine solche vollkommene Herrschaft erhalten haben würde, als er jetzt über sie ausübt. Nach dem Willen des Schöpfers kam daher die Sündfluth, als Uebergang zur letzten, und in geistiger Hinsicht vollendetsten Periode. Die Ursachen dieser, der mosaischen Sündfluth, lassen sich nicht mit Gewißheit aufstellen, da das Einsinken der Atlantis unter die unerweislichen Hypothesen gehört, aber mit Gewißheit dürfe man annehmen, daß diese Fluth die nämliche sey, von welcher alle Völker erzählen, und die wir am genauesten in der mosaischen Urkunde aufbehalten finden. Sie war plötzlich, und vernichtete die bestehende organische Welt mit Ausnahme weniger Ueberreste, welche die Stammeltern der jetzt bestehenden Geschlechter geworden sind, denn seit jener Zeit hörte die productive Kraft der Natur auf, die Wärme verlor sich, die vielen Raubthiere kamen in Höhlen um, und die Mammuthe wurden zum Theil im Eise begraben. Aber die Herrschaft der Menschen ward fester gegründet, und Pflanzen sowohl als Thiere gewöhnten sich allmählig an das rauhere Clima, indem auch ihr Organismus demselben angemessener wurde.

Dieses ohngefähr ist eine kurze Uebersicht einer in sich selbst consequenten Theorie, wenigstens sind uns keine inneren Widersprüche aufgestoßen. Einzelne Sätze, welche uns weniger durch einen nothwendigen Zusammenhang mit dem Ganzen verbunden scheinen, mögen wir nicht rügen. Als Beyspiel könnte etwa die Behauptung dienen, daß alle Geschlechter lebender Wesen ursprünglich aus dem Ocean hervorgegangen wären, wovon wir den eigentlichen Grund nicht begreifen, indem die Bewohner des Landes ja eben so gut erst nach der Abtrocknung desselben geschaffen werden konnten. Es heißt hierüber aber S. 538 . . . „plötzlich erschaffen traten sie auch „plötzlich zum Ocean heraus, und wurden nun geändert. In „die Luft traten die, welche sich bald darauf als Vögel vollen-

„deten. Auf der Erde verbreiteten sich schnell die Säugthiere, „und schnell mag auch ihnen die genauere Bildung geworden „seyn. Die übrigen sind dem Wasser verwandt geblieben, ihre „Modification ist nicht so schwer sich vorzustellen." — Gegen die p. 657. behauptete Verwandlung des Kiesels in Thon möchten doch die Chemiker noch einiges einwenden. Den Beschluß des Werkes macht eine neue Classification der Naturkörper aller drey Reiche, die uns zu wenig bedeutend scheint, als daß wr uns länger dabey aufhalten sollten.

Ueber Deutschlands National-Bildung. Von Joseph Hillebrand, (außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg). Frankfurt a. M. bey Wilmans. 1818.

Der Verf. will nicht sowohl für den eigentlichen Gelehrten, als vielmehr für das gebildete Publikum die Hauptrücksichten der deutschen Nationalität und National-Bildung etwas näher beleuchten und auseinandersetzen. Dabey leitete ihn die Ueberzeugung, daß es nothwendig sey, die vielfach im Einzelnen besprochenen und abgehandelten Puncte enger und mehr nach ihrem innern Zusammenhange neben einander aufzustellen. Er ist der Meinung, daß durch viele Schriften der Art in der jüngsten Zeit, weil sie die Leser meistens, wie es die Dichter zu thun pflegen, in medias res fortreissen, ohne einmal, wie diese thun, den Anfang nachzuholen, nur ein verworrenes Denken und daher wiederum ein verworrenes Raisonnement entsteht. Was man wolle und beziele, ist überall zuvor aufzuklären, ehe man schafft und handelt. Um also die Leser stetigen Ganges fort zu führen, und, soviel möglich, die Aufmerksamkeit derselben auf das Ganze zu lenken, hat der Vf. das Hauptsächliche, insofern es Plan und Absicht erlaubten, in einem systematischen, wissenschaftlichen Verbande vorgetragen. Darum hat die Einl. kurz andeuten wollen, wie hoch sich das menschliche Geschlecht und das deutsche Volk im besondern in Betreff des Menschlichen durch sein selbstthätiges Streben etwa gestellt habe. Alles Heil liegt

desfalls in dem Selbstbegreifen und dem Erkennen des Selbstwerthes. Darauf ist in der ersten Abth. das Nationale des deutschen Volks abgehandelt und im ersten Abschnitte gezeigt, worin das Nationale eines Volks überhaupt bestehe, und daß es nur in der gesammten Geschichte desselben aufgefunden werde. Der zweyte Abschn. sucht zu zeigen, daß die Deutschen wirklich eine Nation bilden, welches er vorzüglich durch Widerlegung der Einwürfe ausführt, die man von der Verschiedenheit der Verfassungen, von dem Kosmopolitismus, von der Mannichfaltigkeit der Interessen und der Verschiedenheit der Religionen herzunehmen pflegt. In der Untersuchung, worin die deutsche Nationalität eigentlich bestehe? werden drey Hauptzüge ausgezeichnet: 1. Anlage für ein inniges Gemüthsleben, welches sich a. im Treusinn, b. im Familiensinn, c. in der Vaterlandsliebe ausspricht. 2. Anlage für gesetzmäßige Freyheit, welche nach zwey Rücksichten, a. der politischen, b. der geistig-religiösen zu beobachten ist. 3. Anlage für das Himmlische betrachtet a. als Religions- b. als Wissenschafts- c. als Kunstsinn. Darauf eine kurze Parallele zwischen den Griechen und Deutschen.

Die zweyte Abth. handelt von der deutschen National-Bildung und zwar im dritten Abschn. von dem Wesen der deutschen National-Bildung im Allgemeinen. Nachdem der V. hauptsächlich zwey Einwürfe, gegen eine deutsche National-Bildung, welche von der Verschiedenheit der deutschen Sitte, und der Religion hergenommen wird, zu widerlegen sich bemühet hat, stellt er die bedeutendsten Puncte der National-Bildung nach den in der 1. Abth. entwickelten drey Hauptzügen der Nationalität auf: A. Anlage für das innige Gemüthsleben. Diesem entspricht in der Bildung das Familienleben, welches sich a. als Ehe, b. als eigentliche Familie betrachten läßt. Rüge der Fehler in dieser Beziehung: Gebotener Cölibat, Institute, Pensions-Anstalten. B. Anlage für gesetzmäßige Freyheit. a. In politischer Hinsicht: α. Studium der vaterländischen Geschichte als einer National-Geschichte β. Studium der Verfassungen und Gesetze. b. In

geistig-religiöser Hinsicht: α. Selbstständigkeit, β. Oeffentlichkeit der Bildung, γ. Preßfreyheit. Vorschläge und Erörterungen in jeder einzelnen Beziehnug. C. Anlage für das Himmlische. Bildung des religiösen, wissenschaftlichen Lebens, Bildung des Kunstsinns. Im vierten Abschn. werden einige besondere Anstalten in Beziehung auf die deutsche National-Bildung berührt; Schulen im Allgemeinen, dann Volksschulen, Wissenschaftsschulen, welche letztere sich in Gymnasien und Universitäten absondern. Beyde sind für die deutsche National-Bildung das Erste und Wichtigste. Darauf folgt ein Anhang über die weibliche Erziehung in Deutschland, worin der Vf. die Bildung des weiblichen Geschlechts nach der dreifachen Bestimmung des Weibes, als Gattin, Mutter, Hauswirthin, abhandelt. Nur Familienerziehung kann nach seiner Meinung die einzig wahre in dieser Hinsicht seyn. Darum Rüge der häufigen Ver- oder Ueberbildung des weiblichen Geschlechts, so wie der Mädcheninstitute, woben freylich Mancher dem Vf. vorwerfen dürfte, daß er die Sache zu scharf genommen, und den Tadel zu heftig ausgesprochen habe. Allein er ist der Meinung, daß man in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Erziehung der deutschen Töchter ist, wovon das Heil der Nation und des Vaterlandes wegen der Ehen und des Familienlebens so ganz vorzüglich abhängt, auf Kosten der Galanterie und Chevalerie für die Wahrheit mit Kraft und Bestimmtheit sprechen müsse. — Was die gymnastische Erziehung angeht, so ist der Vf. der Ansicht, daß es für die jetzige Zeit keine nationale Gymnastik geben könne. Er hat die desfallsigen Gründe, so wie den ganzen Artikel über Gymnastik in der Vorrede berührt, wo er auch das Turnwesen nach seiner individuellen Meinung für unzweckmäßig erklärt und dafür in der Uebung der Fecht-, Reit-, Schwimm- und Tanzkunst mehr Nutzen findet.

Beschreibung des fünften Nerven-Paares und seiner Verbindungen mit anderen Nerven, vorzüglich mit dem Ganglien-Systeme von A. C. Bock, Prosector am anatomischen Theater zu Leipzig. Meissen bey F. W. Goedsche 1817. 90 S. in Fol. mit Kupf.

Für ein schweres und gewagtes Unternehmen muß es gehalten werden, daß der Verf. zuerst seine Kräfte an der Bearbeitung eines Gegenstandes versuchte, welcher durch die treffliche Arbeit Joh. Friedr. Meckel's (de quinto pare nervorum cerebri. Götting. 1748), eines Zöglings der ehemals in Göttingen so herrlich blühenden Schule des großen Hallers, und durch die weiteren Untersuchungen und Zusätze eines Wrisberg, Scarpa, Hirsch, Paletta u. a. von den meisten Anatomen für sattsam ergründet gehalten wurde. Um so mehr freuen wir uns, daß diese neue Bearbeitung manche von den Vorgängern übersehene Puncte theils berichtigt, theils ergänzt und vervollständiget, und wir müssen Hrn. Hofrath Rosenmüller Dank wissen, daß er den Verf. zur Herausgabe dieser Schrift aufmunterte, und selbst die Mühe übernahm, die deutlichen und instructiven Abbildnngen zu verfertigen.

Wir wollen hier nur das herausheben, wodurch der Verf. die Kenntnisse über das fünfte Nervenpaar berichtigt und erweitert hat. Er fand zuerst in einem Affen Nerven-Fäden, welche von den sympathischen Nerven innerhalb dem zelligen Blutleiter abgingen, und mit dem Augen-Nervenknoten verschmolzen. Diese Entdeckung erregte in ihm die Vermuthung, daß eine ähnliche Verbindung vielleicht auch im Menschen vorkommen möge. Bey wiederholten Untersuchungen glückte es endlich, diese nachzuweisen, nämlich in der dritten Beugung der Kopfschlagader liegt in dem zelligen Blutleiter ein kleiner Nervenknoten, von welchem Fäden ausgehen, die sich entweder mit der langen oder kurzen Wurzel des Augen-Nervenknoten, oder mit diesem selbst verbinden. Solche Verbindungsfäden im Menschen sind indeß in der neuern Zeit auch schon von Ribes (Recherches anat. et phys. sur quelques parties de l'oeil in d. Mém. de la soc. médic. d'émul. T. 7. p. 97.) und Cloquet (Traité d'Anat. descript. T. 2. p. 687.) bemerkt worden; und letzterer hat sogar den Augen-Nervenknoten mit den Ciliarnerven nicht mit Unrecht als einen Theil des sympathischen Nervens

betrachtet. Diese neuern Forschungen scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu seyn, wenigstens erwähnt er dieselben nicht. Uebrigens verbreitet die Verbindung des sympathischen Nerven mit dem Augen-Nervenknoten Licht über die so oft in Krankheiten vorkommende Veränderung der Iris und Pupille bei primär afficirten Organen des Chylifikations Systems.

Bey wiederholter Untersuchung des ersten Astes des fünften Nervenpaars sah der Vf. niemals Zweige des Ethmoidalnerven in die Haut der Stirnhöhlen eingehen, wie die meisten Anatomen angeben, eben so wenig konnte er eine Verbindung des Thränendrüsen-Nervens mit dem inneren tiefen Schläfen-Nerven des dritten Astes des fünften Nervenpaars wahrnehmen. Bisweilen sah er einen Faden des äußeren Zweigs des Thränendrüsen-Astes sich mit den unmittelbar aus dem Nasenast tretenden Blendungs Nerven verbinden. Am meisten abweichend sind die Resultate seiner Untersuchungen, von denen seiner Vorgänger, über die Verbreitung des zweiten Asts des fünften Nervenpaars, der freylich wegen seiner Weichheit, seiner versteckten Lage zwischen den Scheitel- und Antlitz-Knochen, so wie wegen der vielfachen Verbreitung seiner Zweige durch mehrere Knochenkanäle ungemein schwierig darzustellen ist. Die von den Anatomen bisher angegebene Beschreibung der Nerven-Zweige, welche aus der Verbindung des Thränenastes mit den Wangenhaut-Nerven hervorgehen, fand der Verf nicht richtig, und die Nerven des Zahnfleisches des Oberkiefers beschrieb er genauer. Den tieferen Zweig des Vidiannervens ist der Verf. geneigt für einen Zweig des sympathischen Nervens zu halten, für welche Meinung allerdings seine röthliche Farbe und seine weichere Structur spricht. Nach dieser Ansicht wäre denn auch der Gaumenkeilbein-Knoten als ein Theil des sympathischen Nervens zu betrachten, wofür ihn auch schon Cloquet hielt. Der oberflächliche Zweig des Vidiannervens oder der oberflächliche Felsennerve (Nerv. petroso superfic.) tritt in den Fallopischen Kanal, und verbindet sich mit den durch denselben tretenden Antlitznerven, und senkt bisweilen Fäden zu den Zweigen des sympathischen Nervens, welche den oberen Theil der Kopfpulsader umflechten. Sehr gut sind die

Nerven beschrieben, welche sich zu den Wurzeln der Zähne des Oberkiefers begeben.

Bey der Untersuchung des dritten Astes ist es dem Verf. geglückt, den für das Pauckenfell bestimmten Nerven zu entdecken. Bisher nahm man an, daß die von den Antlitznerven kommende Pauckensaite die Zweige zum Pauckenfell abschicke, allein nach diesen neuern Forschungen giebt dieselbe durchaus keine solche Zweige ab, sondern der oberflächliche Schläfennerve (Nerv. temporal. superfic. s. auricularis exter.) schickt den oberen Gehörgangsnerven (N. superior meatus auditorii) ab, aus dem der Zweig für das Pauckenfell entspringt. Dieser verbreitet sich in dessen beide Blätter, und verbindet sich mittelst eines oder zweier Fäden mit der Pauckensaite.

Die Beschreibung des gangliösen Nerven-Systems oder des großen sympathischen Nervens ist genau, und bestätigt einige neuere Beobachtungen, z. B. daß ein Zusammenhang zwischen den sympathischen Nerven und dem Aste des fünften Nervenpaars und dem sechsten Nervenpaar durch den Zellblutleiter-Knoten (Ganglion cavernosum) oder durch den karotischen Knoten, wie ihn der Verf. nennt, vermittelt ist, wie Schmiedel, Laumonier, Munniks und Cloquet behauptet haben. Neu ist die vom Verf. entdeckte Verbindung des karotischen Knotens mit dem Stamme des fünften Paars, welche durch mehrere Fäden bewirkt wird.

Am Schlusse sind noch schätzbare Bemerkungen über das Ganglien-System des Affen, nämlich einer simia callitrix, beygefügt.

Die drey sehr deutlichen und instructiven Abbildungen sind Anfängern sehr zu empfehlen, welchen es so schwer hält, sich ein lebendiges Bild der vielfältigen Nerven-Verflechtungen und Verbindungen zu verschaffen, ohne welches sie die mannichfaltigen Sympathien der Organe des Kopfs im gesunden und kranken Zustande niemals gehörig aufzufassen und zu erklären im Stande sind.

L.

Natuurkundige Verhandelingen van de Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen te Haarlem. 8. Deel Haarlem 1817. L. und 288 S. 8.

Wir machen uns ein Vergnügen daraus, sowohl diesen als auch die hoffentlich künftig noch erscheinenden Bände der Abhandlungen einer Gesellschaft in unsern kritischen Blättern kurz anzuzeigen, welche durch ihren Eifer für die Wissenschaften, durch ihre zahlreichen Preise, durch ihre kostbaren und vollständigen Apparate, so wie endlich durch den nützlichen Gebrauch, welcher von denselben nicht blos den Mitgliedern (vorzüglich dem würdigen Veteran unter den Physikern, van Marum), sondern auch fremden Gelehrten zu machen erlaubt ist, sich ein monumentum aere perennius im Gebiete der Wissenschaften errungen hat. So wie die früheren Bände enthält auch der vorliegende (außer dem historischen Berichte und dem Namensverzeichnisse der Directoren und Mitglieder) schätzbare Abhandlungen, deren Inhalt nicht ohne Interesse für das Publikum seyn kann. Die erste, vom Prof. Muncke (damals in Marburg, jetzt hier in Heidelberg) gekrönt den 20. May 1815, beantwortet die Frage, warum durch den Regen das Wachsen und Gedeihen der Pflanzen mehr als durch Begießen mit Wasser, selbst mit Regen- oder Flußwasser befördert wird. Der Vf. zeigt zuerst den Nachtheil, welchen einige Arten der zum Begießen angewandten Gewässer durch ihre Mischungs-Verhältnisse und durch ihre Temperatur für die Vegetation haben müssen, findet aber die Ursachen des vortheilhaften Einflusses, welcher dem Regen eigenthümlich ist, hauptsächlich in der Menge des gelieferten Wassers, in der Art und Allgemeinheit, womit es über die Erde und die sie bedeckenden Pflanzen verbreitet wird, und in den begleitenden Umständen. Die ersteren Behauptungen werden durch Versuche und Erfahrungen unterstützt, unter die letzteren, nämlich die Nebenbedingungen, werden vorzüglich die allgemeine Feuchtigkeit der Atmosphäre, und die hierdurch mögliche feine Absorbtion durch die Pflanzenorgane, imgleichen die, solche Prozesse begünstigende Temperatur gerechnet. Ueber den Einfluß, welchen das electrische Verhalten der Luft äußern möchte, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht entscheiden. Am Ende werden

Vorschläge zur vortheilhaften Gärten- und Wiesen-Bewässerung hinzugefügt.

Die zweyte Abhandlung, vom Prof. John in Berlin, gekrönt den 25. May 1816, beantwortet die Frage über den Ursprung der Pottasche in den Pflanzen. Eine ausführliche historische Uebersicht legt zuerst die Meinungen früherer Gelehrten hierüber dar, zeigt das Widersprechende in ihren Behauptungen, zugleich aber, daß durch Markgraf's gehaltreiche Untersuchungen seit 1762 (nach Mem. de l'ac. de Berlin 1764) die Meinung als herrschend anzusehen sey, daß die Alcalien schon gebildet in den Vegetabilien vorhanden sind, mithin durch das Verbrennen derselben blos von den bindenden Säuren getrennt werden. Dieser, durch die späteren Chemiker fast allgemein angenommenen Meinung tritt auch der Verf. bey, und zeigt durch eine Reihe neuer Versuche, daß die Pottasche in den Pflanzen in geringer Menge frey, in viel größerer aber an Säuren, selbst mit einem Ueberschusse derselben gebunden schon vorhanden ist, mithin als ein Educt, und keinesweges als ein Product der Verbrennung angesehen werden muß. Sehr wichtig sind die, in einem eigenen Abschnitte zusammengestellten Untersuchungen, wonach nicht das Verbrennen der Pflanzen, wohl aber das Verfaulen derselben die Menge der enthaltenen Pottasche vermehrt. Der Verf. gründet hierauf die bedeutende Folgerung, daß die bekannten Bestandtheile der Pflanzen, nämlich Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff (die schon gebildeten Salze können nicht in Betrachtung kommen), wozu man noch etwas Phosphor und Schwefel setzen kann, einzeln oder in Verbindung die Grundlage der Alcalien und einiger Metalle seyn müssen. (Wir glauben, daß eine gründliche und umfassende Beantwortung dieser Frage, wegen der ausnehmend großen damit verbundenen Schwierigkeiten, eines neuen Preises mehr als würdig sey, denn alles, was bis jetzt hierin geschah, ist durchaus ungenügend). Obgleich der Verf. zu dieser gehaltvollen Untersuchung noch einige aus seinen Beobachtungen gefolgerte Regeln über die vortheilhafteste Benutzung der Pflanzen auf Pottasche hinzugefügt hatte, so bemerkte doch die Societät, daß ein Theil der Frage, nämlich auf welchem Wege die Pott-

asche in die Pflanzen kommt, unbeantwortet geblieben sey. Dieses gab Veranlassung zu neuen schwierigen Versuchen von interessanten Resultaten. Eine Hyazinthenzwiebel in Soda-haltigem Wasser gezogen, zeigte bey der Analyse die nämlichen Bestandtheile, als die in reinem Wasser gewachsene, obgleich 0, 2 der Soda verschwunden waren. Einige Halme Gerste kamen in reinem Sande mit etwas Pottasche (1 Gr. auf 1 Unze) kümmerlich auf, zeigten aber im Safte keine freye Pottasche, welche demnach, wenn die Wurzeln sie aufnehmen, mit einer durch die Pflanzen gebildeten Säure sogleich in Verbindung tritt. Sonnenblumen gediehen in reinem Sande mit einer Auflösung von cubischem Salpeter mäßig begossen, und die Analyse zeigte in ihnen, vorzüglich wenn sie noch jung waren, außer prismatischem auch cubischen Salpeter, welcher also durch die Wurzeln eingesogen seyn mußte. Eine zweyte Reihe von Versuchen bewies gleichfalls, daß die Wurzeln diese einsaugende Kraft auch gegen andere Stoffe, z. B. den Schwefel, äußern, imgleichen gegen prismatischen Salpeter nach einer dritten Reihe, und daß durch die Vegetation der Pflanzen keine Salpetersäure erzeugt wird, wenn nicht die Bestandtheile derselben in dem Boden, worin sie wachsen, schon vorhanden sind. Aus allen zieht der Verf. den Schluß, daß die Alcalien durch die Wurzeln der Pflanzen eingesogen, nicht aber durch die Vegetation derselben producirt werden, wobey er indeß die Zulässigkeit des Einwurfes nicht verkennt, ob etwa diese Theile in der umgebenden Luft in einer für die Reagentien zu geringen Menge aufgelöset seyn, und dadurch den Pflanzen zugeführt werden können. (Die bekannte Färbung der Blumen, namentlich der Hydrangien ist bey dieser Gelegenheit gar nicht erwähnt). Da aber die absichtlich wiederholten Versuche es außer Zweifel setzen, daß das Vermodern vegetabilischer Stoffe (also auch in der Dammerde) die Menge der vorhandenen Pottasche vermehre (durch eine generatio aequivoca meint der Verf.) und da außerdem dieser Bestandtheil der Pflanzen in geringer Quantität überall vorhanden sey, so lasse sich aus allem diesen seine Anwesenheit in den Vegetabilien sehr leicht erklären. Eine Verwandlung der Alcalien in einander, z. B. der Soda in Alcali, welche

der Verf. aus seinen Versuchen mit großer Wahrscheinlichkeit folgert, verdient allerdings die Aufmerksamkeit der Physiker.

Die dritte Abhandluug vom Prof. Boekmann in Carlsruhe, gekrönt d. 25. May 1816, beantwortet die Frage, warum anglimmende Kohlen tödtlicher wirken, als völlig brennende, obwohl die letzteren mehr Sauerstoffgas verzehren, und mehr Kohlensäure erzeugen. Von den drey Abtheilungen des Ganzen liefert die erste die Resultate einer unglaublich großen Anzahl mit möglichster Sorgfalt angestellter Versuche, woraus die größere Tödtlichkeit der aus verschiedenen Kohlen im Anfange des Glimmens, und bey vollem Glühen, entwickelten Gasarten für kleine Vögel (hauptsächlich Meisen) sowohl an sich als auch in ungleichen Mengen mit atmosphärischer Luft gemischt, durch genauere Zeitbestimmung mit größerer Schärfe, als bisher geschehen war, nachgewiesen wird. Die Versuche wurden nicht blos mit dem aus Tabak, Holz- und Steinkohlen durch Anbrennen gewonnenen Gasarten, sondern auch mit eigends dazu bereiteten Kohlenoxydgas, ölerzeugendem Gas, geschwefelten Wasserstoffgas, Kohlensäure, Wasserstoffgas, Stickgas, atmosphärischer Luft und Sauerstoffgas angestellt. Die Lebensdauer einer Meise in den fünf letzteren Gasarten war nach Secunden = 21; 78,5; 451; 3280; 5977. In einer zweyten Abtheilung wird eine neue Reihe von Versuchen erzählt, welche mit Vögeln, kleinen Katzen und Kaninchen in einem blechernen Kasten angestellt wurden. Die atmosphärische Luft in demselben war abwechselnd mit dem Gas frisch anglimmender und völlig brennender Kohlen gemischt, und die von gleicher Qualität ausgesuchten Thiere starben in größerer Höhe viel schneller, welches wir übrigens mit dem Verf. der höheren Temperatur zuzuschreiben, kein Bedenken tragen. Auch hierbey zeigten sich entglimmende Kohlen viel schädlicher, als brennende. In einer dritten Abtheilung wird sehr umständlich nach vorläufiger Rechenschaft über die gebrauchten Werkzeuge und die angewandte Verfahrungsweise dargethan, daß nicht sowohl die größere Absorbtion von Sauerstoffgas, noch auch die Production von Kohlensäure die Tödtlichkeit anglimmender Kohlen bewirkt, sondern daß die (im Mittel um das Doppelte) größere Menge des oxygenirten kohlenstoffhaltigen

Wasserstoffgas (gas hydrogène carburé oder oxycarburé) die eigentliche Ursache sey. Obwohl die Prüfung der Gasarten auf dem analytischen Wege über die Richtigkeit dieses Resultates keinen Zweifel übrig ließ, so suchte doch der Verf. auch durch Versuche auf dem synthetischen Wege dieselben mehr zu befestigen, und auch hier zeigte sich die vollkommenste Uebereinstimmung.

Einige kleine Abhandlungen füllen den Rest des Bandes. Zuerst die Erzählung der Heilung einer Nervenkranken durch Musik; von P. G. van Hoorn Dr. und Vorsteher des acad. Krankenhauses in Leyden. Ein junges Mädchen, 16 Jahr alt, von reitzbarer, schwächlicher Constitution, wurde d. 16. Oct. 1810 von einer Brustbeschwerde durch einen Aderlaß geheilt, bekam aber bald darauf krampfhafte Zufälle, welche den angewandten Mitteln nicht weichen wollten, und die Patientin zuletzt des Gebrauches aller Sinnen, anscheinend auch des Bewußtseyns, beraubten. Der Verf., welcher ihre Vorliebe für Musik kannte, ließ ihr eine mit Guitarre begleitete Lieblingsarie vorsingen, welche auf ihr Gehör einen Eindruck machte, (ohngeachtet vorher ihr Ohr gegen das stärkste Getöse unempfindlich war), so daß sie die Augen aufschlug. Die Anwendung der Musik wurde in Absätzen, zwischen denen die Bewußtlosigkeit, jedoch immer langsamer, wiederkehrte, wiederholt, wodurch die Kranke Ende Febr. 1811 genas. Dr. G. J. Kneppelhout aus Leyden theilt der Gesellschaft eine hier abgedruckte Beschreibung der achrochordus Javanicus mit, nebst einer (sehr genauen) Kupfertafel. Alle früheren Beschreibungen dieser seltenen, in keiner Sammlung in Paris vorhandenen Schlangenart, sind, wie der Verf. sagt, blos nach getrockneten Häuten gemacht, die hier abgedruckte aber nach einem wohlerhaltenen Exemplare in Weingeist. Die Zeichnung in natürlicher Größe ist sehr genau. Gerrit van Olivier beschreibt eine seltene Species Seehorn, welche nach Linné unter das Geschlecht voluta, u. z. in die fünfte Abtheilung derselben, (ventricosae spira apice papillari) gehört, holländisch gekroonde Tepelbak genannt. Da sie auf dem Markte gekauft wurde, so konnte der Verf. ihr Vaterland nicht erfahren, setzt sie aber muthmaßlich auf die Insel Key, 50 Meilen O. S. O.

von Banda. Zwey schöne Kupfer erläutern die Beschreibung. Den Rest des Bandes füllt eine Abhandlung über einige Verbesserungen des von Peter Camper erfundenen Bruchbandes (S. Mem. de l'acad. de Chir. Par. 1774. T. V. p. 729). Einen vollständigen Auszug dieser schätzbaren Untersuchung verstattet der Raum unserer Blätter nicht, indeß besteht die Hauptsache darin, daß d. Verf. die von Camper vorgeschlagene Einrichtung, wonach die Feder in der ganzen Bandage herumläuft, beybehalten wünscht, um den Druck der Pelotte anhaltend, gleichförmig und hinlänglich stark (nach Versuchen, bey einem starken Bruche, sechs Pfund) zu machen. Camper pflegte mit vieler Geschicklichkeit den Bändern durch Biegen die rechte Form zu geben, aber da nicht alle Chirurgen die hierzu erforderliche Zeit und Fertigkeit haben, so ist der Vorschlag sehr zweckmäßig, durch einen zollbreiten Streifen Rollbley das Maß genau zu nehmen, dieses auf einem Brette zu verzeichnen, letzteres danach auszuschneiden, und der Feder durch Herumpassen um dasselbe die gehörige Form zu geben. Wir sind (mit Richter) aus Erfahrung überzeugt, daß eine halbe, jedoch über die spina dorsi hinausreichende Feder völlig genügt, zugleich aber viel wohlfeiler und bequemer zum Anlegen ist, sobald ihr die erforderliche Stärke und Elasticität, imgleichen gehörige Biegsamkeit nicht fehlt, um sich allmälig genau an den Körper des Patienten anzulegen, wenn derselbe nur die anfängliche Unbequemlichkeit nicht scheuet, und die Bandage stark genug anstrammt. Wenn übrigens die vom Verf. vorgeschlagenen Bruchbänder mit gehöriger Sorgfalt nach der gleichfalls genau beschriebenen Methode verfertigt werden, und der Patient die mehrere Mühe beym An- und Ablegen, imgleichen die größeren Kosten nicht scheuet; so läßt sich die Zweckmäßigkeit und Sicherheit derselben, insbesondere bey recht starken Brüchen, keinen Augenblick verkennen.

Kurze Anzeigen von italiänischen Werken.

1) Arrighi Saggio Storico sulle rivoluzioni del regno di Napoli. ib. 1809. 3 Vol. 8°.

Eine lesbare Uebersicht, besonders merkwürdig durch die Fortsetzung bis auf die neueste Zeit.

2) Affò memorie degli scrittori Parmigiani. Parma 1789. 5 Vol 4°.

3) Affò istoria di Guastalla. ib. 1785. 2 Vol. 4°.

4) Affò istoria di Parma. ib. 4 Vol. 4°.
Gelehrte und gründliche Werke.

5) Burigny Storia generale di Sicilia, illustrata con note, addizioni etc. dall' Signor Mariano Scosso e Borello. Palermo 1790. 5 Vol. 4°.
Die Urschrift ist bekannt, die Noten und Zusätze sind ziemlich unbedeutend.

6) Bottazi antichità di Tortona. Allessandria 1808. 4°.
So reichhaltig als es der beschränkte Gegenstand erlaubt.

7) Bini memorie istoriche delea Perugina università. Perugia 1816. 2 Vol. 4°.
Gute Untersuchungen und wohl zusammengestellt.

8) Cardella memorie Storiche de 'Cardinali. Roma 1792. 8 Vol. 4°.
Viele Nachrichten, aber doch noch nicht erschöpfend, und die Darstellung ohne besonderes Verdienst.

9) Cancellieri de secretariis Basilicae Romanae. Romae 1784. 4 Vol. 4°.
Viel unverdaute, unfruchtbare Gelehrsamkeit.

10) Compagnoni memorie d'Osimo. Roma 1782. 5 Vol. 4°.
Weitläufig, die Zugabe von Urkunden möchte das Beste seyn.

11) Costa de Beauregard Mémoires historiques de la maison royale de Savoye. Turin 1816. 3 Vol. 8°.
Für die ältern Zeiten unbedeutend, und ohne neues Quellenstudium, für das 18te Jahrhundert brauchbar, für die Geschichte des Revolutionskrieges gegen Savoyen, eine wichtige Quelle.

No. 14. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

---

1) Essai historique sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres églises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Par Mr Grégoire, ancien Eveque de Blois etc. (Motto: Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, sicut in diebus antiquis. Sct. Bernardus. Epa ad Eugenium Papam.) à Paris, au Bureau du Censeur rue Git-le-Coeur, et chez Baudoin, freres, rue de Vaugirard. Nr. 36. XVI u. 457 S. in 8. 1818.

Nebst mehreren Schriften, das französische Concordat betr.

Die Materie der Concordate wird gegenwärtig so viel besprochen und ist an sich für das mit der Kirche so sehr verbundene Wohl der Staatsbürger und für die religiöse Moralität so wichtig, daß Rec., da dergleichen Materien seit der französischen Constitutionsveränderung fast allgemein aus der historischen Betrachtung verschwunden und nach einem, noch an sich selbst allzu unbestimmten, philosophisch-idealischen Maasstab gemessen worden sind, von den neusten Untersuchungen darüber nicht überzeugend urtheilen zu können glaubt, ohne mit den Lesern zuvor auf den historischen Gesichtspunct getreten zu seyn. — Hiezu giebt das mit historischen Daten älterer und neuester Zeit reichlich ausgestattete Werk seines so freymüthigen und für seine Ueberzeugungen unermüdeten, allgemein geschätzten Verfassers die erwünschte Veranlassung.

Die Lehrer der Glaubenslehre sowohl als des Kirchenrechts in der katholischen Kirche unterscheiden gar sehr zwischen der Gültigkeit des Dogma und der Verbindlichkeit der Kirchenverfassung. Und mit Recht! Das Ziel aller Religionsverhältnisse ist die Beförderung der Religiosität, oder — des andächtigen Vorsatzes und Bestrebens, in Harmonie mit dem Willen der Gottheit zu leben. Für diesen Vorsatz ist zuförderst das theoretische und praktische Dogma,

d. i. die Belehrung wichtig, theils in welchem Verhältniß der Mensch zu Gott stehe und stehen solle, theils in welchem Verhältniß zum Menschen er selbst sich die Gottheit nach ihrem Wesen und Willen zu denken und zu glauben habe. Das Dogma also ist das nächste und unentbehrlichste Beförderungsmittel der Religiosität, um in dieser, welche als eine an sich noch nicht deutlich bestimmte Gemüthsstimmung und Gesinnung den geordneten Einsichten allerdings vorausgehen kann, nun eine Richtung, auf bestimmte Ansichten von dem, was zwischen Menschen und Gott statt finde, zu geben. Als drittes Moment ist die Vereinigung Mehrerer für theilnehmendes Betrachten der Religionseinsichten und für ihr erbauliches Anwenden auf die Religiosität, oder — die Gemeinschaft einer Kirche, als das würksamste äußere Mittel für diese beyden geistigen Zwecke zu schätzen.

Je nachdem dann die Verfassung einer solchen religiösen Gemeinschaft oder Kirche geordnet ist, wird sie für die Zwecke selbst mehr oder weniger förderlich; sie kann aber auch, je mehr sie sich allein und ihre äußere, irdische Erscheinung zum Zweck macht, und dagegen die Religionskenntniß und Religionsausübung nur zum Mittel machen will, der Hauptsache vielmehr hinderlich und hemmend werden. Nur wenn der Blick der Verständigen und Redlichen immer diese Stufenfolge festhält, daß alles übrige, nämlich Dogma und Kirchenverfassung, als Beförderungsmittel der Hauptsache, der gotteswürdigen Religiosität zu behandeln, und diesem an sich wahren und wohlthätigen Zweck unterzuordnen sey, ist eben diesem ordnenden Blick der Besseren (der ächten Optimaten oder Aristokraten) auch immer die gerade Richtschnur angegeben, nach welcher die Verfassung der kirchl. Gemeinschaft zu prüfen und, wo sie von der Richtung zum Ziele abweicht, ihre Verkehrtheit zu berichtigen ist.

Die katholischen Dogmatiker und Kanonisten müssen auf das Auseinanderhalten des Dogma (wobey allein man zum Häretiker, cui extra ecclesiam nulla salus est, werden kann) und der Kirchenverfassung, wegen welcher höchstens ein Schisma (eine äußere Abscheidung) entstehe, um so aufmerksamer seyn, weil von ihnen das Dogma, insofern darüber

jene von Vincenz Lirin. im Commonitorium *) begehrte, ächte Allgemeinheit kirchlicher Entscheidung nachzuweisen ist (oder: je würklich nachzuweisen wäre!!), für unverbesserlich und unfehlbar geachtet wird; während von der Kirchenverfassung auf jeden Fall die Geschichte allzu laut und unläugbar dorthut, daß sie nicht nur von der Urverfassung im Neuen Testament, nicht nur von der Verfassung der noch durch jüdische und heydnische Gewalt verfolgten Kirche, sondern auch von dem Verhältniß, welches zwischen den zur Kirche übergegangenen Regenten (von Constantin bis Carl den Großen) und den Kirchenvorständen rechtlich geworden war, immer weiter und bedenklicher abgewichen und abwärts gelenkt worden ist.

Dieses ungeheure Abweichen entstund vornehmlich in vier Stufen, wovon die zwey ersten mächtig aufsteigend, die zwey andern zwar herabsteigend, aber immer wieder nach dem Uebermaas strebend sich zeigen.

Die erste ist: Eine Menge sogenannter apostolisch-päbstlicher Decrete, welche im 9ten Jahrhundert aus litterarischer Unwissenheit und Selbsttäuschung für ächte Vorschriften der ältesten Päbste vor Siricius gehalten und erst seit dem Concil von Basel (wo einiges Zweifeln des scharfsehenden Cardinals Nicolaus von Cusa in seiner Schrift de Concordantia catholica L. III. c. 2. bekannt wird) vornehmlich aber durch die Einreden der protestantisch-forschenden Sammler der Magdeburgischen Centurien und durch Blondells Pseudo-Isidorus vapulans als abentheuerlich-erdichtet erkannt wurden. Vor der endlichen Ueberweisung dieser Erdichtung war in der langen Zwischenzeit leider! schon das meiste Unrichtige davon in die gebrauchteste Sammlungen der römisch-päbstlichen Kirchenrechtslehre übergegangen. Dieses pseudisidorische peccatum war dadurch eine gesetzlich scheinende und — auch immer noch jetzt — nicht durch die gepriesene Kircheninfallibilität ausgemerzte Veranlassung ge-

*) „In ipsa catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est." (ed. Brem. p. 279.) Alle streitige Artikel wären nach dieser Charakteristik nicht für kirchlich nothwendig zu halten.

worden, kirchliche Wahlen, Streitigkeiten und Geldabgaben je länger, je umfassender, von der nahen bischöflichen Würksamkeit weg und an römisch-päbstliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Die zweyte Stufe war, daß Hildebrand, Innocenz III., Bonifaz VIII. eine Theorie, um selbst die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die Regierungen unter das Oberhaupt der Kirche zu stellen, und „beyde Schwerdter" zu gebrauchen, mit vieler Consequenz und mit einem alle Localitäten benutzenden Ueberblick der gesammten christlichen Staaten von Portugall an bis zu den Maroniten und Nestorianern auf dem Libanon und nach Persien hin, auszubilden und mit einer durch den Aberglauben der Menge unterstützten Machtvollkommenheit sofort in Würklichkeit zu setzen wußten.

Da nun aber Frankreich dieses System, wenigstens in Rücksicht auf sich, am besten durch das Zurückbehalten der Päbste zu Avignon zu brechen verstanden hatte, so entstund daraus eine dritte Stufe von selbstgenommenen päbstl. Rechten, welche meist das Geldbedürfniß und das Providiren für päbstl. Anhänger bezweckte. Der Mangel am Hofe der Päbste, während jener Captivität in Frankreich, vergrößert durch die Sittenverderbniß und die dafür ins Unersättliche steigende Bedürfnisse der Herrschsucht und Immoralität, führte zum Aussinnen und zum dictatorisch-fordernden Vorschreiben der Annaten, Dispensationsgelder, Indulgenzen und so vieler andern dem Zweck der Kirchengemeinschaft mehr schädlichen als förderlichen sogenannten Kirchenabgaben und Reservaten.

Diese dritte Stufe des Uebels führte fast unvermeidlich auf die letzte, der bis jetzt vorhandenen. In Frankreich, wo man die Uebel in der Nähe sah und wo überhaupt der lebhafte praktische Scharfsinn der Nation gewöhnlich das Nutzbare klarer Verstandeseinsichten schneller ins Leben überzusetzen pflegt, hatte man auch die (jetzt vom Rec. nur in großen Zügen angedeutete) Abweichungen der neueren, vom Römischen Apostolicus meist nur zum eigenen Vortheil construirten, hierarchischen Verfassung von den älteren zweckdienlicheren Kirchenordnungen am schnellsten bemerkt und durchschaut. Man hatte sich gegen einen großen Theil derselben, insofern er zunächst die Regenten-

macht und den Beutel des Clerus und der Layen zugleich betraf, von Zeit zu Zeit, vornehmlich 1268. schon unter Ludwig dem Heiligen (!) und dann mit Benutzung des Constanzer und Baseler Concils auf der Ständeversammlung zu Bourges 1438. unter König Carl VII. durch Sancriones pragmaticas (durch Verordnungen, welche die Regierung mit den einheimischen Vorständen der Landeskirche aus dem Pragmatischen, was die Local- und Zeitumstände über alle streitige Theorien hinaus zu erfordern scheinen, schöpft und sancirt) zu verwahren gesucht. Diese von Regierung und Landesversammlungen bewürkte Anordnungen über die Landeskirche aber mußten, im Streben nach einem universell-mächtigen und universell-einträglichen Kirchenregiment, der päbstl. Hierarchie äußerst unangenehm seyn. Sie verstund sich deswegen lieber zu gewissen von der Herzensvereinigung (Concordia) benannten Uebereinkommnissen zwischen sich und den Regenten unmittelbar. Und so entstand das erste Muster eines Concordats dieser Art für Frankreich, das zwischen P. Leo dem X. und Kön. Franz I. von 1516, welches der würdige Bischof, Gregoire, in seinem wahrhaft historischen Essai S. 21 (wahrscheinlich mit Rücksicht auf das gratis accepistis, gratis date Matth. 10, 7—10.) als eine antichristische Verhandlung (transaction antichretienne, qui désole notre église) charakterisirt. Macht paciscirte mit Macht, zu wechselseitigem Vortheil über das, was nur nach dem geistigen Wohl der Kirchenmitglieder, nicht nach Art der Pfründen und Sinecures, geordnet werden sollte. Macht mit Macht paciscirte de lana alterius, nicht caprina, aber ovium.

Noch mehr schildert der edle Bischof dieses Concordiren S. 159—224 besonders durch wörtliche Aufbewahrungen aus einer Unterredung, welche der — zum Selbstregieren einst durch selbstprüfendes Befragen der verschiedensten Sachkundigen sich unterrichtende — Napoleon als Consul, vor Entstehung des Concordats von 1801. mit einem Bischof gehabt hatte, der, auch ungenannt, durch die S. 159 beygefügten Züge rühmlichst kennbar wird. Napoleon nämlich consultirte damals un éveque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite,

aux emportemens du despote. Dieser religiöse Freyheitsfreund gab damals schon dem noch die öffentliche Meynung scheuenden und liberale Ideen behutsam schonenden Consul von dem ersten französischen Concordate unter andern folgende Fingerzeige: Leo X. und Franz I. gaben sich wechselseitig (Seite 165), was nicht ihnen gehörte, der Pabst dem König das Geistliche (daß nicht mehr Corporationen und Gemeinden nach altem Kirchenrecht, sondern der König die Nominationen haben sollte), der König aber dem Pabste das Weltliche und was der Nation angehörte (das Fordern der Annaten, und zwar dies nur gleichsam im Vorbeygehen, unter der Formel, daß man ein Jahr lang Zeit haben solle, zu sorgen, damit nur der wahre Jahresertrag der Präbenden, valor annuus, in den Confirmations-Ausfertigungen der röm. Curie angesetzt werde.). Der consultirte Bischof bemerkte dagegen, dieses Concordat sey immer nur tolerirt, nie aber weder von der franz. Kirche, noch von der Nation sanctionirt worden. Es sey daher in sich null. Dagegen sey die Sanctio pragmatica von 1438 ein wahres Nationalwerk, gegen welches eine Aufhebung nie einregistrirt worden sey. Das Concordat von 1516 selbst sey nur erst nach langem Widerspruch d. 19. März 1518 von den Parlamentern und zwar mit einer die Verwerfung involvirenden Formel (lecta, publicata et registrata ex ordinatione et de praecepto domini nostri regis reiteratis vicibus facto in praesentia . . primi cambellani ad hoc specialiter per eum missi, Parisiis in Parlamento XXI. die Martii a. 1517. s. Mansi Concil. Samml. Fol. 1038. Venet. T. XIX.) einregistrirt und folglich nie ein wahres Gesetz des französ. Staates geworden.

Unpartheyisch muß hier der Rec. die Zwischenbemerkung machen, daß — die pragmatische Sanction von dem Concilium Lateranense V. als einem General-Concilium verworfen, das Concordat von 1516 aber von ebendemselben kirchlich legalisirt wurde. Da nun dieses Concil nicht nur von sich selbst als einer Versammlung von 114 hohen Geistlichen und durch die Päbste Julius II. und Leo X. anerkannt, sondern auch durch die Mandate des Kaysers und vieler Regenten als ein generale und oecumenicum beschickt worden war, so bekennt Rec.

für den katholischen Bischof nicht wohl einen Ausweg entdecken zu können, um dem Dilemma auszuweichen: daß entweder dem Concordat Franz des I. der Charakter eines von der Kirche anerkannten und die frühere Sanction aufhebenden Gesetzes gelassen werden müßte, oder aber anzunehmen sey, daß ein vom Pabste präsidiertes, von den Regierungen mit Submissions-mandaten beschicktes Concilium dennoch, was es selbst sey, nicht gewußt und sich mit Unrecht, als ökumenisch und general anerkannt habe. Wir können sofort nicht umhin, zu fragen, wer alsdann wohl sonst in der — auf Infallibilität bestehenden — Kirche noch sicherer zu wissen im Stande seyn möchte, ob ein solches Concil als ein generales angesehen werden müsse oder nicht?

Der Verf. zwar beruft sich S. 166 darauf, wie gut Arnaud in seinem Eclaircissement sur l'Autorité des Conciles généraux (8. 1711.) p. 577 bewiesen habe, daß dieses Lateranische fünfte weder ökumenisch, noch (reçû) angenommen sey. Rec. muß dagegen bekennen, daß, wenn er je aus jener Schriftstelle, welche nur vom Urtheilen der Lokalkirchengemeinden über Lokalstreitigkeiten einzelner Christen handelt (Matth. 18, 17.), jenen Glauben an Infallibilität der Kirche überhaupt bey sich hervorzubringen vermöchte, er alsdann auch dem Gott, welcher diese Infallibilität gäbe, zutrauen müßte, daß er die Zeichen der Anerkennung, wo und wann diese Kirche als infallibel repräsentirt sich ausspreche, nicht so äußerst undeutlich werden lassen könnte. Denn wie undeutlich müssen jene Zeichen seyn, wenn selbst der Pabst nebst dem Concilium und die mit Mandaten beschickende Regenten es als ein generale und oecumenicum (s. Mansi Fol. 687. 733. 783. 988. Vgl. die Anmerkung von Binius Fol. 1000.) erkannten und hierin sich dennoch geirrt haben sollten.

Um vieles überzeugender scheinen dagegen dem Rec. die innern Gründe, daß es überhaupt sehr unstatthaft sey, wenn ein Staat und eine Specialkirche über das, was ihnen als Befreyung von neuen Prätensionen oder selbstgenommenen Rechten ohnehin gebührt, erst mit einem geistlichen (also ohnehin gerechten?) und mit einem so entfernten, also oft nicht unterrichteten Oberhaupt erst durch dergl. Herzensvereinigungen sehr

kostspieliger Art sich zu sichern nöthig haben sollte. Eben so erkennt Rec., daß das Concordat von 1516, wenn gleich von dem Concil. Later. V. bestätigt, dennoch durch das Concordat von 1801. aufgehoben zu werden verdiente, und wie natürlich eine neuere Uebereinkunft immer die ältere aufhebt, aufgehoben werden konnte. Klar aber ist, daß es um so weniger nunmehr 1818. als zeitgemäß wieder hervorgesucht und zur Grundlage eines Concordats für unsere Zeitepoche gemacht werden dürfe, da es vielmehr der Zeit offenbar äußerst ungemäß ist. Unläugbar ists, daß die Wahl für wichtige geistliche Stellen durch gewisse mit den Bedürfnissen bekannte, einheimische, Versammlungen von Männern gleichen Standes in jeder Gegend wahrscheinlich besser geschehen könnte, als durch die entfernte Instanzen einer Curia romana und der bureaux des Ministers oder königlichen Aumônier. Unläugbar ists, daß jene an sich richtigere Wahlart der Gleichen durch Gleiche, durch die Tradition der frühern Jahrhunderte (vgl. Apost. Gesch. 1, 23.) begründet, so lange gedauert hat, bis derjenige Bischof, welcher sich allmählig für den einzigen Catholicus oder Universalis gelten zu machen wußte, sich selbst so viele neue Rechte zulegte, decretirte und confirmirte, als er konnte. Titulus IV. des Concordats von 1516. läugnet selbst nicht, daß jene electiones in ecclesiis cathedralibus et metropolitanis ac monasteriis regni Gallici a multis annis citra fiebant. Die dabey möglichen Misbräuche aber hätten möglichst verhütet werden sollen, ohne das, was der Natur der Sache gemäßer war, durch etwas, das viel mehrere Misbräuche in sich schließt, aufzuheben. Denn unläugbar ists, daß Nebenrücksichten bey den Nominationen der Regierungen wenigstens nicht gewisser, als bey den Wahlen durch ein örtlich nahes, von der Kirchen- und Staatsbehörde aber inspicirtes und controlirtes Collegium Parium, zu verhüten sind. Noch unläugbarer aber ist die Unterwerfung der Nomination unter eine weit entfernte unabhängige Curia wegen des wahrscheinlichen Mangels an Local-Sachkenntniß (da sich die Infallibilität, Indefectibilität und Irrefragabilität doch nicht auch auf die facta erstreckt) an sich höchst bedenklich und dem wahren Wohl der Gemeinden unmöglich förderlich,

Das sonderbarste aber bleibt und in der That für jetzt das unbegreiflichste, daß zu einer Zeit, wo die Regierungen gegen einander auf ihre Souverainetät und Unabhängigkeit so eifersüchtig geworden sind, sie sich durch eine so auffallend fremde und ganz fremdartige Macht wieder induciren lassen sollten, derselben aufs neue in vielen Stücken einen status in statu, oder wenigstens eine entscheidende Bestimmungskraft über eine Menge gerichtlicher Handlungen und einflußreicher Stellen, noch bindender, als je, zuzustehen. Wie könnte Frankreich (S. 218) ertragen, daß ein entfernter Priesterregent den französischen, nur auf Kosten der Nation dotirten und zu dotirenden, Bischöfen ferner sagte: dotem (vobis) constituimus? oder S. 172 episcopium concedimus?

Fast eben so sehr der Zeit widersprechend wäre das bösartig-Aristokratische, welches durch Erneuerung des Concordats von 1516, erneuert werden würde. Verwandte des königlichen Hauses nämlich und andere personae sublimes sollten nach tit. V. von denjenigen Qualificationen dispensirt werden können (Mansi Fol. 1021.), welche von andern Erdensöhnen, um hohen Kirchenämtern gut vorzustehen, erweislich erworben seyn müssen. Wie kann man glauben, daß Attentate für den Satz, als ob die Geburt, ohne erweisliche Befähigung, zu Wahlämtern befähige, wieder das Zutrauen und den Gehorsam der Nationen gewinnen und bleibend erhalten können? Der Verf. bemerkt überdies (S. 162), daß sogar die Bestimmung jenes Concordats, die Vacaturen von vier Monaten im Jahr durch Graduirte, welche einen vollständigen Universitätscursus von mehreren Jahren gemacht haben müßten, zu besetzen, durch ein Edict von 1606. aufgehoben worden sey. Davon, daß die jetzige Erneuerung des Concordats von 1516. wenigstens dieses Edict wieder aufhebe, lesen wir nichts. Ueberhaupt behandelt das alte Concordat, welches jetzt erneuert werden sollte, die Kirchenstellen mehr wie Pfründen, als wie Aemter. Nicht sowohl die Gemeinden, als die Bepfründeten, werden dadurch providirt. Der würdige Gregoire aber dringt S. 167 um so mehr darauf, daß solche Stellen nach den gegenwärtigen Anforderungen der Völker seyn müßten, was sie immer seyn sollen, des offices et non de benefices.

Kein Wunder! Jenes Concordat fiel noch vor die Zeit, wo die protestantische Kirchenreformation den wohlthätigen Einfluß auch auf die katholische Kirche hatte, mehr gelehrte als mechanische Bildung auch bey ihrem Klerus wünschen und fordern zu müssen. Diesem wechselseitigen Einfluß aber und dem Auffordern zur Nacheiferung, welche in Teutschland, wo Protestanten fast überall mit den Katholischen frey nebeneinander stehen, am meisten möglich wird, ist ohne Zweifel auch das zuzuschreiben, was der gelehrte Bischof in der Vorrede S. X anerkennt, daß nämlich, während, ohne die Haltung ökumenischer und Provincialconcilien, die katholischen Kirchen verschiedener Länder einander allzu fremd werden, man doch in Teutschland, weit mehr als in Frankreich, mit den anderswo erscheinenden Schriften über kirchl. Materien in Bekanntschaft zu bleiben suche, und besonders auch über das kirchl. Recht sich angelegentlicher zu belehren und aufzuklären trachte. Ein Lob, welches Rec. wenigstens deswegen gerne auszeichnet, weil er seine Landsleute alle, und zunächst die Protestantischen, in lebhafter Thätigkeit zu erhalten wünscht, um dasselbe zu verdienen und vornehmlich auch das Rechtliche in der Kirchenverfassung, nicht minder als das Wahre und Wahrscheinliche im Dogma und in der Geschichte, immer ihres Fleißes würdig zu achten. Ist der seiner Rechte würdig, welcher sie nicht genau genug kennt, und sie mit lichten Gründen zu vertheidigen versteht?

Der würdige Bischoff beklagt, mit andern seiner Kirche (s. S. 166 aus Genebrard, Erzbischof zu Aix De sacrar. electionum jure et necessitate. Paris 1593. 4.), nichts mehr, als daß 1516. das Aufheben der pragmatischen Sanction und der Localwahlen für die Kirchen vom Sitz des heil. Petrus selbst aus bewürkt wurde. Unläugbar ist es auch, daß in der Folge von dorther der Widerstreit gegen die vier für Staat und Kirche so wichtigen Sätze Ludwigs des XIV. und der Gallicanischen Kirchenfreyheit von 1682. weit angelegentlicher als irgend ein Theil der Kirchenlehre betrieben worden ist. Eben so sichtbar ist es, daß nun, bis auf die neuesten Protestationen gegen den Westphäl. Frieden und den Wiener Congreß, bis auf das fernher würkende Ausschließenwollen solcher in der

Nähe als vorzüglich würdig anerkannter Männer, wie der Constanzische Generalvicar von Wessenberg, und bis auf die jetzigen Negotiationen über französische und teutsche Concordate herab, das Streben der — wo nicht als infallibel, doch als irrefragabel durch dunkle Begriffe würkenden — Hierarchie nach einem für Staats- und Kirchenwohl schädlichen Dominat sich immer gleich bleibt, da sie, sobald nur die Zeit es wieder zu gestatten scheint, unter der Firma von göttlicher Anordnung und kirchlichen Satzungen aufs neue zur Alleingültigkeit vorzudringen sucht und die bischöfliche Macht innerhalb der Kirche eben so sehr als die staatsrechtliche der Regierungen außer ihr nur zum Vortheil der entfernten Gewalt zu beschränken bemüht ist. Aber nach allen diesen Erfahrungen finden wir auch um so mehr, daß zunächst um die Zeit von 1516. kein anderes Gegenmittel entscheidend seyn konnte, als das, welches gerade damals — wenn man nicht sagen will, providentiell, doch gewiß zeitgemäß — seinen höchst würksamen Anfang nahm; der Entschluß nämlich, nicht blos an den Folgen oder den immer wieder neu wachsenden Zweigen des Uebels, sondern an der Wurzel selbst zu bessern, also nicht blos die ewig begehrte, ewig von dem Uebel selbst nicht zu hoffende „Kirchenreformation in Haupt und Gliedern", blos in einzelnen Theilen der Kirchenverfassung zu suchen, sondern zum Ursprung, zum Dogma von dem Universal-Papat und von den Rechten seiner Ausdehnung über alle andere gesetzliche Gewalten aufzusteigen und dieser sich selbst nicht moderirenden Macht quaestionem status zu machen. Wenn das Bestreben des röm. Primats darin bestünde und nach der Erfahrung bestanden hätte, neben und mit der bischöflichen und parochialischen sowohl, als der weltlich obrigkeitlichen Macht, durch ein für das Wohl der Kirche würksames Recht und vermöge unabhängiger Einreden wider Gebrechen und Verkehrtheiten sich geltend zu machen, wie wohlthätig hätte dieser Oberhirt — wie er so oft sagt, tamquam in specula totius ecclesiae constitutus — werden können, und wie viel würde er durch die Beystimmung der öffentl. Meynung gelten! Aber da von der Reformation in capite et membris seit Jahrhunderten, und auch in jenem V. Lateran-Concil bis 1517. nur Worte gemacht wurden, und da

das Reformiren im besten Fall nur etliche Auswüchse der Verfassung, nicht aber die immer wiederkehrenden Voraussetzungen übertriebener Rechtsansprüche betraf, wo anders als an dem Dogma, daß das Primat erst sich selbst zum Universal-Papat creirt habe, konnte eine kräftige Gegenwürkung anfangen? Nur auf eine kurze Zeit würde der Ablaßverkauf gemildert worden seyn, wenn nicht das Princip was allenfalls durch Geld zu büßen sey, aufgeklärt worden wäre. Und so konnte und kann überhaupt eine ächte Reformation auch der Kirchenverfassung nicht entstehen, ohne daß man auf die Grundideen oder das Dogma aufzusteigen den Muth hat, wovon die Verfassung die praktische Anwendung ist.

Zum Theil fühlte dieses auch Hr. Gr. selbst. S. 229 bemerkt wohl, wie 1522. auch Teutschland seine 100 Gravamina auf dem Reichtag zu Nürnberg an den päpstl. Legaten gegeben habe. s. Ortuin Gratius Fascicul. rer. expetendar. et fugiendar. 2 Vol. fol. Londin. 1690. Längst schon sah Pallavicini L. II. c. 8. nr. 14., wie 1788. Beroni in den Lettere Rasiniane Firenze 1788. 4. p. 353. wahl ein, daß der röm. Stuhl sich durch Beachtung jener doléances germaniques mit Teutschland leicht in Einverständniß gesetzt, aber auch seine Uebermacht über die Bischöfe (und so vielen davon abhängigen Vortheil an Ersetzung der Pfründen und Geldleistungen) dadurch in Gefahr gebracht hätte. Hiebey macht Hr. Gr. die Bemerkung: „Indem man gegen die allgemeine Stimme die Ohren schloß, gab man Luther Vorwände, sich dem Aufbrausen seiner Gemüthsart, welche keine Gränzen kannte, zu überlassen. Nachdem er die Misbräuche angegriffen hatte, tastete er das Dogma selbst an. Während er die Spreu wegblies, zerstiebte er auch den guten Weizen und brachte der Kirche Wunden bey, die zwar, weil sie indefectibel ist, nie tödtlich seyn können, doch aber tief sind und noch immer bluten.“ Rec. beruft sich dagegen auf eine jetzt um 300 Jahre weiter vorgeschrittene und vervollständigte Erfahrung, ob jene Spreu, la paille (allerdings eine viel schlimmere Spreu als die paleae bey Gratianus!) in dieser langen Zeit irgend (etwa 1682. oder

1801) wahrhaft weggeblasen oder durch etwas anderes wahrhaft entfernt werden könnte, als indem man die Körner des Unkrauts, welches dem Waizen ähnlich sah, und wovon die Spreu immer aufs neue abfiel und noch abfällt, zugleich sichtlich und protestantisch zu sichten fortfährt. Es konnte und kann nicht gründlich geholfen werden, wenn man 300 Jahre lang mit Folgerungen — wie wir sehen und mit Händen greifen, vergeblich — kämpft, während man die Prämissen zugiebt und in ihnen das Wahre oder Zulässige vom Unrichtigen scharf zu scheiden Scheue hat. Wie Hr. Gr. das Concilium Lateran. von 1516. nicht für generell erkennt; gleiche und noch stärkere Gründe hatte Luther, das Concil. Lateran. IV. von 1215., welches die Inquisition und die Transsubstantionslehre als gesetzlich in der Kirche bestimmt haben wollte, nicht für verbindlich zu achten. (Auch der Verf. hat S. 12 darüber eine merkwürdige Beobachtung, wie dort den Bischöfen fast alle Dispensationen weggenommen wurden. Ist denn aber, wer in dem einen Puncte fehlt, doch im übrigen unfehlbar?) Bischöfe um des Wohls der Kirche willen, also als menschlich-gottgefällige Ordnung anzuerkennen, auch sogar die Oberaufsicht des ersten Bischofs über alle andere, insofern sie immer auf das Wohl der Gemeinden gerichtet wäre, als unabhängig zuzugeben, würde man bey dem Reichstage zu Augsburg 1530. mit Melanchthon nicht ungeneigt gewesen seyn. Aber Luther, auf dem Schlosse bey Coburg sitzend, sah weiter und blieb dabey, daß, wenn man alles, was mit dem höchsten Zweck der Kirche irgend vereinbar wäre, zugeben wollte, die römische Curie doch gerade das, was sie am meisten will, nicht zugegeben finden würde. S. Coelestini Hist. Comitior. Augustanor. T. III. f. 50. b. Smakald. Artikel vom Pabstthum. §. 31. Walch XVI. S. 2342. Die Vorsehung gab dieser Consequenz seines Genie's ihr Gedeihen. Die Idee der neusten Zeit: es ist kein Heil, wenn eine fremde Macht in andere Gebiete Einfluß hat, weil es allzu menschlich ist, daß sie ihn nur zu ihrem und ihrer Unterwürfigen Vortheil zu benutzen sucht! ist längst in der protestantischen Kirchenverfassung glücklich realisirt, während man auf der andern Seite nach 300jährigem Kampf mit den Folgerungen immer wieder auf die nicht berichtigte Prämissen

zurück schreitet und jetzt zunächst nach 25jährigen harten Amputationen mit einem Mal alles das wieder nachwachsen sieht, was 1516. Frankreich durch Leo X. und Franz I. sich aufnöthigen ließ, was aber die teutsche Reformation der Principien und Prämissen selbst gerade seit jener Zeit theils ganz von den teutschen Ländern entfernte, theils sehr zu mildern und, wenn man nur will, unschädlicher zu machen veranlaßte. Welche Erfahrungsbeweise, um unsere Reformationsprincipien, wenn wir gleich auch selbst noch Mängel in ihrer Anwendung erkennen, doch, insofern sie auf die Wurzel der Uebel gehen, nicht für Wunden, sondern für ächte Heilungsmittel, für Befolgung der Regel zu achten, daß Krankheiten nur durch Erforschung und Hebung ihrer letzten Ursachen zu heilen sind.

Uebrigens ist der Reichthum und die Anschaulichkeit historischer Aufhellungen in dieser Schrift durch eine Recension nur zu bezeichnen, nicht zu erschöpfen. Eilf Kapitel S. 1—224 betreffen den französischen Kampf mit den transapenninischen Kirchenverfassungsgeboten von der pragmat. Sanction Ludwigs des Heiligen 1268. an bis zu dem jetzt controvers gewordenen Concordat von 1817. Sonderbar genug ist es, daß in diesem der König als Enkel des heiligen Ludwigs angeredet wird (que la religion retrouve dans ce royaume Son ancien eclat, puisqu'enfin l'heureux retour du petit fils de Saint Louis sur le trone de ses ayaux permet, que le régime ecclesiastique y soit plus convenablement reglé . .), daß aber der neue päbstl. Concordatsantrag diesen Enkel des heil. Ludwigs gar nicht auf das, was für den heil. Ludwig und bis auf Franz I. herab für ganz Frankreich die alte heilige Verfassung der Kirche war, sondern auf das von Frankreich jederzeit ungern gesehene Einverständniß mit dem weit weniger heiligen und weniger staatsklugen Franz I. zurückführen möchte. — Wichtig sind die Hauptbegriffe des Verfassers: S. 1. Die Kirche erkennt in dem Nachfolger des h. Petrus den Primat der Würde, auch eine Gerichtsbarkeit, aber nie eine unbeschränkte. S. 2. Die Worte des Tridentin. Concils von päbstl. Auctorität in omnem ecclesiam sollen S. 3 dans toute l'Eglise und nicht sur toute l'E. bedeuten. (Alsdann aber, muß Rec. unpartheyisch entgegen halten,

würde das Concil in omni ecclesia gesetzt haben!) Die Kirche, sie sey zerstreut oder repräsentativ vereint, sey, sagt S. 1, über ihrem Oberhaupt, Superieure à son chef. (Sagt dies aber nicht sogar noch mehr, als der Satz: daß die Souverainetät vom Volcke = von denen, welche regiert zu werden das Bedürfniß fühlen, ausgehe? Das Wesentliche und Evidentere scheint dem Rec. in folgender Gedankenreihe zu liegen: Die Regierungsbedürftigen, in der Kirche sowohl als im Staate, haben die innere irrefragable und indefectible Menschenpflicht, soviel möglich, verständig zu seyn und ihren Verstand nicht aufs Unbestimmte hin, nach dem Gutdünken irgend eines andern, aufzugeben. Es bleibt also den Kirchen- und Staatsmitgliedern die unabänderliche Pflicht, wissen zu wollen, warum sie gehorchen. Diese Pflicht aber begründet sofort und bringt mit sich das Recht, die Gründe, warum im einzelnen ein bestimmter Gehorsam begehrt wird, wenigstens durch selbstgewählte Sachkundige, sie seyen nun geistliche oder weltliche Repräsentanten der Gemeinden, prüfen und sich verdeutlichen zu lassen, und nur, wenn die erwogenen Gründe die überwiegende sind, sie auch in ihren Willen pflichtmäßig aufzunehmen. Der Pabst ist, nach der Anerkennung von etwa 8 Jahrhunderten Souverain pontife, der Höchste (Supremus) unter den Bischöfen, so daß keiner derselben einzeln sein Superior seyn kann. Dennoch ist ebenso und noch mehr anerkannt, daß die gesammte Kirchengesellschaft und daß die Repräsentation derselben, ein General-Concilium, über ihm sey und ihn zu richten das Recht habe.)

Der Cardinal von Lothringen schrieb (S. 4), daß in Frankreich als Ketzer censurirt werden würde, wer den Pabst über ein Concil setzen wollte. Dennoch ist diese auf den großen Kirchen-Versammlungen zu Constanz und Basel als Dogma anerkannte Superiorität eines allgemeinen Concils über den Pabst ein Artikel, gegen welchen die Päbste (selbst der in Pius den II. verwandelte Aeneas Sylvius) fast immer sich sträubten (ont regimbé), selbst Benedict XIV. in seinem Tractat de Synodo dioecesana. (Und wo, müssen wir doch wohl wieder fragen, bleibt oder erscheint alsdann der infallible Richter über die Infallibilität der Infalliblen oder Irrefragablen?

Wo anders, als am Ende im vollen Gebrauch des gebildeteren Menschenverstandes?)

Die S. 5 mitgetheilte bedenkliche Anekdote von Unterdrückung der Holsteniusischen Ausg. des Liber diurnus romanorum pontificum aus der alten besseren Zeit c. a. 714. finden unsere Leser noch vollständiger belegt in Chr. Godofr. Hofmann, Nova scriptorum rariss. Collectio (Lips. 4. 1731.) p. 388—391. Sogar in den suburbicarischen, zu Rom als Metropolitan-Diöcese gehörigen Kirchen wurden damals noch die Bischöfe vom Clerus und Plebs gewählt und nur zur Ordination nach Rom angezeigt. S. Hofmann T. II. p. 84. 86. 90. 92. Und solche Geschichtwahrheiten wollte man von Rom aus unterdrücken!?

Als die päbstlichen Archive nach Paris transportirt waren, fand sich (S. 9) die eigenthümliche Methode, daß Päbste manche politische Verhandlungen dadurch cassirten, daß sie mit eigener Hand geheime Protestationen dagegen schrieben und in das Archiv legen ließen. Beweise davon s. im Essay historique sur la Puissance temporelle des Papes. 3te Ausg. Paris 1811. II, 175. 209. Auf mehrere sehr auffallende Puncte, welche sich aus diesen Archiven, solange sie zu Paris waren, entdeckten, ist an andern Stellen gedeutet. Z. B. S. 149 auf die Briefe, durch welche Pius der VI. selbst die Kayserin von Rußland, den König von England — zum Krieg gegen die Assemblée Nationale aufgemuntert habe. Und dergleichen geheimere Specialien sind überall eingemischt; wie S. 12 ein Beweis, daß noch unter dem 17. Aug. 1808. die Bulle in coena Domini auch von Pius VII. als geltend behandelt wurde.

(Der Beschluß folgt.)

No. 15. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

1) Essai historique sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres églises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles, Par Mr Grégoire.

(Beschluß der in No. 14 abgebrochenen Recension.)

Gedrängt folgen in den späteren Kapiteln die treffendsten Data über das Schicksal der Libertés Gallicanes seit 1682. Das Denkwürdigste ist der Hauptbegriff, daß diese Freyheiten und Privilegien nicht etwa Ausnahmen von allgemeinen Rechten sind, sondern Befreyungen, daß nicht das ganze neuere selbstgemachte Kirchenrecht der Päbste, sondern mehr das ältere, einfachere, wahrere, für die französische Kirche geltend bleiben solle. Schon Pithou schreibt: Ce que nos Pères ont appellé Libertés de l'Eglise Gallicane et dont ils ont été si fort jaloux, ne sont point passedroits ou privilèges exorbitans, mais plutot franchises naturelles et ingenuités où droits communs . . des quels partant n'est besoin montrer autre titre que la retenüe et naturelle jouissance. Die Kirche ist hier in dem nämlichen Fall, wie die constitutionellen teutschen Provinzen, welche sich ihre Befreyung oder vielmehr ihr Freybleiben von der seit 1500 immer höher getriebenen Ausdehnung der Herrschermacht und die Erhaltung der ursprünglichen Rechte durch ständische Compactate gleichzeitig zu retten gesucht haben. Mit der Kräftigkeit und Wahrhaftigkeit der Alten sprach (s. Commentaire sur le Traité des Libertés de l'Eglise Gallicane de maitre Pierre Pithou. à Paris 1652. fol. 3.) auch Antoine Hotman den Hauptbegriff aus: „Deswegen, weil Frankreich sich mehr als andere katholische Nationen in (kirchlicher) Freyheit erhalten hat, kann man nicht sagen, daß es befreyt worden sey. Es ist frank

und frey von seinem Ursprung her; es hat sich besser in seinem ersten Zustand erhalten, als andere Völkerschaften, ohne sich zu Leistung vieler Rechte hinzugeben, die in den Ländern der sogenannten Obedienz sich häuften. Diese Freyheit der Gall. Kirche ist wohl verträglich mit der Würde des röm. Stuhls. Sie (die Freyheit jenes Volks von später ausgedachten Rechten der Curie) und die Würde des kirchl. Oberhaupts sind, toutes deux legitimes, beyde legitim. „— Sie bestehen, setzt der Commentator ibid. hinzu, in dem Recht, sich gegen alle Neuerungen zu schützen, die man etwa zu Schwächung des gemeinen Rechts, einführen wollte." Sie sind (fol. 11.) nicht etwa Begünstigungen, welche der Geber (nach Belieben geben, vorenthalten oder) wieder zurücknehmen dürfte."

K. 2. erläutert die Declaration der 4 Artikel von 1682. Ihre Vorbereitung seit 1665. Das Schwanken des Hofs in ihrer Erhaltung. K. 3. Literarische Angriffe dagegen. P. Benedict XIV. (S. 57) bekennt: daß „man schwerlich eine Schrift, wie Bossuets Defension derselben finden könne, im Gegensatz gegen die außer Frankreich sonst überall (?) anerkannte Infallibilität des ex cathedra sprechenden Pabstes, gegen dessen Superiorität über alle Concilien, und gegen sein indirectes Recht über das Zeitliche." K. 4. Vertheidigung der 4 Artikel durch die Parlamente. Schwächen des Hofs, des Klerus dagegen. Indirecte Angriffe durch die Bulle in Coena Domini, durch die Clausel motu proprio, welche (S. 73. 115.) alle andere Auctorität abweisen will. K. 5. Angriff dieser Freyheiten durch die Bulle Unigenitus. 1713. und die kön. Verfolgung derer, welche sich die Acceptation (S. 81) nicht befehlen ließen, durch mehr als 50,000 lettres de cachet. (S. 86) Rollin (le vertueux) wurde 1720 abgesetzt, weil er der Appellation der Universität von Paris gegen Einregistrirung derselben adhärirte. So ist einst Gerson in der Armuth gestorben (S. 86), Richerius abgesetzt und von Dolchen bedroht, Dupin exilirt worden. (Männer, deren ihre Zeit nicht werth war! Hebr. 11, 38.) Dagegen dominirte damals der Lieutenant de police, Herault (S. 87. 125.) qui mourut prevoyant, que sa mémoire serait attachée au

pôteau de l'infamie. K. 6. Skandal der Legende, welche für den heil. Gregorius VII. auf den 25. May 1728. (S. 97) von Benedict XIII. eingeführt wurde und welche ihn, wie einen unerschrockenen Athleten Gottes, preist, weil er Heinrich den IV. priva . . de son royaume et déchargea les peuples, qui lui étaient soumis, de la fidelité, qu'ils lui avoient jurée. S. 98. Man sehe dagegen S. 110, wie Maria Theresia 1774 und 1787. diese und die Legenden von 3 andern Päbsten verbot, welche Regentenrechte verletzt hatten, Gregors am 23. Febr., Zacharias am 15. März und Gelasius am 26. Nov. K. 7. Abwechselnde Kämpfe, besonders der Jesuiten gegen Appellanten. — Daß die neuesten Kapitel, K. 8. über die Reformen, welche von der Assemblée Nationale ausgiengen, 1798 — 1801, K. 9. Ueber das Concordat von 1801, K. 10. Von den geschworenen Geistlichen, K. 11. Ueber das Concilium von 1811. und das jetzt entworfene Concordat von 1817, von besonderem Interesse und voll eigenthümlicher Anzeigen und Winke seyen, versteht sich von selbst. Der Verf. war nicht nur in all diesem ein thätiger Theilnehmer, sondern auch immer ein hellsehender, edler Vertheidiger der liberalen Grundsätze. Selbst die Italienischen Bischöfe brachten (S. 214) auf das Concil vom Jun. 1811. mehr von den Libertés Gallicanes, als manche französische davon in sich bewahrt hatten. Aber, sagt der Verf., was helfen alle Negotiationen, Ambassaden und Uebereinkünfte mit Rom? Die canonischen Regeln verbieten, daß eine geistliche Stelle über 3 Monate ledig gelassen werde. Eine Menge Diöcesen und Kirchen sind seit Jahren unbesetzt, weil der Pabst seine Institution (nicht etwa weil der von ihm Gekrönte als Usurpator zu betrachten war, sondern erst seit das päbstliche Temporale angegriffen wurde) zurückhält. Wäre die uralte und so lang bestandene Kirchenordnung über die Wahlen durch Clerus und Volk, und über die Institutionen durch den Metropolitan und Nachbarbischöfe, diese Kirchenordnung, welche die Assemblée constituante (la Maudite! S. 217.) wollte, ohne ein Concordat von 1516 oder 1817 wiederhergestellt geblieben, so hätten die Gemeinden nicht über Verwaisung zu seufzen (S. 215). — Rec. wundert sich, daß, wie es scheint, dem Verf.

die Geschichte der kirchl. Revolution von Plank, welche der III. Th. seiner neuesten Religionsgeschichte (1793.) enthält, nicht bekannt geworden ist. s. hieher S. 266. Schwerlich ist in Frankreich selbst hierüber eine gründlichere Uebersicht geschrieben worden.

Zur Parallele ist es trefflich, daß der Verf. auch die Verhältnisse der kathol. Kirche anderer Staaten gegen die von den falschen Decretalen ausgegangene Präpotenz der Pabstmacht skizzirt. Das wichtigste für uns ist K. 12. Libertés de l'Eglise germanique, und K. 13. . . helvetique. K. 14. betrifft Lothringen, 15. Lüttich, 16. Belgien, 17. Holland, 18. Britannien, 19. Portugall (wo der in unsern Jahrbüchern bekannt gemachte Streit über die Einsetzung des Erzbisch. von Evora. dd. Rio janeiro d. 30. Jul. 1816. S. 347—350 auch berührt ist. Rec. bedauert, die Entscheidung des Streits noch nicht erfahren zu haben.). 20. Spanien. 21. Italien. Ueberall weiß der Verf. Hauptmomente interessant ins Licht zu stellen. K. 22. schließt mit Beweisen, wie die Kirche eben so sehr ein Repräsentativ-System wolle, als ein wohlgeordneter Staat. Ein englischer Priester, Gandolph, machte (London. 1814. in the Orthodox Journal. Jun.) darauf aufmerksam, daß König Alfred, da er, mit Hülfe einiger Bischöfe, die Grundlagen der englischen Constitution bildete, die kirchliche legitime Grundverfassung (damaliger Zeit) zum Muster nahm: Le Pape avec les Evêques en Concile exerce le pouvoir legislativ, le Roi l'exerce avec le Parlament. Le Pape doit se conformer aux canons et les faire executer; le Roi doit suivre la Constitution et faire executer les lois (S. 447). Ja, der Verf. beruft sich, über den Satz S. 442 qu'il existe entre le christianisme et la liberté une indestructible et sainte alliance auf die Homilie, welche 1797. der jetzige Pabst am Weyhnachtstag in der Cathedrale zu Imola gehalten hat. Omelia del Cittadino Card. Chiaramonti, Vescova d'Imola, ora sommo Pontifice Pio VII. Imola. l'anno 6. in 8. französisch, Paris 1814. Das beste, was der Verf. wünscht, ist (S. 432) gleichsam sanctionirt durch das, was ein Pabst, Innocenz I. im J. 416

schrieb: Quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est [die einzige Rechtfertigung, welche man für Concordate je angeben konnte!] constat primitus non fuisse, ac fuisse regulas veteres, quas ab Apostolis aut Apostolicis viris traditas romana ecclesia custodit et custodiendas mandat [mandare debet] his, qui eam audire consueverunt. Ergo — quod pro remedio necessitas reperit, [das Concordat von 1516. giebt dies selbst als seinen Entstehungsgrund an!] cessante necessitate debet utique cessare, quia alius est ordo legitimus (!) alia usurpatio, quam ad praesens tantum fieri tempus impellit. Der Verf. läßt S. 438 nächstens ein Werk hoffen: L'Influence du Christianisme sur la Liberté politique et la Liberté civile.

---

2. Appréciation du Projet de Loi relatif aux trois Concordats, avec les Articles de deux derniers Concordats, ceux du Projet de loi, et une Revue des ouvrages sur les Concordats. Par J. D. Lanjuinais, Pair de France. deux. Edit. corrigée et augmentée. Paris. 1818. 64 S. in 8.

Eine Würdigung des würdigen, durch die ganze Revolutionszeit hindurch gewürdigten Verfassers. Er beruft sich auf seine lange Studien des Kirchenrechts und durfte vor ganz Frankreich sagen: „wer mich kennt, wird mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu denken, daß ich hier — einer wahren Pflicht zu gehorchen glaube"! Und diese erfüllt er mit einer Umsicht iu alle Theile des Gegenstands, mit einer Kürze und Kraft der Rede, mit einer Stärke und Klarheit der Gründe, daß man des Erfolgs, Frankreich werde von diesem Concordate frey bleiben, fast gewiß seyn muß. Noch kein Beyspiel neuerer Zeit hat so laut gezeigt, wie wohlthätig es für ein Volk ist, wenn nicht blos Ministerien über dergleichen für die ganze Nation höchst wichtige Pacta zu entscheiden haben, vielmehr die Nation selbst, sobald sie etwas dafür thun soll, auch ständischen Rath und Abrath zu geben legitimirt ist. Zwar sagt S. 9 stark genug: Le Concordat impro-

visé en 1801. est le seul, qui n'ait pas . . retabli les exactions romaines condamnées par le texte de l'Evangile, traitées comme Simoniaques par l'église universelle, tant de fois reprouvées par nos lois et par la nation entière. Eh bien! c'est ce Concordat même, qu'on propose d'abolir, en y substituant un Concordat de 1817. nullément nécessaire, et celui de 1516. tous deux reprouvés par l'Opinion, cette Reine du Monde, qui n'est jamais impunément ni meprisée ni méconnue. Wie lange aber würde wohl dennoch diese öffentliche Stimme gegen das Schädliche dieses diplomatischen Misgriffes, erst unter herben Erfahrungen für die Nation, ankämpfen müssen, wenn nicht eine legitimirte Erklärung der öffentlichen Beurtheilung und ihrer Gründe durch die Stellvertreter des Königreichs zwischen den Regenten und die ministerielle oder ministeriell gewesene Ansicht zu treten das Recht und die Pflicht hätte. Wie gut ist es, wenn der wohlwollende Regent dergleichen intricate Fälle durch die Antwort lösen kann, durch welche einst der verstorbene König von Schweden manche Anforderungen Napoleons ablehnte; durch die Antwort: Ich habe Stände. Ich handle als ein constitutioneller König und habe alsdann auf mein Volk zu rechnen! — — Da man in solchen Fällen gerne durch ein voreilendes Compromittiren der „Würde des Throns" alle Verweigerungen der Stände unmöglich zu machen sucht, ist auch schon zu Rom

3. Allocution de nôtre tres-Saint Pere, le Pape Pie VII. prononcée dans le Consistoire Secret du 18. Juillet 1817. und Convention passée entre sa Sainteté et le Roi tres-chrétien, nebst Lettres Apostoliques, qui confirment cette même Convention, et autres Actes concernant les affaires ecclesiastiques de France.

officiell lateinisch und französisch gedruckt, und zu Toulouse, Lyon rc. wieder gedruckt erschienen. 24 S. in 8. Auch bemerkt man, daß in diesen Ausgaben sich einiges findet, was in den Austheilungen, welche an die beyden Kammern gemacht worden sind, nicht zu finden ist.

Der erste Schriftsteller, welcher sich gegen das Concordat von 1817. erhob, ist der (indeß verstorbene) Clavier, berühmt durch Schriften und Freymüthigkeit. Von ihm ist

4. Exposition de la doctrine de l'eglise gallicane, par rapport aux prétentions de la Cour de Rome, par Dumarsais, vereinigt mit Les Libertés de l'eglise Gallicane par Pithou und einem Discours préliminaire des Herausg. Paris. 1817. 8.

Bekanntlich ist das Werk von Dumarsais neuerlich auch durch eine Uebersetzung von Stuttgart aus in Teutschland bekannter gemacht worden, unter dem Titel:

5. Darstellung der Lehre der gallican. Kirche, in Hinsicht auf die Forderungen der röm. Kirche, aus dem Französ. des Herrn Dumarsais. Eine alte Vorarbeit zu einem neuen Konkordate bey irgend einer neuen Einrichtung der kathol. Kirche. Stuttgart b. Steinkopf. 1816. 288 S. in 8.

Der Beysatz auf dem Titel enthält einen Wink, welcher zu beachten gewesen wäre, ehe irgend ein neues Concordat außer oder in Teutschland hätte begonnen werden sollen. Ist überhaupt ein Concordat nöthig und für unabhängige Staaten räthlich? Dies ist die Präliminarfrage. Das Primat der Würde in dem Metropolitan-Erzbischof zu Rom ist, eben dadurch, daß die Stadt Metropolis der röm. Oekumene war, durch uralte Verhältnisse gegründet. Daraus ergab sich durch eine stillschweigende Convenienz auch die Einrichtung, daß, wenn irgendwo Streitigkeiten in oder über die Kirche waren, welche nicht wohl durch die Diöcesan-Synoden entschieden werden konnten, man an den Ersten der Bischöfe recurrirte, nur aber soweit, damit durch ihn eine richterliche Local-Commission bestellt und damit sie nach der Ordnung verfahre, inspicirt wurde. Dieses ist dann aber auch die Gränze all der Gerichtsbarkeit, welche ihm alterthümlich in Wahrheit zukommt und insofern von Gott ist, als alle zum Heil einer guten Anstalt, wie die Kirche an sich ist, unentbehrliche, sachgemäße Ordnung als mit dem Willen der Gottheit übereinkommend zu denken ist. Jede katholische Kirche, welche diese beyden alten Verhältnisse respectirt, ist nicht schismatisch, wenn sie sich ge-

gen alle weitere Ausdehnungen der Auctorität und der Jurisdiction des röm. Stuhls durch Wort und That verwahrt und davon befreyt erhält. Und nur wenn diese Gränzlinien nicht überschritten werden, können, wie in dem Menschengeschlecht überhaupt Neigung zur Auctorität und Neigung zum Selbsturtheilen nebeneinander sind, auch katholische und protestantische Kirchenverfassungen nebeneinander consequent bestehen. Dagegen wird, sobald man dem Einen Theil mehr zugiebt, consequenter Weise, aber gegen alle Principien menschlicher Gewissensfreyheit, der röm. Stuhl immer wieder zu den nach ausschließender Uebermacht trachtenden, alle andere Kirchen gefährdenden Stipulationen zurück zu kommen suchen: daß „die römisch-(!) katholisch-apostolische Religion mit denen Vorzügen erhalten werden solle, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den canonischen Satzungen gebühren." S. den Concordats-Entwurf mit Bayern dd. Rom vom 5. Jun. 1817., welcher ohne Zweifel in Teutschland nicht nur unmöglich zu vollziehen ist, sondern auch als eine entscheidende Enthüllung, wie weit der röm. Stuhl sich von den Principien entfernt halte, mit allgemeiner, neuerweckter Aufmerksamkeit von allen diffeits der Alpen unter gleichen Rechten bestehenden katholischen und protestantischen Mitchristen kräftigst zu berücksichtigen seyn wird, weil das Bevorzugtseyn der einen Kirche vor der andern in diesen Gegenden, welche jedem Bürger gleiche Rechte zusprechen, sich unmöglich wieder akklimatisiren kann, noch weniger aber eine Willensordnung Gottes gedacht werden darf, nach welcher die Vorzüge der römischen Kirche darin bestünden, die alleingültige und alleinherrschende zu werden, und die übrigen, ungeachtet sie nach aller Erfahrung weder theoretisch, noch praktisch zurückstehen, als „Irrende" zum Voraus zurückzusetzen. Man sieht wohl, das entfernte Rom kennt diese Länder nicht genug, wo, wenn der eine Staat den katholischen Theil bevorzugt machen wollte, sogleich in dem andern der protestantische Theil zu eben dieser Forderung getrieben seyn würde.

Von der verwundbarsten Seite wird das französ. Concordat genommen in

6. Du Concordat sous les rapports politiques. Paris. 1817. 42 S. in 8. und

7. L'Evangile et le Budget, où les reductions faciles. ib. eod.

Man erklärt zu Rom 50 Bisthümer für zu wenig bey 86 Departements. Frankreich soll noch 40 neue Cathedralen, Kapitel und Seminarien stiften und erhalten. Und doch unterliegt schon jetzt die Nation (wie bey uns) den Lasten des überall, nach den Ueberspannungen des Despotismus, erst zu restaurirenden Staates! Und doch sind auf jeden Fall tausende von zerfallenen Localpfarreyen und Schulen zur Thätigkeit zu erheben, ehe man für Stellen, die leider meist nur Pfründen zu werden pflegen, Ueberschuß haben kann! Weniger Luxus für die obern Stellen wird sie nicht irreligiöser machen. Desto nöthiger ist honorable subsistance assurée aux ministres de l'eglise et de l'école, qui supportent le poids du jour. Das auffallendste Argument aber ist: Wenn je die Kirche Frankreichs verwaist ist, solange sie nicht 90 kostbare Bischofssitze nebst ihren Appertinentien dotirt, warum läßt der röm. Stuhl 26 Bisthümer, solange bis man seine ganz heterogene Anforderungen zugiebt, seit Jahren unbesetzt und „verwaist", ungeachtet längst dafür von der weltlichen Obrigkeit nominirt und für die Religion besser, als concordatenmäßig, gesorgt worden ist? — — Alle Reformationen gegen machtvoll gewordene Vorurtheile, wenn sie lange genug umsonst durch Verstand und Sachgründe bekämpft worden sind, dringen endlich zur Würklichkeit durch, wenn auch der Beutel, auch die Finanzkammer und das Budget, laute Stimmen dafür geben. Wüßte man zu Rom deutlich, wie hoch es an der Zeit ist, so würde man nicht erwarten, daß Päbste und Fürsten durch die concordierte gegenseitige Verwilligungen von dieser Regel der Geschichte eine Ausnahme zu Stande bringen können, welche haltbar wäre. Die Gewohnheit, in solchen Dingen nicht gutwillig die Verbesserungen einzuleiten, führt nach der Erfahrung immer dahin, daß sie um so stärker und mit minderer Mäßigung sich selbst die Bahn brechen.

In größerem Umfang wird für ein gründliches Urtheil über den ganzen Gegenstand vorgearbeitet durch eine Sammlung:

8. Des Libertés de l'Eglise gallicane. Contenant 1. la Declaration du Clergé de 1682. 2. les Libertés avec leurs Preuves, un Resumé du livre de Bossuet, en faveur des quatre articles, avec leur Justification par l'Abbé Fleury et des notes par Mr. Baillot, Conservateur de la Bibliotheque de Versailles. Paris. 1817. I Vol. 226 S. in 8.

Nr. 2. ist von Pithou. Nr. 3. bezieht sich auf die berühmte Defensio Declarationis Conventus Cleri Gallicani

an. 1682. de Ecclesiastica potestate, auct. .. Jac. Benigno Bossuet, Episcopo Meldensi. T. I. II. (Lugani. 1766. 4.) — Wie unaufhaltsam viel die Zeit vorgerückt sey, zeigt auch diese neue Schrift. Des so hochgesetzten Bossuets in der That treffliche Darstellung, selbst Ludwig dem XIV. vorgelegt, konnte doch erst nach dem Tode des Verf. vollständig erscheinen, ungeachtet sie, was alle Regenten wollen, vertheidigte. Jetzt wird ein Concordat, was zu Rom als ratificirt angesehen wird, von jedem, der darüber schreiben will, mitten in Paris gleichzeitig geprüft und großentheils verworfen.

Noch interessanter ist:

9. Essai historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres, qu'ils ont declarées aux Souverains etc. IVte Ausgabe. 2 Voll. Paris.

Das Interessanteste darin ist am Ende des II Th. das Exposé von dem Betragen des röm. Hofs seit 1800. Dem Verf. waren die päbstl. Archive, solange sie nach Paris gebracht waren, geöffnet. — Wir schließen diese kürzeren Notizen noch mit der Beziehung auf

10. Observations d'un ancien Canoniste sur la Convention conclue a Rome le 11. Juin 1817. Paris. 1817. 79 S. in 8.

Der Verf. ist Mr. Tabaraud, Prêtre de la cidevant Congregation de l'oratoire, auch durch das noch gelehrtere Essai hist. et crit. sur l'Institution canonique des Evêques (Paris. 1811. 190 S. in 8.) als vorzüglich bekannt. Hier waltet sein Eifer gegen das Concordat von 1801. vor, wogegen Rec. auf die sachkundig partheylosere Darstellung eines biedern (zu frühe verstorbenen) Landsmanns, des Prof. Ph. Chr. Reinhard, verweist, welche unter dem Titel: Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich, mit dessen Bemerkungen zu Cölln im Fructidor des 10. Jahrs der Republik erschienen ist, und nicht nur bis S. 293 alles Actenmäßige, was das damalige Concordat und die Nunciatur betraf, liefert, sondern auch S. 294 — 392 ältere und neuere Versuche dieser Art geschichtlich vergleicht.

Noch ist dem Rec. als Anecdoton ein merkwürdiger Versuch der römischen Episkopal-Souverainetät, der Versuch nämlich, einer Erzbischöflichen Kirche ohne Einwilligung des irremoviblen Erzbischofs, des kanonischen Sponsus Ecclesiae, einen Generalvicarius zu geben, bekannt geworden. Es ist dieser Act als — Gegensatz merkwürdig von einem bekannten Versuch, einem legitim anzuerkennenden sehr würdigen General-

vicarius, dessen seine Kirche sehr bedarf, ohne vorgängige Untersuchung, wegen grundloser, durch die Notorietät widerlegter, nur für eine entfernte, übel berichtete Inspection glaublicher Denunciationen, die Anerkennung eigenmächtig zu verweigern. Das Breve lautet also:

Venerabili Fratri Francisco Archiepiscopo olim Albiensi
Pius P. VII.

Ven. Fratri Salutem et Benedictionem. Imposita humilitati nostrae universi dominici gregis custodia postulat, ut de animarum salute impense solliciti utiliori procurationi illarum Ecclesiarum, quae ob diuturnam Antistitum absentiam plurimum caperent detrimenti, opportune consulamus, praesertim ubi de illustrioribus sedibus, amplioribusque dioecesibus res sit, quae Pastoris praesentiam multis nominibus requirunt. Cum itaque dilectus filius noster, Joseph Tituli S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardinalis Fesch, Archiepiscopus Lugdunensis, quarto fere abhinc anno ab illa Metropolitana sede sit absens, gravissimaeque causae intercedant, quominus ad eandem redire, ac dioecesim gubernare possit, Nos ad quaelibet praecavenda discrimina atque incommoda eidem dioecesi impendentia, quae in Christi fidelium perniciem contingerent, illius regimini utili decrevimus ratione prospicere. Qua propter re mature perpensa, auditoque consilio selectae congregationis a Nobis specialiter deputatae, Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui ex locorum, temporum ac personarum natura pari remedio pro necessitate vel utilitate Ecclesiae usi sunt, ex certa scientia, apostolica autoritate nostra, Supradicto Cardinali Archiepiscopo exercitium Archiepiscopalis Jurisdictionis in memorata Ecclesia interdicimus et ne ultra in regimine et administratione ejusdem Ecclesiae omnino se immisceat, apostolica Auctoritate inhibemus; ac te, de cujus fide, doctrina et prudentia plurimum in domino confidimus, administratorem praedictae Archiepiscopalis Ecclesiae Lugdunensis in spiritualibus et temporalibus ad nostrum et apostolicae sedis Beneplacitum vigore praesentium eligimus, constituimus et deputamus cum omnibus et singulis facultatibus, juribus, praerogativis, honoribus et oneribus, quae ad hujusmodi officium de jure, usu, consuetudine, privilegio, spectant et pertinent. Plenam idcirco tibi auctoritatem et facultatem tribuentes, ea omnia et singula

gerendi, quae sunt ordinis, quaeque sunt jurisdictionis, facta etiam tibi potestate unum vel plures idoneos vicarios deputandi cum iis facultatibus, quas magis expedire censueris. Mandamus itaque, in virtute Obedientiae, dilectis filiis, Capitulo et Canonicis Metropolitanae Ecclesiae Lugdunensis, Clero et Populo illius civitatis et dioecesis, ut te in Administratorem Auctoritate apostolica *) deputatum recipiant et admittant, tibique plenam obedientiam et reverentiam exhibeant. Non obstantibus Nostra et Cancellariae apostolicae Regula de jure non tollendo ac quibusvis etiam in Universalibus conciliis **) editis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, privilegiis quoque et indultis quibusvis personis etiam cardinalitiae dignitate fulgentibus caeterisque in contrarium facientibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro expressis habentes, illis aliàs in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat derogamus. Caeterum ne memoratus Cardinalis congrua sustentatione careat, opportune providebimus.

Datum Romae apud Sanctum Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 1ma Octobris anno 1817. Pontificatus nostri anno decimo octavo.

Dem Cardinal Fesch wurde dieses Breve durch ein Schreiben des Cardinal Staatssecretärs, Consalvi, dd. 2. Oct. 1817. mitgetheilt. Jener antwortete unter dem 9. Oct.: Er sehe nicht die Unmöglichkeit, auch von Rom aus ferner die Kirche von Lyon zu leiten. Cardinal Bernis, Erzbischof von Albi, Oheim des jetzt von dem Pabst ernannten Administrators, habe, als französischer Minister zu Rom angestellt, bis

*) Ueber ein auch für den Staat so wichtiges Amt entscheidet eine fremde Macht. Sie fordert von einer Stadt und Kirche heilige Obedienz in Besetzung einer Stelle, welche, wenn alte Canones gelten, der Clerus und das Volk von Lyon selbst, besetzen sollten oder wenn nach dem Concordat verfahren werden soll, der Landes-Regent zu besetzen hat. Die fremde Auctorität aber giebt sogar Vollmacht, daß der von ihr Bevollmächtigte wieder Andern Vollmacht ertheilen dürfe.

**) Ist da gesetzliche Stätigkeit, wo der, welcher unter den Universalconcilien steht, sie durch ein Non obstantibus ungültig machen dürfte?

an sein Lebensende Gleiches gethan. An wen richte man das Breve? Gerade an die Kirche von Lyon, welche mehr als Einem Erzbischof von Cantorbery Asyl gegeben, Männern, denen der heil. Vater ihr Leiden nicht durch Entziehung der Verwaltung ihres Amtes noch vermehrt habe, obgleich sie würklich in der Unmöglichkeit gewesen, mit ihren Mitarbeitern zu correspondiren. Er, der Cardinal, habe gegen die Zerstückelung des Erzbisthums Lyon sich verwahren zu müssen gedacht durch ein Schreiben an Se Heiligkeit dd. 10. Aug. Er könne nach Ehre und Pflicht nicht resigniren, nicht einen Administrator anerkennen. Sa veneration pour sa Sainteté, schreibt Er weiter, est aussi profonde que sa franchise est sincère, et les Protestations, qu'il fait devant Dieu et devant les hommes contre l'Acte, qui le prive de l'administration de sa diocèse ne nuirent en rien à son respect pour l'autorité, dont il émane et sa soumission sera entière. Elle lui a interdit de ce moment, qu'il a recu le Bref susdit, tout acte, tout conseil, qui pourraient être defavorable à son execution. . . — — Bis zum 12. Jenner war der päbstliche neuernannte Administrator zu Lyon noch nicht eingetroffen. Man bezweifelte seine baldige Ankunft. Und wäre dieses Bezweifeln nicht gerecht, was würde anderes klar werden, als daß der röm. Stuhl, zur nämlichen Zeit, wo Franz des I. Concordat erneuert, also die Nomination solcher hohen Kirchenämter dem Regenten überlassen seyn soll, dennoch die päbstliche Curie eine neue, die fünfte Stufe der Macht, ipso facto einzunehmen suche, nämlich hier einen Erzbischof von aller Ausübung seines Amts blos ex certa scientia und apostolica (?) auctoritate (ohne canonisches Urtheil und Straferkenntniß) auszuschließen und einen Amtsverwalter ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum zu wählen, zu bestellen und abzuordnen, an einem andern Ort aber einen gewählten, allgemein geschätzten, sehr nöthigen, ohne Untersuchung, von der Amtsverwaltung entfernen zu wollen. Gerade dieses wäre die weiteste Anwendung der pseudisidorischen Erfindung, daß der Pabst in der ganzen Kirche sey, was jeder Bischof in der Seinigen, oder daß er in jeder Kirche Bischof sey. Alsdann möchte es wohl consequent seyn, daß Er ohne den Willen des Regenten des Klerus und der Kirchengemeinden Administratoren wählte und deputirte, wie sie irgend gegen das kirchliche Römerthum gehorsam genug zu finden seyn möchten, die nach Ort und Zeit um so tüchtigere aber, gleichsam als unfolgsame, gegen des Staats, der Localgeistlichkeit und der Gemeinen Einsicht zurückzudrängen suchte. s. P. Benedict XIV. De Synodo

Dioecesana L. II. c. 1. und Febronius de Primatu. T. I. c. III. §. 9. und 11.

H. E. G. Paulus.

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Von Joh. Ludw. Klüber. Frankf. a. M. im Verlag der Andräischen Buchhandl. 1817. 8. 845 S. und XVIII S. Vorrede und Inhaltsanzeige.

Das vorliegende Werk gleicht in der Anlage und in der Ausführung vollkommen dem öffentlichen Rechte der Rheinischen Bundesstaaten desselben Vfs. Es ist (wie der deutsche Bund) ein Phönix erstanden aus seiner Asche. Derselbe Fleiß, dieselbe Sachkenntniß, dieselbe Billigkeit der Gesinnungen, aber gewidmet einem würdigern Gegenstande. Nur die Frühzeitigkeit des Werkes dürfte von Manchem getadelt werden. Jedoch auch für diese lassen sich sehr treffende Gründe anführen.

Da wir in diesem Werke nur einen alten Bekannten in einer verjüngten Gestalt wieder finden, da es ohnehin schon in den Händen aller derer seyn wird, die sich für das deutsche Staatsrecht interessiren, so wäre eine vollständige Inhaltsanzeige desselben in diesen Blättern nicht an ihrem Orte. Auch einzelne Stellen herauszuheben oder zu bestreiten, will sich bey einem Werke dieser Art nicht wohl schicken und ziemen. Wohl aber wird es erlaubt seyn, an die Anzeige dieses Werkes, eines Werkes, welches das gesammte dermalige deutsche Staatsrecht umfaßt, einige allgemeine Bemerkungen über die verschiedenen Meinungen und Ansichten anzureihn, welche unter uns über Deutschlands Zukunft, über das werdende oder bestehende Recht, herrschen; zumal da wir in der Folge bey der Anzeige anderer Schriften so oft auf diese Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten zurückzukommen genöthiget seyn werden. — Da giebt es nun zuförderst Viele, welche das alte Herkommen, wo es die Stürme der Zeit überlebt hat, auf alle Art und Weise zu erhalten, oder wo es im Strome der Zeit untergegangen ist, (z. B. die deutsche Reichsverfassung), schlechthin oder beziehungsweise wieder herzustellen trachten. Nicht Spott treffe diese Meinung. Ohne diese Anhänglichkeit ans Alte (sollte sie auch zuweilen nur vom Eigennutze zum Vorwande gewählt werden), könnte überall keine bürgerliche Ordnung bestehn. Jetzt, wo so Viele das Neue und das Neuere mit jugendlicher Hitze umfassen, ist es auf jeden Fall

für das öffentliche Beste vortheilhaft, wenn die hier in Frage stehende Parthey gleichsam den Ballast des Staatsschiffes bildet. Der gegründetste Vorwurf, der dieser Parthey gemacht werden kann, dürfte der seyn, daß sie nicht blos auf Erhaltung, sondern zugleich auf Wiederherstellung des Alten besteht. Ist nicht eine jede Rückkehr zum Alten zugleich eine Neuerung? Auf welcher Stufe der Bildung würde Deutschland noch jetzt stehn, wenn es immer beym Alten geblieben wäre? Und ist nicht der Untergang eines gewissen Werkes in den meisten Fällen der beste Beweis, daß es unterzugehn verdiente? Die Feuerprobe der Staaten und der Staatsverfassungen ist der Krieg. (O! daß wir das nie vergessen möchten!) Und was lehrt die Kriegsgeschichte des deutschen Reichs? Und, wenn sich in Nachbarstaaten so manches verändert hat, wodurch sie kriegsgewaltiger geworden sind, fordert es nicht die Klugheit dringend, auch die eigene Kriegsmacht zu bessern und zu stärken? Wie vieles hängt aber an dieser Forderung! — Eine zweyte Meinung geht dahin, die ganze bisherige Verfassung des deutschen Vaterlandes gewaltsam umzukehren, alle deutsche Länder zu einem einzigen Staate zusammenzuschmelzen, einen Kaiser im Sinne der Vorzeit an die Spitze des Ganzen zu stellen. Zwar wird diese Meinung in Druckschriften nur selten offen und bestimmt ausgesprochen. In eine schwankende, in eine dunkle, oder in eine mystische Sprache wird die gefährliche Lehre gehüllt, damit sie der öffentlichen Ahndung entgehe. Aber im Verborgenen hat sie unstreitig eine große Anzahl Anhänger, auch unter dem bessern Theile im Volke. Wir wollen hier den Freunden dieser Meinung nicht die Schrecknisse zu Gemüthe führen, die mit einer jeden Revolution unausbleiblich verbunden sind. Thörigt ist die Hoffnung, daß der Verlauf einer Revolution in Deutschland milder seyn würde, als anderwärts. Keine Revolution kann fortschreiten, ohne daß das Volk aufgeregt und bewaffnet wird. Aber das in Bewegung gesetzte Volk ist ein ungezügelt, unbändiges Roß, das keinen Reiter duldet. Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß, wenn Frankreich, (ein abgerundetes Land, befestiget von allen Seiten durch die Natur oder durch Kunst, wo seit Jahrhunderten das Volk unter derselben Regierung lebt, durch Denkart, Sitten und Glauben ein Ganzes ist,) durch seine Revolution an den Rand des Abgrundes gebracht wurde, das offene in vielen Hinsichten getheilte Deutschland, die Beute seiner mächtigen Nachbarn werden müßte, so bald es durch eine innere Staatsumwälzung erschüttert würde. Europa ist jetzt mehr als je, ein Verein monarchisch regierter Staaten. Mit wenigen Ausnahmen, kann kein ein-

zelner Thron in Europa auf die Dauer umgestürzt werden, so lange die übrigen feststehn. Jedoch es hat diese Meinung noch eine andere und schönere Seite! Wenn man sie darauf beschränkt oder so deutet, daß sie nur die geistige, sittliche und bürgerliche Einheit der Nation, bey aller Verschiedenheit der Regierungen, welche über die einzelnen Landschaften gebieten, zum Zwecke hat, so ist sie nicht nur ohne Gefahr, sondern selbst der Grund- oder Schlußstein des für sich so schwankenden Gebäudes, welches der Wiener Kongreß unter dem Nahmen des deutschen Bundes aufgeführt hat. Es würde ein würdiger Gegenstand der Untersuchung seyn, den Unterschied zwischen National- und politischer Einheit auf der einen, und die mannigfaltigen Beziehungen, in welcher die eine auf die andere steht, genauer zu bestimmen. Hier kann der Gegenstand, so wie die Hoffnung, daß sich die hier erörterte Meinung doch am Ende auf eine dem Besten des Vaterlandes entsprechende Weise entwickeln und gestalten werde, nur angedeutet werden. — Eine dritte Meinung endlich, die Meinung der Gemäßigtern, sucht sowohl in der Vorzeit als in den Neuerungen und den neuen Ansichten der Gegenwart das Gute und das Bessere auf, um es entweder bey der Ausführung neuer, oder bey der Ausbildung der gegebnen Formen mit Vorsicht zu benutzen. Ihr ist z. B. der Deutsche Bund zwar nicht ein Muster der Vollkommenheit, aber doch ein Mittelpunkt der Vereinigung, eine Anstalt zur Vereinigung der Gesammtkraft gegen den Feind, zur Bewahrung und Verstärkung der Nationaleinheit im Innern, zwar unvollkommen, wie alle Werke der Menschen, wie alle Vereine, die aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt sind, wie alle Geburten einer stürmischen Zeit, aber doch ein Keim, aus welchem unter sorgsamer Pflege ein schattender Baum emporwachsen kann. — Wenn Rec. sich unbedingt für diese dritte Meinung erklärt, so geschieht es auch deswegen, weil sie allein das gegenseitige Mißtrauen zwischen den Regierungen und den Unterthanen verbannen kann, welches vielleicht das größte Unglück ist, das einen Staat treffen kann. — Deutschland hat in Beziehung auf seine Verfassung eine gewisse Aehnlichkeit mit der christlichen Kirche. Diese, in mehrere äußerlich verschiedene Gesellschaften getheilt, soll dennoch ein in Liebe und Eintracht verbundenes Ganze seyn. Und sie würde es seyn, wenn die Menschen das Wesen und die äußere Gestalt unterscheiden lernten.

No. 16. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

De servitutibus praediorum, auctore Henrico Cordo Stevero. Pars prior, quam dissertationis inauguralis loco esse voluit. Rostochii typis Adlerianis. 1817. 313 S. 8.

Die Lehre von den Servituten kann gewiß noch sehr viel gewinnen, wenn sie von tüchtigen Rechtsgelehrten historisch und exegetisch so bearbeitet wird, wie neuerlich Savigny die Besitzlehre behandelt hat. Allein schwerlich kann man sagen, daß es bisher so arg aussah, und sich jetzt so gut stellte, wie unser Verf. behauptet. Er schließt nämlich sein Buch mit diesen, überhaupt sehr merkwürdigen Worten: Haec hactenus. Materies, quam pectractavimus, aequiparanda est cum stabulo Augiae; quippe omnia stercore plena. Verum equidem Alcides haud sum, qui flumine misso in stabulum abluerim vastumque et squalidum acervum. En, in fiscellis stercus fuit asportandum; non sine mole fuit; fiscos nos fecimus ipsi. — Wenn ein junger Mann in seiner ersten Probeschrift sich auf solche Art äußert, so wird der bescheidene Leser erwarten, daß wenigstens das Doppelte des Versprochenen geleistet sey. Allein dieser Erwartung entspricht nun die vorliegende Schrift auf keine Weise. Daß der Verf. wissenschaftliche Regsamkeit und gute Anlagen bewiesen hat, erkennen wir freylich an, so wie, daß seine Schrift manche gute Idee oder Andeutung enthält. Allein etwas Wesentliches ist von ihm gewiß nicht geleistet. Zuerst trifft die vorliegende Schrift der Vorwurf, daß sie nur, man möchte sagen, rhapsodisch in die Lehre von den Real-Servituten hineinführt, und einzelne Fragen heraushebt, ohne den ganzen inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen dieser Materie darzulegen. Geschichtliche Erörterungen fehlen vielfach, und an das, was man historia dogmatis zu nennen

pflegt, so wie an alles Litterairhistorische hat der Verf. gar nicht gedacht, wahrscheinlich weil es ihm noch zur Zeit an Belesenheit fehlte, und so daß Vertrauen auf den eigenen genius die Stelle historischer Gediegenheit vertreten mußte. Mit jenem Vertrauen ist nun aber der Verf. nicht weit gekommen, und es ist das Mildeste, was man sagen kann, wenn man von der Schrift urtheilt: sie enthält neben Beweisen des Scharfsinns sehr viel Seichtes und Schiefes. Wir wollen einige Proben geben. Die Lehre von der caussa perpetua der Servituten gehört bekanntlich zu den schwierigen und bestrittenen. Dabey wäre es also Pflicht unsers Verf. gewesen, alles, was die Gesetze darüber enthalten, genau anzugeben, und damit die historia dogmatis seit der Glosse zu verbinden. Statt dessen bekommen wir nun p. 58—60—66 kurz folgendes: Primum equidem respiciendum esse puto ad id, quod a quibusdam subjectum et objectum servitutis dicitur, id est, ad fundum, cui debetur servitus, et ad fundum, qui debet servitutem. Deinde respicias ad ipsum servitutis finem, et postremo ad rem quae in servitutis stipulationem venit. Auf dieses sic volo sic jubeo folgt nun gleich die Bemerkung: ein Gebäude sey civilistisch unvergänglich, weil die Polizey dafür sorge, daß es nicht verfalle (auch außer der Stadt, und wo den Nachbarn der Verfall nicht schadet?) Daran schließt sich nun wörtlich dieß: Sed ad variam servitutum praediorum urbanorum naturam respiciatur necesse erit. Habendi enim servitus duplicem accipit rationem. Aliud est, habere rem in alieno, et aliud, habere rem suam ita, quemadmodum, nisi servitus fuerit, habere non liceat. Prioris generis sunt: oneris ferendi, tigni immissi, stillicidii avertendi servitutes; alterius: fenestrarum, altius tollendi. In prohibendi autem servitutibus alia ratio est. Si enim alter, qui mihi debet, ne luminibus mearum aedium officiat, aedificium, quod servitutem debet, deposuerit, plus aequo, id est, plus, quam debuit, efficiet lumen. Ex his igitur iam videre licet, qua demum ex ratione urbana praedia perpetuam habere caussam dicere possis (!) Bald nachher werden noch einige Worte über L. 28. D. de S. P. U. und gegen Thomasius gesagt,

und damit ist die Sache abgethan, ohne daß man weiter erfährt, was bisher die Wissenschaft leistete. Noch leichter macht es sich der Verf. bey der Frage: inwiefern Real-Servituten verpfändet werden können. Man hat darüber verschiedene Ansichten, deren keine unser Verf. erwähnt. Er citirt allezeit bloß die Entscheidungen von Marcianus und Paulus in L. 11. §. 3. L. 12. D. de pignor., und bemerkt dann pag. 218. 219. quarum sententiarum reconciliatio quaenam potest inveniri, nisi tecum convenias, Marcianum ea tantummodo jura praediorum urbanorum intelligere, quae in habendo consistant? — Mit derselben Willkühr werden pag. 233. 234. die Entscheidung von Ulpian und Paulus in L. 15. §. ult. L. 16. D. de usufr. beseitigt. Es soll nämlich ganz verkehrt seyn, was beyde Classiker nun in den Pandekten sagen, aber die Schwierigkeit soll gehoben seyn, wenn man sich recht überzeugt hält, daß Tribonian unrichtig excerpirte, und daß ihm hier alle Sünden zur Last fallen. — Endlich nun noch eine Probe aus der Lehre von den rebus mancipi und nec mancipi, welche der Verf. pag. 188—191. gleichfalls ausreinigen zu müssen glaubte. Zuerst bemerkt er kurz: auch nach Hugo müsse man einen andern Ausweg versuchen, und Bynkershoeck sey mehr gelobt, als er verdiene. Sodann folgt die neue Ansicht des Verf. Es sollen nämlich res mancipi die gewesen seyn, quarum commercio peregrinis, quibus commercium datum non erat, interdictum fuit. — Nam per nexum et solemnem in jure cessionem quasi cautum fuisse videtur, ne res eiusmodi generis ad extraneos transirent. Zum Beweise dient ein römisches Verbot bey Livius gegen das Ausführen der Pferde, und die Bemerkung von Ulpian, daß die mancipatio nur unter Bürgern, Latinen, und privilegirten Fremden Statt finde. Dann heißt es gleich weiter: Praediorum commercio interdictum fuit peregrinis, quo suum quasi jus tueretur sibi civitas; animalium dorso collove domitorum, ne squalerent agri, et ne deesset belli gerendi copia; servorum, quia servus etiam quasi Romanus esse poterat. Quid autem esse putas, quod Ictus jura praediorum rusticorum tantummodo nominaverit, cum eadem urbanorum quoque prae-

diorum servitutum ratio esse videatur? Manifesta haec res est. Nam quoniam urbanum praedium peregrinus nemo in Italico solo habuit, idcirco ne fieri quidem potuit, ut servitus praedii urbani ei contingeret, at vero in rusticis alia res est; peregrinus enim praedium rusticum habere potuit in barbaro solo vicinum praedio Italici soli. Das Letzte ist nun wohl schon in sich rein ohne Sinn. Denn mit einem praedio urbano in barbaro solo konnte man so gut in das Römische Reich hinein sehen, als mit einem praedio rustico. Woher also der Unterschied? Aber nun noch gar das Uebrige! Hing die Sache mit Ausfuhrverboten zusammen, so begreift man nicht, wie die Vorschrift mit auf Immobilien gehen konnte. Und was hatte sie überhaupt mit der Ausfuhr zu thun? Man ließ ja dem peregrinus das res in bonis est, und der Mangel eines dominii ex jure Quiritium stand der Ausfuhr nicht entgegen. Selbst das hat der Verf. nicht einmal beachtet, daß für bloße Bürger unter einander die Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi galt, daß also Erschwerung der Ausfuhr oder des freyen Verkehrs der Fremden in keiner Hinsicht dabey in Frage kommen konnte.

Zum Beschluß müssen wir auch noch die ungeheure Anmaßung des Verf. ernstlich rügen, besonders da jetzt so mancher gute Kopf durch erbärmlichen Hochmuth zu Grunde geht. Wo dem Verf. ein Dissentiens begegnet, da behandelt er ihn, als einen mißrathenen Schüler. Selbst die lebenden bedeutendsten Schriftsteller werden nicht entfernt geschont. So heißt es z. B. pag. 101. bey Gelegenheit der servitus luminum von Feuerbach: vir inter multos insignis, in erroribus quoque insignis. Ein andrer unsrer angesehensten Schriftsteller wird pag. 126. sehr frostig abgefertigt, und dann folgt der Zusatz: Haec hactenus de eo. Respiramus! Odiosum erat negotium. Was würde der Verf. sagen, wenn man die Recension seiner Schrift mit eben diesem Worten schlösse?

Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände. Von W. Reinhard, G.H. Badischem Geh. Referendaire. Heidelb. bey Mohr und Winter. 1817. 8. 119 S.

Der Leser wird in dem Vf. dieser Schrift einen Mann kennen lernen, welcher ein Freund der Fürstenmacht ist, ohne deswegen die billigen Ansprüche der Unterthanen zu verkennen; einen Mann, dem, ob er wohl von dem Standpunkte der Erfahrung ausgeht, dennoch auch höhere Ansichten nichts weniger als fremd sind; einen Mann, der mit unserer Vergangenheit und Gegenwart wohl bekannt, den Unterschied zwischen beyden reiflich erwägend, eine sehr beachtungswerthe Stimme über die Einrichtung landständischer Verfassungen, d. h. über einen Gegenstand abgiebt, welcher mit unserer Zukunft in einer so genauen Verbindung steht. Zwar ist diese Schrift bey einem bekannten Vorfalle, schon während der Geburt zum Tode verurtheilt worden — von Jünglingen, die sich der Gefahr aussetzen, frühzeitig zu altern. Aber wäre das Urtheil von einer befugteren Behörde ausgesprochen worden, so würde es doch auf einer Maxime beruhn, nach welcher auch die kirchliche Inquisition vertheidigt werden könnte.

Bey den ersten Theilen der Abhandlung (bey dem Wie? und Wann?) will Rec. nicht verweilen. Der Verf. schreibt hier den Unterthanen der deutschen Fürsten eine verfassungsmäßige Erwartung zu, daß die im 13ten Artikel der Bundesakte enthaltene Verheißung einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehn werde. — Der ausführlichste und wichtigste Theil der Abh. ist der dritte, welcher die Einrichtung einer solchen Verfassung betrifft. Der Vf. eröffnet die Untersuchung mit einem Ueberblicke der Geschichte der deutschen Landstände. Das (nach Rec. Urtheile, zu rasch und nicht ohne Einseitigkeit gezogene) Resultat ist in folgenden Worten enthalten: „folgt man großen Umrissen, so erscheinen deutsche Landstände, nachdem die Nation feste Sitze genommen hatte, bis zum 16ten Jahrhundert als Anarchismus, dann bis zum westphälischen Frieden als Aristokratismus, und endlich als ein grundloses wankendes Institut der Vorzeit.“ Die abtretende sowohl, als die stehende Generation, „fährt der Vf. fort“, leben in der Gemeinschaft jener großen Erfah-

rungen, welche die merkwürdigen Ereignisse der französischen Revolution gegeben, und in diesem Sinne ist in dem Raume der kultivirten Welt kein Invidum, von dem man nicht sagen kann, es sey ein Zögling dieser Revolution." Sie verletzte drey große Wahrheiten, um sie von neuem desto kräftiger zu bestätigen: „Das Volk muß wissen, wem es zu gehorchen habe. Der Besitz muß heilig seyn. Die Völker sind etwas." An diese geschichtliche Einleitung reiht der Vf. folgende Hauptsätze: 1) Das ständische Verhältniß bildet sich nicht vertragsmäßig zwischen Regent und Volk. Die Landstände müssen erst existiren und dann kann man mit ihnen in gewisser Art und Weise verhandeln. „Das Volk mitregieren lassen, weil es Rechte hat." (also ihm das Recht einräumen, die Verfassung durch einen Vertrag mit dem Fürsten festzusetzen,) „wäre eine halbe Weisheit, die ganze bestände darin, daß man es sich selbst und ganz allein regieren ließe." Jedoch kann ein konstitutionelles Gesetz, ursprünglich ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, diese Eigenschaft, so bald es von dem Volke angenommen worden ist, nur in sehr beschränktem Maße behalten. Rec. setzt hinzu: Wie man auch immer über die letzten Gründe des Staatsrechtes denken mag, so kommt doch in der Wirklichkeit wenig oder nichts auf die Form der Gesetze, durch welche die Verfassung des Staates bestimmt wird, sondern alles auf den Geist und die Kraft an, mit welcher die Verfassung von Volk und Ständen aufrecht erhalten wird. Gründet eine landständische Verfassung auf Verträge, Handfesten, Brief und Siegel, dennoch werden die Stände entweder kein Gewicht haben, oder nur für sich sprechen, wenn nicht der Geist und ein guter Geist aus ihnen spricht. Damit sey jedoch nicht soviel gesagt, daß es nicht der bessere Weg sey, zuförderst die achtbarsten Männer des Landes über die Einrichtung einer einzuführenden landständischen Verfassung zu Rathe zu ziehen. 2) Eine ehemalige oder bestehende landständische Verfassung dient nicht zur nothwendigen Grundlage. Denn es ist jetzt von einer den ganz veränderten Zeitumständen angemessenen Einrichtung die Rede. Doch ist eine schon bestehende Verfassung deswegen

von unendlicher Wichtigkeit, weil sie mit dem Geiste des Volkes zusammengeschmolzen, in einer öffentlichen Meinung begründet, und schon deshalb als zeitgemäß mehr oder weniger bezeichnet ist. (Der hier berührte Gegenstand war bekanntlich in einem benachbarten Staate ein Hauptstein des Anstoßes, als man eine landständische Verfassung zu bilden versuchte. Anstatt die neuen oder alten Einrichtungen nur einzeln zu erörtern, kam man immer und ewig auf den Grundsatz zurück. Diese Erscheinung hieng mit dem deutschen Nationalcharakter auf das genaueste zusammen. Bey den Franzosen ist der Verstand, bey den Deutschen die Vernunft vorherrschend. Indem wir das Vollkommenste erreichen wollen, kommen wir oft zu nichts.) 3) Alles, was die ausdrückliche Vorschrift der Bundesacte überschreitet, gehört ins Gebiet politischer Klugheit. Bey der Berathung über die Einrichtung landständischer Verfassungen kommen vorzüglich zwey Fragen in Betrachtung: A.) Welche Stellung ist in der landständischen Verfassung dem Adel zu geben? Rec. kann nur die beyden Haupt-Fragen auszeichnen, welche hier der Vf. erörtert. Erstens: sollen die Standesherren, die ehemaligen Reichs-Fürsten und Grafen, auf den Landtagen ebenfalls Sitz und Stimme haben? Der Verf. findet es bedenklich, weil ihnen durch die Bundes-Akte ein Privilegium in Beziehung auf die Besteuerung zugesichert ist; noch bedenklicher würde es, nach dem Vf. alsdann seyn, wenn sie zu einer Stimme auf dem Bundestage gelangen sollten. (Hier würde Rec. von dem Vf. gänzlich abweichen, weil er mit dem Resultate der Untersuchung übereinstimmt, die gleich hernach unter B. angeführt werden wird. Zweitens: Soll der niedere Adel mit Abgeordneten des Bürgerstandes ein Ganzes, oder eine eigene Kurie bilden? Der Vf. bemerkt über diese viel bestrittene Frage, daß sie nach der Verschiedenheit der Umstände z. B. der Größe des Landes wohl verschieden zu beantworten seyn dürfte; er neigt sich jedoch auf die Seite derer, welche für die Vereinigung beyder Stände zu einer Kammer stimmen. (Es würde den Rec. zu weit führen, wenn er hier die Gründe auseinander setzen wollte, warum er unbedingt der entgegengesetzten

Meinung beytreten würde. Nur eins! Die Mischung beyder Stände muß von folgenden zwey Fällen nothwendig den einen herbeyführen: Entweder stehen einzelne vom Adel als Volksführer, als Demagogen auf, oder der Adel muß sich unter das Uebergewicht des Bürgerstandes beugen. Uebrigens hätte Rec. gewünscht, daß der Vf. den sehr beachtungswerthen Unterschied herausgehoben hätte, welcher zwischen den Süd- und Norddeutschen Staaten, in Beziehung auf das Verhältniß des Adels zum Fürsten eintritt.) B) Soll zwischen dem Souverain und den Landständen eine wirkliche Theilung der höchsten Gewalt Statt finden? Nein! antwortet der Vf. Nur eine berathende Stimme sollen die Landstände haben, aber ihr Rath soll durch Unpartheylichkeit, Sachkenntniß, und Freymüthigkeit seinen eigenthümlichen Werth, so wie durch die öffentliche Meinung, welche ihn mittelst (der wesentlich nothwendigen) Offenkundigkeit der Verhandlungen unterstützt, sein eigenthümliches Gewicht haben (so sehr man auch diese Behauptung anzufechten geneigt seyn wird, so ist doch Rec. selbst einer der ersten, welcher diese Idee aufgestellt hat, am wenigsten berufen oder gesinnt, diese Ansicht zu tadeln oder auch nur zu beurtheilen. Ihm scheint von der allgemeinen Anerkennung dieses Grundsatzes das Heil des Vaterlandes, ja der europäischen Menschheit, ganz besonders abzuhängen. Alle repräsentative Verfassungen, die den Volksvertretern eine entscheidende Stimme beylegen, scheinen ihm eine wahre Spiegelfechterey zu seyn. Was man nicht mit rechten Worten aussprechen darf, darf man auch nicht verhüllt in eine Verfassung legen. Kein Recht ohne Zwang. Den Volksvertretern eine entscheidende Stimme beylegen, heißt dem Staatskörper zwey Köpfe geben. Nicht darauf ist es bey dieser Meinung angesehen, die Abgeordneten des Volkes des Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten zu berauben, sondern darauf, daß sie nicht zu bloßen Werkzeugen der Regierung herab sinken sollen.)

Aufruf der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen an die hohen verbündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes. Mit dem Denkspruche:

Der Herrscher schreib' drei Lehren sich ins Herz:
Die erste, daß er über Menschen herrschet;
Die zweite, daß er nach Gesetzen herrschet;
Die dritte, daß er nicht für immer herrschet.

Germanien. 1817. 4. 18 S.

Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des Herrn v. Lepel, in Betreff der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen. Mit dem Denkspruche: Wahrheit, Wahrheit, und nichts als — Wahrheit!!! Frankf. a. M. 1817. 4. 13 S.

An die erhabene deutsche Bundes-Versammlung. Dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen. Mit dem Denkspruche: Sunt certi denique fines, Quos ultra citràque nequit consistere rectum. Horat. Frankf. a. M. im Junius 1817. 4. 12 S.

Der Vf. (Herr P. W. Schreiber) gründet die Ansprüche der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen auf Bestätigung oder Wiederherstellung ihres Besitzstandes, auf den 6. Artikel des Pariser Friedens (vom 30. May 1814.) Les hautes parties contractantes voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, déclarent et promettent, que dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individû, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquieté et troublé dans sa personne et dans sa propriété, sous aucun prétexte; ferner auf das Interesse der hohen verbündeten Mächte und der deutschen Bundesstaaten. Einige einzelne Beyspiele, die er von dem gegen die Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen beobachteten Verfahren anführt, dürften besonders geeignet seyn, seiner Sache Eingang zu verschaffen. — Die größten Staatsmänner aller Zeiten stimmen darin überein, daß nach einer Gegenrevolution (und das war für Deutschland der im J. 1813. erfolgte Umschwung der Dinge in mehr als einer Hinsicht,) das Gesetz der Vergessenheit den Preis verdiene. Indem Rec. hofft, daß man über kurz oder über lang auch in Deutschland diesem Gesetze die ihm gebührende Ehre widerfahren lassen werde, hält er es für unnöthig, das Gesetz selbst, durch ein längeres Verweilen bey dem vorliegenden Gegenstande, der Vergessenheit zu entziehn.

Erörterung der Fragen: Hat der Kurfürst von Hessen vor so vielen andern, durch Krieg und frühere Traktaten, bald beschädigten, bald gänzlich vernichteten Reichsgliedern, oder deutschen Staatsbürgern, einen bevorzugten Anspruch an (auf) eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? Besitzt derselbe dergleichen bevorzugte Ansprüche nicht, welches würden die Folgen seyn, welche daraus entstünden, wenn ihm selbige eingeräumt werden sollten? (Mit einem Denkspruche aus H. Grot. L. W. c. 20. §. 15.) Altona 1817. 4. 40 S.

Die beyden letzteren Kurhessischen Regenten hatten aus ihren Staatskassen Kapitalien zinsbar ausgeliehen, und nach dem Inhalte der darüber ausgestellten Schuldbriefe war, in den meisten Fällen, nahmentlich die Kurhessische Kriegskasse die Gläubigerin. Als Frankreich im J. 1806. Kurhessen erobert hatte, erklärte es das Eigenthum an diesen Kapitalien als ihm durch Eroberung anheimgefallen. Es forderte die

Auszahlung dieser Kapitalien unter Androhung des Sequesters und des Verkaufs der dafür verpfändeten Grundstücke. Auch die Fürsten der nicht unter Frankreichs Bothmäßigkeit stehenden deutschen Länder sahen sich genöthiget, diesen Befehl bekannt zu machen. Die Abbezahlung erfolgte hierauf mit wenigen Ausnahmen, — unter mehr oder weniger vortheilhaften Bedingungen. Die Rechtmäßigkeit dieser Zahlungen zu retten, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Die Gründe sind hauptsächlich aus dem europäischen Völkerrechte entlehnt.

Literatur des deutschen Bundestages.

Berufung auf die Entscheidung der öffentlichen Meinung in zwei Beschwerden, welche von der hohen teutschen Bundestags-Versammlung zurückgewiesen worden sind, von Friedrich Ludw. Freiherrn von Berlepsch. Generali lege decernimus, neminem sibi esse judicem, vel jus sibi dicere l. un. C. ne quis in sua causa etc. Erfurt 1817 b. J. L. Müller. 104 S. 8.

Die zwey Beschwerden, die, von der deutschen Bundesversammlung verworfen, Veranlassung zu der vorliegenden Schrift gaben, waren folgende: 1) Eine Beschwerde des Buchhändlers J. L. Müller, daß die Regierung zu Erfurt die der Kriegerschen Buchhandlung zu Marburg und Cassel übersandten 40 Exemplare der Schrift: F. L. v. Berlepsch Beiträge zu den Hessen-Casselschen Landtags-Verhandlungen der J. 1815. u. 1816., konfiscirt, und auf das Suchen der Kriegerschen Buchhandlung, ihr den Ladenpreiß (mit 20 Rthlr.) zu bezahlen, erklärt habe, daß nichts dafür vergütet werden solle. 2) Eine Beschwerde des von Berlepsch wegen verweigerter Lehnsjustiz. In beyden Fällen erklärte sich die deutsche Bundesversammlung für inkompetent. — Was die erstere Beschwerde betrifft, so liegt die Rechtmäßigkeit des von dem Bundestage ertheilten Bescheides sofort am Tage. (Es tritt hier übrigens der sonderbare Fall ein, daß die Buchhandlung, welche die Beschwerde führte, durch die vorliegende Berufung allerdings eine sententia reformatoria erlangen kann. Geht die Berufungsschrift gut ab, so ist der Schade ersetzt.) Ueber die zweyte Beschwerde will der Rec. kein Urtheil fällen, da er zu sehr ins Einzelne eingehn müßten, wenn er es (gegen den Beschwerdeführer) begründen wollte. — Eben so wenig gestattet der Zweck dieser Blätter, der Beschuldigungen Erwähnung zu thun, welche der Vf. gegen die Churhessische Regierung erhebt. Nur ein Beyspiel. Der Vf. rügt unter andern folgende Verordnung des Churhessischen zweyten Lehns-Edikts v. 5. Sept. 1815. §. 15.: Wenn die Lehns-Vettern,

die zur Revocation der veräußerten Lehen eingeräumte Befugniß binnen 3 Jahren weder gerichtlich, noch außergerichtlich verfolgt haben: so sollen die in der Usurpations-Periode veräußerten Lehen für eröffnet und heimgefallen erachtet werden. Und in der That könnte man hierbey an das denken, was Machiavelli, (gleich groß als Staatsmann und als Schriftsteller) irgendwo sagt: Der Fürst kann streng, ja hart, selbst grausam seyn, nur den Verdacht des Eigennutzes muß er vermeiden.

An die hohe deutsche Bundes-Versammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Mit Anl. unter Zahl 1—61. Frkf. 1817. 4. 88 S. und die Anl. 155.

Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der an die hohe teutsche Bundes-Versammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freyen Stadt Frankfurt betreffend. Frkf. a. M. gedr. b. J. Fr. Wenner 1817. 4. 50 S. und VI. S., welche das an die Bundes-Versammlung gerichtete Ueberreichungs-Schreiben des Senates einnimmt.

Zwey amtliche Schriften, gerichtet an die deutsche Bundes-Versammlung, bestimmt die bekannten Ansprüche der Frankfurter Judenschaft abzuwehren; die erstere zugleich (auch wegen der zahlreichen Beylagen) ein interessanter Beytrag zur Geschichte der Judenschaft in Frankfurt. Die Gründe, mit welcher die Frankfurter Bürgerschaft gegen die Ansprüche ihrer Jüdischen Schutzgenossen streitet, sind im Allgemeinen schon aus den Zeitungen zu bekannt, als daß eine ausführliche Inhaltsanzeige der obigen Schriften hier an ihrem Orte seyn würde. —

Wenn wir übrigens in dieser, so wie in andern über das Frankfurter Verfassungswerk erschienenen Schriften etwas vermißten, so war es eine gründlichere Erörterung des Gegenstandes aus dem Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatskunst. Frankfurt ist von den hohen Verbündeten und durch den deutschen Bund als eine selbstständige Stadtgemeinde anerkannt worden. — Was würden wohl die Griechischen Staatsmänner, (doch wohl die kompetentesten Richter, wenn von republikanischen Verfassungen die Rede ist,) was würden diese geurtheilt haben, wenn man die ver-

liegenden Ansprüche der Frankfurter Judenschaft vor ihren Richterstuhl gebracht hätte? Die Juden, ein unter eigenen Gesetzen lebendes Volk, verlangen in einem Gemeinwesen gleiches Stimm- und Staatsbürgerrecht mit den übrigen Bürgern, ohne deshalb ihre eigenen Gesetze aufzugeben, also ohne je mit diesem Gemeinwesen wahrhaft ein Ganzes bilden zu können? Wie läßt sich das wohl mit der Natur eines Gemeinwesens vereinigen? Zwar möchten sich die Juden seit einigen Jahren gern in eine bloße Religionsgesellschaft umgestalten, damit sie unter dem Schilde der Religions-Freyheit ihre weltlichen Zwecke erreichten. Aber sie müßten ihr Gesetz und ihre ganze Geschichte vertilgen, sie müßten selbst die heiligen Schriften der Christen vernichten, wenn dieses Kunststück Beyfall finden sollte. In einer Monarchie ist die Stellung der Judenschaft eine ganz andere, als in einem Freystaate, sey er klein oder groß. Da kommt weniger auf die Meinungen der Einzelnen an, weil die Macht größer ist, die alle in Gehorsam erhält. Für einen Freystaat hat selbst der 16. Artikel des deutschen Bundes seine Bedenklichkeiten. Das hat die Erfahrung gelehrt. — An diese und ähnliche Wahrheiten kann man nicht oft genug erinnern, damit man auch der Verschiedenheit der Staatsverfassungen ihr Recht angedeihn lasse.

Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. 1817. 4. 55 S. und 34 S. Anlagen.

Die adliche Gesellschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt nimmt, gestützt auf die Verfassung der Reichsstadt Frankfurt eine Anzahl Stellen in dem Senate der freyen Stadt Frankfurt in Anspruch. Sie hat sich, durch die neuste Verfassung der Stadt Frankfurt in diesem Rechte gestört, an die deutsche Bundes-Versammlung gewendet. Unter den Druckschriften, welche auf diese Veranlassung erschienen sind, ist die obige die neueste. Sie ist gegen die Ansprüche der Gesellschaft gerichtet, und sucht geschichtlich darzuthun, daß der Gesellschaft das behauptete Recht niemals zugestanden habe, daß, wenn auch die Gesellschaft ehemals in dem Besitze gewisser Rathsstellen gewesen sey, dennoch die Gemeinde berechtiget war, sowohl überhaupt, als insbesondere dermalen, diesen Besitzstand unbeachtet zu lassen. — Unter allen den Streitfragen welche wegen der neuen Verfassung der freyen Stadt Frankfurt an die Bundes-Versammlung gebracht worden sind, möchte die vorliegende am schwersten zu entscheiden seyn. Auf der einen Seite ist doch schon der ehemalige Besitzstand bewandten Um-

ständen nach, ein nicht unwichtiges Moment, und auf der andern Seite dürfte eine (wenn auch beschränkte) Wiederherstellung des Besitzstandes mit dem ganzen Wesen und Baue der neuen Verfassungen kaum vereinbar seyn. Und welche Entschädigung ist bey einem solchen Anspruche möglich? — Jedoch der Erfolg der Schrift mag seyn welcher er will, für die Geschichte der Stadt Frankfurt wird sie, wegen der geschichtlichen Untersuchungen, auf welche der (auch in der neuesten Literatur der Geschichte der deutschen Städte wohl bewanderte) Vf. seine Schlüsse gebaut hat, allemal einen bleiben Werth behalten. Auch die Anlagen sind ein schätzbares Geschenk, die erneuerten Ordnungen der adlichen Gesellschaft Alten-Limpurg de ao. 1585. und 1636., aus einer handschriftlichen Chronik von Frankfurt des daselbst (zu Ende des XVII. Jahrh.) gewesenen Archivars Dr. Waldschmidt.

Die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung, vor dem hohen Bundestage. (Frankf.) 1817. 8. 260 S. (Mit S. 57. fangen die Beylagen, insbesondere die Beschwerde-Schrift des katholischen Kirchenvorstandes bey dem deutschen Bundestage an, und XII. S. Vorrede.)

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten und die Entscheidung streitiger Verfassungssachen in den teutschen Bundes-Staaten; mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt. (Zu dem Art 16. der teutschen Bundes-Akte und dem Art. 46. der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses.) Frf. a. M. bey Fr Varrentrapp 1817. 8. 428 S. Mit dem zweyten Titel (welcher dem Inhalte der Schrift in der That allein entspricht).

Beleuchtung der unter dem Titel: „An eine hohe deutsche Bundes-Versammlung. Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt, die verfassungsmäßig anzuordnenden und sicher zu stellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde daselbst betreffend, mit Anlagen Num. 1. bis 17. Frankfurt, 1817.“ erschienenen Druckschrift. Mit dem Denkspruche: Die Europäische Politik ist von dem religiösen Parteygeist völlig unabhängig geworden. 1817.

Bekanntlich ist der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt bey dem deutschen Bundestage mit einer Beschwerdeschrift gegen die neue Verfassung der Stadt Frankfurt eingekommen. Die Hauptbeschwerde geht dahin, daß diese Verfassung der katholischen Gemeinde nicht diejenige Gleichheit der Rechte gewähre, welche doch der Gemeinde durch die Urkunde des deutschen Bundes und des Wiener Kongresses zugesichert worden sey, indem eine solche Gleichheit nur dem Nahmen nach bestehe, wenn nicht alle öffentliche Stellen in Frankfurt mit Mitgliedern der sämmtlichen christlichen Konfessionen, und

zwar nach dem Zahlverhältnisse der einzelnen Konfessionen in der Stadt Frankfurt zu besetzen seyen. Gegen diese Beschwerdeschrift nun sind die beyden Schriften gerichtet, deren Titel oben angegeben worden ist. Beyde bedienen sich ohngefähr derselben Gründe, jedoch hat die letztere den Gegenstand ausführlicher und vielseitiger behandelt. Beyde scheinen dem Rec. mit genugsamer Mäßigung abgefaßt zu seyn, besonders wenn man erwägt, daß die Beschwerdeschrift, gegen welche sie gerichtet sind, in der That einige harte Beschuldigungen gegen das Frankfurter Verfassungswerk enthält. — Die Hauptgründe, welche den Beschwerden des katholischen Kirchenvorstandes entgegengesetzt worden, sind folgende: 1) Die exceptio deficientis legitimationis ad causam, der k. Kirchenvorstand sey weder als solcher berechtiget, die in Frage stehenden Beschwerden zu erheben, noch habe er hierzu eine hinreichende Vollmacht von der Gemeinde erhalten. (Diese Einrede möchte wohl dem strengen Rechte nach ihre vollkommene Richtigkeit haben; sie dürfte jedoch von dem deutschen Bundestage kaum berücksichtiget werden. Die Beschwerdeschrift würde wenigstens eine hinreichende Veranlassung zu einer angemessenen Weisung für den Bundestag enthalten, wenn sie ihrem Inhalte nach begründet seyn sollte.) 2) Die neue Verfassung der Stadt Frankfurt entspreche den Vorschriften des deutschen Bundes vollkommen. Denn nach diesen Vorschriften könnten die katholischen Bürger der Stadt nur auf Gleichheit des Rechts nicht aber auf Gleichheit der Macht, oder auf die Eigenschaft einer politischen Korporation Anspruch machen. (Diese Einrede dürfte nach der Fassung des hier einschlagenden Artikels schwer zu widerlegen seyn. Zwar antwortet der Gegentheil: Was ist ein Recht, ohne die Macht, es in Vollziehung zu setzen? Was Gleichheit des Rechts, ohne Gleichheit der Macht? Aber auch alles dieses zugestanden, so ist hier de jure scripto und dessen Auslegung die Rede, und würden die hier einschlagenden Vorschriften, als eine Beschränkung der der Frankfurter Gemeinde gebührenden Selbstständigkeit, auch wenn die Worte einen Zweifel zuließen, offenbar gegen die Beschwerdeführer zu deuten seyn. Und wohin müßten die Ansprüche des katholischen Kirchenvorstandes führen? Lassen sie sich wohl mit dem Wesen einer für eine freye Stadtgemeinde bestimmten Verfassung vereinigen?) 3) Die neue Verfassung der Stadt Frankfurt nehme auf die billigen Ansprüche der katholischen Gemeinde eine genugsame Rücksicht; sie begünstige diese Gemeinde sogar mehr, als sie nach dem Buchstaben der mehrerwähnten Vorschriften habe verlangen können. (Der katholische Kirchenvorstand hätte offenbar eine

Verfassung im Sinne, wie ohngefähr diejenige war, welche der westphälische Friede V, 2. der Reichsstadt Augsburg gab. Wie nahm sich diese Verfassung einst in der Wirklichkeit aus? Was wäre jetzt nach der Auflösung des deutschen Reichs, von ihr zu hoffen oder zu fürchten?)

(Ueber den Gegenstand dieses Buches sind vom Unterzeichneten noch folgende Bemerkungen eingegangen. d. R.)

Statt einer ausführlichen Recension dieser gehaltvollen Entwicklung, welche zwar als Privatschrift entworfen, von Bürgermeister und Rath der freyen Stadt Frankfurt aber unter dem 18. Dec. 1817. als eine „auf reifer unbefangener „Prüfung beruhende Darstellung der Sachverhältnisse" der hohen Bundesversammlung vorgelegt worden ist, und welcher Rec. im Wesentlichen nichts zuzusetzen hätte, scheint ihm das trübe Mißverständniß, aus welchem der ganze Streit hervorgeht, mit wenigen Worten ausgedrückt werden zu können: Der bessere Geist der Zeit, und nach ihm auch der Wiener Congreß, haben den Grundsatz anerkannt:

> Verschiedenheit der christlichen Kirchen-Confessionen ist kein Grund, einen sonst befähigten Staatsbürger von irgend einem Amt oder Recht im Staate auszuschließen, welches nicht mit dem Besondern einer Kirchen-Confession in besonderm Verhältniß steht.

Statt dieses unverkennbar richtigen und zeitgemäßen Grundsatzes denken sich einige Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt, als ob vielmehr das Postulat gegeben wäre:

> Verschiedenheit der christlichen Kirchen-Confessionen ist ein Grund, warum eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern gerade wegen ihrer Verschiedenheit in der Kirchen-Confession zu gewissen Stellen im Staate immerfort bestimmt werden müssen.

Es kommt also alles auf die Einsicht an, ob aus dem einen Satz:

> „Um der Kirchen-Confession Willen ist keiner, welcher sonst gewählt würde, für irgend eine Stelle im Staat nicht zu wählen."

Der ganz umgewandte Satz folge:

> Um der Kirchen-Confession willen ist eine gewisse Anzahl, welche sonst nicht gewählt würde, für gewisse Stellen im Staate nothwendig zu wählen.

Die reine, kurze Fassung des Streitpuncts scheint ihn auch zu lösen. Keine der christlichen Confessionen hindert die zu allgemeinen Staatsstellen und Rechten erforderliche Rechtschaffenheit. Dies ists, was man (nach 300 Jahren endlich) geltend machen soll und will. Aber es giebt auch keiner dieser Confessionen jene Rechtschaffenheit und die übrige Befähigung. Alles also kömmt auf die Grundidee zurück: Der Confessionsunterschied soll keinem sonst befähigten hinderlich seyn.

Dagegen war es nie der Sinn, und konnte nicht der Sinn einsichtiger Gesetzgeber seyn, den Confessionsunterschied umgekehrt zu einem Motiv der Wahl bey Stellen zu machen, die, neben den übrigen Fähigkeiten, nur Religion und christliche Gesinnung, nicht aber dieses oder jenes Dogma zu ihrer guten Versorgung fordern. Nur bey Stellen, welche eine besondere Sachkenntniß oder ein näheres Attachement für eine gewisse Kirche voraussetzen, sollten auch nur (befähigte) Mitglieder dieser Kirche gewählt werden zum Beyspiel zu einem protestantisch-evangelischen Kirchenrath kein katholischer Präsident, zu einem katholischen Kirchen-Stiftungsvermögen kein protestantischer Stiftungsverwalter.

Nicht einmal Napoleon, da er aus Uebermacht und Willkühr handelte, forderte unter dem Begriff von Rechtsgleichheit etwas anderes, als daß diese oder jene christliche Kirchen-Confession von allgemeinen Stellen und Rechten nicht ausschließe; er setzte voraus, daß sie auch nicht dazu besonders befähige. Der alte Versuch, paritätische Städte zu creiren, wo gewisse Personen, zunächst, weil sie entweder katholisch oder protestantisch sind, zu allgemeinen Staatsstellen gewählt werden mußten, erschien selbst der Willkühr des Gewaltigen als eine allzu veraltete Inconsequenz. Sie würde involviren, daß immerfort Katholiken und Protestanten einander gegenüber stehn müßten. Und das wäre selbst nach der Erwartung, daß alles unter einer sichtbaren Kirche und in dasselbe ovile zurückkommen solle, nicht consequent. Es würde aber auch involviren, daß in vielen andern teutschen Gegenden auch von Protestantisch-Evangelischen eine gewisse Anzahl gerade deswegen, weil sie diese Confession haben, in gewisse allgemeine Stellen und Rechte eingesetzt werden müssen, welches gegen den Grundsatz: dem Fähigsten! dignissimo! noch mehr anstößig seyn müßte.

H. E. G. Paulus.

No. 17. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Roma, Elegia Augusti Guilielmi Schlegel, Latinitate donata notisque illustrata a J. D. Fuss, Literarum Graecarum et Latinarum in Universitate Leodiensi Professore. Adjectus est Textus Germanicus. Coloniae Agrippinae. Typis Henr. Rommerskirchen. A. MDCCCXVII. praef. V. Text 35 S.

Es war im Herbst des Jahres 1764, als Gibbon unter den Ruinen des Capitols sitzend, indeß die Barfüßer-Mönche im Tempel Jupiters die Vesper sangen, den Gedanken faßte, über die Abnahme und den Verfall Roms zu schreiben; und vierzig Jahr später wählten zwey damals in Rom lebende hochbegabte Deutsche, Wilhelm von Humbold und Aug. Wilhelm v. Schlegel, denselben Stoff zum Thema einer Dichtung, und brachten das große Werk des Geschichtschreibers gleichsam in den kurzen Inbegriff Eines poetischen Seufzers. In beyden Gedichten ist der Grundton Trauer über die Vergänglichkeit weltlicher Hoheit, in beyden lös't sie sich auf in Ahndungen des Ewigen und Unvergänglichen. Was Schlegel gleich beym ersten Griff in die Saiten ausspricht:

Hast du das Leben geschlürft an Parthenope's üppigem Busen
Lerne den Tod nun auch über dem Grabe der Welt.

Darüber läßt sich Humbold also vernehmen:

Stadt der Trümmer! Zufluchtsort der Frommen,
Bild nur scheinst du der Vergangenheit;
Pilger deine Bürger, nur gekommen
Anzustaunen deine Herrlichkeit;
Denn vor allen Städten hat genommen
Dich zum Thron die allgewalt'ge Zeit.
Daß du seyst des Weltenlaufes Spiegel,
Krönte Zeus mit Herrschaft deine Hügel. —

So von Ded' und Kummer trüb umschwebet,
Blicken wir durch zarten Trauerflor,
Roms Gefild', und einsam klagend strebet
Trümmer dicht an Trümmer nun empor.
Gräber von der Vorzeit Hauch durchbebet,
Schweigend ewig dem erschrocknen Ohr,
Hingestreut in wechselnde Gestalten
Feiern Orcus dunkler Mächte Walten.

Auch haben beyde Gedichte die bemerkenswerthe Aehnlichkeit, daß sie beyde an Frauen gerichtet sind; das Humboldt'sche an die Frau von Wollzogen, und das Schlegelsche an die Frau von Stael, „die Mittheilerin, wie sie hier heißt, großer Gedanken".

Doch bietet sich auch leicht die Verschiedenheit dar, daß in jenem die lyrische Stimmung und philosophische Betrachtung, in diesem mehr die mahlerische Schilderung und die historische Anschauung vorwaltet. Jenes ist milder, zerflossener und lieblicher, sogar am Schluß von einem Hauch christlichen Hoffens umweht, dieses ist strenger in Gedanken und Form; jenes, im Innern und Aeußern, der Musik, dieses der Plastik näher verwandt, und wenn in jenem Pindarische Unruhe in dem schnellen Wechsel der Erzählung und des Spruchs, der Empfindung und der Begebenheit, selbst in der Freyheit langer historischer Episoden, wie der vom Camillus, sich ankündiget, so entwickelt sich dieses in wohlgeordneter Fülle und anmuthiger Künstlichkeit, wie wir sie etwa in dem römischen Propertz bewundern. So, meinen wir, würde dieser gesungen haben, wenn er sich auf dem Standpunct des neuern Dichters befunden hätte.

Um diese Täuschung vollkommen zu machen, und auch um Ausländern den Genuß dieses schönen Gedichts zu gewähren, machte Herr Fuß den Versuch, dasselbe ins Lateinische, und zwar in gleiches Versmaß überzutragen, oder nach der eben gegebenen Ansicht gleichsam zurück zu übersetzen. Er erklärt sich darüber in einer ebenfalls lateinisch geschriebenen Vorrede sehr verständig; auch hat er es völlig nach Art eines classischen Gedichts durch Einleitung und Anmerkungen commentirt. Die kurze Einleitung macht auf die geregelte Ideen-

folge des Gedichts aufmerksam, inwiefern darin erst das ringende, dann das siegende, dann das sinkende Rom den Lesern dargestellt werde, so wie sich die Anmerkungen über manche dunklere, oder sonst der Erläuterung für diese und jene Leser bedürftige Stellen verbreiten. Von diesen hernach noch einige Worte.

Die Uebersetzung selbst muß man, wenn man gerecht und völlig gleich urtheilen will, einen Versuch nennen, der Wenigen, und doch nur stellenweise besser, den Meisten, und zwar im Ganzen, schlechter gerathen seyn würde. Ohne lange Wahl heben wir einige Stellen als Beleg aus.

Ob sie das Reich ausbieten die prätorianischen Banden,
  Nur um der Knechtschaft Tausch fließt das verhandelte Blut ꝛc.

Imperium quamvis vendat praetoria turma
  Permutant empto sanguine servitium.
Illi, sub vastis quondam queis finibus orbis
  Barbaricas gentes laus domuisse fuit,
Montanis feram uti venator suscitat antris,
  Nunc vallo timidum pectus ab hoste tegunt;
Et quam Parthus equis mittit geminantibus alas,
  Dissipat haud ficta saepe sagitta fuga.
Ast stimulante fame thos noto laetus odore
  Noctem ululat, signum, qua dat arena, sequens.
Quem saepe Hercynias irritavere per umbras,
  Ingenti, et cornu non doluere semel,
Tandem cuncta ruens per retia prodiit urus,
  Et regnis hostem jam petit ipse suis:
Non domitae propior circi fera et apta triumpho;
  Sed patrii ut saltus, asper ad arma vocat.
Jamque novi supra volvuntur Teutones Alpes,
  Heu! ubi nunc Marius? Pallida, Vare, tua
Agmine in extremo tesqua ad borealia nutant —
  Spectra, horum exitio qua tibi turba fuit. —
Roma cadat; superum sic stant decreta Deorum:
  Judicium peragens Teutonus ensis adest.

Also sang ich am Fuße von Cestius Denkpyramide,
  Weil allmählig ihr Schatt' unter den Gräbern verschwand:
Dämmerung entfaltete rings den gefildeinhüllenden Mantel,

Um den Betrachtenden schwieg tiefere Einsamkeit:
Fernher flüsterten nun wehmüthig dunkle Cypressen,
Und mitfühlend, so schien's, neigte der Pinie Haupt.
Stumm war alles Gewühl, und selbst unruhiges Treibens
Leisesten Pulsschlag kaum spürte die ganze Natur,
Und fast schauerte mir, ob nicht den Lebendigen fremd ich
Ohn' eindrückende Spur wandelt' im Schattengebiet.

Diese schönen Verse lauten hier so:

Haec prope pyramidem, Cesti monumenta, canebam
Sensim inter tumulos dum minor umbra fugit.
Arva super pallam stravere crepuscula; circum
Tristia volventem funditur alta quies.
Tantum atrae longe moestum gemuere cypressi,
Et moestum Pinus visa movere caput.
Non fremitus usquam; vitae siluere tumultus
Naturae venam vix micuisse putes.
Ac paene horrebam, vivorum sede relicta
Umbrarum vanos per loca ferre gradus.

Der Sinn des Dichters schien uns im Wesentlichen immer wiedergegeben. Nur bey folgenden Stellen trugen wir Bedenken. V. 79. 80. „Hast du verlernt zu entbehren, und rühmst den Besitz zu ertragen" ist hier auf Rom bezogen, da es im Original noch als allgemeine Sentenz das Vorige fortzusetzen und zu vollenden scheint. V. 279. 280. „Wahrheit wohnt in ihm, und die liebende hohe Begeisterung, welche zur Wonne den Schmerz selber in Thränen erglänzt." Diese Worte glaubten wir dem Zusammenhang und der Sprache gemäß so fassen zu müssen, die Begeisterung, welche den fremden Schmerz durch eigne theilnehmende Thränen lindert. — Hier ist es aber unrichtig und schielend so übersetzt:

Emicat his candor divinique oestrus amoris
Vel lacrymante, nitens, tristitiamque fugans.

Einiges ist, ohne gerade mißverstanden zu seyn, unbequem und mit Verlust des Eigenthümlichen ausgedrückt. „Euch hat Carthago gewuchert" crescunt tibi Punica. v. 58. laxantes aquas. V. 88. „Dem entnervenden Strom" so wie V. 256 Lethes aquis laxantur, unschicklich und fast unwillkührlich

an etwas Anderes erinnernd; V. 121. „Doch dies Nichts schwellt an zum Giganten die rasende Willkühr“, selbst im Deutschen nicht ohne Härte; im Lateinischen „tollit at immensum nihil hoc vesana libido“ fast unverständlich, und den Punct der Vergleichung verfehlend; quid iuvat v. 233. in der vermuthlichen Bedeutung was gilt's; corona für Krone oder Gipfel des Baumes; scholae pugilum statt ludi; centum scandit ad astra gradus. „Stufen hinauf zahllos steht! um die Wolken geschaart.“ Die bestimmte Zahl des Lateinischen nimmt sich in der Nachbarschaft der Sterne sonderbar aus. — In den oben ausgehobenen Stellen wird ein aufmerksamer Leser in den Worten permutant empto sanguine servitium einen nachtheiligen Doppelsinn, so wie in denen sensim inter tumulos dum minor umbra fugit eine kleine Unrichtigkeit wahrgenommen haben; jenes könnte vielleicht gegen venali alternant, dies gegen levis umbra vertauscht werden. — V. 249. Janus principii mutilus deus ipse videtur scheint eine verfehlte Stellung zu enthalten. Wir verbessern Principii Janus deus ipse videtur adesus; und beziehen uns in Betreff der ersten Stellung auf eine bey den alten lateinischen Dichtern übliche, unsers Wissens noch wenig bemerkte Manier, die Apposition zu behandeln. Vergl. z. B. Virgil. Georg. IV. 168. 246. Aen. I. 434. Luc. Phars. VI. 795. Elegia de morte Drusi v. 17. Val. Flacc. II. 653. und überlassen es den Kritikern, ob sie Aen. V. 111. nicht die in Handschriften vorkommende Stellung et pretium palmae victoribus vorziehen wollen.

Ungern vermißt man bey dem „Brod und Spiele“ V. 84. das Juvenalische panem et Circenses, und noch mehr schien es rathsam, die V. 51. aus dem Properz und V. 250. aus dem Tibull übersetzten Verse ohne Weiteres mit den Worten des Originals wiederzugeben.

Die Prosodie ist, wie sich erwarten ließ, nicht verletzt, doch scheint uns die Messung V. 415. Niliacis solis obeliscus mehr ein Versehen als absichtlich, so wie V. 106. nobile struxit opus ein wirklicher Fehler. Vergl. Dawes Miscel. Crit. p. 4.

Auch dem Rhythmus ist die gebührende Sorgfalt gewidmet, selbst die künstlichere rhythmische Periode ist nach dem Muster des Originals oft mit dankbarer Mühe nachgebildet worden. Mißtönig war uns in diesem Bezug die Stellung V. 17. terris rediens; vindice Cacus eo — wo das nichtige prosaische eo durch seinen Ort und durch das Ueberziehen in die folgende Reihe sich allzubreit macht. Aber der in einer öffentlichen Beurtheilung mit Recht getadelte Vers (99)

„Solcherley Trümmern entkamen der Tugenden Schiffbruch: nirgends"

nimmt sich hier sogar besser aus:

Servat reliquias has virtus naufraga: nusquam —

Die Anmerkungen enthalten besonders Parallelstellen alter Dichter, und einige antiquarische Erläuterungen. Sie hätten für jüngere Leser, für die sie doch bestimmt sind, reichhaltiger, und selbst für diese hin und wieder tiefer geschöpft und gelehrter begründet seyn sollen.

Ueber die Geyer des Romulus, die der Dichter aus dem von dem Uebersetzer ohne Zweifel richtig bemerkten Grunde in Adler verwandelt hat, würde eine Vergleichung von Niebuhrs Röm. Gesch. I. 154 Mehreres und Anziehenderes dargeboten haben, als was hier gegeben ist. Schade, daß die freye und scharfsinnige Bemerkung, die der Dichter selbst in diesen Jahrbüchern 1816. 9. Heft S. 872 über die Namen Cacus und Evander niedergelegt hat, hier noch nicht mitgetheilt werden konnte.

Die etruskische Baukunst ist allzu kärglich abgefunden. Zu Besserem hätten die Propyläen I. B. 1. St. entweder den Stoff oder wenigstens die Hinweisung geboten. Das bleiche Gespenst Varus hat seine volle Beleuchtung durch Tac. Annal. I. hier nicht erhalten. Ueber die Roma Dea und ihre Kunstbildung ist eine nur flache Anmerkung zu lesen, wenigstens war auf Zoega Bassi-Rilievi Ditribuzione VI. p. 159. nach Welckers Uebers. p. 237. oder auf Böttigers Aufsatz in der Zeit. f. die eleg. W. 1810. n. 19. zu verweisen. — Daß von dem Seildrehenden Ocnus noch eine Abbildung in einem Relief vorhanden sey, bekannt gemacht von Visconti Mus.

Pio Clem. IV. t. 36. vergl. Facii Exc. e Plutarcho p. 201. Böttiger Ideen über die Archäologie der Malerey S. 352 scheint dem Uebersetzer, der eine lange Note über diesen Gegenstand macht, unbekannt geblieben zu seyn, seine Deutung der von dem Dichter genommenen Beziehung scheint uns übrigens dem Zusammenhang vollkommen gemäß. — Da nun einmal das Gedicht als ein altes behandelt wurde, so möchte man wohl mit Recht noch manche antiquarische und geschichtliche Nachweisung vermissen, z. B. über die jungfräuliche Quelle des Agrippa. Selbst leise Anspielungen waren nicht zu übersehen. So dünkt uns gleich der Anfang einer veredelnden Parodie von Göthe's bekannten Distichon:

Hast du Bajä gesehn, so kennst du das Meer und die Fräsche,
Hier ist Venedig; du kennst nun auch den Pfuhl und den Frosch.

Aber bey der am Schluß genannten Pyramide des Cestius bedurfte es um so mehr eines deutenden Winkes, da die Bestimmung ihrer Umgebung in so naher Berührung mit den Empfindungen des Dichters steht; und auch hier wären wir nicht ungern an Göthe's Wunsch erinnert worden:

Dulde mich Jupiter hier und Hermes führe mich später,
Cestius Denkmahl vorbey leise zum Orcus hinab.

König Yngurd. Trauerspiel in fünf Acten von Adolf Müllner. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1817. mit zwey Kupfern. 362 S. 8.

Ottfried, König der Normannen, d. i. des Volks in Norwegen, war zweymal vermählt; aus der ersten Ehe entsproß ihm eine Tochter, Irma; die zweyte schloß er mit Brunhilden, einer Schwester Alfs, Königs der Dänen, die nach dem Tode des Gemahls, von diesem erzeugt, einen Sohn gebahr. Oskar, so ist sein Name, wuchs unter den Augen der Mutter bey dem Oheim Alf in Dänemark auf. Das väterliche Reich aber war auf Yngurd gekommen, dem Sohn eines Bauern, von der Insel Lessö gebürtig, der, früh

nach großen Dingen trachtend und ein edler Held, an Ottfrieds Hof gekommen war, und des Königs Liebe erworben hatte, mit ihr die Liebe Irma's, die ihm denn von dem Vater als Preis der Tapferkeit gegeben ward; auch die Krone wurde ihm zu Theil, da Ottfried, ohne einen männlichen Erben zu sehn, hinstarb. So erhebt sich denn, da Oskar zum Jüngling herangewachsen ist, um diese Krone ein Streit, den Recht der Geburt und durch Kraft und große That erworbener Besitz gegen einander führen. Oskar, mehr der Kunst des Gesanges und der Minne huldigend, hätte den Streit wohl nicht erhoben; aber Brunhilde, in leidenschaftlicher Liebe zu dem Sohne und im alten Groll, den sie wegen verschmähter Liebe auf Yngurd geworfen, weiß den Bruder, den Dänen-König, zum Krieg für den Neffen zu bewegen. Dieser landet, begleitet von Oskar und Brunhilde, in Norwegen. Nach vergeblichen Unterhandlungen kommt es zum Kampfe, den Yngurd mit kleinerem Heere nur mühevoll besteht; ein treuloser Vasall, Graf Egrösund, schlägt sich zu Brunhilden, die in eigner Person den Streit mit führt und der tapfre König der Normannen sieht sein Heer weichen Da, in der äußersten Verzweiflung, weihet er sich den bösen Mächten; das Glück wendet sich wieder zu ihm, und er kehr mit dem gefangenen Oskar siegreich in seine Burg zurück. — Yngurd hat von Irma eine Tochter, Asla; dieser wird der Jüngling Oskar zur Hut vertraut. Zwischen beyden entspinnt sich eine Liebe, eine Ahndung erfüllend, die Asla, mit einem wunderbaren Vermögen, in der Zukunft zu lesen, begabt, früher gehegt. Oskar aber wird dem Normannen-König ein Stein des Anstoßes. Alf, begleitet von seinem Kanzler Gyldenbrog, kommt zu friedlicher Unterhandlung nach Auslo, der Burg Yngurds, und wirbt um Asla's Hand: sie soll den Frieden zwischen Alf und Yngurd vermitteln, und Oskar soll für den künftigen Thronerben erklärt werden. Die Jungfrau ergiebt sich in ihr Loos; Oskarn hat sie schon früher entsagt, da, nach einem alten Gesetz, sie, bey so naher Verwandtschaft, den Geliebten nicht heirathen darf. Aber dieser, dem die Liebe höheren Muth verliehen hat, tritt nun auf, und fodert kühn im Rath der Fürsten und vornehmer Reichs-

gewalten die ihm gebührende Krone auf der Stelle. Von dem an regt sich der böse Geist in Yngurds Seele; er beschließt Oskars Tod, und trägt diesen einem Getreuen, dem Schotten Marduff, auf. Der ersieht eine Gelegenheit; Oskars rührende Bitten bewegen das zu furchtbarer That entschloßne Herz; aber der Jüngling, der sich dennoch verrathen wähnt, und das Schlimmste von Yngurd erwartend, stürzt sich aus dem hohen Gemach des alten Felsen-Schlosses, wo ihm der Tod gedroht ward, hinab, und liegt zerschmettert am Boden. Indeß ist Egrösund, der, von Yngurd abfallend, einen Oskar-Bund gestiftet hatte, bis nachAuslo vorgedrungen, und sein König muß gegen ihn ausziehn. Er thut es, von den fürchterlichsten Schmerzen zerrissen; denn dem Rüstenden ist die Nachricht gebracht worden, daß Asla sich von der Burg herab Oskarn nachgestürzt habe, sein Weib im Schmerz über den Tod der Tochter verschieden sey. Brunhilde vermehrt, in Wahnsinn versunken, den Jammer. Yngurd soll nicht auf gemeine Weise fallen; dem Tapfern ist der Tod des Tapfern bereitet. Er erschlägt, Rache für den Verrath nehmend, den Verräther Egrösund; aber eines Feindes Speer hat den unvorsichtig in den heißesten Kampf stürzenden getroffen. Schwer verwundet, dem Tode nahe, wird er in seinen Burg-Saal zurückgebracht, wo er sterbend dem Könige Alf die Krone Norwegens übergiebt.

Dies die Fabel des Stücks. Es ergiebt sich leicht, daß zwey Ideen vorzüglich des Verfassers Geist beschäftigt haben: Kampf der Macht und des angebornen Berufs zum Thron mit dem erblichen Königs-Recht; dann das Unterliegen einer zarten Liebe unter der Politik, unter den feindlichen Gewalten der Wirklichkeit. Gegen das Verschmelzen beyder Ideen zu Einer Handlung möchte nichts Erhebliches einzuwenden seyn, wofern nur Eins wirklich in das Andere greift, nicht jedes für sich eine eigne Handlung bildet. In dieser Hinsicht findet Rec. den Plan im Allgemeinen schicklich genug angelegt. — Betrachten wir jetzt die Darstellung und Ausführung desselben; wozu wir uns durch eine vorläufige Bemerkung den Weg bahnen.

Einem nur einigermaßen aufmerksamen Beobachter dessen, was die Kunst — nennen wir sie vor der Hand so — in den letzten Decennien hervorgebracht hat, kann es nicht entgangen seyn, daß sie eine Menge von Ansichten, Begriffen und Ideen in Umlauf gesetzt, die, zwar den Namen von der Wirklichkeit erborgend, doch, vermittelst eines gewissen phantastischen Mediums, eine eigenthümliche Farbe gewonnen haben. Kindlichkeit, Liebe, Dichtungs-Gabe, Volksthümlichkeit und Königs-Würde, Schuld, Ahndungs-Vermögen, Religion sind solche Begriffe, denen wir noch eine Menge andrer zufügen könnten. Ist einmal der wahre gediegene Grund der Wirklichkeit verlassen, so ist es natürlich, daß Uebertreibung, Schwärmerey, Schwächlichkeit, Empfindeley sich einstellen mußten; wie denn ja in so vielen Gedichten unsrer Tage die Liebe ein sinnlich-poetisch-religiöses Spiel, die Schuld eine krasse Eingebung des Teufels, Volksthümlichkeit ein eitles Spiel mit Worten, Sitten und Trachten, das Ahndungs-Vermögen eine aller Wahrheit und Erfahrung entblößte Geisterseherey, die Dichtungsgabe *) eine Fertigkeit, in schön klingenden Worten phantastische Begriffe auszusprechen, und die Religion eine abgeschmackte Tändeley mit sogenannten Heiligen und einer halb neu- halb altmodigen Gottheit geworden ist. — Daß man hiemit glücklich bey dem, was man Manier nennt, anlangte, fällt in die Augen; eben so, daß diese Manier eine äußerst schwache, thörichte seyn mußte. Man kam schnell so weit, daß die Charaktere, die in den meisten Kunst-Erzeugnissen der letzten Zeit auftreten, statt handelnde Personen zu seyn, als Repräsentan-

*) Man verzeihe dem Rec., wenn er hier ein Wort eines der heutigen Musageten, das ihm eben in einem gelesenen Tag-Blatte zu Gesichte kam, als Probe aufführt: „Es giebt eine Physiognomik, die so weit über allen Spott erhaben ist, als die gewöhnliche ihm nahe steht. Dennoch macht sie durchaus keine vornehme Miene, sondern es möchten die Lehren, die sie zu geben hat, etwa also lauten: Sey ein Dichter, das heißt christlich-tiefsinnig-fromm und hell-heiter, und liebe die Menschen, und dann schaue sie ruhig an, und ich gebe dir mein Wort, du wirst sie mitten durchschauen.“ — Nun wissen wir doch, was ein Dichter ist.

ten der genannten und anderer Ideen erscheinen. „Ich bin die Liebe, ich die Religion, ich die Poesie" — so scheinen sie mit dürren Worten zu sagen; und so gleichen sie jenen Figuren auf alten Bildern, denen beschriebene Papiere aus dem Munde gehen, oder, noch schlimmer, den aus dem Don Quixote bekannten Malereyen des Orbaneja von Ubeda. — Klar ist es aus dem Gesagten, daß Dichtungen, in diesem Sinn verfaßt, zumal dramatische, ihrer eigentlichen Wirkung durchaus verfehlen mußten. Da sehn wir irgend eine große, oder zarte Natur, wie der Schöpfer derselben sie denn nennen mag, vor unsern Augen zu Grunde gehn; es ist nicht der Lauf der Dinge, der sie erdrückt; es ist ein gewisser Begriff des Dichters, an diese oder jene Person geknüpft, der sie zum Opfer fällt. Es wird gekämpft, mit Worten, oder in der That, — wir sehen nur des Dramatikers phantastische Vorstellungen streiten. Diese werden uns in hochtrabenden, aber hohlen, Worten und Vers-Geklingel wiederholt dargelegt: — und eine solche Spiegelfechterey soll dann eine Tragödie seyn.

Verlangt man ein Exempel solcher Verirrungen; wir führen Asla's und Oskar's Liebe auf. Die erstere hat einen Traum gehabt, der das Gefühl der Liebe in ihr erweckt hat. Sie tritt in einer grauenvoll stürmischen Nacht auf, und erzählt ihr Gesicht der ebenfalls durch einen Traum ängstlich-aufgeregten Mutter.

„Wenn du mich liebst", sagt Asla, „fühlst du in der Brust
Die Möglichkeit, je davon abzulassen?
Mich weniger zu lieben? gar nicht? mich — zu hassen?

Irma.

Du fragst, wie ich's noch nie von dir vernommen.
Ich kann es nicht, dein Herz ist sich's bewußt.

Asla.

Nun sieh, ich kann's. Mir ist die Macht gekommen,
Die schreckliche, das heilige Gefühl
Der Kindes-Liebe von mir abzustreifen,
Wie ein Gewand, das mich beengt im Spiel,

Und meinen Fuß umstrickt mit seinen Schleifen.
Ich fühl' in mir ein seltsam fremdes Walten;
Die Ahndung einer nie gekannten Lust
Hat schnell und tief mein Innerstes gespalten.
Ein drittes Wesen lebt in meiner Brust,
Um das ich euch — dich und den Vater — hassen,
Euch fluchen könnt', und euch im Tod verlassen." (S. 36 - 38)

Dennoch sagt Asla vor dieser Rede:

— „Wieviel ich dir erzähle,
Wiss' im Voraus, daß ich dir mehr verhehle." (S. 34)

Welch ein Mädchen, die solches sagen kann, und noch mehr zu verhehlen hat! Aber es ist gewiß so arg nicht; es ist nichts verhehlt; wir sehen aus dem Gesagten ganz klar, welche Vorstellung von der Liebe in dem Sinn des Verfassers lag.

In gleicher Manier Oskar: (S. 201)

„Drang das Entzücken, das ich schaudernd spürte,
Wenn deine Hand mir leis die Stirn berührte,
Durch deine Nerven auch? Warst du, wie ich,
Getrieben und zugleich zurückgehalten
Von zwey sich widerstrebenden Gestalten?

— — — — — —

Dein lieblich Bild, so fest mir eingeprägt,
Daß fern von dir ich's immer um mich sehe,
Zerrinnt in meinem Haupt, wenn deine Nähe
Mir fühlbar wird; (sonderbar!) wie Saitenklang bewegt
Dein Hauch mich, und das leiseste Berühren
Läßt mich in dir mein eigen Seyn verlieren.

Asla.

Oheim, wohin — oh, wohin soll das führen?" Jawohl!

Freylich sind Oskar und Asla Wesen ganz besonderer Art, bey denen eine solche Liebe nicht befremden muß. Im Anfang des Stücks hat Asla jenen Traum, der, wie sie es laut ankündigt, das Kind vom Mädchen geschieden und dieses der Mutter und dem Vater entrissen hat. (Dies letztere ist auch eine von den modigen Halb-Wahrheiten und Dichtungen über

die Liebe.) Von der Zeit an ist sie ein andres Wesen; immerfort träumend, sieht sie dem großen, erschütternden Vorgange in des Vaters Burg zu, bis es zum Kampf gegen Alf und Oskar kommt, und sie, in tieferen Schlaf und Traum versunken, sich aufmacht, und der Schlacht nacheilt, oder vielmehr zu ihr hingezogen wird.

„Was dich bestürzt, lockt mich wie süße Spiele“

sagt sie (S. 65) zu der zitternden Mutter. Sie verkündet nun dem schon verzweifelnden Vater den Ausgang des Kampfes; er siegt; und sie kehrt, als Wächterin des gefangenen Oskar, nach Auslo zurück; wo denn alles, was sie von ihrer Liebe geträumt hat, in Erfüllung geht. — So ist es dem alten ehrlichen Burg-Hort Erichson nicht übel zu nehmen, wenn er etwas Mondsüchtiges in ihr wittert (S. 132). In der That, das ganze Stück hindurch ist kaum eine Spur von Wahrheit in diesem Charakter zu entdecken. Und für ein solches mondsüchtiges Mädchen will der Verf. das Interesse seiner Leser in Anspruch nehmen; über ein solches Geschöpf sollen wir trauern, als über ein unschuldiges Wesen, welches durch die Gewalt und Politik der andern handelnden Personen erdrückt wird, und ihnen zum Opfer fällt.

Nicht anders ist es mit Oskar, in welchem der Verf. eine poetische Natur dargestellt hat, die im Getreibe und Getümmel der Welt zu Grunde gehen muß. Das möchte gut seyn; wenn nur nicht zu oft und zu laut dieser Oskar seine poetische Natur in herkömmlichen Weisen ausspräche, und sie durch mancherley übernatürliche, seltsame Kräfte darzuthun bemüht wäre. Denn seltsam klingt es doch, daß er, der nie Auslo sah, bey seinem ersten Landen an Norwegens Küste ein so mächtiges Verlangen nach der Todes-Pforte äußert, aus der er sich künftig, und Asla ihm nach, hinabstürzen soll.

„— Und (heißt es S. 114) noch ist ein Gemach,
Ein enges, das den Busen mir beengt,
Und das, nach Westen zu, hinausgebaut,
Auf Felsen-Zacken über'm Wasser hängt.
Oft hab' ich schwindelnd da hinabgeschaut —
Und fiel im Traum, und ward beklommen wach.
Doch eben dahin lockt's mit Schwanes Singen —“.

Einige Verse früher sagte Oskar:

„Die Auslo-Burg, nie hab' ich sie gesehen,
Niemand beschrieb sie mir.“ (S. 113)

So wird Asla zu Oskar gezogen, Oskar zu Asla. Das nenne ich einen poetischen Zug, eine wahrhaft magnetische Liebe, die diese beyden Helden zu einander zieht.

Yngurds, des vornehmsten Helden der Tragödie, Größe erfahren wir mehr durch Erzählungen von ihm, als daß er handelnd sie uns darlegte. Der Antrag, den er dem Kanzler Alfs thut, man solle machen, daß er nie Norwegens Krone getragen, dann solle Oskar Herrscher seyn (S. 122), kommt etwas gesucht und ungeschickt heraus. Anstößiger aber ist die Weise, in der er — so wollen es die poetischen Ansichten des Verfassers — da ihn sein Glück verlassen zu haben scheint, sich dem Satan ergiebt, und durch dessen Vermittlung Meister des Schlachtfeldes wird. Dabey, daß Hr. M. seinem Helden so schnell einen Beystand zu schaffen weiß, hat er den Gewinn, daß er ihn nachmals dem Satan, diesem hier wahrhaft armen Teufel, seine Schuld an Oskars Tode in den Schuh gießen lassen kann. Doch zu ernstlich empörend ist es, als daß man es mit in den Scherz hineinziehn könnte, wie der Verf. seinen Helden im Augenblick des Sterbens, wo er als edel Hinscheidender erscheinen soll, die Worte sprechen läßt:

„Was ich gewollt, war Ein Mal schlimmer nur,
Als was ich that; und — ich nicht that's; die Hölle,
Mißtrauend meiner besseren Natur,
Vollzog mein Denken mit des Blitzes Schnelle. (S. 332)

Eine solche Schnelle herrschte eben nicht bey dem Entschluß zu Oskars Ermordung. Die Unterredung, wo Yngurd in Marduff dringt, den Mord zu vollziehen, ja ihn bey dem Leben beschwört, das er ihn erhalten, ist über lang, um der Besinnung Raum zu geben.

„Tödt' ihn“, spricht Yngurd ausdrücklich, „den Knaben.

Marduff.

— Herr, du befiehlst die That.“

Yngurd.

Befehlen? That? Nein. Aber klugen Rath
Ersinne, daß ein Fall — ein Unglücksfall —
Gelegenheit zum Unglück beut die Hölle
Freygebig dar —

— — — —

Ich befehle
Dir nichts; hörst du? gar nichts. Doch ich vertraue
Den Entschluß dir, daß ich den Tag nicht schaue,
Wo zwischen mir und ihm soll Wahl seyn. — Wähle
Du statt des Reichs! — Ich leg's auf deine Seele."

(S. 246—48)

Wiederum, welche Spiegelfechterey! — Und wie ganz anders Shakspeare's Macbeth im Verhältniß zu den bösen Mächten!

Das Maaß von allem Widerlichen aber erfüllt Brunhilde, oder Braunhild, wie sie Hr. M. mitunter nennt. Eine Lady Macbeth erscheint uns in ihrem Verbrechen furchtbar erhaben; der Dichter hat in seiner Kunst Mittel gefunden, mit ihr, nicht das Herz, aber die Einbildungskraft zu versöhnen. Was soll man aber zu einem Wesen sagen, in welchem sich Ueppigkeit, Neid, Herrschsucht zu scheußlichem Gemisch vereinen! was sagen, wenn dieses Wesen dennoch bestimmt ist, durch Mutter-Liebe, durch das Heiligste und Zarteste auf Erden, und durch Trauer über den Mord eines einzigen geliebten Kindes, die sie zum Wahnsinn führt, das Interesse, das Mitgefühl des Lesers und Hörers zu erwecken! — Der Ritter Jarl hat ganz recht, wenn er von diesem Weibe, über das man noch S. 166 nachlesen möge, sagt:

„Und diese Braunhild, die der Höll' entfuhr,
Damit's hier nicht am Muster fehlen sollte,
Zu 'ner Stiefmutter, wie sie Satan wollte,
Ward Königin, und Irma ihre Schnur." (S. 20)

(Im Vorbeygehn, Schnur ist Schwieger-Tochter, nicht, wie Hr. M. das Wort gebraucht, Stief-Tochter.)

Es ist, als wenn dieses scheußliche Wesen, das nimmer in eines wahren Dichters Phantasie gekommen wäre, Gift

um sich her aussprützte; wenigstens hat ihr Verhältniß zu der unglücklichen Irma der letztern etwas angethan, was die Reinheit derselben auf eine unerfreuliche Weise trübt.

Der Ritter Jarl soll ein Humorist seyn, wie der Verf. in dem Anhang, der dem Stück beygegeben ist, will; er ermahnt zugleich den Schauspieler, ihn ja recht ernstlich und bedächtig zu nehmen. Rec. bedauert den armen Schauspieler, der diese Rolle zu spielen hat, und der sehr in Verlegenheit seyn wird, wie er mit einiger Haltung, die doch gefodert wird, die kanibalischen Reden dieses Jarl herausbringen soll, in denen vorzüglich sein Humor besteht; denn sonst hat er von Humor wenig oder gar nichts verspürt. Man höre den Ritter:

„Das ist, Gott steh mir bey, des Teufels Wetter!“

So hebt das Stück an.

„Den Flocken nach, die in den Lüften toben,
Wie tolle Weiber, daß man schier nicht weiß,
Ob sie von unten kommen, oder oben,
Sollt' man's für Winter halten“ — (S. 6)
— „Gebt nur Acht, die Welt geht einmal unter,
Weil die Natur im Zweifel sich verliert,
Ob's Zeit ist, daß ihr schwitzet, oder friert.“ (ebendas.)
— „Im Franken-Land, wo ich mein Schwerdt geweiht,
Ist von der Zeit das Wetter Namens-Vetter:
Schlimm Wetter nennen sie dort schlimme Zeit.“
(S. 11)
— „Daß euch der Teufel hätt'! Auch hier nicht Ruh?
Soll ich denn so hinauf bis Grönland hinken,
Wo's Blut gefriert, eh's aus der Wunde quillt?“ (S. 139)
— „Wenn unser Heer kein Krebs ist,“ — antwortet Jarl der Frage Erichsons, ob das Heer weiche? — „Der nur scheint
Rückwärts zu gehn, und meine Augen nicht
Zwey Narren, die bey'm Krebs das Angesicht
Am Schwanze suchen, so gewann der Feind.“ (S. 141)

Und so geht es die ganze Rolle Jarls durch, daß man nicht zu Odem kommt vor dem unendlichen Bombast, der sich von seiner Zunge drängt.

(Der Beschluß folgt.)

No. 18. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

König Yngurd. Trauerspiel in fünf Acten von Adolf Müllner. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1817. mit zwey Kupfern. 362 S. 8.

(Beschluß der in No. 17. abgebrochenen Recension.)

Wir sind weitläufiger gewesen in Anführung solcher humoristisch seyn sollender Stellen; wir waren es mit Absicht, um unsern Lesern eine Vorstellung von dem Tone zu geben, der durch einen großen Theil des Buches herrscht. Denn nicht allein Jarl, als privilegirter sogenannter Humorist, spricht so; ein großer Theil des bedeutend starken Personals hat sich eine solche heillose Sprache angewöhnt; fast kein Blatt, wo sie uns nicht widrig entgegenschnatterte. Ein Paar derberer Repräsentanten möge hier noch auftreten.

Knaut, ein Fischer an der Nordsee-Küste, der bey Oskars Rettung aus dem stürmischen Meere thätig gewesen, erkennt in dem Knaben die Züge des vormaligen Königs Ottfried, und giebt so die erste Bestätigung seines Herrscher-Anspruchs auf Norwegen. Einem wahren Dichter würde ein solcher Umstand Anlaß zu einer schönen und rührenden Scene gegeben haben. Man höre Hrn. M.

„So wie ich den sah," hebt Knaut an, „fuhr mir's durch und durch.
Droll", so heißt ein zweiter Fischer, „sagt' ich, soll der Schwarze mir das Maul
Mit Pech versiegeln, und 'nen Schwefel-Knaul
Aus meinen Därmen machen, ist das nicht
Des alten Königs junges Angesicht.
Der Vetter Droll hat Ottfried nicht gekannt;
Doch traf sich's just, daß er des Herrleins Hand
Ergriff, und in und aus dem Kahn ihm half. —
Die Ehre möcht' ich denn doch auch —

Oskar (ihn umarmend).

Empfange

Des Dankes Kuß auf der gebräunten Wange."

Uns grauset bey dieser Umarmung.

„Ach Gott in deine Höh!" fährt Knaut fort, „Herr König Alf!
Auch das Gemüth des Ottfried ganz und gar; —
Will ich des Teufels seyn mit Haut und Haar,
Wenn das ein Bastard ist!" (S. 105. 6)

So sagt Droll im Anfang des Actes (S. 77):

„Das war 'ne Nacht! — als ob der Beelzebub
Selbst in die Welt hineinblies — Schub auf Schub!
Sie wär geplatzt, wie 'ne Fisch-Blase platzt,
Wenn Platz da war."

Rec. hat diese Stellen auch darum ausgehoben, daß man sehe, wie zum Ekel oft Hr. M. die Worte: Teufel, Satan, der Böse, Satanas, der Schwarze und Beelzebub gebraucht. In der That, wäre hier jedes Mal, wo ein solcher Name vorkommt, demselben, nach alter Weise, ein Kreuz beygefügt, das Buch würde einem Kirchhof gleichen, wo todte Leiber mit Kreuzen bezeichnet und mancherley Sprüche, Verse und Bilder zu lesen und zu sehen sind.

Gar zu unbedeutend erscheint der kalte Alf, der, nicht unpassend, von Jarl immerfort der Frost genannt wird, und der Gliedermann, der Kanzler Gyldenbrog, als daß wir weitläufiger auch über sie seyn sollten.

Soviel von den Charakteren des Stücks. — Was die Diction in demselben betrifft, so wird dem aufmerksamen Leser an den ausgehobenen Stellen zur Probe wohl genug gegeben seyn. Doch darf Rec., um gerecht zu seyn, nicht verschweigen, daß die Sprache des Verf. manchmal fließend, die Versification oft wohlklingend und reich ist; woher, und weil Hr. M. für Scenen, durch Pomp des Außenwerks imponirend, zu sorgen weiß, der Beyfall, ja das Aufsehn rühren mag, das seine Stücke erregt haben. Dabey muß Rec. indeß doch auch wieder bemerken, daß ihm diese ewigen gereimten Jamben in

einem so langen Stücke höchst ermüdend und daher nicht wohl gewählt vorkommen. An schlechten Versen, wie:

„Das machet mich nicht ruhiger. Vom Heer — u. s. w."
(S. 63)

und „Von einem Berge, wie sie einzeln, und — u. s. w." (S. 65)

denen leicht mehrere zugefügt werden könnten, fehlt es auch nicht. — Auf grammatische Unrichtigkeiten, wie:

„Der nachgedrungne Haufe sah's mit mir.
Zerschmolzen hat der wunderbare Strahl
Des Eisensarges silbernes Gehäuse." (S. 49)

oder:

„Was du verhießen — halb schon ist's erfüllt." (S. 188)

machen wir im Vorbeygehn aufmerksam.

Ungerügt darf es endlich nicht bleiben, daß Herr M. manchmal fremden Schmuck erborgt. Wer Lust hat nachzusehn, wird S. 147. 8. ein Stückchen aus Calderons Leben ein Traum finden, S. 246 an König Johann und Hubert, S. 317 an Macbeth erinnert werden; wie denn König Yngurd nicht selten an Wallenstein mahnt.

Doch wozu solche Einzelnheiten aufführen, da die Tragödie, insofern sie Oskar und seinen Untergang darstellt, als eine, freylich sehr schwache, Copie von Shakspeare's König Johann erscheint!

Auch hier sehen wir, und dies macht einen Hauptgegenstand der unvergleichlichen Tragödie aus, eine zarte, liebliche Natur, den Knaben Arthur, durch die Politik und den Eigennutz der Welt erdrückt, und eine Mutter, voll heißer Liebe zu dem einzigen geliebten Kinde, mit diesem als Opfer derselben. Nun vergleiche man Oskar und Arthur. Das Gefühl der Leser, an das wir appelliren, überhebt uns einer näheren vergleichenden Darstellung beyder Charaktere. Wahrlich, der muß kein Gefühl, keinen Sinn für Kunst haben, dem nicht durch das einzige Wort Arthurs, das er mitten unter dem Toben und dem Hader der beyden zu Krieg und Schlacht einander gegenüberstehenden Partheyen spricht, alle hochpoetischen Reden, in denen Hr. M. seinen Weichling Oskar sich er-

gießen läßt, in die Höhe geschnellt werden. Mit Recht ist das Wort Arthurs:

— „O gute Mutter, still!
Ich wollt', ich läge tief in meinem Grab.
Nicht werth bin ich des Haders, den so laut
Man um mich führt."

von jeher bewundert worden. — Eben so sehr muß Brunhilde gegen Constanze verlieren. Diese ist auch eine strenge, heftige Natur, wie sie sich im Hader mit Eleonoren kund giebt; aber nicht mehr als nöthig war, damit der furchtbar-schneidende Schmerz, der Wahnsinn, in den sie bey des Kindes rührendem Geschick verfällt, natürlich erscheine und gerechtfertigt werde.

Hr. M. ist so weit gegangen, daß er Oskars Tod ganz auf dieselbe Weise motivirt und sich ereignen läßt, wie Shakspeare den Tod Arthurs. Wie Johann den gefangenen Arthur an Huberts übergiebt, so hier Yngurd Oskarn an Marduff; wie dieser durch Oskar erweicht wird, so Hubert durch Arthur; wie der letztere dem grausen Tode, der ihm gedroht wird, durch einen verzweiflungsvollen Sprung von der Mauer seines Gefängnisses zu entgehen sucht, und zerschmettert umkömmt, so in Hrn. Müllners Tragödie Oskar. Freylich sind die obigen Wie's cum grano salis zu verstehen. Welcher Dichter möchte jene unvergleichlichen Scenen nachdichten! Wie Hr. M. durchaus unfähig dazu war, erhellt wohl zur Genüge aus dem Obigen.

Was Gyldenbrog gegen Pandulpho ist, braucht ebenfalls nicht weiter auseinander gesetzt zu werden. — Uebrigens muß man sich höchlich verwundern, wenn man einen berühmten Kritiker in irgend einem Journale behaupten hört, das Sujet des König Yngurd sey noch gar nicht auf die Bühne gebracht worden.

Rec. hat im Anfang seiner Kritik den Plan des hier in Rede stehenden Stückes nicht übel angelegt gefunden. Im Allgemeinen ward mit Bedacht hinzugesetzt; denn gegen Einzelnes ließe sich allerdings manches einwenden. Warum z. B. die Zweifel an der Aechtheit der Geburt Oskars? die,

wie Rec. dünkt, in der Tragödie von gar keiner Bedeutung sind, dennoch wiederholt zum Vorschein kommen, und ein sehr böses Licht auf Irma werfen.

Warum Brunhildens Liebe zu Egloff? — Das ganze Stück hindurch will es einem ferner nicht aus dem Sinn, wie leicht die Lösung eines Knotens war, der in demselben so viel verwirrt. Sehr natürlich bot es sich dar, die Vermittlung der streitenden Partheyen in einer Ehe zwischen Oskar und Asla zu finden. Hr. M. hat ein Gesetz eines Königs Nor erfinden müssen, das die Ehe zwischen nahen Verwandten untersagt, um sich hier zu helfen. Eine solche Erfindung ist immer mißlich; und Yngurd weiß sich am Ende leicht mit diesem Gesetze abzufinden, da ihm Asla's Liebe kund wird, deren Verbindung mit Oskar ihm eher hätte in den Sinn kommen sollen. Aber freylich machte die Verschlingung in der Tragödie, wie Hr. M. sich dieselbe ausgedacht, ein solches Verkennen des Natürlichen und ein solches Gesetz zur Aushülfe nothwendig.

Wie natürlich in einander verflochten, wie ganz aus Einem Gusse erscheint dagegen die Fabel im König Johann.

Es tritt ein König auf, der die heiligen Rechte eines holden Knaben von seinem Blute zertritt, und sich mit einer geraubten Krone schmückt. Gegen ihn ein andrer König und andre Mächte der Erde, zum Schutz der Unschuld. Aber der Eigennutz lauert im Hinterhalt, und ist die Feder, die diese großen Kräfte in Bewegung setzt, und irdischer Vortheil ihr Ziel. Wir hören das Getöse des Krieges; es ist, als ob ganze Städte und Heere reden, und mit allen Lauten irdischen Donners wird dieser Streit geführt. Sie übertönen die Stimme der Unschuld aus dem Munde des holden Knaben. Aber dem edlen Herzen erschallt sie laut durch alles Getöse. Dies löst sich auf in eine mißtönende Harmonie. Auf dem Grabe der Liebe und Treue wird ein Bündniß geschlossen, und durch eine falsche Liebe versiegelt. Die Natur mit ihren Rechten sinkt weinend in den Staub. — Darum ist Constanzens Schmerz so groß, daß nur die ungeheure, weite Erde ihn tragen kann, und darum sind ihre Worte so herzzerschneidend: es ist die ganze beleidigte Natur, die aus ihr schreit. — Und der Fluch

der Mutter wird eilends erfüllt. Das unheilige Bündniß wird durch die Kirche zerrissen, die durch den Mund eines ränkevollen Priesters spricht, gegen dessen hohle und thörichte Sophismen die Schmerzens-Töne aus dem Munde der unglücklichen Mutter um so schrecklicher erschallen. — Welch ein furchtbarer Schauplatz! Der edle Knabe seinem Henker übergeben; der Sieg in der Hand der Ungerechtigkeit; Fürsten, verzweifelnd in ihrer Schwäche; die Kirche selbst erniedrigt zu einer schändlichen Politik; die jammervolle Mutter, mit Geister-Worten redend, verlassen, wie ein Gespenst wandelnd auf dem Grabe ihres Glückes. — — Da brechen die Gerichte Gottes herein. Der ungerechte König, wieder auf seinem erschütterten Thron, und sich sicher wähnend nach dem Morde seines Widersachers, vernimmt den Tod seiner Mutter, dieser Unheilstifterin; sie ist drey Tage nach Constanzen gestorben; es ist, als ob diese sie vor den Richter-Stuhl des Höchsten geladen. Der König erschrickt; und furchtbar erschallt ihm die Stimme des Volkes, die Stimme Gottes, die ihn um den Mord des unschuldigen Knaben flucht. — Noch erscheint ihm ein Strahl von Hoffnung; der Henker hat sich des holden Knaben erbarmt. Aber wie der Gedanke des Mords durch den Mund des Königs laut ward, ergriffen ihn die Geister der Hölle; die Unschuld war zu ihrem Opfer bestimmt; und zu spät erkennt der König, daß aus der Saat auf Blut gesäet kein Heil hervorsprießen kann. — Und als nun ein Schimmer besseren Glückes auf den zerrütteten Staat blickt, vermag des Königs öde, erstorbene Seele ihn nicht zu empfangen. Gift wüthet in seinen Eingeweiden; er ist nur noch die Form eines Königs; sein edlerer Theil war dahin, da er die Züge der Gerechtigkeit, in sein Inneres geschrieben, tilgte, und er scheidet mit den furchtbaren Worten: „Ich bin nur ein gekritzeltes Bild, auf ein Pergament gemalt, das vor der Flamme in meinem Innern zusammenschrumpft."

Verzeihe uns Shakspeare's hoher Genius, daß wir, zu solcher Parallele, ihn auf einen Augenblick herabzuziehn bemüht gewesen sind.

Νικάνδρου Κολοφωνίου Θηριακά. Nicandri Colophonii Theriaca: id est, de bestiarum venenis eorumque remedio carmen, cum scholiis graecis auctioribus, Eutemii metaphrasi graeca, editoris latina, et carminum perditorum fragmentis. Ad librorum scriptorum fidem recensuit, emendavit et brevi annotatione illustravit Jo. Gottlob Schneider, Saxo. Lipsiae, impensis Fleischeri jun. 1816. XXII und 454 S. in 8.

So gewohnt man schon ist, etwas ganz Vorzügliches von dem würdigen Schneider zu erwarten, so sehr schon seine vor 24 Jahren erschienene Ausgabe der Alexipharmaca zu gerechten Erwartungen berechtigte; so werden diese doch noch bey weitem durch das übertroffen, was er bey dieser Ausgabe eines der dunkelsten Ueberreste des griechischen Alterthums geleistet hat. Die Grundlage seiner Arbeiten rührte von dem Gelehrten Steph. Bernard her, dessen Papiere durch den Berliner Arzt Pelisson in die Hände Schneiders kamen. Dann erhielt er von dem Bibliothecar Beigel aus Dresden die Bentley'schen Verbesserungen, benutzte das Supplement der griechischen Scholien, die de la Porte du Theil aus einem Codex der vaticanischen Bibliothek genommen, gab eine neue erklärende Uebersetzung, und Commentare sowohl über den Text als über die Scholien; und setzte seinen Verdiensten um dies Werk die Krone auf durch vollständige und genaue Register.

Was nun, um ins Einzelne zu gehn, zuerst den Text betrifft, so versteht sich, daß dieser äußerst correct abgedruckt ist: doch bleiben allerdings noch Curae posteriores übrig. So könnte v. 40. statt περιθαλπέα πυριθαλπέα, v. 99. statt ἔνθορα, ἐν θρόνα nach dem Pariser und Florentinischen Codex gelesen werden. v. 123. hatte schon Bentley ὀλίζωνες in ὀλιζότεραι, nach Alexiph. 479 verändert. v. 156. ἀλινδόμενοι in ἑειδόμενοι. Die auf v. 158. folgenden Verse hatte Bandini schon in seiner Ausgabe richtig und dem Wortverstande gemäß so gesetzt: Ἀσπίδα — Τῇμὲν γάρ τε — Ἄτρακτον — Ἢ καὶ σμερδαλέον — Νωχελὲς — Ἀνὰ ἐπιλλίζουσα — Ἀλλ' ὅλαν. Hr. Schneider ließ aber die Verse in andrer Ordnung folgen, wodurch der Sinn dunkel

wird: doch bekennt er seinen Irrthum in den Curis posterioribus. v. 217. steht im Text die Bandinische Leseart: Οἷα περὶ τρηχὺν Βουκάρθερον, ἢ καὶ ἐρυμνὸς Αἰγαγέης πρηών — ἐέργει. Dies hatte Bandini so übersetzt: Quali intorno al Bucartero scosceso, o d'Egagea la rigida montagna — risarra. Allein es ist wahrscheinlich, daß auch das erste im Nominativ stehen und es heißen muß: Οἷάπερ ἢ Θρηχύς Βουκάρθερος etc. Eben so konnte v. 459., da vorher ἐν πτυχὶ νήσου βῆσαι stand, nicht folgen ἠὲ Σαμὸν δυςχείμερον, sondern es mußte, wie Bentley richtig vermuthet, gelesen werden: ἠὲ Σάμου δυσχειμέρου. v. 547. Εἶθαρ ἀπέπνευσεν χαμάθου βίῃ. Uns wundert, diese Leseart aufgenommen zu finden, da Bandini wenigstens χάμαθον βίῃ, die Scholien ἀνέκνυσεν χαμάθου und Bentley ἀφύπνισθεν χαμάθου lesen. v. 570. haben wir λίπει βάθος, da Bandini und die Scholien βυθόν lesen. Sollte jenes bloßer Druckfehler seyn? v. 642., wo das zweyte ἐχίειον (echium creticum) beschrieben wird, liest Hr. Schn.

Βλάσθη δ' ὡς ἔχιος, σφεδανὸν δ' ἐφύπερθε κάρηνον.

gerade, wie Bandini, der so übersetzt:

Ed il fusto équal d'echi, ouver di vipera,
e di sopra serrata ed aspera testa.

Offenbar wäre statt δ' ἐφύπερθε, καθύπερθε besser. v. 658. steht θροχεὴν χαίτην, wo θραχέην nach Eutemius gelesen werden muß. Doch haben die Scholien Zeugnisse für die erste Leseart. v. 708. lesen wir:

Ὄυρον ἀπηθῆσαι πλαδόων λαεργέι μάκτρῃ·
ἧς ἔπι δὴ θέρσαιο διατροφὲς αἷμα κεράσσας.

So hatte die Göttinger Handschrift. Allein die Scholien, und Bandini hatten richtiger:

Οὖρον ἀπηθῆσαι πλαδόωντ' εὐεργέϊ μάκτρῃ

und Hr. Schn. setzt in den Curis posterioribus den zweyten Vers so:

"Ἧς ἐπεὶ ἂν θέρσαιο, διατρυφὲν αἷμα κεράσσας.

v. 817. Σῆπά γε μὴν πεδανοῖσι δομὴν σάυροισιν ἀλύξεις. Eben so las Bandini, hat aber den Druckfehler Σῆμα, und übersetzt: la Sepe, all' umili lucerte somigliante. Da δομὴ die Bedeutung des Körpers hat, so wird ὅμοιαν verstanden. Hr. Schn. will aber doch lieber ὁμὴν (ὅμοιαν) statt δομὴν lesen.

Was die Sacherklärungen betrifft, so konnten diese nicht anders als sehr belehrend ausfallen, obgleich der Verf. die neue Ausgabe von Sprengels Geschichte der Botanik noch nicht benutzen konnte, so setzt er manches mit Recht an den Bestimmungen in dessen Hist. rei herbariae aus. Ganz richtig wird die Pistacie schon im Theophrast hist. plant. 4, 5. gefunden. Doch viele Pflanzen-Namen läßt Hr. Schneider unbestimmt, welches, wegen Dunkelheit der Ausdrücke und Beschreibungen, oft nicht anders seyn konnte. Allein viele hätten doch können genauer angegeben werden. So die σίδη ψαμαθηΐς v. 878., wobey bloß Theophr. hist. 4, 11. citirt wird. Es ist aber Nymphaea alba. Ἀκνηστις v. 52. wird urtica übersetzt, obgleich Apollonius von Memphis in den Scholien κνέωρον (κνῆστρα) versteht, welches Daphne Cneorum ist.

Das Register ist sehr genau, und erstreckt sich auch auf die Alexipharmaca.

Theophrasti Eresii de historia plantarum libri decem, graece. Cum syllabo generum et specierum, glossario et notis. Curante Jo. Stackhouse, armigero. Oxonii 1813. 1814. LII, LXXVIII und 509 S. in zwey Theilen. 8.

Diese Ausgabe, so zierlich ihr Aeußeres auch ist, hat doch nur das Verlangen nach einer guten kritischen Bearbeitung dieses Meisterwerks, die wir von unserm Schneider zu erwarten haben, rege gemacht. Denn, obgleich Hr. St. hier und da, oft nach bloßem Gefühl, bessere Lesearten aufnimmt, so ist doch der Text nicht einmal frey von Druckfehlern, besonders sind die Accente häufig ganz falsch gesetzt: eine Menge fehlerhafter Lesearten sind geblieben. Ein großer Mangel ists,

daß keine neue Uebersetzung hinzugefügt ist. Das Glossarium erklärt manche ganz gemeine Worte, und viele Kunstausdrücke läßt es unerklärt. Die Verzeichnisse Theophrastischer Pflanzen sind aus Sprengels hist. rei herbariae zum Theil genommen. Die Bestimmungen würden aber ganz anders ausgefallen seyn, hätte der Herausgeber umfassendere botanische Kenntnisse, und hätte er Sibthorp's flora graeca und Sprengels deutsche Geschichte der Botanik benutzen können.

Anleitung zum gründlichen Studium der Botanik, zum Gebrauche bey Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Von J. A. Schultes, Prof. in Landshut. Wien, 1817.

Auch unter dem Titel:

Grundriß einer Geschichte und Literatur der Botanik von Theophrastos Eresios bis auf die neuesten Zeiten, nebst einer Geschichte der botanischen Gärten. 411 S. in 8.

Der erste Titel ist durchaus täuschend: denn zum Studium der Botanik findet man hier keine Anleitung, und zu Vorlesungen kann das Buch auf keine Weise benutzt werden. Es ist vielmehr eine Sammlung von literarischen Notizen, weder immer aus den Quellen geschöpft, noch in gehöriger Ordnung vorgetragen. Dazu macht der Mangel eines Registers, daß man nichts finden kann. Es kann also dies Buch weder dem Publicum zum Nutzen, noch dem Verf. zum Ruhm gereichen. In der Einleitung giebt Hr. Sch. die Quellen der Geschichte und Literatur der Botanik, aber so wenig vollständig, daß Dryanders Verzeichniß der Bank'schen Bibliothek, und unter den poëtischen Behandlungen der Botanik Darwin's botanic garden fehlen. Welchen Führer der Verf. bey der eigentlichen Geschichte der Botanik hatte, brauchen wir wohl nicht erst zu sagen. Ohne eigene Ansicht der Quellen sucht sich Hr. Sch., wo er seinen Führer verläßt, durch witzige Einfälle zu helfen. Auch verdienen seine Perioden keinen Beyfall. Denn von Theophrast bis auf die Wiederherstellung der Wissenschaften ist durchaus kein fortlaufender Abschnitt, und Dioskorides behandelte die Pflanzen-Kenntniß ganz anders als Theophrast.

Ziererey ist es, wenn Hr. Sch. den letztern immer Theophrastos, oder gar Eresios nennt: Ziererey und Unkunde zugleich, wenn er Galenos von Pergamene schreibt. Thöricht kann man nur den Ausspruch nennen, „daß die Chineser, selbst die Japanen, und Benjanen, uns Europäern um Jahrtausende in botanischen Kenntnissen vorausgeeilt sind." Wenn wir Hrn. Sch. fragen würden, was jene Benjanen für Botaniker seyn, so würde er in Verlegenheit kommen. Rec. weiß es nicht, vermuthet aber, daß die Banjos, Staatsbeamten in Japan, gemeint sind. Woraus will nun Hr. Sch. schließen, daß in China und Japan die Botanik größere Fortschritte, als in Europa, gemacht habe? Wir wüßten keinen andern Grund, als die Malerey auf Porzellan anzugeben. Dann ist H. Arnold in Meissen ein größerer Botaniker als R. Brown, Decandolle und Willdenow, und selbst als die gerühmten Japaner. Rec. kennt die japanischen Pflanzen-Malereyen sehr gut; er findet sie nicht übel, aber der Porzellan-Maler Arnold in Meissen übertrifft sie bey weitem. Woher weiß der Verf., daß Avicenna seinen Schülern Abbildungen von Pflanzen geliefert? Wahrscheinlich verwechselt er Abu-Saher, einen Nestorianer im achten Jahrhundert, mit Avicenna (Sprengels Gesch. der Bot. 1. 208.). In der zweyten Periode, von Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf die Bauhsine ist die Unordnung und Verwirrung des Vortrags so groß als in neuern Zeiten. Wichtige Männer, als Ludw. Anguillara ꝛc. sind übergangen. Die Commentatoren des Dioskorides sind mit den eigentlichen Vätern der Botanik zusammengeworfen: wogegen die Berichtigung, daß Wembdingen, der Geburtsort des Leon. Fuchs, nicht in Schwaben, sondern in Bayern (eigentlich in der Oberpfalz, aber hart an der schwäbischen Gränze) liege, nicht in Betracht kommt. Clusius wird fälschlich ein Landsmann Dalechamp's genannt: jener war ein Belgier, und Artois, sein Geburtsland, kam erst durch den pyrenäischen Frieden (1659) an Frankreich. Joh. Gerard wird in einer Note abgefertigt. Die dritte Periode geht von den Bauhinen bis auf Tournefort und R. J. Camerarius. C. Bauhin's **Catalogus plantarum circa Basileam sponte nascentium. Basil. 1622. 8.** wird mit Unrecht der erste Ver-

such einen Flor von einer europäischen Gegend genannt. Calzolari und Pena's Beschreibungen des Baldo erschienen viel früher 1571 und 1608. Auch Thals sylva hercynia kam schon 1588 heraus. Die verschiedensten Schriftsteller stehn hier wieder, wie im ganzen Buche, neben einander. Von Joach. Jung viel zu wenig und unbefriedigend. Kämpfers Abbildungen werden den Rumph'schen mit Unrecht nachgesetzt; sie sind vortrefflich, und mehrentheils wissenschaftlicher als die letztern. Kamel wird Apotheker der mährischen Brüder-Mission genannt, da er doch ein Jesuit war. Von einem Simon Paristus, der Descrizione o piante della Sicilia. Panorm 1610. geschrieben, ist keinem andern Literator etwas bekannt. Von Tournefort und Rivinus nicht einmal eine Angabe ihrer Systeme. Dafür werden bey dem erstern, wie bey andern berühmten Botanikern die ihnen eigenthümlichen oder neuen Gattungen aufgeführt, welches wir für unnütze Verschwendung des Raumes halten. Wie gedankenlos Hr. Sch. schreibt, sieht man aus folgender Periode: „Die armen Polen hatte der Jesuite Rzengaski mit seiner Naturgeschichte zum Besten, und Erndtel hat ihn dafür nicht —". Die vierte Periode geht von R. J. Camerarius bis auf Linné, die fünfte bis auf Jussieu und Lamark, die sechste bis aufs Jahr 1816. Ueberall ein Quodlibet, welches Niemand gebrauchen und auf dessen Angaben man sich noch weniger verlassen kann. So wird Corfu (hier Coriwa) zu Italien gerechnet. Die Geschichte der botanischen Gärten ist eben so gedanken- und ordnungslos zusammengestoppelt. Glaucha vor Halle wird mit Glauchau in der Grafschaft Schönburg verwechselt. So glauben wir, daß man nicht schlechter für seinen Ruhm sorgen kann, als Hr. Schultes es durch dies Machwerk gethan hat.

Handbuch zur Erkenntniſs und Heilung der Kinderkrankheiten von Adolph Henke, der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doktor, ord. öffentl. Lehrer der Heilkunde zu Erlangen etc. 2 Bde. 2te bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. Frankfurt am Mayn, bei Friedrich Wilmans. 1818. 1. B. XVI u. 463. 2. B. IV u. 291 S. 8.

De inflammationibus internis infantum commentatio. Auctore Adolpho Henke, Physiolog. Patholog. et Med. politico-for. in Litter. Universitate Erlang. Prof. P. O. Erlang. 1817. apud J. J. Palm et Enke. 28 S. 4.

Die erste Ausgabe dieses Handbuches der Kinderkrankheiten ist von uns (Jahrg. 3. H. 4. S. 186 fg.) mit dem verdienten Lobe angezeigt worden. Diese zweyte Ausgabe ist nicht nur durch einige neue Abschnitte und sehr viele einzelne Zusätze wirklich bedeutend vermehrt, sondern es sind darin auch manche wichtige Capitel gänzlich umgearbeitet und verbessert, und viele Berichtigungen einzelner Sätze nach neueren Erfahrungen ꝛc. nachgetragen worden, so daß dies Handbuch mit allem Grund als das beste, welches wir jetzt über die Kinderkrankheiten besitzen, empfohlen zu werden verdient.

Unter den neu hinzugekommenen Capiteln ist vorzüglich das von den innern Entzündungen bey Kindern im Allgemeinen, welches der Verf. auch besonders und in lateinischer Sprache in der oben angeführten Abhandlung herausgegeben hat, nebst dem von den Brustentzündungen und Bauchentzündungen bey Kindern zu bemerken. Von diesen Entzündungen, welche überhaupt bisher als Hauptkrankheiten unter den gewöhnlichen Kinderkrankheiten nicht aufgeführt worden seyen (wiewohl doch wenigstens die Brustentzündung von Hecker besonders abgehandelt und für eine der häufigsten hitzigen Kinderkrankheiten erklärt worden ist) habe nemlich der berühmte und erfahrne Heim in seiner Kritik dieses Handbuches behauptet, daß sie noch häufiger bey Kindern als bey Erwachsenen vorkämen, ja daß von vier Kindern, die nach der Annahme der Aerzte an schwerem Zahnen, an Würmern, oder gar an Nervenfiebern sehr krank darnieder lägen, sich sicher drey befänden, bey denen der wesentlichste Theil der Krankheit auf einer inneren Entzündung

beruhe, die nur durch Blutentziehung geheilt werden könne, und daß daher von ihnen in der neuen Ausgabe des Buches gehandelt werden müsse. Der Verf. hat aber hierbey die Erinnerungen gemacht, 1) daß, wenn man unter dem allgemeinen Classennamen: Entzündung auch alle Zustände aufgeregter Gefäßthätigkeit, die sich durch Klopfen der Gefäße, erhöhte Wärme und vermehrte Absonderung oder Absetzung plastischer Stoffe zu erkennen geben, begreife, die Behauptung der noch größeren Häufigkeit der inneren Entzündungen bey Kindern als bey Erwachsenen richtig sey, daß er dagegen, wenn man unter jenem Ausdrucke nur die uns wohl bekannte, ausgebildete, nach einem bestimmten Typus verlaufende, Krankheitsform, wie sie sich uns in der Lungen-, Leber- und Darmentzündung der Erwachsenen darstellt, verstehe, kaum glaube, daß man mit Grund behaupte, die innern Entzündungen seyen häufiger bey Kindern, als bey Erwachsenen. 2) scheine es aber allerdings wesentlich, den Zustand der (entzündungsartigen oder ähnlichen) Gefäßreizung (welcher von den brittischen Aerzten mit dem Namen Irritation, von Formey mit dem Namen eines übermäßigen Vegetationstriebes bezeichnet werde) von der eigentlichen ausgebildeten Entzündung zu unterscheiden. Wiewohl nemlich diese Gefäßreizung mit der Entzündung nahe verwandt sey, auch nicht selten in sie übergehe, so sey sie doch nicht Entzündung selbst. Was aber den Unterschied zwischen beyden betrifft, so wird derselbe besonders darin gesetzt, daß die Wirkungen einer ungewöhnlich gesteigerten Thätigkeit der Blutgefäße, verstärkte Zuführung und Anhäufung von Blut, erhöhte Temperatur, kräftigeres und etwas beschleunigtes Pulsiren, Röthe und Anschwellung bey jener in der Regel nicht so stark und anhaltend seyen, wie bey Entzündungen, daß auch die Reizung der Gefäße gewöhnlich in vermehrter Secretion der Organe, die sie betrifft, erlösche, aber nie, ohne in Entzündung übergegangen zu seyn, die übrigen Ausgänge von dieser, namentlich die Eiterung, den Brand, die Verhärtung, herbeyführen könne. Mit Recht erklärt sich hiernach auch der Verf. gegen die Ansicht derjenigen, welche behaupten, daß die Entzündung bey zarten Kindern bis über die Periode der Dentition,

ja bey manchen bis über den Zahnwechsel hinaus, nichts anders als eine Congestion von Blut und blutigem Serum, zum Theil selbst von reiner Lymphe, in den kleinsten Arterienendigungen, in den Blutvenen und in den Lymph- und Schleimgefäßen, mit dem wesentlichen Gepräge der irritablen und spasmodischen Atonie, ohne wirklich erhöhtes irritables Wirkungsvermögen sey, indem diese Bezeichnung lediglich auf die Zustände einer passiven Congestion, keinesweges aber auf die bey Kindern so häufig eintretende Gefäßreizung passe rc. Eben so bestreitet er mit Grund die allgemeine Gültigkeit der Behauptung, daß die Entzündungen der Kinder mehr rothlaufartiger, die der Erwachsenen mehr phlegmonöser Natur seyen. Uebrigens ist außer dem, was sonst noch zur allgemeinen Lehre von der Natur und Behandlung der inneren Entzündungen der Kinder gehört, auch das die einzelnen Entzündungen bey denselben betreffende in den folgenden Capiteln recht gut abgehandelt worden.

J. W. H. Conradi.

Beobachtungen über die Heilkraft des thierischen Magnetismus, von G. Bakker, H. Wolthers und P. Hendriksz in Gröningen. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. Friedr. Bird. Halle 1818. 120 S. in 8.

Diese Schrift, deren Original 1814 erschien, hat keinen günstigen Eindruck auf uns gemacht. Gleich die ersten Perioden der Einleitung zeigen, wessen man sich bey den holländischen Beobachtern zu versehn habe. „Die Erscheinungen des thierischen Magnetismus können nicht der Einbildungskraft oder der Selbsttäuschung zugeschrieben werden. Denn die Aerzte seyn mit der Wirkung der Einbildungskraft hinlänglich bekannt, um sich von ihr täuschen zu lassen: und alle deutsche Schriftsteller über thierischen Magnetismus stehn in dem Rufe wahrheitsliebender Männer." Wollte Gott, daß Rec. mit diesem Urtheil aus Ueberzeugung übereinstimmen könnte! Aber, daß ein großer Theil der deutschen Freunde des Magnetismus

schlechte Beobachter sind, davon ist Rec. überzeugt. Selbst der Wahn, daß der Magnetismus allgemeines Heilmittel sey, wird von den Verfassern in Schutz genommen: denn, wenn es auch ein Wahn sey, so könne dadurch kein großer Nachtheil entstehn. Rec. hält dies für einen verderblichen Grundsatz, weil dabey die Untersuchung der Ursachen und wahren Verhältnisse der Krankheit unterbleibt, und zweydeutige, gewiß oft sehr bedenkliche Erfolge, besonders Verstimmung des Nervensystems, herbey geführt werden. Die Verfasser fangen mit der Geschichte des thierischen Magnetismus an. Greatrak, Maxwell (der bekanntlich aus den Excrementen Magnete machte), sogar der P. Gaßner (warum nicht auch Schröpfer?) werden in Schutz genommen. Gaßners Geschichte kennen die Verfasser nur aus trüben Quellen: dieser Thaumaturge war sicherlich ein grober Betrüger. Die Verfasser haben aus Sprengels Geschichte der Medicin manche günstig scheinende Zeugnisse für Meßmer aufgenommen, warum nicht auch die Resultate der dort befindlichen Untersuchungen über Gaßners Teufeleyen? Ferner suchen die Verfasser zu beweisen, daß die Einbildungskraft bey den magnetischen Erscheinungen nicht wirkt. Dies kann nur von den geringern Graden gelten: auch ist es nicht richtig, wenn sie behaupten, Einbildungskraft fordere jederzeit Bewußtseyn zu ihren Wirkungen. Ist nicht in jeder Ekstase, in jeder heftigen Leidenschaft, die oft willkührlich herbeygeführt sind, das Bewußtseyn verloren? Es folgen nun Kranken- und Heilungs-Geschichten durch den thierischen Magnetismus: erst solche, wo er nichts gefruchtet, dann die, wo vorübergehende Erleichterung bewirkt, und endlich die, wo er gründliche Heilung hervorgebracht haben soll. Ein Mädchen, die am heftigen Kopfschmerz litt, und durch Magnetisiren davon befreyt wurde, gab den Sitz der Krankheit im zweyten und fünften Nerven-Paare an, und sah den Ursprung dieser Nerven aus der Basis des Gehirns deutlich. Der Zweifler wird statt des Magnetismus die heilende Naturkraft setzen, und der Spötter in dem Magnetismus ein Hülfsmittel zur Erlernung des Baues des Körpers finden.

No. 19. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber und gegen den thierischen Magnetismus, und die itzt vorherrschende Tendenz auf dem Gebiete desselben. Von Dr. C. H. Pfaff, Prof. in Kiel. Hamburg bey Perthes. 1817. XXII. und 184 S. in Octav.

Die Geschichte des menschlichen Geistes lehrt, daß je rühmlicher die Anstrengungen der Freunde des Lichts sind, Wahrheit zu verbreiten, desto mehr regt sich der ewige Feind des Lichts, um durch Aberglauben und Schwärmerey Wolken und Nebel herbey zu führen, die den hellen Tag verdunkeln sollen. So geschieht es auch in unsern Tagen, daß viel blöde Augen den hellen Glanz der Aufklärung nicht zu ertragen vermögen, und daß, bey dem Unvermögen, ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen, sie wenigstens den Zeitgenossen eine blaue Dunstwolke vor die Augen führen wollen, um eines ephemeren Ruhms gewiß zu seyn. Religiöse und medicinische Schwärmerey, die erstere durch weibliche und männliche Propheten gestützt, die letztere, sich in ihrer Trägheit immer auf Hamlets beliebte Rede an Horatio berufend, gewinnen unter Gelehrten und Ungelehrten immer mehr Anhänger, und nöthigen unsern Stammverwandten jenseits des Meers, deren Urtheil uns nie gleichgültig seyn sollte, ein mitleidiges Lächeln ab. Gelehrsamkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und gründliche Naturforschung schützen vor jenen Verirrungen, wenn Reinheit der Absichten und unbefangener Sinn dazu kommen. Darum erwirbt sich der treffliche nordische Physiker ein Verdienst, wenn er in dieser Schrift, mit der Fackel der Vernunft und gründlicher Naturkunde jene Dunstwolke beleuchtet, welche der medicinische Aberglaube herbey geführt hat. Wir rühmen dies Unternehmen, weil es von Wahrheitssinn, Freyheit von Vorurtheilen und redlichem Eifer für Licht und

Aufklärung zeugt. Nur hätten wir freylich gewünscht, der würdige Pfaff hätte nicht hier und da, Stieglitzens Beyspiel folgend, zu vieles verworfen, was doch wohl Thatsache ist. Denn so viel nimmt der Rec., der mehrere natürliche und durch magnetische Kuren hervorgebrachte Schlafrednereyen beobachtet hat, als unläugbar an, daß durch Unterdrückung und Abspannung der Gehirn-Thätigkeit, und der Kraft der obern Sinne, der organische Sinn erwacht; daß die vorher dunkeln Gefühle vom eigenen Zustande zu klaren Empfindungen werden, und auf solche Art selbst ein gewisses Vorhersagen, aber immer nur der körperlichen Veränderungen, und oft genug getäuscht, statt finden kann. Ja, er glaubt, mit Sicherheit bemerkt zu haben, wo gar kein Betrug denkbar war, daß der organische Sinn, dessen Hauptsitz in dem Sonnen-Geflecht ist, die Stelle der obern Sinne vertrat, und eine gewisse Art des Sehens und Hörens eben so gut, ohne die gewöhnlichen Werkzeuge, bey den Hellsehenden vorhanden ist, als bey eigentlichen Nachtwandlern, bey geblendeten Fledermäusen und bey niedern Thieren. Dies ist es, wovon Rec. fest überzeugt ist: aber desto eifriger verwahrt er sich gegen alle Folgerungen, wie gegen die Annahme der tollen Prophezeihungen, der thörichten Erzählungen von Kenntniß entfernter Begebenheiten und besonders gegen den Gebrauch des Magnetismus als eines Heilmittels. Denn Zerrüttung des Nervensystems durch Vorherrschen des organischen Sinns vor der Gehirn-Thätigkeit, war in allen von Rec. beobachteten Fällen die Folge der magnetischen Kuren. Der Vf. bemerkt sehr richtig, daß die weibliche Eitelkeit, und der Hang eine Rolle zu spielen, viele Hellsehereyen veranlaßt haben, und daß aus den Aussagen solcher Schlafrednerinnen nur die Schule, nicht der reine Natur-Instinkt spreche. Die Wahrheit dieser Behauptung könnte Rec. aus eigener Erfahrung durch die ergötzlichsten Beyspiele belegen, wenn ihm nicht die Achtung und Freundschaft für Personen, die dabey thätig waren, Stillschweigen auferlegte. Der Vf. beleuchtet dann mehrere Geschichten von so genannten Hellsehenden, und sucht theils die Ungereimtheiten derselben aufzudecken, theils zu zeigen, daß sich alles, auch ohne magnetische Wunderkraft, auf gewöhnliche Art, erklären lasse. Das

letztere ist ihm nicht überall gelungen, weil er die nähern Umstände nicht kannte. Aber leicht ward ihm sein Sieg über die einfältige Historie, die ein gewisser Nick in Eschenmayers Archiv erzählt. Dieser Mann hat sich dadurch als einen beschränkten Geist und schlechten Beobachter gezeigt. Dann kommt er zu der vorgeblichen Weissagung von dem Tode einer hohen Person im Würtembergischen: er zeigt, daß diese nicht eingetroffen, indem dem Tode nicht die von der Prophetin angekündigte Krankheit, sondern eine andere, und nicht an demselben Tage, vorausgegangen. Es folgen unter andern die Strombeck'sche Historie (die wir schon aus nähern Quellen als eine sehr läppische und wirklich nichtswürdige kennen), und die eben so verdächtige Erzählung Schellings von einer polnischen Gräfin in Wien. Aus Fischers Geschichte in Reils Archiv hebt der Vf. die schwachen Stellen heraus; doch ist diese eine der Bessern. Fischer ist ein guter Beobachter, hat aber viel Hang zum Wunderbaren. Müllers Geschichte in demselben Archiv verhält sich gar nicht so wie dort erzählt ist, und würde Hr. Pfaff, wenn er sie genau gewußt, noch weit mehr Stoff zu Ausstellungen gegeben haben. Der jüngere Hufeland erhält Beyfall, daß er besonnen und nüchtern beobachtet. Der Vf. macht aus der Kritik aller dieser Beobachtungen folgende Schlüsse:

1) Das sogenannte Sehen und Hören durch die Herzgrube sey nicht bewiesen, und erst eine Erfindung der neuesten Magnetisten. Das letztere ist unrichtig. Denn Jüssieu, einer der kön. französischen Commissarien, die 1784 die d'Eslon'schen Künste untersuchten, bezeugt das ausdrücklich, daß bey einer blinden Person die Annäherung eines eisernen Stäbchens an die Herzgrube auffallende Unruhe erregt habe, und die Brüder Puiségur gaben in demselben Jahr eine Sammlung von Geschichten heraus, die für das Hellsehen durch die Herzgrube sprechen sollten. Doppet in Turin, der zu den unpartheyischen Beurtheilern des frühern Meßmerismus gehört, dessen Abhandlung auch schon 1784 erschien, nennt den Magen ausdrücklich den Aequator des Magnetismus. Caullet de Veaumorel behauptete schon 1785 in den Aphorismes de Mr. Mesmer, daß der sechste

(organische) Sinn die Stelle der obern Sinne vertrete. Bis zur Abgeschmacktheit trieb Tardy de Montravel 1786 diese Idee. Bewiesen ist übrigens durch unleugbare Erfahrungen, daß das Sonnen-Geflecht im hohen Grad empfänglich wird, und, obgleich nicht eigentliches Sehen und Hören durch die Herzgrube erfolgen kann, dennoch bey völliger Unfähigkeit der obern Sinn-Werkzeuge, der organische Sinn so sehr an Wirksamkeit zunimmt, daß er die Stelle der obern Sinne vertreten kann.

2) Daß die Magnetisirten mit gewissen Personen fast identisch werden, und vor andern einen unerklärlichen Widerwillen bekommen, lasse sich nicht erweisen. Es ist die Frage, wie weit man diese Behauptung ausdehnt. Daß im Ganzen dieser Rapport, diese Sympathie und Antipathie reine Erfahrung ist, bleibt unbestritten, da bey sehr empfindlichen Personen, auch außer dem magnetischen Zustande, ähnliche Neigungen und Abneigungen vorkommen. Aber alle die Geschichten, die für die Einwirkung auf Menschen in Entfernungen, auf Bewußtseyn ihres körperlichen Zustandes, auf Theilnahme an ihren Empfindungen und Gefühlen leiten, beruhen auf Täuschung.

3) Daß Hellsehende die Veränderungen ihres körperlichen Zustandes voraus ahnen, gibt der Vf. mit Recht zu. Aber das Vorhersagen zufälliger Erscheinungen hält er, wie Rec., für bloßen Aberglauben.

4) Eben so stimmt Rec. ganz mit dem Vf. überein, daß die höhern Einsichten der Magnetisirten, ihre Verzückung in die Geisterwelt und ihre Aussagen von den Verhältnissen übersinnlicher Dinge zu den Mährchen gehören, die nur in den Spinnstuben Glauben verdienen.

5) Auch die medicinischen Kenntnisse der Somnambülen sind sehr zu bezweifeln, da nach des Rec. Erfahrungen, diese medicinischen Orakel überall nur der Wiederhall der Ansichten des Magnetisirten sind.

6) Das feine Gefühl für Metalle ist unleugbar: zweifelhaft ist, ob die thierische Elektrizität dabey eine Rolle spielt. Das letztere ist doch dem Rec. wahrscheinlich.

Unverantwortlich ist es übrigens, wenn der ältere Hufeland deswegen den thierischen Magnetismus für eine heilsame

Erscheinung unserer Zeit ansieht, weil dadurch der Glaube an eine unsichtbare Welt bey manchen Menschen wieder belebt werde: unverantwortlich, wenn eben derselbe das Kochen des Urins mit einem vitriolischen Pulver als ein Mittel ansieht, einen Menschen, der mehrere Meilen entfernt ist, in Schweiß zu bringen. (Hufelands Journ. 1817. St. 3. S. 138.) Wir bedauren diese Geistes-Schwäche eines Mannes, den wir in anderer Rücksicht zu achten und zu lieben Ursache haben.

Harmonie. Erklärung dieser Idee in drey Büchern, und Anwendung derselben auf den Menschen in allen Beziehungen. Von M. A. Gebhard. München 1817. 4. Mit (sauberen) Zeichnungen und Noten in Steindruck.

In drey Büchern handelt der Vf. 1) von der Harmonie in der Musik, auf 58 S.; 2) von der Harmonie in der Zeit und Zeitgeschichte, auf 79 S.; 3) von der Harmonie in der Philosophie, auf 90 S. Hauptsächlich wurde Rec. durch den Inhalt des ersten Buches angezogen, da er vielen Fleiß auf die Theorie der Musik verwandt hat, und seine Vorliebe für dieselbe schwerlich jemals verlieren wird. Daß ein absolut richtiges, auf die Verhältnisse der Töne gegründetes Tonsystem und eine diesem angemessene Bezeichnungsart auszufinden möglich sey, läßt sich schwerlich mit hinreichenden Gründen bestreiten, wobey es jedoch fraglich bleibt, ob dadurch nicht mehr verloren als gewonnen würde, indem damit zugleich alle vorhandenen Compositionen in ihrer jetzigen Form nebst wenigstens den meisten Instrumenten, aufgeopfert werden müßten. Allein, abgesehen von der Realisirung einer solchen Idee, gewinnt auf allen Fall die Wissenschaft durch die gründliche Behandlung irgend eines Zweiges derselben, sollte es auch nur dadurch geschehen, daß die Aufmerksamkeit wieder darauf gerichtet und Veranlassung gegeben wird, denselben abermals zu durchdenken. Leider aber müssen wir bekennen, daß uns die vorliegende Schrift in der Hauptsache durchaus nicht befriedigt hat. Es thut uns um so mehr leid, dieses äußern zu müssen, da wir übrigens dem Vf. we-

gen der Klarheit seiner Schreibart und der Bestimmtheit, welche in den Begriffen herrscht, im Allgemeinen gerne volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Selbst die aus der dialogischen Form einer Unterhaltung zwischen Lehrer und Schüler so leicht entstehende Weitschweifigkeit ist möglichst vermieden. Dagegen aber sind einige Hauptmängel in der Bearbeitung der Sache selbst keinen Augenblick zu verkennen.

Vor allen Dingen ist es auffallend, daß der Vf. seine Idee von der Harmonie sogleich auf drey so wichtige und so verschiedene Gegenstände: Musik, Zeitgeschichte und Philosophie angewandt hat, woraus deutlich hervorgeht, daß ihm die außerordentlichen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens von Anfang an unbekannt gewesen sind; denn bloß die erste Untersuchung, sofern sie bis auf die Gründung eines absolut richtigen Tonsystems ausgedehnt wird, übersteigt vielleicht die Kräfte des menschlichen Verstandes, wie aus so manchen verunglückten Versuchen dieser Art mindestens wahrscheinlich wird. Der Verf. erwähnt in der Vorrede, daß er sein Unternehmen erst dann begonnen, nachdem er einige seltene Werke von Kircher, Fludd u. a. erhalten habe. Wir würden ihm gerathen haben, lieber die sämmtlichen Jahrgänge der Leipz. Musik. Zeitung zu durchsuchen, und alle auf Akustik sich beziehende Schriften des in diesem Zweige der Wissenschaft tiefgelehrten Chladni gründlich zu studiren. Wäre dieses geschehen, so würden ihm nicht die wesentlichsten Grundbegriffe der Klanglehre mangeln, auch könnte er den Wahn nicht hegen, als ob man in den neuesten Zeiten eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben für unzulässig erklärt habe. Ferner wird S. 5. behauptet, man wisse die Zahl der Schwingungen der Töne nicht, und S. 34. werden einige Gründe (zunächst gegen Chladni's Akustik gerichtet, zugleich aber alle bestehenden Tonsysteme treffend) aufgestellt, welche schwerlich Eingang finden dürften, indem sie die Bezeichnung des Verhältnisses vom Grundtone zu seiner Octave mit 1 zu 2. widerlegen sollen; woraus man schließen muß, daß dem Verf. das erste Element jeder Bestimmung der Intervalle unbekannt ist. Auf diesem Wege werden wir schwerlich zu irgend einer neuen Wahrheit gelan-

gen, und können nur Verwirrungen hervorbringen, wie es deren eine große Zahl in der Construction des musikalischen Globus giebt, wobey Rec. nur beyläufig erinnern will, daß ein solcher (globus, Kugel, nicht Kreisfläche) bloß durch eine Ebene geschnitten werden kann, aber nicht durch eine Linie. Wenn es dem Vf. beliebt, seine Construction einmal auf einer wirklichen Kugel und nicht auf der Ebene des Papiers zu entwerfen, so wird er bald finden, daß Aequator und Meridian krumme Linien, und ihre Theile denen eines Durchmessers nicht gleich sind. Aus ähnlichen Gründen kann alles das, was weiterhin über Tongrade und Intervalle beygebracht wird, gar nicht eigentlich berücksicht werden; denn so lange der Vf. nicht von dem Hauptgrundsatze der Tonlehre ausgeht, daß die Schwingungszahlen jedes Tones zu denen der Octave sich wie 1 zu 2. verhalten, und er nicht eine neue Abtheilung verschiedener Töne nach den Schwingungsverhältnissen zwischen diese einzuschalten versucht, welche der Natur der Sache angemessener seyn müßte, als die bisher übliche, wird sein Bemühen eitel und fruchtlos bleiben. Wie weit derselbe aber hiervon noch entfernt ist, sieht man auf den ersten Blick schon daraus, daß ihm bey allen seinen Bestimmungen der Tongrade u. s. w. der Unterschied von cis und des, fis und ges (obwohl beyde auf dem Claviere, nicht bey allen Instrumenten und nicht bey der menschlichen Stimme gleich sind) noch unbekannt seyn muß, indem er mehrmals beyde als gleich setzt. Rec. konnte sich diesemnach auch nicht wundern, den Vf. im Anfange des zweyten Theils nach der Weise einer gewissen Schule philosophiren zu sehen, welche durch Verbindung der heterogensten Gegenstände die wunderbarsten Missgestalten hervorzubringen pflegt. In der Einleitung nämlich werden die Hauptsätze aus der ersten Abhandlung kurz zusammengestellt, und als Uebergang zur nachfolgenden Untersuchung dient dann vorzüglich die Behauptung: *der reine Ton sey das adäquateste Symbol der reinen idealen Zeit.* Da nun die Reinheit des Tones auf der Gleichförmigkeit der Schwingungen elastischer Körper beruhet, hiernach aber mindestens 16000 verschiedene reine Töne angenommen werden können, mithin der Vergleichungspunkt einzig in der

Gleichförmigkeit der Bewegung liegen kann, (welche übrigens hinsichtlich jeder einzelnen Schwingung gar nicht erweislich ist); so begreift man weder, warum nicht lieber die Axendrehung der Erde als das Symbol der reinen idealen Zeit gewählt sey, noch auch wie die reine Zeit und der reine Ton stetige, und zugleich auch unausgedehnte Größen seyn sollen. Der Inhalt des zweyten Theils selbst, welcher von der Chronomathesis handelt, ist übrigens von dem des ersten nur wenig verschieden, denn er begreift im Ganzen bloß eine Erläuterung der verschiedenen Tongrade und ihrer Verhältnisse, um zu zeigen, daß bey der Musik alles auf Zeitmessung beruhe. Manches ist dem Rec. dabey undeutlich geblieben, weil er die mathematische Sprache des Vf. in den Schriften der Geometer nicht gefunden hat. Namentlich verstehen wir nicht, in wiefern S. 31. die Zeit die unendlich Eine genannt werden, imgleichen wie sie unabänderlich die horizontale Bahn des Aequators einer Kugel wandeln kann. Aus ähnlichen Gründen vermögen wir auch nicht die nachfolgenden Untersuchungen über das Verhältniß der verschiedenen Intervalle und die geometrische Construction derselben auf dem musikalischen Globus gehörig zu würdigen, verweisen deswegen Leser, welche diese Sprache verstehen, an das Buch selbst, wo das Wesentlichste ohnehin oft genug wiederholt ist.

Weit gehaltreicher als die beyden ersten Theile scheint uns der dritte, worin von der Harmonie in der Philosophie gehandelt wird, indem sich der Vf. mehr an die Sache selbst hält, die Begriffe genauer bestimmt, und seine Schlüsse schulgerechter formt. Man kann hierin Freyheit des Denkens und Scharfsinn nicht verkennen, obwohl die wenigen Stellen, wo metaphysische Principien durch geometrische Constructionen (Punkt, Linie, Kreis u. s. w.) erläutert und begründet werden sollen, weniger Beyfall verdienen, weil die Schärfe der in sich selbst begründeten und abgeschlossenen mathematischen Demonstration in die speculative Philosophie einmal nicht übertragen werden kann, mithin die usurpirten Worte immer als Bastarde erscheinen müssen. Indeß rathen wir dem Vf. insofern der dritte Theil des Werks der beste ist, seine Spe

culationen an und für sich im Gebiete der Philosophie fortzusetzen, und nicht auf die Theorie des Tones und der Musik zu gründen.

Klinik der chronischen Krankheiten nach eignen Erfahrungen und Beobachtungen und mit Berücksichtigung der bewährtesten Schriftsteller systematsch bearbeitet von D. Friedrich Jahn, Herzogl. Sachsen-Meiningschen Hofmedikus, Physikus und Brunnenarzte zu Liebsstein, u. s. w. Nach dessen Tode fortgesetzt von Heinrich August Erhard, der Philosophie und Medicin Doctor, Mitglied der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt. Zweyter Band. Erfurt 1817. Georg Adam Keysers Buchhandlung. S. XII. 690. 8.

Herr Erhard liefert hier die Fortsetzung des von dem sel. Jahn angefangenen Werks, wo er sich zugleich als den Herausgeber des ersten Bandes des Nachlasses von Jahn ankündigt. Nach einigen Erklärungen in der Vorrede über die Aeußerungen im Vorbericht zum ersten Bande, mit denen er jetzt im Widerspruch sich befindet, die nicht Jeder für baare Münze annehmen möchte, und Rechtfertigung wegen des Tadels des Titels zum ersten Bande, so wie nach einigen Entschuldigungen und vorläufigen Bemerkungen über den Inhalt dieses Bandes, verspricht derselbe, daß der dritte und letzte Band sobald als möglich nachfolgen, und die Krankheiten des Gemeingefühls einzelner Theile, die Krankheiten der Sinne, des Athmens, der Verdauung, die Blutungen und Blutverhaltungen, gemischte Ausflüsse, und Verhaltungen, Erzeugung fremder Körper, und Krankheiten der Geschlechtsverrichtungen enthalten solle, indem dieser Band die Fortsetzung des fünften Abschnittes, welcher von den Krankheiten des lymphatischen oder richtiger von den allgemeinen Krankheiten der Absonderung und Ernährung, oder den Cachexien handelt, und die chronischen Ausschläge befaßt. Man wird sich erinnern, daß in dem ersten Bande von den Nervenkrankheiten überhaupt, ferner von den Krankheiten der innern Sinne, der krankhaften Muskelbewegung, und den gemischten Krankheiten des äußern und innern Sinnes die Rede war, es muß daher dem Leser

auffallen, wenn ihm im dritten Bande die Darstellung der Krankheiten des Gemeingefühls einzelner Theile, und der Sinne versprochen wird.

Weder durch Ordnung des Ganzen, noch durch wichtige eigne Beobachtungen und Erfahrungen empfiehlt sich dieses Werk, das Eigne ist so unbeträchtlich, daß es kaum Erwähnung verdient. Die hier abgehandelten Krankheiten sind aus größern Werken über diese Gegenstände ausgezogen, die bewährtesten Schriftsteller sind benutzt, und das Gute, was darin enthalten ist, kommt diesen zu; für diejenigen, die diese Quellen nicht benutzen können, kann diese Schrift einigen Werth haben; der Titel verspricht dem Verleger Absatz.

Die in diesem Bande unter der Fortsetzung des fünften Abschnittes abgehandelten Krankheiten sind die Lustseuche, Merkurialkrankheit, Gicht, Rachitis, Knochenerweichung, Scrophelkrankheit, Bleichsucht, Blutleere, Scorbut, Harnruhr, Gelbsucht, übermäßige Fettheit, Aussatz, Yaws und Pians und endlich der Weichselzopf; diese drey letzten Krankheiten hat der Vf. nach Sprengel lieber zu den Cachexien, als zu den Ausschlägen rechnen wollen. Von der Gelbsucht glaubt Herr Erhard, daß es schicklich wäre, sie eher unter die Hautkrankheiten, oder die Syphilis unter den Schleimflüssen oder an einem andern Orte, wohin ein einzelnes ihrer Symptome paßt, abzuhandeln.

Im sechsten Abschnitt sind als chronische Ausschläge abgehandelt die Flechte, die Krätze, der Juckausschlag, der Blasenausschlag, Kopfausschlag, Milchschorf, rändiger Aussprung, Hitzblätterchen, Schweißbläschen, Nachtblatter, Merkurialausschlag. Die Krankheiten der Haare, die Flecken der Haut, und andere mehr örtliche Fehler wollte der Vf. hier nicht aufrechnen, weil sie, theils zu unwichtig, theils in das Gebiet der Chirurgie gehörig schienen.

Um einige Gegenstände näher zu berühren, bemerken wir in Ansehung der Lustseuche, wo vorzüglich Wendt scheint benutzt zu seyn, daß der Vf. von diesem abweichend, bey der venerischen Augenentzündung wohl gethan, die zwey Arten derselben genau zu unterscheiden, nämlich die Entzündung der Bindehaut, und die Entzündung der Regenbogenhaut, welche letztere als Folge der Weiterverbreitung der örtlichen Lustseuche, besonders der Versetzung venerischer Vorhaut, und Hodenentzündungen betrachtet wird. Die angegebene Behandlung bey der primairen, sowohl als secundairen Lustseuche ist zweckmäßig, und entspricht dem Verfahren der

größten Meister. Die Gicht ist dem Verfasser eine chronische unächte (?) Entzündung der Gelenkbänder, und der benachbarten Gelenktheile, besonders der knorpelichen Knochenenden, die mit einem eigenthümlichen cachektischen Zustande des ganzen Körpers verbunden, und von einer eigenthümlichen krankhaften Absonderung begleitet ist. Als antarthritische Mittel werden angegeben, Alkalien, Seife, Schwefel, Phosphor, Kampfer, ätherische Oele, natürliche Balsame, Guajak, Myrrhe, Asa foetida, Aloe, Koloquinten, scharfe Mittel des Pflanzenreichs, Narcotica, adstrigentia, bittre Mittel, und einige die sich an sie anschließen, Mineralsäure, Quecksilber, Spießglanz. Die Verhältnisse ihrer Wirksamkeit werden bey den meisten gut angegeben. Die Rhachitis ist ihm eine eigenthümliche Cacherie, welche sich durch Abzehrung des ganzen Körpers, besonders aber durch Erweichung und Verunstaltung der Knochen äußert, und dem kindlichen Alter eigen ist. Auf den Zustand des Unterleibs ist hier nicht Rücksicht genommen. Die Scrofelkrankheit bezeichnet der Vf. als eine Krankheit die sich zuerst durch mangelhafte Thätigkeit des lympathischen Systems, Störung in der Circulation der Lymphe, Stockungen in den Lympathischen (aber nicht blos in diesen, sondern auch den untern) Drüsen, chronische Entzündung, Anschwellung, und mancherley Afterorganisationen derselben zu erkennen giebt, hierdurch aber allmälig mangelhafte Ernährung des Körpers, fehlerhafte Bereitung der Säfte und allgemeine Cacherie herbeyführt. Die Bleichsucht ist nach dem Verfasser eine eigenthümliche Krankheit des weiblichen Geschlechts in seiner Entwickelungsperiode, (dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt) die in einer Unordnung aller productiven Verrichtungen, besonders der Verdauungswerkzeuge und Blutgefäße besteht, und sich durch eine eigene widerliche, blasse Farbe vornehmlich zu erkennen giebt. Das Kapitel über Blutleere ist aus dem Journal de medicine, Chirurgie et Pharmacie. Die Harnruhr nennt der Vf. eine allgemeine Produktionskrankheit, die sich durch eine mehr der vegetabilischen Natur nahe kommende Beschaffenheit der Säfte auszeichnet, und hauptsächlich durch eine quantitativ vermehrte und qualitativ veränderte, nämlich Zuckerartige und des gewöhnlichen Harnstoffes beraubte Beschaffenheit des Urins auszeichnet. Es versteht sich, daß hier bloß von der zuckerartigen Harnruhr die Rede seyn kann. Das angeführte sey genug, um zugleich auf die Ansicht des Verfassers, in Beziehung auf einige in diesem Bande abgehandelten Krankheiten aufmerksam zu machen.

S.

Das alte und neue Morgenland, oder Erläuterungen der heil. Schrift aus der natürlichen Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Mit eingeschalteter Uebersetzung von Sam. Burders morgenländischen Gebräuchen (London 1816. I. II. Th. 8.) und William Wards Erläuterungen der heil. Schrift aus den Sitten und Gebräuchen der Hindus (1817. London. I. II. Th. Dritte Ausgabe) von Ernst Fr. Karl Rosenmüller, d. Theol. Dr. und der morgenl. Litteratur ordentl. Prof. zu Leipzig. Leipz. 1818, b. Baumgärtner. X. u. 335 S. in 8.

Nothwendig ist es, daß der Theologe sich immer in lebhafter Anschauung morgenländischer Sitten und Denkart erhalte und localisiere. Ohne dieses Leben im Orientalismus legt sich der kältere Begriff-spaltende Abendländer alle dortige Religionsansichten subtiler, systematischer, prosaischer, sensu proprio, aus, wie sie von Männern nicht gedacht, nicht geglaubt und gelehrt waren, die in einem einfacheren, thätigeren Naturzustand, mit exaltirter Anschauung, immer aber mehr praktisch, auch mehr moralisch als juridisch, über Gott und Menschheit dachten und empfanden, also auch nicht durch Schlußketten, vielmehr durch Bilder und Sinnbilder sich das Unsichtbare sensu figurato vergegenwärtigten und von aller scholastischen Methode eben so himmelweit entfernt waren, als im Gegentheil der Occidentale immer aufs neue sich dahin zu neigen pflegt, so daß er sich immer wieder in seiner Lehrart eher zu Plato und Aristoteles als zu Sokrates und Jesus Christus hin wendet.

Schon das anschauliche Versetzen in die äußern Sitten, Lebensart und Handlungsweise des Orientalen trägt viel dazu bey, daß der Forscher der Religionslehren, als geschichtlicher Ueberlieferungen, sie mehr orientalisch und phantasiereich, als occidentalisch und dialektisch buchstäblich sich zu denken und geistig zu übersetzen angewöhnt. Dazu giebt die hier anfangende Sammlung eines Gelehrten, welcher als Sprachforscher und Sittenkenner längst im Orient einheimisch geworden ist, eine neue, angenehme Veranlassung. Er scheint durch die auf dem Titel genannten zwey englischen Werke den nächsten Antrieb erhalten zu haben, aus seinem eigenen Vorrath noch viel mehreres und wohl auch viel angemesseneres zu geben, als diese Vorgänger. Das teutsche Publicum aber hat nun einmal diese Natur, in Verbindung mit fremden Namen manches, was Einheimische bereits besser haben, desto aufmerksamer aufzunehmen. Hr. R. giebt sorgfältig die Auswahl des brauchbaren aus Burder und Ward, aber auch noch vieles aus eigener Lectüre und Sammlung. Schon beleuchtet dieser Band in 224 Artikeln

eben so viele Stellen aus der Genesis bis Exodus K. 13: nebst Zusätzen von S. 309—310. Die Belege des orientalisch-eigenthümlichen werden nicht aus Reisen allein, sondern auch aus Parallelen-Stellen der Classiker aus Homer, Zendavesta rc. genommen. Einigemal finden wir Excerpte aus dem I. Th. von Stollbergs Gesch. der Religion. Das darin angebene (z. B. 44. u. 58.) ist nicht unrichtig. Es sollte aber doch eher eine Quelle der Nachrichten zum Beleg angegeben seyn, als ein Schriftsteller, der neben manchem richtigen, auch vieles, was nicht quellenartig ist, für alte Ueberlieferung hält, glaubt und mit einer phantasiereichen Andacht ausschmückt. — Rec. wünscht dieser nützlichen und unterhaltenden Sammlung glücklichen Fortgang, und hat nur noch den Wunsch, daß, wie an den meisten Orten geschehen ist, überall die Citationen aus Autoren und die Titel vergleichbarer Abhandlungen genau angegeben und durch Raumersparniß, wo sie ohne Undeutlichkeit möglich ist, die Fortsetzung des Werks desto möglicher gemacht werde.

H. E. G. Paulus.

Leben Constantin des Großen, nebst einigen Abhandlungen geschichtlichen Inhalts von J. C. F. Manso. Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn. 1817.

Es ist ein sehr verdienstliches Werk, lange Zeitabschnitte der Geschichte aus demselben Standpunkte und in gleicher Haltung zu bearbeiten, damit denen, welche die Quellen nicht selbst lesen können, doch ein allgemeinerer Ueberblick möglich werde, und weder die zerstreuten Massen, noch die so oft widersprechenden Ansichten abschreckend wirken. Auf der andern Seite aber erscheint es unmöglich, lange Zeiträume mit vollkommen genügender Gründlichkeit zu erforschen, und der dem Schriftsteller natürliche Ton wird nicht für alle Theile seines Werks gleich passend erscheinen. Wenn wir also auch weit entfernt sind Gibbons Verdienste zu nahe zu treten, so ergiebt sich doch, daß seine Forschungslust ermüdete, und der über das ganze Werk verbreitete äußere Glanz wird zuletzt unwirksam, und paßt auch wohl nicht für diese längste aller Krankheitsgeschichten. Daher konnten Neander, Wilken, u. s. w. mit Erfolg einzelne Theile der byzantinischen Geschichte neu bearbeiten, und an diese Reihe von Werken deutschen Fleißes schließt sich das vorliegende auf eine würdige Weise an. Doch, wir möchten diesmal nicht allein und zuerst vom Fleiße reden, da dies halbe Lob in Deutschland gewöhnlich nur gespendet wird, weil man nicht den Muth hat, das Ganze zu ertheilen oder zu versagen. Und in der That wird die Form,

die Darstellung bei Engländern und Franzosen keineswegs im Allgemeinen so vernachläßigt als bei uns, wo man nicht selten aus den reichhaltigsten unlesbaren Werken, die Goldstücke, wie aus einem zähen Moraste heraussuchen muß. — Der Verf. ist von dieser Vernachläßigung der Sprache und Darstellung weit entfernt, er hat Flecken, Uebelstände, unangenehme Wiederholungen von Wörtern und Wendungen, (welche allemal auch auf den Inhalt langweilig und unangenehm wirken) mit der größten Sorgfalt entfernt, so daß sein Werk in einer so wohlgefälligen Reinlichkeit vor uns steht, daß wir an Isokrates erinnern würden, wenn nicht einige darin ein zu großes Lob, andre dagegen gar einen Tadel finden könnten. Die Abwesenheit alles Häßlichen, Anstößigen und Widerwärtigen ist freilich nicht die Schönheit und Vollendung selbst, aber doch eine unerläßliche Bedingung derselben; auch wollen wir es dem Verfasser noch höher anrechnen, daß er allen Modeversuchungen seine Haut zu wandeln widerstanden hat. Durch eine falsche, von den großen Meistern selbst hart getadelte Nachäfferei, gehn jetzt so manche übrigens ganz verständige Leute in steifen Stiefeln und steifleinenen Röcken umher, daß man ihren tüchtigen natürlichen Wuchs kaum erkennen kann, und den einfachen Gang verschmähend, erfreuen sie sich an wunderlichen Sprüngen und Capriolen. Nicht besser stehts mit vielen Lesern: ihrer Zunge schmeckt Alles fade, was nicht mit Cayenner Pfeffer gewürzt ist, und sie vergessen, daß solche ununterbrochene Ueberreitzung um allen Geschmack bringt. Des Verfassers Einfachheit, seine Klarheit und lichtvolle Entwickelung führt weit eher zum Ziele der ächten Geschichtschreibung, und den Ausspruch über Ariosts Orlando umwandelnd, möchten wir sagen: wer nicht schreiben kann wie der hellenische Thucydides, der schreibe lieber vernünftig. Besonderes Lob verdient noch in vorliegendem Buche die Anordnung der größern Theile. Nur wer aus Erfahrung die Schwierigkeiten kennt, welche hierbei Statt finden, weiß wie viel durch Besiegung derselben gewonnen ist.

Was den Inhalt des Werks anbetrifft, so können wir in keine Prüfung und Vergleichung des Einzelnen eingehn, sofern sich dies durch gewissenhaftes Erforschen aller Quellen mehr oder weniger besser gestaltet hat. Leider bleiben aber noch immer der dunkeln Stellen viele übrig, und mehr als irgendwo ist es in Hinsicht der sachlichen Zustände und Verhältnisse wahr, daß ein Unwissender mehr fragen kann, als alle Klugen beantworten. Auch gesteht der Verfasser dies z. B. bey der Lehre von der Indiktion selbst ein und solch' offenes Bekenntniß ist uns lieber, als künstliche Hypothesen ohne

sichere Grundlage. Richtig gewürdigt ist die Verlegung der Residenz von Rom nach Constantinopel, die Trennung der bürgerlichen und Kriegsgewalt, die neue innere Verwaltung überhaupt. — Dem häufigen Beamtenwechsel hat der Verf. mit Recht viel Böses nachgesagt, aber die Lehren der Geschichte helfen selten, und besonders da nicht, wo man sie weder kennt, noch kennen will. Der Tadel dagegen, daß die Präfecturen Constantins zu groß waren, trifft mehr die vorliegenden Verhältnisse des ungeheuern Reiches selbst, als den Gesetzgeber. In dem Maße als ein Staat anwächst, erweitern sich die Geschäftsbezirke, dafür giebts unzählige Beweise; und sobald nun jene Größe das billige Maß überschreitet, entstehen nothwendig jene gerügten Uebelstände in der Verwaltung.

Von dem richtig bezeichneten Verfalle der bildenden Kunst, möchten wir die Baukunst kaum ausnehmen, und denen bestimmt widersprechen, welche die von Constantin gegründete Kirche S. Paolo vor den Thoren Roms, so geradehin bewundern. Bewundernswürdige Säulen hat man von dem Denkmahl Hadrians gestohlen und in langen Reihen hingestellt; aber Gottlob, auf so jämmerliche Weise läßt sich ein wahres Kunstwerk nicht ertäuschen, sondern der Mangel lebendigen erzeugenden Geistes spricht sich jedem nicht oberflächlichen Beobachter deutlich aus, und das Gehaltlose, Unharmonische, Unvollendete, giebt ein treues Bild der zerfallenden Zeit.

Ein Band allein war damals nicht blos jung, sondern verjüngend, nicht blos das Abgelebte erhaltend, sondern vielmehr Neues schöpferisch erzeugend — das Christenthum. In einem Leben Constantins muß davon vorzugsweise die Rede seyn; wie schwer ist es aber zwischen so entgegengesetzten Ansichten vermittelnd aufzutreten, wie unmöglich es Allen recht zu machen. Zuletzt ist es aber auch nicht nöthig, und würde eine Verwandlung der eigensten Natur in sich schließen, die noch gewaltsamer wäre, als eine Verwandlung des Styls und der Darstellungsweise. Wenn der Verf. den rein geschichtlichen Weg einschlägt, und ohne besondere göttliche Fügung, durch Zeit, Ort und Verhältnisse Alles als nothwendig bedingt, Alles als natürlich sich entwickelnd darlegt; so hat er seinen eigensten Beruf weit besser erfüllt, als wenn er bequem den Nachdruck auf Dinge gelegt hätte, die den Meisten als ungenügend, Vielen als unwahr erscheinen dürften. Seine Kritik dieser Einzelnheiten ist scharfsinnig, seine Charakteristik Constantins zusammenhängend, und überzeugend, seine Anzeige der im Christenthum schon hervortretenden Mängel begründet; dennoch aber sind wir, (den Grund in unserer Persönlichkeit suchend) mit der Haltung und Farbe des Ganzen

sicht schlechthin einverstanden. Je bereitwilliger wir der Critik verstatten, unbefangen, ja streng jedes Einzelne, angeblich übernatürliche zu prüfen, je weniger wir hier über Glauben und Unglauben hadern mögen, desto bestimmter behaupten wir, leuchtet aus den Urkunden des Christenthums und aus der Geschichte im Ganzen, seine Göttlichkeit, sein unvertilgbares Leben ein, und wir leugnen die Behauptung des Verf.: es habe in Constantins Tagen im Kampfe mit dem alten Glauben noch unterdrückt werden können. Ja wir leugnen dies nicht blos für jene Zeit, (wo Julians irrige Bestrebungen so nahe zur Hand liegen), sondern wir leugnen es, schon aus rein geschichtlichen Gründen, für jede Zeit, seit Christi Geburt, bis auf den heutigen Tag. Diese ewige Hoheit des Christenthums, die durch alle Verunstaltungen hindurchleuchtet, konnte Constantinen berühren, ergreifen, ohne daß er deshalb allem Sündigen entsagte: und dies um so eher, wenn er, wie der Verf. sagt: einer von den weisern Fürsten war, welche die Kirche vom Staate, und den Glauben vom Leben gehörig sondern. Widersprechen wird uns aber der Verf. wohl nicht, wenn wir behaupten, daß ein Staat, der sich ohne Kirche behelfen will, und ein Mensch, dessen Leben und Glauben nicht zusammenstimmt, an bösen Mängeln leiden. So unchristlich jede Verketzerungswuth ist, so unwahr ist es, der Staat bleibe derselbe, oder die Einzelnen bleiben dieselben, sie möchten Christen, Juden, Heiden oder Muhamedaner seyn. Hier ist nicht die Rede von diesem oder jenem Glaubensbruchstück, sondern vom Glauben überhaupt, und dessen Verhältnisse zum Leben überhaupt. — Doch wir brechen ab, damit niemand auf die irrige Vermuthung komme, der Verf., welcher sich streng am geschichtlichen Boden hält, habe der heidnischen Seite, schlechten Vorgängern folgend, geschmeichelt.

Die Beilagen zum Leben Constantins sind erfreuliche Beweise von der großen Gründlichkeit und Genauigkeit des Verf. und die angehängten Abhandlungen über die Attalen und die dreißig Tyrannen, gehören zu den schätzbarsten Einzelwerken dieser Art.

Möchte der Himmel dem Verf. (der von der kleinlichen Eitelkeit seinen Namen oft im Meßcatalog zu lesen, so weit entfernt ist), Gesundheit, Muße und Ausdauer geben, um das Werk über die neuere Geschichte Preußens zu vollenden, womit er, wie wir hören, seit Jahren beschäftigt ist.

No. 20. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Urgeschichte des Staats. Von Karl Dietrich Hüllmann, Professor der Geschichte. Königsberg bei August Wilhelm Unzer. 1817. VIII. u. 183 S. 8.

Da des Verf. Absicht seinen eigenen Aeußerungen nach dahin ging, in den Anfängen der Geschichte aufzuweisen, die gesellschaftliche Ordnung sey nicht aus der hausväterlich fürstlichen Gewalt, sondern aus freyem Vertrage hervorgegangen, worüber von den philosophisch-politischen Schriftstellern so viel gestritten worden, so hat seine Betrachtung über die Urgeschichte des Staats, wie er selbst andeutet, nicht allein für die Geschichtsforschung, sondern auch für das Staatsrecht Wichtigkeit, und muß allen denen sehr willkommen seyn, welche auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe der bürgerlichen Verhältnisse, von welcher so große Hoffnungen für das Vaterland gehegt worden sind und von vielen noch gehegt werden, das Heil der Völker von Verfassungsverträgen erwarten, weil nun die Rechtmäßigkeit ihrer Wünsche schon im Ursprunge des Staates geschichtlich begründet wird, woran es bisher gänzlich fehlte. Denn was kann jenen willkommner seyn als eine Gabe, welche sie des abgezogenen Denkens und der seit einigen Jahren von den Gelehrten selbst und besonders den Geschäftsleuten unaufhörlich geschmähten Philosophie überhebt und ihre Sätze auf dem hochgepriesenen Boden der Geschichte feststellt? Indessen verkennt der Verf. nicht, welches Wagestück er unternehme, ohne Urkunden und Denkmähler bloß auf den Spuren, welche die Vorwelt spätern Zeitaltern eingedrückt habe, in die vorgeschichtliche Zeit hinaufzusteigen, und macht daher billig auf billige Beurtheilung Anspruch. Diese lassen wir ihm nach bestem Wissen und Gewissen gerne angedeihen, da die Absicht edel und uneigennützig ist: denn mit solchen staatsrechtlichen

Erörterungen ist jetzo wenig Dank zu verdienen: und da der Verf. sicher wissentlich kein Zeugniß, keine Thatsache verdreht hat, um seine staatsrechtliche Ueberzeugung zu unterstützen, sondern überall die geschichtliche Wahrheit sucht, aus welcher sich dann die Folgerungen von selbst ergeben. Aber dagegen ist es wieder des Geschichtsforschers Pflicht, ohne Rücksicht auf Folgerungen die Untersuchung zu prüfen, und zu betrachten, ob man sich richtiger Thatsachen bediene, und aus ihnen richtige Schlüsse ziehe; und hierin muß man strenge seyn, weil jetzo die Geschichtsforschung, indem sie das Gold aus den tiefsten Schächten hervorzuheben sucht, häufig mit großem Aufwand von Kraft und Maschinerie nur glänzendes taubes Gestein zu Tage fördert: welches aber die Unkundigen, die besonders viel recensiren, für baare Münze nehmen und weiter in Umlauf setzen. Einige solche haben sich auch an diesem Buche versucht, da sie doch leicht hätten fühlen können, sie seyen des Verfassers Scharfsinn und Gelehrsamkeit und seiner gleich großen Vorliebe für Hypothesen nicht gewachsen.

Zuerst wird „die Beziehung des Gliederbaues der ältesten Gesellschaft auf das Zeitrechnungsgebäude" dargelegt, welche der Verf. als die Urkunde für seine Forschung ansieht und kein gründlicher Kenner abläugnen wird. Vor der Zeitmessung nach dem Mondenlauf habe man, von den zehn Fingern geleitet, ein aus zehnmal dreymal zehn oder dreyhundert Tagen bestehendes Jahr gemacht, dessen Ursprung Aegyptisch sey: dahin leite die Ueberlieferung von dem Jahre aus 304 Tagen. Die frühe Beobachtung des Himmels in Aegypten (S. 4) konnte aber dafür nicht angeführt werden, da dem Verf. dieses Jahr an den Fingern abgezählt ist: freylich eine sehr unglaubliche Sache, indem das Natürlichere so nahe liegt, daß man nämlich aus zehn ungenau berechneten Mondmonaten dieses Jahr gebildet habe. §. 2. soll mittelst der Zahlen dreyßig und zehn gezeigt werden, die Spartanische Verfassung sey nach dem Muster dieses Jahres gebildet; der Verf. setzt zuerst die dreyßig oben, mit welchen er außer anderem sehr richtig die 28 Geronten und zwey Könige in Verbindung bringt, eine Zusammenstellung, welche schon der Ausdruck in der Rhetra bey Plutarch (Lykurg 6.) vollkommen rechtfertigt. „Der Stämme

aber, wird rasch hinzugefügt (S. 7), müssen in dieser Stadt zehn gewesen seyn, wenn sie gleich nicht alle namentlich erwähnt werden," nämlich neun des Volks, und einer der Herakliden, jene zusammen 27 Oben, dieser aus drey Oben, den zwey königlichen der Eurytioniden und Agiaden (Plutarch Lys. 24. 30. vgl. Lykurg 2.) und der dritten, aus welcher Lysander gewesen (Plutarch Lys. 24. 2.): hierzu nimmt der Verf. theils anderes Unbedeutendes, theils die Leibwache der Dreyhundert, und die Theilung des Landgebietes in 30,000 Loose, wovon 10,000 auf die Spartaner fielen: von diesen hätten 9000 den übrigen Spartanern gehört (nach Plutarch Lykurg 8.) und 1000 den drey herrschaftlichen Oben: wobey eine Berufung auf Xenophon (vom Staat d. Lak. 15.). So haben wir denn die Nachbildung des Jahres von zehnmal dreymal zehn Tagen: aber hätte der Verf. gründlicher geforscht, so würde er etwas ganz anderes gefunden haben. Sparta, der Hauptstaat aller Dorer, hatte nur drey Stämme, welche überall als die Dorischen genannt werden, die Hylleer, Dymanen und Pamphyler; eben diese lassen sich in Argos, Sikyon, Trözen, Aegina, Halikarnaß, Kydonia, Agrigent, Korkyra, Syrakus, Aetna, folglich auch in Korinth nachweisen; der Scholiast des Pindar (Pyth. I, 121.) nennt ausdrücklich Pamphylis und Dymanis Stämme in Lakedämon, und ebenso Hesychios in Δύμη dieses selbst Stamm und Ortschaft in Sparta: und nun verstehen sich die Hylleer als die dritten von selbst. Man weise uns mehr Namen nach, wenn man kann; nur komme niemand mit Limnäten, Pitanaten u. dgl., von κώμαις hergenommenen Benennungen, welche κῶμαι sich zu den Stämmen und Oben gerade so verhielten, wie in Athen seit Klisthenes die Demen zu den alten Phratrien und Geschlechtern. Nur die Böotischen Aegiden könnten etwa darauf Anspruch machen, ein vierter Spartanischer Stamm zu seyn, weil sie Herodot eine große φυλή von Sparta nennt; aber vier Stämme passen nicht zu dreyßig Oben, und die patronymische Endung des Namens spricht zu klar dafür, die Aegiden seyen eine Oba gewesen, und Herodot gebrauche das Wort φυλή in einem weitern Sinn: obgleich nicht geläugnet werden kann, daß in einigen Dorischen Staaten, wie in Argos und Sikyon, den drey

alten Dorischen Stämmen im Lauf der Zeiten ein vierter zugefügt wurde. Jeder der drey Dorischen Stämme in Sparta mußte also zehn Oben haben; auf die Hylleer oder Herakliden kamen also ebenfalls zehn, wovon zwey die Königlichen sind: denn daß außer letztern nur ein Heraklidisches Haus, woraus Lysander, den andere aus Mothakischem Geblüte ableiteten (Athen. VI. S. 272 f.), in Sparta gewesen sey, davon weiß Plutarch nichts, sondern sagt nur, Lysander habe von den beyden königlichen Häusern die Berechtigung zum Königthum auf alle Herakliden, oder gar auf alle Spartaner übertragen wollen (Lys. 24. 30.), da außer jenen beyden selbst die übrigen Herakliden davon ausgeschlossen waren. Die Vertheilung des Grundeigenthums in Lakonika hat der Verf. gänzlich entstellt. Die Lakedämoner hatten 30,000, die Spartaner 9000, nach Einigen Anfangs nur 6000 oder 4500 Grundstücke (Plutarch Lykurg 8.); folglich jeder Stamm 3000, 2000 oder 1500, jede Oba 300, 200, 150 Grundstücke und folglich Familien: von den tausend Grundstücken der königlichen Geschlechter steht keine Sylbe in den Alten. So entsteht uns also statt des Jahres aus zehn Theilen, deren jeder dreyfach ist, ein Jahr aus drey Theilen, deren jeder zehnfach; oder wir hätten, um uns gewöhnlicher Worte in einem andern Sinne zu bedienen, ein Jahr von drey hunderttägigen Monaten, wie die Alten jenes Jahr auch betrachteten (Hüllmann S. 5), jeder Monat aber bestände aus zehn zehntägigen Wochen. Aber selbst diese Abtheilung, obgleich viel unnatürlicher als die andere, möchte nicht abzuweisen seyn, da sie zumal ebenso im Römischen Staate erscheint, und will man die Aehnlichkeit zwischen dem Jahre und den Volksabtheilungen noch weiter verfolgen, so kann man vermuthen, die Tage seyen, wie in Athen durch Geschlechter, durch Zehntheile der Oben dargestellt worden, und diese Zehntheile hätten wieder dreyßig Familien wie in Athen, oder zwanzig und funfzehn enthalten: so daß dreyhundert solcher Abtheilungen, gleich der Zahl der Leibwache herauskamen. Im Römischen Staate, dessen chronologische Grundlage schon Niebuhr dargestellt hat, werden §. 3. dreyßig Curien, und in diesen je zehn kleinere Abtheilungen, zusammen dreyhundert nachgewiesen, soviel als Tage im Jahr; dann

aber wieder zehn Stämme nach dem Muster der vorausgesetzten und bereits von uns beseitigten Spartanischen Einrichtung gleichfalls vorausgesetzt: wie viel näher lag es doch, die Ramnes, Tities und Luceres als die alten Stämme anzuerkennen; und die plebejischen Tribus davon rein auszuscheiden; wodurch man alle die lästigen und grundlosen Behauptungen und Vergleichungen des Verfassers mit seiner angeblich Spartanischen Volkseintheilung mit einem Mal los, und die vollkommenste Uebereinstimmung beyder Abtheilungen erst recht gewahr wird. §. 4. enthält nichts als einige Beyspiele der Zahlen zehn und dreyßig, und schwächere der Zahl dreyhundert; wobey auch die fabelhaften Atlanter nicht verschmäht werden. Hierauf soll ein Mondenjahr in den Verfassungen aufgezeigt werden, aber keinesweges das astronomische, sondern ein staatsrechtliches aus den Zahlen fünf, sieben und zehn gebildetes; die Zehnzahl sey nämlich aus dem dreyhunderttägigen Jahre noch beybehalten worden; die Siebenzahl wird §. 6. 7. besonders behandelt, und von der Fünffingerzahl habe man sich so wenig losmachen können, daß noch die Ephoren, Bidiäer, Volkstribunen u. dgl. fünf seyen; wir setzen hinzu: selbst einige Universitäten konnten sich von den fünf Fingern so wenig trennen, daß sie fünf Facultäten gemacht haben, nachdem des Pythagoras erhabene Tetraktys lange Zeit die Fingerzahl verdrängt hatte. §. 6. wird das Israelitische Jahr aus $(7 \times 7) + 1 = 50$ und $(50 \times 7) + 4$ gebildet, und §. 8. die Siebenzahl in der Israelitischen Dienstverfassung nachgewiesen: hier liegen treffliche Andeutungen, obgleich vieles auch wieder nur die Heiligkeit der Siebenzahl ohne Rücksicht auf Staatskalender beweiset: denn der Verf. verlangt für viele Stellen (S. 12), man solle die Beyspiele zählen, nicht wägen: was sich im gemeinen Leben kein Mensch gefallen läßt, daß er Waare oder Geld nur nach der Anzahl oder Stücke, ohne Rücksicht auf Gewicht und Gehalt annehme, das sollen sich die Gelehrten in der Geschichtsforschung gefallen lassen, in welcher wir vielmehr als rechte Wechseljuden jedes Goldstück scharf betrachten und wägen müssen, ob es nicht falsch gemünzt oder beschnitten sey. In Hellas will sich die Siebenzahl nur in den sieben Demuchen von Thespiä finden (Diodor IV, 29.);

willkommen mußte dem Verf. die Siebenzahl der uralten Amphiktyonen von Kalauria seyn, deren Haupt uns das Böotische Orchomenos gewesen zu seyn scheint, und nehmen wir dazu die vom Verf. schon angeführten sieben Thore von Theben, so werden wir in Hoffnung auf neuhinzutretende Beyspiele nicht abgeneigt zu glauben, Sieben sey eine Böotische Grundzahl gewesen. Aber bey den Medern muß, damit doch alles sich füge, den sechs geschichtlichen Stämmen mit Gewalt ein siebenter zugefügt, den Israeliten dagegen müssen zu Gunsten der Zehnzahl zwey abgeschnitten werden, welches die zehn Gebote und sogar der Zehnten an die Leviten unterstützen sollen, endlich die Häufigkeit der Zahl Siebzig, welche allerdings sehr bedeutend ist: die Perser fügen sich ohne Zwang in 7 × 10. So viel bleibt jedoch fest stehen, und erhellt aus den Israelitischen Einrichtungen, daß man frühzeitig sieben Tage als Woche faßte, wieder sieben Wochen zusammennahm und den funfzigsten Tag heiligte, wie das Osterfest zeigt (S. 32), und endlich aus sieben Jahren eine Jahrwoche, und aus sieben Jahrwochen mit Zusetzung des funfzigsten Jahres eine politisch wichtige Periode bildete: und will man diese Erscheinung eine staatsrechtliche Zeitrechnung nennen, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden.

§. 9—12. folgt das Sonnenjahr mit der Grundzahl 12 × 30 = 360: warum dies aber ein Sonnenjahr seyn soll, begreifen wir nicht recht, indem 360 ungefähr eben so weit von 354 und 355 entfernt ist als von 365 (und 366). Unwidersprechlich ist die Monatzahl im Pyläischen Amphiktyonenbund, in den Achäischen und Jonischen-Vereinen, bey den Etruskern, bey den Israeliten (in zweyter Form nach dem Verfasser) und in der spätern Persischen Stammeintheilung (Xenoph. Kyrop. I. 2. 5.) aufgezeigt, woran Vermuthungen geknüpft werden, z. B. über die Zwölfzahl der ältesten Areopagiten, welche aus den zwölf Göttern abgeleitet wird, die zuerst auf dem Areopag gerichtet haben sollen. Schon von den Alten anerkannt ist die Nachbildung des Jahres in den 360 Attischen Geschlechtern; nicht einleuchten will uns aber, daß mit diesen Geschlechtern die 360 Bildsäulen des Phalereers Demetrios zusammenhängen; auch die übrigen Spuren der

Zahlen 360 und 365, die §. 11. gesammelt sind, erklären sich aus dem Jahre ohne alle Beziehung auf Staatsverfassung. §. 12. enthält eine merkwürdige Spur des Ueberganges vom dreyhunderttägigen Jahr auf das gewöhnliche von 365 Tagen; aber die politische Beziehung ist hineingetragen. Nicht der Tempel des Janus (S. 61), sondern der Janus, das ist ein Durchgang oder Thor, stand in Kriegeszeiten offen.

Im zweyten Abschnitt betrachtet der Verf. den Zusammenhang der Länderepverfassung mit dem Gliederbau der Gesellschaft, und giebt §. 13. einen sehr richtigen Beweis der ursprünglichen Gütereintheilung unter die Geschlechter, von welchen das Grundeigenthum nicht getrennt werden sollte: nur die Behauptung (S. 71), Familiengüter seyen der Gesichtspunkt gewesen, aus welchem festgesetzt war, zu welchem Stamm und bürgerlichen Geschlecht jemand gehörte und in welchem er also zur Theilnahme an der Regierung gelangte, ist in der ihr gegebenen Ausdehnung sehr übereilt. So wird S. 72 der Satz durch den Athener Eubulides erwiesen, der von seinem mütterlichen Großvater als Sohn, und folglich als Erbe angenommen worden, und nun nicht mehr zur Phratria seines Vaters Sosisthenes, sondern zur Phratria seines Adoptivvaters gehörte (Demosth. g. Makart. S. 1053). Aber was hat dies mit Regierungsrechten und Familiengütern zu thun? In Demosthenes Zeitalter haben die Phratrien keinen Einfluß mehr auf die Staatsverwaltung; auch stimmte das Grundeigenthum nicht mehr mit den Phratrien zusammen, sondern war vor mehr als 150 Jahren nach den Demen geordnet worden; ja mit den Demen selbst stimmte es nicht mehr überein, und niemand gehörte gerade deshalb zu einem Demos, weil sein Grundeigenthum daselbst lag, was schon vom Zeitalter des Alkibiades erwiesen werden kann. Folglich gehörte Eubulides nicht wegen des Familiengutes zur Phratria seines Adoptivvaters, sondern bloß wegen der Adoption in die Familie und das Geschlecht, was sich ohnehin von selbst versteht. Nachdem hierauf der Verf. vom Rückfall und der Gemeinbenutzung der Länderepen nach Israelitischem Gesetz, welches er zu einem Urgesetz aller Gesellschaft erhebt, gehandelt hat, stellt er §. 16. die Theilung des Grundeigenthums nach den mit der Jahrz.

Rechnung übereinstimmenden Stämmen und Geschlechtern dar, wobey er S. 82, was schon Ignarra that, die zwölf alten πόλεις als die zwölf Phratrien ansieht: eine ganz überflüssige Annahme, wodurch man in einen unsers Erachtens unauflöslichen Widerspruch mit dem geräth, was wir von dem Kastenverhältniß der alten Attischen Stämme wissen. Auch die zehn Stämme des Klisthenes sollen jeder ein zusammenliegendes Gebiet gehabt haben (S. 83); eine sehr natürliche Behauptung, welche nur nicht mit der Chorographie von Attika stimmt. Uns wenigstens hat es nicht gelingen wollen, die Demen Eines Stammes örtlich zusammenzubringen, und wir freuten uns recht bey Hrn. H. auf diesen Satz zu stoßen, in der getäuschten Hoffnung, er werde ihn beweisen.

Nach dem Vorbilde des Familienwesens sey die Gesellschaft eingerichtet worden, lehrt nun der dritte Abschnitt, nicht aber von hausherrlicher oder fürstlicher Gewalt ausgegangen. Am engsten war das Band der Verwandtschaft im Geschlecht: hierbey ein Verzeichniß etlicher Attischen Geschlechter, besonders solcher, die durch berühmte Opfer ausgezeichnet waren. Dies Verzeichniß läßt sich sehr vermehren, besonders wenn man bemerkt hat, daß viele Geschlechter seit Klisthenes den Demen Namen gaben, weil sie zusammenwohnten; wobey jedoch merkwürdig, daß die δημόται eines solchen nach einem Geschlecht genannten Gaues nicht γεννῆται zu seyn brauchen, sondern die Geschlechter und Demen ganz und gar keine Beziehung auf einander haben. So bey den Butaden, wie der Verf. schon andeutet; so war Sokrates ein Dädalide von Geschlecht, aber aus dem Demos Alopeke; Epikur aus dem Demos Gargettos, und aus dem Geschlecht der Philaiden; und doch waren die Dädaliden und Philaiden auch Demen. Auch von Priestergeschlechtern außer Athen werden etwas dürftige Beyspiele gegeben. Hiernächst betrachtet der Verf. die Geschlechter Roms, welche er von den Decurien oder Unterabtheilungen der Curien unterscheidet, und für verwandtschaftliche Gesellschaften hält, wozu er nicht verschmäht den Sprachgebrauch des Livius, Vellejus und wir fügen hinzu des Tacitus und anderer zu benutzen; wenn diese die Geschlechter Familias nennen; wir leugnen zwar die Sache nicht, halten aber dafür, daß diese

Schriftsteller in dieser Beziehung nichts beweisen können, weil zu ihrer Zeit die alten Namen mit der Sache dem Untergang nahe waren. Allmählig, zeigt der Verfasser, hob man mit Ausnahme der Erbtöchter die Ausschließlichkeit der Heyrathen im Geschlecht auf, von welcher Thatsache sehr scharfsinnig Spuren in den Sagen vom Raube der Sabinerinnen u. dgl. gefunden worden; wenn man nicht jenen auf die eben so langsam in Gang gekommene Epigamie zwischen zwey Staaten, nicht zwischen Geschlechtern deuten will: so entstanden durch Verschwägerung der Geschlechter Geschwisterschaften (φρατρίαι), welche Hr. H. von den Phatrien oder Patrien, welches letztere trotz den Grammatikern das richtigere Wort seyn möchte, gut unterscheidet. Die Staaten nun aber seyen diesen Familienverhältnissen absichtlich und durch Vertrag nachgebildet, die bürgerlichen Geschlechter den verwandtschaftlichen, die Phatrien des Staates den wirklichen Geschwisterschaften; aus dem Zusammentritt jener seyen Stämme, aus diesen Staaten entstanden. Zur Bestätigung dient, daß in Athen die Geschlechter nach ausdrücklichem Zeugniß (S. 106) nicht lauter Verwandte enthielten; und die Nachbildung der Jahresform im Staate mache vollends die Absicht und den Vertrag klar. Hier sind wir auf den Hauptbeweis des Verfassers gekommen; aber wir halten ihn für nicht besonders stark. Schon die Namen Geschlechter und Geschwisterschaften (γένη, φρατρίαι) weisen auf keine ursprünglich willkührliche, sondern natürliche und gewachsene Verbindung; jedes Geschlecht oder Phratria (denn in vielen Staaten ist φρατρία was zu Athen γένος) leitete sich wirklich von einem Stammvater ab, an welchen sich seine Heiligthümer knüpften; und mag man die Jonischen oder Dorischen Geschlechter betrachten, so findet man mit wenigen Ausnahmen patronymische Endungen, welche die Grundanschauung der Hellenen verrathen, daß ein Geschlecht Verwandte enthalten müsse. So in Athen Φιλαΐδαι, Εὐμολπίδαι, Παιονίδαι, Βουτάδαι; in Sparta Αἰγεῖδαι, Εὐρυτιωνίδαι, Ἀγιάδαι, in Aegina Ψαλυχίδαι, Βλεψιάδαι, Χαριάδαι; in Agrigent Ἐμμενίδαι; in Neapel Εὐμηλεῖδαι, Παγκλεῖδαι (Maffei Mus. Veron. S. CCCCLXXIX. 2.). Wir wollen die Römischen Geschlechtsnamen Fabius, Tullius,

Cornelius, die sich alle auf diese bestimmte Weise endigen, nicht einmal für beweisend halten, und führen als Ausnahme die Γεφυραῖοι in Athen an (denn die Amtsnamen Κήρυκες, Δαιτροὶ u. dergl. wird man nicht als solche Ausnahmen ansehen wollen) und etliche Neapolitanische Phratrien, wie Κυναῖοι, Ἀριςταῖοι, Ἰοναῖοι (oder Ἰοναιεῖς), Ἀρτεμίσιοι: und doch hatten auch die Γεφυραῖοι einen mythischen Stammvater. Wenn wir jedoch hieran festhaltend behaupten, es habe ursprünglich auch im Staate wirkliche Verwandtschaft der Geschlechter bestanden, so leugnen wir nicht, daß die Grammatiker Recht haben, wenn sie die γεννῆται nicht mehr als Verwandte ansehen, und geben gerne zu, daß im schon fertigen Staate durch Vertrag Aufnahmen stattfinden, und nicht bloß durch Adoption Einzelner in die Familie, wodurch wirkliche Verwandtschaft mit allen rechtlichen Folgen entsteht, sondern durch Cooptation ganzer Familien in die Geschlechter, und ganzer Geschlechter in Phratrien oder Stämme. So wurde das fremde Geschlecht der Claudier unter die patricischen Geschlechter cooptirt (Sueton Tib. 1. Livius II, 16. IV, 2. VI, 40.), so zu Athen die Gephyräer, letztere jedoch mit bestimmten Beschränkungen; man machte neue Phratrien, wie Aristoteles (Polit. VI, 4.) im Zusammenhang mit Klisthenes lehrt: und Isokrates (Συμμαχ. 29.) sagt, daß die lexiarchischen Register nicht allein, sondern auch die Phratrien wegen der Kriegsverluste mit Fremden angefüllt wurden, wobey man wahrlich nicht an Adoption denken wird. Ein Beyspiel eines δημόσιος, der nachher als Bürger in eine Phratria kam, giebt Lysias (g. Nikomach. S. 836. 837.). Nichtsdestoweniger bleibt hierbey die Verwandtschaft der ursprünglichen Geschlechter und Phratrien gerettet; und selbst die nicht unglaubwürdige Hypothese des Dikäarch, die Phratrien seyen durch Verschwägerung entstanden, enthält noch den Gedanken der Verwandtschaft: ja wenn auch später häufig die Stämme ursprünglich getrennte und nur äußerlich verbundene Völkerschaften waren, was der Verf. schon in den Anfängen der Griechischen Geschichte zeigt, so beweiset dies noch nicht, daß sie in den Urstaaten wie vom Winde zusammengeweht und ohne Verwandtschaft waren. So bleibt uns nur die Frage

übrig, wie denn die geschlossene Zahl der Geschlechter nach der Zeitrechnung herausgebracht werden konnte, wenn keine rein willkührliche Einrichtung gemacht wurde; aber warum sollen wir nicht annehmen, die Ordnung der Staaten nach chronologischen Begriffen sey nicht mit Einem Schlage dagewesen, sondern durch allmählige Nachbesserung entstanden? Und wie leicht war es, bey dem Schwanken der Sage und der Unkritik der Zeiten eine Anzahl Familien auf Einen Stammvater zurückzuführen, oder sogar mehrere, welchen die Sage einen Stammvater verliehen hatte, nach Bequemlichkeit in Ein Geschlecht zusammenzufassen oder in mehrere zu spalten. So konnten in Athen die angeblichen Nachkommen des Aias in Ein Geschlecht der Aiantiden, oder in zwey der Eurysakiden und Philaiden verbunden werden, wie denn letzteres geschehen ist. Trat hierzu frühzeitig die Cooptation, so konnte der Ordner des Staates nie in Verlegenheit kommen, nach beliebigen Zahlen seine Geschlechter zu bilden, ohne daß der Glaube an die ursprüngliche Verwandtschaft der Hauptmassen wankend wurde. Diese Art willkührlichen Vertrages geben wir aber gerne zu: doch was beweiset sie für den Urstaat? Uns wenigstens ist es aus der Betrachtung der Athenischen und Spartanischen Geschlechter ziemlich klar geworden, daß die ganze Geschlechtsverfassung, wie sie aus der mythischen Zeit in die geschichtliche überging, nicht sehr alt sey. Denn wie hoch weisen denn die Aegiden und Agiaden und Eurytioniden, oder die Philaiden, Thymötaden, Kodriden hinauf?

Im Vorbeygehen fragen wir den Verf. im Vertrauen, woher er doch wissen möge, daß in Neapel die Phratrien Drittheile der Stämme waren (S. 108), und wenden uns zu seiner Darstellung der Klisthenischen Staatsveränderung (S. 109), in welcher seine Willkühr ihr Spiel aufs Höchste getrieben hat. Erstlich sollen vor Klisthenes zwölf Stämme in Attika gewesen seyn, da uns doch die Geschichte, nicht die Sage, deutlich belehrt, daß bis auf ihn vier Stämme waren, die früher Kasten gewesen; dieselben, welche mit zwey andern vermehrt aus Milet nach Kyzikos kamen, wo noch die Steine für sie schreyen; waren sie aber Kasten, woran kein Verständiger zweifeln kann, wie können die zwölf πόλεις die zwölf

Phratrien gewesen seyn, wornach denn zum Beyspiel der Adel zu Athen, die Handwerker zu Thorikos, die Hirten zu Braurou residirt hätten? Wie viel natürlicher ist es zu glauben, daß, wie in Achaia und Jonien, zwölf unabhängige in sich vollständige Staaten der Joner in Attika waren, deren jeder nach Jonischer Verfassung vier Kastenstämme in sich enthielt; diese Kasten mochten dann allerdings nicht allein jede für sich in kleinern Räumen getrennt wohnen, wohin noch die Tetrapolis deutet, welche einer der zwölf Staaten war, sondern auch wieder nach Zünften und Gewerben, in deren ausschließlichem Betrieb die einzelnen Geschlechter waren: so konnten denn die Dädaliden, die Hephästiaden, die Brytiaden, die Eupyriden, Geschlechter, deren Namen selbst auf ihre Gewerbe deuten, zu Demen werden, weil sie in einem eigenen Flecken besonders gewohnt hatten. Doch genug hiervon. Klisthenes soll aber nach Hrn. H. bey seiner Verfassung das Dorische Vorbild nachgeahmt haben, jene Traumgestalt, die uns gleich im Eingang erschien und bey der leisesten Berührung verschwand; er soll aus zwölf Stämmen zehn gemacht haben, so jedoch, daß die zwölf Stämme nunmehr zu zwölf Phratrien zusammenschrumpften und in vier Stämme zusammengepfropft wurden; sechs neue Stämme habe er hinzugefügt, aber ohne Unterabtheilungen. Für diese durch gar nichts als die Neuerungssucht unseres Verfassers, in welcher er den Klisthenes bey weitem übertrifft, veranlaßte Grille will uns das bezeichnende Wort nicht einfallen. Hr. H. konnte sich also vorstellen, drey Fünftel der Athener seyen ohne φράτορες und γεννῆται gewesen, und Klisthenes hätte zwey völlig ungleichartige Massen, die vier alten und sechs neuen Stämme ohne Kitt und Verbindung nebeneinander gestellt, wodurch nichts als Unheil würde entstanden seyn. Der Staatsmann hob vielmehr die vier alten Stämme, deren Namen selbst verschwanden, völlig auf, und vertheilte sie mit den Eingebürgerten untermischt in zehn; aber die alten Bürger blieben in ihren alten Phratrien und Geschlechtern, und für die Neubürger scheinen neue Phratrien und Geschlechter gemacht worden zu seyn, wiewohl es nicht nöthig war, daß jeder Eingebürgerte in eine Phratria oder Geschlecht kam. Auch waren die zehn, oder wie Hr. H.

meint, vier neuen Stämme nicht ohne Unterabtheilungen, sondern Klisthenes verfuhr bey seiner politischen Volkseintheilung ganz nach dem Muster der Alten. Jeder Stamm hatte seine Drittel (τρίττυες), wie man aus Demosthenes (π. συμμ.) sehen kann, entsprechend den alten Phratrien; den Geschlechtern bildete er die Demen nach, welche jedoch nach Herodot anfangs nur hundert gewesen zu seyn scheinen, und folglich ungleich vertheilt in die Drittel, eine Abweichung von dem alten Vorbilde, die durch die verschiedene Größe der gegebenen Demen veranlaßt seyn mochte; wie die Geschlechter τριακάδες enthielten, so erhielten die Demen τριακοντάδες, was freylich noch niemand bemerkt hat.

„Aus dem Zustande des Traumes" (S. 112), worin wir den Verfasser vorher finden, kommen wir §. 18. wieder in den wachen; hier wird die innere Religionsverfassung der Geschlechter und Phratrien, natürlich jedoch mit der einmal angenommenen strengen Unterscheidung der verwandtschaftlichen und bürgerlichen, und folgerecht mit den übrigen Hypothesen (als der über Klisthenes Stammeinrichtung S. 122. 123.), im übrigen gelehrt und beredt dargestellt, und wir gelangen denn endlich zu dem Hauptsatze, daß in der Urgesellschaft die Ausübung der Regierungsgewalt im Kreise der verbundenen Stämme umgelaufen und folglich nichts weniger als königliche Gewalt vorhanden gewesen sey. Aber der Sprung auf diesem Rhodus ist wahrlich ein tödtlicher. Denn hier muß denn die ganz willkührlich gemachte, und gewiß nicht einmal mehr aus chronologischen Gesichtspunkten hervorgegangene Verfassung des Klisthenes dienen, welche ein Erzeugniß der gewachsenen Freyheit der alten Aristokratie und Timokratie ein Ziel setzte; von Beweisen für das höhere Alter des Wechsels der Regierung zu Athen im Kreislauf des Jahres ist keine noch so entfernte Spur; nur die Berufung auf das Dorische Vorbild kehrt immer wieder, und eine recht leise, oder sollen wir sagen recht verwegene, Zurückschiebung der Wechselregierung schrittweise erst bis auf Solon, und dann, als wäre dies schon ausgemacht, weiter hinauf vor Solon. Doch eines kommt noch zu Hülfe, die einjährige Wechselregierung nach Romulus Tode zu Rom, die einem Hellenischen Machwerke ähnlicher als einer

alten Sage rasch zur Römischen Urverfassung umgeprägt, und aus welcher mit großer Kunst die ganze Geschichte der königlichen Regierung als Mißverstand der alten Wechselregierung hergeleitet wird. Dabey setzt aber unser Verf. recht schlau ein Jahr von 350 Tagen voraus, nicht das alt-römische dreyhunderttägige, weil zu diesen Erklärungen die Zahlen 35 und 700 (350 × 2) erforderlich sind, und erkennt dennoch später (S. 176) die königliche Regierung durch eine restitutio in integrum wieder an. Wem schwindelt nicht bey diesem Gewebe von Willkührlichkeiten?

Jene Wechselregierung mit Volksberathungen in wichtigen Fällen, welche letztere niemand bestreiten wird, trägt dann der Verf. §. 20. auch in die Israelitische Verfassung und die älteste der Perser vor der Herrschaft der Meder und nachher der Pasargaden, wozu schließlich noch „die Luftspiegelungen" in den Lehrsätzen der Chaldäer, Orphiker und Gnostiker benutzt werden, und nicht mit Unrecht, da das himmlische System gewiß das Urbild war, welches die Menschen in ihren Staaten nachbildeten, um ihrem sterblichen Werke ein unsterbliches Gepräge zu geben, woraus eben jener chronologische Kreis entstand, der in der Stammverfassung gefunden wird. Aber wer wird trotz den jeden Tag regierenden Planeten und ähnlichen Vorstellungen wohl glauben, in jenen überall zur Einheit hinstrebenden Systemen sey eine demokratisirende Wechselregierung und nicht vielmehr die vollkommenste göttliche Monarchie mit ihrer ganzen Dienerschaft und einem morgenländischen Hofstaat dargestellt? Wir geben Hrn. H. zu, daß in den alten Staaten die Volksabtheilungen nach dem Muster des Jahres gebildet sind, daß sich daran das Grundeigenthum anschloß, jedoch nur, wenn dasselbe im Besitz aller Stämme war, daß die einzelnen Abtheilungen ihre besondern Heiligthümer hatten, daß die Leistungen, namentlich der Kriegsdienst darnach geordnet wurden, wie Nestor vor Troja das Heer nach Stämmen und Phratrien aufstellt, endlich daß nach demselben Grundsatz die Abstimmung in den Volksversammlungen statt fand; aber in diesen vielen und mannigfaltigen, wohl auch höchst wichtigen Zwecken scheint die ursprüngliche Bestimmung der Stammverfassung erschöpft gewesen zu seyn, und

man kann nur noch an eine allerdings sehr wahrscheinliche Vertretung der Genossenschaften im Rathe denken, welche aber in den Händen eines Adels war, aus welchem die Aeltesten genommen wurden. Diese Einrichtung ist aber noch weit entfernt von einer Wechselregierung und einem Urvertrage; ob aber letzterer in der Bibel Levit. 24, 8. Jerem. 34, 13. 14. deutlich genug angedeutet sey, bezweifeln wir sehr, und gestehen überhaupt nicht zu begreifen, wie ein solcher Urvertrag anders als durch religiöse Opfer gemacht werden konnte, welche selbst erst mittelst einer ursprünglichen Verwandtschaft, und nachdem aus dieser eine gewisse Form des Staates und der Religion entstanden war, als bindend erkannt werden konnten, wenn gleich nachher, als ihre Verbindlichkeit durch den Staatsverein anerkannt war, auch Fremde gegen einander dadurch gebunden werden konnten. Indem nun endlich Hr. H. die Uebergänge aus der vertragsmäßigen und freyen Urverfassung in die später erscheinende nachzuweisen bestrebt ist, schließt er zuerst aus dem Bunde des Volkes Gottes mit Jehova, daß selbst den Leviten bey dem Israelitischen Volke die Herrschaft noch durch Vertrag übergeben worden sey, und ebenso erkennt er in der Vereinigung der zwölf Städte von Attika einen vertragsmäßigen Uebergang der gemeinschaftlichen und Bundesregierung zur fürstlichen, worin wir nur die Veränderung von zwölf unmittelbaren Fürstenthümern in Ein Königthum zu finden vermögen: alles folgerecht, aber nicht bewiesen. Auf dieselbe Weise, jedoch nicht ohne Hervordrängen (wir nennen es Usurpation), wären die herrschaftlichen und fürstlichen Häuser erwachsen, von welchen in Bezug auf die Hellenen Hr. H. (S. 171 ff.) aus der schon in seinen Anfängen der Griechischen Geschichte vorherrschenden Liebhaberey für die Phönicier den unerhörten Satz aufstellt, außer den Aeakiden in Epirus und den Kranonischen Skopaden führten sie alle ihre Abkunft auf Herakles zurück. Dies gilt aber offenbar nur für die Dorer und einige Nebenzweige der Dorischen Herrscherfamilie, wie die Aleuaden und die Macedonische Dynastie; dagegen ist gewiß, daß alle Herrschaft vom Zeus abgeleitet wird, bey den einen durch Herakles, bey andern durch Apoll, wieder bey andern durch Tantalos u. dgl. Oder stammen auch

die Attischen und Jonischen Könige von Herakles? Und wie die Minyer und Pelopiden? §. 24. ist eine Darstellung der entgegengesetzten politischen Entwickelung im Morgenlande und im Westen der alterthümlichen Welt, wobey wir nichts Erhebliches zu bemerken finden.

Wir glauben in unserer Uebersicht und den eingesprengten Bemerkungen dem Leser das Urtheil über diese Schrift ziemlich erleichtert zu haben, und können ihm ungeachtet alles Widerspruchs die Versicherung geben, er werde dieselbe mit wahrer Hochachtung für den Verfasser aus der Hand legen, selbst wenn er eben so wenig als wir, sich überzeugen lassen sollte: denn es sind so viele treffliche Gedanken, so viele Keime neuer Ansichten und künftiger Untersuchungen darin niedergelegt, daß wir das Werkchen als einen Gewinn für die Wissenschaft ansehen, und wir wünschen nur, Hr. H. möchte mit seiner glücklichen Gabe der Gedankenverbindung und überall höchst eigenthümlichen und selbst im Irrthum oft tiefen Ansicht mehr kalte Prüfung vereinigen; auch wollten wir es dankbar anerkennen, wenn er seine Behauptungen sicherer begründen könnte, weil die entgegengesetzten zur Unterstützung der Tyranney gemißbraucht werden. Aber bis jetzo haben wir keine ältere Regierungsform entdecken können, als die priesterliche und fürstliche, welche ebenfalls, wenn nicht aus der Familie, doch nach dem Vorbilde des Familienvereins, entstanden ist. Der Vater ist Priester und Herr seiner Kinder; die Herrschaft geht über durch die Erstgeburt, welcher das Grundeigenthum folgt, und die Nachgebornen sind Knechte, was in der Mosaischen Urkunde viel deutlicher liegt als Hrn. H. Vertrag. So entstanden Edle, die Nachkommen der ersten Aeltesten oder Familienväter durch Erstgeburt, priesterliche und weltliche Fürsten als die Väter der Väter und Erstgeborensten der Erstgebornen, dann unedle Freye und Leibeigene, zuletzt Sklaven.

(Der Beschluß folgt.)

No. 21. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Urgeschichte des Staats. Von Karl Dietrich Hüllmann, Professor der Geschichte.

(Beschluß der in No. 20. abgebrochenen Recension.)

Diese Grundstoffe der Gesellschaft können wir in der ältesten Geschichte nachweisen, und wollte man auch die Leibeigenschaft als eine Folge der Unterjochung ansehen, so ist doch Unterjochung so alt als die Welt, aber deswegen nicht rechtmäßiger als wenn sie von gestern her wäre. Nächst dem Fürsten bildete der Adel den herrschenden Stamm; aus ihm bestand der Rath, welcher das Volk im engern Kreise vertrat, aber niemals fehlte in den ältesten Staaten die Volksversammlung, weil das ursprüngliche Königthum keinen blinden Gehorsam der Unterthanen forderte, sondern mit Zustimmung der letztern die wichtigsten Dinge verfügt werden sollten. Angeborne Neigung und die Macht der Gewohnheit und des Herkommens erzeugte Kasten, welche in den ältesten Stammeintheilungen auch in Europa klar sind; unter ihnen war die erste ein adelicher Priester- oder Kriegerstamm. Als der Adel, mächtig durch seine Leibeigene, sich mündig fühlte, band er in dem schon gemachten Staate übermüthige Fürsten durch Verträge, und minderte ihre Macht so lange, bis sie verschwand. Als auch das Volk dieser Vormünder nicht mehr bedurfte, brachen die Bande der Leibeigenschaft, und die Großen wichen der Kraft der Völker: der Adel theilte das Loos der Fürsten, und das Vermögen entschied über die Befugniß zum Herrschen, bis hier und da auch die Timokratie verdrängt wurde und der Bürger als Mensch regierte, ohne Rücksicht auf höhere Geburt oder Vermögen. Meistens wurde von unten herauf der Machthaber in größern oder geringern Kämpfen, durch die Macht der Umstände, die Verdienste des Volkes, das erwachte Be-

Steuer höher gewesen, aber nicht regelmäßig und fortdauernd eingefordert worden, welches letztere allerdings richtig ist, obgleich vom Ersteren, was die Höhe der Steuer betrifft, wegen der in den Angaben des Pollux herrschenden offenbaren Mißverständnisse sich kein Urtheil fällen läßt. Von einer allgemeinen Zehntpflichtigkeit in Attika aber, welche den Solon auf die Grundsteuer hätte leiten können, findet sich keine Spur, und man ist zu ihrer Annahme um so weniger berechtigt, weil in Hellas außer den tyrannisch regierten Staaten keine andere Zehnten vorkommen als solche, die von einem bestimmten Verhältniß der Abhängigkeit eines Grundstückes herrühren, weil dasselbe entweder den Göttern geweiht war, wie die von Xenophon in Skillus geheiligten Ländereyen, oder weil man die Eigenthümer zur Strafe oder bey der Unterjochung eines Landes zehntpflichtig gemacht hatte, oder weil der Eigenthümer einem Pächter das Grundstück gegen einen Zehnten überließ. So könnte man also nur annehmen, die Attischen Untersassen (πελάται, θῆτες) vor Solon hätten den Grundherren einen Zehnten erlegt: aber dies würde gar nicht hierher gehören, und wir wissen überdies, daß sie nicht den zehnten, sondern den sechsten Theil des Ertrages abgeben mußten. Auch ist dem unächten Briefe des Pisistratos an Solon steht nicht, wie Hr. H. (S. 32) vorspiegelt, der Zehnten sey vordem an die alten Herrscher gegeben worden, sondern dieser wird vielmehr im Gegensatze gegen die ῥητὰ γέρα der alten Könige genannt: καὶ ὁ τύραννος ἐγὼ οὐ πλεῖόν τι φέρομαι τἀξιώματος καὶ τῆς τιμῆς, ὁποῖα δὲ καὶ τοῖς πρὶν βασιλεῦσιν ἦν τὰ ῥητὰ γέρα· ἀπάγει δὲ ἕκαστος Ἀθηναίων τοῦ αὐτοῦ κλήρου δεκάτην οὐκ ἐμοὶ, ἀλλὰ ὁπόθεν ἔσται ἀναλοῦν εἴς τε θυσίας δημοτελεῖς καὶ εἴ τι ἄλλο τῶν κοινῶν, καὶ ἢν ὁ πόλεμος ἡμᾶς καταλάβῃ. Eben so wenig hat der Verfasser §. 11. 12. 14. den Sinn der Solonischen Steueransätze durchdrungen, sondern giebt uns nur die gewöhnlichen höchst ungereimten Angaben, und es ist uns darin nichts Erhebliches vorgekommen als die Behauptung, die zweyte Klasse habe nicht ἱππεῖς, sondern ἱππάδα τελοῦντες geheißen, wofür zwar Isäos, Plutarch und andere angeführt werden können, aber ohne Erfolg. Denn οἱ ἱππάδα τελοῦντες ist offenbar

kein Name, sondern eine Umschreibung, wie θητικὸν τελοῦντες, und die ἱππεῖς kommen ganz unzweydeutig als Steuerklasse vor, sogar in Verbindung mit den Pentakosiomedimnen (Thuk. III, 16.), selbst in Gesetzen (Demosth. g. Makart. S. 1068.). So leichtsinnig fährt Hr. H. über die armen Grammatiker her, welche einmal bestimmt zu seyn scheinen, für ihre mühsamen Arbeiten dem Spotte preisgegeben zu seyn. Wenn man dessen ungeachtet in Solons Zeiten nur 96 Reiter aufstellte, so folgt hieraus nicht, daß die Ritter keine Steuerklasse waren, noch auch daß das Gesetz sie nicht zum Reiterdienste verpflichtete, sondern höchstens, daß nicht alle Jahre alle Ritter Reiter seyn mußten, sondern abwechselnd (ἐκ διαδοχῆς), wie bey andern Leistungen und bey allem Kriegsdienste die Ablösung oder Abwechselung (διαδοχὴ) vergönnt war. Aber zu grob hat der Verf. S. 35 seine Leser zum Besten, wenn er „nach der ausdrücklichen Angabe“ des Aristoteles und Plutarch versichert, die Solonische Klasseneinrichtung habe in keiner Verbindung mit der Kriegsverfassung gestanden, wovon keine Silbe in diesen Schriftstellern steht; soll man also bloß vom Stillschweigen schließen, was kann man als dann alles noch aus solchen Stellen herausbringen? Wir behaupten kühn, daß in allen alten Timokratien die Kriegspflichtigkeit nach den Vermögensklassen abgemessen wurde, und verweisen den Verf. auf die Geschichtschreiber und Grammatiker, um sich zu überzeugen, daß keinesweges, wie er S. 37 lehrt, in Athen von jeher alle Bürger ohne Unterschied des Vermögens zu Felde zogen. §. 13. wird die Steueranlage von Potidäa und Aphytis behandelt, und die darin vorkommende ὑποτίμησις oder ἀντιτίμησις für Anbietung des Vermögenstausches (ἀντίδοσις) erklärt, was wenigstens nicht hinlänglich begründet ist; und wie Hr. H. S. 43 so bestimmt sagen kann, die im vierten Jahre des Peloponnesischen Krieges ausgeschriebene Steuer (Thuk. III, 19.) sey noch nach der Solonischen Schatzung erhoben, davon haben wir keine Ahnung. Nach der Vermögenssteuer kommen wir §. 15. auf die Zölle, die aus dem Zehnten entstanden seyn sollen; warum konnten sie denn nicht selber aus sich selbst entstehen? Im Uebrigen wird manches Gute über die Zölle beygebracht, doch weder

die mit falschen oder mißverstandenen Stellen belegt werden, als da ist: daß die Schutzgenossen, wenn sie das Schutzgeld nicht erlegt hatten, zur Arbeit auf der Flotte gebraucht wurden (S. 61), daß die Isotelen unter der Mundschaft eines Bürgers standen (S. 63), daß die Schutzgenossen den sechsten Theil der ganzen beschlossenen Summe hätten aufbringen müssen (S. 64) u. dgl. Den Anhang, welcher eine zum Theil auf die frühern Sätze gegründete Vergleichung von Solons und Servius Tullius Steuerverfassung enthält, übergehen wir, da wir ohnehin schon zu weitläuftig von den wenigen Bogen gehandelt haben, obgleich er der Kritik nicht weniger schwache Seiten darbietet. Das Gesagte beweist übrigens hinreichend, daß eine solche Behandlung der Gegenstände der Geschichtskunde keinen Vortheil bringe, und wir trauen Hrn. H. zu, daß er den freymüthigen Tadel unserer Wahrheitsliebe zugute halten und diese nicht mit Recensentenkitzel verwechseln werde.

Aegineticorum liber. Scripsit Carolus Müller, Silesius, D. Ph. AA. LL. M. Berolini, e libraria Reimeriana 1817. VIII u. 206 S. 8.

Wie der Titel, so ist die Schreibart in diesem Buche, kurz und wortkarg, fest und gediegen, bisweilen wohl hart, aber deshalb nicht unlateinisch, und nur wer den Tacitus für einen schlechten und unfreyen Schriftsteller hält, wie die Philister unter den Philologen thun, wird sich über den Vortrag des Verfassers zu beschweren veranlaßt finden. Wie bescheiden sich dieser auch über sein kleines Werk in der Zueignung an seinen Lehrer, Hrn. Prof. Böckh in Berlin, äußert, so tragen wir kein Bedenken, dieses für die erste Specialgeschichte unter allen bisherigen der Griechischen Staaten zu erklären, da es die Geschichte und Alterthümer von Aegina mit einer seltenen Umsicht und Vollständigkeit, umfassender Gelehrsamkeit und eindringendem Scharfsinn darstellt; und wer mit Untersuchungen der Art bekannt ist, wird sich aus der Lesung der Schrift, welche bey der Sparsamkeit des Druckes und der Gedrängtheit des Vortrages mehr Inhalt als viele dickleibige

hinterlassen hat; davon überzeugen, daß wer dies schreiben wollte, den Stoff zur Geschichte fast aller kleinern Staaten der Hellenen zur Hand haben mußte. Da gute Bücher selten einen Auszug oder eine fortlaufende Reihe von Berichtigungen erlauben, so beschränken wir uns großentheils auf eine Uebersicht, um den Lesern einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhaltes zu geben. In der Vorrede erwägt der Verf., nachdem er auf die unbestreitbare Wichtigkeit solcher Specialgeschichten aufmerksam gemacht hat, die Gründe der Dunkelheit der Aeginetischen Geschichte, zu der er sich, wie es talentvollen jungen Männern ziemt, gerade durch ihre Schwierigkeit hingezogen gefühlt habe, erwähnt den Pythänetos und Theagenes als Schriftsteller über Aegina, und giebt eine sehr genaue Topographie der Insel. Unter dem ersten Capitel (Fabularum incunabula) wird §. 1. von den ersten Einwohnern gehandelt, als welche er Attische Pelasger setzt, geleitet durch die Namen Oenone, Oea, Budion, von denen eben so besonnen als gelehrt, und ohne die gewöhnliche etymologische Schwärmerey gehandelt wird. In der Betrachtung der Pelasger folgt der Verf. vorzüglich dem Herodot, dessen Satze, die Dorer seyen allein Hellenen, die Joner aber Pelasger, er die scharfsinnige Auslegung giebt, der Hellenisch-Dorische Volkstamm habe nach der Einwanderung in den Peloponnes seine Sitten nicht abgelegt, und sey von der frühern Pelasgischen Bevölkerung nicht verändert worden, weil diese schon längst von den Achäern unterjocht gewesen; die Joner in Attika dagegen hätten sich allmählig der Weise der priesterlichen Pelasger angeschmiegt, und seyen so gewissermaßen selbst Pelasger worden; die Aeoler aber seyen ein Mischvolk. Diese Ansicht ist freylich manchen Schwierigkeiten unterworfen; und man kann, da der Verf. nur Andeutungen giebt, dieselbe nicht vollständig und am wenigsten in der Kürze beurtheilen. Zunächst wird untersucht, wann die Hellenen in Aegina einwanderten, und durch die Fabeln ziemlich klar gemacht, daß von Phlius aus Bevölkerung nach Aegina kam (§. 2.), woher auch der neue Name der Insel gekommen seyn soll, und die Benennung des Aeginetischen Baches Asopos kam; auch die heilige Ziege zu Phlius zeigt einen Zusammenhang mit dem Namen der Insel. Durch

das Mittelglied des Aktor wird §. 3. erwiesen, die nächste Colonie stamme aus Phthia; der Opuntische, Phthiotische und Aeginätische Aktor sey nämlich einer und ebenderselbe: hieran schließen sich §. 4. die Myrmidonen von Thessalien, deren Verwandtschaft mit den Dolopern und Aenianen nachgewiesen wird, und welche die Thessalisch-Hellenische Colonie auf Aegina außer Zweifel setzen, durch die das Hellenium oder Panhellenium, von welchem die Fabeln einen andern Ursprung angeben, nach Aegina gebracht wurde aus dem ursprünglichen Vaterlande der Panhellenen (§. 5.); eine Erklärung dieses Heiligthums, welche gar keinem Zweifel Raum läßt. Weil die Einrichtung dieses Dienstes an den Aeakos geknüpft wird, handelt der Verf. hier zugleich von dem Megarischen Tempel des Zeus Aphesios, welcher auf denselben zurückgeführt wurde, und von dem Ruhm der Gerechtigkeit, den dieser Heros im Laufe der Zeiten erhielt, und geht (§. 6.) auf die Nachkommen des Aeakos über, von welchen ein Theil nach Salamis kam, ein anderer nach dem vaterländischen Phthia heimkehrte; hieran knüpft sich die Betrachtung einiger Homerischen Stellen, in welchen die Uebertragung späterer Verhältnisse, die besonders im Schiffkatalog noch gar nicht gehörig gewürdigt ist, und die Einschaltungen der Rhapsoden theils leise, theils bestimmter aus genauer Kenntniß der Geschichte angedeutet worden. Meisterhaft sind die beyden folgenden §§. In dem ersten wird gezeigt, daß in Calauria ehemals Sonnendienst gewesen, und überhaupt der Sonnendienst in Hellas an vielen Orten stattgehabt habe, nachher aber in den Dienst des Poseidon übergegangen sey; diesen habe aber besonders der Jonische Stamm verbreitet: der andere handelt von der Kalaureatischen Amphiktyonie, zu welcher Aegina gehörte, und erklärt nicht allein, was schon von andern geschehen ist, den wahren Ursprung des Namens der Amphiktyonen, sondern es wird auch durch eine glückliche Muthmaßung gefunden, wie der angebliche Amphiktyon zu seiner Persönlichkeit gekommen sey, nämlich aus Mißverstand eines Zeus Amphiktyon, wie Aristäos aus Zeus Aristäos (oder ἄριστος), Kallisto aus Ἄρτεμις καλλίστη entstanden sey; dann wird gegen Freret, wider den man bisher mit falschen Gründen stritt, unbestreitbar gezeigt, daß in dem Pyläischen

Amphiktyonenbund die Aeoler nicht fehlen, sondern in den Böotern enthalten sind, und nicht minder trefflich erhärtet, daß die Amphiktyonie von Kalauria ein uralter in die Zeit des mythischen Erginos fallender, nicht bloß religiöser, sondern politischer Bund der Seestädte und des mächtigen Minyeischen Orchomenos gegen die Macht der Danaiden, Kadmiden, Pelopiden war. Der Verf. hat in diesem ganzen Capitel den geschichtlichen Kern aus den mythischen Sagen so kunstvoll herausgeschält, daß es niemand unbefriedigt betrachten wird. Das zweyte Capitel (Aegina metropoli subjecta) beginnt mit der Betrachtung der Vertheilung des Peloponnes durch die Herakliden; diese wird sehr gegründet für fabelhaft erklärt, und das Denkmahl derselben (Tac. Ann. IV, 43.) für erdichtet, mit einer Anspielung auf die Fourmontischen Inschriften, welche dem größten Theil der Leser unverständlich bleiben muß: hierauf von der Einnahme der Stadt Epidauros durch die Dorer, der letztern Theilnahme an der Jonischen Wanderung nach Asien, und ein klarer Beweis, daß alle Dorischen Colonien, wie Kos, Knidos, Halikarnaß und andere, von denen ein Theil schon im Schiffkatalog in viel ältere Zeiten zurückgelegt wird, erst nach der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes ausgeführt wurden, was man freylich schon längst hätte merken können; derselbe Völkerstrom brachte die Argiver nach Aegina und mit ihnen die Dorische Sitte; über diese, über das Verhältniß von Aegina zu Epidauros und das alte und neue Colonialrecht wenige, aber wohlgewogene Worte. §. 2. ist eine lehrreiche Ausführung über die Kynurier und Orneaten, nicht ohne Zusammenhang mit der Geschichte von Aegina, §. 3. eine kritische Untersuchung über Phidon, welche sowohl für seine Geschichte überhaupt als für das Zeitalter desselben, welches in die erste Zeit der Olympiadenrechnung gesetzt wird, mit großer Gelehrsamkeit so befriedigende Ergebnisse aufstellt, daß wir einige höchst unbedeutende Versehen in den Anmerkungen, deren eines schon im Anhange berichtigt ist, nicht rügen mögen. §. 4. ist zwar die Herrschaft des Epidaurischen Tyrannen Prokles über Aegina nicht vollständig erwiesen, wird aber doch durch die Zusammenstellung des Pythänetos mit Plutarch sehr wahrscheinlich; hierbey wird zu-

gleich von dem Kriege der Aegineten mit Amphikrates dem Beherrscher von Samos gesprochen, und die frühe Blüthe dieser Insel gezeigt; worauf von der Losreißung Aegina's von seiner Mutterstadt Epidauros mit Rücksicht auf den an letzterer begangenen Raub der Bildnisse der Damia und Auxesia. Wie wenig übrigens der Verf. auch in diesem Abschnitte das Unsichere und Mythische der Sagen und Nachrichten verkennt, und mit welcher Vorsicht er das Geschichtliche daraus heraussuche, davon kann man sich besonders am Schlusse dier Untersuchung überzeugen.

Im dritten Capitel (Potentiae incrementa) kommen wir zuerst §. 1. auf den Handel der Aegineten, dessen Anfangspunkt bestimmt wird; hier von ihren Ansprüchen auf die Verbesserung des Schiffbaues, dem Verkehr mit Arkadien, dem Zusammenfluß der Fremden in Aegina, den Gewerben und Seefahrten der Aegineten, auch mit beständiger Rücksicht auf das Allgemeine, soweit es in genauerer Verbindung mit dem besondern Gegenstande steht. §. 2. betrachtet die Colonien, meist nach Muthmaßungen, weil sichere Kunde fehlt; die vermuthlichen Besitzungen an der Argolischen Küste, Hafen, Seemacht, Seeherrschaft: §. 3. das Aeginetische Münzwesen und die Verbreitung dieses Münzfußes in dem Peloponnes, Kreta, Rhodus und anderwärts, nebst Maß und Gewicht, mit solcher Gelehrsamkeit behandelt, daß selbst die Gelehrtesten Unterricht finden werden; hier werden auch die vorhandenen Aeginetischen Münzen kritisch beleuchtet. Gleich vortrefflich ist §. 4. über die Aeginetische Kunst, zugleich mit Rücksicht auf die neuesten Untersuchungen und im Zusammenhang mit den Kunstbestrebungen in andern Hellenischen Staaten; auch die einzelnen Künstler werden aufgezählt und ihr Zeitalter bestimmt, und von den kürzlich gefundenen Aeginetischen Kunstwerken theils in erklärender Rücksicht, theils in Bezug auf ihr Zeitalter gehandelt. Letzteres setzt der Verf. gegen Wagner und Schelling nach der Ueberwindung der Perser, und es ist kaum begreiflich, wie man anders denken konnte: wenn er aber die Bildwerke auf diesen Kampf selbst deuten will, so ist dies aus vielen äußern Gründen schon unwahrscheinlich, und die Sache ist vielmehr so zu stellen, daß die Bilder zwar den Kampf der

Aeakiden gegen die Trojaner darstellen, aber als eine allegorische Andeutung des in jenen denkwürdigen Tagen erneuerten Kampfes der Hellenen und vorzüglich auch der Aegineten gegen die Asiatischen Barbaren; eine Ansicht, welche gewissermaßen die beyden entgegengesetzten vereinigt. §. 5. holt der Verf. die Aeginetische Geschichte von Olymp. 60. bis Olymp. 73, 3. nach, namentlich die Gründung von Kydonia, dessen Geschichte er mit wenigen Worten berührt, Aegina's Verbindung mit Theben, wobey ein höchst wichtiger Ueberblick der Partheyungen und Verbindungen der Hellenen in dieser Zeit, endlich eine sehr klare Darstellung der Streitigkeiten und Kriege der Aegineten und Athener. §. 6. giebt eine kritische Geschichte der Schlacht bey Salamis mit einer sehr gründlichen Untersuchung über die Zahl der Schiffe zur Berichtigung des verstümmelten Herodot; das meiste ist jedoch immer in Bezug auf Aegina gehalten, und was auf die Strafen bey Artemisium und Plataä dahin gehört, ebenfalls vollständig beygebracht. Das vierte Capitel (Florens Aeginetarum status) handelt in zwey Abschnitten von den rebus publicis und sacris: zuerst §. 1. von der Bevölkerung, besonders an Sklaven, mit eben soviel Scheu vor übertriebenen Zahlen als vor leichtsinniger Verwerfung alter Nachrichten, worin es einige Englische Schriftsteller über die Bevölkerung bey den Alten unmäßig weit getrieben haben und noch treiben; ferner von den Anstalten für die öffentliche Sicherheit, Polizeyeinrichtungen, der Rechtspflege und den Gesetzen, auch einige Worte von den Liturgien. Zu der Annahme der monatlichen Prozesse in Aegina (S 131) können wir keinen Grund finden; was die Choregie betrifft, über welche der Verf. (S. 132 f.) im Zweifel ist, so kann Pindar Nem. IV, 77. freylich hier gar nicht angeführt werden, da dort, wenn die Stelle auf die Kostenleistung für eine Feyerlichkeit bezüglich ist, doch nur von der Privatchoregie eines Geschlechtes für einen ihm angehörigen Sieger in heiligen Spielen die Rede seyn kann; aber die Stelle des Herodot V, 83. ist unzweydeutig, und die zehn Männer, welchen die Choregie beygelegt wird, können doch unmöglich „praesules duntaxat muliebris saltationis“ seyn, wodurch wir einen gemischten Chor erhielten, keinen Weiberchor: vielmehr scheint man in Aegina, wie zu Athen, für jede der beyden Gottheiten zehn Chöre und folglich zehn Choregen aufgestellt zu haben, um den gewöhnlichen Wetteifer hervorzubringen. §. 2. sind alle Spuren fleißig benutzt, um die Verfassung und Regierungsform von Aegina zu ergründen; dabey auch von Argos und Epidauros, und vorzüglich von den in Aegina und anderwärts als eine politische Behörde aufgestellten Theoren im

Gegensatze gegen die bloß religiösen. Eine Ergänzung der spärlichen Nachrichten liefert dem Verf. die hier zuerst gedruckte Fourmontische Inschrift, welche mit großer Kenntniß ähnlicher Staatsbeschlüsse ergänzt ist, wenn auch Einiges zu kühn, anderes noch einer Berichtigung fähig ist. So möchte Z. 1. 2 ἐπαινεῖ ἀπὸ συνέδρων kaum vertheidigt werden können, und Z. 3 ὑπὸ τῶν πολιτᾶν zu schreiben seyn. Ueberhaupt sind die Inschriften überall und mit großem Erfolg benutzt, da dem Verf. laut der vornanstehenden Zuschrift, die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin unternommene Sammlung zu Gebote stand. Derselbe Abschnitt enthält noch eine treffliche Untersuchung über die Geschlechter und Stämme von Aegina; jene sind bis auf die Budiden aus dem Pindar, und da sie dieser oft πάτρας nennt, könnte es scheinen, der Verf. habe πάτρα und φρατρία verwechselt; aber es ist vielmehr einleuchtend, daß in Aegina zwischen diesen Begriffen kein Unterschied war. §. 3. giebt eine Uebersicht von den gymnastischen Beschäftigungen der Aegineten, wozu Pindar reichen Stoff liefert; auch Einiges über Aeginetische Dichter, Schauspieler, Gelehrte; geistreiche Bemerkungen über Sitten und Charakter der Aegineten und anderer Hellenischen Stämme; zuletzt eine Beschreibung der Stadt mit Angabe der Gebäude, von welchen sich Kunde erhalten hat. Mit besonderer Liebe werden auch die Religionssachen behandelt, §. 4. vorzüglich die Poseidonien, Aphrodisien, Heräen, Delphinien, bey welcher Gelegenheit von dem Monat Delphinios und von dem bekannten Testament der Epikteta gehandelt wird: der Verf. wagt es nicht dasselbe Sparta oder Aegina zuzuschreiben, und entscheidet sich, jedoch vorsichtig, für Kreta: und will man es nicht für Spartanisch gelten lassen, sondern die Venetianische Sage darüber verwerfen, so ist die Ansicht des Verfassers allerdings die befriedigendste, obgleich sie keine Sicherheit gewährt. §. 5. beginnt mit einer Untersuchung über die Verbreitung des Namens der Hellenen, und geht hiervon auf die Aeginetischen Panhellenien, als die einzigen ächten und alten über, wenn nicht irgendwo in einem Winkel Thessaliens welche noch gewesen seyen; daß die Athenischen Panhellenien eine Erfindung Hadrians waren, und auf diese sich die spätern Stellen beziehen, wo von Panhellenen die Rede ist, zeigt der Verf. mit der größten Klarheit und vollwichtiger Gelehrsamkeit, besonders auch aus den Inschriften. Bey Gelegenheit des Panhelleniums wird die in München befindliche Inschrift aus demselben behandelt; in dieser ist wohl aber Schellings Lesart ἔξω γῆς der Müllerschen ἐξ ὀπῆς, welcher wir keinen Sinn abgewinnen können, weit vorzuziehen, und was S. 161 über

diese Inschrift im Allgemeinen, auch in paläographischer Hinsicht gesagt ist, giebt keine Befriedigung, welche aber zu finden überhaupt sehr schwer seyn möchte. Den Schluß dieses Abschnittes machen die Aeakea. §. 6. ist der Aphäa, Damia, Auxesia und Hekate gewidmet: Aphäa, eine Aeginetische Gottheit, sey in Kydonia mit der Kretischen Britomartis und der Samischen Diktynna zusammengewachsen, und habe sich von dort weiter verbreitet; ihre mystische Deutung mag man beym Verfasser selbst nachlesen. Efformatio (S. 170) ist kein Lateinisches Wort. Damia und Auxesia werden mit Recht für Demeter und Persephone erklärt, und in Verbindung mit den Eleusinischen und Samothrakischen Mysterien gesetzt; S. 171 wo von der λιθοβολία bey der Verehrung der Damia und Auxesia die Rede, ist der ähnliche Gebrauch in Eleusis vergessen; was ebendaselbst in der Anmerkung die Δόμνα Σώτειρα von Kyzikos bedeuten soll, begreifen wir nicht, und es muß hier ein starkes Mißverständniß zum Grunde liegen. Ein ebenfalls mystischer Dienst ist der der Hekate, von welchem zum Schluß gehandelt wird.

Im letzten Capitel (Extrema civitatis aetas) giebt §. 1. eine treffliche Zusammenstellung über das Gestreffen bey Kekryphaleia (Olymp. 80, 3.), und verbreitet ein ganz neues Licht über Pindars achte Pythische Ode und dadurch über die Chronologie des Pindar sowohl als jener Jahre in der Hellenischen Geschichte; §. 2. stellt die Besiegung und Unterwerfung der Aegineten (Olymp. 80, 3—4) und ihre Vertreibung (Olymp. 87, 1.) dar; vortrefflich ist die Kritik des Philokleischen Volksbeschlusses über das Abhauen des rechten Daumens der Gefangenen (§. 3.): in der Betrachtung der Attischen Kleruchien auf Aegina (§. 4.) finden wir aber keinen hinlänglichen Grund zu der Annahme, daß gleich Olymp. 87, 1. Aegina einem Zoll vom Zwanzigstel der Ausfuhr und Einfuhr unterworfen worden sey. §. 5. zeigt uns die Schicksale der vertriebenen Aegineten zu Thyreä, §. 6. das wiederhergestellte Aegina seit Olymp. 93, 4. mit seiner Schwelgerey und dem noch fortdauernden Handel; §. 7. die Verwickelung der Aegineten in die spätern Seekriege der Spartaner und Athener; §. 8. Aegina unter den Macedoniern, dem Achäischen und Aetolischen Bunde und den Pergamenischen Königen; §. 9. unter den Römern, welche es eine Zeitlang den Athenern überlassen hatten: hierbey eine früher nicht bekannte Inschrift aus Fourmonts Papieren: ferner unter der Herrschaft der Byzantiner, des Galeottus Malatesta, der Venetianer, der Türken. Das Epimetrum beschreibt den heutigen Zustand der Insel;

den Schluß macht ein kleiner Anhang von Addendis et Corrigendis nebst einem brauchbaren Register, in welches auch alle noch vorkommende Namen der Aegineten aufgenommen sind.

Nicht allein die sorgfältige Benutzung aller Quellen mit Rücksicht auf beynahe Alles, was von frühern neuern Schriftstellern gesagt ist, sondern auch ganz vorzüglich die geistvolle Behandlung, welche bey aller Gründlichkeit und kritischen Genauigkeit dennoch weit entfernt ist von aller in der heutigen Philologie eingerissenen Kleinmeisterey, weiset dieser Schrift den Rang an, in welchen wir sie oben gestellt haben. Ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, der vielen über die Geschichte Aegina's hinausgreifenden Untersuchungen, der besonders auch in den Anmerkungen niedergelegten Erklärungen und Berichtigungen alter und neuer Schriftsteller, wobey man oft die zu große Kürze durch die Weitschweifigkeit und Ausführlichkeit in den Büchern mittelmäßiger Köpfe gemäßigt wünschte, ist die Anordnung und der Zusammenhang einfach und klar; alles ist so leicht zusammengewebt und so organisch verbunden, daß man keine Abschweifung, sondern nur bisweilen ein neues Anheben bemerkt, von welchem aus man wieder in den Zusammenhang zurückgeführt wird. Auch wo die Nachrichten spärlich sind, ersetzt eine glückliche Verbindung des anderweitigen geschichtlichen Stoffes den Mangel der Ueberlieferung; man erhält eine Anschauung von Aegina, wie man sie kaum erwarten durfte, und wird von des Verfassers Liebe zu diesem Staate unwillkührlich zur Theilnahme hingerissen. Welches Licht aber die Geschichte eines in die Fabelwelt, die Religion, die Kunst, den Handel, den Gewerbfleiß, ja selbst in die politischen Verhältnisse der Hellenen so kräftig eingreifenden Staates, auf eine solche Weise behandelt, werfe, erhellt von selbst; und es ist zu wünschen und zu erwarten, daß der Verf. fortfahre, solche Beyträge zur Hellenischen Geschichte zu liefern, die freylich schwieriger zu schreiben, aber auch wichtiger sind als große Handbücher, Compendien und ausführliche Darstellungen in der gewöhnlichen Art: dann werden wir eine Geschichte der Hellenen bekommen, von welcher man bisher kaum einen Begriff hatte. Druck und Papier sind der Schrift nicht angemessen; aber wer wollte dies bey der gegenwärtigen Lage des Buchhandels und der Deutschen Gelehrsamkeit einem Verleger verargen? Denn wie viele Leute kaufen jetzt wohl Aeginetica?

No. 22. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber das sogenannte Perpetuum Mobile, besonders über die Geiserische, sich selbst im Gang erhaltende Pendeluhr. Mit 1 Kupfer. Frankfurt a. M. 1818. 80 S. 8.

Wir eilen, das Publicum von dieser kleinen Schrift, und zugleich von der höchst interessanten Sache selbst baldigst in Kenntniß zu setzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist die von J. Geiser aus la Chaudefond in Neufchatel erfundene, stets sich selbst bewegende Pendeluhr, welche von dem Erfinder unter dem Namen perpetuum mobile öffentlich angekündigt, und auch so vorgezeigt wurde. Zuerst giebt der Verf. einige theoretische Untersuchungen über die Möglichkeit eines perp. mob., welche in der Hauptsache darauf hinauslaufen, daß nach den Definitionen der Geometer und nach dem strengen Sinne des Wortes ein solches unmöglich sey, weil jede Maschine aus vergänglichen Stoffen construirt werden müsse, und folglich nur von einer Selbstbewegungsmaschine die Rede seyn könne. Da die Sache jetzt neu ist, und über den Sprachgebrauch entschieden werden muß, so erlaubt sich Ref. zu bemerken, daß er diese Ansicht nicht ganz theilen kann, und findet (einige Unbestimmtheit mancher Ausdrücke abgerechnet) die richtigen Ideen in den Schriften der Geometer allerdings angedeutet. Wenn von einem perp. mob. die Rede ist; so versteht man darunter ein perp. mob. mechanicum, zum Unterschiede eines perp. mob. physicum. Unter letztere gehören das Weltgebäude (welches d. Verf. daher, wenn von ersterem die Rede ist, nicht zum Beweise der Möglichkeit anführen konnte), die bekannte Barometeruhr Coxe's, ein jeder, durch einen beständig fließenden Strom bewegter Gegenstand u. s. w. Eigentlich gehört hierher der Theorie der Bewegung nach auch jedes Pendel, und jeder vollkommen elastische

Körper, wenn er auf einen harten fällt u. dergl. m., vornehmlich aber die Zamboniſche Säule. Bey allen dieſen iſt die in jedem Momente aufs Neue thätige Kraft durch die Natur ſelbſt gegeben. Daß wir keinen vollkommen elaſtiſchen, ſo wie keinen vollkommen harten Körper haben, obwohl wir ihn bey der Demonſtration vorausſetzen, daran dürfen wir den Verf., worin man einen in der Mechanik ſehr geübten Geometer erkennen kann, nicht erinnern. Auch die Hinderniſſe der Bewegung, Straffheit der Seile, Reibung und Widerſtand der Mittel, werden als unbeſtimmbare Größen (im ſtrengſten Sinne des Wortes) erſt dann unterſucht, wenn die ſcharfe Theorie der Bewegung beendigt iſt, aber aus ihnen folgt namentlich, daß kein fallender Körper (Pendel) ſich beſtändig bewegen könne, wie die im freyen medio ſich bewegenden Planeten. Indem aber für eine jede zu bewegende Laſt eine gleich große bewegende Kraft nebſt einem Ueberſchuſſe zur Ueberwindung der Hinderniſſe der Bewegung gegeben werden muß; ſo verzweifelten die meiſten Geometer an der Möglichkeit einer Maſchine, welche dieſen Ueberſchuß durch ſich ſelbſt hervorzubringen vermögte; und man muß geſtehen, daß die Fundamentalmaſchinen und ihre Verbindung dieſer Idee allerdings nicht direct zuſagen. Würde eine ſolche aber erfunden, dann wäre ſie allerdings ein perp. mob. mechanicum, d. h. eine Maſchine, welche die Urſache ihrer Bewegung allezeit durch ihren eigenen Mechanismus zu erneuern vermögte. Auf Abnutzung des Materials und nöthige Reparatur kann hierbey keine Rückſicht genommen werden, noch weniger hierin ein Grund liegen, den hergebrachten terminum technicum gegen den gleichbedeutenden deutſchen des Verf. Selbſtbewegungsmaſchine zu vertauſchen, denn ſonſt müßte es nach der Zeit ihrer Dauer eine unendliche Stufenfolge der perp. mob. geben, welches mit der Schärfe der mathematiſchen Begriffe im Widerſpruche ſteht.

Ein ſolches ganz eigentliches perp. mob. mech. iſt nun wirklich die Geiſeriſche Pendeluhr, und der Verf. ſetzt ſehr ſinnreich auseinander, durch welchen Ideengang der Erfinder zur Conſtruction derſelben gelangt iſt. Ref. freuet ſich außerordentlich, hierin ſeine eigenen Anſichten wiederzufinden, welche

auch noch jetzt zur Erweiterung der Sache vielleicht nicht ohne einigen Nutzen seyn könnten. Zuerst hat derselbe die Möglichkeit eines perp. mob. mech. nicht bloß früher schon vertheidigt, sondern auch in den Vorlesungen den Zuhörern allezeit als dadurch begründet demonstrirt, daß eine Maschine durch ihre eigene Bewegung die bewegende Kraft mit einer Erleichterung (z. B. durch planum inclinatum oder Hebel) an einen Ort schaffen könne, wo sie wieder mit ganzer Kraft wirke. Um diese Idee practisch zu realisiren, nahm Ref. schon 1808 eine hölzerne Scheibe, legte auf den Rand derselben einige Linien von der Peripherie kleine Glasröhrchen mit Quecksilber halb gefüllt, welche durch die Umdrehung so gerichtet werden sollten, daß in den beyden horizontalen, einander gegenüberstehenden, bey fortgehender Bewegung der Scheibe das Quecksilber in der einen an dem gegen das Centrum gerichteten, in der andern an dem von demselben abgewandten Ende enthalten wäre, wodurch natürlich ein Uebergewicht entstehen mußte. Aber das Ganze war zu schlecht gearbeitet, und stand daher still. Ganz nach diesem Princip ist die sehr deutlich beschriebene Geiserische Maschine gebauet. Das eigentliche principium movens derselben ist ein 18 Zoll im Durchmesser haltendes Rad, mit 39 Speichen, an deren Enden ein 16 Lin. langer und 5 Lin. dicker messingner Cylinder um eine Welle so beweglich ist, daß er durch einen Hebelarm vermittelst einiger Zähne, wenn er bey der Bewegung des Rades oben ist, in die Verlängerung der Speichen, wenn er aber unten ist, auf dieselben normal gebracht wird. Hierdurch haben allezeit 20 an der rechten Seite eine größere Entfernung ihres Schwerpunktes vom Mittelpunkte, als die 19 übrigen an der linken, wodurch ein die Maschine bewegendes Uebergewicht entstehen muß. Nachdem Reibung und Widerstand der Mittel hierdurch überwunden sind, bleibt noch so viel Kraft übrig, um ein Pendel und vermittelst desselben eine Uhr zu bewegen, wodurch zugleich die sonst beschleunigte Bewegung in eine gleichförmige verwandelt wird. Die Beschreibung und Berechnung des Ganzen ist sehr deutlich, so daß jeder geübte Künstler danach eine ähnliche Maschine bauen kann, und das Publicum wird sie mit vielem Danke aufnehmen. Dem Hrn.

Geiser gebührt der Ruhm dieser glänzenden, und nach unserm Bedünken in ihrer weiteren Anwendung nicht unwichtigen Erfindung.

Muncke.

---

1) Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freyen Stadt Frankfurt am Main, vom 15. July 1817. die Einführung einer Einkommen-Steuer betreffend.

2) Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freyen Stadt Frankfurt am Main, vom 15. July 1817. die Einführung eines Wechsel-Stempels betreffend.

Mit Vergnügen haben wir in der ersten Verordnung eine Annäherung zu einem zweckmäßigen Steuersysteme in der Republik Frankfurt gesehen, indem Bürgermeister und Rath, auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung, eine Steuer auf das Einkommen, leider aber nicht für immerwährend, sondern nur auf 3 Jahre, und zwar als extraordinäre Auflage zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschuld, gelegt hat. Das Brutto- nicht das Netto-Einkommen ist dabey zur Basis und zwar mit einigen Ausnahmen von Objecten, welche nicht, und welche von der Brutto-Einnahme abgezogen werden dürfen (§. 2 u. 3.), angenommen. Die Steuer, welche ein Bürger oder Einkommen-Beziehender in Frankfurt zu entrichten hat, ist nach einer Scala von verschiedener Procenten-Größe, je nach dem geringern oder größern Einkommen, das durch eine Durchschnitts-Norm aus den vorhergehenden drey Jahren eruirt werden soll, von ½ bis 4 Procenten bestimmt, also ungefähr nach österreichischer Methode. Dieser Scale könnte freylich entgegengesetzt werden, daß der Gulden, welchen ein Bürger von 50000 fl. Einkommen besitzt, nicht mehr und weniger sey, als der Gulden, welchen ein Bürger von 500 fl. Einkommen besitzt, daß keiner von diesen mit seinem Gulden mehr kaufen könne, als der andere, und daß also hier doch einige Ungleichheit herrsche; und um so mehr herrsche, da die Angabe des Brutto-Einkommens von den Bürgern gefordert wird. Man hat übrigens

doch mit dieser Procenten-Scale auf eine versteckte Weise dem reinen Einkommen sich zu nähern gesucht, was wir für ganz recht und zweckmäßig halten, und noch weit mehr darauf halten würden, wenn die Republik Frankfurt ihr, den Verkehr hemmendes und schikanirendes, Zoll- und Accis-Wesen, so wie alle andern nur immer stattfindenden Abgaben aufheben und für immer diese Einkommensteuer, mit der nöthigen Modification, beybehalten wollte. Eine vollkommen geregelte und ordnungsmäßige Finanz-Wirthschaft fordert nothwendig eine zuverlässige und sichere Deckung der Regierungs-Bedürfnisse, welche allein durch directe, bestimmte und nicht durch indirecte Steuern, von denen die Summe, die eingehen wird, nicht voraus zu bestimmen möglich ist, realisirt werden kann. Wir haben uns, als wir von der Adoption der Einkommensteuer hörten, und mit der Verordnung noch nicht bekannt waren, die Realisirung derselben auf folgende Weise vorgestellt: Zuerst werde die Finanz-Regierung der Republik Frankfurt das ganze Einkommen, welches sämmtliche Bürger, nach den in der Verordnung bestimmten und der Steuer-Commission obliegenden Untersuchungen, angegeben haben, zusammen summiren, und dann nach einem gemäßigten und billigen Verhältnisse dieses Total-Einkommens, so daß es etwa einen Bürger nicht zu hart drücke, ausmitteln: wie viel es, an den Schulden, neben der Zinsen-Berichtigung, abzutragen, gestatte? Nehmen wir z. B. an: dieses Total-Einkommen wäre so groß gewesen, daß ohne Druck 500/m Gulden am Capitale, neben den Zinsen, hätten abbezahlt werden können; so wäre es ein Leichtes gewesen, die Zinsen und die 300/m Gulden auf das Einkommen oder das Steuer-Capital auszuschlagen, und die Quote, welche es den Gulden Steuer-Capital trifft, öffentlich zu bestimmen. Auf diese Weise wäre dann die Finanz-Regierung im Stande gewesen, genau zu bestimmen, in welcher Zeit die Staatsschuld getilgt seyn würde? was wir von einer geregelten Finanz-Wirthschaft verlangen und verlangen müssen. Bey der Procente-Scale aber ist dieses nicht der Fall, sondern was fällt, das fällt, und das wird zur Bezahlung verwandt. Auf dieselbe Art ließen sich auch die laufenden Regierungs-Bedürfnisse jährlich umlegen und einziehen, aber auch dann

alle übrigen Abgaben aufheben. Die in der Verordnung bestimmten Formen zur Geheimhaltung des Einkommens finden wir nicht so wesentlich nöthig, weil Einkommen nicht Vermögen ist, und aus dem Einkommen kein gründlicher Schluß auf das Vermögen eines Bürgers gemacht werden kann, indem ein industriöser Bürger aus einem kleinen Vermögen ein verhältnißmäßig bedeutendes Einkommen sich erwerben kann, und weil nur das besitzende Vermögen, nicht das Einkommen, welches steigen und fallen kann, eigentlich den Credit reell sichert. Ueberhaupt ist die Kenntniß des Einkommens, wohl auch des Vermögens, in einer Republik, wie Frankfurt, bey weitem nicht so gefährlich, als in einem monarchischen oder gar despotischen Staate.

Die Finanz-Regierung der Stadt Frankfurt hat sich mit dem Brutto-Einkommen der Bürger bekannt gemacht. Wie wäre es, wenn sie nach einer Scale von diesem Brutto-Einkommen das reine Einkommen auf eine liberale und billige Weise bestimmte? z. B.

Ein Bürger	bis zu 200 fl. Brutto-Einkommen zahlt überhaupt jährlich	— 3 fl.
—	— von 200 fl. bis 500 fl. Br. Eink. zahlt — — — —	— 10 fl.
—	— von 600 fl — 800 fl. Br. Eink. — — — — —	— 20 fl.

Dann aber

Einem Bürger von	900 fl	bis	3/m fl Br. Eink. wird	1/8	als reines Eink. betrachtet.
— — —	4/m fl.	—	12/m fl. — —	2/8	— — —
— — —	13/m fl.	—	40/m fl. — —	3/8	— — —
— — —	41/m fl.	—	100/m fl. — —	4/8	— — —
— — —	101/m fl.	—	200/m fl. — —	5/8	— — —
— — —	201/m fl.	bis	soweit es steiget	6/8	— — —

Diese Scale soll hier nur als ein Beyspiel dienen. Sie läßt sich nach Belieben ändern und modificiren; es lassen sich auch mehr Classen machen, wie man es für zweckdienlich erachtet. Wenn daher z. B. ein Bürger 10/m fl. Brutto-Einkommen hat; so erhält er 2500 fl. reines Einkommen einregistrirt, und so weiter nach der beliebten Scale. Die Total-Summe dieses reinen Einkommens muß dann bestimmen: wie viel auf die Tilgung der Schulden, nach Abzug der Zinsenzahlung, verwendet werden könne? und wenn diese Methode auch für

immer zur Basis der Erhebung der Regierungs-Bedürfnisse gewählt wird; so lassen sich auch diese danach berechnen, und dann bestimmt sich die Quote von selbst, welche es den Gulden Steuer-Capital trifft. Da das Steuer-Capital nur das reine, das Netto-Einkommen enthält; so wird der National-Wohlstand nicht gehemmt, noch vermindert, wenn auch der Gulden Steuer-Capital oder die Steuer-Einheit eine Quote von 30 bis 40 kr. und noch etwas mehr ausmacht, so lange die Tilgung der Schulden und die Zinsenzahlung dauert. Nach diesem vermindert sich die Quote bedeutend, weil alsdann nur die Regierungs-Bedürfnisse allein darauf gerechnet werden. Obgleich unter reinem Einkommen eines Bürgers derjenige Ueberschuß seines Einkommens verstanden wird, welcher über die zur Betreibung seines Gewerbes und für seine Familie nothwendigen Bedürfnisse übrig ist, und unter die Categorie von nothwendigen Bedürfnissen keine kostspieligen Mahlzeiten, Gesellschaften, keine prächtigen Equipagen, keine Bälle, Concerte, überhaupt keine kostspieligen Luxus-Gegenstände gehören; so kann man doch bey einer solchen Scale immer auf die relativen Bedürfnisse, welche Gewohnheit, Sitten, Stand und Erziehung mit sich bringen, die gehörige Rücksicht nehmen.

Weit weniger hat uns die Einführung des Wechselstempels gefallen, wie in Nro. 2. festgesetzt worden ist, und zwar 1) weil er sicher und zuverlässig den Wechselhandel hemmet und schikanirt, 2) weil er alle die Wechselhändler und die mit Wechseln bezahlenden und bezahlt werdenden einheimischen Bürger doppelt besteuert, einmal in dem angegebenen Einkommen, und dann direct durch den Wechselstempel selbst, 3) weil die Stadt Frankfurt, welche dadurch alles Ausland besteuert, Gefahr läuft, daß alle andern Staaten, wenn diese Verordnung ihnen zu Ohren und Gesicht kommt, nothwendig ein Reciprocum gegen alle Frankfurter Wechsel, sowohl die dorther kommen als die dahin gehen, beobachten muß, und 4) weil alsdann in diesem Falle nichts als Schikanen und Verfall des Wechselhandels, endlich das Aufsuchen und die Bildung anderer Central-Punkte des Handels daraus entstehen werden. Das Wechsel-System ist ein so herrliches und wohlthätiges Institut, daß man eigentlich nur diesem die Höhe und Ausbreitung des

gegenwärtigen Handels zuschreiben kann, und wenn der Wechsel-Handel gehemmt und gelähmt wird, nothwendig aller Handel darunter leiden muß.

Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten — die aus ihrer Verwaltung und den bey ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermindert werden? Eine von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen am 15. July 1815 gekrönt gewordene Preisschrift, von Joh. Wilh. Langsdorf, Großh. Hessischem Geheimen Rath und Hof-Kammer-Director zu Gießen ꝛc. Mit dem Motto: Salus publica suprema lex esto! Gießen, bey G. F. Heyer. 1817.

Schon wieder liegt vor uns eine zu Göttingen gekrönte Preisschrift über das Zunftwesen, welche für die Beybehaltung der Zünfte mit einiger Modification spricht. Freilich war auch die Frage nur über eine Verbesserung derselben aufgestellt, und in dieser Hinsicht finden wir mitunter gute und zweckmäßige Maßregeln in diesem Schriftchen. Dergleichen Beantwortungen und Bearbeitungen sind immer die Vorboten von einer gänzlichen Aufhebung solcher Verbindungen, die der Zeitgeist durchaus fordert, und die schon so lange das Publikum geäfft, vervortheilt, mit Monopolpreisen gedrückt und den Polizey-Directoren manchen Braten in die Küche gejagt haben; welchem Zeitgeiste die Regierungen doch einmal über kurz oder lang folgen werden, selbst zu ihrem eigenen Besten folgen müssen, wenn sie auch nicht das Wohl der übrigen Classen von Bürgern berücksichtigen wollten.

Wir können den Vorbericht und die Einleitung dieser Abhandlung füglich übergehen, und daraus nur die Hauptgegenstände berühren, welche für die Zunft-Verfassungen sprechen sollen; aber gerade, tiefer genommen, gegen dieselben ausfallen müssen. Der erste Abschnitt stellt den Zweck und die Vortheile des Zunftwesens dar. Der Zweck ist nicht, wie in alten Zeiten, die persönliche Sicherheit, sondern, nach des Kaisers Sigismund Reformation Lib. II. Cap. 5. „daß keiner

mehr Gewerb und Handwerk treiben soll, als ihm gebühre, auch keiner dem andern in seiner Handthierung Eingriffe thun soll, damit Jedermann für sich und die Seinen die Nothdurft erwerben, und sich ehrlich ernähren möge.“ Zu jenen Zeiten mag man diesen Grundsatz für wohlthätig gehalten haben; gegenwärtig ist er dem Princip der National-Oekonomie zuwider und eine Sünde gegen den National-Wohlstand. Denn nach jenem Princip muß ein jedes Nationalglied so viel Gewerb treiben können und dürfen, als es ihm möglich ist, damit es sich seinen Wohlstand erarbeite; Eingriffe in die Handthierung eines Gewerbsmannes würden jetzt nur dann Statt finden, wenn einer dem andern Instrumente wegnähme, oder ihn hinderte, seine Handthierung auszuüben; und dies ist weder bey aufgehobener, noch bey bestehender Zunft-Verfassung erlaubt. In der sichern Ernährung der Zunft-Genossen, aus der Monopol-Eigenschaft entstanden, aus welcher man die Vortheile der Zunft-Verfassung ableiten will, finden wir gerade die vielen Nachtheile, welche sich weiterhin ergeben werden. Unter die hervorstechenden Vortheile rechnet Hr. L.: 1) den zweckmäßigen Unterricht für die Lehrlinge (§. 5.). Zu gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten möchten wir das Zunftwesen, oder sämmtliche Zünfte zusammengenommen, nicht eine Gewerbs-Schule heißen, wie der Verf. thut, sondern demselben erwiedern: daß von Seiten des Staats solche technologische Unterrichts-Anstalten errichtet werden sollten, worin eine richtige, wissenschaftliche Theorie mit Praxis verbunden gelehrt würde; diese müßten dann offenbar besser seyn, als die Zünfte, wo die Meister selbst gemeiniglich keine Gründe für ihre Kunstgriffe in der Arbeit angeben, und noch weniger ihr Gewerbe auf Grundsätze reduziren, auch ihre Lehrlinge nicht einmal Zeichnen lehren können, wo es nöthig ist. Gerade bey dem Zunftwesen sind die Lehrjahre, die elendeste, unfruchtbarste und verlornste Zeit; in denselben wird der Lehrling weit mehr zum Kinderhüten, Wassertragen, Frohndiensten, kurz in der Haushaltung, als zum Lernen des Handwerks, gebraucht. Eine genaue polizeyliche Aufsicht ist hier nicht gut anwendbar, denn diese kann unmöglich sich in solche häusliche Angelegenheiten mischen. 2) Die vollkommene Sicherheit der Nah-

rung aller Gewerbetreibenden. Der Verf. sagt hier (§. 9.): die Obrigkeit habe dafür zu sorgen, daß keine andern, als Zunft-Genossen, das Gewerbe treiben dürfen; dadurch werde dem Handwerksmanne seine Nahrung gesichert, er als ein nützliches Glied und zur Steuer fähig erhalten. Die übrigen Bürger hätten nicht den Nachtheil, den sonst die Monopole haben, zu befürchten, wenn nur die Polizey-Behörde keine geschlossene Zahl von Meistern und keine Districts-Monopole statuire. Das Publikum würde, wenn man jedem ohne Unterschied ein Patent oder eine Concession ertheilte, die Waaren einige Zeit wohlfeiler, aber auch schlechter erhalten, und endlich der geschickte Zunftgenosse mit dem Unzünftigen zu Grunde gehen. Wir können uns hierüber mit Hrn. L. durchaus nicht vereinigen, weil wir mit größerem Rechte behaupten zu können glauben, daß gerade das privilegium exclusivum oder das Monopol der Zunftgenossen für das übrige Publikum schädlich und ungerecht sey. Wenn die Zahl der Meister nicht beschränkt seyn darf; so ist durchaus dem Zunftmeister seine Nahrung nicht gesichert, denn dann können so viele Meister angenommen werden, als nur wollen, und so wird auch die Steuerfähigkeit nicht so sicher seyn. Wir glauben vielmehr, daß bey der Gewerbefreyheit ein jeder Gewerbsmann sich besser befinden müsse, welcher ein guter und geschickter Arbeiter ist, weil er nur durch seine Geschicklichkeit und gute Arbeit sein Geschäft vergrößern und ausdehnen, und dadurch allein seinen Wohlstand sich erarbeiten kann. Das Publikum läßt bey denjenigen Meistern arbeiten, welche gute und wohlfeile Waaren verfertigen, und das ist der größte Sporn zur eigenen Vervollkommnung der Gewerbsmänner. Bey dem Zunftwesen findet gerade das Gegentheil Statt. Man kennet die Art und Weise sehr gut, nach welcher die Meisterstücke und das Meisterrecht behandelt und erlangt werden; gerade diese Weise macht die mittelmäßigsten, oft gar wenig verstehenden Männer zu Zunftmeistern, und dann ist freylich die Zunftverfassung für ihre sichere Ernährung sehr vortheilhaft; sie brauchen sich nicht zu bemühen, eine größere Verkollkommnung zu erlangen, und die übrigen Personen müssen sich gefallen lassen, mit ihren Arbeiten und verabredeten Preisen zufrieden zu seyn,

um so mehr, als sie gewiß immer die Polizeybehörde dahin zu disponiren wissen werden, die Zahl der aufzunehmenden Meister nicht größer werden zu lassen. Ueberhaupt, wo die Polizey in Beziehung auf Annahme der Zunftgenossen und vorzüglich auf Taxen im Zunftwesen sich einmischet, geben wir keinen Heller für alle Vortheile, die für das Publikum daraus entspringen. Das Corpus der Zunft unterhandelt unmittelbar mit der Polizey, gegenüber stehet nicht unmittelbar das Publikum zur Gegenunterhandlung, und so wird ganz gewiß die Zunft weit eher begünstigt, als das Publikum, quod saepissime experientia docuit. Wir halten für unendlich besser, das Zunftwesen aufzuheben, und durch ausgesprochene Gewerbefreyheit alle Einmischungen der Polizey unnöthig und überflüssig zu machen. Erst dann wird sich jeder Gewerbsmann bemühen, gut und so wohlfeil, als er kann, Arbeiten zu liefern und sein Gewerbe zu erweitern, um sich sein Auskommen und seinen Wohlstand zu erwerben. Nach dem Prinzip der National-Oekonomie soll jeder Gewerbsmann sein Geschäft so sehr erweitern können, als ihm möglich ist; man soll ihn nicht einschränken. Wenn aber (nach §. 10.) die Zahl der Gesellen beschränkt ist; so bleibt die Ausdehnung und Erweiterung des Geschäfts eine Unmöglichkeit, und dies heißt alsdann den geschickten, kenntnißreichen Gewerbsmann in Erwerbung und Vermehrung seines Wohlstandes hindern, um dem ungeschickten und erbärmlichen sein Auskommen und seine leichtere und bessere Ernährung zu sichern. Also wird hier das Verdienst, statt belohnt, gefährdet und das Publikum, weit größer an der Anzahl, zur Annahme schlechter also auch theuerer Arbeiten gezwungen. 3) Die wohlthätige Anstalt zur Versorgung der Wittwen. Nämlich diese hätten nach dem Tode ihrer Männer das Recht, aus der Werkstatt eines jeden Meisters einen Gesellen zur Betreibung des Geschäfts zu wählen, welches nur bey der Zunftverfassung angehe. Bey der Gewerbefreyheit ist einer solchen Wittwe die Fortsetzung ihres Gewerbes noch viel leichter, weil sie dann noch weit eher Gehülfen finden wird; sogar können bey der Gewerbefreyheit auch Frauenzimmer ein Gewerb treiben, und daher eine Wittwe, etwa mit Töchtern, ihr Geschäft fortsetzen. Auch ist dies kein

hinreichender Grund, um das Publikum mit der Zunft zu brandschatzen. 4) Das Gesetz für die Gesellen, zu wandern, und die damit in Verbindung stehende Handwerks-Herberge. Wandern kann ein Gesell ohne Zunft, und wird es in diesem Falle noch eher unternehmen, als bey der Zunftverfassung, um sich Geschicklichkeit und dadurch Kundschaft zu erwerben. Die Handwerks-Herberge ist kein triftiger Grund zur Beybehaltung des Zunftwesens; vielmehr eine Gelegenheit zu den bekannten Mißbräuchen des Zusammenrottens, der Conspirationen, des Scheltens und der Saufgelage. Dies sind die Vortheile, welche der Verf. dem Zunftwesen zuschreibt. Dann durchgeht derselbe die Hauptmängel und Gebrechen, und zählet darunter die Zunftbriefe, welche so sehr oft Anomalien, Inconsequenzen und zweckwidrige Verordnungen enthalten, dann die Zusammenrottungen, die Zechereyen und die Gesellenladen; weiters führt er die geringern minder gefährlichen Zunftgebrechen an, als: a) die Beschränkung der Anzahl von Meistern. Wir, die wir der Gewerbefreyheit das Wort reden, halten zwar auch nichts auf die Beschränkung der Anzahl der Meister; aber der Verf. will eine sichere und leichte Ernährung zum Zwecke der Zunftverfassung machen, und doch die Anzahl der Meister unbeschränkt haben. Das kann doch wohl nicht seyn, wenn dieser Zweck erreicht werden soll. Eben in der sichern Ernährung suchen die Begünstiger des Zunftwesens die gute Eigenschaft desselben; wo man aber Meister annimmt, so viele, als sich setzen wollen; da hat es die Wirkung des Zunftzweckes nicht mehr; da ist eigentlich Gewerbefreyheit, bey welcher die gute Arbeit, die vollkommene, dauerhafte und wohlfeile Waaren-Verfertigung die sicherste Ernährung, sicherer, als im Zunftwesen selbst, ausmacht. b) Die Beschränkung der Freyheit bey manchen Handwerkern, in Hinsicht deren Benutzung. c) Die Districts-Monopole, worunter der Verf. denjenigen Zunftzwang verstehet, nach welchem keine Zunft desselben Landes in den Bezirk der andern arbeiten darf. Als Mißbräuche des Zunftwesens: d) die unvernünftige und zwecklose Vorschrift von Meisterstücken, welche nämlich von den Meistern

den Eigennutz im Hinterhalte, ehemals so angeordnet wurden, daß die Meisterstücke in Arbeiten bestanden, die mit der größten Schwierigkeit und Zeitverluste verbunden, aus der Mode, also unabsetzbar, waren, und, wo ein Fehler sich ergab, mit einer Weinstrafe gerügt wurde, um die Aufnahme recht schwer zu machen, und die Aufnahme-Begehrenden abzuschrecken. Mit diesen von b bis d angeführten Gebrechen stimmen wir ganz überein; nur müssen wir gestehen, daß die auf gemachte Fehler an den Meisterstücken gelegten Geldstrafen, welche der Verf. (S. 67. Nro. 5.) gelten läßt, uns nicht gefallen wollen. Kann der Meister-Aspirant eine beym Handwerk vorkommende Arbeit nicht fehlerlos machen; so verdient er auch nicht das Meisterrecht. Gerade hierin liegt auch mitunter das Schädliche des Zunftwesens, weil man solche Leute, die nicht fehlerfrey arbeiten, doch aufnimmt; denn das Strafen um Geld bringt dem Publikum keine fehlerfreyen Arbeiten zu. Daß der Verf. z. B. von den Zimmerleuten und Maurern nur in den Städten und nicht auch auf dem Lande das Zeichnen und Rissemachen fordert (§. 28.), begreifen wir nicht recht. Die Leute, welche auf dem Lande gebaut haben wollen, verlangen wohl auch gute, regelmäßige Bauten und ganz gebildete Meister zur Herstellung derselben, und wir würden von den Zimmer- und Maurer-Meistern durchaus alle Kenntnisse fordern, welche zu ihrem Handwerke nothwendig gehören; sie seyen nun auf dem Lande oder in den Städten. Hier wirken gerade die, oben schon angeführten, technologischen Unterrichts-Anstalten von Seiten des Staates, welche mit der Gewerbefreyheit nothwendig verbunden seyn müssen, ganz gewiß weit besser und nützlicher, als der Zunft-Unterricht. Ferner e) alle zum Müssiggange — und daher zur Ausschweifung führende Gebräuche und eigenmächtige Ausübung vermeintlicher Gerechtsame u. s. w. verwirft der Verf. mit Recht; nur die auf den s. g. blauen Mondtag dictirten Strafen finden wir zu hart gegen eine Handlung, die weder Vergehen noch Verbrechen ist, aber freylich beym Zunftwesen und nicht bey der Gewerbefreyheit Statt findet. Weiters f) unter den Zunft-Anomalien eifert der Verf. mit großer Strenge gegen die Freymeister;

wir hingegen finden gerade beym Zunftwesen dergleichen sehr nothwendig, als das einzige Mittel, das Gleichgewicht gegen die Monopol-Eigenschaft und deren Preise zum Besten des Publikums herzustellen. Nachstehende Zünfte verwirft der Verf. ganz, als: 1) die Barbierzunft, 2) die Müllerzünft, 3) die Schäferzünft, 4) die Krämerzunft und 5) die Leinenweberzunft. Sollen diese Zünfte denn nicht auch der sichern Ernährung sich erfreuen dürfen? Wenn überhaupt Zünfte existiren und die sichere Ernährung zum Zwecke haben sollen; so müssen wohl alle solche Gewerbe auch zünftig seyn. Sind zu wenige Meister eines Gewerbes in einem Orte, oder Districte vorhanden; so nehme man sie von einem halben oder ganzen Departement des Staates oder vom halben oder ganzen Lande, zusammen, wie z. B. in Würtemberg die Schäfer und die Musikanten, unter dem Namen Zinkenisten. Alle diese Schwierigkeiten fallen freylich bey der Gewerbefreyheit hinweg, so wie auch nach §. 39. die Zunftschulden. Der dritte Abschnitt enthält sehr gute Bemerkungen über die Form der Zunftbriefe, die Receptionen der Zunftglieder und die Meister-Prüfungen, da, wo die Zünfte existiren sollen. Zum Schlusse müssen wir noch die Bemerkung hinzufügen, daß es ewig richtig bleibe: die Zunft-Verfassung vertheuert, durch ihre nothwendigen und oft überflüssigen Kosten, alle Manufacte; so daß der sowohl den Produzenten, als auch den Consumenten angemessene, also ökonomistische, Preis nie erzielt werden kann, weil die nöthigen und unnöthigen Zunftkosten auf die Fabrikate geschlagen werden müssen, wenn die Zunftgenossen nicht zu Grunde gehen sollen.

Skizzen zu einem Gesetzbuche der Natur, zu einer sinnigen Auslegung desselben und zu einer hieraus hervorgehenden Charakteristik der Natur; vom Grafen G. von Buquoy. Leipzig 1817. XVI u. 394 S. 4to. Mit 2 Kpfrt.

Kaum darf man gegenwärtig noch auf den großen Fleiß und die vielen eifrigen Bemühungen aufmerksam machen, welche den Untersuchungen der Natur gewidmet werden, um nicht Allbekanntes zu wiederholen. Die Methode, welche man hierbey befolgt, ist zwiefach. Entweder man belauscht die Natur in allen ihren, selbst den verborgensten Operationen, und sucht hierdurch sowohl die materielle Grundlage ihrer Erzeugnisse, als auch die Mittel, durch welche sie Veränderungen hervorbringt, zu ergründen; oder aber man benutzt die vorhandenen sichern Erfahrungen, schließt von dem Bekannten auf das Unbekannte, mit oder ohne Anwendung des Calculs, und versucht durch Prüfung der inneren Uebereinstimmung eines hierauf gegründeten Systems die allgemeinen Gesetze der Natur zu bestimmen. Wurde die letztere Methode in den neuesten Zeiten etwas vernachlässigt, so war dieses eine Folge der reichen Früchte, welche auf dem Felde der Erfahrung durch Fleiß und Anstrengung mit Sicherheit zu erndten waren; wogegen manche im Streben nach einer Uebersicht des Ganzen oft die rechte Bahn der Untersuchung völlig verloren. Aber man soll auch durch verlassene Wüsten und Einöden einen Weg zu finden streben, um die Reiche zu entdecken, welche hinter denselben verborgen liegen, und jeder Versuch dieser Art ist verdienstlich, sobald er ernstlich unternommen und mit ruhiger Bedachtsamkeit durchgeführt, folglich frey von den eiteln Träumereyen einer irregeleiteten Phantasie erhalten wird. Der Verf. der vorliegenden Schrift vermag vor vielen andern etwas Vorzügliches hierin zu leisten. Ausgerüstet mit tiefen und umfassenden Kenntnissen der Naturkörper und Naturphänomene, eingeweihet und geübt im höheren analytischen Calcule genießt er eine freye Muße, und kann daher ungestört sein ruhiges Nachdenken solchen schwierigen Forschungen widmen. Wenn daher das Publikum nur etwas Ausgezeichnetes von ihm erwartet, so muß

die Critik zugleich desto strenger seyn, damit aus der Vergleichung verschiedenartiger Ansichten ein größerer Gewinn erwachse. Aus diesem Gesichtspunkte möge der von uns hochverehrte Verf. unsere Beurtheilung seines gehaltreichen Buches betrachten.

Die Einleitung von XVI S. erläutert im Allgemeinen die Größe und Erhabenheit der Welt, die Unmöglichkeit, die in ihr herrschenden Gesetze bloß auf eine geometrische Construction der Bewegung zurückzubringen, und die Nothwendigkeit eine in ihr wirksame lebendige Kraft anzunehmen, die wir durch freye Speculation kennen zu lernen uns bestreben müssen. Eben dieses wird im Anfange des Werkes selbst, welcher vom „Erscheinen der Natur überhaupt" handelt, noch näher entwickelt, wobey es erfreulich ist, die solide Tendenz des Verf. bey solchen naturphilosophischen Forschungen kennen zu lernen; indem er S. 8 sagt: „nur ist zu bedauern, daß eine in dieser Lehre" (der sogenannten Naturphilosophie) „durchgehends herrschende Schwärmerey, ein zu entschiedenes Vorwalten der Poesie über die Philosophie, daß zu gewagte Behauptungen da, wo nur geforscht werden sollte, diese so höchst verführerische Lehre der ihr so nothwendigen Gründlichkeit berauben mußten." Die Aufsuchung des mannigfaltigen, unter ein allgemeines Princip nicht zu ordnenden Erscheinens der Natur führt auf gewisse Abtheilungen, welche das Skelett der folgenden Betrachtungen ausmachen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 23. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Skizzen zu einem Gesetzbuche der Natur, zu einer sinnigen Auslegung desselben und zu einer hieraus hervorgehenden Charakteristik der Natur; vom Grafen G. von Buquoy. Leipzig 1817. XVI u. 394 S. 4to. Mit 2 Kpfrt.

(Beschluß der in No. 22. abgebrochenen Recension.)

Das erste Erscheinen der Natur nach Abth. 1. S. 16—80 ist Anatomismus und Plasticismus; d. h. daß die Theile der Naturkörper nicht regellos durcheinander geworfen, sondern regelmäßig geordnet sind. Wir sehen dieses am Weltgebäude überhaupt, dessen harmonische Anordnung vorzüglich nach Herschel's und älteren bekannten Ansichten nachgewiesen wird, und an unserm Planeten insbesondere, einem Ellipsoide, dessen Axenverhältniß hier = 171 : 172 angegeben ist. Um die Idee des Verf. in ihrer ganzen Ausdehnung fest zu begründen, würde unerläßlich seyn, die Regelmäßigkeit und das Normale in der Anordnung der einzelnen Theile unsers Erdballs darzuthun. Nun wird zwar zuerst rücksichtlich des Unorganischen die Wernersche Theorie der Gebirgsarten und ihrer allmähligen Bildung kurz zusammengestellt (obwohl in neueren Zeiten gegen die Annahme, daß der Granit die Grundlage aller Gebirge ausmache, durch Ebel, v. Buch, Charpentier und Hausmann sehr gegründete Zweifel erhoben sind); allein ist erhält man nichts als aufgehäufte, mitunter noch sehr unerwiesene Thatsachen, ohne daß man begreifen kann, wie aus denselben auf ein gewisses Gesetz des Plasticismus zu schließen ey, z. B. S. 25 das Vorkommen der Mineralquellen und er stärkere Salzgehalt des Meerwassers unter dem Aequator wegen stärkerer Verdunstung, vorzüglich aber die ausführliche Aufzählung der Gebirge, Flüsse, Berghöhen, Meerestiefen und Vulcane S. 26—30, welche fast wie in einer Inhaltsanzeige zusammengestellt sind. Zweckmäßiger ist das Wenige,

was über organische Wesen beygebracht wird. Bey unorganischen Körpern soll der Plasticismus auch ohne Beziehung auf unsern Planeten in ihrer Tendenz zur Crystallbildung sichtbar seyn S. 50. Dieses giebt Veranlassung zu einer speciellen Untersuchung über Auflösungen und über das Entstehen der Crystalle aus denselben, wobey auf den neuerdings durch Gay's Lussac abermals zur Sprache gebrachten (nicht aufgefundenen) Einfluß der Luft auf die Crystallbildung aufmerksam gemacht wird. Sehr concinn ist Laplace's schöne Haarröhrchen-Theorie in ihren wesentlichsten Elementen dargestellt, welches alles dazu dient, „einen Versuch zur Auslegung der Crystallisations- und Capillarisations-Erscheinungen zu begründen." Die Ansicht des Verf. mit seinen eigenen Worten ausgedrückt ist S. 46: „Bey einer niedern Temperatur der Flüssigkeit, wobey diese wegen des geringeren Extensiven im räumlichen Erscheinen eines mehr Intensiven im räumlichen Erscheinen fähig ist, vermag ein schon bestehender Crystall den Typus zur Crystallisation zu wecken, weil er in ihm selbst in einem hohen Grade erregt ist." So wie nun eine Eisnadel, in erkältetes Wasser getaucht, die Crystallbildung einleitet, so wird dasselbe bey jeder andern Temperatur an einer Glasplatte oder im Haarröhrchen aufsteigen, indem es hierdurch den ersten Schritt thut, sich über die Schwere, als allgemeine Unterjochung der Materie zu erheben. Der Verf. bemerkt sogleich selbst, daß dieses bloß auf Wasser und nicht zugleich auf Quecksilber paße; aber es paßt auch nicht auf das Aufsteigen des Wassers in feiner geballeter Asche u. s. w., es sey denn, daß man eine plastische Bildung in allen Körpern, welche nicht flüssig sind, annehmen wollte. Wenn aber der Laplaceschen Theorie S. 48 der Vorwurf gemacht wird, daß sie nicht erkläre, warum Wasser nicht auch am trocknen Glase aufsteigt, so beruhet dieses auf einem Irrthume; denn daß Attraction zwischen Glas und Wasser statt finde, ist Bedingung der ganzen Theorie, und diese fällt weg, sobald das sogenannte trockne Glas mit feinem Staube u. s. w. überzogen ist, wie denn gleichfalls das Quecksilber in der vollkommen ausgekochten torricellischen Röhre keine Depression erleidet.

Wir können unmöglich den Ideengang des Verf. bey seinen zwar scharfsinnigen, aber einseitigen Untersuchungen im Detail verfolgen, sind aber nicht der Meinung, daß durch solche die Phantasie beschäftigende Theorieen, als er aufstellt, etwas Reelles gewonnen werde. Die atomistisch-mathematische Methode construirt die Erscheinungen als solche mit absoluter Gewißheit, und läßt die Frage über den eigentlichen Grund derselben unentschieden, weil wahrscheinlich ein endlicher Verstand die im Unendlichen herrschenden Gesetze zu fassen nicht vermag, wohl aber zur steten Erforschung derselben verbunden ist; die naturphilosophische Methode dagegen will diese allgemeinen Gesetze schon erkannt haben, und modificirt die Naturerscheinungen nach denselben. Prüft man dieses Verfahren genau, so liefert sie das Gemeinsame einiger Erscheinungen in unbestimmten, zunächst bloß für die Phantasie berechneten Ausdrücken. Was ist z. B. der Plasticismus der Natur, den der Verf. nicht bloß an den ponderabelen, sondern auch an den imponderabelen Substanzen (Lichtenbergs Figuren und dem Farbenspectrum) finden will, anders als ein für die Einbildungskraft berechneter Ausdruck? welcher übrigens weder das Wesen des Lichts, noch der Electricität im mindesten erklärt. Um dieses noch besser einzusehen, darf man nur S. 12 die Erklärung des merkwürdigen Versuchs unpartheyisch prüfen, daß etwas Soda im torricellischen Raume die Elasticität des Wasserdampfes vermindert, welches nach atomistischen Principien unerklärlich seyn soll, weil beyde Substanzen nicht in unmittelbarer Berührung sind (?). Wenn nun dieses Phänomen aus „einer Umstimmung der Typen zur Action nach Darstellung des Aggregatzustandes" erklärt wird, indem die Soda das Wasser zur Crystallisation, das Wasser hingegen die Soda zur Liquification disponirt; so heißt dieses offenbar nichts weiter als: der Dampf wird minder elastisch und das Wasser minder flüssig, und während der Verstand dieses einsieht, kann sich die Phantasie mit dem Ausdrucke, Typen, und, Umstimmung derselben, ergötzen. In Hinsicht dessen, was S. 57 und 181 über die Wirkungen des prismatischen Lichtes nach Herschel gesagt wird, verweisen wir auf die neuen widerlegenden Versuche von de Laroche und Berard,

desgl. von Ruhland u. a. Von S. 63 an wird von den Pflanzen die ohnehin unbestrittene regelmäßige Bildung ihrer Theile kurz erwähnt, dann Einiges aus der Anatomie und Physiologie derselben, größtentheils nach Link, imgleichen etwas über Zoophyten und Phytozoen beygebracht, und endlich folgen die Elemente der vergleichenden Anatomie nach Blumenbach.

Die zweyte Abtheilung von S. 81 — 121 handelt unter der Aufschrift: Mechanismus, im Allgemeinen von der Bewegung, die wir in der Natur beobachten, und zwar zuerst an einem Systeme zusammenhängender Punkte. Hier wiederholt der Verf. den dynamischen Lehrsatz der virtuellen Geschwindigkeiten für feste Körper, wie derselbe aus seinen früheren Arbeiten bekannt ist, imgleichen den allgemeinen dynamischen Lehrsatz des d'Alembert nach der Darstellung der neuesten französischen Geometer, und zeigt die Anwendung dieser allgemeinen Principien auf verschiedene einzelne Fälle. Noch ausführlicher werden die Bewegungsgesetze der Flüssigkeiten in geschlossenen Gefäßen mit Berücksichtigung der hierbey bestehenden Widerstände erläutert. Hinsichtlich der Gesetze des Mechanismus am Weltgebäude wird namentlich auf Schubert's populäre Astronomie verwiesen, und der Verf. giebt bloß einige philosophische Ansichten dieses Gegenstandes, welches dem Plane des Werkes allerdings am angemessensten ist. Indeß enthält dieser Abschnitt nur bekannte Sachen, in einigen seltenen Fällen nicht ganz richtig dargestellt, z. B. S. 100, wo im Texte gesagt wird, es seyen nur zwey Cometenbahnen bekannt, des Halley'schen und des von 1815; zugleich aber enthält die Note Bode's richtigere Angabe von 95 bekannten Cometenbahnen aus den Berlin. Mem. von 1811. Am interessantesten und viele eigenthümliche Ansichten enthaltend scheint uns dasjenige, was über den Mechanismus am Thiere bis zu Ende des Abschnittes gesagt wird.

Die dritte Abtheilung bis 156 heißt Chemismus. Als Einleitung bedauert der Verf. den Untergang des so philosophisch bündigen Lavoisierschen Systems, mit dem Zusatze, daß die Argumente des gelehrten Berzelius für dasselbe vielleicht nicht genug beachtet wären. Wir glauben überzeugt zu seyn,

daß das neueste System eben so viel inneren Zusammenhang habe, denn wenn in einigen Punkten noch Zweifel obwalten, so hat auch jenes nach den damals bekannten Thatsachen unter andern das Wesen der Salzsäure, Flußsäure, Blausäure und vorzüglich der Hydrothionsäure nicht consequent erklären können. Vom Verf. erhalten wir eigentlich kein neues System, sondern einige dem Verstande sicher nicht sehr deutliche Ausdrücke für die Grundursache der chemischen Actionen, welche schwerlich bey allen eigentlichen, tiefer in das Wesen der Sache eindringenden Chemikern Beyfall finden können, dagegen von denjenigen begierig dürften aufgenommen werden, welche den Inbegriff alles Wissens mit wenig Mühe in sich zu vereinigen wünschen. Die chemischen Actionen der Materie (welche an sich homogen, nur durch das Gewecktseyn der Typen zur sinnlichen Darstellung verschieden seyn soll) beruhen auf einer Harmonie oder Disharmonie der verschiedenen Grade des Gewecktseyns eines und desselben Typus. Wenn demnach S. 125 zwey Substanzen a und b nach inniger Durchdringung sich zu C vereinigen; so ist dieses eine Folge davon, daß die Grade des Gewecktseyns an den Typen beyder in einem rationalen Verhältnisse stehen (wie die Schwingungen harmonisch klingender Saiten). Soll dann durch ein Erwecken der Typen in unharmonischen Graden C wieder in a und b getrennt werden; so müßte eine Verschiedenheit zwischen beyden statt finden, und weil dieses nicht seyn kann, so legt der Verf. der an sich homogenen Materie verschiedene Typen der sinnlichen Darstellung bey — als ob Homogeneität im strengsten Sinne nicht durch die Verschiedenheit der Typen der sinnlichen Darstellung wieder aufgehoben würde. — Nach einer kurzen Darstellung der Theorieen von Lavoisier, Berzelius, Dalton und Oerstedt wird dann S. 136 die Daltonsche Atomenlehre unsern in Deutschland herrschenden höheren philosophischen Ansichten (durch welche wir leider weder Volta's, noch Zamboni's Säule, weder die Jodine, noch das Wesen der Chlorine, nicht Clarke's und Newman's Lampengebläse, kurz gar nichts aufgefunden, wohl aber während des Wortgezänkes den Ruhm einer Begründung der Theorie von den constanten Mischungsverhältnissen verloren haben) für ungenü-

gend erklärt, und versucht, die Gesetze der chemischen Mischungsverhältnisse auf eine Harmonie der Actionen zurückzuführen. Daß dieses nicht schwer sey, versteht sich von selbst, denn, anstatt in das Wesen der Sache zu dringen, werden bekannte Erscheinungen in ein Spiel mit Worten gehüllt, indem jede Veränderung der Körper aus einem, bey der an sich homogenen Materie statt findenden, verschiedenen Grade des Gewecktseyns ihrer Typen zur chemischen Action abgeleitet wird. Wenn übrigens der Verf. S. 137 zur Erklärung der Phänomene, daß aus zwey heterogenen Körpern durch innige Durchdringung ein homogener dritter entsteht, behauptet, daß zwey harmonisch vibrirende Saiten als eine einzige Vibration hervorbringend erscheinen, so ist dieses nicht streng richtig, indem jedes geübte Ohr zwey Töne, selbst im rationalsten Verhältnisse der Octave, sehr gut zu unterscheiden vermag. Unter Combinationismus, wovon die 4te Abtheilung handelt, versteht der Verf. eine innige Durchdringung der Körper, ohne daß jedoch durch Umstimmung der Typen eine chemische Verbindung entsteht, z. B. bey der Mischung von Sauerstoffgas mit Wasserstoffgas ohne Entzündung.

Die 5te Abtheilung bis S. 284 ist unter der Aufschrift: Imponderabilismus den Inponderabilien gewidmet. Hierbey wird man sich wundern, daß der Verf. es S. 171 als noch nicht entschieden ansieht, ob die Erscheinungen derselben aus besondern Stoffen oder aus einer Umstimmung des Typus zur sinnlichen Anschauung erklärt werden müssen. Wäre das Erstere richtig, so müßte allerdings eine Verschiedenheit der Materie statuirt werden, und der Hauptgrundsatz des neuen Systems wäre falsch. Inzwischen folgt der Verf. bloß der letzteren Erklärungsart, indem er namentlich die Erscheinungen der Wärme aus einer Umstimmung des Typus zur Wärmeaction ableitet, welche, wenn sie einmal erregt ist, auch eine Umstimmung in andern Körpern hervorzubringen vermag und sich zugleich subjectiv und objectiv äußert. Die übrigens so natürlich befundene Annahme eines materiellen Wärmestoffes wird S. 176 durch das bekannte Argument widerlegt, daß man denselben nicht wägen könne, ohne daß auch hier die sehr gemeine petitio principii: Alle Materie ist wägbar durch irgend ein

Argument begründet ist. Weiterhin ist viel Aufwand des Calcüls verschwendet, um die Erscheinungen der Bewegung und die der Erwärmung als gleichartig darzustellen. Allein obgleich die durch Erfahrung gegebenen festen Gesetze beyder Erscheinungen durch ähnliche algebraische Formeln ausgedrückt werden können, so wird doch eben so wenig dieses, als die Bezeichnung der Phänomene durch Worte aus den Zeiten der Alchemie, als Calorificiren, Motuificiren, Volumificiren, Lumificiren u. a. die Identität derselben begründen können. Von S. 207 an folgt eine Uebersicht der verschiedenen optischen Erscheinungen der Strahlung, Reflection und Brechung des Lichts, sowohl der einfachen als auch der doppelten im Kalkspath und andern Crystallen, ingleichen der farbigen durch das Prisma, und dann wird S. 214 die Phosphorescenz für ein langsames Verbrennen erklärt, ohne welche Hypothese der Verf. für die Haltbarkeit seines Systemes fürchtet. Schwerlich dürfte weder das eine noch das andere der Wahrheit gemäß seyn, indem die neuesten ausführlichen Untersuchungen über das Phosphoresciren der verschiedenen Körper dieser früheren Hypothese nicht zusagen, übrigens aber auch dieses eben so gut, als die übrigen Modificationen des Lichts aus einer Umstimmung der Typen zur Lumification erklärt werden könnten. Die Nothwendigkeit einer neuen Theorie des Lichts und die Unhaltbarkeit des Emanations- und Vibrations-Systems wird auf den Mangel einer Bewegung dieses hypothetischen Lichtstoffes gegründet, worüber wir uns bey einem so gewiegten Geometer sehr wundern, den wir doch schwerlich an die Berechnung der Aberration des von den Fixsternen zu unserer Erde gelangenden Lichtes erinnern dürfen. Sonst pflegen die nicht mathematischen Naturphilosophen die unbegreifliche Schnelligkeit der Bewegung des Lichtes als ein entscheidendes Argument gegen die Materialität desselben anzuführen. Kein vernünftiger Anhänger Newton's wird verkennen, daß durch seine unvergleichliche Construction der Lichtphänomene über das eigentliche Wesen der hierbey wirksamen unbekannten Potenz gar nichts festgesetzt sey, wie der unerreichbare Forscher selbst bestimmt erklärt hat, und vielleicht ist hier die Grenze, wo der endliche Verstand von der Einsicht des Unendlichen getrennt wird. Wenn aber der

Verf. S. 219 das Leuchten eine Action nennt, wodurch ein materieller Punkt seinen Standpunkt im Raume nach allen Seiten hin verkündet; so haben wir abermals statt der Erklärung des Wesens der Sache einige Worte, durch welche ein Phänomen auf eine der Phantasie (nicht dem Verstande) zusagende Weise bezeichnet wird. Uebrigens sind die Erscheinungen des Lichts, das Verhältniß desselben zur Wärme, nebst den wesentlichsten electrischen Phänomenen recht gut zusammengestellt, wie man denn gegen die umfassenden Kenntnisse des Verfassers nirgend etwas einzuwenden vermag.

Die 6te Abth. Meteorismus betitelt bis S. 289, enthält nur wenige, größtentheils von de Luc entlehnte Sätze über Verdunstung und Niederschlag, nebst einigen Beobachtungen über den regelmäßigen Barometerstand unter dem Aequator. Reichhaltiger, und mit eigenen Versuchen ausgestattet ist dagegen die 7te bis S. 344, welche vom Organismus als Action der Natur, oder von den mannigfaltigen Lebenserscheinungen handelt. Man findet hier viel Interessantes über die Bildungskraft der Natur und ihre mannigfaltigen Modificationen zusammengestellt. Unter den eigenen Versuchen des Verf. über das Keimen der Saamenkörner und die Richtung der Pflanzen enthält nur einer etwas Neues, nämlich der 6te, worin erzählt wird, daß einige Körner Kressensaamen im Centro einer mit Gartenerde gefüllten, an einem Uhrzeiger befestigten messingnen durchlöcherten Kugel binnen zehn Tagen nach allen Seiten hin Keime und Wurzeln durch einander trieben. Vom Organismus der Pflanzen, der Zoophyten und Phytozoen, imgleichen der Thiere handeln von S. 325 an eigene Abschnitte, worin uns nichts des Aushebens werthes vorgekommen ist. Den Beschluß des ganzen Werkes macht die achte Abtheilung, Anthropismus überschrieben, von S. 344 bis zu Ende. Um die allgemeinen Gesetze des Menschenlebens, so wie es bey den Naturgesetzen geschehen ist, aufzustellen; will der Verf zuerst die Thatsachen aus der Geschichte aufsuchen, und wählt dazu das röm. Volk nach der Darstellung, wie es in Montesquieu considerations sur les causes de la grandeur des Romains u. s. w. geschildert wird. Aus diesem werden ein

zelne Stellen ausgehoben, die darin liegende, allen Völkern gemeinsame Tendenz wird anschaulich gemacht, und dann meistens die Analogie mit den Gesetzen der Natur nachgewiesen, wobey der Phantasie, wie leicht zu erachten, ein weites Feld offen steht.

Précis élémentaire de Physiologie par F. Magendie, Doct. en Médecine de la Faculté de Paris; Professeur d'Anatomie etc. Tome I^ier 1816. pag. 326. Tome IId. 1817. pag. 473. Paris, chez Méquignon - Marvis Libraire pour la partie de Médecine rue de l'Ecole de Médecine No. 9.

Der Verfasser, auch in Deutschland durch mehrere geistreiche Abhandlungen aus dem Gebiete der Experimentalphysiologie bekannt, verfaßte gegenwärtigen Elementar-Begriff der Physiologie, wie er selbst in der Vorrede sagt, blos für die Studierenden der Medizin. Sie sollen darin in klaren und einfachen Sätzen Alles, was als positiv in der Physiologie gilt, finden. Zugleich zeichnet sich dieses Werk dadurch aus, daß es alle Beobachtungen und die Resultate von Versuchen enthält, welche dem Verf. eigenthümlich sind. Der erste Theil handelt, nach einigen nur zu kurzen Vorbegriffen, von den Sinnesverrichtungen und geistigen Functionen, von der Stimme und den Bewegungen. Der zweyte Theil enthält die Geschichte der Ernährung, wozu außer der Assimilation auch die Respiration und der Kreislauf gezählt werden. Auch die Lehre von den Secretionen und von der thierischen Wärme werden dieser Abtheilung angehängt. Ferner enthält er die Geschichte der Zeugung und die Lebensgeschichte des Fötus. Zuletzt wird noch vom Schlafe (von welchem am füglichsten bey den Verrichtungen des animalischen Lebens hätte gesprochen werden können) und vom Tode gehandelt. Durch das ganze Werk hindurch findet man immer eine kurze Beschreibung derjenigen Theile, deren Verrichtung erklärt wird, vorangeschickt. Wir wollen bey der Anzeige der einzelnen Kapitel dieses Werkes hauptsächlich nur dasjenige berühren, was dem Verf. eigenthümlich ist, und das Uebrige, welches sich weder durch eine

systematische Form, noch durch einen neuen Ideengang auszeichnet, mit Stillschweigen übergehen. Der eigentliche Wirkungskreis des Verf. scheint die Experimentalphysiologie zu seyn, und in die Sphäre eines systematischen Talentes erhebt derselbe sich nicht. Beyde Fähigkeiten, die im Einzelnen zu beobachten und die das ganze Gebiet des Wissens systematisch zu vermessen, finden wir freylich selten vereinigt. Auch ist es allerdings für den Franzosen, bey welchem die Philosophie noch so tief im Hintergrunde steht, schwerer der Physiologie einen höhern Gesichtspunkt abzugewinnen, als für den Deutschen, welchem die Philosophie die Analysen so vieler Begriffe im Voraus liefert. So würde, was in Frankreich wahrscheinlich gar nicht auffällt, in Deutschland sonderbar klingen, wenn Jemand, wie der Verf., sagte: jede Naturwissenschaft kann unter zwey verschiedenen Formen existiren, unter der systematischen und unter der theoretischen; wovon die letzte der ersten geradezu entgegengesetzt ist. Eine systematische Form besitzt nach dem Verf. nämlich die Naturwissenschaft, wenn sie auf Prinzipien a priori sich stützt, eine theoretische, wenn sie auf Erfahrung und Beobachtung sich gründet; in welchem letzten Falle wir sie keine theoretische, sondern eine Erfahrungs-Wissenschaft nennen. Am Ende der Vorrede bemerkt der Verf., daß Dr. Edwards sein Freund, welcher allen seinen Experimenten beywohnte, durch seine Bildung und sein geistreiches Urtheil ihm bey der Redaction des Werkes sehr große Hülfe geleistet habe. Wir gehen nun zum Werke selbst über.

Vorbegriffe. Von den Körpern und ihrer Eintheilung. Enthält gewöhnliche physikalische Erklärungen. Unterschied der leblosen und lebenden Körper. Er wird in folgender Tabelle dargestellt, zu welcher wir einige Noten beyfügen wollen:

Gestalt.

leblose Körper	Form winklicht (gilt nicht von tropfbaren Flüssigkeiten ꝛc. Volumen unbestimmt.	lebende Körper	Form abgerundet (bey vielen Pflanzen nicht). Volumen bestimmt.

Zusammensetzung.

leblose Körper	Bisweilen einfach. Selten mehr als aus drey Elementen bestehend. Beständig. Jeder Theil kann unabhängig von Andern existiren (gilt nicht von den Weltkörpern). Können zerlegt und wieder zusammengesetzt werden (gilt nicht von den einfachen).	lebende Körper	Niemals einfach. Wenigstens vier Elemente; öfters 8 bis zehn. Veränderlich. Jeder Theil mehr oder minder abhängig vom Ganzen (gilt nicht von den Polypen). Können zerlegt, aber nicht mehr zusammengesetzt werden.

Gesetze, die sie regieren.

leblose Körper	Ganz der Attraction und chemischen Affinität untergeordnet.	lebende Körper	Nur zum Theil der Attraction und chemischen Affinität untergeordnet. Zum Theil von einer unbekannten Kraft. (Dies gilt wahrscheinlich auch von den leblosen crystallinischen Körpern)

Auf die Reproductions- und Zeugungskraft als auf ein wesentliches Characteristikum der organischen Welt ist gar nicht Rücksicht genommen. Unterschied der Pflanzen und Thiere. Erstere finden und nehmen ihre Nahrungsstoffe schon zubereitet in ihrer Nähe auf, und bestünden aus vier oder fünf Elementen. Wie oberflächlich! Vom Munde als dem Puncte, von welchem der ganze Thierleib aus sich entfaltet, ist gar keine Rede. Elemente, die in die Zusammensetzung der Thiere eingehen. Die organischen Systeme nach Dupuytren und Richerand. Ursache der den lebenden Körpern eigenthümlichen Erscheinungen. Die eigenthümliche Ursache der Lebenserscheinungen werde verschiedentlich benannt. Was Hippokrates Natur nenne, heiße Boerhaave impetum faciens. Hippokrates unterschied wohl zwischen φυσις und ενορμον, unter welchem letzteren er das verstand, was wir Lebenskraft nennen. Helmont nenne es Archea (sic). Vitale Eigenschaften.

Nach Bichat. Eintheilung der Functionen nach Mojon und Chaussier in Functionen der äußern Relation, in ernährende und Geschlechtsfunctionen.

Von den Functionen der äußern Relation. Von den Sinnesverrichtungen. Vom Gesichte. Der Nutzen der Meibomischen Drüsen wird blos darein gesetzt, daß ihr Excretum die Reibung der Augenlieder auf dem Augapfel erleichtert. Es diene aber nicht dazu, die Ränder der Augenlieder einzuölen und so den Abfluß der Thränen über das Augenlied zu verhindern, weil es auflöslich in der Thränenfeuchtigkeit sey. Der Nutzen der Cristallinse bestehe darin, daß sie die Intensität des Lichtes vermehre. Es ist dem Leser bekannt, daß Magendie zuerst die Augen von Albinos-Thieren anwandte, um das auf der Netzhaut sich abmalende Bild der Objecte zu sehen; namentlich bediente er sich der Augen von weißen Kaninchen, Tauben, Mäusen u. s. f. Die Zartheit und Deutlichkeit des Bildes überrascht beym ersten Anblick. Läßt man etwas wäßrigte oder gläserne Feuchtigkeit aus dem Augapfel heraus, so verliert das Bild seine bestimmten Umrisse. Schneidet man eine Oeffnung in die Hornhaut und läßt man durch jene das Bild einfallen, so wird es ebenfalls nicht so deutlich mehr auf der Netzhaut wahrgenommen. Nimmt man die Cristallinse heraus, so wird das auf der Netzhaut sich abmalende Bild viermal größer, aber schwächer. Von der Meinung, daß die Linse das Bild umkehre, eine Meinung, welche schon Haller refutirte, ist hier wie billig nicht mehr die Rede. Wenn man, heißt es S. 65, an einem und demselben Auge die wäßrigte Feuchtigkeit, die Linse und die Hornhaut heraus nimmt, und nur den Glaskörper und die Linsenkapsel läßt, so bildet sich kein Bild mehr auf der Netzhaut. Dieses scheint uns unrichtig. Rec., welcher alle diese Versuche in frühern Zeiten wiederholte, fand sogar, daß das Bild noch sich abmale auf der Retina, wenn man selbst den Glaskörper entfernt. Nur muß man suchen, die Integrität der Kugelform des Augapfels zu erhalten. Damals kam ich auf den Gedanken, welchen ich bey Gelegenheit weiter ausführen werde, daß die Netzhaut als eine Art Hohlspiegel zu betrachten sey, oder vielmehr, daß sie die Glastafel eines Concavspiegels bilde, dessen

Belege die Chorioidea ausmache, wozu sie vermöge ihrer Pellucidität während des Lebens vollkommen tauglich ist. Ich glaube, daß daraus eine neue Ansicht des Sehactes, dessen Natur noch sehr im Dunkeln schwebt, erwachsen könne, die zur Erklärung vieler Erscheinungen hinreichte. — Der Centraltheil der Netzhaut, heißt es S. 71, ist empfindlicher als alle übrigen Puncte in ihr. Man sagt zwar, daß diejenige Gegend der Netzhaut, welche der Eintrittsstelle des Sehnerven entspricht, unempfindlich für das Licht sey. Allein ich kenne keine Thatsache, welche für diese Meinung spräche. Wenn das Experiment von Mariott richtig wäre, woran ich aber zweifle, so hätte man doch Unrecht daraus zu schließen, daß die Netzhaut an der Stelle, welche dem Sehnerven entspricht, unempfindlich sey. Rec. sieht nicht ein, was der Verf. gegen den Versuch von Mariott einzuwenden hat. Es scheint mir derselbe ganz richtig zu seyn, nur mit der Beschränkung, daß sehr erleuchtete Objecte nicht verschwinden, wenn auch ihr Bild auf die den Eintritt der Sehnerven entsprechende Stelle der Netzhaut fällt. Auch läßt sich dieses Experiment nach seiner Ansicht des Sehactes, nach welcher die Netzhaut sammt der Chorioidea als ein Hohlspiegel angesehen wird, ziemlich ungezwungen erklären. Die Netzhaut ist an der Stelle, wo der Sehnerve eintritt, nicht wirklich empfindungslos; sondern eben so empfindlich, als an andern Stellen; aber das Bild des Gegenstandes kann sich an dieser Stelle in dem Hohlspiegel der Netzhaut nicht deutlich abmalen, weil hinter derselben das Belege, welches von der Chorioidea gebildet wird, fehlt. Der Verf. ist auch der Meinung, daß man mit beyden Augen zugleich sehen könne und meistens sehe. Er führt dafür folgendes Experiment an. Wenn man das Bild der Sonne durch Gläser von verschiedenen Farben betrachtet, so daß jedes Auge durch ein anderes gefärbtes Glas sieht, so erscheint das Bild der Sonne schmutzig weiß, wie auch immer die Farbe der Gläser, welche man anwandte, beschaffen seyn mochte. Ist ein Auge stärker als das andere, so sieht man das Sonnenbild in der Farbe desjenigen Glases, welches dem stärkern Auge entspricht. — Fälschlich wird das Schielen darin gesetzt, daß wegen unregelmäßiger Bewegung der beyden

Augen zwey Bilder von demselben Objecte entstehen. Der Schielende sieht ebenso wie der Geradsichtige nur ein Bild des Objectes, nur fällt dasselbe auf zwey ungleiche Stellen in der Netzhaut beyder Augen, die sich aber nach und nach durch Gewohnheit in Harmonie setzen; so daß die Empfindung nur einfach ist, oder nur ein Bild des Objectes zum Bewußtseyn kommt. Von der Schätzung der Entfernung der Gegenstände. Der Verf. beobachtete, daß eine Person, welche das eine Auge verlor, mehrere Monate nachher die Entfernung der Gegenstände in der Nähe nicht beurtheilen konnte. Wahrscheinlich war das andere Auge dadurch zugleich oder vorher geschwächt. Von optischen Täuschungen. Nichts von den zufälligen Farben. Vom Gesichte nach dem Alter. Vom Gehör. Die Ohrmuschel könne bey Menschen und Thieren weggenommen werden, ohne daß das Gehör darunter leide. Allgemein ist das Gegentheil angenommen. Die Eustachische Trompete diene zum Austritt und zur Erneuerung der Luft in der Paukenhöhle. Man sey noch durchaus unbekannt mit dem Nutzen der Theile des inneren Ohres. Vom Geruch. Der Mechanismus (sic) des Geruches sey sehr einfach, es bedürfe nichts, als daß die riechenden Molécules an der Schleimhaut da hängen bleiben, wo die Nervenfäden des ersten Paares sich befinden. Doch, heißt es in der Anmerkung, beruhe diese Erklärung auf vielen willkührlichen Annahmen. Vom Geschmack. Der Mechanismus des Geschmackes bestehe in der Berührung der Geschmackskörper mit der Schleimhaut. Ob der Nervus lingualis das wesentliche Organ des Geschmackes sey, sey noch nicht erwiesen. Von den galvanischen Erscheinungen wird nicht gesprochen. Vom Tastsinne und Gefühl. Auch dieser Sinn ist sehr oberflächlich behandelt. Von den innern Empfindungen. Es gebe keinen sechsten Sinn. Die Magnetiseurs besonders in Deutschland sprechen viel von einem Sinn, der in allen andern gegenwärtig ist, und besonders bey Somnambülen sich äußert. Er verschaffe diesen Personen das Vermögen, Begebenheiten vorherzuverkündigen. Er habe seinen Sitz in den Knochen (wer hat wohl, fragen wir unsere deutsche Landsleute, unter uns je behauptet, daß das Vorhersehungsvermögen in den

Knochen residire?) in den Eingeweiden, den Ganglien und Nervengeflechten. Allein es existiere kein solcher sechster Sinn. Von den Empfindungen im Allgemeinen. Der Mechanismus derselben sey noch bey dem gegenwärtigen Standpuncte der Physiologie unerklärbar. Die innern Empfindungen sollen nach den meisten neuern Physiologen durch den sympathischen Nerven geleitet werden. Allein welchen Grund hat man, sagt der Verf., den sympathischen Nerven überhaupt als einen Nerven zu betrachten? Die Ganglien und die Fäden, welche aus ihnen entspringen oder in dieselben hineintreten, haben keine Aehnlichkeit (?) mit den eigentlich sogenannten Nerven: Farbe, Gestalt, Zusammenhang, Vertheilung, Bau, Eigenthümlichkeit des Gewebes; chemische Bestandtheile, alles ist in ihnen verschieden. Die Analogie rücksichtlich der vitalen Eigenschaften ist nicht minder mangelhaft. Man kann ein Ganglion stechen, zerschneiden, selbst herausreißen, ohne daß das Thier eine Empfindung davon äußert. Ich habe oft diese Versuche an den Ganglien des Halses bey Hunden und Pferden gemacht. Man kann alle Ganglien am Halse und selbst die ersten Brustganglien hinwegnehmen, und man sieht keine merkliche Veränderung (?) in der Function selbst derjenigen Theile entstehen, welche Fäden daraus erhalten. Welchen Grund hat man also, das Gangliensystem als einen Theil des Nervensystemes zu betrachten? Der Verf. treibt hier offenbar seine Zweifelsucht zu weit. Es gibt ja außerhalb des sympathischen Nervensystemes auch Ganglien von ganz gleicher Structur. Die Empfindungslosigkeit, die wahrscheinlich nur scheinbar ist, beweist nichts, da wir dieselbe Erscheinung auch am Gehirn bemerken, von welchem man beträchtliche Quantitäten wegnehmen kann, ohne daß das Thier irgend ein Schmerzgefühl äußert. Von den Verrichtungen des Gehirns. Bey der anatomischen Beschreibung dieses Organes heißt es, man hätte noch keine Lymphgefäße im Gehirn entdeckt, welche außer Cruikshank auch Schreger und Andere fanden. Das Gehirn sey das Organ des Geistes. Der Verf. beschäftiget sich seit einiger Zeit mit Versuchen über die Verrichtung der einzelnen Theile des Gehirns, und wird selbe, wenn sie ihm der Bekanntmachung würdig scheinen, öffentlich mittheilen. Rec.

wünscht, daß dieses so bald als möglich geschehen möge, denn auch er hat einen beträchtlichen Vorrath ähnlicher schon früher angestellter Experimente. Am Schlusse dieses kurzen Kapitels wird noch von den Geisteskräften gehandelt. Es wird hinreichend seyn, um den Leser von der Mangelhaftigkeit dieses Kapitels zu überzeugen, wenn wir ihm sagen, daß der Verf. den Geist aus folgenden vier Vermögen bestehen läßt; aus dem Bewußtseyn (sensibilité), dem Gedächtniß, der Urtheilskraft und dem Begehrungsvermögen oder Willen. Zuletzt wird noch vom Instinct und den Leidenschaften gesprochen. Diese Letzteren lassen sich nicht erklären. Man soll sie beobachten, leiten, mildern oder ersticken, aber nicht erklären. Von der Stimme und den Bewegungen. Man habe mehrere Hypothesen über die Muskelcontraction, aber keine sey annehmbar. Von den galvanischen Erscheinungen wird gar nicht gesprochen. Von der Stimme. Die Blasinstrumente seyen doppelt: Mundinstrumente (à bouche), z. B. Horn, Trompete, Flöte und Mundstückinstrumente (à anche), z. B. Clarinet, menschliches Stimmorgan. Bey den erstern sey die Luftsäule enthalten in dem Rohr des Instrumentes, welche den tönenden Körper bilde. Ihre Theorie sey ganz verschieden von der der letztern und von der der menschlichen Stimme. — Dieses ist aber eine sehr unrichtige Ansicht, obwohl sie Biot selbst vorträgt; denn bey den Mundinstrumenten sind es die Lippen, welche dem Ton den Ursprung geben, welcher Ton nun verschieden modificirt wird nach der Länge und der Weite der Instrumente u. s. f. Nicht die Luftsäule im Rohre des Instrumentes, die an und für sich nicht in Tönung versetzt werden, sondern welcher ein Ton nur mitgetheilt werden kann, ist es, von welcher der Ton ausgeht, sondern die Lippen sind es, die hier die Stelle des Mundstückes vertreten. Wir behalten uns vor, eine ausführliche Abhandlung über die Stimme und die Instrumentalmusik bekannt zu machen, sobald uns hinreichende Muße dazu dargeboten ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 24. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Précis élémentaire de Physiologie par F. Magendie, Doct. en Médecine de la Faculté de Paris; Professeur d'Anatomie etc. Tome Ier 1816. pag. 326. Tome IId. 1817. pag. 473. Paris, chez Méquignon-Marvis Libraire pour la partie de Médecine rue de l'Ecole de Médecine No. 9.

(Beschluß der in No. 23. abgebrochenen Recension.)

Rücksichtlich der Erklärung der Stimme bekennt sich der Verf. zur Theorie von Ferrein. Von der Ansicht seines Landsmannes Dodart wird keine Erwähnung gethan. Ueber den Nutzen der Epiglottis bey Hervorbringung der Stimme wird nichts erkleckliches gesagt. Die Untersuchungen hierüber, welche in Deutschland Mayer anstellte, scheinen dem Verf. nicht bekannt geworden zu seyn. Was über die Buchstaben gesagt ist, scheint uns ebenfalls sehr oberflächlich und ohne Berücksichtigung der eben erwähnten Untersuchungen von Mayer. Beym Bauchredner bilde sich die Stimme, wie beym gewöhnlichen Sprechen, er ändere nur den Umfang, den Schall etc. des Tones der Stimme. Die Bauchrednerkunst sey für das Ohr in gewisser Beziehung, was die Mahlerey für das Auge (!). Wir glauben, daß der Verf. dieses Phänomen nicht unter den richtigen Gesichtspunct gestellt habe. Von den Bewegungen. Von den einzelnen Stellungen und Bewegungen wird ziemlich ausführlich gehandelt; was aber Bichat vor ihm noch weitläufiger und origineller gethan hat. Die Ansicht des Sprunges ist nach Barthez. Der Verf. beschließt den ersten Band, nachdem er noch von den Bewegungen nach dem Alter, von der Beziehung, welche zwischen den Bewegungen und den Empfindungen, dem Willen, den Leidenschaften, dem Instinct und der Stimme statt finden, gehandelt hat.

Der zweyte Theil dieses Werkes ist nicht nur voluminöser als der erste, sondern er enthält auch die meisten eigenen Entdeckungen des Verf. Er beginnt mit der Lehre von den

Functionen der Ernährung, deren sechs aufgeführt werden, nämlich: die Verdauung, die Absorption und der Lauf des Chylus, der Lauf der Lymphe, der Lauf des venösen Blutes, die Respiration, der arterielle Blutlauf. Die Secretionen werden nicht als besondere Functionen, sondern als Geschäfte einzelner Organe betrachtet, und nach den genannten Functionen abgehandelt. Von der Verdauung. Ein Schüler von von dem Verf., Dr. Pinel, war im Stande, sich nach Willkühr zu erbrechen und dadurch auch eine beträchtliche Quantität Magensaftes heraufzuschaffen. Diese so erhaltene Flüssigkeit war durchaus nicht sauerer Natur, und enthielt einmal nach den Analysen von Thenard: eine große Menge Wasser, etwas Schleim, Salze aus Natrum und Kalkerde; ein andermal nach Chevreul: viel Wasser, ziemlich viel Schleim, Milchsäure, welche mit einer eigenthümlichen im Wasser auflöslichen, im Weingeist unauflöslichen animalischen Materie verbunden war, oxygenirtsalzsaures Ammonium, Soda und Potasche. Dr. Pinel glaubt beobachtet zu haben, daß der Geschmack dieser Flüssigkeit sich abändere nach der Gattung von Nahrungsmitteln, welche er den Tag vorher zu sich genommen hatte. In diesem Falle ist aber wahrscheinlich viel Speichel mit dem Magensaft verbunden gewesen. Es wäre sehr zu wünschen, einmal reinen Magensaft vom Menschen oder von Thieren zu erhalten. Es ist wohl wahrscheinlich, daß er, wenn er wirksam seyn soll, eine saure Natur zeigen werde. Ich erhielt einmal von einem Kaninchen, wie ich glaube, ganz reinen Magensaft gegen anderthalb Unzen, der wie Essigsäure roch und das Lakmuspapier hochroth färbte. Der Magen war ganz leer; denn das Thier hatte zwey Tage lang nichts mehr genossen. Ich konnte ihn aber nicht gleich untersuchen, weil andere Beschäftigungen mich abhielten; und als ich ihn den andern Tag vornehmen wollte, war er mir völlig verdünstet. Von der Bewegung der Speiseröhre. Der Verf. hat zuerst auf die Bewegung des untern Drittheils von Oesophagus, welche besonders beym Erbrechen lebhaft ist und dieses hauptsächlich bewirkt, aufmerksam gemacht. Die Ursache des Hungers habe man im Nervensystem zu suchen, weil diese Sensation eine gewisse Unabhängigkeit

von dem Daseyn oder Mangel der Speisen im Magen verrathe. Dasselbe wird vom Durste gesagt. Nun wird erst ziemlich unlogisch von den einzelnen Acten des Verdauungsprocesses gehandelt: von dem Ergreifen der Alimente, von dem Kauen, dem Einspeicheln, dem Niederschlingen, der Verrichtung des Magens, der dünnen und dicken Gedärme, und der Fortschaffung des Kothes; wovon wir Einiges herausheben wollen. Die Deglutition wird in drey Acte eingetheilt, wovon er schon früher (Thèse soutenue à l'école de médecine de Paris en 1808) handelte. Von dem Kehldeckel wird zwar noch gesagt, daß man ihn bey Thieren ganz wegnehmen könne, ohne daß die Deglutition leide, aber doch auch, daß er beym Schlingen hinabtrete und den Larynx bedecke, was er früher leugnete. Von der Verrichtung des Magens. Eigne Versuche belehrten den Verf., daß der Chymus sich hauptsächlich in der portio pylorica des Magens bilde, daß er verschieden sey nach Verschiedenheit der Nahrungsmittel. Die Umbildung der Nahrungsmittel in Chymus geschehe im Allgemeinen von der Oberfläche gegen die Mitte des Speisebreyes. Es bilde sich auf der Oberfläche desselben eine Lage von weicher Masse, welche leicht wegzunehmen sey. Es scheine, daß die Nahrungsmittel von einer Flüssigkeit angegriffen werden, welche fähig sey, sie aufzulösen. — Mehrere dieser Beobachtungen habe ich ebenfalls gemacht, namentlich bemerkte ich die weiße breyigte Schichte um die Nahrungsmittel, aber ich traf sie auch im Grunde des Magens an. Ich möchte sie jedoch nicht für eigentlichen Chymus halten. Es fehlen aber überhaupt noch die einfachsten Elementarversuche über die Chymifikation. Ueber die Verdauung in den dünnen Gedärmen kömmt nichts Ausgezeichnetes vor, als dasjenige, was über die Gasarten in den dünnen Gedärmen gesagt wird, welche der Verf. mit Chevreul untersuchte und analysirte. Sie fanden bey einem Manne von 24 Jahren, welcher vor seiner öffentlichen Hinrichtung Brot und Käse mit etwas rothem Wein genoß, Sauerstoffgas 0,00, kohlensaures Gas 24,39, reines Wasserstoffgas 55,53 Stickgas 20,08 in den dünnen Gedärmen. In dem Magen befindet sich meistens Oxygengas und sehr wenig Wasserstoffgas. In den dicken Gedärmen fanden sie bey demselben

Subjecte Sauerstoffgas 0 00, kohlensaures Gas 43,50, gekohltes Wasserstoffgas und einige Spuren von geschwefeltem Wasserstoffgas 5,47, Stickgas 51,03. Diese Analysen stimmen größtentheils mit denjenigen, welche Jurine früher lieferte, überein, weichen aber davon darin ab, daß letzterer angab, das kohlensaure Gas nehme im Verlauf des Darmkanales ab, wovon der Verf. das Gegentheil fand, nämlich eine steigende Zunahme dieses Gases vom Magen bis zum Mastdarm. Auch die Experimente über das Verschlucken von atmosphärischer Luft, welche ebenfalls früher ein Genfer Naturforscher, der vor einem Jahre verstorbene Gosse, anstellte, wiederholte der Verf. Er fand, daß unter 100 Studenten 8 bis 10 die Fähigkeit Luft zu schlucken besitzen. Man kann nach einiger Uebung sich dieses Talent leicht verschaffen. Vielleicht könnte man in gewissen Krankheiten daraus einigen Nutzen ziehen. Was der Verf. über das Erbrechen sagt, enthält wieder eigenthümliche Untersuchungen. Man habe, sagt er, lange Zeit geglaubt, daß das Erbrechen von einer heftigen und convulsivischen Zusammenziehung des Magens herrühre; allein er habe durch eine Reihe von Versuchen gezeigt, daß dieses Eingeweide sich dabey fast passiv verhalte, und daß das Zwerchfell von der einen und die Bauchmuskeln von der andern Seite eigentlich das Erbrechen bewirken. Er habe es selbst hervorzurufen gewußt, als er bey einem Hunde statt des Magens eine Schweinsblase, welche er mit einer gefärbten Flüssigkeit füllte, substituirte. Im gewöhnlichen Zustande wirken das Zwerchfell und die Bauchmuskeln gemeinschaftlich beym Erbrechen zusammen, aber beyde können abgesondert und für sich das Erbrechen bewirken. Ein Thier erbricht sich noch, wenn man auch das Zwerchfell dadurch unwirksam macht, daß man die phrenischen Nerven durchschneidet. Es erbricht sich ferner noch, wenn man die Bauchmuskeln so durchschneidet, daß nichts als die weiße Linie und das Bauchfell noch unverletzt bleibt. Gegen diese Ansicht des Erbrechens läßt sich jedoch manches einwenden. Erstens ist die eigenthümliche Zusammenziehung des Magens, welche beym Erbrechen statt finden kann, oft statt findet, obwohl nicht immer statt finden muß, nicht zu leugnen. Nimmt man den Magen eines Thieres gleich nach dessen Tode heraus, so sieht

man nicht selten, daß er sich vermöge seiner Contractionen durch die Cardia und den Pylorus abwechselnd entleert, oder sich selbstständig erbricht. Das Zwerchfell wirkt nicht activ beym Erbrechen, wie der Verf. meint, sondern blos passiv. Es muß erstens erschlafft seyn, damit das foramen oesophageum gehörig offen sey, und zweytens ist nicht einzusehen, wie sein Druck das Erbrechen bewirken solle, da es ja den Magen nach abwärts und vorwärts drängt. Auch steigt dasselbe unmittelbar vor dem Erbrechen hinab, oder das Erbrechen beginnt mit einer Inspiration, und die Zusammenziehung der Bauchmuskeln bewirkt nun erst die Ejection. Das Zwerchfell bietet dabey den Bauchmuskeln nur einen Widerstand dar. Von der Absorption und dem Laufe des Chylus. Wichtig scheint uns zu seyn, was der Verf. anführt, daß die Getränke von den Lymphgefäßen nicht absorbirt werden. Er ließ Hunde Weingeist mit Wasser verdünnt verschlucken, und prüfte sodann später den Chylus dieser Thiere, wobey er fand, daß diese Flüssigkeit keine Spur davon zeigte. Von der Lymphe. Der Verf. ließ durch Chevreul Lymphe von einem Hunde analysiren, welche folgende Bestandtheile zeigte: Wasser 926,4, Faserstoff 004,2, Eiweis 061,0, salzsaures Natrum 006,1, kohlensaures Natrum 001,8, phosphorsaure Magnesie, phosphorsaure Kalkerde und kohlensaure Kalkerde von jeder 000,5. Der Verf. verbreitet sich nun weitläufig über die Absorption der Lymphgefäße. Er sucht nämlich zu erweisen, daß die Lymphgefäße nicht die Organe der Absorption seyen, sondern daß die Venen diesem Geschäfte vorstehen. Es ist dem Leser bekannt, daß der Verf. schon früher in dem Mémoire sur les organes de l'absorption chez les mammifères Paris 1809. den Satz aufstellte und mit Versuchen zu beweisen sich bestrebte, daß die Venen einsaugen. Wir werden weiter unten noch einige Experimente, welche er zum Behufe dieses Beweises anstellte, anführen. Hier nur dasjenige, was gegen das Absorptionsvermögen der Lymphgefäße gesagt wird. Zuerst sucht der Verf. Hunter's Versuche, welche bekanntlich gegen die Einsaugung der Venen sprechen, zu widerlegen, und führt dagegen triftige Gründe an. Er sagt hiebey, daß er und Flandrin, Professor an der Thierarzneyschule in Alfort,

Hunters Versuche wiederholt haben. Das Resultat davon war aber den Hunterschen zum Theil entgegengesetzt, nämlich sie fanden die Milch, welche einem Hunde in den Darmkanal gebracht wurde, nicht in den Lymphgefäßen wieder. Er führt nun eigne Versuche an. 1) Einem Hunde wird vier Unzen Rhabarbardecoct eingegeben. Die nach einer halben Stunde untersuchte Lymphe des Brustganges zeigte keine Spur hievon. 2) Einem Hunde werden drey Unzen Alkohol mit Wasser verdünnt gegeben. Die Lymphe zeigte nach einer Viertelstunde keine Spur davon. Das Blut hatte einen deutlichen Alkoholgeruch. 3) Blausaures Kali einem Hunde gegeben erscheint nach einer Viertelstunde im Urin, aber nicht in der Lymphe. Im Blute fand selbes der Verf. wohl nicht, da er nichts davon erwähnt. 4) Einem Hunde, bey welchem man den Brustgang unterband, wurde eine Abkochung der Nux vomica gegeben, und der Tod erfolgte eben so schnell, als wenn keine Unterbindung dieses Ganges statt gefunden hätte. 5) Dasselbe erfolgte, als man dieses Decoct in den Mastdarm einspritzte. 6) Magendie und Delille stellten folgenden Versuch an. Sie machten einen Schnitt in die Bauchwendung eines Hundes, zogen ein Stück vom Dünndarm hervor, und legten zwey Ligaturen in der Entfernung von vier Zoll um dasselbe an. Die Lymphgefäße wurden unterbunden und durchschnitten, so daß das Darmstück nur durch eine Arterie und eine Vene mit dem Gekröse zusammenhing. Die äußere Haut dieser zwey Blutgefäße wurde ebenfalls entfernt, weil sich vielleicht Lymphgefäße darin verborgen befinden könnten. In das Darmstück wurde nun eine Abkochung der Nux vomica zugossen und der Austritt dieser Flüssigkeit durch eine Ligatur verhindert. Die Darmschlinge wurde wieder in den Unterleib zurückgebracht, und bald erfolgte dessenohngeachtet die tödtliche Wirkung des Giftes. Es werden noch einige andere Versuche, sich beziehend auf die Absorption in den serösen Häuten, den Schleimhäuten, der äußern Haut, dem Zellgewebe, es werden die pathologischen Erscheinungen, welche für die Absorption der Lymphgefäße überhaupt und in den genannten Organen insbesondere sprechen, zu widerlegen oder vielmehr anders zu deuten gesucht; und sodann das Resultat aufgestellt, daß die Ab-

sorption der Lymphgefäße zwar nicht unmöglich, aber bey weitem noch nicht erwiesen sey. Der Verf. treibt aber seine Zweifelsucht hier offenbar zu weit. Was er gegen die pathologischen Thatsachen einwendet, ist nicht hinreichend, dieselben zweydeutig zu machen. Auch lassen sich die physiologischen Erfahrungen, daß in den Darmkanal gebrachte Stoffe in die Lymphgefäße übergehen und daselbst erkannt und gefunden werden, deren ich selbst auch mehrere gemacht habe, nicht leugnen, wenn gleich des Verfassers und Flandrin's Versuche diese Erfahrungen nicht bestätigen. — Die Verrichtung der lymphatischen Drüsen sey noch durchaus unbekannt. Vom Blutlauf in den Venen. Der Blutkuchen zeige keine Contractionen bey Anwendung des Galvanismus, wie man dieses früher aussagte. In Deutschland hat schon früher Heidmann diese Versuche von Circauds, welche die Contractilität des Blutkreises auf Anwendung des Galvanismus beweisen sollten, widerlegt. Ueber das Absorptionsvermögen der Venen wird nun weitläufig gesprochen. Außer den Versuchen, welche der Verf. mit Delillé anstellte, werden auch einige ältere von Següin und von Flandrin zum Beweise dieses Vermögens der Venen angeführt. Es scheinen uns aber alle diese Versuche nicht hinreichend, den Satz, daß die Venen einsaugen, streng zu beweisen. Es mangelt immer noch das Hauptargument, nämlich die Beobachtung und Vorfindung der eingesogenen Flüssigkeiten im venösen Blute. Mehrere der angeführten Versuche lassen sich anders deuten, und einige sind zu oberflächlich, als daß sie etwas beweisen sollten; so z. B. Flandrin's Versuche. Er fand beym Pferde, daß die Lymphe in den Lymphgefäßen der Gedärme keine Aehnlichkeit im Geschmacke mit den in diesen enthaltenen Flüssigkeiten habe; dagegen das venöse Blut der dünnen Gedärme einen deutlichen Kräutergeschmack, das des Blinddarms und Colons einen urinösen und piquanten Geschmack besitze. Wie leicht ist hier Täuschung möglich! Vom Blutlauf im Herzen. Enthält nichts Merkwürdiges. Von der Respiration. Die beträchtliche Beweglichkeit der ersten Rippe wird mit Gründen vertheidigt; und gegen Hallers Meynung gezeigt, daß der ganze Thorax erhoben und gehenkt werden könne.

Von der Luft. Die nothwendigsten Begriffe. Veränderung derselben in der Lunge. Ganz kurz. Umänderung des venösen Blutes in arterielles. Ebenfalls zu kurz und ohne Kritik wird dieses wichtige Kapitel behandelt. Ueber die Transpiration der Lungen werden eigne Versuche angestellt, welche die Reichhaltigkeit dieser Secretion erweisen. Wenn man einem Hunde Wasser in großer Menge eingibt, so entsteht bald eine reichliche Lungenausdünstung. Auch Alkohol, Campher, Aether und Riechstoffe innerlich genommen, erkennt man in dieser Ausdünstungsflüssigkeit wieder. Ueber den Einfluß des herumschweifenden Paares, immer noch achtes Paar genannt, werden die Versuche von Dupuytren, Blaineville, Dumas u. s. f. im Auszuge mitgetheilt. Fälschlich wird aber behauptet, daß das arterielle Blut nach der Durchschneidung venös werde, was Dumas, Blainville, Dupuis und unter uns Emmert widerlegten, und den Satz, daß weniger Oxygen verbraucht und weniger Kohlensäure erzeugt werde, als wenn der Nerve unverletzt bleibt, hat früher Ducrotay de Blainville widerlegt.

Vom Blutlaufe in den Arterien. Die Lungenvenen sollen ebenfalls einsaugen, wie die übrigen Venen des Körpers. Beweise dafür gibt aber der Verf. nicht an. Ueber die Blutbewegung in den Arterien und über die Contractilität derselben stellte derselbe wieder einige Versuche an. Er habe, sagt er, durch directe Versuche gefunden, daß die Arterien in keinem Falle Spuren von Irritabilität zeigen, das ist: auf alle Reizungen durch stechende Instrumente, durch Aetzmittel und galvanisches Fluidum unbeweglich sich verhalten. Die Arterien, und zwar die größern, so wie die kleineren, verhalten sich ganz leidend bey der Erweiterung und Verengerung ihres Kanales, und sowohl jene, als auch diese sind nur Wirkungen der Elasticität der Gefäßwandung, welche durch das Blut, das immerfort vom Herzen in sie ergossen wird, in Thätigkeit gesetzt wird. — Wenn Reitze äußerlich auf die Arterienhaut angebracht keine Bewegung und Zusammenziehung in derselben hervorbringen (wovon man jedoch auch mehrere Beobachtungen hat), so beweist dieses noch nicht den Mangel an Contractionsvermögen der Arterien. Auf die innere Wandung des Schlagaderkanals

angebracht, würden diese Reitze vielleicht ihre Wirkung nicht verfehlen und Contractionen hervorbringen. Auch beweisen die in den kleineren Arterien häufig wahrzunehmenden eigenthümlichen Pulsationen, d. h. solche, welche einen eignen vom Herzschlag verschiedenen und somit unabhängigen Rhythmus haben, wohl offenbar das denselben einwohnende Contractionsvermögen, und einen Grad von Irritabilität. — Ueber die Versuche von Legallois, welcher bekanntlich den Sitz der Ursache der Herzbewegung in das Rückenmark versetzte, äußert sich der Verf. auf folgende Art. Man kann aus den Versuchen von Legallois zwar schließen, daß das Rückenmark auf die Stärke des Herzschlages einen Einfluß habe, aber nicht, daß es die Ursache der Herzbewegung sey. Ein ähnliches Urtheil hat Rec. vor mehreren Jahren über die Arbeit von Legallois gefällt. Von den Secretionen. Es sey unmöglich zu sagen, wozu der pancreatische Saft diene. — Man wisse nicht, ob die Vena portarum, allein, oder ob auch die art. hepatica zur Gallenabsonderung beytrage. Beyde Meynungen seyen völlig von allem Beweise entblößt. — Man hat aber bestimmte Versuche und pathologische Beobachtungen, daß die art. hepatica zur Gallensecretion einen sehr wichtigen Beytrag liefere. Von der Ernährung. Interessant sind des Verf. Versuche über diesen Gegenstand, welche aber wie der ganze Artikel früher hätten eingeschaltet werden sollen. Er gab Hunden blos solche vegetabilische Substanzen zu essen, welche kein Azot besitzen, z. B. Gummi, Zucker, und fand, daß diese Thiere allmählig abzehrten und starben. Das Fett im ganzen Körper war verzehrt und die Galle enthielt Picromel, wie bey Pflanzenfressern. Von der thierischen Wärme. Die hauptsächlichste Quelle der thierischen Wärme sey die Respiration, und zwar die Bildung der Kohlensäure während derselben in den Lungen oder in den Arterien, oder in dem Parenchym der Organe. Dieses wichtige Kapitel ist wieder viel zu kurz abgefertigt. Von der Zeugung. Ueber die Ursache der Menstruation wird nichts gesagt, ja die Frage darnach wird für lächerlich erklärt. Ueber den eigentlichen Vorgang bey der Föcundation könne nichts Gewisses gesagt werden. Dieses Phänomen sey eines derjenigen, welche für uns wahre

scheinlich immer ein undurchdringliches Geheimniß bleiben werden. Dr. Maygrier versicherte dem Verf., daß er das Product der Foecundation eines Weibes gesehen habe, welches 12 Tage nach der Empfängniß durch einen Abortus weggegangen sey; als eine auf ihrer Oberfläche etwas zottige kleine Blase, die mit einer durchsichtigen Flüssigkeit gefüllt war. **Ueber das Ey und den Fötus.** Ueber den Zusammenhang des Fötus mit der Mutter durch das Kreislaufsystem werden eigne Versuche angeführt. Es existiren keine Anostamosen zwischen den Gefäßen der Mutter und der Placenta, aber die Nabelvene sauge das Blut in der Placenta ein. Als der Verf. Campher in die Venen einer trächtigen Hündin spritzte, wollte er den Camphergeruch in dem Blute des Fötus wahrgenommen haben, bey einem andern Fötus konnte er aber diesen Geruch nicht wahrnehmen. Diese Versuche sind aber sehr unzuverlässig. Die Beziehung des Kreislaufes der Mutter mit dem im Fötus erfordere noch neue Experimente. Ueber die Digestion des Fötus seyen wir noch im Ungewissen. Dasselbe gilt von der Ernährung. Es sey kein (?) Grund vorhanden zu glauben, daß die Imagination der Mutter auf die Misbildungen des Fötus Einfluß haben könne, weil Monstrositäten auch bey den Thieren und selbst bey den Pflanzen vorkommen. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß gewisse Misbildungen von der Imagination der Mutter hervorgebracht, andere dadurch veranlaßt werden können. Die Möglichkeit der Superfötation wird geleugnet. **Vom Schlafe.** Oberflächlich behandelt. **Vom Tode.** Ein Paar Worte, ohne etwas über die nächste Ursache und über die Organe, von welchen der Tod ausgehen kann, zu erwähnen. Damit schließt sich nun ein Werk, das so viele reelle Bereicherungen für die Physiologie enthält, und von dessen Verf. wir noch so manche Aufschlüsse über die Geheimnisse dieser Wissenschaft mit Recht hoffen dürfen.

A. C. M.

Praktische Abhandlung über verschiedene Krankheiten des Unterleibes von Dr. C. R. Pemberton, Mitgliede der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London, des königl. Collegiums der Aerzte, außerordentlichem Arzte Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, Arzte Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, und vormaligem Arzte am St. Georgs-Hospitale. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. Gerhard von dem Busch. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Bremen bey Johann Georg Heyse 1817. 201 S. 8.

Die vor uns liegende Schrift verdiente wegen ihres Interesses allerdings die Uebersetzung, und dem Uebersetzer gebührt wegen der treuen Ueberlieferung des Inhalts und einiger erläuternden Anmerkungen der Dank des Publicums. Ein besonderes Verdienst hat sich Herr Albers durch mehrere treffende Bemerkungen erworben; das Eigne derselben werden wir in der Folge anzeigen. Der Verfasser wollte in dieses Werk bloß Resultate aus seiner eignen Praxis und solche Erfahrungen aufnehmen, die er bereits gemacht, und die von andern bestätigt wurden, es enthält über mehrere Krankheiten des Unterleibs sehr schätzbare Bemerkungen, und Beobachtungen, welche für die Pathologie, Diagnostik und Therapie gewiß sehr wichtig sind. Unterdessen enthält die Schrift neben vielem Guten auch manche irrige Ansichten, welche Herr Albers zum Theil zu widerlegen sich bemühte; doch findet sich in derselben noch Manches unberührt, mit welchem die größten Aerzte nicht übereinstimmen, das eine nähere Prüfung verdient, und dessen Unrichtigkeit mit Gründen bewiesen werden könnte. Wir erlauben uns hier eine kurze Anzeige des Inhalts.

Das erste Kapitel handelt vom Bauchfell und zwar von der acuten und chronischen Entzündung desselben. Die erste unterscheidet sich von andern Krankheiten des Unterleibes durch den frequenten über hundert Schläge haltenden Puls, durch die anhaltenden Schmerzen, die durch äußern Druck, selbst wenn der Unterleib nicht sehr gespannt ist, vermehrt werden, durch die große Neigung zur Verstopfung, und endlich dadurch, daß wenn auch Leibesöffnung entsteht, die Krankheit durch dieselbe um Nichts sich mildert. Er hält die Peritonitis puerperarum nur für eine symptomatische Entzündung,

Herr Albers spricht in einer Note seine Meinung über diesen Gegenstand aus, ist, wie es sich versteht, hierin im Allgemeinen nicht einverstanden, leugnet aber keineswegs das Hinzutreten einer Peritonitis bey Fieber der Kindbetterinnen, und macht über die Leibschmerzen der Wöchnerinnen zu beherzigende Bemerkungen. Bey der Behandlung ist ohne Rücksicht auf den Charakter das Aderlassen empfohlen. Das erste Zeichen der wiederkehrenden Genesung ist das Wiederannehmen der sitzenden Stellung; üble Zeichen sind, wenn der Kranke ruhig auf dem Rücken liegen bleibt, und die Schmerzen beym äußern Druck mit gleicher Heftigkeit fortdauern. Zur Verschaffung von Leibesöffnung wird Ricinusöhl mit Pfeffermünzwasser empfohlen. Weiber werden häufiger von dieser Entzündung als Männer befallen, der Verf. hat sie bey einem Kinde von 4 Jahren und bey Erwachsenen von allen Altern wahrgenommen. Des Calomels geschieht bey der Heilung keine Erwähnung. Beym ersten Anfall bemerke man ein plötzliches Sinken der Kräfte, wäre der Schmerz aber bey äußerm Druck heftig, so solle man sich durch nichts vom Aderlassen abhalten lassen. Nach der hitzigen Entzündung handelt der V. von der chronischen. Man bemerke bey dieser Entzündung durchaus keine Spannung des Unterleibs, hingegen beobachtete derselbe mehrmals, daß die äußere Haut und die Bauchmuskeln so locker aufiagen, welches bey der äußern Berührung so anzufühlen, als wenn ein dichtes Band darunter läge, über welches sich die Haut und Muskeln los hinbewegten. Die Krankheit gehe entweder in die acute Form über, oder endige sich mit Ausschwitzung, sehr oft würden die mesenterischen Drüsen vergrößert, nie sah er diese in Eiterung übergehen. Bey der Behandlung räth der Verf. vor Allem wöchentlich ein oder zweymal sechs Unzen Blut abzuziehen, diese Behandlungsart müsse so lange fortgesetzt werden, bis alle stechende Schmerzen und die weiße Zunge verschwunden sind?

Das zweyte Kapitel handelt von der Leber, und hier wird zuerst der acuten Entzündung gedacht. Die Neigung der Leber in Eiterung überzugehn, sey in unsern Klimaten geringer als in wärmern. Es scheint als leide in unsern Gegenden der häutige Theil der Leber mehr an der acuten, die Leber-

substanz mehr an der chronischen. Der Husten entstehe erst bey den Kranken, nachdem sie wenigstens acht und vierzig Stunden Schmerzen gefühlt haben. Lockerer Husten mit starkem Auswurf sey dem Kranken vortheilhaft; Herr Albers sieht nicht ein, wie durch Auswurf die allgemeine entzündliche Diathesis, wie der V. glaubt, gemindert werden könne. Der Kurplan bestehe in strenger antiphlogistischer Diät, reichlicher Aderlässe, Schröpfköpfen, abführenden Salzmixturen und Blasenpflaster; der hier angeführte haustus laxans entspricht dem Kurplan nicht. Seine Beobachtungen haben ihn gelehrt, daß bey acuten Entzündungen man wenig praktischen Nutzen von der Beschaffenheit des Pulses hernehmen könne. Wichtig ist, was der Verf. hier von der Beschaffenheit der Speckhaut sagt. Die grüngelbe Farbe der Speckhaut rühre nicht von der Galle her. Nach R. Beobachtung steht die grüne Farbe der Säfte mit einem nervösen Zustand meistens in Verbindung. Wenn die Oeffnung der Arterie so groß ist, daß man acht Unzen Blut in Zeit von drey Minuten dem Kranken entziehen kann, so wird er alles mögliche Gute vom Aderlasse spüren. Was der Verf. vom Nutzen der schnellen Blutausleerung sagt ist, wie Herr Albers wohl bemerkt, beherzigungswerth, was letzterer von den Probeaderlässen bemerkt, ist ebenfalls nicht unwichtig. Zum anhaltenden Gebrauch zieht der V. als Abführungsmittel die Neutralsalze vor. Ueber den Mißbrauch des Calomels in Entzündungskrankheiten spricht Herr Albers wahre Worte. Der Verf. ist ebenfalls gegen den zu frühen Gebrauch der Merkurialsalbe.

Nach der Beschreibung der hitzigen Entzündung beschreibt er den Verlauf des chronischen, wo er bemerkt, daß sich an der Nase und Stirn der Kranken manchmal kleine Finnen zeigten, bemerke man diese zum öftern bey einem Menschen, so solle man genau auf den Zustand seiner Leber achten. Bey der Behandlung dieser langwierigen Entzündung wird auf den unendlichen Nutzen anhaltender Purgiermittel aufmerksam gemacht, so wie auf den Nutzen des Merkurs bis zu einer gelinden Salivation. Das Taraxacum wird empfohlen.

Das dritte Kapitel spricht von den Krankheiten der Gallenblase, welche vertheilt werden in Krankheiten, welche von Krankheiten der sie umgebenden Theile entstehen, und in

solche, welche ihr eigenthümlich sind. Zu der ersten Art gehört die Entzündung, welche an der Leber entsteht, sich auf die Gallenblase und Gallengänge ausbreitet, die Häute derselben verdickt, und die Gallengänge so sehr verengt, daß sie den Lauf der Galle in den Zwölffingerdarm verhindert. Die Entzündung des Pylorus theile sich oft den Gallengängen mit und habe dieselben Folgen. Die größte Linderung beym Durchgang eines Gallensteins durch die Gallengänge findet der Kranke, wenn er den Körper vorwärts auf die Kniee beugt. Oftmals werden hier alle Mittel wieder ausgebrochen, in diesem Falle behielt der Kranke Pillen aus Extr. Gentianae, Sod. sub-exsic. und Opium noch zuweilen bey sich. Ein Klystier aus Stärkemehl und Opiumtinktur gäbe oft augenblickliche Erleichterung. Der, die Gallensteine auflösenden, Kraft des Aethers räumt er keinen besondern Vorzug vor dem Opium ein. Der Verf. trachtet hier die Art wie ein Gallenstein durch den Gallengang geht, und die Kraft, welche ihn vorwärts treibt, zu erklären, und den Gegenstand durch ein Kupfer zu beleuchten. Herr Albers stimmt seiner Erklärung bey, zeigt aber das Unpassende des Vergleichs mit der Art und Weise, wie ein Kind aus der Gebährmutter ausgetrieben werde. Wenn die Verstopfung des Gallenganges gehoben, entstehe oft ein galliger Durchfall. Ehe die gelbe Farbe der Haut erscheint, habe der Kranke gewöhnlich ein heftiges Gefühl von Jucken in derselben. Nach einigen Tagen pflege es zu vergehen; mit Recht bemerkt Herr Albers, daß dieses lästige Symptom oft die ganze Krankheit hindurch fortwähre. Die Größe der Gallensteine, die oft abgehen ohne zu tödten, ging oft über allen Glauben, der V. besitzt einen, der im Längedurchmesser zwey und einen Viertelszoll, im kurzen Durchmesser aber einen und einen Viertelzoll hält.

Das vierte Kapitel enthält die Krankheiten des Pancreas. Zur Erkenntniß derselben gelange man durch negative Schlüsse. In allen Fällen von Krankheit des Pancreas fand der V. immer die Klage über einen mehr oder minder tief sitzenden Schmerz in der Magengegend, ein Kränkeln und Abmagerung, er glaube daher, daß diese Zeichen nie fehlen. Die zwey vorzüglichsten Krankheiten des Pancreas seyen Verhärtung

und Eiterung. Zwey Zufälle verdienten bey der Behandlung die Aufmerksamkeit des Arztes, die Neigung zum Erbrechen, und zur Verstopfung. Milch und vegetabilische Nahrung hält der Verf. für sehr nützlich; den Nutzen der Milch und insbesondere der Buttermilch bestätigt die Erfahrung von Herrn Albers.

Das fünfte Kapitel hat zum Gegenstand die Krankheiten der Milz, wo er zuerst bekennt, nie Entzündung und Vereiterung der Milzsubstanz wahrgenommen zu haben. Herr A. nimmt diese Gelegenheit wahr, um sich der Behauptung von Markus, daß die Milzentzündung höchst wahrscheinlich eben so häufig, als jede Unterleibentzündung vorkomme, zu widersetzen. Bey der Milzgeschwulst sey die Farbe des Gesichts bleyweißartig und sehr blaß, nie bemerkte er eine wirklich gelbe Farbe, oft entstehe Nasenbluten. Die Entzündung des Theils des Bauchfells, welches die Milz umgiebt, müsse als eine acute Entzündung behandelt werden. Kleine Gaben von Calomel mit Schierlingsextract schwächten die große Empfindlichkeit des Magens, häufige Begleiterin dieser Krankheit, und beförderte die Absorption.

Im sechsten Kapitel wird von den Krankheiten der Nieren gesprochen. Er bemerkt hier, daß die eigne Haut der Nieren mehr aus allgemeinen Ursachen entzündet wird, daß er die Nierensubstanz aber niemals vereitert gefunden habe, ohne daß diese Vereiterung von Harnsteinen, von äußeren Gewaltthätigkeiten oder von Hydatiden entstanden wäre. Darauf werden die Zeichen, welche eine Krankheit der Nieren anzeigen, angegeben. Manchmal hat der V. beobachtet, daß der Kranke heftige Schmerzen in den Hoden hatte, ohne daß dieselben in die Höhe gezogen waren; wo ein Harnstein in den Harnleitern vorhanden war, hatten die Kranken Schmerzen des Unterleibs zwischen dem Darmbein und dem Nabel. Die Krankheiten der Nieren werden von rheumatischen Beschwerden, und von einer Entzündung der Zellhaut des Psoasmuskels gehörig unterschieden, und überhaupt hier treffende Winke in Beziehung auf die Diagnose und Prognose gegeben. Im Ganzen hält er die Nierenkrankheiten nicht für sehr gefährlich. Da Entzündung der Nieren gewöhnlich von einem Nierenstein entstehe,

so räth der Verf. nach Hinwegnahme des Fiebers und des Schmerzes an, irgend ein steinauflösendes Mittel zu geben: Sodawasser, kleine Gaben Magnesia nach Brande, die nach diesem alle Arten Bildung verhindern; manche Arten werden nicht durch Alkalien aber durch Säuern angegriffen. Blasenpflaster und Urin treibende Mittel müsse man durchaus vermeiden. Kleine Gaben von Terpentin sind im Stande, Blutungen der Harnwerkzeuge zu stillen.

Das siebente Kapitel vom Magen beginnt mit den Magenschmerzen. Wenn sie nicht ihren Grund in einem organischen Fehler des Magens haben, so hätten sie keinen Einfluß auf den Puls; sie seyen bald bey vollen, bald bey leerem Magen heftiger. Der Schmerz bey leerem Magen scheine von einer vermehrten widernatürlichen Absonderung der Drüsen der Schleimhaut herzurühren. Von dem sogenannten Wasserkolk, der häufig in Schottland und Irland und mehr bey Weibern als Männern vorkommt, behauptet der V., daß seine Entstehung dem häufigen Genuß der Kartoffeln zugeschrieben werden müsse; meiner Erfahrung zufolge entsteht er von einer zu wenig reizenden, besonders zu häufigen vegetabilischen Nahrung, beym Mißbrauch warmer erschlaffender Getränke, Mangel an Bewegung u. s. w. Der V. glaubt ferner eine Aehnlichkeit zu finden zwischen dem Wasserkolk und der Harnruhr, der Herr Albers nicht seine Zustimmung geben kann, und dagegen einige gegründete Einwendungen macht. Opium mit adstringirenden Mitteln sey die vorzüglichste Arzney in dieser Krankheit. Pillen von Asa fötida und Seife, nachher Stahl haben R. bey Fleischdiät immer Nutzen verschafft und Heilung zuwegegebracht, wenn die Umstände des Kranken es erlaubten, bey der vorgeschriebenen Nahrung zu beharren. Der V. kommt darauf zu den Schmerzen des Magens, welche entstehn, wenn er voll ist, welche er dann von der Reizbarkeit der Muskelhaut herleitet, als ein örtliches Leiden, Folge einer Krankheit der ganzen Constitution ansieht, und Mixt. Compos. Ph. Lond. dagegen verordnet.

(Der Beschluß folgt.)

No. 25. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Praktische Abhandlung über verschiedene Krankheiten des Unterleibes von Dr. C. R. Pemberton, Mitgliede der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London, des königl. Collegiums der Aerzte, außerordentlichem Arzte Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, Arzte Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, und vormaligem Arzte am St. Georgs-Hospitale. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. Gerhard von dem Busch. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Bremen bey Johann Georg Heyse 1817. 201 S. 8.

(Fortsetzung der in No. 24. abgebrochenen Recension.)

Die Diät soll aus warmen Fleischsuppen, Pflanzenspeisen, und einer geringen Menge Fleisch bestehn, gegohrne Getränke sollen vermieden werden. Darauf kommt er zum Erbrechen auf Uebelkeit ohne Schmerzen, das paroxysmenweise erfolgt, und von den Nerven des Magens herrühre; hierher rechnet er auch das consensuelle Erbrechen, welches von einer örtlichen oder constitutionellen Ursache entsteht. Es befällt Personen vom mittlern Alter. Brech- und Purgiermittel werden empfohlen. Zur Verhütung der Rückfälle wird eine schickliche Diät vorgeschrieben, und zur Verbesserung des Magens und zur Unterhaltung der Leibesöffnung Seidlitzer Wasser zu trinken empfohlen. Bey Säure giebt der V. Soda subexic. mit Extr. Gent. Mit gutem Erfolg wandte der Verfasser auch hier die Salpetersäure an. Darauf wendet sich derselbe zu den organischen Krankheiten des Magens, nämlich der Striktur der Cardia und des Pylorus, den scirrhösen Geschwülsten, und dem Krebse des Magens; die Kennzeichen werden angegeben; für alle diese Krankheiten, die nach dem V. im Grunde eine Krankheit sind, kann derselbe keine Behandlungsart angeben, zu der er volles Vertrauen hätte. Calomel mit der Cicuta verbunden und Milchdiät werden empfohlen. Zuletzt handelt der Verf. noch von

einem Erbrechen, das ältere Personen befällt, und berührt das Blutbrechen.

In dem achten Kapitel von den Eingeweiden kommt der Verf. zu einigen Krankheiten des Darmkanals, nämlich der Cholera, Ruhr, Diarrhoe, der Bleykolik und dem remittirenden Fieber der Kinder. Wider die Cholera empfiehlt der Vf. schwache Fleischbrühe, einen Haustus von Magnes. Sulph. mit einigen Tropfen Opium, warme Bäder und Umschläge auf den Unterleib. Bey der Ruhr räth der V. bey der Prognose Vorsicht, er hält sie nicht für ansteckend. Wenn der Kranke sagt, daß die Empfindung von einer Last in den Eingeweiden nach einer gehörigen Ausleerung entfernt sey, dürfe der Arzt erst von dem freyen Gebrauch der abführenden Mitteln abstehen, wären die scybala entfernt, so sey das vorzüglichste in der Behandlung geschehen. Mit Recht bemerkt Hr. Albers, daß das Quecksilber weit häufiger angewandt zu werden verdiene, als es in Deutschland geschieht; auch meine Erfahrung spricht für den großen Nutzen desselben in dieser Krankheitsform. Wenn die kneipenden Schmerzen nachgelassen haben, empfiehlt der V. Copaivabalsam. Schmerz um die Nabelgegend, Eingezogenheit des Unterleibs, anhaltende Verstopfung, der fieberlose Zustand, eine vorübergebogene Lage des Körpers mit an den Leib gezogenen Knieen zur Linderung der Schmerzen sind die diagnostischen Zeichen der Bleykolik. Ricinusöl mit Opium, Klystiere mit Opiumtinktur, warme Umschläge und Bäder u. s. w. sind die empfohlenen Mittel. Hr. Albers erinnert hier an den Nutzen des von E. Roberts gegen diese Krankheit empfohlenen argent. nitr. Eine weitläufige Betrachtung der auf die Bleykolik folgenden Lähmung der Hände macht den Beschluß, gegen welche Krankheit der Verf. einen mechanischen Apparat, der hier beschrieben und abgebildet wird, mit Nutzen angewandt hat. Endlich handelt der Verf. noch von dem remittirenden Fieber der Kinder, Symptom der Krankheit der Eingeweide, welche Kinder von ein bis zehn oder zwölf Jahren befällt. Die Krankheit stimmt mit der Hirnhöhlenwassersucht überein, es fehlen aber das Schielen, die Lichtscheue u. s. w. Laxanzen, magenstärkende Mittel werden empfohlen.

Das neunte Kapitel handelt von der Enteritis, oder der Entzündung der Gedärme. Die Frequenz des Pulses, heftiger anhaltender Schmerz, der sich durch den Druck vermehrt, das Bestreben eine ruhige Lage zu erhalten, das angstvolle Gesicht unterscheiden die Krankheit von der Kolik. Abführungsmittel müssen während der ganzen Krankheit fortgesetzt werden, wenn sie der Magen verträgt. Geht die Krankheit bis zum sechsten, siebenten oder achten Tag fort, ohne daß die Zufälle abnehmen, so werden Taback- oder Tabacksrauch-Clystiere empfohlen.

Im zehnten Kapitel kommt die Entzündung der Schleimmembranen der Gedärme zur Sprache; fixer Schmerz auf einer Stelle des Unterleibs, der anhaltend aber nicht heftig ist und durch den Druck nicht vermehrt wird, ohne Spannung oder bloß geringer bezeichne sie insbesondere, der Puls halte hundert und zwölf Schläge in einer Minute, der Leib sey gewöhnlich verstopft. Sie endige sich mit einer Ausschwitzung geronnener Lymphe, die den Schnitzeln gekochter Nudeln gleiche, dieser Stuhlgang verkündige baldige Genesung. Bey eingetretener Vereiterung werden Klystiere von ausgepreßten Möhrensafte empfohlen.

Im elften Kapitel endlich ist von den Krankheiten der mesenterischen Drüsen die Rede. Tief sitzende, schneidende, nur kurze Zeit anhaltende Schmerzen, Auftreibung des Unterleibs, Abmagerung des übrigen Körpers, glasartiges Ansehn der Augen, Veränderung des ganzen Blickes, marmorartiges Ansehn der Wangen u. s. w. sind Zufälle und Zeichen der Krankheiten dieser Drüsen. Laxanzen von Calomel, und nebenher gelinde tonisirende Mittel in Verbindung mit Schierling werden angerühmt. Je weniger heftig das Fieber gegen Abend ist, desto dreister gebe man tonica; bey Heftigkeit solle man damit behutsam seyn, und mehr abführende Mittel anwenden, Oeftere Bewegung in freyer Luft, Bäder, Diät aus Milch, Haferschleim, gekochte Pflanzen und Mehlspeisen werden empfohlen. Zweymal wöchentlich werden Fleischspeisen erlaubt. Gute Fleischbrühen mit Eydotter, China, Eisenvitriol, Goldschwefel und Calomel nach Umständen verordnet, sind nach R. Erfahrungen die Mittel, die schnelle Heilung bey den sogenannten verstopften Drüsen bewirken.

S.

Theorie alles Zivilprozesses oder der Reinstreitlehre, und einige Sätze über die Idee des Rechten, von Josef Schiestl. Sulzbach in der Seidelischen Officin, 1817. 8. S. 80.

Es wäre ungerecht, dem Verfasser dieser Schrift deshalb wehe zu thun, weil er nicht von jedem sogleich verstanden wird. Allein den urtheilenden Schluß müssen wir uns doch erlauben: entweder will er täuschen, oder er ist zwar noch Fremdling in dem Gebiete der Prozeßtheorie nach deren jetzigen doctrinellen Standpunkt; dennoch aber ein junger Mann von Geisteskräften, der, vermag er es, einer ihn fesselnden Ueberklugheit sich zu erwehren, den Sinn und Geist der positiven Prozeßgesetze und dasjenige kennen zu lernen, was aus diesen seit einigen Jahrzehnden von einem philosophischen Standpunkt aus gefolgert und gelehrt wurde, allerdings fähig seyn wird, die Metaphysik des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nützlich mit zu bearbeiten. Seine Vorrede eröffnet der Verfasser mit den Worten: „Dieses ist der erste Versuch, den Zivilprozeß zu einer klaren Wissenschaft zu erheben.“ Unverschämt wäre diese Aeusserung, kennte der Verfasser, was in jenem Gebiete von Grolman, Gönner, Almendingen u. s. w. bereits versucht und geleistet worden ist, und wollte er dennoch die Wissenden täuschen, die Unwissenden aber mit Ideen und Formeln belehren, welche diesen Subjecten unverständlich sind, besonders da solche, wie er selbst sagt, vor einem Grundsatz wie vor einem Gespenste erschrecken. Eine so grobe und bösartige Thorheit wollen wir ihm aber nicht zutrauen, sondern die zweite Folgerung annehmen: er gehört bis jetzt zu der Zahl derjenigen jungen Männer, welche, von der Natur dazu ausgerüstet, über die Gemeinheit sich zu erheben, zu frühe von diesem Selbstgefühl ergriffen, überwältiget, und dadurch verleitet werden, den engen Kreis und die noch niedere Stufe ihrer Wisserei als das weite und einzige Gebiet der Wissenschaft und als deren höchsten Lichtpunkt zu betrachten, nunmehr aber mit einem lächerlichen Stolz alles für leblos und gemein ansehen, was etwan andere gedacht und gelehrt haben, es gar der Mühe nicht werth achten, dieses kennen zu lernen und endlich, glückt es gut, mit Erstaunen über sich selbst das Gefundene finden, oder, was noch häufiger der Fall ist, Thoren

werden, für den Staat und die Wissenschaft noch weit untauglicher, als der beschränkteste Kopf. Der Jurist ohne Philosophie ist ein ärmliches Wesen, der Philosoph aber, welcher ohne umfängliche Kenntniß des positiven Rechts, dessen geschichtlicher Entwicklung und metaphysischer Doctrin, den Rechtslehrer spielen oder aufklären will, erscheint als ein anmaßlicher Thor.

Wir übergehen die propositiones quaedam theoriae juris, welche der Verfasser in lateinischer Sprache seiner Meinstreitlehre vorandrucken lassen, als Mustersteine des großen Rechtsgebäudes, das er der gelehrten Welt als Leuchtthurm aufzurichten sich vorgesetzt hat. Spinoza gab ihm den Grundriß zu diesem Gebäude; und wer sollte nicht wünschen, daß dieses der Geisteskraft jenes Meisters entsprechen möge?

Die Meinstreitlehre selbst hebt so an: §. 1. „Im Staate ist die Meinheit. Diese ist mit dem veräußerlichen Eigenthum gegeben. Wird die Meinheit als die klare Idee dieses Eigenthums betrachtet, so ist das Zivilrecht da, welches ich die Meinheitlehre nenne; wird sie als die verworrene Idee desselben betrachtet, so ist der Zivilprozeß da, welchen ich die Meinstreitlehre nenne. Die Meinheit muß seyn. Die Trübung dieser Meinheit wird durch das Meinheitgesetz des Staats wieder vernichtet." Als Erläuterung setzt der Verfasser hinzu: „unter Meinheit verstehe er die des formalen Rechts, und der Ausdruck, Prozeß, von procedere, heraustreten aus der Einheit, bezeichne zwar das Wesen des Endlichen, nicht aber eine bestimmte Modifikation desselben." Dann fährt er fort, §. 2: „Vier Dinge werden zur Erzeugung der Meinstreitlehre vorausgesetzt: die Meinheit, Saz und Gegensaz, und das sie wieder einende Meinheitgesez." Er fügt hinzu: „die Meinheit ist das Urwesen des meinheitlichen Rechts. Im Saze und Gegensaze liegt die Thätigkeit und der Gegenstand dieser Thätigkeit. Durch das Meinheitgesez ist die nothwendige Rückkehr in die Meinheit gegeben." Der §. 3. lautet: „Der erste Grundsaz der Meinheitlehre ist: Mein ist Mein." Dann §. 4: „Der erste Grundsaz der Meinheitlehre *) ist: Mein sezt sich nothwendig Nichtmein auf eine nothwendig bestimmte Weise ent-

*) Soll wohl heißen: Meinstreitlehre.

gegen." Ferner §. 5: „Mein sezt sich mit Nichtmein durch die von Mein erregte adäquate Thätigkeit des Meinheitgesezes zu seinem ursprünglichen Sein." Zur Befestigung wird hinzugefügt: „Die Meinheit ist im Staate (§. 1), das Heraustreten aus ihr ist durch den Abfal gegeben. Dieser sol aufgehoben werden. Dieses geschieht durch das Meinheitgesez; den das ist der Sin der Einheit der Meinheit, oder die Bedeutung der Meinstreitlehre. In dieser Vierheit: Meinheit, Saz, Gegensaz, und Einigung, ist die Wissenschaft des Meinheitlichen vollendet. Die Meinheit ist unser Anfangs- und Endepunkt. Das ganze meinheitliche Rechtssystem läßt sich in folgende Formel fassen: das Mein sezt durch die von ihm erregte Adäquazien der Meinheit sein ursprüngliches Sein. In dieser stillen Form sucht der Staat sich selber das rechte Verhältniß der Meinheitssfäre zu geben, indem er die genanten Gegensäzze aufhebt. Dieses ist aber die Meinstreitlehre. Sie entsteht nur aus der Zweiheit und lebt nur in der Zweiheit, ist daher ihrem Wesen nach bestrebt, sich selber aufzuheben."

Wir haben absichtlich die eigenen Worte des Schriftstellers bis hierher wiedergegeben. Wer hohe Weisheit in diesen Sätzen findet, der schöpfe weiter an der Quelle. Wer jene Weisheit für Thorheit hält, oder in ihr nur das findet, was andere in einer allen verständlichen Sprache schon längst gelehrt haben, der wird durch jenen treuen Inhaltsunterricht gegen das Verschwenden seiner Zeit sich gesichert glauben. Siehet man auf den jetzigen Standpunkt der Doctrin des Civilprozesses hin, so kann man ja folgende längst gangbare Lehrsätze nunmehr fast trivial nennen:

1) Mit dem Daseyn eines menschlichen Individuums sind diesem Rechte gegeben.

2) Im Staate wird der Umfang dieser Rechte durch positive Gesetze bestimmt, und so erhält jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft einen eigenen Rechtskreis. Dieser ist ihm das Mein, was aber außer jenem Kreise, in dem Rechtsgebiete des Mitbürgers oder Mitmenschen liegt, ist ihm das Nichtmein.

3) Jedem Individuum ist durch das positive Gesetz die

Zwangspflicht aufgelegt, den Rechtskreis seines Mitmenschen, dessen Mein, nicht zu stöhren, weder commissiv, durch illegale positive Handlungen, noch omissiv, durch Unterlassung solcher Commissiv-Handlungen, welche das Gesetz als Zwangspflicht ausspricht.

4) Wer eine solche positive oder negative Handlung unternimmt, und durch sie das Nichtmein als Mein behandelt, stöhrt den Rechtskreis des andern.

5) Diese geschehene Stöhrung soll, vermöge des Staatswillens, wieder geebnet werden, durch Wiederherstellung des legalen Zustandes beider Rechtsgebiete, des Gestöhrten und des Stöhrers.

6) Da der Staat die Selbsthülfe in seinem Gebiet nicht dulden kann, so wird er selbst, oder ein Repräsentant desselben, das Gericht, zu jenem Zweck thätig.

7) Soll aber ein gestörter legaler Zustand in seine vorige Lage von Staatswegen zurückgeführt werden, so ist die Staatsgewalt, das Gericht, erst in Kenntniß zu setzen von dem Daseyn der Stöhrung und von der Beschaffenheit des gesichert seyn sollenden Rechtskreises vor dessen Stöhrung. Hierbey muß

8) auch das der Stöhrung beschuldigte Individuum zugezogen und gehört werden, und so entstehet

9) über das Mein und Nichtmein ein Streit zwischen beiden Subjecten.

10) Für jene Thätigkeit des Gerichts und der streitenden Individuen, für das Verfahren, gibt die gesetzgebende Gewalt besondere Normen, Prozeßgesetze, nach deren Anwendung

11) von staatswegen durch das Gericht ausgesprochen wird, ob die Rechtsstöhrung vorhanden ist, oder nicht, und was zur Wiederherstellung und Bestimmung des ruhigen legalen Zustandes zu vollziehen oder zu unterlassen sey.

12) Was diesem gesetzlichen Zustand angehöre, entnimmt das Gericht aus den positiven Gesetzen, welche die Bestandtheile des Rechtskreises der einzelnen Individuen bestimmen.

13) Zweck und Ziel des Civilprozesses, des Meinstreits, ist also das gerichtliche Aufheben einer Stöhrung in dem Rechtskreise eines Individuums.

Mit diesen bekannten, längst gedruckten und in den Hörsälen gangbaren, Sätzen vergleiche man nun die Darstellung unseres Schriftstellers und man wird sie in Formeln wieder gegeben finden, welche bey den Philosophen im herkömmlichen Sinne sehr häufig die Stelle philosophischer Anschauung vertreten und Alltäglichkeiten verschleiern müssen, so daß der Klang der neuen Münze für deren Schrot und Korn gelten soll — wohl auch dafür genommen wird. Reinheit nennt er jenen von den Gesetzen bestimmten Rechtskreis; Satz ist die Behauptung des Daseyns einer Rechtsstöhrung, die Klage; Gegensatz die Vertheidigung des der Stöhrung beschuldigten Subjects; das wieder einende Reinheitgesetz soll die Gesetze des gerichtlichen Verfahrens bezeichnen. So durchläuft und verfolgt er alle Hauptbestandtheile des Civilprozesses und dessen Entwickelung, verhüllt bekannte metaphysische Wahrheiten und neben diesen die trivialsten Grundsätze des Prozesses in Formeln obiger Art, verirrt sich dabei häufig zu den sonderbarsten Inconsequenzen, deren Widerstreit mit den positiven Gesetzen noch der erträglichste Fehler ist, bethätiget aber dabei eine eigene Constructionskraft, auf welche wir das obige Urtheil gründen: er ist zur Wissenschaft fähig und wird dieser nützlich werden, sobald er den Mittelpunkt zwischen dem Ideal, und Realpol gefunden hat, und von jenem Standpunkt aus beide Extreme zugleich übersiehet. Die Vorrede schließt sich mit Salomons Worten: „Gott bewahre uns vor dem Unverstand, dann sind wir vor allem bewahrt!" Wir empfehlen dem Vf. diese Worte zur Selbstbeherzigung, indem wir auch die, im Gebiete der Gesetz, Rechtslehre hauptsächlich zu vermeidende Unverständlichkeit; so wie egoistischen Weisheitsdünkel, dem Unverstand beizählen.

Gensler.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in Nr. 12. abgebrochenen Recension.)

V. Neuer Versuch, das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübschen Rechts zu erklären. Von H. D. A. R. Hagemeister in Greifswalde. — Diese Abhandlung ist ein abermaliger erfreulicher Beweis von der gründlichern Richtung, welche jetzt das Studium des deutschen Rechtes genommen hat. Die älteren Commentatoren und Schriftsteller über das statutarische Recht, wenn sie sich auch rühmen „dasselbe aus seinen wahren Quellen herzuleiten und hinreichend zu expliciren", wenn sie auch beständig die goldene Regel im Munde führen, das Statut sey aus seinen älteren Recensionen und verwandten Rechten zu erläutern; trifft doch mit wenigen Ausnahmen der Vorwurf, daß sie auf die gedankenloseste Weise das Römische Recht in das vaterländische hinein interpretirt, durch Analogien von ausländischen ganz heterogenen Rechtsinstituten dasselbe durchaus entstellt, hingegen ein gründliches Forschen nach der innern Ausbildung des statutarischen Rechts und nach seinem Zusammenhange mit allgemeineren Germanischen Rechtsideen entweder aus Trägheit oder aus Unverstand verschmähet haben. Daher haben denn auch sämmtliche Ausleger des Lübischen Rechts das Bergen und Dachdingsauftragen, wodurch die beerbte Witwe sich das ihr künftig anfallende Vermögen gegen die Ansprüche der Gläubiger ihres Mannes sichert, unerklärt gelassen, oder schlechthin nach den Grundsätzen einer Römischen cessio bonorum erläutert. Herr Hagemeister zeigt nun, daß die Worte „Bergen und Dachdingsauftragen" so viel heissen als „Bürgen und gerichtliche Verhandlungen aufgeben, oder darauf verzichten; und daß diese Formel für eine Insolvenzerklärung gebraucht wird, wie dieses letztere einige bei Brockes abgedruckte Recensionen des älteren Lübischen Rechts erweisen. Ehe nämlich ein Schuldner seinem Gläubiger zu eigen übergeben werden konnte, mußte nach gehörig gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen (Tagedingen) ausgemacht seyn, daß derselbe weder selbst zu bezahlen noch Bürgen für seine Schuld zu stellen im Stande sey. Dieser Weitläuftigkeit bedurfte es

aber nicht, wenn der Schuldner selbst sich derselben begab, und gleich anfangs seine Insolvenz, so wie seine Unfähigkeit, Bürgen aufzufinden, erklärte. Trägt nun die Witwe Bürgen und Dachdings auf, so wird sie nicht durch diese Erklärung von den Schulden des Mannes frei, sondern dadurch, was das Lübische Recht ferner vorschreibt, daß sie also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den besten nicht den ärgsten räumt. — An der Richtigkeit dieser Erklärung läßt sich nicht zweifeln, und niemand wird diese interessante Abhandlung unbefriedigt aus der Hand legen. Wir wollen zu der Ausführung des Vfs. nur einige Bemerkungen hinzufügen, 1) daß die Witwe nicht durch die Aufgabe der Bürgen und Dachdinge, sondern durch das wirkliche Verlassen des Gutes von den Schulden ihres verstorbenen Mannes frei wird, erhellt auch daraus, daß alle Statuten und Rechte, welche dieser Sache gedenken, zugleich auch dieses letztere Requisit enthalten, hinsichtlich des erst gedachten aber sehr von einander abweichen. Denn so sollte sie nach einigen Gesetzen dem Manne die Schlüssel auf das Grab legen, zum Zeichen, daß sie sich ihres Antheils an der Herrschaft über das Gut begebe, nach anderen den Mantel auf dessen Grab fallen lassen, vielleicht um darzuthun, daß sie aus dem Sterbehause, wohin sie nicht wieder zurückkehren durfte, nichts mitgenommen habe, als ihre Kleider, in welchen sie auf dem Grabe gang und stand. Das Symbol des Ablösens und Fallenlassens des Gürtels auf das Grab des Verstorbenen, was sich in manchen Französischen Coutûmes vorgeschrieben fand, möchte dieselbe Bedeutung haben.

2.) Das Lübische Recht gibt das gedachte Privilegium nur der Witwe, aber nicht der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes. Die Ausleger dieses Rechtes aber dehnen es, wo wegen angeblicher Gleichheit des Grundes, auch auf den Fall aus, wenn der Mann während der unbeerbten Ehe insolvent, besonders wenn er dann flüchtig wird. — Mit Recht bestreitet H. H. diese Lehre (S. 189), denn auf keinen Fall kann die beerbte Frau einseitig, ohne Einwilligung ihres Mannes die Gütergemeinschaft mit demselben aufkündigen. Aber wie wenn der Mann wegen Schulden flüchtig geworden ist? Auch hier kann Rec. die Sache nicht anders ansehen, denn die Lage der Frau ist hier nicht schlimmer als in dem vorigen Falle; sie

hat nur für ihr Vermögen, aber nicht für ihre persönliche Freiheit noch eine Beschimpfung durch Abziehen des Oberkleides zu befürchten. Denn für Geldschuld durfte die Frau nach Lübischem, und nach dem verwandten Rechte anderer Städte, z. B. Hamburgs, Bremen, Stade, nie zu Pfande gesetzt werden, und die Incarceration oder das Abziehen des Oberkleides war nur dann gestattet, wenn die Frau die Schuld selbst contrahirt hatte. Lüb. R. B. 1. Tit. 5. art. 7. vergl. mit Tit. 3. art. 1. Rec. ist daher der Meinung, daß das Bergen und Dachdings Auftragen der Wittwe blos den Zweck habe, ihr das künftig anfallende Gut zu erhalten, nicht aber zugleich sie von Gefängniß, Uebergabe zu Eigen, oder der Beschimpfung durch Abnahme des Oberkleides zu befreien. Wenn daher in dem Statutenbuche der Stadt Frankfurt a/M. ad a. 1460. (s. Orth zur Frankf. Reformat. Th. 3. Tit. 7. S. 108.) der Witwe demohngeachtet ihr späterer Erwerb von den Gläubigern abgefordert werden kann, so hält Rec. dieses nicht für Ueberbleibsel einer etwaigen früheren strengeren Theorie des Deutschen, sondern für eine mißverstandene Nachbildung des Römischen Rechts in der Lehre von der cessio honorum. Warum aber 3) bloß die Witwe, welche beim Tode ihres Mannes Kinder von ihm am Leben hat, oder von ihm schwanger ist, Bergen und Dachdings-Auftragen soll, das ist freilich insoferne klar, weil sie im umgekehrten Fall ihre Illaten zurückzieht (s. den Deutschen Codex des Lüb. R. v. J. 1240. art. 162 u. 198 bei de Westphalen monumenta inedita tom. 3. col. 657. in fin. 658. 663. und das neue Lüb. R. Th. 1. Tit. 5. art. 5), allein warum in dem letzteren Falle die Frau so begünstigt, in dem ersteren hingegen nach der Strenge so scharf gehalten wird, das ist von den Schriftstellern über das Lübische Recht, soweit Rec. dieselben zur Kenntniß gekommen sind, eben so ungenügend erläutert, als das Bergen und Dachdings-Auftragen von den Vorgängern des H. H. Man lese z. B. was Mevius über diesen Punkt zum ersten Buch Tit. 5. art. 7. des Lübischen Rechts geschrieben hat, und man wird lebhaft an das häufige vel die der Glossatoren, wenn sie aus Mangel an rechtshistorischen Kenntnissen sich nicht zu helfen wissen, erinnert. Dieselbe Sache findet sich übrigens auch in einer Reihe anderer Rechte, z. B.:

im ältesten Codex des Hamburger Rechts v. J. 1270. St. 3. §. 10. (bei de Westphalen l. c. tom. 4. col. 2095), in den Hannöverischen Rechten der Aemter Gartz und Bleckede (s. Grupen de uxore theotisca in d. Vorrede), und in den Legg. prov. terrae Scaniae Waldemari a. 1163 lib. 1. c. 5. (vid. de Westphalen l. c. col. 2034); also muß sie wohl in allgemeineren Germanischen Rechtsinstitutionen ihren Grund haben. Hier glaubt nun Rec., in der aus den älteren Germanischen und namentlich den Lübecker und Hamburger Rechten so grell hervorleuchtenden Sorge die Güter in der Familie und für die Erben zu erhalten, den Schlüssel zu jener Lehre zu finden. Sind nämlich bei dem Tode des einen Ehegatten keine Kinder oder keine spes subolis aus dieser Ehe vorhanden, so sollen nach jenen Rechten neben dem überlebenden Ehegatten, der seine statutarische Portion erhält, die nächsten Freunde des Verstorbenen zur Erbschaft berufen seyn. Da diese aber nicht auch zugleich die nächsten Erben des andern Ehegatten sind — wenigstens in der Regel nicht seyn werden, — so ist es am natürlichsten, daß das Vermögen jedes Ehegatten separat gehalten, also auch seine Schulden abgesondert aus seinem Vermögen bezahlt werden. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse beim Daseyn von Kindern, denn diese schließen alle anderen, väterliche und mütterliche, Verwandten von der Erbfolge aus sowohl beim väterlichen als bei dem mütterlichen Nachlasse; und da nun obendrein Frau und Kinder selbst mit ihrem Erbgute den verschuldeten oder gefangenen Mann und respective Vater zu lösen schuldig sind (Lüb. R. Th. 1. Tit. 5. art. 6 u. 9. coll. Codd. Lat. antiqui Jur. Lubec. ap. de Westphalen l. c. t. 3. col. 623, und Deutschen Cod. v. J. 1240. art. 7, ibid. col. 630); so scheint uns die Idee nicht unnatürlich, jetzt beider Gut als eins zu betrachten, und dem gemäß die Schulden des Mannes — denn die Frau, die in der ehelichen Vogtschaft ihres Mannes steht, kann ohne sein Vollwort in der Regel keine rechtsbeständigen Schulden machen — auf das gesammte Gut zu legen, und Frau und Kinder, die sich dasselbe aneignen, zu deren Bezahlung zu verpflichten. — So bleibt es freilich bis zur Insolvenz des Mannes oder bis zum Tode des erst versterbenden Ehegatten unge-

wiß, ob die Vermögen der Eheleute eine oder zwei Massen bilden, und es kann daher weder nach Lübischen noch nach Hamburger Rechten von dem belobten Gesammteigenthume der Eheleute an dem zusammengebrachten Gute die Rede seyn, — allein Rec. hat sich auch noch nie überzeugen können, daß die Uridee bei der Deutschen ehelichen Gütergemeinschaft die eines ehelichen Gesammteigenthums gewesen sey. Man lese doch nur mit Ueberlegung den Sachs. Sp. B. 1. Art. 31.

VI) Betrachtungen über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, von H. Prof. Henke in Bern. — Diese Abhandlung beschäftigt sich mit der Darstellung des Rechtes, welches den Zähringischen Städten in der westlichen Schweiz von ihren Stiftern gesetzt wurde. Voran geht eine kurze Geschichte von dem Regimente der Zähringer, wie sie 1120 Freiburg im Breisgau mit Cölner Recht bewidmeten, sodann 1179 Freiburg im Uechtlande gründeten und gleich anfangs mit besonderen Rechten und Freiheiten begabten, ferner Milden, Iferten und Burgdorf befestigten, im Jahre 1191 Bern erbaueten und ihr dieselben Rechte, wie früher Freiburg im Breisgau verliehen. Auch andere Dynasten im westlichen Helvetien hätten mehrere offene Oerter mit Mauern umzogen und mit städtischen Freiheiten und Rechten begabt; so habe Neuenburg das Recht von Besançon erhalten, Laupen von Bern; und Burgdorf, Thun, Aarburg, Erlach von Freiburg im Uechtlande. — (In der Reihe dieser letzteren Städte hätte auch Buren genannt werden können, welchem im Jahre 1288 das gedachte Freiburger Recht durch den Grafen Henrich von Neuenburg verbriefet und besiegelt wurde. S. Dreyers Versuch eines Versuches zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens, in den Beiträgen zum Deutschen Rechte St. 1. S. 34 u. 66; welche schätzbare Schrift unserm Vf. entgangen zu seyn scheint.) Bis hieher ist von H. Henke besonders Walthers Geschichte des Bernerischen Stadtrechts B. 1. Hauptst. 2 u. 3. benutzt. Sodann folgt eine Schilderung der in diesen Stadtrechten enthaltenen gesetzlichen Normen, und zwar theils des öffentlichen (S. 204—229), theils des Privat-Rechts (S. 229—241). Hauptsächlich werden hier die Vorschriften der Berner goldenen Bulle, welche diese Stadt im Jahre 1218

nach dem Aussterben der Zähringer Herzoge von Friedrich II. erhielt, entwickelt, und bei der Darstellung des öffentlichen Rechts auf Manches in Hüllmanns Geschichte von dem Ursprung der Stände in Deutschland, und Eichhorns Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung vergleichend hingewiesen. Solche Darstellungen, auch wenn sie nichts weiter als eine schlichte Relation aus den Quellen enthalten, haben doch immer den doppelten Nutzen, daß sie die Aufmerksamkeit auf bisher vernachlässigte Rechtsurkunden hinlenken, und daß sie dem, welchem jene Urkunden selbst unzugänglich sind, dieselben einigermaßen ersetzen. Schon allein aus der ersteren Rücksicht (und ausserdem hat der Vf., theils aus Walthers Schriften, theils aus sich selbst einige schätzbare Bemerkungen hinzugefügt) müßten wir die vorliegende Abhandlung mit Dank aufnehmen, denn bemerkenswerth ist in jenen Schweizerischen Handfesten manches. Referent will nur auf Einiges hindeuten. Während die Feudisten das der Stadt Nürnberg 1219 ertheilte Privilegium der passiven Lehnsfähigkeit sehr oft erwähnen, schweigen sie von dem gleichen Vorrechte, welches Bern im 3ten Artikel seiner goldenen Bulle schon 1218 erhielt. Interessant ist im 5ten Artikel desselben Briefes die merkantilische Bestimmung, daß in Meßstreitigkeiten der Bürger und Kaufleute, nicht die gewöhnlichen Gerichte, sondern die Einwohner selbst, nach dem Gewohnheitsrechte der Kaufleute, besonders der Cölner richten sollen. Interessant ist gleichfalls das Verhältniß, welches zwischen den Einwohnern der Stadt festgesetzt ist; nur können wir mit dem Vf. (der hier offenbar Walthers Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts S. 116 — 118 gefolgt ist) nicht einverstanden seyn, wenn er 3 Classen derselben unterscheidet, burgenses, incolae und hospites. Denn diesen Unterschied vermögen wir nicht in der goldenen Bulle zu finden. Burgensis ist Niemand, der nicht als Pfand seiner Treue gegen den Herrn, eignen Rauch in der Stadt hat; aber alle anderen, die nicht extranei sind und an den städtischen Rechten und Lasten keinen Antheil nehmen, scheinen uns unter dem Namen der Gäste, der hospites zusammengefaßt, besonders nach dem 25sten Artikel der Handfeste. Hingegen für die angeblichen incolae sehen wir uns vergeblich nach beson-

deren Bestimmungen in dieser Urkunde um, dieselbe würde vielmehr manche empfindliche Lücken enthalten, wenn man einen besondern Stand der incolae annehmen wollte; ja selbst der Nahme findet sich nirgends daselbst. Wenn nämlich auch der 12te Artikel bei Walther und Dreyer überschrieben ist; „De Libertate Incolarum", so erscheint das deshalb als irrelevant, weil das noch jetzt im Bremer Archive vorhandene Original jenes Briefes weder in §§. eingetheilt noch mit Paragraphen-Ueberschriften versehen ist, s. Schnells theoretisch praktischen Commentar üb. d. Berner Civil-Recht Th. 1, S. 27—30. — Was uns aber bei diesen städtischen Rechten von vorzüglichem Interesse scheint, ist theils die Verwandtschaft derselben mit dem Cölner Rechte, woraus sich vielleicht — jedoch geben wir das als bloße Hypothese — manche auffallende Uebereinstimmungen mit den alten lateinischen Codicibus des Lübischen Rechts erklären lassen, theils die in dem Breisgau-Freyburger Stadtrechte und in der Berner goldenen Bulle so sichtbare erste Entstehung und allmählige Fortbildung der städtischen Freiheit und Gerechtsame. Dazu kommt hier der Umstand, daß Bern im Reichsforste westlich der Aare, gegründet, und ursprünglich mit eigenbehörigen Leuten besetzt war, während Freyburg auf dem eigenthümlichen Grund und Boden der Zähringischen Herzoge errichtet wurde und von einer ursprünglichen Unfreiheit der Bewohner keine Spur vorhanden ist. Da nun beide Städte dasselbe Recht erhielten, so findet sich hier ein sehr interessanter Gegensatz der durch jene Verschiedenheit veranlaßten Modificationen und Abweichungen beider Statuten, worüber, so wie über das lehnsähnliche Verhaltniß der Städter zur gratia domini Rec., wenn es der Raum dieser Blätter gestattete, sich gern etwas weiter verbreiten möchte.

VII) Göschen, einige Bemerkungen in Beziehung auf das ältere Recht der Freilassungen bei den Römern.

Es ist löblich und erfreulich, daß man jetzt auch solcher Lehren Tiefen und Feinheiten wieder zu durchforschen anfängt, die nicht in nächster und ~~unmittelbarer~~ Berührung mit den bei uns anwendbaren Theilen des Römischen Rechts stehen. Denn, bei dem innigen Zusammenhange aller Theile des schönen Gebäudes, ist es unmöglich, ohne das Ganze gehörig ins Auge

zu fassen, mit einzelnen besonders zufolge eines in Beziehung auf das ursprüngliche Wesen so zufälligen Theilungsgrundes, als die heutige Anwendbarkeit ist, abgeschiednen Theilen so innig vertraut zu werden, wie es das wahre Bedürfniß der Wissenschaft, und, durch diese des Staats, erfodert. — Die Geistesrichtung des scharfsinnigen und gründlichgelehrten Verfassers des vorliegenden Aufsatzes scheint vorzüglich auf die Erforschung solcher entlegener Theile zu gehen, in Beziehung auf welche er, von seinem ersten Auftritte in der gelehrten Welt an, manches Vortreffliche geleistet hat. So dankenswerth dieses ist, so vermisset Rec. doch Eins ungern dabei, wodurch, wenn er recht urtheilt, diese Untersuchungen weniger Einfluß auf das Ganze des Rechtsstudiums haben, als sie haben sollten. Die Anknüpfung an allgemeinere Lehren; die Hinweisung auf die Verbindung dessen, was man eben erforscht, mit andern Gegenständen — die ja namentlich bei dem Sklaven-Rechte allenthalben so innig ist; — die klare Hervorhebung des Wichtigern von dem selbst, was man untersucht, sind vielleicht nirgend so nöthig, als gerade bei dieser Art Schriften. Denn der bei weitem größere Theil unsers juristischen Publicums ist noch viel zu wenig selbst hiervon durchdrungen, als daß es nicht hier ganz besonders Bedürfniß wäre, ihm durch solche Mittel hierbei zu Hülfe zu kommen. Will dieses unser Vf., so kann er es gewiß in hohem Grade. Denn die innigste Vertrautheit mit allen nähern oder entferntern Lehren, die irgend in die von ihm untersuchten einschlagen, leuchtet, wenn man seine Abhandlungen studiert, allenthalben hervor; und eine zweckmäßige Darstellung steht ihm gewiß auch, sobald er nach ihr strebt, zu Gebote. Möge er denn bei künftigen ähnlichen Arbeiten, was bisher weniger der Fall gewesen zu seyn scheint, das auch wollen, was gerade hier als doppeltes Bedürfniß erscheint!

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 26. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 25. abgebrochenen Recension.

Wir wenden uns nun zu dem Einzelnen.

I) Betrifft die Freilassung von Sklaven unter 30 Jahren. Daß solche zufolge der l. Aelia Sentia der Regel nach nicht durch vindicta oder Testament zum Bürgerrechte gelangen konnten, wissen wir aus Ulpianus 1, 12; daß nicht durch den Census, aus dem Rechtsgelehrten bei Dositheus §. 19. Bei den beiden ersten Arten giebt Ulpianus auch an, welche Wirkung eintrete: bei Freilassung durch vindicta, daß der Freigelaßne Sklav bleibt, durch Testamente, daß er in libertate moretur, woraus die l. Junia Norbana das Recht eines Lateiners machte: bei Freilassung durch den Census ist uns darüber nichts gesagt. Unser Vf. will, daß es da, wie bei der vidicta, gegangen sey, indem das in libertate morari nur als ein besonderer Vorzug der Verfügung auf den Todesfall anzusehen sey. Wohl mit Recht, um desto mehr, als sich hierfür auch ein aus der Absicht, welche man bei diesem Abschnitte der l. Aelia Sentia hatte, hergeleiteter Grund angeben läßt. Bei Freilassung auf den Todesfall nämlich war weniger Gefahr, daß schlechten Menschen nur zur Belohnung für ihre Schlechtigkeit die Freiheit geschenkt werde, indem zu einer solchen Belohnung dann kein besondrer Reiz statt findet, wenn nicht zugleich eine Aufmunterung darin enthalten seyn kann, in jenen Schlechtigkeiten zu fortgehendem Genuß des Herrn fortzufahren; dieses aber fällt bei Freilassungen auf den Todesfall weg, welchen daher eher, als den andern auf jeden Fall einige Wirkung beigelegt werden kann. Noch viel mehr, fährt der Vf. fort, sey durch unfeierliche Freilassungen jüngern

Sklaven nicht das in libertate morari, sondern g
ertheilt. Diese höchst natürliche Ansicht rechtfertig
eine wahrscheinlich nur auf einem Schreibfehler be
gegenstehende Behauptung von Heineccius, und d
welche Treckell einer Stelle des Rechtsgelehrten b
§. 16 gab. Diese sey vielmehr so zu verstehen,
feierliche Freilassung selbst einem mehr als 30jä
Latinität ertheile. — Nicht bloß die vom Vf. hierfü
ten Gründe, sondern auch das bestätigt diese Behau
der Rechtsgelehrte in der ganzen Reihe von §§en,
der 16te gehört, Beschränkungen, keinesweges aber E
gen des durch Freilassung bewirkten Rechts anführt;
aber im zunächst vorhergehenden §. 15. bei der ganz
Beschränkung im Alter des Freilassenden sage, daß
nicht 20jährige Herr auch nicht Latinität verschaffen kö
hierüber Gebauer ordo instit. excurs. 3. §. 5.

Eine gelegentliche Behauptung des Vfs., die cau
batio komme beim census nicht, und noch weniger bei
lichen Freilassungen vor, mögte ich nicht ganz unters
Da nämlich der census doch auch von öffentlichen F
besorgt wurde, so scheint sehr natürlich, daß das b
Verfahren, was bei einer andern öffentlichen Freilassun
vorgenommen ward, auch hier zur Anwendung kam.
erhält einige Bestätigung durch D. 40, 4 (d. manu
testamento) l. 27, u. C. Just. 6, 21 (d. testamento
l. 4, in welchen selbst bei testamentarischen Freilassung
Gründe, die das consilium zu beachten hat, für anw
erklärt; in der letzten Stelle namentlich von solchen Grü
die bei Freilassung unter Lebenden das consilium billigen
geredet wird. Daraus scheint nämlich hervorzugehen, daß
die Gründe, auf welche das consilium Rücksicht zu neh
hatte, bei allen Freilassungs-Arten beachtete; und das co
lium selbst bei allen Freilassungen unter Lebenden, mit d
man es natürlicher als mit den oft geheim betriebenen,
den Todesfall vorgenommenen, in Verbindung setzen kon
wirksam war. Dahin, wenigstens was die Freilassung u
Lebenden betrifft, gienge auch Heineccius Meinung in der
stitution der l. Aelia Sentia, antiq. Rom. lib. 1. tit. 6.

...eim Dositheus §. 16, wo nach der Latinität das con... aufgeführt wird, macht es sogar einigermaßen wahrscheinlich), daß selbst bei unfeierlichen Freilassungen, um die ... zu ertheilen, wo es im Allgemeinen nicht angieng, das ...im wirksam seyn konnte.

III, IV) betreffen das dingliche Verhältniß, in welchem ...lassende zu dem Freizulassenden steht. Zuerst wird hier ...rhältniß des dominii ex jure Quiritium, und des in ...osse erwogen. Bekannt ist, daß, wo bloß das letzte ...o, die Freilassung kein volles Bürgerrecht, sondern nur ...t der Lateiner ertheilte; wie sichs verhalte, wenn der ..., welcher nur das dominium Quiritarium (nudum) [Sk]laven hatte, davon ist seltner die Rede. Nach allgemeinen Gründen ist zu vermuthen, daß dieses, da das in ...osse doch eigentlich den Genuß verschaffte, gar nichts ... konnte. Dieses sagt nun auch, in dem Falle der un...hen nur Latinität bewürkenden Freilassung, ganz deutlich ...chtsgelehrte bei Dositheus, wenn man ihn nur nicht mit ... so corrigirt, daß er bloß das schon sonst Bekannte wie...t. Diese auch von Meermann angenommene Aenderung ... hier glücklich bestritten, wie es auf gleiche Weise schon ... Trekell gethan hatte, in einem Aufsatze der dem Verf. ...s noch nicht durch die neue Hauboldsche Ausgabe (Trekell ... deutsche Aufsätze. 1817.) in Erinnerung gebracht war. — ...ächst betrachtet der Vf. den Fall des zwischen mehreren ...n, als Miteigenthümern, getheilten Rechts. Dabei giebt ...ne ausführliche und gründliche Erörterung des hier zur ... kommenden aus den einschlagenden allgemeinen Rechts...ndsätzen; welche, wenn wir von einer kurzen, noch dazu ... ein zum Theil falsches Resultat führenden Andeutung des ...rillius (ad 50 decisiones num. I.) absehen, ganz neu seyn ...[g]ehörte. In jeder vollständig wirksamen Freilassung, heißt es ... unserm Vf., liege zweierlei, 1) die Aufgebung des Eigenthums an dem Sklaven — wodurch er noch nicht aufhöre eine Sache zu seyn, sondern nur eine herrnlose werde, — 2) die ...hebung desselben in die Zahl der Personen. Dieses letzte, ... die Hauptsache, könne natürlich nicht theilweise geschehen, ...idem niemand zum Theil Person, zum Theil Sache seyn

könne. Wenn also einer von mehreren Miteigenthümern freilasse, bleibe nichts anderes übrig, als entweder diese Hauptwirkung der Freilassung als ganz ungültig anzusehen, oder, mittelst Entschädigung der andern Miteigenthümer, als ganz gültig. Unter Voraussetzung des Ersten, als der Regel des Vor-Justinianischen Rechts, könne doch von einem der Miteigenthümer allein sein Miteigenthum an dem Sklaven, der immer noch Sache bleibe, aufgegeben werden, welches dann, nach Analogie der Erwerbung durch einen im Miteigenthume befindlichen Sklaven D. 45, 4 (d. stipulat. servor.) l. 1. §. 4, den übrigen Miteigenthümern zufalle. Ein solches Aufgeben seines Miteigenthums liege in der feierlichen Freilassung gewiß; in der unfeierlichen vor der l. Junia Norbana, da der Prätor nach einer solchen Freilassung nur Schutz gegen Anfoderung der Sklaven-Dienste ertheilt habe, alles Uebrige aber ungeändert geblieben sey, gewiß nicht; aber, strenge genommen, auch nicht nach der l. Junia Norbana, welche immer noch einen Theil der Eigenthumsrechte am Sklaven stehen lasse; doch könnt in dieser Beziehung eher eine andre Ansicht vorkommen. Hiermit stimmen nun die einzelnen Angaben völlig überein, indem des Accretions-Rechts in Beziehung auf den von Einem mehrerer Miteigenthümer freigelassnen Sklaven nur bei der feierlichen Freilassung erwähnt wird; Ulpianus und der Rechtsgelehrte bei Dositheus namentlich sagen, daß die unfeierliche Freilassung in einem solchen Falle nach der Meinung der meisten ganz unwirksam sey, nur nach einigen wenigen, unter welchen auch Proculus, ebenfalls der Accretion Raum gebe. — Große Aenderung trat in dieser Beziehung durch Justinian ein, welcher den nicht freilassenden Miteigenthümern die Nothwendigkeit auflegte, ihre Antheile dem freilassenden zu überlassen. Er beruft sich dabei auf ältere Rechtsgelehrte und Kaiser, welche dieses schon gewollt; wobei aber, wie unser Verfasser behauptet, wahrscheinlich ein Irrthum untergelaufen. Das ergeben auch unsre Nachrichten (Pandektenstellen), daß in einzelnen Fällen eine solche Begünstigung eingetreten sey. Dieses nun möge Justinianus mißverstanden haben, um so viel mehr, als er unter jenen Rechtsgelehrten auch den Ulpianus aufführe, von

dem wir doch, aus den Fragmenten, gewiß wissen, daß er diese Ansicht nicht gehabt.

In diesem letzten Puncte allein scheint der Vf. etwas zu weit gegangen zu seyn. Justinianus redet (im Cod. 7, 7 (d. communi servo manumisso) l. 1.) gar zu bestimmt von einem generaliter im Gegensatze eben solcher specieller Bestimmungen, wie in unsern Pandekten vorkommen, als, daß man leicht eine solche Verwechselung sollte annehmen können. Der Einwand, daß Ulpianus hier mit sich selbst in Widerspruch stehen würde, hält auch genauere Prüfung schwerlich aus, indem Ulpianus wie Paulus nur als die Entscheidung des Severus und Antoninus anführend, und bloß Sextus Aelius und Marcellus, der letzte sogar nur zweifelnd, als etwas Aehnliches billigend genannt werden. Bei den häufigen Begünstigungen der Freiheit war es ja auch sogar natürlich, daß ein und der andere ältere Schriftsteller und Kaiser die im Einzelnen längst vorgekommene billige Entscheidung so allgemein zu machen strebte, wie es dann Justinianus gewiß that.

Wenn die Beschränkung des Eigenthums darin besteht, daß einem Andern der Nießbrauch am Sklaven zusteht und dieser in die Freilassung nicht willigt, so ist aus einer Stelle Ulpians in den Fragmenten gewiß, daß er, nach älterm Rechte, (fürerst) nicht frei ward, sondern nur als Sklav ohne Herrn betrachtet werden sollte. Daß nach Beendigung des Nießbrauchs hieraus wahre Freiheit wurde, beweist unser Vf. sowohl aus der Analogie der Grundsätze bei einem auf dem Sklaven haftenden Pfand-Rechte, als aus einer andern Stelle Ulpians in den Pandekten D. 28, 5 (d. hered. instit.) l. 9. §. 5. Dann berührt er noch die durch eine offenbar corrupte Stelle bei Dositheus §. 13 schwierige Frage, welchen Einfluß hierauf die verschiednen Arten der Freilassung haben. Nach Verwerfung der Röverschen Emendation, zufolge welcher auch hier die unfeierliche Freilassung unwirksam seyn sollte, wird die nach innern Gründen viel wahrscheinlichere Meinung aufgestellt, daß die feierliche Freilassung als solche, wegen der Grundsätze über actus legitimos, hier, wo der Nießbrauch eine Zeitbestimmung beifügte, nicht als solche, wohl aber als eine bloß unfeierliche Freilassung würken konnte. Hier stimmt der nicht corrupte Theil

der Stelle bei Dositheus völlig; und so auch der corrupte, wenn man nur ein paar andre als die von Röver vorgeschlagnen Worte einschaltet. Damit heißt nämlich die Stelle; der Sklav ist fürerst Sklav ohne Herrn, nachher aber Lateiner.

V) Darüber, daß Frauen die unter Vormundschaft stehen, und Mündel, versteht sich ohne Genehmigung des Vormundes, nicht freilassen können, einzelne minder bedeutende Bemerkungen.

VI) Unter den Erörterungen über Freilassung durch den Census verdient als neu Auszeichnung, daß wahrscheinlich nicht bloß in Rom, sondern auch in den Municipien Italiens auf diese Weise freigelassen werden konnte, indem zufolge der bei Heraclea gefundnen Tafel der Census in diesen Municipien ganz als Theil des zu Rom gehaltnen angesehen wurde, und der Rechtsgelehrte bei Dositheus in seinem letzten § nur sagt, daß nicht in den Provinzen auf diese Weise freigelassen werden konnte.

VII) enthält eine sorgfältige Auslegung der Stelle bei Tacitus Annal. 13, 27, in welcher von der feierlichen und unfeierlichen Freilassung die Rede ist, mit Vergleichung der Ansichten einer großen Menge Herausgeber und Uebersetzer. Der neuesten unter diesen, der Ernestischen, wird darin beigepflichtet, daß die poenitentia durchaus nicht auf Zurückziehen in Sklaverei gehe, welche auch bei der unfeierlichen Freilassung keinesweges erlaubt gewesen, sondern auf das Unterlassen der Ertheilung völliger Freiheit durch Iteration, wozu Hoffnung erregt worden; dieselbe aber in der Beziehung berichtigt, daß das vinculo servitutis attineri nicht bloß auf die Anhänglichkeit gehe, welche unfeierlich Freigelassene gewöhnlich äussern werden, um noch zu der Iteration zu gelangen, sondern auch darauf, daß sie nur als Freie leben, hingegen als Sklaven sterben.

Endlich VIII) wird ausgeführt, daß bis auf Justinianus in eines Sklaven Ernennung zum Vormunde die directe Freilassung nicht begriffen gewesen, wohl aber nicht selten ein Fidei-Commiß der Freiheit als darin enthalten angenommen sey. Wohl mit Recht, wenn gleich dabei Theophilus I, 14. §. 1, eines Irrthums beschuldigt werden muß, weil eine aus-

drückliche Stelle des Codex 7, 4. (d. fideic. libert.) l. 9. es so deutlich sagt, daß Faber (conjectur. 1, 16.) die entgegengesetzte Meinung nicht anders vertheidigen kann, als mittelst einer sehr gewaltsamen Aenderung der Lesart; und der Irrthum des Theophilus sich aus einer Stelle des Paulus rec. sent. 4, 13. §. 3. sehr bestimmt darthun läßt. Aber eine Stelle desselben Paulus D. 26, 2. (d. testament. tutela) l. 32. §. 2, welche auch Faber besonders für seine Meinung anführt, macht Schwierigkeit. Da heißt es nämlich in einem ähnlichen Falle Erotem liberum ab adita hereditate esse, was auf das Freiwerden unmittelbar aus dem Testamente in geradem Gegensatze der fideicommissarischen Freiheit zu gehen scheint. Hier weiß sich der Vf. nicht anders zu helfen, als mittelst Annahme eines Tribunianismus, wodurch hier die directe Freiheit eingeschoben sey. Diesen vorauszusetzen ist er um desto eher bereit, da auch noch ein andrer Tribunianismus in derselben Stelle unverkennbar sey, das intra 25 annos aetatis bei Eros, worauf sich am Ende der Stelle bezieht tutela autem post legitimam aetatem onerari, indem theils vor Justinianus das 25jährige Alter nicht erforderlich gewesen, um Vormund zu werden, theils ein Sklav jünger als 30 Jahre durch die Freilassung nicht Bürger geworden sey, ohne dieses aber nicht Vormund habe werden können. — Rec., überall in Beziehung auf Tribunianismen sehr schwerglaubig, weiß sich auch von diesen nicht zu überzeugen. Die verschiednen Senatsschlüsse und kaiserlichen Rescripte nämlich, welche den fideicommissarischen Freilassungen, wenn besondre Hindernisse dabei eintreten, zu Hülfe kommen, wollen, daß es angesehen werde, als ob zu der eigentlich beabsichtigten Zeit die Freilassung vorgenommen wäre. D. 40, 5. (d. fideicom. libert.) l. 26. §. 1. . . . ut in re mora facta esse videatur . . . ex die quo libertas peti potuit; . . . beim Sc. Rubrianum l. 26 §. 7. eodem jure statum servari, ac si directo manumissi essent; beim Dasumianum l. 28. §. 4. idem juris erit, quod esset, si ita, ut ex fideicommisso manumitti debuisset, manumissus esset u. s. f. Dieses auf den Fall unsrer l. 32. angewandt, so ergiebt sich, daß, da für die vom Erblasser beabsichtigte fideicommissarische Freilassung kein späterer Termin von demselben festgesetzt war,

auch diese vom Gesetz als geschehen angenommene auf die Zeit der angetretenen Erbschaft zu beziehen ist, und mithin das liberum ab adita hereditate esse auch unter der Voraussetzung der fideicommissarischen Freilassung völlig in der Ordnung ist. Was nun die andern Tribunianismen betrifft, so läßt sich kaum anders annehmen, als daß das Fideicommiß eines Vaters, bei welchem die Absicht zum Grunde liegt, seinem Kinde einen bisherigen Sklaven zum Vormunde zu geben, als eine hinlängliche Ursache angesehen sey, auch einem nicht ganz 30jährigen die volle Freiheit mit Bürgerrecht zu ertheilen. Die Analogie andrer gebilligter Gründe D. 40, 2. (de manumissis vindicta) l. 9 ff. besonders l. 13. bringt es nämlich mit sich; aus l. f. sehen wir, daß Fufidius sogar, wenn der Mündel, ohne Veranlassung des Vaters, aus diesem Grunde freizulassen wünschte, dieses billigte. Das zwar verwarf Nerva, aber aus einem Grunde, der auf den Fall, da der Vater eine solche Anordnung getroffen hat, gar nicht paßt. Nun steht einzig noch Theophilus a. a. O. entgegen: aber, genau besehen, nicht eigentlich, indem er nur sagt, er habe oben die Vormundschaft nicht unter den Ursachen aufgeführt, und wenn sie auch hinreiche, stehe etwas anderes entgegen. Offenbar schwankte er also in dieser Beziehung und zwar in einer Lehre, wo er, wie oben bemerkt wurde, nicht recht zu Hause war, sondern einen Irrthum sich gewiß zu Schulden kommen ließ. Konnte diesemnach der junge Sklav Bürger, und also fähig zur Vormundschaft werden, so dürfen wir bei den 26 Jahren auch in andern Beziehungen nicht anstoßen. Denn Justinian und Theophilus C. 5, 30 (de legitima tutela), D. 1, 25. (de excusationib.) §. 13. berichten, daß nach älterm Rechte die Minderjährigen in Beziehung auf Vormundschaft entschuldigt waren, womit wohl übereinstimmt, daß eine ähnliche Entschuldigung bei muneribus statt fand D. 50, 4 (de vacatione et excus. muner.) l. 2. Gerade auf eine solche Entschuldigung scheint sich nun sehr bestimmt zu beziehen das tutela autem post legitimam aetatem onerari unsrer Stelle. So ist alles, ohne die Annahme einer Interpolation, im Einklang. (Schrader.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Die katholische Geistlichkeit im neunzehnten Jahrhundert. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1817. 96 S. 8.

Man sieht schon auf den ersten Seiten, daß diese Schrift aus der Feder eines einsichtsvollen Schriftstellers, aber auch aus dem für das Wohl der Kirche rein erwärmten Gemüthe entflossen ist, und man freut sich über dieses Wort zu seiner Zeit. Der Verf. spricht für die Verbesserung seiner Kirche, so daß ihm nicht nur die seinige, sondern auch die protestantische von ganzem Herzen zustimmen muß. Denn er zeigt, was uns allen Noth thut. Von den Geistlichen soll ja doch der Geist ausgehen; aber es mangelt auch in der katholischen Kirche hieran nur zu sehr, indem sich wenigere als sonst zu diesem Berufe bestimmen, die Auswahl also beengt ist, und das wichtige Amt häufig nicht auf die beste Art besorgt wird. Obige Schrift giebt Vorschläge zur Verbesserung, inwiefern sie von außen und von innen bewirkt werden muß; also durch eine den Zeiten angemessene Erhöhung der Besoldungen, ein berichtigtes Besteuerungssystem, eine würdige Behandlung der Geistlichen durch äußeres Ansehen; welches alles diejenigen wahr finden müssen, welche die Verhältnisse des Lebens sehen, wie sie sind, und unbefangen urtheilen. Denn als wahr zeigt es sich doch z. B. immer, was der Vf. sagt: „der Geistliche, der von dem Ortsschultheiß vorgeladen werden kann, der in der Gerichtsstube in Gesellschaft der unruhigsten oder unsittlichsten Gemeindeglieder die Stunde des gerichtlichen Amts geduldig erwarten muß, sinkt in der Meinung des Volks zu ihm herab, und verliert alles Gewicht der Amtswürde und des Standes." Eben so wahr bleibt es: „Reichthum und Glanz haben den Kirchendienern zu keiner Zeit Heil gebracht, aber Armuth und Noth muß eben so viel Unheil über sie bringen." Es ist recht gut, daß die dort gegebenen Vorschläge bis ins Bestimmte gehen, z. B. auf schickliche Abschaffung der Stolgebühren; daß sie mit kirchlichen Auctoritäten belegt sind, und daß sie ruhig abwägen was ohne die Gewissen anzustoßen eingeführt werden kann. Ueber den Cölibat ist das Für und Wider unpartheyisch aufgestellt und der Wunsch vorgelegt, daß man die Kleriker, welche in die Ehe treten wollen, in den Layenstand zurück versetzen

zu fassen, mit einzelnen besonders zufolge eines in Beziehung auf das ursprüngliche Wesen so zufälligen Theilungsgrundes, als die heutige Anwendbarkeit ist, abgeschiednen Theilen so innig vertraut zu werden, wie es das wahre Bedürfniß der Wissenschaft, und, durch diese des Staats, erfodert. — Die Geistesrichtung des scharfsinnigen und gründlichgelehrten Verfassers des vorliegenden Aufsatzes scheint vorzüglich auf die Erforschung solcher entlegener Theile zu gehen, in Beziehung auf welche er, von seinem ersten Auftritte in der gelehrten Welt an, manches Vortreffliche geleistet hat. So dankenswerth dieses ist, so vermisset Rec. doch Eins ungern dabei, wodurch, wenn er recht urtheilt, diese Untersuchungen weniger Einfluß auf das Ganze des Rechtsstudiums haben, als sie haben sollten. Die Anknüpfung an allgemeinere Lehren; die Hinweisung auf die Verbindung dessen, was man eben erforscht, mit andern Gegenständen — die ja namentlich bei dem Sklaven-Rechte allenthalben so innig ist; — die klare Hervorhebung des Wichtigern von dem selbst, was man untersucht, sind vielleicht nirgend so nöthig, als gerade bei dieser Art Schriften. Denn der bei weitem größere Theil unsers juristischen Publicums ist noch viel zu wenig selbst hiervon durchdrungen, als daß es nicht hier ganz besonders Bedürfniß wäre, ihm durch solche Mittel hierbei zu Hülfe zu kommen. Will dieses unser Vf., so kann er es gewiß in hohem Grade. Denn die innigste Vertrautheit mit allen nähern oder entferntern Lehren, die irgend in die von ihm untersuchten einschlagen, leuchtet, wenn man seine Abhandlungen studiert, allenthalben hervor; und eine zweckmäßige Darstellung steht ihm gewiß auch, sobald er nach ihr strebt, zu Gebote. Möge er denn bei künftigen ähnlichen Arbeiten, was bisher weniger der Fall gewesen zu seyn scheint, das auch wollen, was gerade hier als doppeltes Bedürfniß erscheint!

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 26. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 25. abgebrochenen Recension.)

Wir wenden uns nun zu dem Einzelnen.

I) Betrifft die Freilassung von Sklaven unter 30 Jahren. Daß solche zufolge der l. Aelia Sentia der Regel nach nicht durch vindicta oder Testament zum Bürgerrechte gelangen konnten, wissen wir aus Ulpianus 1, 12; daß nicht durch den Census, aus dem Rechtsgelehrten bei Dositheus §. 19. Bei den beiden ersten Arten giebt Ulpianus auch an, welche Wirkung eintrete: bei Freilassung durch vindicta, daß der Freigelassne Sklav bleibt, durch Testamente, daß er in libertate moretur, woraus die l. Junia Norbana das Recht eines Lateiners machte: bei Freilassung durch den Census ist uns darüber nichts gesagt. Unser Vf. will, daß es da, wie bei der vidicta, gegangen sey, indem das in libertate morari nur als ein besonderer Vorzug der Verfügung auf den Todesfall anzusehen sey. Wohl mit Recht, um desto mehr, als sich hierfür auch ein aus der Absicht, welche man bei diesem Abschnitte der l. Aelia Sentia hatte, hergeleiteter Grund angeben läßt. Bei Freilassung auf den Todesfall nämlich war weniger Gefahr, daß schlechten Menschen nur zur Belohnung für ihre Schlechtigkeit die Freiheit geschenkt werde, indem zu einer solchen Belohnung dann kein besondrer Reiz statt findet, wenn nicht zugleich eine Aufmunterung darin enthalten seyn kann, in jenen Schlechtigkeiten zu fortgehendem Genuß des Herrn fortzufahren; dieses aber fällt bei Freilassungen auf den Todesfall weg, welchen daher eher, als den andern auf jeden Fall einige Wirkung beigelegt werden kann. Noch viel mehr, fährt der Vf. fort, sey durch unfeierliche Freilassungen jüngerer

Sklaven nicht das in libertate morari, sondern gar kein Recht ertheilt. Diese höchst natürliche Ansicht rechfertigt er gegen eine wahrscheinlich nur auf einem Schreibfehler beruhende entgegenstehende Behauptung von Heineccius, und die Deutung, welche Treckell einer Stelle des Rechtsgelehrten bei Dositheus §. 16 gab. Diese sey vielmehr so zu verstehen, daß die unfeierliche Freilassung selbst einem mehr als 30jährigen nur Latinität ertheile. — Nicht bloß die vom Vf. hierfür angeführten Gründe, sondern auch das bestätigt diese Behauptung, daß der Rechtsgelehrte in der ganzen Reihe von §§en, zu welchen der 16te gehört, Beschränkungen, keinesweges aber Erweiterungen des durch Freilassung bewirkten Rechts anführt; besonders aber im zunächst vorhergehenden §. 15. bei der ganz ähnlichen Beschränkung im Alter des Freilassenden sagt, daß der noch nicht 20jährige Herr auch nicht Latinität verschaffen könne. Vgl. hierüber Gebauer ordo instit. excurs. 3. §. 5.

Eine gelegentliche Behauptung des Vfs., die causae probatio komme beim census nicht, und noch weniger bei unfeierlichen Freilassungen vor, mögte ich nicht ganz unterschreiben. Da nämlich der census doch auch von öffentlichen Personen besorgt wurde, so scheint sehr natürlich, daß das öffentliche Verfahren, was bei einer andern öffentlichen Freilassungsweise vorgenommen ward, auch hier zur Anwendung kam. Dieses erhält einige Bestätigung durch D. 40, 4 (d. manumissis testamento) l. 27, u. C. Just. 6, 21 (d. testamento milit.) l. 4, in welchen selbst bei testamentarischen Freilassungen die Gründe, die das consilium zu beachten hat, für anwendbar erklärt; in der letzten Stelle namentlich von solchen Gründen, die bei Freilassung unter Lebenden das consilium billigen würde, geredet wird. Daraus scheint nämlich hervorzugehen, daß man die Gründe, auf welche das consilium Rücksicht zu nehmen hatte, bei allen Freilassungs-Arten beachtete; und das consilium selbst bei allen Freilassungen unter Lebenden, mit denen man es natürlicher als mit den oft geheim betriebenen, auf den Todesfall vorgenommenen, in Verbindung setzen konnte, wirksam war. Dahin, wenigstens was die Freilassung unter Lebenden betrifft, gienge auch Heineccius Meinung in der Restitution der l. Aelia Sentia, antiq. Rom. lib. 1. tit. 6. Die

Stelle beim Dositheus §. 15, wo nach der Latinität das consilium aufgeführt wird, macht es sogar einigermaßen wahrscheinlich, daß selbst bei unfeierlichen Freilassungen, um die Latinität zu ertheilen, wo es im Allgemeinen nicht angieng, das consilium wirksam seyn konnte.

II, III, IV) betreffen das dingliche Verhältniß, in welchem der Freilassende zu dem Freizulassenden steht. Zuerst wird hier das Verhältniß des dominii ex jure Quiritium, und des in bonis esse erwogen. Bekannt ist, daß, wo bloß das letzte stattfand, die Freilassung kein volles Bürgerrecht, sondern nur das Recht der Lateiner ertheilte; wie sichs verhalte, wenn der frei ließ, welcher nur das dominium Quiritarium (nudum) am Sklaven hatte, davon ist seltner die Rede. Nach allgemeinen Gründen ist zu vermuthen, daß dieses, da das in bonis esse doch eigentlich den Genuß verschaffte, gar nichts wirken konnte. Dieses sagt nun auch, in dem Falle der unfeierlichen nur Latinität bewürkenden Freilassung, ganz deutlich der Rechtsgelehrte bei Dositheus, wenn man ihn nur nicht mit Röver so corrigirt, daß er bloß das schon sonst Bekannte wiederholt. Diese auch von Meermann angenommene Aenderung wird hier glücklich bestritten, wie es auf gleiche Weise schon früher Trekell gethan hatte, in einem Aufsatze der dem Verf. damals noch nicht durch die neue Hauboldsche Ausgabe (Trekell kleine deutsche Aufsätze. 1817.) in Erinnerung gebracht war. — Demnächst betrachtet der Vf. den Fall des zwischen mehreren Herren, als Miteigenthümern, getheilten Rechts. Dabei giebt er eine ausführliche und gründliche Erörterung des hier zur Frage kommenden aus den einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen; welche, wenn wir von einer kurzen, noch dazu auf ein zum Theil falsches Resultat führenden Andeutung des Merillius (ad 50 decisiones num. I.) absehen, ganz neu seyn mögte. In jeder vollständig wirksamen Freilassung, heißt es bei unserm Vf., liege zweierlei, 1) die Aufgebung des Eigenthums an dem Sklaven — wodurch er noch nicht aufhöre eine Sache zu seyn, sondern nur eine herrnlose werde, — 2) die Erhebung desselben in die Zahl der Personen. Dieses letzte, als die Hauptsache, könne natürlich nicht theilweise geschehen, indem niemand zum Theil Person, zum Theil Sache seyn

könne. Wenn also einer von mehreren Miteigenthümern freilasse, bleibe nichts anderes übrig, als entweder diese Hauptwirkung der Freilassung als g a n z u n g ü l t i g anzusehen, oder, mittelst Entschädigung der andern Miteigenthümer, als g a n z g ü l t i g. Unter Voraussetzung des Ersten, als der Regel des Vor-Justinianischen Rechts, könne doch von einem der Miteigenthümer allein sein Miteigenthum an dem Sklaven, der immer noch Sache bleibe, aufgegeben werden, welches dann, nach Analogie der Erwerbung d u r c h einen im Miteigenthume befindlichen Sklaven D. 45, 4 (d. stipulat. servor.) l. 1. §. 4, den übrigen Miteigenthümern zufalle. Ein solches Aufgeben seines Miteigenthums liege in der feierlichen Freilassung gewiß; in der unfeierlichen vor der l. Junia Norbana, da der Prätor nach einer solchen Freilassung nur Schutz gegen Anfoderung der Sklaven-Dienste ertheilt habe, alles Uebrige aber ungeändert geblieben sey, gewiß nicht; aber, strenge genommen, auch nicht nach der l. Junia Norbana, welche immer noch einen Theil der Eigenthumsrechte am Sklaven stehen lasse; doch könne in dieser Beziehung eher eine andre Ansicht vorkommen. Hiermit stimmen nun die einzelnen Angaben völlig überein, indem des Accretions-Rechts in Beziehung auf den von Einem mehrerer Miteigenthümer freigelassnen Sklaven nur bei der feierlichen Freilassung erwähnt wird; Ulpianus und der Rechtsgelehrte bei Dositheus namentlich sagen, daß die unfeierliche Freilassung in einem solchen Falle nach der Meinung der meisten ganz unwirksam sey, nur nach einigen wenigen, unter welchen auch Proculus, ebenfalls der Accretion Raum gebe. — Große Aenderung trat in dieser Beziehung durch Justinian ein, welcher den nicht freilassenden Miteigenthümern die Nothwendigkeit auflegte, ihre Antheile dem freilassenden zu überlassen. Er beruft sich dabei auf ältere Rechtsgelehrte und Kaiser, welche dieses schon gewollt; wobei aber, wie unser Verfasser behauptet, wahrscheinlich ein Irrthum untergelaufen. Das ergeben auch unsre Nachrichten (Pandektenstellen), daß in einzelnen Fällen eine solche Begünstigung eingetreten sey. Dieses nun möge Justinianus mißverstanden haben, um so viel mehr, als er unter jenen Rechtsgelehrten auch den Ulpianus aufführe, von

dem wir doch, aus den Fragmenten, gewiß wissen, daß er diese Ansicht nicht gehabt.

In diesem letzten Puncte allein scheint der Vf. etwas zu weit gegangen zu seyn. Justinianus redet (im Cod. 7, 7 (d. communi servo manumisso) l. 1.) gar zu bestimmt von einem generaliter im Gegensatze eben solcher specieller Bestimmungen, wie in unsern Pandekten vorkommen, als, daß man leicht eine solche Verwechselung sollte annehmen können. Der Einwand, daß Ulpianus hier mit sich selbst in Widerspruch stehen würde, hält auch genauere Prüfung schwerlich aus, indem Ulpianus wie Paulus nur als die Entscheidung des Severus und Antoninus anführend, und bloß Sextus Aelius und Marcellus, der letzte sogar nur zweifelnd, als etwas Aehnliches billigend genannt werden. Bei den häufigen Begünstigungen der Freiheit war es ja auch sogar natürlich, daß ein und der andere ältere Schriftsteller und Kaiser die im Einzelnen längst vorgekommene billige Entscheidung so allgemein zu machen strebte, wie es dann Justinianus gewiß that.

Wenn die Beschränkung des Eigenthums darin besteht, daß einem Andern der Nießbrauch am Sklaven zusteht und dieser in die Freilassung nicht willigt, so ist aus einer Stelle Ulpians in den Fragmenten gewiß, daß er, nach älterm Rechte, (fürerst) nicht frei ward, sondern nur als Sklav ohne Herrn betrachtet werden sollte. Daß nach Beendigung des Nießbrauchs hieraus wahre Freiheit wurde, beweist unser Vf. sowohl aus der Analogie der Grundsätze bei einem auf dem Sklaven haftenden Pfand-Rechte, als aus einer andern Stelle Ulpians in den Pandekten D. 28, 5 (d. hered. instit.) l. 9. §. 5. Dann berührt er noch die durch eine offenbar corrupte Stelle bei Dositheus §. 13 schwierige Frage, welchen Einfluß hierauf die verschiednen Arten der Freilassung haben. Nach Verwerfung der Növerschen Emendation, zufolge welcher auch hier die unfeierliche Freilassung unwirksam seyn sollte, wird die nach innern Gründen viel wahrscheinlichere Meinung aufgestellt, daß die feierliche Freilassung als solche, wegen der Grundsätze über actus legitimos, hier, wo der Nießbrauch eine Zeitbestimmung beifügte, nicht als solche, wohl aber als eine bloß unfeierliche Freilassung würken konnte. Hier stimmt der nicht corrupte Theil

der Stelle bei Dositheus völlig; und so auch der corrupte, wenn man nur ein paar andre als die von Röver vorgeschlagnen Worte einschaltet. Damit heißt nämlich die Stelle; der Sklav ist fürerst Sklav ohne Herrn, nachher aber Lateiner.

V) Darüber, daß Frauen die unter Vormundschaft stehen, und Mündel, versteht sich ohne Genehmigung des Vormundes, nicht freilassen können, einzelne minder bedeutende Bemerkungen.

VI) Unter den Erörterungen über Freilassung durch den Census verdient als neu Auszeichnung, daß wahrscheinlich nicht bloß in Rom, sondern auch in den Municipien Italiens auf diese Weise freigelassen werden konnte, indem zufolge der bei Heraclea gefundnen Tafel der Census in diesen Municipien ganz als Theil des zu Rom gehaltnen angesehen wurde, und der Rechtsgelehrte bei Dositheus in seinem letzten §. nur sagt, daß nicht in den Provinzen auf diese Weise freigelassen werden konnte.

VII) enthält eine sorgfältige Auslegung der Stelle bei Tacitus Annal. 13, 27, in welcher von der feierlichen und unfeierlichen Freilassung die Rede ist, mit Vergleichung der Ansichten einer großen Menge Herausgeber und Uebersetzer. Der neuesten unter diesen, der Ernestischen, wird darin beigepflichtet, daß die poenitentia durchaus nicht auf Zurückziehen in Sklaverei gehe, welche auch bei der unfeierlichen Freilassung keinesweges erlaubt gewesen, sondern auf das Unterlassen der Ertheilung völliger Freiheit durch Iteration, wozu Hoffnung erregt worden; dieselbe aber in der Beziehung berichtigt, daß das vinculo servitutis attineri nicht bloß auf die Anhänglichkeit gehe, welche unfeierlich Freigelassene gewöhnlich äussern werden, um noch zu der Iteration zu gelangen, sondern auch darauf, daß sie nur als Freie leben, hingegen als Sklaven sterben.

Endlich VIII) wird ausgeführt, daß bis auf Justinianus in eines Sklaven Ernennung zum Vormunde die directe Freilassung nicht begriffen gewesen, wohl aber nicht selten ein Fidei-Commiß der Freiheit als darin enthalten angenommen sey. Wohl mit Recht, wenn gleich dabei Theophilus I, 14. §. 1. eines Irrthums beschuldigt werden muß, weil eine an-

drückliche Stelle des Codex 7, 4. (d. fideic. libert.) l. 9. es so deutlich sagt, daß Faber (conjectur. 1, 16.) die entgegengesetzte Meinung nicht anders vertheidigen kann, als mittelst einer sehr gewaltsamen Aenderung der Lesart; und der Irrthum des Theophilus sich aus einer Stelle des Paulus rec. sent. 4, 13. §. 3. sehr bestimmt darthun läßt. Aber eine Stelle desselben Paulus D. 26, 2. (d. testament. tutela) l. 32. §. 2, welche auch Faber besonders für seine Meinung anführt, macht Schwierigkeit. Da heißt es nämlich in einem ähnlichen Falle Erotem liberum ab adita hereditate esse, was auf das Freiwerden unmittelbar aus dem Testamente in geradem Gegensatze der fideicommissarischen Freiheit zu gehen scheint. Hier weiß sich der Vf. nicht anders zu helfen, als mittelst Annahme eines Tribunianismus, wodurch hier die directe Freiheit eingeschoben sey. Diesen vorauszusetzen ist er um desto eher bereit, da auch noch ein andrer Tribunianismus in derselben Stelle unverkennbar sey, das intra 25 annos aetatis bei Eros, worauf sich am Ende der Stelle bezieht tutela autem post legitimam aetatem onerari, indem theils vor Justinianus das 25jährige Alter nicht erforderlich gewesen, um Vormund zu werden, theils ein Sklav jünger als 30 Jahre durch die Freilassung nicht Bürger geworden sey, ohne dieses aber nicht Vormund habe werden können. — Rec., überall in Beziehung auf Tribunianismen sehr schwergläubig, weiß sich auch von diesen nicht zu überzeugen. Die verschiednen Senatsschlüsse und kaiserlichen Rescripte nämlich, welche den fideicommissarischen Freilassungen, wenn besondre Hindernisse dabei eintreten, zu Hülfe kommen, wollen, daß es angesehen werde, als ob zu der eigentlich beabsichtigten Zeit die Freilassung vorgenommen wäre. D. 40, 5. (d. fideicom. libert.) l. 26. §. 1. . . . ut in re mora facta esse videatur . . . ex die quo libertas peti potuit; . . . beim Sc. Rubrianum l. 26 §. 7. eodem jure statum servari, ac si directo manumissi essent; beim Dasumianum l. 28. §. 4. idem juris erit, quod esset, si ita, ut ex fideicommisso manumitti debuisset, manumissus esset u. s. f. Dieses auf den Fall unsrer l. 32. angewandt, so ergiebt sich, daß, da für die vom Erblasser beabsichtigte fideicommissarische Freilassung kein späterer Termin von demselben festgesetzt war,

auch diese vom Gesetz als geschehen angenommene auf die Zeit der angetretenen Erbschaft zu beziehen ist, und mithin das liberum ab adita hereditate esse auch unter der Voraussetzung der fideicommissarischen Freilassung völlig in der Ordnung ist. Was nun die andern Tribunianismen betrifft, so läßt sich kaum anders annehmen, als daß das Fideicommiß eines Vaters, bei welchem die Absicht zum Grunde liegt, seinem Kinde einen bisherigen Sklaven zum Vormunde zu geben, als eine hinlängliche Ursache angesehen sey, auch einem nicht ganz 30jährigen die volle Freiheit mit Bürgerrecht zu ertheilen. Die Analogie andrer gebilligter Gründe D. 40, 2. (d. manumissis vindicta) l. 9 ff. besonders l. 13. bringt es nämlich mit sich; aus l. f. sehen wir, daß Fusidius sogar, wenn der Mündel, ohne Veranlassung des Vaters, aus diesem Grunde freizulassen wünschte, dieses billigte. Das zwar verwarf Nerva, aber aus einem Grunde, der auf den Fall, da der Vater eine solche Anordnung getroffen hat, gar nicht paßt. Nun steht einzig noch Theophilus a. a. O. entgegen: aber, genau besehen, nicht eigentlich, indem er nur sagt, er habe oben die Vormundschaft nicht unter den Ursachen aufgeführt, und wenn sie auch hinreiche, stehe etwas anderes entgegen. Offenbar schwankte er also in dieser Beziehung und zwar in einer Lehre, wo er, wie oben bemerkt wurde, nicht recht zu Hause war, sondern einen Irrthum sich gewiß zu Schulden kommen ließ. Konnte diesemnach der junge Sklav Bürger, und also fähig zur Vormundschaft werden, so dürfen wir bei den 26 Jahren auch in andern Beziehungen nicht anstoßen. Denn Justinian und Theophilus C. 5, 30 (d. legitima tutela), D. 1, 25. (d. excusationib.) §. 13. berichten, daß nach älterm Rechte die Minderjährigen in Beziehung auf Vormundschaft entschuldigt waren, womit wohl übereinstimmt, daß eine ähnliche Entschuldigung bei muneribus statt fand D. 50, 4 (d. vacatione et excus. muner.) l. 2. Gerade auf eine solche Entschuldigung scheint sich nun sehr bestimmt zu beziehen das tutela autem post legitimam aetatem onerari unsrer Stelle. So ist alles, ohne die Annahme einer Interpolation, im Einklang. (Schrader.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Die katholische Geistlichkeit im neunzehnten Jahrhundert. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1817. 96 S. 8.

Man sieht schon auf den ersten Seiten, daß diese Schrift aus der Feder eines einsichtsvollen Schriftstellers, aber auch aus dem für das Wohl der Kirche rein erwärmten Gemüthe entflossen ist, und man freut sich über dieses Wort zu seiner Zeit. Der Verf. spricht für die Verbesserung seiner Kirche, so daß ihm nicht nur die seinige, sondern auch die protestantische von ganzem Herzen zustimmen muß. Denn er zeigt, was uns allen Noth thut. Von den Geistlichen soll ja doch der Geist ausgehen; aber es mangelt auch in der katholischen Kirche hieran nur zu sehr, indem sich wenigere als sonst zu diesem Berufe bestimmen, die Auswahl also beengt ist, und das wichtige Amt häufig nicht auf die beste Art besorgt wird. Obige Schrift giebt Vorschläge zur Verbesserung, inwiefern sie von außen und von innen bewirkt werden muß; also durch eine den Zeiten angemessene Erhöhung der Besoldungen, ein berichtigtes Besteuerungssystem, eine würdige Behandlung der Geistlichen durch äußeres Ansehen; welches alles diejenigen wahr finden müssen, welche die Verhältnisse des Lebens sehen, wie sie sind, und unbefangen urtheilen. Denn als wahr zeigt es sich doch z. B. immer, was der Vf. sagt: „der Geistliche, der von dem Ortsschultheiß vorgeladen werden kann, der in der Gerichtsstube in Gesellschaft der unruhigsten oder unsittlichsten Gemeindeglieder die Stunde des gerichtlichen Amts geduldig erwarten muß, sinkt in der Meinung des Volks zu ihm herab, und verliert alles Gewicht der Amtswürde und des Standes.“ Eben so wahr bleibt es: „Reichthum und Glanz haben den Kirchendienern zu keiner Zeit Heil gebracht, aber Armuth und Noth muß eben so viel Unheil über sie bringen.“ Es ist recht gut, daß die dort gegebenen Vorschläge bis ins Bestimmte gehen, z. B. auf schickliche Abschaffung der Stolgebühren; daß sie mit kirchlichen Auctoritäten belegt sind, und daß sie ruhig abwägen was ohne die Gewissen anzustoßen eingeführt werden kann. Ueber den Cölibat ist das Für und Wider unpartheyisch aufgestellt und der Wunsch vorgelegt, daß man die Kleriker, welche in die Ehe treten wollen, in den Layenstand zurück versetzen

möge, und es ihnen unter dieser Bedingung erlaube. Besonders ist von der Bildung der Geistlichen die Rede, nämlich durch gute Erziehung, durch strenge Auswahl für die Seminarien, durch zweckmäßige Einrichtung dieser Anstalten, und durch Fortbildung der Hülfspriester. Der Verf. weiß auch dieses recht gut zu begründen und der Ausführung nahe zu legen. Möge ihm nur kein Concordat in den Weg treten! Er verlangt z. B. (und mit Recht, wie es uns scheint,) die gemeinsame Bewilligung des Souverains und der kirchlichen Obern zum Eintritt in die geistliche Pflanzschule. Und möchten diese so eingerichtet werden, wie sie hier, mit Berufung auf den ehrwürdigen Sailer, vorgezeichnet sind! Das gemeinsame Einwirken des Staats hierbey, so wie auch sonst, wird weiterhin kurz und gut (so weit Rec. urtheilen darf) angegeben, aber das nunmehr erschienene Concordat mit Baiern stimmt grade nicht zu. Mit Zartgefühl für die Gewissen dringt der Verf. zwar hauptsächlich auf die Verbesserung von innen, durch die Geistlichen, aber auch auf ein Entgegenkommen von außen, was ebenfalls an der Zeit ist. Wir sollten glauben, daß seinen klaren, ernsten, gründlichen Worten die frommen Herzen auch unter den strengeren Katholiken — nur nicht grade strengeren Romanisten — zufallen müssen.

Schwarz.

Reden, der Erbauung gebildeter Israeliten gewidmet, von David Friedländer. Für Gönner und Freunde. Erste Folge. Berlin in Comm. bey Stuhr. (92 S.)

Der Verf. widmet diese Reden seinem jüngern Bruder an dessen 66ten Geburtstage. Also schon durch Alter ehrwürdig, mehr noch durch frommen Sinn tritt dieser Redner unter seinen Glaubensgenossen auf. Der christliche Leser erfreut sich ebenfalls seiner, und mag ihm wohl zurufen: „ein redlicher Israelite, in welchem kein Falsch ist!“ Er erfreut sich besonders auch darum, daß es dem gerade an Reichthum des Gemüths so vernachlässigten Volke nicht an Männern fehlt, wie z. B. ein Mendelsohn war, und wie ein Friedländer, zwar in einem

andern Richtung, aber doch ebenfalls zur inneren Veredlung wirkt. Es sind Herzensworte, welche der edle Greis redet; weniger muß man logische Tiefe, Bestimmtheit und Ordnung oder auch kunstvolle Beredsamkeit suchen. Die erste Rede handelt von Religion und Vernunft in 2 Abtheilungen. Der Glaube an die göttliche Offenbarung ist auch dem Judenthume wichtig. „Bey uns, sagt der Vf., steht die Heiligkeit der heil. Urkunden, so wie ihre Unentbehrlichkeit für das menschliche Leben felsenfest.“ Obgleich diese Rede sich nicht weiter auf Begründung dieses Glaubens einläßt, und in dem Gegeneinanderhalten und Einigen von Vernunft und Religion der tieferen und schärfern Begriffe entbehrt, so hört man doch gern und mit Erbauung den Redner, in dessen Gemüth nicht die Vernunft zur Hagar geworden ist, eben so wenig als jene Sara zu einer Dienstmagd entwürdigt wird, sondern wo beyde in Eintracht leben. In diesem Sinne sagt er auch: „Wer in der heil. Schrift sich nur an den Buchstaben hält, geräth in keine geringe Gefahr;“ und behauptet, daß sie eben sowohl dem moralischen Gefühle zusage, als sie der menschlichen Schwäche unentbehrlich sey. Wir finden hier Gedanken, welche dem christlichen Lehrbegriff von dem menschlichen Verderben und der Nothwendigkeit einer Offenbarung nahe kommen. Auch setzt der Vf. die Hauptsache der heil. Schrift in die ewigen Wahrheiten, welche sie enthält, und führt folgende Worte von R. Hillel an: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, dieses ist der Hauptpfeiler der h. Schrift, alles übrige ist nur Commentar; gehe hin, mein Sohn, und studiere sie.“ Die Gebräuche habe das Mosaische Gesetz für Zeit und Umstände verordnet, und daher haben sie jetzt entweder gar keine Verbindlichkeit mehr, oder bedürfen der Umwandlung; und frage man, welche bleiben sollen, so seyen das nur diejenigen, welche an die ewigen Wahrheiten erinnern. Auch habe die Israelitische Religion das Eigenthümliche, daß sie keinen verpflichte, ein Glaubensbekenntniß abzulegen (ob das unbedingt zu loben sey, lassen wir übrigens dahin gestellt seyn), und daß sich darin niemand zur Haltung der Ceremonialgesetze verbindlich mache (S. 50.); Werkheiligkeit sey ohnehin nichts werth. In einem späteren Zusatz erklärt der Vf., inwiefern sich die Juden mit Recht das heilige und

ausgewählte Volk Gottes nennen mögen; das sey nämlich so, wie auch die hebr. Sprache die heilige heiße, weil Gott diesem Volke zuerst die heilbringenden Wahrheiten kund gethan; übrigens aber sey es anmassend zu behaupten, nur in einer gewissen Gemeinde könne sich der fromme Sinn bilden rc. und es heiße ausdrücklich: „Gott sieht nicht die Person an, sondern in allerley Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm." Daß das Christenthum unter dem auserwählten Volke Gottes diejenigen versteht, welche durch ihr Inneres Kinder Gottes sind, welche aber eben darum mit Demuth und Bescheidenheit auf andre Glaubensgenossen hinsehen, ist bekannt (vgl. 1. Petr. 2, 9). Es ist erfreulich zu sehen, wie der redliche Israelite sich auch in den Grundsätzen des bescheidnen Wohlwollens gegen andre Glaubensgenossen der christlichen Denkart annähert. Sehr gut spricht der Vf. über die bildliche Sprache der heil. Schrift, und über die Möglichkeit ihrer Mißdeutung. Daß aber die Worte Glaube, Unglaube, Aberglaube nicht darin gefunden werden, können wir doch nur so weit zugestehen, als in derselben, wie überhaupt in allen Worten, die Begriffe sich immer mit den Zeiten etwas anders bestimmen; der wesentlichen Bedeutung nach finden sich von Abrahams Zeiten an bis zu Jesaias, doch allerdings Ausdrücke, die so etwas bezeichnen (z. B. 1. Mos. 15, 6. Ps. 1, 1.)

Die 2te Rede ist über die Aufklärung in der Religion. Auch hier vermißt man die bestimmenden und scheidenden Begriffe, indessen wird doch der guten Sache das Wort geredet. Auf der einen Seite sieht der würdige Verf. schon zu viel Gutes, das die Aufklärung wirklich hervorgebracht habe, — und wie lobenswerth ist ein solcher freundlicher Blick eines Greises auf seine Zeit! — aber auf der andern Seite übersieht er doch nicht die schlimme Richtung, die sie genommen hat, und leicht noch weiter nehmen kann, um zur Ueberschätzung des irdischen Genusses, des Reichthums u. s. w. und zur Gottesvergessenheit zu führen. Er zeigt, wie noch immer die durch eine personificirende Sprache veranlaßten Verirrungen die bey den Cabbalisten zum Unsinn verleitete, noch in den von ihm erlebten Zeiten sogar bis „zu einer Vergötterung der Vernunft durch eine ruchlose Creatur" ausschlugen: So hören wir überall

einen für das Gute erwärmten und erfahrnen Mann reden, dessen Worten wir besonders bey seinen Glaubensgenossen eine beherzigende Aufnahme wünschen.

S—s.

Ungedruckte Predigten Dr. Martin Luthers. Herausg. v. Paul Jakob Bruns. Zweite verm. Ausg. Mit einer Vorr. von Dr. G. K. Bollmann, Pastor zu Helmstädt. 1818. 4. 319 S.

Als Professor und Bibliothekar zu Helmstädt hatte der allerdings in vielfacher Hinsicht verdienstvolle Hofr. Bruns schon 1796. aus Handschriften, welche damals auf der Helmst. Bibliothek waren, eine Sammlung von ungedruckten Predigten Luthers angefangen, wovon der 1. Th. auf 216 Seiten ausgegeben wurde. Noch waren 18 Bogen weiter gedruckt. Diese faßte nun der jetzige Herausg. mit jener ersten Lieferung, unter dem neuen Titel, in Einer zusammen, zu einer Zeit, wo nach Verdienst des Reformators Gedächtniß neues Leben gewinnt. Unstreitig enthalten auch diese Ueberreste, neben dem Localen und Temporären, viele auch jetzt noch der Beherzigung werthe Wahrheiten, wie über Kinderzucht u. d. Aber mit Recht erinnert Hr. B. an die Hauptfrage: wodurch Luther soviel wirkte? Durch nichts anderes, als die Wärme und Freymüthigkeit im klaren, unumwundenen Vortrage. (Wie sehr Luther diese Freymüthigkeit, besonders des Predigers, für Pflicht hielt s. S. 318.) Dieses hält auch Hr. B. einer Zeit gern vor, wo man der Freymüthigkeit und dem eignen Forschen nicht überall wohl will. Nur hierdurch aber ward es möglich, die Nothwendigkeit und eigentliche Tendenz einer Kirchenverbesserung zu erkennen, die nicht, wie man einige Jahrhunderte vorher immer umsonst davon gesprochen hatte, das Aeussere einer Reform in Haupt und Gliedern betreffen und gleichsam nur die Haut des Mohren waschen sollte. Nur dadurch wurde gewirkt, daß L. unverhohlen auf die Grundsätze, auf die Wurzeln des Uebels, selbst eindrang.

Hr. B. sagt wahr und kräftig: „Einer ist unser Meister. Christus. Zu dem hat Luther nach seiner besten Einsicht zurückgeführt. Immer also vorwärts zu Jesus selbst. Nie wieder rückwärts zu gebieterischen Kirchenversammlungen, Päbsten, Religionsdecreten. Das sey die Losung beyder evangelischen Kirchen. Verstand und Glauben im Bunde sey ihr Ziel, und gegen unverständigen Glauben und gegen jede ungebührliche Beschränkung der evangelischen Glaubens- und Lehrfreyheit werde protestirt im vierten Jahrhundert der Kirchenverbesserung

wie im dritten. So lange es noch Päbste (und durch Päbste) Inquisition, Jesuiten, auf Erden giebt, so lange wird und muß es auch Protestanten geben. Und erst, wenn die einfache Lehre des Evangeliums weder zur Hierarchie gemißbraucht, noch durch leere Gebräuche von ihrer geistigen Natur entfremdet wird, kann Eine Heerde und Ein Hirte werden."

Rec hätte gewünscht, auch von den Quellen, aus denen diese Anecdota gesammelt wurden, die nöthigen Notizen in der Vorr. anzutreffen. (Eine Notiz über die Zeit findet Rec. S. 216: „Vor 20 Jahren hörte ich den Card. Caietanum; der redete also vom christl. Glauben, daß ich erschrak.) Die Predigten selbst schließen sich an Matth. 19 bis 23, 34. Auch über den Sinn der Texte hat Luthers Scharfblick oft das wichtigste kurz herausgehoben. Am meisten aber ist es ihm um Anwendung zu thun für seine Zeit. Daher findet der Beobachter viele charakteristische Züge, welche theils den Sittenmahler und Geschichtschreiber immer interessiren müssen, theils uns Entferntere lebhaft erinnern, von welch einem Weltzustand uns die Reformation befreyt und gerettet habe. Auch Rec. excerpirt deswegen einige Stellen, welche mehr, als jedes eigene Umschreiben, das Eigenthümliche seiner Erfahrungen und Gegenwirkungen vergegenwärtigen:

Wer Luthers Geistesbildung psychologisch betrachtet, wird den gesunden, über Aberglauben sich erhebenden Verstand seines Vaters nicht unbemerkt lassen, wie derselbe aus den bestimmtesten Aeusserungen des Mannes über den Uebergang seines Sohns ins Kloster schon bekannt ist. Dieser Sinn war es, welcher in der Folge auch in dem Sohn erwachte und vorherrschend wurde. Auch hier finden wir einen sonst nicht bekannten Zug dieser Art von Luther, dem Vater, angegeben:

„Mein Vater war einmal zu Mansfeld todtkrank. Und da der Pfarrherr zu ihm kam und ihn vermahnte, daß er der Geistlichkeit etwas bescheiden sollte; da antwortete er aus einfältigem Herzen: Ich habe viel Kinder, denen will ich es lassen. Die bedürfen es besser." Predigt über Matth. 21, 22. S. 161.

S. 165. giebt L. eine Anekdote aus seinem eignen Leben: „Zuvor da wir noch in Irrthum steckten, da gab man mit beyden Fäusten. Bey meinem Gedenken ist das große Wesen von Sct. Anna aufgekommen, als ich ein Knabe von funfzehn Jahren war. Zuvor wußte man nichts von ihr, sondern ein Bube kam und brachte Sct. Anna; flugs gehet sie an, denn es gab jederman dazu. Daher ist die herrliche Stadt und Kirche auf Sct.

Annenberg ihr zu Ehren gebauet worden, und wer nun reich werden wollte, der hatte Sct. Anna zur Heiligen. Solcher Heiligendienst hat dem Pabst Geldes genug eingetragen. Aber da izt Christus anhebt, mit seinem Worte umzustossen die Wechselbäncke, und wir sind seine Peitschen und Geisseln, damit er des Papstes Hurenhäuser zerstöret, und die Leute lehret, wie sie sollen christlich und seliglich leben, und hat also Christus angefangen die Tempel wieder zu fegen und zu reinigen: da will Niemand etwas mehr zur Unterhaltung des Gottesdienstes geben. Aber dem Papste ist der Jahrmarkt zerstöret."

Aehnliche Klagen finden sich an mehreren Stellen. S. 247: „Man findet jetzt leicht einen Pfarrherrn, der mehr thut als alle Bischöffe des Pabstes; dem giebt man aber doch nur irgend ein zehn Gulden. Es will jezt niemand geben. Man nähme noch gerne zu sich alles, was die armen Pfarrherrn einzukommen haben. . . An den Fürsten fehlt es nicht, sondern die Edelleute und Amtleute, die nehmen den Pfarrherren auch noch die Rinden vom Brode, so noch übrig seyn; und wollen doch sie gut evangelisch seyn. . . Da kann man keinen Bauer noch Edelman überreden, daß er gedächte: Ei, Er (der Pfarrherr) ist ein Einkömmling; das Haus und der Acker ist nicht sein. Und wenn er das Haupt gelegt, so ist die Witwe hinausgestoßen. Ich habe ein Schlößlein ꝛc. Daran will ich mir lassen genügen, will ihm keinen Schaden thun. Aber die Junker von Adel thun es selber und die Amtleut lachen dazu. Und das geschieht von uns auch in diesem Fürstentum. Darum stellen wir uns schändlicher gegen dem Evangelio, denn in Herzog Georgen oder des Marggrafen Landen„ u. s. w. Vgl. S. 306. Finanzleute dieser Art nennt Luther gewöhnlich, vom bloßen Zusammenscharren der Abgaben, Scharrhansen. s. auch die starke Stelle S. 275 — 277. von dem damaligen Wucher. „Man nimmt 300 Gulden von 1000 und giebt irgend einen Rock davon armen Leuten. . . Daher kommt die theure Zeit und wächset der Wucher je länger, sehrer. Denn das Geld geht alles in ihren Sack. Es muß jezt alles zween Pfenninge gelten, das zuvor nur einen Pfenning gegolten hat. Es ist keine Theurung vom Himmel" u. dgl. m. Noch weniger wird geistliche und kirchliche Verkehrtheit geschont. S. 256. (Vgl. S. 274.) „Der Cardinal von Mainz weiß wohl, daß sein Ding Gaukelwerk ist . . und halten's selbst für verzweifelt Lügen, und wenn sie zusammenkommen, so rühmen sie davon, und schmücken ihre Lügen, sagen: Ey die Narren, die Deutschen, daß sie so grobe Knorren seyn. . . Wie denn im Decret der Pabst also anfährt: „Uns liegt nichts so sehr an, Tag und

Macht, als eben das Heil und Seligkeit der Seelen." Denn das Klimpern gehört zum Handwerk. Wer da lieset eine Bulle und kennt den Schalk nicht, der meinet, es sey das Wort Christi selbst ... Also hat er ihm unterworfen die Kayser und Könige und die ganze Christenheit, und sich zum Herrn über sie gesetzt und gemacht, was er nur gewollt hat, und hat alle Fürsten im teutschen Lande getäuscht, geäfft und genärret und thut es noch, bis auf den heutigen Tag (vgl. S. 69). Man glaubt ihm noch alles, was er fürgiebt ... S. 240: „Er will nur seine Satzung und Tand getrieben haben .. und hat es dahin gebracht, daß er fürgeben hat: Gottes Wort sey unter seiner Gewalt. (Vgl. S. 200. 203.) .. Darum sollen alle Juristen die Decretalen und Observanzen, wie es heißt, verbrennen .. denn es stehen nur Gebote wider Gott darin .. S. 241. Fest feyern, eine Gestalt des Abendmals (Vgl. S. 38) gebrauchen, das muß einer bey einer Todsünde thun und Verlust der Seligkeit. Ich wäre im Kloster nicht so kühn gewesen, daß ich den Scheppler (Scapulier?) einen Augenblick von mir gelegt hätte, da doch Christus von keiner Kappen oder Platten weiß ...

S. 223: „Ich habe mich im Pabstthum also zermartert und verderbt mit Beichten und Genugthun, daß ich fremde Sünde suchte, die ich nicht gethan; hatte immer keine Ruhe, noch rein und friedlich Herz für die Reue. (Vgl. andere dergl. Selbstbekenntnisse S. 48.) Kann der Lehre noch nicht los werden. Sie wird mir Mein Lebtag Schaden thun, daß ich Mein Herz noch nicht gar kan reinigen davon oder zufrieden stellen. Dessen haben sie gelacht und nichts sich erbarmt über die, so diese Bürden tragen. Junge Leute wissen von dieser Marter nicht. Denn sie sind nicht darin gesteckt .. (S. 7.) Danket Gott, ihr jungen Leute! daß ihr darin nicht gelebt habt, noch in diesem Schlamm und Greueln gesteckt seyd, darinn wir sind auferzogen. Ihr seyd noch gleichwie ein reines unbeschmutztes Schreibtäfelein, darein man etwas Gutes von der reinen heilsamen Lehre von Christo schreiben und aufzeichnen kann. Ihr habt gar einen grossen Vortheil vor uns, Alten. Wir sind ein besudelt, zerknickt Papier oder ein zerrissen Makeltur, darein der — — eingewurzelt ist und mit großer Mühe und Arbeit schwerlich kann ausgefegt und ausgetilgt werden. Darum so seyd Gott dankbar ...." — Auch daß vieles vom Geiste der Reformation auf lange Zeit wieder rückgängig ward und werden konnte, hieng von jener Auferziehung und Eingewöhnung ab, welche L. so sehr zu fühlen bekannte.

H. E. G. Paulus.

No. 27. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Die Vortheile einer von der Civiljustiz getrennten Criminalrechtspflege. Dargestellt von C. H. G. Merkel. Halle und Leipzig in der Russischen Buchhandlung. 1817. 8. 51 S.

2) Ueber die Verbindung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit. Von Dr. Friedrich Christian Tittmann, Vice-Stadtrichter zu Dresden. Dresden in der Waltherischen Hofbuchhandlung. 1818. 8. 74 S.

Beide kleine Schriften beschäftigen sich mit der in jetzigen Zeiten wichtigen Frage: „ob es für die Justizpflege vortheilhaft oder nachtheilig sey, besondere Strafgerichte anzuordnen, oder diese mit der Verwaltung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vereinigen?" Die erste Schrift stimmt für die Trennung, die zweite für die Vereinigung, ohne daß man beide als Streitschriften betrachten könnte. Jeder Verfasser verfolgt seinen eigenen Ideengang, ohne seines Gegners zu erwähnen; und es ist wahrscheinlich, daß keiner das Streben des andern kannte. Beide verdienen Lob, nicht nur in Hinsicht auf den guten Willen für das Allgemeine, sondern auch in Ansehung der Darstellung ihrer Ideen, welche mit einer ruhigen und bescheidenen Besonnenheit sich entwickeln, und auch der Wirklichkeit sich aneignen lassen. Gehaltreicher und vorzüglicher ist die zweite Schrift insofern, als sie in das Einzelne tiefer eingehet, und in dem Verfasser praktische Grundkenntnisse mit Erfahrung sich vereinigen. Merkel zeigt zunächst hin auf den Unterschied zwischen dem Gegenstande der strafenden Justizpflege und demjenigen der Rechtspflege in privatrechtlichen Streitigkeiten — er deutet an, daß beide schon an der Urquelle, der Staatsgewalt, eine verschiedene Richtung nehmen, daß beide eine geschiedene Gesetzgebung erfordern, und daß diese selbst in Rücksicht auf die äußere Thätigkeit des Ge-

richts andere Regeln, einen andern Prozeß, vorzuzeichnen habe, als der Zweck des Civilgerichts erfordert. Seiner Ansicht nach muß der Richter, welchem die Regierungsgewalt die Verwaltung der Strafgerichtspflege anvertrauen will, zunächst mit besondern, ihn zur Ausübung jener Jurisdiction befähigenden, Eigenschaften des Körpers, Geistes und Gemüthe, begabt seyn. Dahin rechnet er einen ansehnlichen, anhaltenden Arbeiten und tiefen Gemüthsbewegungen widerstehenden Körperbau, einen hellen, schnell fassenden und zu scharfer Beobachtung geeigneten, Verstand mit philosophischer Geisteskraft — ein Temperament, das weder zu überwältigenden Leidenschaften, noch zu phlegmatischer Indolenz, weder zu einer menschenfeindlichen, noch zu einer allzuheitern Ansicht der menschlichen Verhältnisse, sondern zu einem ruhigen sich gleichbleibenden Ernste, einer unermüdeten regsamen, kräftigen und beharrlichen Thätigkeit und nüchternen Mäßigung geeignet ist — Festigkeit des Charakters, Muth und stets besonnene Entschlossenheit für die unerwartetsten Ereignisse — Wahrheitsliebe und eine auch bei den traurigsten Erfahrungen nicht erlöschende Menschenfreundlichkeit, besonders Gleichmüthigkeit und ausharrende Geduld, eine unwandelbare, unbescholtene und erprobte Rechtlichkeit. Die Kenntnisse des Criminalrichters sollen sich über den Umfang der ganzen Jurisprudenz, wenigstens hinlänglich, verbreiten, vorzüglich aber die Tiefen des Criminalrechts ergründen durch die Hülfe der praktischen Philosophie. Diese, so wie psychologisches und historisches Studium, verbunden mit Uebung, soll des Criminalrichters Menschenkenntniß zur Reife führen und ihm die Fertigkeit verschaffen, schwierige Rechtsverhältnisse schnell zu überschauen, Menschenherzen zu erforschen und zu eröffnen, und zu bemerkten Schritten der Besserung, dem Geständniß, hinzuleiten. Nach einem noch höhern Maaßstabe soll die Direction eines Criminalgerichts mit jenen Eigenschaften ausgerüstet seyn. Kürzer spricht die Carolina, art. 1: „die Gerichte sollen versehen und besetzt seyn von frommen, erbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Ort zu haben und zu bekommen sind, indem zu diesen großen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und

Ziel belangen, tapferer und wohlbedachter Fleiß gehört *). Der Verfasser jener Schrift Nr. 1. fordert nun, daß man besondere Criminalgerichte in größeren, aber geschlossenen Bezirken errichte, und diese mit Männern von obigen Rechtskenntnissen und Fähigkeiten besetze, welchen nur die Criminaljustizpflege anvertraut werde, unter einer zweckdienlichen Vertheilung der Gerichtsgeschäfte im Innern. So, glaubt er, sey es möglich, besonders wenn das Criminalgericht auch mit der Criminal-Polizeigewalt ausgerüstet werde, daß ein immer waches Auge jeden Theil des Gerichtsbezirkes überschauen, daß kein Gauner, oder zu Verbrechen geneigter Einwohner, unbemerkt und unentdeckt sein Wesen treiben könne, und daß die Zahl der Verbrecher und Verbrechen sich mindern, der Unschuldige aber gegen eine ungerechte Untersuchung und Strafe um so sicherer seyn werde, weil jedes Mitglied des Criminalgerichts zugleich die Wache und Controle des andern bilde, die Gesammtheit solcher Männer aber nie, oder nur höchst selten, zu Illegalitäten sich verirren könne. Er meint, jene Einrichtung würde eine geringere Staatsausgabe erfordern, als die Zersplitterung der den Civiljustizbeamten mit übertragenen Strafgerechtigkeitspflege; er will insonderheit alle Patrimonial-Jurisdiction verbannt wissen, und zeigt auf den vielfachen Nachtheil hin, welchen die Vereinzelung mehrerer Mitgenossen des nämlichen Verbrechens in verschiedenen Gerichten mit sich führt. Zuletzt erwähnt er noch, wie vortheilhaft auch von so vielen Seiten die Errichtung größerer und verbesserter Gefängnisse seyn müsse.

---

*) Alle diese Fähigkeiten und Kenntnisse will man nunmehr durch den Vernunft-Wahrheitsinstinkt eines das Volk und dessen Gottesstimme repräsentirenden Haufens geschworner Staatsbürger reichlich ersetzt und ergänzt wissen, und die vorschreitende Aufklärung wird bald zu dem Zeitpunkt derjenigen Gottesurtheile wieder aufgerückt seyn, welche wir, als Mittel zur öffentlichen Justizpflege unserer Altvordern, noch zur Zeit bloß bewundern dürfen. Wir behalten uns vor, hierüber unsere unbefangene Meinung in einer Beurtheilung der neuesten Schriften über die sogenannte öffentliche und sogenannte heimliche Rechtspflege bald näher in diesen Blättern auszusprechen.

Der Verfasser der Schrift Nr. 2. eröffnet diese mit der leider nicht unbegründeten allgemeinen Bemerkung: daß die Neuerungssucht eine Fieberkrankheit des Zeitalters sey, daß man im Drange zu Reformen die möglichen und nöthigen Besserungen überspringe, und ideale Gebäude aufzurichten sich bestrebe, welche in der Wirklichkeit zum Bewohnen, Leben und Weben, sich noch unbequemer zeigen, als die baufälligen und einer Besserung allerdings bedürfenden Wohnungen unserer ernsten, von dem Gewohnten nicht gern abweichenden Väter. Möchte man doch folgende Worte als eine Verläumdung der mehrsten Neuschöpfer ansehen können: „Das Streben nach Vervollkommnung, das sorgfältige Aufsuchen des Bessern u. s. w., ist eine natürliche Folge der zunehmenden Ausbildung, und schon in dieser Hinsicht eine der erfreulichsten Erscheinungen; allein die herrschende Neuerungssucht, welche das Alte umwirft, bloß weil es alt ist, die nur ändert, um zu ändern, und um die Schöpfer-Talente leuchten zu lassen, ist ein verderbliches Product der durch die Zeitverhältnisse aufgeregten ruhmgierigen Selbstsucht, der Eitelkeit und des Eigennutzes" Man kann hinzusetzen: häufig auch das Product der Ignoranz, indem man den Willen und den Geist der an sich weisen positiven Gesetze nicht kennt, daher die Folgen einer schlechten und ausgearteten Anwendung dem Gesetz und der Gerichtsverfassung zurechnet, und nun das Kind mit dem Bade ausschüttet, um einen ausländischen Bastard zu adoptiren.

In Rücksicht auf die Sache selbst geht auch F. C. Tittmann davon aus, daß Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in der Ausübung einen verschiedenen nächsten Gegenstand haben, daß deshalb ihr Wirkungskreis an sich verschieden ist, und in demselben die Geschäfte sowohl, als die Art und Weise, wie diese betrieben werden, von einander abweichen; allein er führt zugleich darauf zurück, daß beide Arten der Rechtspflege als die Zweige eines gemeinschaftlichen Stammes, als Zwillingsgeburten der Staatsjustizgewalt, betrachtet werden müssen, und daß die Thätigkeit beider doch das gemeinschaftliche Hauptziel habe, den legalen Rechtszustand aufrecht zu erhalten, oder, wurde er verletzt, ihn, nach den menschlichen Kräften der Justizgewalt, wieder herzustellen, damit der Hauptzweck des Staates,

Rechtssicherheit aller die in seinem Gebiete leben und weben, und somit das Bestehen, Gedeihen und Aufrücken, des Staats selbst möglichst erreicht werde. So sind ihm beide Arten der Rechtspflege nur verschiedene Mittel zu dem gemeinschaftlichen Oberzweck, und selbst ihrem Wesen und Gegenstand nach, insofern beide im Gebiete der Gesetz- und Rechts-Verletzungen wirken sollen, so innig verwandt, daß man auch in dem Object ihrer Einwirkung ein Theilungsprinzip zu erfinden nicht vermöge, sondern von ihrer Trennung größere Nachtheile zu erwarten habe, als derselben gehörig geordnete Vereinigung unter eine gleichzeitige Verwaltung je zur Folge haben könne. Er, der Verfasser der Schrift Nr. 2, macht an den Civilrichter, wie solcher seyn soll, die nämlichen Forderungen, wie an den Criminalrichter, und findet eine gemeinschaftliche Herabsetzung der Würde des ersten in der Meinung, „dieser bedürfe weniger Geisteskraft, weniger Menschenkenntniß, Besonnenheit und strenge Rechtlichkeit, als der Criminalrichter;“ er glaubt vielmehr, daß ungleich mehr Civilsachen, welche jene Eigenschaften in vollen Anspruch nehmen, zu leiten und zu entscheiden sind, als schwierige, einen höhern Scharfsinn erheischende Criminalfälle. Er fordert von dem öffentlich angestellten Justizbeamten, daß solcher in dem Rechtsgebiet überhaupt bewandert sey, und findet dann in der Verschiedenheit der Strafgesetze und des bürgerlichen Privatrechts, so wie in der Abweichung des Grundprincips der gerichtlichen Verfahrungsart, kein Hinderniß, die Verwaltung der Criminal- und Civil-Justiz der nämlichen Amtsstelle anzuvertrauen, sey diese zweckllich organisirt und instruirt, und habe der Staat für gute klare Gesetze, für taugliche Richter, insonderheit aber auch für die Tilgung mißbräuchlicher Auswüchse des Prozesses Sorge getragen. Er hält es für nachtheilig und das Gefühl abstumpfend, Ueberdruß und Schlaffheit herbeyführend, eine lange Reihe von Jahren hindurch immer und nur mit Verbrechern sich zu beschäftigen; er glaubt, daß insonderheit die Trennung des Civilpunkts von dem Strafpunkt des nämlichen Verbrechens zu den schädlichsten Weitläufigkeiten führe, und daß nicht nur der Kostenaufwand durch jene Sonderung der Gerichte für den Staat und für den Beschuldigten sich mehre, sondern auch mancherlei den

raschen Geschäftsgang hemmende Collisionen, Communicationen u. s. w., zwischen den beiderlei Gerichten entständen, daher aber in der Ausübung alle die geträumten Vortheile der Trennung verloren giengen. Als nützliche Folge der Vereinigung gedenkt Tittmann, a) des einzigen Gerichts leichtere Möglichkeit, die Sinnes- und Gemüthsart, moralische Bildung, Vermögensverhältnisse, den guten oder schlechten Ruf u. s. w., der Bewohner dieses weniger ausgedehnten Bezirks früher und genauer kennen zu lernen, mit dieser Kenntniß der Subjecte aber bey der Einleitung einer Untersuchung, so wie in deren Vorschritt, die Wahrheit sicherer ahnden und schneller entdecken zu können; sodann b) die Vermeidung zögernder und kostspieliger Requisitionen und Reibungen zwischen einem besondern Criminal- und Civilgericht, wobei oft c) die Fortdauer des guten Nahmens eines grundlos oder zu hart beschuldigten Staatsbürgers gefährdet sey, indem man gewöhnlich den sogleich als einen armen Sünder und fast bey jedem Ausgang der Sache als anrüchig anzusehen pflege, welchen ein besonderes Gericht über Verbrecher als solchen vor sich lade; ferner d) die schnellere und mehr zweckmäßige Verhandlung der Privat-Entschädigung vor dem nämlichen Gericht; werde nun dieselbe auf dem Wege der Adhäesion, oder nach Erledigung des Strafpunktes verfolgt, oder gehe das Daseyn eines Verbrechens aus einem verhandelten bürgerlichen Rechtsstreit hervor u. s. w. Wir hören eine dritte Stimme rufen: wozu alles dieses? ein Geschwornen-Gericht ist die Vollkommenheit, zu welcher der Staat aufstreben muß!" Sie rufe diese englisch-französische, wenigstens unteutsch-teutsche Stimme, bis sie in ihrem eigenen Luftraum verhallt, oder bis die Erfahrung noch mehr bestätigt hat, daß jenes Rufen nicht die Stimme eines unterrichteten und besonnen Volkes ist, sondern nur das Geschrei einzelner, das Gute wollender, jedoch falschgreifender Enthusiasten, oder noch mehr das ängstliche Stöhnen derjenigen, welche die Freiheit des Volks in der gesetzlichen Möglichkeit finden, dasselbe mit Flitterwerk zu täuschen, und durch diese Röhre das Mark des Volkes patriotisch zu saugen! — Unser Blick ist hier nur auf diejenigen teutschen Länder gerichtet, wo das Recht nur durch wissenschaftliche Rechtskenner gepflegt werden soll,

durch Staatsdiener, welche weder Volks- noch Fürsten-Knechte sind, und schämen uns nicht, der orthodoxen Meinung des Schriftverfassers Nr. 2 beizutreten *). Ob die Gerichtsformen der Griechen, Römer u. s. w. musterhaft und für diese Nationen heilsam waren, lassen wir dahin gestellt seyn. Feste Säulen jener Staaten waren sie nicht; denn auch sie verschlechterten, verloren ihre Freiheit, verfielen und erloschen. Die Wiederherstellung der altteutschen Rechtsverfassung kann der besonnene und redliche Teutsche nicht wünschen — jene Blut- und Vehm-Gerichte mit ihren Folgen sind kein Beweis dafür, daß die Trennung der Criminaljustiz von der bürgerlichen Rechtspflege für das Wohl der Staatsbürger ersprießlich sey. Rückschritte geschahen in denjenigen teutschen Ländern nicht, wo man dem Civilrichter auch die Strafgerichtsbarkeit anvertraute, und die Nützlichkeit neuerer Sonderungen ist noch sehr problematisch, beruhet mehr auf idealen Träumen, als auf Wirklichkeit, vorzüglich da, wo man unter Criminalgericht einen oder zwei Inquirenten versteht, zu welchen man das Zutrauen einer besondern Fragkunst hat, und die, haben sie alles ausgefragt, die Acten dennoch zum Spruch Rechtens an eine andere Behörde abgeben müssen, mithin ein wirkliches Criminalgericht eben so wenig bilden, als dasjenige Civilgericht, welchem die Verwaltung der Strafgerichtspflege auf jene Weise zugleich mit übertragen ist. Der Schriftverfasser Nr. 1 empfiehlt nun zwar solche Criminalgerichte, welche nicht nur die Untersuchung einleiten und durchführen, sondern auch die Leitungserkenntnisse und das Endurtheil sprechen, so daß dorthey einzelnen Abtheilungen der Mitglieder abgesondert thätig sind, hier aber, sobald zu decretiren ist, das ganze Gericht als Collegium sich thätig

*) Keine der beiden Schriften erklärt sich für den Anklage- oder für den Untersuchungs-Proceß. Wir gedenken hier nur soviel, daß diejenigen, welche die letzte Verfahrungsart als ein Scheusal darstellen, offenbar sein gesetzliches Wesen verkennen und die schlechte Uebung dem Gesetz aufbürden. Besonnen behaupten wir: daß keine Verfahrungsart die Unschuld mehr sichert, als der in der Caroline angedeutete Untersuchungs-Proceß; Tortur und verstümmelnde Strafen sind nicht ihm, nicht wesentlich eigen, und er ist nichts weniger als heimlich.

zeigt; allein angenommen, in jedem von 40 bis 50,000 Seelen bewohnten Bezirk sollte ein Strafgerichtshof jener Art errichtet, jeder aber nur mit 5 Beisitzern und 5 Protocollisten und Gerichtsdienten versehen werden, würden in jedem Staat, er sei klein oder groß, so viele mit den oben erwähnten höhern Eigenschaften ausgerüstete, andern, ebenfalls nothwendigen, Staatsgeschäften gefahrlos zu entziehende Männer sich finden? Wir bezweifeln es. Wäre es aber auch, wird sie der Staat ohne neue oder fortdauernde Last der Unterthanen besolden können? Auch dieses bezweifeln wir; denn die Besoldung der Civiljustizbeamten deshalb zu kürzen, weil ein Theil ihrer Geschäfte sich mindere, wäre um so mehr ungerecht, da jene Staatsdiener nur selten über die höchste Nothdurft, häufig aber nur unter deren Gränze bezahlt werden können. Und wenn nun auch jener Sold und anderer Kostenaufwand für dergleichen besondere Criminalgerichte kein Hinderniß deren Errichtung wäre, läßt sich von jener Trennung der Criminal- und Civiljustiz bei der dieser Verbesserung, eine größere Rechtssicherheit im Staate, und eine mehr schnelle Beseitigung der Rechtsstörungen, wirklich erwarten? Am stärksten verneinen wir dieses. Je größer das Gebiet eines Criminalgerichts ist, desto seltner und schwieriger gelangt es zur Kenntniß der Unthaten, desto langsamer, unvollkommener und kostspieliger, werden die Untersuchungen. Man sehe z. B. nur auf den Uebelstand hin, wenn das Criminalgericht 5, 6 und mehr Meilen weit angefahren kommt, um den vor 8 und mehr Tagen aufgefundenen Leichnam zur Berichtigung des äußern Thatbestandes zu besichtigen und zergliedern zu lassen — wenn nun die Zeugen eben so weit, oft wiederholt, zu dem Sitz jenes Gerichts wandern, wohl reiten und fahren, hierüber aber ihren Nahrungsverdienst ohne Ersatz verabsäumen müssen u. dgl. Um die gröbsten Nachtheile einer solchen Organisation zu decken, macht man den Civilrichtern zur Pflicht, aufzupassen, einzufangen, einzusperren, transportiren zu lassen, die Objecte und Kenntnißquellen des äußern Thatbestandes bis zur Ankunft des Criminalgerichts zu sichern, die ersten Verhöre zu veranstalten, jene Behörde mittelst Bericht in Kenntniß zu setzen, und nachher, während des Laufs der dort eröffneten Untersuchung, zu

deren verlangten Mitbeförderung thätig zu seyn u. s. w. Man überläßt auch wohl die niedern Strafsachen den Civilgerichten gänzlich, weil es doch gar zu auffallend wäre, jedes Unfugs wegen die große Glocke zu ziehen. Wie viel aber hat nun der Civilrichter für seine übrigen Geschäfte an Zeit gewonnen, da unter 50 Straffällen kaum Ein wirklicher Criminalfall sich zu zeigen pflegt, und da unter 10 Verbrechern höchstens Einer seyn wird, welcher alle Kunstgriffe der oberweisen Inquisitoren in Bewegung setzt? — Mitunter spielt auch eine Fehde darüber „ob die Sache für das Criminalgericht gehöre oder nicht," ein Intermezzo, welches eben so viel Schreibereien und ein eben so langes Erkenntniß veranlaßt, als die Untersuchung selbst bedurft hätte. Diese und noch viele andere Nachtheile, deren Erwähnung hier der Raum nicht faßt, würden hinwegfallen, wäre jedes Gericht ein geschlossener, höchstens von 12,000 Seelen bewohnter Bezirk, innerhalb welches einem einzigen Bezirksgericht nicht nur die Verwaltung der Criminal- und Civil-Jurisdiction, wenn gleich erstere in Hinsicht auf höhere Straffälle nur bis zum Erkenntniß, sondern auch die Rechtssicherungs-Polizei, die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit, anvertraut würde. Wer unstreitige Rechtsverhältnisse gegen künftige Verletzungen nicht bloß durch gedruckte Formeln, (wie man leider in manchen Ländern für hinreichend achtet) sondern rechtswissenschaftlich, sichern soll, muß auch schon eingetretene Rechtsstörungen zu beurtheilen und zu entscheiden wissen; und wer hierbei den Unterschied zwischen verpönten und nicht verpönten, sondern nur die Zwangspflicht zur Privatentschädigung nach sich ziehenden, rechtswidrigen Handlungen, so wie die Regeln nicht kennt, welche die Gesetzgebung zur Ausmittlung der Wahrheit oder Unwahrheit einer jener Rechtsstörungen vorgeschrieben hat, wer mit schneller Fassungskraft, Scharfsinn, Menschenkenntniß, Ernst, Besonnenheit u. s. w. nicht begabt ist, wer es nicht über sich vermag, den Bruder zu verurtheilen, wann solcher das Unrecht fordert, dem Feind aber das gebührende Recht zuzusprechen, dem soll die Regierungsgewalt so wenig die Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als die Strafrechtspflege anvertrauen. Wer also zum Amte eines Civilrichters wirklich fähig ist, wird es gewiß auch zur Leitung eines Strafprocesses

seyn, wenn wir nicht glauben wollen, zur Eigenschaft eines ächten Inquisitors gehöre auch ein gewisses Längenmaaß, ein martialisches Ansehen und eine jüdische Schlauheit. Der schlechte Civilrichter schadet ungleich mehr, als der schlechte Inquirent; denn jener bildet eine selbstständige und selbstsprechende Instanz, deren Fehler mehr verborgen liegen, und durch der Partheien Stillschweigen die Wirkung des Rechts erhalten; der untersuchende Criminalrichter aber wird immer von einem höhern Auge bewacht, seine Vorschritte werden durch eine collegialische Prüfung geleitet, die Illegalitäten desselben können nie den Charakter des formellen Rechts annehmen, und es ist ein vielfach bestätigter Erfahrungssatz, daß die Direction eines ungeschickten Criminalrichters die Vertheidigung des Angeschuldigten weit weniger gefährdet, als solches durch die Maaßnehmungen hochberühmter Inquisitoren zu geschehen pflegt, ist einem solchen nicht zugleich alles das eigen, was oben von einem Criminalrichter gefordert wurde, in der Wirklichkeit jedoch eine höchst seltne Erscheinung ist, ja in der reinen Vollkommenheit ganz unerfindlich seyn dürfte. Man überlasse also dem Civilrichter auch die Strafgerichtspflege in seinem Gerichtsbezirk, unter bestimmten Vorschriften, wann und in wie weit er auch selbst sprechen, wie und wann er nur untersuchen dürfe; man besetze jedes Gericht über höchstens 12,000 Einwohner mit 2 Amtmännern, von welchem der erste der Regel nach das Directorium führt, der zweite aber, auch zum Protocoll verpflichtet, in regulirten Fällen an des ersten Stelle tritt; man füge jenen beiden Amtleuten 2 rechtswissenschaftlich gebildete, selbstkräftige Actuarien bei, und vertheile die von der Universität zurückkehrenden jungen Männer, jeden wenigstens auf ein Jahr lang, in die einzelnen Aemter, zu einer zweckliehen, ihnen den gerichtlichen Geschäftsgang versinnlichenden Mithülfe — man enthebe die Gerichte von denjenigen Administrationsgeschäften, welche mit dem Rechtsgebiet gar nicht in Verbindung stehen, z. B. mit Erhebung der öffentlichen Gefälle, Kriegswesen u. dgl., und es wird bei einer guten Vertheilung der Amtsgeschäfte jedes Gericht in seinem Bezirk jeden Zweig der Jurisdiction, mit Inbegriff der Verfügungen in nicht streitigen Rechtssachen, ja selbst der innern Polizey im engern Sinne, so verwalten

können, daß ein rascher pünktlicher Gang die Folge ist *), und die Strafsachen eben so schnell und schneller erledigt werden, als von dem besondern, durch die Concurrenz mehrerer Untersuchungen auch oft gehemmten, Criminalgericht. Ein kurzes Gesetz: „jeder Verbrecher und dessen Mitschuldige seyen an dasjenige Gericht im Lande zur Untersuchung abzuliefern, wo das Verbrechen begangen wurde, in zweifelhaften Fällen aber **) solle das Obergericht die untersuchende Behörde bestimmen," kann die Zersplitterung der Untersuchungen und Urtheile leicht verhindern; und wollte der, gewiß seltene, Zufall ein Gericht mit Criminalsachen überlasten, so kann das Obergericht für einen zeitigen fähigen Gehülfen unschwer sorgen. Auch die Trennung der Gefängnisse hat mehr Vortheil als Nachtheil; und warum sollen denn die Merkmale des menschlichen Elendes auf Einen Punkt zusammen gehäuft werden? Es ist schon traurig, wenn man in den Residenzen die Zuchthäuser unter den Prunkgebäuden hervorragen sieht, und die Sträflinge in allen Gassen klirren hört. Besserung bewirkt dieses nicht; denn gerade in jenen Hauptstädten lebt gewöhnlich, von sitzlosen Gaunern abgesehen, die größere Zahl der schlausten Verbrecher im Lande.

*) Das seine Pflichten kennende und erfüllende Gericht wird nicht nur ein Schutz des Rechts und der Ordnung in seinem Bezirke, sondern auch überhaupt die nächste Behörde, wo der zutrauliche Gerichtsunterthan Rath und Hülfe in allen Nöthen sucht, wie das Kind bey seinem Vater. Ist das Beispiel eines solchen Verhältnisses auch selten, so ist es doch möglich und nicht unerhört. Es wird aber noch seltener, siehet der Unterthan in jedem Bezirk allerley Gewalten in verschiedenen Subjecten thätig; und bald entstehet die Meinung, jedes einzelne dieser befehlenden Subjecte richte den Amtsblick nur auf den Beutel der Untergebenen. Zugleich sinkt das Ansehen des Gerichts, und das Ganze nimmt die Gestalt einer vielarmigen Despotie an.

**) Z. B. wenn der Eingefangene mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken verübte, oder mehrere Verbrecher resp. socii sind, resp. nicht, und die Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen wurden. Collisionen in diesem Punkt sind unvermeidlich, wären auch der besondern Criminalgerichte in einem Lande noch so wenig; und im Verhältniß zum Auslande macht derselben Daseyn gar keinen Unterschied.

Und wie wenn ein Generalgefängniß durch Brand vernichtet, vom Feind geöffnet wird u. dgl.? Ueberhaupt setze man keinen so großen Werth auf die Sonderung solcher Geschäftszweige, welche dem Rechtsgebiete angehören *). Der Rechtsgelehrte soll sich universell bilden; er ist sogar für Regierungs- und Administrations-Geschäfte bestimmt, insofern auch diese Rechtskenntnisse erfordern, und er rückt zu höherer Brauchbarkeit weit eher voran, wenn sein Wirkungskreis ohne Ueberlastung zusammengesetzt ist, als wenn sein Amt in eine einfache Bahn eingezwängt, derselbe aber auf dieser bis zur Schlaffheit ermüdet wird. Vermag es der öffentliche, seiner Pflicht getreue Beamte, in dem Kopf zu sondern, so wird die Ordnung auch in seinen äußern Handlungen und in dem Amtsarchiv sich darstellen; vermag er aber jenes nicht, so wird auch das einfache Amt durch ihn verworren und schlecht verwaltet werden. Die übertriebenen Splitterungen der Staatsämter vermehren nur den Aufwand, veranlassen Collisionen und befördern die Einseitigkeit **), die bezweckte Kürze hingegen wird nicht erreicht.

Darinnen aber darf man dem Schriftverfasser Nr. 1. beistimmen, daß die Patrimonial-Jurisdiction, besonders in Criminalsachen, aus mehrfachen, hier nicht zu erörternden, Gründen ein starkes Hinderniß einer gleichförmigen und ungehinderten Justizpflege ist, daß ihr Daseyn den Staat auf der nunmehrigen Stufe der Ausbildung seiner Organisation in eine wahre Collision mit dem Gemeinwohl und mit den gerechten Forderungen der Staatsbürger versetzt, und daß daher von Staatswegen jedes mit der Gerechtigkeit vereinbare Mittel aufgesucht und angewendet werden sollte, die Patrimonial-Gerichts-

*) Auch die Anordnung besonderer Criminal-Obergerichte mögte unnöthig seyn. Man vereinige nur die Hälfte ihres Personals mit den Civil-Obergerichten, und jedes von diesen wird eben so legal und kräftig wirken können, als das doppelte Personal in getrennten Gerichten.

**) Schon auf den Studirenden hat sie nachtheiligen Einfluß. Man bestimmt sich für ein Departement und vernachlässiget eine allgemeinere Ausbildung.

herrn zum Verzicht auf ihr erworbenes, oft mehr kostspieliges und lästiges, als nützliches Recht gegen eine billige Entschädigung zu bewegen, insofern dieselben es nicht vermögen, in geschlossenen Bezirken *) die Eigengerichte den übrigen Landesgerichten gleich zu bestellen und verwalten zu lassen. Dieses kann und muß die Staatsgewalt immer fordern und befehlen, da die Patrimonial-Gerichtsherrn keinesweges das Regierungsrecht der Justizgewalt erworben haben, sondern nur das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit unter denjenigen Bedingungen und Formen, welche die Landesgesetzgebung für alle Landesgerichte vorgeschrieben hat und vorschreiben wird. Unveräußerlich ist des Staates oberaufsehende Justizgewalt, und nicht erwerbbar ist ein Recht, die Rechtspflege nach Privatwillkühr und zum Nachtheil des Gemeinwohls zu üben.

Gensler.

Neocorus, der Dithmersche; von F. C. Dahlmann, Dr., ausserordentlichem Professor der Geschichte in Kiel. — Aus den Kieler Blättern besonders abgedruckt. Kiel 1818. 72 S. 8.

Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis etwa zum Jahre 1630 lebte in der Stadt Büsum des Landes Dithmerschen Johann Köster, Adolphs Sohn, zuerst von 1578 an als Schullehrer, dann seit 1590 als Diaconus des Kirchspiels, endlich in seinen letzten Lebensjahren ohne Amt blos als Mitverwalter der von ihm veranlaßten Armengilde. Zugleich war er durch seine Frau der angesehenen Schlacht (Geschlecht) der Iseman-

*) Man runde die Bezirke der Standesherrn durch Umtausch der in landesherrlichen Gerichtsbezirken zerstreut liegenden Ortschaften, in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit. Das Verhältniß der Staats- und freien Eigengüther würde durch jene Rundung in den Ländern am wenigsten gestört, wo jene Besitzungen einen privilegirten Gerichtsstand haben. Darüber ist man ja ohnehin einverstanden, daß auch die Patrimonialgerichte dem landesherrlichen Obergerichte subordinirte Landesgerichte und daß die Patrimonial-Gerichtsbeamten Staatsdiener sind.

ken verbunden, und durch Erbschaft in den Besitz eines Guts gekommen, also auch von dieser Seite dem Kirchspiele angehörig. Seine erste Jugend sah wahrscheinlich den Untergang der herrlichen Dithmerschen Freiheit, der letzten, welche das Deutsche Vaterland aufzuweisen hatte; der Jüngling, Mann und Greis lebte schon unter der neuen wenn gleich gemäßigten, doch bei der lebendigen Erinnerung an die frühere Unabhängigkeit unbequemen und drückenden Dänischen Herrschaft. Dieser Wechsel der Verhältnisse scheint auf das Gemüth von Köster einen tiefen Eindruck gemacht, ihm eine Vorliebe für das Alte und eine Abneigung gegen die neuen Einrichtungen eingeflößt zu haben; er ist es vielleicht, welcher ihn zum Studium des Ursprungs und Alterthums seines Volkes und zur Verfassung eines Werkes anreizte, welches folgenden Titel führt: „Dithmersche historische Geschichte. Van ehrer Afkumbst, Seden, Gebruken, Geschlechten, Klufften, Lande, Steden, Flecken, Dorpern. Item van ehrem Regimentt, Religion, Policien, Krigen, Vorruckingen, Vormehringen, Hendelen unde dapferen, manlichen Daden, uth velen geloffwerdigen Historicis, ock geschrewenen Chronicis, eigentliken Vortekenissen, Breven, Instrumenten, Privilegien, Vordregen und Monumenten thosamende getragen, ok eines Dehls nuu erstlik angemerket unde upgetekenet mith sonderbaren mechtigen Witte, grother schwerer Moyte unde Arbeith, dorch Johannem Neocorum Ectahuisphidem (d. h. Johann Köster Adolphs Sohn), im demsulvigen Lande bordich. Anno 1598." Die Chronik zerfällt in sieben Bücher, von denen die fünf ersten die ältere Geschichte bis herauf zum Jahre 1559, das sechste „alleine de lateste Veide unde Erøweringe des Landeß" (im Jahre 1559) und das siebente die späteren Ereignisse und Einrichtungen bis zum Jahre 1619 darstellen. —

Bisher sind von Neocorus nur Auszüge — und wie H. D. dargethan — nur sehr fehlerhafte Auszüge gedruckt worden, selbst Abschriften hat H. D. nur zwei im Lande kennen gelernt, die aber den Text nicht rein, sondern in einer Art von Ueberarbeitung geben, eine dritte getreue Copie sey nur fragmentarisch. Indessen schon die Bekanntschaft mit der Kieler Abschrift des Neocorus erzeugte in H. D. den Wunsch, ihn durch

den Druck bekannt machen zu können; aber die schädlichen Mängel und Unvollständigkeit jener Abschrift so wie die Gewißheit, daß das Original noch in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts vorhanden war, bewogen den Verf., nach dem letzteren die eifrigsten Nachforschungen anzustellen. Sie wurden mit Erfolg gekrönt, und die Urschrift befindet sich jetzt durch die Güte des Eigenthümers, des H. Landvogts von Norderdithmerschen Griebel, in den Händen von H. D. zum freien Gebrauche. Nun will derselbe seinen früheren Vorsatz in Erfüllung bringen, und Neocorus nach der Urschrift herausgeben. Aber das Werk habe Schwierigkeiten; es bedürfe einer ganz neuen Abschrift, und der Codex sey an manchen Stellen verblichen und unleserlich, und das Papier von eingedrungenem Wasser (er soll aus drei Fluthen gerettet seyn) mürbe gemacht und durchlöchert, so daß mit dem, was geschehen solle, nicht gesäumt werden dürfe; sodann müsse das Werk, dessen Handschrift bereits 831 Folioseiten fülle, mit einem Glossar, Register und Nachweisungen unter dem Texte ausgestattet, und mit einigen Beilagen, nämlich Wigberti Calendarium domesticum mit Melch. Ludenii Fortsetzung, und vornemlich was Hans Detleffs Neues enthalte, und etwa mit einem Abdrucke des Dithmerschen Landesbuches von 1539 nach einer dem Grafen zu Rantzau auf Breitenburg zugehörigen Handschrift von demselben Jahre vermehrt werden. Es würde also gewiß zwei starke Bände, jeden wenigstens von 600 Octavseiten geben; das sey vielleicht für den bloßen Liebhaber zu viel, aber jetzt einen bloßen Auszug liefern wollen, hieße die Urschrift zum Tode verurtheilen, und den Geschichtskenner und den wärmeren Landesfreund werde doch nur das Ganze beruhigen. Eine wichtige und thätige deutsche Buchhandlung habe ihre Geneigtheit den Verlag des Ganzen zu unternehmen im Allgemeinen zugesichert; es komme nur darauf an, daß sich die öffentliche Stimme erkläre, und es werde ein genauerer Plan den Theilnehmern und Beförderern vorgelegt werden." — Damit nun diese Erklärung gegeben werden könne, hat H. D. der oben erwähnten Anzeige seines Unternehmens eine treffliche Abhandlung: „Neocorus Leben und von seiner Chronik," und dann, als Einleitung in Geist und Sprache des Werkes, einige Auszüge aus demselben vorangeschickt.

Wir würden es als eine Gleichgültigkeit für Deutschlands Geschichte, Deutschlands Verfassungen und Rechte, uns als einen Schimpf für unsere Jahrbücher ansehen; wenn wir nicht der Aufforderung des wackern Kieler Geschichtsforschers alsbald nachkämen, und unsere Meinung über sein Unternehmen öffentlich aussprächen. Neocorus muß nach unserer innigsten Ueberzeugung gedruckt, vollständig gedruckt werden; und wird überall im deutschen Vaterlande mit der lebhaftesten Theilnahme, deß halten wir uns fest überzeugt, aufgenommen werden. Dafür bürgt uns theils das edle mannhafte Volk, dessen Geschichte wir hier aufgezeichnet finden. Seine Häuptlinge — die, bei den Friesen und Westphalen die gemeine Ehre und Freiheit des Kerns der Nation, der unabhängigen Erbbesitzer untergruben — stieß es aus, und behauptete, ein kleines Volk der Zahl der Häupter nach, seine Selbstständigkeit gegen mächtige äußere Feinde durch so glänzende Waffenthaten, wie im Verhältnisse wenig große Völker sie aufweisen können. Und als sie endlich 1559 der Uebermacht nicht länger widerstehen konnten, da wollten sie sich lieber samt Weib und Kind „thom kolden Water unde gruwlichen Undergange unde Vorderwen" weisen lassen, als schimpflichen Bedingungen des Siegers sich unterwerfen. Ja, als beinahe 100 Jahre später herrschaftliche Frohnden an sie gefordert wurden, antwortete der Landschreiber Johannes Rascher: „De Dithmerschen werden dat korturme nich doben, worden sick lewer dotschlaen laten." — Freilich artete das bisweilen in Uebermuth aus, und manche Beschwerde wurde, zum Theil nicht ohne Grund, namentlich von den Geistlichen, welche die Dithmarschen, nachdem sie schon vor der Reformation die Fesseln der Hierarchie, auch nach Geistesfreiheit strebend, zerbrochen hatten, selbst wählten und sich das Recht der jährlichen Kündigung vorbehielten, über sie geführt; aber welche Verfassung ist ohne Mängel? und äußerst lehrreich und anziehend ist auf jeden Fall in dem kleinen Dithmarschen ein Land zu erblicken, welches, trotz dem daß Alle an der Verwaltung des Landes und des Rechts Theil nahmen, nach Außen so kräftig dastand und im Innern so viele bürgerliche Tüchtigkeit nährte. Bedarf es denn zum Wohlergehen eines Staates stets einer Einheit der Regierung! —

(Der Beschluß folgt.)

No. 28. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Neocorus, der Dithmersche; von F. C. Dahlmann, Dr., ausserordentlichem Professor der Geschichte in Kiel. — Aus den Kieler Blättern besonders abgedruckt. Kiel 1818. 72 S. 8.

(Beschluß der in No. 27. abgebrochenen Recension.)

Hören wir nun ferner, daß die mehrsten und wichtigsten Monumente und Urkunden zur Dithmerschen Geschichte uns durch Flüthen, Flammen und Verwahrlosungen auf immer verloren sind, daß Neocorus fast die einzige Quelle ist, aus der spätere Schriftsteller geschöpft haben, und aus der man schöpfen kann; so wird man schon um deswegen den Zufall segnen, welcher uns wenigstens dieses eine Werk erhielt. Aber auch neben Johann Russens Chronik, von der wir nur 35 Fragmente besitzen, und neben der Voigdemanns ; Chronik, aus der uns nur sehr Einzelnes geblieben ist, würde Neocorus unschätzbar seyn. Denn schon aus dem Wenigen, was uns H. D. aus seiner Chronik mittheilt, geht zur Genüge hervor, daß Köster zum Geschichtschreiber der Dithmerschen vollkommen berufen war. Daß er den Willen hatte die Wahrheit zu berichten, dafür bürgt uns theils die Redlichkeit und Aufrichtigkeit seiner ganzen Darstellung, und das öftere unumwundene Geständniß, hier aus Mangel an Nachrichten nichts besseres geben zu können. (Man lese, was er „Von Mangel older Chroniken und Antiquitäten" schreibt (S. 24—30), theils die Freimüthigkeit, mit der er, auf die Gefahr den Herrschern zu mißfallen, den alten und neuen Zustand des Vaterlandes schildert.) Daß er aber auch Kraft und Geschick hatte, sich in die mannigfaltigen Verhältnisse, deren der Chronist gedenken muß, hinein zu finden und gehörig zu würdigen, davon zeugt seine klare, lebendige, stets dem besondern Gegenstande angemessene Schreibart. Doch eine Probe aus der Chronik selbst, die zugleich wegen des Lichts, welches sie über die höchst interessanten Schlachten und Klufften

des alten Dithmerschen Rechts verbreitet, wichtig ist, wird Neocorus das redendste Zeugniß geben. Sie ist überschrieben: „Geschlechte des Landes,“ und lautet so: „It sie in idern Carspelen herliche olde Geschlechte, so van undenklichen Jahren hero umme ehrer Uprichticheit und ehrlichen Daden willen mit herlichen schonen Herteken und Wapen geziret, de unter sick in sonderliche Brodertembte edder Klufte gedelet unde under sich grote Vorbundnisse gehat, de eine den anderen ock den allergeringesten und armesten nicht tho vorlaten, so ehe jemand vorunrechten unde belastigen wolde. Imfalle van einer uth frömbden Landen sich in einem Carspel neddergelaten und in ein Geschlecht sich tho begewen unde tho befründen begeret, wen desulwe ehrliche undadelhaffte Tuchnisse siner ehrlichen Gebort, Herkamen des Handels unde Wandelß gebracht schrifftlich edder ock bestendig unde muntlich intügen laten, hebben se densulwen vor einen Veddern des Geschlechts angenhamen ock nicht geringer geachtet alß ehren engsten angebarnen Fründt, ja Hudt und Har bi demsulwen wen he sick ehnen und se wedderumme ehme mit Truwen und Eiden, wo de Veddern under sich, vorbunnen, upgesettet und alle wehrhaffte Manschop des ganzen Geschlechtes wol hedden sinnthalben sich in Gefahr gestecken und tho Velde getagen.“ Schon diese eine Stelle beweist, daß wir in dieser Chronik zu gewärtigen haben, was man in andern so ungern vermißt, klar und lebendige Schilderungen der Elemente, woraus unsere Rechte und Verfassungen sich hervor gebildet haben. (S. 51, 52.) Gern fügten wir hinzu, was H. D. hat abdrucken lassen: „Van Vorordnung unde Bestelling des Rechten,“ oder die herrliche Stelle, wo die Berathschlagung der Dithmerschen nach dem Verlust von Meldorp (im Jahre 1500) erzählt wird (S. 59—63); allein der Raum unserer Blätter erlaubt nicht mehr als eine Probe. Wenn erst das Ganze gedruckt vorliegt, wird es an der Zeit seyn, sich ausführlicher über das Werk zu verbreiten.

Hinsichtlich der Einrichtung, welche H. D. bei seiner Ausgabe der Chronik zu treffen gedenkt, finden wir nichts zu erinnern; nur wegen der Zugabe des Landesbuchs von 1539 können wir einige Wünsche nicht unterdrücken. Es erschwert den Gebrauch der alten Land- und Stadt-Rechte ungemein, daß

man von den wenigsten derselben die verschiedenen Recensionen zusammengestellt und miteinander verglichen findet — wie das selbst bei dem so wichtigen Lübischen Rechte noch nicht geschehen ist. — Dankenswerth würde es daher seyn, wenn H. D. seiner Ausgabe des Landesbuches nach der gräflich Rantzauischen Handschaft, ausser erklärenden Anmerkungen eine Vergleichung theils mit dem Abdrucke bei von Westphalen, theils mit der Ausgabe des Landesfeindes Wieben Peters von 1539, wovon doch noch wohl ein Exemplar aufzufinden seyn möchte, sodann mit der Folioausgabe, die um das Jahr 1484 oder 1485 erschienen seyn muß — wenn diese durch ein glückliches Ungefähr irgendwo zum Vorschein kommen sollte; und endlich mit dem neuen Landrechte hinzufügte. Dadurch würde zugleich der Streit endlich entschieden, ob dem Wieben Peters der Vorwurf, in seiner Ausgabe das Landesbuch verstümmelt und verfälscht zu haben, — welcher durch Neocorus Chronik, worin dieser Vorwurf auf das bestimmteste ausgesprochen ist (S. 58), neuerdings aufgetischt wird — gegründet, oder, wie von Westphalen, von Crousheim und Dreyer behaupten, ungegründet gemacht worden. Vielleicht ist H. D., dem schon bei dem Auffinden der Urschrift des Neocorus das Glück so günstig war, auf genaueres Nachforschen eben so glücklich bei Auffindung der von v. Westphalen benutzten Handschrift, und der alten Folioausgabe. — Wir wenigstens halten es für Pflicht der Dankbarkeit gegen den Herausgeber des Neocorus hiedurch jeden, welcher von dem Westphalenschen Manuscripte oder von der gedachten Folio-Ausgabe Auskunft zu geben, oder ein Exemplar von der Wieben Peterschen Edition nachzuweisen vermag, dringend aufzufordern, H. D. davon bald möglichst Nachricht zu ertheilen.

Antiquarische Abhandlungen von Dr. Friederich Münter. Kopenhagen bei Schubothe. Mit fünf Kupfertafeln. 1816. 333 S. gr. 8. (2 Rthlr. 16 gr.)

Wenn gleich diese Abhandlungen schon länger durch den Druck bekannt geworden sind, und nur einige Zusätze und Abänderungen in besondern Cartons erhalten haben, so verdienen

sie dennoch der gelehrten Aufmerksamkeit von neuem empfohlen zu werden, da sie weit mehr Gediegenes enthalten, als manche weitläufstigere Werke dieser Art. Die Wichtigkeit mehrerer einzelnen Abhandlungen bewegt uns auch einige Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen sie die beste Veranlassung darbieten. Die drei ersten Abhandlungen sind in lateinischer, die übrigen sechs in deutscher Sprache geschrieben.

I) Die Rede über den großen Nutzen, welchen der Theolog aus der genauern Kenntniß der alten Denkmähler, insbesondere des Ostens, schöpfen kann (S. 1—24), veranlaßte der bekannte Zug der Neufranken nach Aegypten; die seitdem zu Paris herausgegebenen, in einem besondern Carton angeführten, kostbaren Werke, welche jenem Zug ihre Entstehung verdanken, zeugen, welche große Ausbeute sich der Verf. schon damahls für die Literatur versprechen durfte. Heerens neueste Auflage der Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, welche der Vf. zu der Zeit, als er seine Rede drucken ließ, noch nicht kannte, zeigt uns den Gewinn des französischen Kriegszuges für die Alterthumswissenschaft überhaupt in einem reichlichern Maaße; man lieset aber doch auch gern, was der Verf. darüber in besonderer Beziehung auf die Theologie und Bibelerklärung kurz und bündig ausspricht. Ueberdies verbreitet er sich mit gleicher Kürze über alle asiatischen Denkmähler bis zum Indus, aus welchen der Ausleger der Bibel Vortheil ziehen kann, und erläutert dies in einzelnen Beispielen. Dabei wird die Hoffnung geäußert, daß man das bis jetzt noch Unenträthselte dereinst gewiß entziffern werde. Im Munde eines solchen Forschers hat diese Aeußerung mehr Gewicht, als wenn solche, die gar keinen klaren Begriff vom Entziffern zu haben scheinen, das, was sie sich selber nicht getrauen, auch von der Zukunft nicht erwarten, oder von der Langsamkeit der Fortschritte sogleich auf ein gänzliches Mißlingen schließen. Wie vieles wissen wir jetzt schon mehr, als was der Vf. damals wissen konnte, und wer weiß, was uns die nächsten Jahre Neues bringen; man kann nicht sogleich auf einmal Alles fordern. Die Ungeduld derer, die selbst nur zu sammeln vermögen, was Andere mühsam erforscht haben,

gefährdet durch ein unweises Zurückschrecken von mühsamer, dem Anscheine nach wenig versprechender Arbeit die Wissenschaft selbst. An dem Ruhme des endlichen Erfolgs hat auch der Vorarbeitende seinen Antheil. Die häufigen Erläuterungen unsers Verf. aus der koptischen Sprache werden Champollion, Wahl u. a. vielleicht verwerfen, und Vieles wird sehr wahrscheinlich aus einer andern Sprache erklärt werden müssen, was unser Vf. aus der koptischen Sprache erläutern möchte. Dahin gehört vielleicht das Wort Pyramide, welches der Vf. vom koptischen ρω, Pforte, und μου, Tod, mit dem vorgesetzten Artikel πι ableitet, und durch Todespforte oder Todtenwohnung erklärt. Allein nicht zu gedenken, daß die prosodische Aussprache jenes Wortes bei den Griechen gegen eine solche Ableitung zu streiten scheint; so waren allem Anscheine nach arabische Hyksos die Erbauer der Pyramiden. Warum sollte nun nicht das Wort semitischen Ursprungs seyn, da wir in Babylon nicht nur den Namen Pyramus finden, sondern auch der Name der Semiramis vom hebräischen שֵׁם, Denkmahl, dergleichen nach Genes. XI, 4. auch der babylonische Thurm war, und רָם, hoch, oder von سما, excelsus fuit, wovon man auch den Namen der thrakischen Samos als eines hochragenden Eilandes ableitet, und هرم in gleicher Bedeutung, eine gleiche Deutung mit Pyramis darbietet.

Der Vf. berührt mehrere Aehnlichkeiten, welche nicht nur die Mosaische Stiftshütte, sondern auch der Salomonische Tempel mit den Einrichtungen und Verzierungen ägyptischer Tempel hatte; auch mehrere Gebräuche der Israeliten und Verirrungen derselben in Aberglauben werden aus Aegypten abgeleitet. In Deut. VI, 8. XI, 18. findet er Anspielungen auf die babylonischen Amulete, deren magische Formeln Moses mit moralischen Sprüchen vertauscht habe. Proverb. VI, 21 ff. VII, 1 ff. hätte man als noch bessere Beweisstellen anführen können. Auch phönikische Inschriften tragen bey, das jüdische Alterthum besser zu verstehen und zu deuten. Von den babylonischen Backstein-Inschriften wird geäußert, daß ihre Sprache chaldäisch seyn möchte, und ihr Inhalt großentheils heilige Formeln zu Bannung der Geister. Andere In-

schriften sollen jedoch astronomische Beobachtungen von den Priestern des Belus enthalten, welches Rec. nicht so, wie das Erste, zugeben kann. Besonders wird in der Rede noch gezeigt, wie viel die Erklärung der Bibel auch durch Münzen und andere kleine Denkmähler mit Abbildungen und Inschriften aller Art gewinnen könne und schon gewonnen habe.

II. Synodalprogramm von 1811 über den geheimen Namen der Stadt Rom zur Apocal. XVII, 5. S. 25—52. Man zählt nach der bekannten Stelle des Servius zur Aeneide VII, 188. sieben Heiligthümer auf, welche die Römer als Unterpfänder des Reichs mit der heiligsten Sorgfalt verwahrten: den vom Himmel gefallenen Marsschild, das Palladium, die Nadel der Göttermutter (in der Abh. über die Bätylien des Alterthums äußert der Vf. die unwahrscheinliche Vermuthung, Servius habe den phrygischen Namen der Felsenmasse Agdus, aus welcher nach Arnob. adv. Gentes V, p. 158. ed. Lugd. 1651. der pessinuntische Stein der Kybele genommen war, in Acus verdreht; vgl. Wernsdorf de pignoribus Imp. Rom. ad locum Servii Aen. VII, 188. Helmst. 1786. p. 8.), den Shawl der Iliona (in der Abh. über die samothrakischen Mysterien zeigt der Vf. sehr gut, daß κρήδεμνον seines Namens ungeachtet mehr ein Shawl als ein Schleier war; von ähnlicher Beschaffenheit war auch πέπλος oder velum), den Herrscherstab des Priamus, die Asche des Orestes, und ein thönernes Viergespann von Veji (vergl. Ratumena porta b. Festus ed. Gothofr. p. 170 u. 397.). Allein es gab noch andere Umstände, worauf die Dauer und Größe des römischen Reiches beruhte, wie der Terminus und das caput Toli, Liv. 1, 55. die Ruminalis ficus, Tac. A. XIII, extr. und die ossa Quirini, Hor. Epod. XVI, 13, Claudian. XXVI, 100 sqq. das Feuer der Vesta. Hor. C. I, 2, 16. III, 5, 11. die sibyllinischen Bücher, und der geheime Name der Stadt Rom und ihrer Schutzgottheit, ne evocari posset numen Urbis. Von diesem heiligsten Arcanum, auf dessen Verrath die schwerste Strafe gesetzt war, handelt das Programm, um daraus die angeführte Stelle der Apokalypse zu erklären. Daß die Römer an die Möglichkeit einer Eroberung der Städte durch die sogenannte Evocation der Schutzgötter glaubten, ist

aus der Geschichte der Einnahme von Veji durch Camillus bekannt. Eine solche Evocation der Schutzgottheit Roms zu verhüten, hielt man ihren Namen, so wie der Stadt selbst, geheim, wie der Verf. aus Plin. H. N. III, 5. XXVIII, 1. Solin. Polyhist. c. 1. Macrob. Saturn. III, 5. Plutarch. Quaest. Rom. 61. Serv. ad Virg. A. II, 293 sqq. IV, 598. G. I, 498. erweiset. Denn nach dem Glauben der Alten verlor jede Zauberformel, wie jeder Schwur bei den Juden, ihre Kraft, sobald man die Gottheit nicht bei ihrem eigentlichen Namen nannte. Aus mehren Stellen des Origenes, Jamblichus und Plato wird sogar erwiesen, daß schon durch die Uebertragung des wahren Namens in eine andere Sprache jede Zauberformel ihre Wirksamkeit verlor; ja selbst eine falsche Aussprache des wahren Namens hob die Wunderkraft auf; daher die talmudische Fabel, daß Jesus nur dadurch seine Wunder verrichtet habe, weil ihm die Geheimnisse des Tempels zu Jerusalem bekannt gewesen seyen, und daher vielleicht auch die falsche Vocalisation des hebräischen Nationalgottes. Den Römern war nicht nur der Name, sondern auch das Geschlecht ihrer Schutzgottheit unbekannt; daher, dem Servius zufolge, auf dem Capitol ein Schild geweiht war, mit der Inschrift: Genio urbis Romae, sive mas sit, sive femina. Man könnte dahin auch den unbekannten Gott Ap. Gesch. XVII, 23. beziehen, wenn es nur, wie der Vf. meint, erwiesen wäre, daß auch die Athener an eine Evocation der Götter geglaubt hätten. Einen wichtigern Grund zu zweifeln findet Rec. darin, daß es Paulus wohl nicht hätte wagen dürfen, den unbekannten Gott zu verkündigen, wenn auf seinem Namen ein Geheimniß beruht hätte. Wie darf man nun aber hoffen, noch jetzt den geheimen Namen Roms herauszubringen, da die Bestrafung des Valerius Soranus jeden abschrecken mußte, ihn auszusprechen? Indessen die Neugier sucht alles zu erforschen, und da schon die Römer die eigentliche Schutzgottheit Roms zu errathen suchten, so haben es die Neueren nicht an Vermuthungen über den geheimen Namen der Stadt fehlen lassen. Unter den Meinungen, welche Macrobius über die unbekannte Schutzgottheit Roms anführt, findet es der Vf. am wahrscheinlichsten, daß darunter die Ops Consiva verstanden sey, die auf den neuent-

deckten Tafeln der arvalischen Brüder Dia genannt werde. Die Geschichte von der idäischen Göttermutter, deren Bild auf einem Siegel Tab. 1. fig. 1. dargestellt ist, soll für diese Deutung sprechen. Damit ist indessen noch gar nichts entschieden, und den geheimen Namen der Stadt haben, wie Macrobius sagt, auch die Gelehrtesten nicht erfahren können. Dennoch haben neuere Gelehrte auf allerlei Namen gerathen, die Festus b. Gothofr. p. 165. anführt. Der Vf. spricht bei dieser Gelegenheit von der Entstehung der verschiedenen Götter- und Menschensprache bei Homer u. a. Griechen, so wie von einer gleichen Gewohnheit bei den Indiern und den nordischen Völkern Europa's, und entscheidet sich am Ende für den Namen Saturnia. Der Hauptgrund dieser Entscheidung war indessen wohl, um daraus die Tab. 1. fig. 2. abgebildete kupferne Münze zu erklären, welche in einer Abbildung der Roma quadrata den Buchstaben S zeigen soll. Es ist aber schwer zu glauben, daß ein so allgemein gefeierter Name der geheime Name der Stadt gewesen sey. Eher würde ich aus der Geschichte des Valerius Soranus vermuthen, daß er zu vorwitzig die Verwandtschaft seines Namens mit den geheimen Namen der Stadt und ihrer Schutzgottheit errathen habe, und Valeria oder Valentia der geheime Name der Stadt, Soranus aber der ihrer Schutzgottheit gewesen sey. Denn Soranus war nach Servius zu Virg. A. XI, 785. ein besonderer Name des Dispater, welcher wohl schwerlich verschieden war vom Namen des T. Tatius, dem nach Symmach. X. ep. 28. (al. 35.) die ersten strenae dargebracht wurden, und worauf Cäsar B. G. VI, 18. zu deuten scheint, wenn er den Teutates oder Vater Teut der Gallier, welcher nach Lucan. I, 446. auch Taranis hieß, Dis pater nennt. Eine ausführliche Erläuterung darüber würde hier zu weitläuftig seyn. Daß aber Valentia der alte Name Roms gewesen sey, sagt unter andern Solin zu Anfange seines Werkes ausdrücklich, mit dem Zusatze, daß er, wie Macrobius es verlangt, dasselbe lateinisch ausspreche, was Rom zu griechisch sagt. Wenn der Verf. die Form dieses Namens zu neu findet, so hindert uns nichts, dafür Valeria oder Valesia zu vermuthen: denn es gab auch eine Stadt Faleria oder Falaria im Picenischen, Plin. H. N.

III, 13. für deren ursprünglich gleiche Aussprache mit Valeria die Stadt Falerii an der Tiber zeugt, die ihre Stiftung von einem Sohne Agamemnons Halesus ableitete. Doch warum sollte nicht auch Valentia alt seyn, da dieses Wort selbst dem ältern Lateine angehört und nicht nur die Acca Larentia, und gens Terentia, sondern auch Florentia statt des griechischen Anthusa, und Picentia sich auf gleiche Weise endigen. Uebrigens wird auch die calabrische Stadt Valentia im Itinerar. Hierosol. auf der Peutingerschen Tafel Balentium, bei Mela II, 4. aber Valetium, und bei Plinius H. N. III, 11. Balesium geschrieben. Merkwürdig ist es immer, daß Plinius nicht Valesium schrieb, so daß es fast scheint, als hätten die Römer es streng vermieden, irgend eine Stadt Valesia oder Valesium zu nennen. Faleria und Falerii erhielten ein F, obgleich die Ableitung des letztern Namens von Alesus oder Halesus, welcher auch nach der Analogie des Flusses Galesus oder Galaesus, Alaesus oder Halaesus geschrieben wird, sattsam bezeugt, daß das F jenes Namens nur ein V oder äolisches Digamma war. Alsium dagegen in Etrurien, welches Silius Italicus VIII, 476. von demselben Stifter ableitet, wurde ohne alles Hauchzeichen zu Anfange geschrieben, wie das bekannte Alesia oder Alexia in Gallien. Auch geschah es vielleicht nicht ohne eine geheime Ursache, daß die Valeria gens, deren Stifter, Volesus oder Volusus (warum nicht Valesus?) genannt, nach Dion. H. IV. mit dem Könige T. Tatius nach Rom gekommen seyn soll, das s ihres Namens, welches die Volusii beibehielten, in ein r verwandeln mußte, obschon die gleiche Veränderung der Namen Fusius und Papisius hierin nur auf etwas Zufälliges hindeutet. Denn was bewog wohl die Römer, der Andeutung des Festus s. v. lacus Lucrinus zufolge, bei der Aushebung der Krieger oder bei der Schätzung der Bürger einen Valerier noch früher aufzurufen, als einen Salvier oder Statorier?

III.) Sendschreiben über zwei Denkmähler der alten Kirche. 1820. S. 53—84. Das erste dieser Tab. I. fig. 3 u. 4. abgebildeten Denkmähler ist ein achteckiger Carniol mit dem Bilde eines Ankers und zweier Fische an den Seiten desselben, nebst der Umschrift IHCOY, Aufgefallen ist

hiebei dem Rec. die Erklärung, wie der Fisch das Symbol des Christenthums geworden sey. Rec. findet die Entstehung dieses Symboles in dem einzigen Umstande, daß die Anfangsbuchstaben des Namens Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ υἱὸς σωτήρ, welchen auch die sibyllinischen Akrostichen darstellen, das griechische Wort Ἰχθύς bilden, welches auch auf mehreren Denkmählern dieser Art geschrieben steht. Wäre nicht dieses Akrostichon die Veranlassung des Symbols, sondern umgekehrt das Symbol des Fisches die Ursache, daß man danach ein Akrostichon des Namens Jesu bildete; so ist es schwer zu begreifen, warum man ein solches Akrostichon bloß in griechischer, nicht auch in lateinischer Sprache versuchte, da sich doch auch aus Piscis leicht das Akrostichon Patre Jehova satus Christus Jesus Salvator u. dgl. bilden ließ. Das zweite Denkmahl ist eine bleierne Bulle mit dem Namen des karthagischen Bischofs Victor aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts. Man hat mehrere Bullen römischer Päbste und Bischöfe anderer Gegenden, aber noch keine von Bischöfen aus Karthago gekannt.

IV.) Ueber das Davidische Familienbegräbniß unter dem Berge Zion. S. 85—116. Der Verf. hat die Hoffnung, daß in den ununtersuchten Gewölben Jerusalems noch manche Erläuterungen des Alterthums dürften gefunden werden. Die Abh. selbst dienet, diese Hoffnung zu begründen; besonders wird die fabelhaft scheinende Erzählung des Rabbi Benjamin vom Grabe Davids als sehr wahrscheinlich dargestellt.

V.) Ueber einige unter den Ruinen von Babylon neulich gefundene Inschriften. S. 117—146. Ein sehr lesenswerther Aufsatz obgleich der Vf. damals weder die Beschreibung der Ruinen Babylons von Rich in den Fundgruben des Orients, noch die neueren Entdeckungen, wovon der gelehrten Welt überhaupt nur erst Weniges bekannt geworden ist, hat wissen können. Es sind bloß die Backsteine berücksichtigt, deren Inschriften der Rec. mit Ausnahme derjenigen, welche Hr. Usko aus Danzig in bedeutender Anzahl gesammelt hat, als er von Smyrna aus, wo er Prediger war, große Reisen in das Innere von Asien machte, vom Vf. selbst einst erhalten, und in seiner Abh. im vierten Hefte des vierten Bandes der Fundgruben des Orients benutzt hat. Sind gleich

dem Rec., was er wegen seiner neuesten Entdeckung sehr bedauern muß, von den Uskoischen Steinen keine bekannt geworden, als der, welchen der Vf. zu dieser Abh. hat abbilden lassen, und der, wovon Lichtenstein in seinem Tentamen Palaeographiae Assyrio-Persicae eine Abbildung geliefert hat; so kann er mit desto mehr Gewißheit von den übrigen Backsteinen sprechen, welche der Verf. selbst als sehr verschieden von den Uskoischen auszeichnet, und darum ganz besonders behandelt. Rec. hat nicht nur von mehreren Backsteinen, welche der Verf. beschreibt, genaue Gypsabgüsse in den Händen gehabt, und zu seinem Gebrauche sorgfältiger abgezeichnet, als sie Millin im Kupferstiche bekannt gemacht hat; sondern er besitzt auch noch Gypsabdrücke, Kupferstiche und Copien aller Art von vielen Backsteinen, welche der Vf. damals noch nicht kennen konnte, als er seine Abh. schrieb. Ja, in demselben Augenblick, in welchem Rec. dieses niederschreibt, hat er zwei neue Abzeichnungen von Backsteinen vor sich, welche der Universität zu Cambridge gehören, so daß er nun versichert zu seyn glaubt, alle Inschriften zu kennen, welche von dieser Art nach Europa gekommen sind. Bis zur Bekanntmachung der neuen Schätze aus Cambridge wird es erlaubt seyn, hier um so mehr, da der Finder des berühmten Steines aus Susa, dessen Bekanntschaft das Glück selbst dem Rec. zugeführt zu haben schien, noch auf keine Weise zur Mittheilung der als so merkwürdig ausgeschriebenen Inschrift hat bewogen werden können, die gefällige Thätigkeit des Hrn. Hofr. Heeren in Göttingen, des Hrn. Dr. Röhden in London, und des Hrn. Prof. Herschel in Cambridge zu rühmen, durch deren vereinte Bemühungen Rec. nicht nur fast sämmtliche Keilinschriften aus England, sondern auch die getreuesten Abdrücke der berühmten christlichen Tafeln aus Indien besitzt, wovon Dr. Buchanan in seinen neuesten Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums und der biblischen Litteratur in Asien, S. 141 ff. nach Blumhardts Uebersetzung, spricht. Eben so sehr darf hier wohl der neuesten Entdeckung erwähnt werden, welche die Zusendung zweier sorgfältig gearbeiteter Abzeichnungen babylonischer Thongefäße durch den Hrn. Bellino aus Bagdad veranlaßt hat, obgleich die ausführliche Bekanntmachung derselben

den Fundgruben des Orients vorbehalten bleibt. Eine vorläufige Erwähnung dieser letzten Inschriften gehört um so mehr hieher, da sie zu derselben Schriftart gehören, worüber Rec. einst in diesen Jahrbüchern eine ausführliche Beurtheilung der Hagerschen Schrift über einen morgenländischen Thierkreis auf einem vermeintlichen Meteorsteine hat abdrucken lassen. Es besteht aber die neue Entdeckung darin, daß die von Herrn Bellino abgezeichneten Inschriften altbabylonischer Thongefäße zu Anfange genau dasselbe enthalten, was auch zu Anfange der großen Inschrift, welche die ostindische Compagnie zu London einst bekannt gemacht hat, so wie auf allen babylonischen Ziegeln steht, obgleich diese zu der fünften, jene zu der vierten, nun als mit der dritten persepolitanischen Schriftart, wo nicht gleich, doch äußerst verwandt erkannten, Keilschriftart gehören, so daß es nun möglich ist, die durch magische Vervielfältigung äußerst complicirten Charaktere der fünften Keilschriftart in die einfachern Züge der vierten aufzulösen, und dadurch deren Schreibung und Entzifferung vermittelst der schon entzifferten persepolitanischen Schrift sehr zu erleichtern.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen will Rec. in der vortrefflichen Abh. des Vfs. mit Uebergehung der nicht ganz vollständigen Litteratur und alles dessen, was Rec. selbst in den Fundgruben des Orients und anderwärts schon bekannt gemacht hat und noch bekannt machen wird, hier nur das berichtigten, was zu falschen Hoffnungen oder Irrungen verleiten kann, zum Theil aber auch herausheben, worin der Rec. mit dem Vf. zusammenstimmen zu müssen glaubt. Dahin gehört die Vermuthung, daß die Inschriften der babylonischen Ziegel, welche gar nicht zum Lesen bestimmt waren, nicht sowohl chronologische Bestimmungen z. B. Namen und Jahre der Regenten, unter denen sie verfertigt wurden, oder Namen der Fabriken, als religiöse magische Formeln enthalten, welchen man die Kraft eines Talismans zuschrieb, um Gebäude und ihre Bewohner vor dem Besuche der Dämonen und vor allem Bösen zu verwahren, welches die Philosophie der Chaldäer dem Einflusse jener Geister so freigebig zuschrieb. So sehr Rec. dieser Vermuthung beistimmt, weil nicht nur auf allen Backsteinen, welche nicht zum Lesen bestimmt waren, sondern

auch auf den größern Denkmählern, zu Anfange der Inschriften, ein gleicher Inhalt wahrgenommen wird, welcher sich auch mehr oder weniger abgekürzt oder erweitert in der Mitte der größern Inschriften zeigt; so wenig kann er bis jetzt noch einer andern Vermuthung Raum geben, daß andere Steine, welche nicht bloß Schrift, sondern auch Figuren haben, zu bloßen Verzierungen in den Häusern bestimmt gewesen seyen. Noch unwahrscheinlicher ist die Vermuthung, daß der bekannt gemachte Uskoische Stein vielleicht solche astronomische Beobachtungen enthalte, wovon Plinius VII, 56. spricht; der Verf. bescheidet sich jedoch selbst, daß diese Vermuthung auf schwachen Stützen ruhe. Allem Anscheine nach ist der Uskoische Stein ganz von derselben Art, von welcher Rec. ein Exemplar in seinen Händen gehabt, und dem Wunsche des Hrn. von Hammer gemäß an die königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen geschickt hat. Auch in den Fundgruben des Orients hat Hr. Rich mehre Steine der Art abbilden lassen, und andere solcher Inschriften sind dem Rec. sonst noch zu Gesichte gekommen. So wenig Leserliches aber sie sämmtlich darbieten, weil sie selten wohl erhalten sind, und so gleichartig sich die Zeichen scheinen, welches den Verf. auf die Vermuthung brachte, daß sie einen Zahlwerth ausdrücken möchten, so viel Verwandtschaft haben sie mit der vierten Keilschriftart, welche überhaupt die unleserlichste zu seyn pflegt, überall jedoch nur eine magische Bestimmung zu Talismanen verräth, obgleich die Inschriften der cylindrischen Amulete und Gemmen, welche zur fünften Keilschriftart gehören, ganz davon verschieden sind. Nach dieser letzten Bemerkung ist der fast durchaus irrige Zusatz zur 26ten Note der 129ten Seite zu berichtigen, daß man in Babylon Ziegel und Cylinder mit denselben Figuren gefunden habe, die auf den Ruinen von Persepolis, auf den Münzen der Sasaniden und auf einigen Cylindern bey Caylus vorkommen. Dieses hieße alles Verwandte durcheinanderwerfen.

Der Verf. zieht aus dem in der Abh. gesagten folgende Resultate: 1) Die Inschriften der babylonischen Thonsteine enthalten wahrscheinlich die herrschende Sprache des Landes, d. h. einen aramäischen Dialekt, der leicht zu entziffern seyn möchte. 2) Es sind wahrscheinlich die assyrischen Buchstaben Herodots VI, 87. und anderer griechischen Schriftsteller, von Athenäus auch chaldäisch, und von andern syrisch genannt. Bei dieser Gelegenheit redet der Vf. von einer Sache, wovon Rec. der Welt etwas Bestimmteres mittheilen kann, als alles dasjenige war, was in so vielen Zeitungen und gelehrten Blättern darüber ist geschrieben worden. „Vielleicht, sagt er, werden wir bald aus Indostan neue Beweise für den Gebrauch

der Keilschrift in der syrischen Sprache erhalten. Dr. Buchanan, ein englischer Geistlicher, der die nestorianischen Kirchen im District von Malayala besuchte, fand bei ihnen sechs metallene Tafeln, welche ihre alten Privilegien enthielten. Von einer der ältesten meldet er: sie sey engraved in triangular headed letters resembling the persepolitan or babylonish. Vier angesehene Juden hatten die Tafeln mit althebräischer Schrift, die der Palmyrenischen glich, unterschrieben. Buchanan sagt freilich nicht bestimmt, daß die Sprache dieser Tafeln syrisch sey; das scheint aber doch aus dem ganzen Zusammenhange hervorzugehen. Er macht Hoffnung zu Kupferstichen von allen diesen Inschriften. S. Morning Chronicle 19. Sept. 1807. Von solchen Inschriften redet auch la Croze in der Histoire du Christianisme des Indes pag. 45 und 306. glaubt aber, daß sie in der Landessprache geschrieben sind." In den Zusätzen wird diesem noch hinzugefügt, daß nun Buchanans Werk selbst unter dem Titel: Christian Researches in Asia (Edinb. 1812.) herausgekommen sey, worin die metallenen Tafeln S. 131. beschrieben würden. Da Rec. in diesem Augenblicke die Abdrücke dieser Tafeln vor Augen hat, um ihren Inhalt zu prüfen; so kann er nun bestimmt versichern, daß die für Keilschrift in syrischer Sprache gehaltene Schrift weder mit der babylonischen, noch mit der persepolitanischen Keilschrift etwas anderes als den Schein gemein hat. Der Orientalist Renouard in Cambridge hat sie für Arabisch in kufischen Charakteren erklärt, aber sie mit Hülfe dieser Voraussetzung nicht lesen können. Als kufisch hat auch Rec. die Charaktere bei Vergleichung mehrerer kufischen Inschriften erkannt, worin nicht nur ganz ähnliche, sondern zum Theil dieselben Zeichenreihen vorkommen, welche auf Buchanans Tafel nur noch mit dreispitzigen Köpfen, unserer Notenschrift ähnlich, verziert sind, die ihnen das Ansehen einer Keilschrift geben. Mit dieser Schrift beginnen die Namensunterschriften der Zeugen des in einer indischen Sylbenschrift von der Linken zur Rechten geschriebenen Documents, welche sämmtlich von der Rechten zur Linken in dreierlei Schriftart, in der verzierten kufischen, einer gemeinen aramäischen, und althebräischen Quadratschrift geschrieben sind.

Der Vf. zieht aus Allem das Endresultat, daß die babylonische Keilschrift entweder im Lande selbst erfunden, oder aus dem höhern östlichen Asien dorthin gebracht sey. Die Babylonier selbst gaben nach einem Bruchstücke des Berosus ap. Syncell. Chronograph. p. 14 sq. den Oannes als Erfinder ihrer Schrift an, welcher vom erythräischen Meere, d. h. vom persischen Meerbusen nach Babylon kam. Die Deutung dieser

Fabel auf einen Kaufmann aus der Fremde möchte aber wenig Beifall finden, wenn man erwägt, daß die Keilschrift nur zum heiligen, nicht gewöhnlichen Gebrauche bestimmt war. Auch widerstreitet es der obenangeführten Entdeckung wenn der Vf. immer noch die zusammengesetzte babylonische Keilschrift der alphabetischen als nicht alphabetisch entgegenstellt.

VI) Spuren Aegyptischer Religionsbegriffe in Sicilien und den benachbarten Inseln. S. 147 bis 180. VII.) Erklärung einer griechischen Inschrift, welche auf die Samothracischen Mysterien Beziehung hat. Besonders gedruckt in Kopenh. 1810. S. 181—254. VIII.) Vergleichung der vom Himmel gefallenen Steine mit den Bätilien des Alterthums. Deutsch auch in Gilberts Annalen der Physik. XXI. Bd. S. 255—298 IX.) Ueber die Münzen der Vandalischen Könige von Karthago. Deutsch: in Schlichtegrolls Annalen der gesammten Numismatik. II. Bd. 1s Heft. S. 299—326. Hier fast ganz umgearbeitet, da der Pater Felice Caronni in Mailand während seiner Gefangenschaft in Tunis Münzen von fast allen Vandalischen Königen entdeckt, und diese im zweiten Theile seiner Reise, Raguaglio di alcuni Monimenti di antichità ed arti raccolti negli ultimi viaggi di un dilettante (Milano 1806.) beschrieben hat.

Unter den Kupfertafeln sollen zwei den Beweis führen, daß die von Torremuzza (Siciliae et objacentium Insularum veterum Inscriptionum nova Collectio. Panormi 1769.) Class. XX. p. 298. mit den Zahlen VII—XIII. und XVII. bezeichneten Inschriften, welche für phönikisch gehalten werden, ägyptisch seyen, welches denn wahrscheinlich auch mit der Inschrift XXIV. der Fall sey. Rec. hat sich hievon durch die Vergleichungstafeln nicht überzeugt. Die Zusammenstellung einzelner Zeichen kann nie zu einem sichern Resultate führen, sobald man nicht ganze correspondirende Zeichenreihen nachzuweisen im Stande ist, so wie es z. B. bei der obenerwähnten keilförmigen kufischen Inschrift geschehen kann. Nach des Vf. Vergleichungsweise könnten eben so leicht die christlichen Tafeln aus Indien als ägyptisch nachgewiesen werden, und noch leichter als hebräisch, da mehrere Juden, welchen Rec. sie zeigte, sogleich viele Wörter nach ihrer Schrift als rein hebräisch lasen, wiewohl dieses von der verkehrten Seite geschah.

Was die Inschrift betrifft, welche sich auf die samothrakischen Mysterien beziehen soll, so ist der erste Vers noch als völlig unergänzt zu betrachten: denn weder die neueste Ergänzung von Chardon de la Rochette in seinen

Melanges de Critique et de Philologie (Paris. 1812. T. 3. No. 3.), noch die Verbesserung dieses, alles griechischen Rhythmus ermangelnden, Ergänzungsversuches durch den Rec. in der Hall. A. L. Z. 1812. No. 237 ff. kann den Kenner der griechischen Dichtersprache befriedigen. Die Ergänzung dieses Verses wird schwerlich jemals möglich seyn, weil er wahrscheinlich den Namen des bestatteten Jünglings und seines Geburtsorts enthielt. Rec. giebt daher mit Uebergehung desselben die Uebersetzung des Uebrigen, weil die Uebersetzung des Vfs. fast durchaus gegen die metrischen Gesetze verstößt.

Jüngling ruf' ich dir zu, nun dem Gott lieb, fürder nicht sterblich,
Nimmer vermählt, und an Alter den Jünglingen völlig vergleichbar,
Welche die Schiffenden schirmen, den amykläischen Göttern.
Schiffender einst auch war ich, und ruht' auf den Wogen der Meeresfluth.
Doch hier ruh' ich im Grabe, nach Pflicht von Erziehern bestattet,
Frei von Beschwerden und Krankheit, von lastendem Kummer und Drangsal,
Solch unfreundliches Loos ist dem Fleisch im Leben beschieden;
Doch der Verstorbenen Schaar ist auf zweierlei Weise geordnet,
Deren die ein' unstät auf dem Erdenrunde sich umtreibt,
Aber die ander' in Reigen ätherischer Sterne daher tanzt.
Letzterer Schaar nun bin ich gesellt, von dem Gotte geführet.

Statt des verdächtigen πλωτὴρ καὶ πολέων lieset Rec. πλ. κ. ποτ' ἐών, und findet in dem ἔστην und πέπαυμαι eine gegenseitige Beziehung, wogegen er durch εὐσεβίῃ nichts weiter bezeichnet glaubt, als die Pietät in Erweisung der letzten Ehre. Für ἐν δὲ τεθν. muß ἐν δ' ἀποτεθν. gelesen werden, wenn das Versmaaß bestehen soll. Schellings neueste Schrift über die samothrakischen Mysterien war dem Verf. noch unbekannt: seine Erklärung der mysteriösen Namen zum Theil aus dem Koptischen, zum Theil aus dem Phönikischen kann schwerlich gebilligt werden; übrigens enthält die Abh. sehr viel Belehrendes. Mehr Zusätze könnte noch die Abh. über die Meteorsteine aus neuern Schriften gewinnen, so wie sie der Aufsatz über die Münzen der vandalischen Könige von Karthago erhalten hat. Wir setzen hier, künftiger Rechtschreibung wegen, die Namen der vandalischen Könige aus dem Stamme der Asdingen her, so wie sie auf den noch erhaltenen Münzen stehen: 1) Genser. 2) Hunnerich (zweifelhaft). 3) Gundemund od. Gunth. 4) Trasamund. 5) Hilderik od. Hilderix. 6) Gelima. Die Münze mit der verstümmelten Legende lamir gehört wohl, schon nach der Physiognomie des Königsbildes zu urtheilen, schwerlich hieher.

No. 29. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

De Jesu Christi, Servatoris hominum, Ecclesia et ecclesiis: Dissertatio, quam in memoriam Sacrorum ante tria Saecula duce M. Luthero divinitus restauratorum, d. XXXI. Octobris A. C. MDCCCXVII. sancte celebrandam, ex decreto Ordinis Theologorum universitatis litterarum Kiliensis scripsit D. Jo. Fridericus Kleuker, Facult. Theol. Kiliens. h. t. Decanus. Kiliae 1817. Typis Christ. Frid. Mohr. 42 S. in 4.

Der ehrwürdige Verfasser dieser Gelegenheitsschrift macht in der Einleitung die verkehrte Zeitansicht von der Reformation und dem sogenannten Protestantismus, als einer vermeynten unendlichen Freyheit des Widerspruchs bemerklich, die denn zuletzt über das Ansehn der heiligen Bücher selbst Macht zu üben sich erdreiste — und wir setzen hinzu, sich es forthin selber zuzuschreiben hat, wenn nach Anleitung des hebräischen Sprachgebrauchs (rad. שטן) ihr Name mit dem des Satanismus vertauscht wird. Der Verf. sucht dagegen zu zeigen, welches die wahre, von den Aposteln nach der Absicht Jesu Christi gestiftete Kirche gewesen sey, und wie sich die spätern Kirchen zu ihr verhalten. Wie himmelweit der erträumte Tugendlehrer Jesus von dem einzigen Mittler, Heiland und Weltenkönig, welchen die Apostel und er selbst predigte, unterschieden sey, diese Betrachtung leitet ganz natürlich auf die einzig mögliche Erklärung des Worts Evangelium (mit welchem die Neulinge in unheilbarer Standhaftigkeit die Moral, folglich das Gesetz verwechseln, gleich als wäre die Moral ums Jahr der Welt 4000 eine ganz unerhörte neue Zeitung gewesen, oder als wäre die Liebe nicht schon bey Moses der verordnete Beweggrund ihrer Befolgung). Nach dem leiblichen Vorbild in Israel sollte die Kirche des Herrn ein allgemeines Königreich Gottes vorstellen. Von der feyer-

lichen Einweihung zu Jerusalem ausgehend, wurde das Christenthum zuerst in die jüdischen Synagogen gepflanzt, und stand anfangs unter der Aufsicht seiner Gründer. Diese Kirche heißt eine Behausung Gottes im Geiste, ein Leib Christi, eine Braut Christi, und ist in vielen Gemeinen nur ein großes, unzertrennliches Eins, durch das einzige Haupt seines Leibes, Christus, und durch den einzigen, sie alle belebenden heiligen Geist. Diese geistige Einheit zu befördern, war der Apostel deutlich ausgesprochene Sorge. Dieser große geistliche Körper bedurfte seiner Pfleger und Lehrer; in der That aber war in der Apostelzeit keine Spur eines Unterschieds zwischen Geistlichen und Layen im nachherigen Sinne des Worts, indem vielmehr alle Christen Priester Gottes seyn sollten. Eben so wenig war eine gegliederte kirchliche Zwingherrschaft vorhanden. Zur Hut über die überlieferte Lehre und Ordnung gab es Bischöfe oder Aufseher, und daneben Evangelisten; diese predigten aller Welt; jene, an einzelne Gemeinen gesetzt, waren dennoch nur der Gesammtgemeine Hauptglieder, durch welche deren Einheit unterhalten wurde. Später erst trat jene, immer zunehmende Unterordnung ein. Durchgängig drangen die Väter auf den Bestand der Einen heiligen, katholischen und ökumenischen Kirche, verbunden durch Einen gemeinschaftlichen Glauben, und erprobt durch gleiche Heiligkeit des Wandels, und überall auch unter Wenigen vorhanden, wo Gott, wo Christus und der heilige Geist sey. Insonderheit erkannten die Morgenländer nur das unsichtbare Oberhaupt der Gemeine an, während ihr richtiger Begriff von der geistlichen Kircheneinheit sich im Abendland zu einem äußerlichen Kirchenzwang verkörperte, dessen Kette fester und fester an den Stuhl zu Rom geknüpft ward. In der Kirche lebte anfangs neben dem geschriebenen Wort die reine apostolische Ueberlieferung, die sich auf Glauben, Leben und Gebräuche bezog, wiewohl in letztern nicht überall gleich war. Was das Kirchenregiment betrifft, so versichern einige Kirchenväter ausdrücklich, daß im Anfang zwischen Bischöfen und Aeltesten kein Unterschied gewesen sey; doch wurden bald die drey Grade, Episcopus, Presbyter und Diaconus, festgestellt, und die bischöfliche Würde schon früh (ob zwar innerhalb des Reichs der Ideen) über

die der weltlichen Regenten erhoben. Allmählig stieg der Römische Bischof, als vermeynter Nachfolger Petri, mit der That über geistliche und weltliche Mächte hinaus; indeß doch selbst aus des Irenäus Lobspruch über Rom nur der Sinn gefolgert werden kann: die reine Ueberlieferung habe sich daselbst erhalten können, vermöge der ununterbrochenen Folge würdiger Bischöfe, und auch erhalten müssen, wegen des häufigen Zuströhmens von Glaubigen aus allen Ländern, welche die dortigen Unlauterkeiten bald wahrgenommen haben würden („in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio") und um gleiche Zeit Tertullianus die merkwürdigen Worte zum Römischen Bischof sagt: „Qualis es evertens atque commutans manifestam Domini intentionem, personaliter hoc Petro conferentem!" Sehr übel paßt hiezu die hymnenmäßige Anrede eines St. Bernhard an den Pabst im 11ten Jahrhundert. Je mehr nun der Römische Bischof sich anmaßte, desto mehr zeitigte er die Kirchenspaltung, welche durch seine festgegründete Alleinherrschaft unmöglich geworden zu seyn schien. Schon im Anfang des 9ten Jahrhunderts wurde der Bruch zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche vollständig. Im Occident selbst fielen, insonderheit seit dem 12. Jahrh. nach und nach die Albigenser, Waldenser, Wiklefiten, Böhmen u. s. w. von Rom ab. Luthers Beginnen lobten Bischöfe und Cardinäle, wenn er schon in seinem Feuereifer einem gebildeten Erasmus bald allzu hyperbolisch vorkam. Die unbegreifliche Hartnäckigkeit der päbstlichen Parthey wurde nunmehr der Grund einer völligen Trennung in der abendländischen Kirche, wobey die Evangelischen allerdings auch manches Nützliche einbüßen mußten. Aber ungeachtet des schlechten Zusammenhangs auch unter sich, sind die evangelischen Kirchen, so lange sie nach dem Sinn der Reformation die wesentlichen Lehren des Christenthums bekennen, unstreitig Theile des großen Ganzen, und konnten durch ihr Widerstreben gegen handgreifliche, verderbliche Irrthümer nimmermehr den Namen einer Häresis verdienen, zumal da weder Vielzähligkeit, noch äußeres Kirchenband, noch sichtbare Gebräuche, sondern der Glaube,

und die Liebe und die Hoffnung christlicher Menschen die christliche Kirche ausmacht.

Dieses ist in Kurzem der Inhalt dieser gelehrten, gründlichen und von dem Geiste wahrer Frömmigkeit durchdrungenen kleinen Schrift, welche mehrere merkwürdige Auszüge aus den Werken der frühern Kirche und der Reformationszeit enthält, und an innerm Gehalt manche voluminösere Reformationsjubelschriften aus der Feder solcher, die noch nicht recht begriffen haben, wovon die Rede ist, hinter sich zurückläßt.

JMO.

Die Kronenwächter von L. Achim von Arnim. Erster Band. Berlin 1817. in der Maurerschen Buchhandlung. Mit dem zweiten Titel: Bertholds erstes und zweytes Leben. Ein Roman.

Diese Dichtung hatte uns an vielen Stellen angezogen, wie wenig Bücher der Art, an eben so vielen herzlich erfreut und erquickt; doch blieb uns am Schluß vor allem das Gefühl, daß sie aus einem vollen, überströmenden Herzen geflossen, innerlich sich keiner Unwahrheit bewußt sey. Wer die Meßwaaren unserer Poesie näher ansieht, weiß, wie viel sie durch zusammenschraubende auch wohl zusammenleimende Fertigkeit ausrichten, zumal wenn sie von einem Kunstfirniß überzogen sind, das heißt, wenn viel Talent und Geist daran glänzen; es ist dann wohl gesagt worden, dies seyen Werke aus dem tiefsten Grunde herausgeholt, ihm gleichsam abgedrungen, und dennoch könnte man von ihnen sagen: es ist alles schön darin gemacht, aber morgen wird es verwelkt seyn, während wir hier sagen: dieses und jenes gefällt mir nicht, oder es ist meiner Gesinnung fremd, selbst entgegen, doch gibt jedes Blatt Zeugniß von seinem Leben, welches auszulöschen in keines Menschen Gewalt steht. Nicht ohne Aufmerksamkeit und großen Ernst, aber freudig und peinlos, wie jemand arbeitet, der seines Berufs gewiß ist, werden die Eimer in dem reinen Born der Dichtung gefüllt und über uns ausgegossen. Dies ist das erste und größte Lob, das wir auszu-

sprechen wissen, denn dieser Geist des Ursprünglichen gleicht ja dem Licht in der Natur, das allem Reichthum von Gestalten und Formen erst Athem, Farbe, Bewegung, die Lust des Daseyns gewährt; damit es aber nicht aussehe, als wollten wir einem unbesonnenen regellosen Trieb das Wort reden, so können wir auch im Einzelnen sagen, worüber wir uns zu freuen Ursache gehabt.

Vorerst ist die Erfindung hier ungemein und überraschend, die Darstellung im höchsten Grad frisch und frey von aller Manier. An Erfindung hat es zwar dem Verf. nie gefehlt, aber etwas so Geschlossenes, Zusammenhaltendes kennen wir von ihm noch nicht. Die frühern Dichtungen hatten die Eigenthümlichkeit, die uns immer als ein Fehler vorkam, daß wenn sie in schöner Gemessenheit eine Zeitlang gelebt, etwa die Jünglingsjahre erreicht, sie anfingen schnell und gleichsam ins Unendliche hineinzuwachsen. Sie glichen Bildern, die von drey Seiten einen Rahmen hatten, an der vierten aber nicht, und dort immer weiter fortgemahlt waren, so daß in den letzten Umrissen Himmel und Erde nicht mehr zu unterscheiden waren; woraus eine ängstliche Ungewißheit für den Leser entsprang. Welche Verschiedenheit ist z. B. zwischen dem ersten festen Theil von Halle und Jerusalem und dem zweyten, dem ein halber Welttheil beinahe zu eng wird. Eine andere Eigenthümlichkeit war die Neigung verschiedenartige Charaktere und Begebenheiten, selbst alte Sagen auf eine den meisten Lesern fremde und seltsame Weise zu verbinden. Da das, was man poetische Sitte, lebendes poetisches Gesetz nennen könnte, wodurch ein episches Zeitalter blüht, fast ganz untergegangen ist, so schalten unsere Dichter zu eigenmächtig und unumschränkt mit ihrer Bildungskraft. Sie gerathen auch leicht, aus den entgegengesetzten Gründen beschränkter Menschen, auf den Gedanken, daß es erlaubt sey, Sprache, Gesetzbücher, Sitten und Feste zu machen, und Jean Pauls Lob von Wolkes Anleit. wird darum immer merkwürdig bleiben. Der Dichter steht manchmal auf einer Stelle, wo er den Zusammenhang von getrenntem und entgegengesetztem erblickt, das von unten her betrachtet unvereinbar erscheint; dies kann wohl der Grund gewesen seyn, doch hat es auch wieder das An-

sehen, als ob ein geistreicher oder ein witziger Gedanke genug gewesen wäre, um, nicht unähnlich den Restauratoren der Antiken, dem Leib einen Kopf geschickt aufzusetzen, der ihm ursprünglich nicht gehörte. Beider Neigungen gedenken wir hier, weil sich wohl Spuren davon finden, aber eigentlichen Einfluß haben sie auf die Bildung dieses Werks nicht gehabt, und in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Kunst des Dichters fortgeschritten sey. Diese Dichtung hat eine bestimmte Begränzung, einen Rahmen, der sie wohlthätig einfaßt; zwar ist die frühste Erinnerung der Geschichte, die wir mit erleben, nicht vergessen, aber sie stört nicht die Verhältnisse und leuchtet aus der Ferne als ein Hausmärchen herein; das Wunderbare ist meist in jener zweifelhaften Schwebe zu dem natürlichen und wirklichen gehalten, in welcher es allein ergreift, und während man überall den Verstand in dem Wohlgeordneten erkennt, bricht ungestört die frische und grünende Saat der Poesie freudig ans Licht. Die Sprache ist, wo nicht reicher, was sie immer war, doch klarer (wenn gleich nicht frey von kleinen Nachlässigkeiten); besonders ist es den Liedern wohlthätig, wenn sie eben so herrlich gesagt als gedacht sind.

Die Einleitung beschreibt genau und mit poetischer Ausführlichkeit den Schauplatz, oder der Dichter breitet wie ein sorgender Wirth ein reines fein gebildetet Gedeck vor seinen Gästen aus. Jetzt werden wir in der kalten Winternacht, zwischen Schneegestöber in die lebenswarme Dichtung eingeführt. Ob uns der Reiz des Neuen besticht, aber die ersten Geschichten, die spärliche Hochzeitslust, der seltsame Fund des Knaben, die ganze Wirthschaft auf dem Thurme, wo zwischen einer nahen, meisterhaft geschilderten Gegenwart, dunkle und geheime Ahnungen aufsteigen, jene von allem Glanz, irdischem und überirdischem, bestrahlte Erscheinung, die vor dem seligen Knaben sich aufthut und mit dem schnellen Tode Martins wieder verschließt; sie scheinen uns die Krone des ganzen Buchs. Mit welcher Lust schreiten wir in diese neugeöffnete Welt! was wir erblicken, ist überraschend und ungewöhnlich, dennoch ist es gültig und wahr vor unserer Seele, wir zweifeln nicht, daß es also gewesen. Wir sind geneigt jene Erscheinung in den Ruinen des Barbarossa-Palastes wie eine

Vorgeschichte zu betrachten, und Berthold hätte dann ein dreifaches Leben gehabt; überschwenglich scheint dem Kleinen der Reichthum und die Mannichfaltigkeit der mit seltenen Pflanzen und Bäumen durchwachsenen Ruinen und Steinbilder. Das Glück seines Lebens ist in gehäuftem Maaße vor ihm ausgeschüttet, und mit Entzücken reißt er es an sich: „es ist mein, ruft er, ich will es ausbauen!" Haben wir nicht, noch ehe uns die Geschicke hinausreißen, eine Gränze für uns aufgefunden, in der uns unsere Lebenspläne überfüllt herrlich erscheinen, gerade die Gränzen, die dem Erfahrenen eine Andeutung und Aussicht in ungemessene Weite geben? und darum ist die Freude des Knaben herzzerspringend für uns und den alten Martin, der in diesem Gefühle sein schauerlich schönes Lied singt. Schnell wird der Knabe seinem Glück wieder entzogen, das er erst durch das Leben verdienen soll, und schon hier erkennen wir den doppelten Faden, an den sein Schicksal geknüpft ist, der eine zieht ihn herab, der andere in die Höhe, doch der Zwischenspalt thut uns noch nicht weh: wer zweifelt, daß der wunderbare Alte ihn, den Seinen, aus der Hand lassen werde? gewiß bewahrt er ihm den rothen Purpur-Mantel für die Zeit, wo seine Schultern ihn tragen können.

Mit dem Kauf des Gartens und der Ruinen tritt Berthold in das bürgerliche Leben ein, er zeigt dafür noch wenig Geschick, und das erste Vorhaben wäre mißlungen, wenn nicht die Hülfe unerwartet von oben gekommen wäre. Und wie wird er gleich vom Schicksal in der ersten zartesten Neigung angefahren! der Dichter hätte hier etwas milder seyn sollen, denn die Erniedrigung, die Berthold erleidet, ist für seinen edlen Charakter zu hart. So wahr die Angst des Jünglings bey der Versteigerung dargestellt ist, voll feiner Züge, z. B., daß er mehr bezahlt, als nöthig ist, so schön wird der Traum und die wunderbare Erregung eingeflochten; doch das nachfolgende Gespräch mit Apollonien und den Voigts-Töchtern könnte weniger überladen seyn, auch wirkt das Lächerliche, das dabey auf ihn fällt, zu grell.

Bey dem Bau des Hauses und der Einrichtung des Handels scheint der Palast des Barbarossa vergessen, und das bürgerliche geht ganz und vielleicht zu schnell ins Breite; damit

Berthold recht fest daran gebunden werde, nimmt ihn der tüchtige Schneider Fingerling an Kindes Statt an. Die komischen Anlagen dieses Charakters hat der Dichter vielleicht absichtlich nicht ausgebildet, damit der Abstand zwischen beiden nicht zu stark hervortrete. Jetzt aber erscheinen höhere Gestalten: die Fürstin und in ihrer Begleitung der Baumeister. Wie sie ihre Erzählung anhängt, tritt die Geschichte gleichsam aus einer engen Haft hervor, und breitet sich aus wie die Teppiche, welche die hohe Frau dabey ausbreitet. Die Reise des Ritters nach der Kronenburg, gleich einer Pflanze, die in ihrem ersten noch geschlossenen Keimen schon auf ihre Seltenheit deutet und den betrachtenden Leser an ihre Entfaltung fesselt, treibt am üppigsten Fleck empor. Wir steigen mit dem Ritter an dem Felsen hinauf und erblicken die Welt unter uns; es ist eine Höhe, auf die uns der Dichter führt, von welcher aus wir ihn selbst in Ferne und Nähe als Aussicht gewinnen: eine Mehrzahl von Gedanken liegt wie die Mehrzahl der Bergspitzen in Nebel und Sonnenglut, beschneit und begrünt, wir erkennen nicht alles, aber es wird uns unendlich wohl in unserer Umgebung. Die Fürstin scheint eine Entwickelung herbeyzuführen, es überrascht uns nicht mehr in ihr Bertholds Mutter zu kennen, er scheint auch dieser Höhe theilhaftig werden zu müssen, aber der aufsteigende Strahl wird schon unterbrochen von dem trüben Schein bey Frau Hildegardes Lampe, und sinkt vor dem einbrechenden Wetter, das die angehäuften Blüthen zerweht. Gottes Hand zieht die Wolke wieder vor der durchbrechenden Sonne zusammen. Nach dem Sturm wird es ruhig aber kalt, und Berthold hat seine Liebe zwischen zwey Müttern zu theilen.

Das allmählige Herabsinken und Hinschmachten Bertholds und die völlige Entfremdung von den angebornen Neigungen hat der Dichter uns wohlthätig entzogen; wir erblicken ihn nach einem langen Zeitraum erst wieder, als er sich seinem Ende zu nähern scheint. So vertrauern edle Pflanzen in hartem ungewohntem Boden. Die letzten Flammen leuchten nicht ohne Milde und Anmuth; dazwischen springt der humoristische Sixt, und der Ton des tiefsten Ernstes wird angeschlagen in der Erzählung von dem Ende des Baumeisters, einer schwer-

sinnigen aber durchaus edlen Gestalt von solcher Tiefe, daß er wohl auf dieser Höhe den Tod suchen konnte. Sein Gesang ist großartig und ergreifend.

Wir werden jetzt zu einer Begebenheit geführt, die den Keim der folgenden Entfaltung enthält, den Anfang von Bertholds zweytem Leben. Wir haben in dem vorangehenden die Hand Gottes gesehen, welche also die Geschicke des Knaben und Jünglings gelenkt hatte, und fühlen wir das Traurige dieses Herabbeugens und frühen Zerschneidens, so ist es doch eine milde Trauer; ihm war dabey viel Freude bescheert worden. Hielten trockner Sand und harter Stein die Säfte den Wurzeln zusehr zurück, daß die Pflanze nicht zur Blüthe kam, sie hat doch ihren Himmel und ihre Sonne und die erquickenden Sterne gesehen, und der Samen war von dem Herrn dahin gesäet. Durch die Vertauschung seines kalten Blutes mit dem heißen des starken Antons reißt sich Berthold selbst aus seiner ihm gegebenen Stelle. Daß er Unrecht that, fühlte er, der blos Gesundheit suchte, nicht; wir fühlen es wohl, denn uns läßt der Dichter durch die Art, womit er den Doctor Faust schildert, nicht im Zweifel; aber ob, was wir, weil es nur zu ahnen ist, das unaussprechliche nennen, in dem vertauschten Blut nicht zu sinnlich und irdisch grob ausgedrückt sey? die Frage wird sich jeder vielleicht anders beantworten, in uns regt sich ein Gefühl dagegen. Ungewisser, geheimnißvoller hätte es immer ausgedrückt werden können, damit es nicht so hart hereinbreche; die widerwärtige Pumpmaschine übersieht man blos wegen der lärmenden Farben, womit Doctor Faust (übrigens sehr gut, wo sich der Dichter nicht dann und wann zu viel Spaß mit ihm gemacht) gezeichnet ist.

Gibt man einmal die Statthaftigkeit des Motivs zu, so ist es aufs vortrefflichste benutzt, und die Geschichte entwickelt sich daraus in unendlichen, lebensvollen Bewegungen. In Berthold dringt bald der neue Mensch heraus; in dem Versuch reiten zu lernen, erscheint er ein wenig zu lächerlich, und man wünscht ihn schneller vergessen zu können. Seiner natürlichen Neigung entsprechend finden wir ihn erst auf dem Ritterpferde bey dem Einzuge des Kaisers in Augsburg. Die Darstellung gleicht hier der Mahlerey guter altdeutscher Bilder,

so fleißig, wahr, sorgfältig ist sie, ohne mühselig zu seyn, in allem Einzelnen, dabey so mannichfach und glänzend. Es gehört eine eigene Sicherheit dazu, die Farben hell und ungetrübt in ihrer Pracht spielen zu lassen. Dabey hat der Dichter das Glück oft ein gesammeltes Licht auf die Wahrheit der Darstellungen zu ziehen; z. B. bey der Heilung: „der Schornstein streckte eine feurige Zunge gen Himmel"; bey der Beschreibung der fürstlichen Braut, wie sie ihre Schönheit hinter dem Pfauenwadel versteckt; bey Alma, wie sie ihren Feldblumenkranz auf dem Haupte mit dem Rosenbusch am Busen bekannt macht. Ferner der kleine Zug, daß sich Bertholds Gestalt zu lang und dünn für alle Rüstungen findet, welches seinem Stubensitzen zugeschrieben wird, wo dann die Rüstung seiner Ahnen, die ihm paßt, uns einen Blick in die Zeiten des alten Herrscher-Geschlechts gewährt. Die ruhige Beherrschung der Erzählung wird unterbrochen durch die Nachricht von Apolloniens früherem Leben; man sieht, daß der Erzähler in diesem Augenblick ungern die große Heerstraße, deren Aussichten sich mannichfaltig erweitern, verläßt, um uns mit dem nebeneinlaufenden Knüppeldamm von Apolloniens Begebenheiten bekannt zu machen. Er räumt da schnell auf, und hat recht, denn der Nebenweg enthält nicht viel erfreuliches, aber Wahrheit genug in der Art des Schicksals, denn aus doppelten Blüthen erwächst nie eine Frucht. Ihr Charakter gehört aber auch zu denen, wo der Dichter etwas Verschiedenartiges zusammengesetzt zu haben scheint; es wird sich nicht jeder den Raum zwischen der schönen Jungfrau, die uns von der nächtlichen Kirchenscene als eine edle Gestalt mit dem Lamme im Arm in Gedanken schwebt, bis zu dem zankenden Weibe mit einem nicht abzuleugnenden Zuge von Gemeinheit ausfüllen können. Anna dagegen ist meisterhaft gehalten und reizend im Gefühl ihres schönen, gesunden und tüchtigen Daseyns, obgleich der Dichter uns nie ganz ihre Abkunft vergessen läßt und gewisse Beymischungen, z. B. die Neigung mit den Mägden sich zu unterhalten, die Neugierde, womit sie das Haus gleich durchsucht, uns im Gegensatz desto mehr mißfallen; Wahrheit ist übrigens gewiß dabey.

Von der Reise nach Augsburg an bis zu dem Brunnenbau ist der Fortgang der Geschichte heiter, schön und durchaus wohlgefällig; es ist ein Feld voll Ebenmaas, wo die Saat gedrängt und gleichmäßig in der Erzählung aufschießt. Nur das Politische, besonders in dem Gespräch mit dem Schreiber des Kaisers, strebt darüber hinaus und ist doch zu dünn und fremdartig; auch führt der Dichter hier manchmal aus dem Bereich der Dichtung heraus zu der urkundlichen Wahrheit, so daß wir nicht wissen, wem wir anhangen sollen. Daß sich die Dichtung an eine bestimmte Zeit und wirkliche Orte anlehnt, an gewissen Begebenheiten aufwächst, dagegen haben wir nichts einzuwenden; was ist sie überhaupt anders als wofür sich diese ausdrücklich ausgibt? nicht geschichtliche Wahrheit, sondern eine geahnte Füllung der Lücken in der Geschichte; ein Bild im Rahmen derselben. Jeder Mißbrauch wird verhindert, indem wir uns dieses Verhältnisses immer wohl bewußt bleiben. Geht aber der Dichter weiter, ergreift er eine schon von der Geschichte mit charakteristischen Zügen bestimmte, uns nahe liegende Einzelheit und bildet sie, nach seinem besondern Talent und seiner besondern Ansicht weiter fort, so begeht er ein Unrecht: wir meinen hier das Einmischen vom Kaiser Max, noch mehr von Luther. Es regt sich dagegen ein deutliches Gefühl in uns, das Recht wird gekränkt, das wir auf die unverletzliche Wahrheit der Geschichte haben; denn hier ist keine Ausfüllung derselben, der geschichtliche Luther ist kein Rahmen zu dem Poetischen hier, sondern es ist eine Fortsetzung. Man sage nicht, Luther handle in seinem Geist, rede selbst mit seinen Worten, man könnte antworten, desto schlimmer, nun scheint es wie urkundliche Wahrheit und ist keine, so sehr sich auch die Kraft des Dichters bewähren mag. Die modernen Ergänzungen verlorener Bücher der Classiker werden doch nie als Quelle angesehen, so geschickt sie möchten ausgefallen seyn. Wie will sich der Dichter bey dem dritten oder vierten entschuldigen, der die urkundliche Geschichte anders wie er gefaßt (bey der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten) und in dieser Erweiterung Zusätze erkennt, die ihm sogar fremdartig scheinen können. Die Pläne des Kaiser Max, wie sie hier geschildert werden, beruhen zum Theil doch nur auf

Ansichten und Vermuthungen von Geschichtsforschern, und können so irrig seyn als die Hypothese von dem Zusammenhang der Nibelungen und Gibellinen, auf den, wie uns dünkt, der Verf. auch einmal anspielt. Die Kronenburg dagegen ist schon zu sichtbar im Reich der Dichtung aufgebaut, als daß jemand Anstoß daran nehmen könnte. Auch darin liegt keine Rechtfertigung der Einmischung, daß die Geschichte der Dichtung nicht entbehren könne und sie ja selbst schaffe, denn die Sagengeschichte geht aus der Gesinnung eines ganzen Volks hervor und liegt ein Irrthum darin, so kann es diesen keinem vorwerfen, so wie das Wahre derselben ihm unmittelbar zufließt und keiner sich dagegen sträuben darf.

Bis zum Brunnenbau treten die Wolken, die sich am Rande und manchmal gewitterschwer zeigen, noch immer zurück, und die Sonne behält die Oberhand. Noch dürfen wir hoffen, daß das schöne Gebet Bertholds erhört werde, das wir mitzutheilen uns nicht enthalten können: es ist ein inniges tiefes Gefühl darin, dem der leicht anschmiegende Reim durchdringende Rührung und Klarheit verleiht.

Gib Liebe mir und einen frohen Mund,
Daß ich dich, Herr, der Erde thue kund,
Gesundheit gib bey sorgenfreyem Gut,
Ein frommes Herz und einen festen Muth;
Gib Kinder mir, die aller Sorge werth,
Verscheuch die Feinde von dem trauten Heerd;
Gib Flügel dann und einen Hügel Sand,
Den Hügel Sand im lieben Vaterland,
Die Flügel schenk dem abschiedschweren Geist,
Daß er sich leicht der schönen Welt entreißt.

Mit dem Eintritt des Bergmanns nimmt die Grundfarbe der Erzählung die Erdfarbe an, auf der die Gestalten hineinblitzen wie der Glimmer im Gesteine. Der emporschießende Wasserstrahl betäubt wie ein lang ersehntes und gefürchtetes; erst nachdem er in sein ruhiges Bett zurückgetreten, hoffen wir, daß der Teufel hier nicht ganz die Oberhand gewinne. Der Schmuck des Brunnens ist reizend und entspricht der damit verknüpften Erzählung, die wie eine ausländische Pflanze,

gleich den Fensterbogen, über der schönen Gruppe sich in einander flechtend und blühend verdachet und alle Himmelslichter in buntem Widerscheine auf sie strahlt; Gewebe der Blätter und Blüthen ist fein und unverletzt, der Duft fremdartig und edel. Die Weisheit, die sich auf allen Straßen vor jeder Hausthür im alltäglichen Gewand des irdischen Lebens erblicken läßt, zeigt sich hier in einem duftigen Schleier, der mit den Wolken des Himmels verschwimmt.

Im dritten Buche drängen die Begebenheiten mehr, Ernst und Laune, Hohes und Niederes tritt näher an einander. Die Zänkereyen der Mägde, welche Mutter und Tochter trennen, entfernen diese auch etwas von uns, dagegen gefällt uns Anton in seiner Eigenthümlichkeit überaus und jederzeit, und da, wo er mit Anna zusammenkommt, gewinnt diese einen besondern Reiz (z. B. in der Scene am Giebel des Hauses), sie scheint dann jedesmal veredelter und über sich selbst dazustehen. Von Grünewald aber können wir nicht sagen, daß er uns der liebste wäre, so wohl uns seine Lieder gefallen (vor allen jenes von der beichtenden Gärtnerin S. 344); wir wissen uns kein festes Bild von ihm zu machen, und er scheint uns eher eine gefällige Ausfüllung und Verbindung als etwas Nothwendiges; bey seiner Verkleidung mit einer Tirolerin müssen wir mit Anna und Berthold die Augen zudrücken, damit wir ihn nicht erkennen. Berthold, ob er gleich thätig und verständig, wo er sich zeigt, wird in dieser Abtheilung doch etwas zu sehr von den andern vordringenden Gestalten versteckt. Die Erzählungen von dem Schloß Hohenstock und der Traubenlese sind beyde in ihrer Art trefflich und von ungemeiner Wahrheit. Dort hatten wir es anders vermuthet, vielleicht mit uns der Dichter. Man sieht, daß keine Stimmung seinen Geist fesselt und daß trotz allem Anschein und wohl gar zu seiner eigenen Verwunderung die Wahrheit der Begebenheiten aus seiner Phantasie strömte. Sehr gut schleift und reinigt sich das Ganze im Gespräche, das Anna und der Ehrenhalt im Herabgehen von der Burg führen, die wie ein geheimnißvolles eisernes Gefängniß hinter uns emporsteigt, worin die höheren Räthsel des Lebens gekettet liegen, die, wenn sie gelöst wären, die Welt in einen andern Umschwung brächten. Das Lieb-

von Grünewald zeigt uns den Rost, den die Zeit auf dem erblindeten Glanze des Schlosses gezogen.

Der Gang zu dem Einsiedler scheint das wilde Traubenfest beruhigt, sein Lied den bösen Geist besprochen zu haben, aber es ist die kurze Ruhe vor dem einbrechenden Sturm. Ehe der Dichter die Erzählung anhebt, wirft er (im Anfang der sechsten Geschichte) seine Augen erst auf die Natur, gleichsam um getröstet zu werden über das Schicksal des geliebten Bertholds; er findet auch hier, wenn Frühling und Sommer vergangen sind, vor der Wiedergeburt, alle Saaten der Erde verschüttet: „der Winter kommt den Thieren und Menschen zur Verwunderung, nur Wenige wissen ihre Zeit voraus, wie die Wasserlilien, die zum Blühen in rechter Zeit ihre strahlenden Häupter über die Oberfläche der Gewässer erheben, um dann genügsam und ruhig in den Abgrund seliger Erinnerungen bis zur Wiedergeburt zu versinken."

Die Zeichen der Natur wecken Berthold: wie kalt scheint, was ihn umgibt! seine rechte Mutter ist ihm längst entzogen, seine Pflegemutter ist nun auch gestorben, kein Lebenslicht wird ihm in der Neujahrsnacht mehr gebracht; bald auch bricht die Sorge von allen Seiten herein. Die Erzählung von dem politischen Treiben geht in großen Schritten und ist in Vergleichung zu der übrigen flüchtig und uneben, obgleich sie durch ein paar gute humoristische Züge belebt wird (nur daß ein Bürger eine Kugel für einen Kloß essen will, und sich fast einen Zahn ausgebissen, ist kein solcher, sondern ein starker Spaß, der allenfalls bey einer nächsten Auflage wegfallen kann). Ueberhaupt ist das Politische nicht das vorzüglichste Element des Buchs, und daß es den wahrhaftigen Berthold zu einer Verstellung zwingt, hat gewiß auch dem Dichter leid gethan.

Doch die gewohnte Theilnahme erwacht bald wieder, als wir Berthold von allem, was ihm lieb ist, mit Blicken, Küssen und Gebet Abschied nehmen sehen. Wie herangewachsen durch das Schicksal, wie geläutert erscheint er uns in diesem Augenblick! wir fühlen, daß er seinem Ende entgegengehen darf, wir sehen auch, daß auf den Thron erhoben oder in die Mitte des Lebens verschwunden, die Geschicke den Königlichen immer

königlich bedienen. Statt daß bey den Hohen am Sterbetag, in allen Kirchen für sie gebetet wird, führen seine guten Engel ihn selbst zum Gebet in die Kirche; der Tag der Taufe seines Kindes feyert den Flug seiner Seele nach der Heimath, nach der er sich so oft gesehnt. Sein Geist entfaltet die reinen Schwingen in den Worten: „o, wie so oft hab ich ein Zeichen erhofft, zogen Sterne den schimmernden Bogen durch die himmlische Leere, durch die himmlische Tiefe, daß ich der irdischen Schwere auf immer entschliefe. Aber der Morgen löschte die Sterne aus, weckte die Sorgen, weckte des Herzens Haus, und des alltäglichen Macht zwang die Ahndung der Nacht." Er sinkt ins Grab, als aus Antons Wunde sein Blut verströmt; dies Ende, obgleich bey der Vertauschung voraus geahnt, hat uns doch erschreckt. Der Brunnen hört auf zu fließen, das Böse scheint in sich zu versinken, und Anna und Anton werden wahrscheinlich im zweiten Band ein neues Leben beginnen.

Ueberschauen wir noch einmal das Ganze, so scheint ein reichbeschwertes Füllhorn vor uns ausgegossen, ein Gemisch von künstlichen Kleinoden, seltenen zum Theil fremdartigen Blumen und Früchten ohne ängstliche für die Zukunft sorgende Sparsamkeit dargeboten. Die Gesinnung, die durch das ganze Buch herrscht, ist edel, rein und liebevoll. Der Dichter erkennt seine Welt und ihre Verhältnisse, aber er nimmt an allem Antheil; er weiß, was die Erfahrung erkältendes hat, aber das Feuer wird davon nicht gelöscht, nur gemildert und gereinigt. Es ist erlaubt, wieder von der Lehre einer Dichtung zu reden; der frühere Roman des Verf., die Gräfin Dolores, gab sie unmittelbarer, weil er Verhältnisse der Gegenwart behandelte, und es war davon eine reiche Kenntniß gezeigt; hier liegt sie entfernter, aber darum ist sie auch unbefangener und vielseitiger. Wer kann es z. B. verwerfen, wenn wir in Bertholds Charakter die ungewissen, gegeneinander arbeitenden Triebe, den Streit unserer Zeit angedeutet finden? Wer aufrichtig ist, muß die Erinnerung an eine vorangegangene Herrlichkeit, den Zusammenhang fortlebender Geschlechter als etwas in der Gegenwart noch wirkendes anerkennen: ist es natürlich, sich darnach zurückzusehnen, fühlen wir die ein-

geborne Neigung nach dem freyeren und edelen Leben auf Bergen, so treibt auf der andern Seite die Nothwendigkeit der Gegenwart in die Thäler herab zu der sinnenden Arbeit des Geistes, zu bürgerlicher Thätigkeit und Beweglichkeit der Sitten. Wer die Eigenthümlichkeit und den Werth jedes wahrhaftigen Daseyns nicht blos in Worten anzuerkennen und zu achten weiß, der hat bald allen Streit gelöst, die Schranken theilen wohlthätig den Boden, den irdischen Besitz; die Liebe steht höher, über die weiteste Trennung reicht eine treue Hand hinaus, und das mild menschliche ist das mächtigste in einer reinen Brust. Aber wir erblicken nur ein unbesonnenes und geistloses Streben zu vermischen und zu vernichten, was in verschiedenen Farben leuchtet, oder einen eben so unbesonnenen Hochmuth, der, was die Zeit allen gemeinschaftlich verliehen, an sich reißen möchte, oder, wo dies unmöglich geworden, es geringschätzend zurückstoßen. Für beyde böse Richtungen enthält das Buch vielfach Lehren; auch darum wünschen wir ihm viele Leser.

Fy.

Gebührende Rüge einer ungebührlichen Recension betr. die Allgemeine Encyklopädie herausgeg. von Ersch und Gruber, nebst einem Anhang von Denksprüchen über das Recensionswesen von Göthe. — Ein Beytrag zu einer Kritik und Charakteristik der Jenaischen Allg. Litteraturzeitung und ihres Redacteurs. (Motto: Höhnisch gegen den Prahler, und so bitter als möglich gegen den Cabalenmacher. Lessing.) Braunschweig, b. L. Lucius. 1818. 20 S. in 4.

Auf diese wohlgesalzene Zurechtweisung einer wahrhaft ungebührlichen Recension, auf diese Rüge der „Lust an Unlust", „welche die Brust der Hexen in Shakespeares Macbeth kitzelt", macht Rec. um so mehr aufmerksam, weil der Zweck eben dieser Rüge, der Zweck ein unserer gesammten Litteratur gewiß nützliches und Ehre bringendes Nationalwerk nicht durch ultrakritische Kleinmeisterey gleichsam vor der Geburt erstickt zu lassen, auch mit dem Zweck unserer, in Nro 1. dieses Jahrgangs der Heidelb. Jahrbücher abgedruckten Recension übereinstimmt und zugleich das, was Rec. dort ahnete, die leidige Fertigkeit und Bereitwilligkeit mancher Teutschen, das Gute durch erkünstelte, übermäßige Forderungen des Bessern verdrängen zu wollen oder nicht einmal zur Würklichkeit kommen zu lassen, leider! bestätigt.

H. E. G. Paulus.

No. 30. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

An essay on the principles of the Sanskrit Grammar. Part 1. By H. P. Forster. Calcutta 1810. 691 S. in gr. 4. (3 Pf. 3 Sch.)

Unter den indischen Sprachlehren, deren bereits schon viel im Druck erschienen, ohne die Original-Grammatiken zu erwähnen, wovon ebenfalls die berühmtesten ihre Herausgeber gefunden haben, verdient vorzüglich die des genannten Verfassers, nebst der von Hrn. Wilkins ausgezeichnet und denen, die sich mit der Sanskrit-Sprache vertraut zu machen wünschen, anempfohlen zu werden. Letztere, welche im Jahre 1808 in London die Presse verlassen hat, ist der gelehrten Welt hinlänglich bekannt und in den Händen fast aller derjenigen, welche in das Geheimniß dieser in vielfacher Hinsicht so merkwürdigen Sprache einzudringen suchen.

Wir unternehmen es hier, unsern Lesern von Forsters Essay zu berichten, den wir selbst kaum mehr als dem Namen nach kennen würden, wenn uns nicht die freundschaftliche Güte des gelehrten Hrn. Langlès zu Statten gekommen wäre, in dessen kostbarer Bibliothek man nicht leicht ein Werk vergeblich suchen dürfte, welches über die Sprachen und Geschichte des Orients Aufschluß geben könnte, und wovon der berühmte Eigenthümer nicht nur selbst den für die Wissenschaften vortheilhaftesten Gebrauch zu machen sich befriedigt; sondern sie gern zur Belehrung jedes Freundes der Wissenschaften dienen läßt.

Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, daß das Werk des nun leider schon verstorbenen Verfassers, obwohl erst im Jahre 1810 erschienen, im Jahre 1804 bereits schon vollendet und den Gliedern des Collegien-Rathes im Manuscripte übergeben war; er also von den Sprachlehren von

Colbrooke, Carey und Wilkins, welche seitdem erschienen sind, keinen Gebrauch machen konnte.

Die Eigenthümlichkeit, oder ich möchte sagen — die Vollkommenheit gegenwärtiger Grammatik besteht darin, daß sich der sel. Verfasser bemüht hat, das ganze Sprachgebäude, so viel es sich thun ließ, dem Leser in Tabellen vor Augen zu stellen: eine Methode, die ihn der Nothwendigkeit überhob, sein Werk mit allzu vielen Regeln und Ausnahmen anzuschwellen, und die den Leser in den Stand setzt, die Analogie und die ganze Structur der Sprache leicht zu übersehen und sich die Regeln, welchen sie unterworfen ist, selbst zu abstrahiren. Der Verf. drückt sich über seine Methode bey Gelegenheit der Conjugation also aus:

„In Rücksicht auf die allgemeinen Regeln der Conjugation sind die Sanskrit-Verba so einfach, als die der meisten Sprachen; demohngeachtet wird es aus Tab. IV. klar werden, daß die Ausnahmen viel zahlreicher, als in irgend einer andern, und von der Art sind, daß es unmöglich ist, sie auf bestimmte Klassen zurückzuführen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen.

Die einzige Methode also, die Zeitwörter dem Schüler auf einen Blick übersehbar zu machen, ohne sein Gedächtniß mit einer Menge von Regeln zu überladen und ohne ihn in Gefahr zu setzen, daß er die Unregelmäßigkeiten übersehen möchte, war die, welche wir ergriffen haben; und welche ihn in den Stand setzt, sein eigner Grammatiker zu werden, und die Zeitwörter auf die ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise ferner zu klassificiren.

Die Unregelmäßigkeiten der Conjugation und der Declination haben auf die etymologischen Principien der Sprache keinen wesentlichen, oder gar keinen Einfluß; obwohl die gepriesene Schönheit und Vollkommenheit ihrer Grammatik nicht wenig darunter leidet: in der That! wenn Regelmäßigkeit und System zur Vollkommenheit nothwendig sind, so kann keine Sprache weniger auf den Titel Sanskrit (vollkommen) Anspruch machen, als diese. Denn man kann im Allgemeinen über 40 Ausnahmen auf jede Regel zählen, die nach Maaßgabe ihrer Ausdehnung füglich allgemein genannt werden darf;

während die ganze Masse der Regeln, wie sie von den besten Grammatikern aufgestellt werden, sich ungefähr auf sieben Tausend beläuft, denen man der Vollständigkeit wegen noch manche beyfügen dürfte. Es ist daher klar, daß ein systematisch abgefaßtes, tabellarisches Werk seine Vorzüge haben und selbst dem Grammatiker beträchtlichen Nutzen gewähren müsse."

Was die Unregelmäßigkeit betrifft, deren unser Verfasser die Sanskrit-Sprache beschuldigt, und vermöge welcher er ihr den Titel Sanskrit streitig zu machen geneigt ist; können wir mit ihm hierüber nicht einerley Meinung seyn. Es ist ohne Zweifel die Art, wie er die alt-indische Sprache in den Original-Grammatiken behandelt gefunden, der Grund, der ihm zu diesem strengen Urtheile Anlaß gab.

Wenn gleich aber die indischen Grammatiker in vielfacher Hinsicht den Bildungsgang ihrer Sprache richtiger aufgefaßt haben, als die der Griechen und Römer (wir dürfen auch die Neuern mit einschließen): so sind sie doch weit entfernt gewesen, ihre Beobachtungen auf die beste und deutlichste Weise auszusprechen, die Regeln, die sich aus ihrer Sprache abstrahiren lassen, gehörig zu klassificiren und die allgemeinen von den besondern richtig zu scheiden. Es kann nach verschiedenen Gesichtspuncten eine und dieselbe Sprache für sehr analog und für sehr anomalisch gelten. Die Menge der Unregelmäßigkeiten, die wir in einer Sprache zu finden glauben, ist oft mit größerem Rechte dem Grammatiker, der sie behandelt hat, zuzuschreiben, als der Sprache selbst; und wenn nach den Original-Grammatiken der Indier jede allgemeine Regel durch wenigstens 40 Ausnahmen zu beschränken ist, so wagen wir dennoch zu behaupten, daß sich nicht wenige Regeln aufstellen ließen, die keine einzige Ausnahme leiden, z. B. alle nomina männlichen und weiblichen Geschlechts bezeichnen den Accusativ Sing. durch m; nomina von allen 3 Geschlechtern endigen den Instrumentalis, Dativ und Ablativ des Duals mit der charakteristischen Sylbe bhjám. — Dergleichen Regeln ohne Ausnahmen könnte man sehr viele aufstellen. Wenn man aber einer Sprache mehr Regeln aufbürden will, als ihr Genius verträgt, oder wenn man das Wesentliche einer charakteristischen Endung nicht aufzufassen und von dem Zufälligen

zu unterscheiden weiß: so wird man sie jeden Augenblick die Fesseln brechen sehen, die man ihr durch zu engbegrenzte Regeln angelegt hat. Nichts kann von der Analogie, die das ganze indische Sprachgebäude umfaßt, eine vollständigere Ueberzeugung gewähren, als ein Blick auf das schätzbare Werk unsers Verfassers selbst, worin die analogen Fälle sorgfältig unter einander geordnet und leicht übersehbar sind.

Nachdem Forster in dem ersten Kapitel den Leser mit den Formen der Buchstaben bekannt gemacht hat und mit der Eintheilung derselben in verschiedene Klassen (nach dem sinnreichen Systeme der Indier); behandelt er in dem zweyten Kapitel die wichtige Lehre von der Verwandlung der Buchstaben nach den Gesetzen des Wohllauts, die um so sorgfältiger von dem Anfänger zu ergründen ist, als sie auf die ganze Grammatik den umfassendsten Einfluß hat. Besondere Regeln, welche sich durch Tabellen nicht anschaulich machen lassen, trägt er mit Worten vor, so wie das, was zum Verständniß der Tabellen nothwendig ist. Es sind ferner die Wörter, welche von den allgemeinen in Tabellen dargestellten Regeln abweichen, am Schlusse des Kapitels zur Erleichterung des Nachschlagens alphabetisch geordnet und mit Ziffern begleitet, die auf die sie betreffenden besondern Regeln hinweisen.

Das dritte Kapitel behandelt die Conjugation der Verba. Die Seiten 84 bis 186 enthalten in alphabetischer Ordnung sämmtliche Wurzeln; jedoch ohne Angabe ihrer Bedeutung, von welchen die indischen Grammatiker nicht nur die Verba, sondern auch alle anderen Worte abstammen lassen, wie dieses größtentheils auch wirklich der Fall ist.

Die verschiedenen Columnen, womit die Wurzeln begleitet sind, weisen mit Ziffern auf die Paradigmata hin, womit dieselben sowohl in der Conjugation der von ihnen abstammenden einfachen Zeitwörter, als auch in Bildung und Abwandlung der als Causalia, Desiderativa etc. modificirten Verba übereinstimmen, so wie endlich in Bildung gewisser Verbalien und Participien.

Die auf die Wurzeln nächstfolgende Columne giebt die Modification derselben an, welche sie im 3ten Praeteritum durch die Reduplication, oder (welches seltner geschieht) durch

Verwandlung des Stammvocals annehmen. Von Wurzeln der 10ten Conjugation wird in dieser Columne das 2te Praeteritum im ungebeugten Zustande gegeben. Die darauf folgende Columne giebt das part. praeteritum an, welches vas oder ivas an die zur Andeutung der Vergangenheit modificirte Wurzel anhängt. In einer der Wurzel vorhergehenden Columne wird die Zahl der Conjugation und der Gebrauch der Wurzel im Activ oder Medium, oder in beyden Gattungen bestimmt. Wenn irgend eine Wurzel in Hinsicht auf Conjugation oder auf Bildung der von ihr abzuleitenden Nomina, besondern Regeln oder Ausnahmen unterworfen ist, so wird in der letzten Columne mit Ziffern darauf hingewiesen.

Die Tabellen No. V. (p. 196 — 246) zeigen zuerst die Personal-Endungen der vier ersten tempora; denn indem diese nur allein den besondern Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Conjugationen unterworfen sind, während dieselben in den übrigen temporibus wegfallen: so müssen sie nothwendiger Weise mit einander in Betrachtung gezogen werden. Die Abwandlung dieser vier tempora zerfällt nach der Eintheilung unsers Verfassers in 71 Klassen, welche jedoch alle im Wesentlichen mit einander übereinstimmen. So haben z. B. alle mi, si, ti zur characteristischen Endung der 1ten, 2ten und 3ten Person Sing. des praesens. — Die letzten 26 Klassen gehören ausschließlich der Conjugation der Verba frequentativa an. — Die große Anzahl dieser Abtheilungen rührt übrigens zum Theil daher, daß der Verfasser die Endvocale der Wurzeln, die mit Vocalen endigen, oder die an ihre Stelle tretenden Modificationen derselben, mit zu den Personal-Endungen überträgt. —

Von S. 224 — 246 wird die Conjugation der übrigen 6 tempora gegeben. Indem der Verf. nur diejenigen Regeln mit Worten vorträgt, die sich durch Tabellen nicht anschaulich machen lassen, so genügen 5 Seiten (Cap. 4. p. 441 — 446), diejenigen allgemeinen Regeln der einfachen Zeitwörter auseinander zu setzen, die in den Tabellen nicht practisch ausgesprochen sind. Diese Regeln beziehen sich nämlich auf das, was in der Wurzel selbst vorgeht, oder was ihr vorgesetzt wird, wie z. B. Zeitwörter der 3ten Conjug. haben in den

ersten 4 temp. eine Reduplications-Sylbe; im 1ten und 2ten praeteritum wird der Wurzel ein kurzes a als Augment vorgesetzt ꝛc. — Die Seiten 446 — 460 enthalten besondere Regeln, welche nur einzelne Verba betreffen, und worauf in der letzten Columne des Wurzelverzeichnisses mit Ziffern hingewiesen wird.

Die Tabellen No. VI. (p. 250 — 288) geben uns die Wurzeln in Verbindung von verschiedenen Suffixen, wodurch participia, adjectiva verbalia und substantiva abstracta gebildet werden, und zeigen die Modificationen, welche die Wurzeln in Verbindung mit diesen Suffixen erleiben.

Die Tabellen No. VII. geben Belehrung über die Bildung der Causalia, desiderativa, frequentativa und passiva. Obgleich der Verf. für die Bildung dieser modificirten Verba 659 verschiedene Muster angiebt, so sind doch dieselben insgesammt nach denselben Grundsätzen gebildet, und die scheinbaren Verschiedenheiten gründen sich größtentheils auf die unwandelbaren Regeln des Wohllauts. Die große Anzahl der hier gegebenen Muster setzt also den Anfänger in den Stand, mit größter Leichtigkeit bestimmen zu können, wie jede der in dem alphabetischen Verzeichniß enthaltenen Wurzeln, welche durch eine entsprechende Ziffer auf eines dieser zahlreichen Muster hindeuten, sich zur Bildung der modificirten Verba gestalte.

Tab. VIII. (p. 334 — 364) giebt die Conjugation der unregelmäßigen einfachen Zeitwörter, alphabetisch geordnet; und ebenso Tab. IX. (p. 364 — 384) die der modificirten Verba.

Die Tabellen No. X. bis XXII. sind der Declination gewidmet. Wir hätten gewünscht, daß in diesem Betreff der Verf. die charakteristischen Endungen, mittelst welcher die verschiedenen Casus gebildet werden, zuerst abgesondert, ohne Beziehung auf Wörter, welchen sie angehängt werden, gegeben hätte.

Tab. X. (p. 384 — 390) zeigt die Declination der Wörter, welche mit Vocalen endigen. Die Verschiedenheiten, welche hier Statt finden, gründen sich zwar großentheils auf die Gesetze des Wohllauts; doch finden auch Sprachwillkührlichkeiten Statt, die sich aus keinem allgemeinen Princip erklären lassen

und dennoch als Regeln gelten, z. B. Wörter, welche mit r vocal endigen, verwandeln dasselbe vor den folgenden Vocalen der Casus-Endungen, nach einer allgemeinen Wohllautsregel, in ar, und es kommen so von pitr Vater sehr regelmäßig die Endungen pitar-á durch den Vater, pitar-é dem Vater, pitar-am den —, pitar-i in dem —; der Nominativ wirft aber das r gänzlich ab und lautet pitá der Vater. Es scheint mir keinem Zweifel unterworfen, daß der Nominativ ursprünglich pitar-ah, oder ohne Casus-Endung pitar gelautet habe, und daß das lateinische pater und das griechische πατήρ die Urform treuer aufbewahrt habe.

Die Tabellen XI. und XII. (p. 390—398) enthalten die Declination der Nomina, welche mit Consonanten endigen; die Tabellen XIII, XIV, XV und XVI. sind den Wörtern gewidmet, welche durch gewisse Suffixe gebildet, die im Nom. sing. masc. und einige auch im Neutr. nicht ganz oder in ihrer eigenthümlichen Gestalt enthalten sind, z. B. mán-in ehrbar, nom. masc. mán-i der ehrbare, accus. mán-in-am; dat. mán-in-é ꝛc.

Die Tabellen XVIII, XIX; XX enthalten die Declination der Zahlwörter, der unregelmäßigen Wörter und der pronomina. Letztere haben im Sanskrit, wie in vielen andern Sprachen, einige Abweichung von der Declination der übrigen Wörter, welches zum Theil daher kommen mag, daß sich an ihnen ältere Declinationsformen erhalten haben, die an andern Wörtern verloren gegangen, wie z. B. im Englischen die pronomina noch Spuren tragen von Declination durch Endungssylben, welche an andern Wörtern gänzlich verschwunden sind. Wir glauben auch behaupten zu dürfen, daß scheinbare Unregelmäßigkeiten der Sanskrit pronomina daher kommen, daß die indischen Grammatiker pronomina von einer und derselben Bedeutung, aber von ganz verschiedenen Stämmen und deren Gebrauch sich nur in einigen casibus erhalten hat, in einem einzigen Schema unter einander gereiht haben, ohngefähr wie man im Lateinischen dem positiv bonus die von ganz verschiedenen Stämmen kommenden Formen melior und optimus an die Seite setzt. Um unsere Behauptung zu rechtfertigen, führen wir folgendes Beyspiel an:

Idam betrachten die indischen Grammatiker als Grundform eines pronomen der 3ten Person, in Bedeutung mit dem lateinischen idem übereinstimmend. In der Declination, welche die Grammatiker diesem pronomen geben, nehmen wir 4 verschiedene Stämme wahr, nämlich: ima, ana, a und é. Ima bildet die Endungen: im-am eundem, im-e iidem, im-án eosdem, im-au Nom. und Acc. des Duals; im-ám eandem; im-áh eaedem und easdem; im-e Nom. und Acc. dual.; im-áni eadem, im-é dual. — Das ganze pronomen ana bildet die Endungen an-éna, an-ajá und an-ajoh. Von diesem pronomen kommt auch das persische ân dieser. — Von dem Stamme a sind gebräuchlich die Endungen: a-sja ejusdem, fem. a-sjáh, a-smei eidem; a-smát eodem, a-smin in eodem, á-bhih per easdem, á-sám earumdem, á-su in iisdem (fem.) etc. — So kommen von ka die Endungen ka-sja cujus, ka-smei cui, etc. — Das pronomen é bildet die Endungen é-bhih per eosdem; é-bhjah eisdem, é-schám eorumdem, é-schu in iisdem. — Von dem Stamme é dürfte man ferner den Nominativ ajam ableiten; sofern man nämlich am für eine nicht zum Stamme gehörende Endung annimmt; ohngefähr wie in dem lateinischen quispiam (piam st. quiam); é geht aber vor a nach einer allgemeinen Wohllautsregel in aj über.

Die Form idam, welche die indischen Grammatiker für den allgemeinen Stamm annehmen, ist nur im Neutrum als Nom. und Acc. Sing. gebräuchlich. Daß aber die Sylbe dam nicht zum Stamme gehöre, lehrt uns die lateinische Sprache, wo dam als unveränderliche Anhängungssylbe in quidam erscheint; ferner mit Verwechslung des a mit e in idem. Wir müssen also auch in dem indischen idam die einzige Sylbe i für den Stamm ansehen. Von diesem i als pronomen der 3ten Person kommt i-tas von da, wie von a a-tas kommt, durch Anhängung eines Suffixes, welches mit dem lateinischen tus in divinitus, antiquitus, radicitus etc. in Form und Bedeutung übereinstimmt. Auch kommt von i das Adverbium i-dáním nun, analog mit ta-dáním dann. Es kommt ferner von i das pronominale i-tarah der andere, wie von ka wer, katarah wer von beiden. Von i dürfte

man endlich das femin. ijam ableiten, wenn wir am wieder als Endung betrachten; i als masculinum würde zur Bildung des fem. in í übergehen (nach einem allgemeinen Princip); í vor a muß aber gemäß den Gesetzen des Wohllauts in j oder ij verwandelt werden; daher also ijam für íam.

Die pronomina i und e mögen jedoch für ursprünglich identisch angesehen werden; denn i geht, wenn es verlängert wird, sehr häufig in é über, oder nach dem Ausdrucke der indischen Grammatiker é ist guna von ĭ. Lautet doch auch im Lateinischen dieses pronomen in einigen Casibus i, während es in den meisten e lautet, als: i-s, i-i, i-is, i-bi, i-bus (veraltete Form); e-i, e-um, e-o, etc. — Das pronomen é hat sich auch im Sanskrit in der Zusammensetzung mit tad erhalten; denn wir glauben keineswegs eine gewagte Behauptung auszusprechen, wenn wir in dem pronomen éschah, éschá, étad, accs. étam, étám, étad (lat. istum, istam, istud) eine Zusammensetzung erkennen aus dem pronomen é, welches unverändert bleibt, und dem gebeugten sa, sá, tad (s geht nach é gemäß den Gesetzen des Wohllauts in ein adspirirtes s über). — Es würde uns zu weit abführen, wenn wir hier unsere Gründe auseinander setzen wollten, vermöge welcher wir auch énam hunc, énám hanc, énán hos etc. für zusammengesetzt erklären und mit dem lateinischen enim und nam, num, nunc zusammenstellen möchten, welche wir wie tam, tum und tunc (letzteres analog mit hunc) für adverbialisch gesetzte Accusative halten, von Pronominen, welche im Lateinischen nur einzelne Spuren zurückgelassen haben. — Die Vermuthung, daß nam und enim pronomina seyen, wird weniger gewagt scheinen, wenn man sich der mit dem relativ qui zusammenhängenden Conjunctionen quippe, quia, quod, quoniam erinnert; und wenn man bedenkt, daß auch in den verwandten Sprachen das durch pronomina ausgedrückt werde, was das lateinische nam und enim andeutet. Das deutsche denn ist die Verstärkung des Accus. den, wie die Conjunction daß aus das gebildet ist; im Gothischen haben wir thandei und thi, um denn auszudrücken. — Conjunctionen, welche ebenfalls mit dem Artikel oder dem

pronomen demonstrat. zusammenhängen. Jena, der Casus instrumentalis von jad was — heißt im Sanskrit weil.

Wir werden Gelegenheit haben, uns über diese Behauptung in der Fortsetzung unserer Vergleichung zwischen dem Sanskrit und den verwandten Sprachen weiter auszusprechen, und auch obigen Aeußerungen durch das Licht, welches die verwandten Sprachen wechselseitig auf einander verbreiten, größeres Gewicht zu geben. Nur das glauben wir hier bemerken zu müssen, das die Sprachen in dem Zustande, worin wir sie in ihrer klassischen Ausbildung, oder festgehalten durch National-Literatur erblicken, in Hinsicht auf grammatische Vollkommenheit schon bedeutenden Verfall erlitten haben, und daß daher sorgfältige Beachtung gewisser veralteter oder isolirt stehender Formen, vorzüglich aber Vergleichung der zu einer Familie gehörenden Sprachen unentbehrlich sey, um die oft in den einzelnen kaum mehr bemerkbaren Spuren der Analogie und des grammatischen Zusammenhangs aufzufinden. „Das Gepräge der Worte, wie sich Fr. Schlegel sehr richtig ausdrückt, schleift sich wie das der Münzen allmählig ab." — Wenn aber eine auf dem Gipfel grammatischer Ausbildung stehende Sprache sich so frühe in verschiedene Zweige getheilt hat, daß die Geschichte auch nicht ein schwach schimmerndes Licht auf die Zeit zu werfen im Stande ist, wann dies geschehen; so ist es nicht denkbar, daß der Stamm, dessen Zweige in weit von einander entlegenen Ländern unter verschiedenen Namen fortleben, in allen seinen Zweigen gerade an denselben Theilen Schaden gelitten habe. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß, wenn man die verschiedenen Theile, worin jede der verwandten Sprachen der Veränderung und Zerstörung der Zeit getrotzt hat, zusammenstellt, man dem grammatischen Zustande nahe geführt werde, der in der Ursprache vor ihrer Verzweigung obgewaltet. Daß dem Zweige, welcher dem Mutterlande nahe bleibt, besonders wenn er sehr frühe eine das ganze Volk mächtig ergreifende Literatur gewinnt, weniger Verfall drohe, als denen, welche auf fremden, weit entlegenen Boden verpflanzt werden, ist von selbst klar: wie aber auch die entfernten Zweige auf den dem Mutterlande nahe gebliebenen zuweilen Licht verbreiten können, zeigt oben er-

wähnter Fall, wo wir im Lateinischen ein pronomen mit vollständiger Declination finden, welches im Sanskrit nur einige Spuren zurückgelassen hat.

In Tab. XXI. werden in alphabetischer Ordnung und mit zurechtweisenden Ziffern begleitet sämmtliche Wörter gegeben, deren Declination in Tab. XIX und XX. enthalten ist; und so weisen zur Erleichterung des Nachschlagens in Tab. XII. die alphabetisch geordneten Endbuchstaben auf die paradigmata, womit die Wörter, denen sie angehören, in ihrer Declination übereinstimmen.

Das 5te Kapitel (p. 461—510) handelt von den kritanta Suffixen, d. h. von denjenigen, durch welche unmittelbar aus der Wurzel nomina abgeleitet werden. Ihre Anzahl ist 72, worunter diejenigen mitbegriffen sind, welche Participien, Infinitive und Gerundien bilden. Der Verfasser handelt von jedem dieser Suffixe insbesondere und bestimmt die Modificationen, welche die Wurzeln in Verbindung mit denselben erleiden, so wie ferner die Declination, welcher die so gebildeten Nomina folgen. Von einigen dieser Suffixe wird bemerkt, daß sie indeclinabel seyen. Wir möchten statt dessen lieber gesagt wissen, daß sie die charakteristische Endung eines bestimmten Casus an sich tragen und die mittelst derselben gebildeten Nomina nur in diesem einzigen Casus vorkommen. Wenn in irgend einer Sprache ein Wort nur im Dat. oder Acc. gebräuchlich ist, so kann zwar mit einigem Rechte gesagt werden, daß es indeclinabile sey; es darf aber nicht übersehen werden, daß das so gebräuchliche Wort jedesmal in dem grammatischen Verhältnisse stehe, dessen Bezeichnung dem Dat. oder Acc. zukommt. Dieses ist es, was Forster und die Verfasser der übrigen Sanskrit-Sprachlehren, so wie die indischen Grammatiker selbst nicht beachtet zu haben scheinen. Der Infinitiv kommt nur in einem objectiven Verhältnisse vor und trägt die Wirkung einer im Satze ausgedrückten Handlung; das den Infinitiv bildende Suffix enthält daher das dem Acc. eigenthümliche m. Wir erlauben uns aber, hier zu bemerken, was die Grammatiker nicht berücksichtigt zu haben scheinen, daß, wenn der Infinitiv mit einem andern Worte ein Compositum bildet, da im composito das erste Glied der Zusammen

setzung im ungebeugten Zustande erscheint, auch der Infinitiv seine Accusativ-Endung m abwirft, z. B. dschétukamah der zu siegen Begierige. Es muß also tu und nicht tum als Suffix eines abstracten Substantivs angegeben werden, dessen Gebrauch sich nur im Acc. und als Glied eines zusammengesetzten Wortes im ungebeugten Zustande erhalten hat, wie endlich im instrumentalis, wo u vor der charakteristischen Endung á, nach den Gesetzen des Wohllauts in v übergeht, und also aus tu tvá wird. Dieses tvá geben die indischen Grammatiker als ein besonderes, ebenfalls beugungsloses Suffix, und unser Verfasser bemerkt, daß es ein particip. indeclinabile bilde.

Indem weder Forsters Essay, noch die übrigen indischen Sprachlehren angeben, wie im Sanskrit der Infinitiv pass. ausgedrückt werde, so wird es nicht überflüssig seyn, hier zu bemerken, daß die altindische Sprache in dem Falle, wo andere Sprachen den Infinitiv pass. setzen, das Passiv an dem, den Infinitiv regierenden Verbum oder Particip. auszudrücken pflegt; denn der Infinitiv hat im Sanskrit keine Passiv-Form. Statt zu sagen: er kann nicht besiegt werden, sagt der Indier na shakjaté dschétum, d. h. er wird nicht besiegen gekonnt. So heißt es im Máhabhárat:

Na hi dhundhur mahátédschas
tédschasálpénashakjaté nir dagdhum.

Dhundhu der sehr Starke kann nicht mit geringer Stärke zernichtet werden (wird nicht zernichten gekonnt). —
In Hinsicht auf das Suffix tr hat der Verf. zu bemerken unterlassen, daß die durch dasselbe gebildeten Wörter auch als participia futura gebraucht werden und als solche den Acc. regieren, z. B.:

Kim karomi vasho brúhi rádschni kartá tadasmi te,
Quid faciam, voluntatem dic regina! facturus id sum tibi.

In dem 6ten Kapitel (p. 510—540) wird in Bezug auf die modificirten Verba, als desiderativa, frequentativa etc. und die damit in Verbindung stehenden Verbalia dasjenige

nachgetragen, was in den Tabellen nicht gezeigt werden konnte. Das folgende Kap. (p. 540—561) handelt von der Art, wie aus Nennwörtern Zeitwörter können gebildet werden, und von dem, was die Conjugation derselben anbelangt.

Das 8te Kap. (p. 561—574) ist der Erklärung der Declinations-Tabellen gewidmet.

Das 9te Kap. (p. 574—650) handelt von den taddhita Suffixen; dies sind nämlich diejenigen, vermittelst welcher derivativa aus Wörtern gebildet werden, die von den Wurzeln selbst abstammen, z. B. bala-vat stark, mit Stärke begabt, aus bala Stärke, von der Wurzel bal. Die Anzahl dieser Suffixe ist sehr beträchtlich und beläuft sich auf 119. Wenn aber wegen der Unvollständigkeit der indischen Wörterbücher eine genaue Kenntniß ihrer Form und Bedeutung unentbehrlich ist, so sind wir dem Verfasser für die Klarheit und Vollständigkeit, womit er diesen Gegenstand behandelt, um so größern Dank schuldig. Indem mehrere dieser Suffixe sehr ausgedehnte Bedeutungen haben, so ist das Verfahren unsers Verfassers, welcher dieselben in alphabetischer Ordnung giebt und genau bestimmt, wie vielerley Bedeutungen ein jedes fähig ist, und welche Arten von Wörtern damit gebildet werden können, sehr zweckmäßig. Wir finden jedoch für nothwendig, einige Berichtigungen und Ergänzungen beyzufügen. —

In Hinsicht auf die Suffixe íjas und ischtha bemerkt der Verfasser, daß sie viel oder sehr bedeuten; allein es dient außerdem ersteres comparativa, und letzteres superlativa zu bilden, als kaníjas jünger, kanischtha der jüngste. Wenn íjas, welches im Nom. sing. masc. iján lautet, und ischtha der Form und Bedeutung nach mit den griechischen Suffixen ιων und ιστος übereinstimmen; so haben sie auch noch das mit letztern gemein, daß der durch sie gebildeten comparativa und superlativa nur wenige sind, und daß ihr positiv größtentheils außer Gebrauch gekommen.

Die gewöhnlichen Suffixe zur Bildung des indischen Comparativs und Superlativs sind tara und tama. In Bezug auf diese Suffixe hat der Verf. unbemerkt gelassen, daß sie auch mit Pronominen in Verbindung treten, und zwar mit einer Modification der Grundbedeutung, welche allerdings von

der des Comparativs und des Superlativs wenig verschieden ist. So kommt z. B. von ka wer, katara wer, wenn von zweyen, und katama wer, wenn von vielen die Rede ist; eben so von ja welcher, jatara welcher von beyden, und jatama welcher von vielen; von éka einer, kommt ékatara einer von beyden und ékatama einer von vielen. Wir würden es kaum der Mühe werth halten, zu bemerken, daß auch im Griechischen τερος und im Lateinischen ter auf dieselbe Weise mit Pronominen in Verbindung treten, wenn nicht sehr ausgezeichnete Sprachforscher, dieses verkennend, deshalb zu ganz falschen Ableitungen wären veranlaßt worden. Wir bemerken zuvörderst, daß ἑκάτερος eine Comparativ-Form der Art sey, dessen Grundform außer Gebrauch gekommen, oder sich vielleicht nur in der adverbialen Form ἑκάς, welches ursprünglich e i n z e l n, i s o l i r t geheißen haben mag, woraus die secundäre Bedeutung e n t f e r n t entstehen konnte. Im Sanskrit haben wir aus éka einer, ékatara (Nom. sing. masc. ékatar-as oder ah) einer von beyden kommen sehen. — Πότερος entspricht dem indischen katara (Nom. — tar-as oder ah) in Form und Bedeutung; πότερος lautete aber ursprünglich κότερος, und es findet sich noch bey Herod. κότερα, κῇ, κοῖος, κοτέ etc. — K verwechselt sich im Griechischen, wie qu im Lateinischen häufig mit p (pipid, quispiam). — Ἕτερος, welches nach Lennep und Voss. einen Bestandtheil von ἑκάτερος, πότερος und alter ausmachen soll, ist selbst mittelst des Suffixes τερος aus dem Stamme ἑ gebildet; ἑ aber steht entweder statt ἐν eins mit weggefallenem ν, welches auch in dem Nom. masc. εἷς verschwunden; oder es ist das pronomen der dritten Person ἑ, welches, wie bekannt, nicht immer reflexive Bedeutung hat. — Der Artikel bildet bey Herod. die Formen οὔτερος, τοὔτερον. Im Sanskrit kommt auf dieselbe Weise von dem, dem griech. Artikel entsprechenden, pronomen sa, sá, tad die Form tatara (Nom. — tar-as oder ah) einer von beyden. — Wenn aber ἑκάτερος, πότερος Comparative sind, so können ἕκαστος und das zusammengesetzte ὁ πόστος für nichts anders, als Superlative gelten; wenn gleich in denselben στος statt ιστος steht. — Im Lateinischen kommt mittelst dieses Compar.

Suffixes aus al-ius, al-ter, wie im Sanskrit aus anja, welches dieselbe Bedeutung hat wie alius, anjatara (Nom. — tar-as oder ah) einer von beyden, alter kommt. Aus dem Stamme u, welcher die Formen u-bi, u-nde bildet, analog mit i-bi, i-nde, kommt u-ter, u-ter-que und mit vorgesetzter Verneinung ne-u-ter. Vossius würde ubi nicht aus ὁπου (ὁ-που) haben ableiten wollen, wenn er bedacht hätte, daß bi im ubi das seyn und bedeuten könnte, was es in ti-bi, si-bi, i-bi, ali-bi ausdrückt, und wenn er die andern Wörter, welche von dem Stamme u entspringen, berücksichtigt hätte. Zahlreiche Irrthümer wurden überhaupt bey lateinischen Wortableitungen dadurch veranlaßt, daß man oft zur Erklärung von Worten, deren Ursprung am besten aus dem Lateinischen selbst nachgewiesen werden kann, zum Griechischen Zuflucht genommen, und daß man bey Wörtern, die der griechischen und lateinischen Sprache gemeinschaftlich sind, immer die griechische Form für die ursprüngliche genommen, nicht bedenkend, daß das Griechische, wie wir es in den Classikern finden, nicht dasjenige sey, welches auf die Bildung der lateinischen Sprache eingewirkt. — Wenn man endlich die Bedeutung, welche im Lateinischen das Suffix ter hat, richtig aufgefaßt hat, so wird man auch iter-um wieder, ein zweytes Mal, mit der adverbialisch gesetzten Endung des Accus., nicht wie Voss. von iter die Reise ableiten, sondern von dem Pronomen i (Nom. i = s); denn ter-um drückt die Wiederholung von i demselben oder ersten Male aus. Der Kenner der Sanskrit-Sprache wird sich hiebey des indischen i-tarah, acc. i-taram der andere, erinnern. — Es würde uns zu weit von unserem Gegenstande abführen, wenn wir hier mit den Gründen, die wir anzuführen im Stande wären, darthun wollten, daß i-tem für eine Superlativ-Form desselben Stammes zu halten sey, welcher die Comparativ-Form i-ter-um gebildet. Wir müssen uns begnügen, zu bemerken, daß das indische Superlativ-Suffix tam-as oder ah, am im Lateinischen unter der Form tim-us, a, um einige Spuren zurückgelassen hat, als op-timus, in-timus (im Sanskrit kommt von der Präposition ut der Superlativ ut-tamas der vortrefflichste). — Wie aber im Sanskrit das

Suffix tama nicht blos zur Bildung von Superlativen dient, so bildet auch timus im Lateinischen aus Substantiven Adjective, als legitimus, finitimus, maritimus, aus lex, finis und mare; ferner Adverbien, mit Weglassung der Casus-Endungen, als viri-tim, fur-tim.

Die Adverbien in tim dürfen mit um so grösserem Rechte als zusammenhängend mit dem Superlativ-Suffixe tim-us angesehen werden, als auch das Comparativ-Suffix ter Adverbia bildet, wie audacter. Wenn diesem ter sehr oft ein i vorhergeht, wie in al-i-ter, public-i-ter, so darf dieses i meines Erachtens weder zu dem Suffixe, noch zu dem Stammworte gerechnet werden; im ersteren Falle könnte man sonst in Versuchung fallen ob-i-ter, welches im Wesentlichen ganz analog mit prae-ter, in-ter und sub-ter gebildet ist, mit Priscianus, dem auch Voss. beystimmt, von ob und iter die Reise abzuleiten. Man darf nicht außer Acht lassen, daß im Lateinischen, wie im Sanskrit, fast alle Suffixe, je nachdem es der Wohllaut erfodert oder der Sprachgebrauch entschieden hat, entweder unmittelbar an das Stammwort angehängt werden oder mittelst eines als Verbindungsglied eingeschobenen i; daher das part. pass. entweder tus oder i-tus, das Sup. tum oder i-tum lautet ꝛc. — Wenn aber i-tem statt i-tim steht, wie sal-tem wahrscheinlich für sal-tim, so kann dieses keineswegs zum Einwande gegen unsere Behauptung dienen, indem die Verwechslung der Vocale e und i im Lateinischen nur allzugewöhnlich ist. E scheint aber lieber gesetzt zu werden, wenn der folgende Consonant stumm ist, und i, wenn ein Vocal darauf folgt, als certa-men, legu-men (das griechische μεν-ος), min-is, min-i, min-a; wenn septem, decem Ordnungszahlen durch bloße Anfügung von Casus-Endungen bilden, so wird daraus septim-us, decim-us. —

(Der Beschluß folgt.)

No. 31. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

An essay on the principles of the Sanskrit Grammar. Part 1. By H. P. Forster.

(Beschluß der in No. 30. abgebrochenen Recension.)

Im Sanskrit lauten die Grundzahlen 7, 9, 10 sapta (ἑπτὰ), nava, dasha (δέκα); und die Ordnungszahlen werden daraus durch Anhängung des Suffixes ma (Nom. mas oder mah) gebildet, und lauten also sapta-ma, nava-ma, dasha-ma. Man könnte sagen, daß die lateinischen Zahlwörter septem, novem, decem schon in der Grundzahl jenes m haben, welches erst zur Bildung der Ordnungszahlen hinzutreten sollte.

Das indische Suffix tara ist meines Erachtens für ein Adjectiv anzusehen, welches von der Wurzel tr kommt, welche hinüberschreiten (über einen Fluß) und übertreffen ausdrückt — passer und surpasser. Auch kara machend, von der Wurzel kr, und mehrere andere Adjective kommen nur in Zusammensetzungen vor, als bhas-kara Glanz machend, divas-kara Tag machend, beydes Benennungen der Sonne. Ungewisser ist die Etymologie von tama.

In dem folgenden Kapitel (p. 650—677) trägt der Verfasser die Lehre von der Bildung der zusammengesetzten Wörter vor, deren es im Sanskrit sechserley Arten giebt. Wir bedauern, daß er den Beyspielen, welche er zur Bestätigung und Erläuterung der angegebenen Regeln anführt, keine Uebersetzung beyfügt; ohne welche dieselben für den Anfänger fast gänzlich ohne Nutzen sind. —

Das 11te Kapitel (p. 677—686) handelt von der Syntax, und es wird in demselben mit möglichster Kürze der Gebrauch der tempora und casus bestimmt.

In dem letzten Kapitel sucht der Verfasser wie möglich durch Regeln zu bestimmen, wie das Geschlecht der Substantive, entweder aus der Endung, oder der Bedeutung derselben erkannt werden könne. Es lassen sich aber hierüber, wie in vielen andern Sprachen, wenig sichere Regeln aufstellen, und es ist vorzüglich der Sprachgebrauch, welcher zu Rathe gezogen werden muß.

Obwohl der erste Theil dieser Grammatik, wovon wir durch gegenwärtigen Bericht unsere Leser in Kenntniß zu setzen gesucht haben, alle die Gegenstände umfaßt, welche die übrigen bis jetzt erschienenen Sprachlehren behandeln, so hatte dennoch der Verf. seinem Werke einen 2ten Theil bestimmt, der, wie er uns in der Vorrede berichtet, bey Erscheinung des 1ten bereits unter der Presse war, auf dessen Bekanntwerdung wir uns aber jetzt allem Anscheine nach keine große Hoffnung mehr machen dürfen. Besagter 2ter Theil sollte eine Uebersetzung des berühmten Mugdabodha, Sanskrit Grammatik von Vopadeva enthalten, die gewiß jedem Kenner der indischen Sprache sehr willkommen gewesen wäre; ferner eine allgemeine Abhandlung über Sanskrit-Sprache und die Lehre der indischen Prosodie. Was letzteren Gegenstand betrifft, so können wir den Leser auf Colbrooke's gelehrte Abhandlung im 10ten Theile der asiatischen Untersuchungen verweisen. — Auch sollte in einem Anhange eine Wiederholung der im ersten Theile unübersetzt gelassenen Wurzeln gegeben werden, und zwar in Verbindung mit den verschiedenen Präpositionen und mit einer Sammlung von Wörtern, die aus denselben abstammen, mit Quotationen aus classischen Schriftstellern. —

Um nun zum Schlusse dieses schon zu sehr angewachsenen Berichtes über Forsters Grammatik ein allgemeines und unpartheyisches Urtheil auszusprechen, glauben wir bemerken zu dürfen, daß sie dem Plane, den sich der Verf. vorgesetzt, entspreche, daß sie systematisch abgefaßt, in ihrer Art vollständig und für den Kenner des Sanskrits zum Nachschlagen die bequemste und vielleicht die vollständigste von allen sey. Weniger ist sie dem Anfänger angemessen, besonders demjenigen, der sich keines mündlichen Unterrichts zu erfreuen hat; denn für diesen wäre es unstreitig ersprießlicher, wenn die Regeln, die

in Tabellen anschaulich gemacht sind, ihm dennoch mit Worten aufs deutlichste vorgetragen würden, mit Hinlenkung seines Hauptaugenmerks auf das, was jedesmal das Wesentlichste ist. —

F. B.

Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staats-Polizey sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staats-Verwaltungszweigen. Ein Versuch zur reinern Begründung der Polizey-Wissenschaft; von Dr. Conrad Franz Roßhirt. Bamberg und Würzburg, 1817. 158 S. 8.

Mit der Bestimmung der Staats-Polizey, ihres Begriffes und der Absteckung ihrer Grenzen ist es Hrn. R. gegangen, wie allen bisherigen Schriftstellern und Lehrern, welche diese Bestimmung und Begrenzung versucht haben. Jeder glaubte das Richtige und Wahre gefunden zu haben, nachdem er die Begriffe und Definitionen seiner Vorgänger, bald zu weit, bald zu eng, also immer unrichtig, geschildert hatte. Ein solcher Versuch mußte freylich auch dem Hrn. R., wie allen seinen Vorgängern mißlingen, sobald man aus der Staats-Polizey eine eigene, selbstständige Wissenschaft machen, sie zu einer scientifischen Theorie und sogar zu einem Staats-Regierungszweige, mit einem eigenen besondern Objecte versehen, bilden will, da sie, nach unserer Ansicht, höchstens nur, als Doctrin betrachtet, eine practische Lehre, eine eigentliche Geschäftslehre, seyn kann. Die Polizey kann nicht die Tendenz einer Wissenschaft haben; sie hat kein eigenes, aus der Natur ihres Gegenstandes fließendes Object, das ein oberstes Prinzip begründet, von dem alle Begriffe und Grundsätze, in systematischer Tendenz, ausgehen und sich wieder dahin zurück beziehen, wie z. B. die Justiz, welche das Recht, die Rechts-Verhältnisse; die Staats-Oekonomie, welche den physischen Wohlstand der Nation und der Regierung; die Schule und Kirche, welche die intellectuelle und sittliche Bildung zu Objecten haben. Die Objecte, welche bisher die Polizey-Lehrer und Schriftsteller, so auch der Verf.,

hier der Polizey subsumiren, sind aus andern Regierungs-Zweigen genommen, und daher aus ganz heterogenen Theilen zusammengesetzt, welche also nie eine eigene, selbstständige, Wissenschaft, ein systematisches Ganzes, bilden können. Diese Behauptung bestätigt sich noch weiter dadurch, weil unter Polizey gewöhnlich nur eine ausübende, vollziehende, keine constitutive, gesetzgebende Tendenz verstanden wird, wie auch der Verf. dem griechischen πολιτεια, welches er mit Staats-Verwaltung, also nicht Staats-Constitution, übersetzt, den richtigen Sinn unterlegt. Wir behaupten nämlich: Die Staats-Politik enthält den gesetzgebenden, constitutiven Theil, weil sie dem Staate seine Verfassung, Gesetze, Normen, Einrichtungen und Anstalten festsetzet, und die Staats-Polizey enthält den executiven, vollziehenden Theil, weil sie die von der Staats-Politik bestimmten Gesetze, Normen, Einrichtungen und Anstalten in Vollziehung bringt. Mit der Staats-Politik, welche die Weisheit, die Klugheits-Regeln, für die Staats-Gesetzgebung anzuwenden hat, verbindet man einen rationellen Sinn, mit der Staats-Polizey aber, welche bloß executirend ist, verbindet man, in der Regel und in scientifischer Hinsicht, einen practischen, einen mehr empirischen, Sinn. Diese letztere wird daher nie eine eigene Wissenschaft, sondern höchstens eine practische Lehre bilden können, worin das Verfahren, der Geschäftsgang und die Art der Geschäfte, bey bestimmtem Umfange und Wirkungskreise, vorkommen. Jeder Regierungszweig eines Staates muß nothwendig einen constitutiven und einen administrativen Theil haben. Vollziehet nun z. B. die Justiz alles, was die Gesetze für die Sicherheit der Person und des Eigenthums verlangen; so macht sie selbst die Polizey davon, und so ein jeder Regierungszweig. Es liegt nun bloß in der Willkühr, ob man der Justiz einen oder einige Theile von ihrer Integrität nehmen, und sie einer andern besondern Behörde, unter dem Namen Polizey, zur Vollziehung des constitutiven Theils zutheilen will oder nicht. Ferner, ob man eine eigene Staats-Polizey-Behörde errichten und derselben mehrere Objecte aus mehreren Regierungszweigen, zusammen, und welche Objecte man ihr, oder ob man die Vollziehung jedem treffenden Re-

gierungszweige für seine ganze Sphäre überlassen will. Der eine Staat theilet seiner errichteten eigenen Polizey-Behörde mehr Inhalt und Ausdehnung zu und der andere weniger; daher entständen auch bisher die vielerley schwankenden und unzureichenden Begriffe und Definitionen von der Polizey, und nie wird es einem Lehrer oder Schriftsteller gelingen, eine eigene, selbstständige, Wissenschaft aus ihr zu machen, und eine hinreichende Definition für sie zu finden, darum, weil sie keine ihr von Natur oder ursprünglich zugehörende Sphäre hat, weil die Zutheilung ihrer Objecte von der Willkühr abhängt, und sie immer von so heterogenen Objecten zusammengesetzt ist, welche ihrer Natur nach Theile anderer Regierungszweige sind. Daher rühren auch das nachtheilige Umsichgreifen und Zuviel-Eingreifen der Polizey-Behörden in die verschiedenen Regierungszweige selbst, und die großen Schwierigkeiten, der Polizey ihre Grenzen genau zu bestimmen. Dies muß aber seyn, wenn sie die ihr eingeräumte Gewalt nicht mißbrauchen, noch überschreiten soll, was sie so gar gern thut, und überall die bürgerliche Freyheit zu gefährden, zu beschränken, oder mindestens zu bewachen sucht.

Das vor uns liegende Werkchen, von diesem einzig richtigen Standpuncte betrachtet, konnte daher auch seinen Zweck, in der Bestimmung der Staats-Polizey und in der reinern Begründung der Polizeywissenschaft, nicht erreichen. In der ersten Abhandlung beweiset der Verf., daß das Wort πολιτεια, ins Deutsche übersetzt Staats-Polizey, die Verwaltung und Erhaltung des ganzen Staats-Organismus bedeute, und führet dann sehr viele verschiedene Ansichten und gegebene Begriffe und Definitionen der Polizey von ältern und neuern Schriftstellern auf. Die zweyte Abhandlung begreift die Untersuchung: Auf welchem Wege man am sichersten zu dem wahren Begriffe der Polizey geleitet werde? — Die dritte Abhandlung hat die Uebersicht der polizeylichen Wirksamkeit in einer ungezwungenen Zusammenstellung, und die vierte Abhandlung — die Begrenzung der Polizey-Gewalt gegen die übrigen Staats-Verwaltungszweige — zum Inhalte. Die Resultate, welche aus diesen Untersuchungen

entspringen, sind ungefähr folgende: Nach dem griechischen Begriffe sollte die Staats-Polizey die ganze Staats-Verwaltung umfassen. Warum nun der Verf. heut zu Tage bey dem Staats-Verfassungen diesen Umfang nicht mehr in den Begriff der Staats-Polizey lege, davon sey folgender Unterschied zwischen der ehemaligen demokratischen Regierungsform der griechischen Staaten und zwischen den heutigen Regierungsformen, die er die modernen nennt, die Ursache. Die demokratische Form nämlich habe allen Staatsgliedern eine gleiche Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gegeben; die aus der Völkerwanderung hervorgehende Feudal-Aristokratie aber habe sich zum Monarchismus gebildet, bey welchem, um die Freyheit der Staatsbürger zu sichern, die Justiz von dem Monarchen unabhängig seyn müsse, was aber in der demokratischen Form nicht nöthig gewesen sey, indem durch die Theilnahme aller Staatsglieder an den öffentlichen Angelegenheiten die Freyheit Aller hinreichend gesichert war (Abh. 2.). Der Verf. bringt nun, außer dem Militär, der Justiz und dem Finanzwesen, alle übrige Regierungszweige unter den Umfang der Polizey. Die Diplomazie, welche überall auch einen Regierungszweig bildet, und nothwendig bilden muß, würde mithin auch in die Polizey gehören. Nachdem der Verf. im Allgemeinen der Polizey folgende Eigenschaften zugetheilt hat: daß sie die Schwester der Justiz, oder ihre Gehülfin sey, daß an sie sich alle Regierungszweige anschließen, daß sie den Mittelpunkt der Staats-Verwaltung bilde, daß sie für jede Art des Gemeinwohls wache, allen Staats-Gewalten hülfreiche Hand leiste und so ihrem ursprünglichen Umfange am nächsten komme (S. 91); so gibt er folgende Gegenstände zu ihrem Umfange an: 1) die Gesundheits-, 2) die Bildungs-, 3) die Staatswirthschafts- und 4) die Sicherheits-Polizey. Was die Gesundheits-Polizey betrifft, welche der Verf. mit ungefähr folgendem Inhalte bezeichnet, als: Die Anstalten zur Wiederherstellung der verlornen Gesundheit, die Anstalten zur Erhaltung einer gesunden Luft, die Aufsicht auf Lebensmittel und Wohnung, auf die Gifte, auf Krankenhäuser, Epidemien, auf

Schwangere, Hebammen, Säugammen, Rettungs-Anstalten, Apotheken; so finden wir, wenn man ja eine besondere Polizey-Behörde errichten will, diese Gegenstände, etwa mit der weitern Zutheilung der Feuer-Löschungs-Anstalten, Reinigung und Beleuchtung der Straßen, Aufsicht auf Bettler, Vagabunden, Hunde und dergleichen weniger bedeutenden Objecten, am passendsten für die Polizey, damit dadurch den treffenden Regierungszweigen ihr Wirkungskreis erleichtert werde. Bey der Staatswirthschafts-Polizey berührt der Verf. nur Eine Seite, weil er die andere, nämlich die Finanzwirthschaft, zu einem eigenen, nicht in die Sphäre der Polizey gehörigen, Regierungszweige gemacht hat. Wir verstehen nämlich unter Staatswirthschaft nicht nur die Volkswirthschaft oder National-Oekonomie, sondern auch die Wirthschaft der Regierung oder die Finanz-Oekonomie, weil der Staat aus der Nation oder dem Volke und aus dem Regenten oder Regierung, zusammen, bestehet, und der Staat nicht in seiner Gesammtheit, sondern nur die Theile, woraus er bestehet, also Volk und Regierung, Wirthschaft treiben können. Die Finanzwirthschaft muß nothwendig und besonders in der höhern Ansicht, in der Eigenschaft der Politik, der Gesetzgebung, ein Theil der Staatswirthschaft seyn; sie kann nicht getrennt werden; die Staatswirthschaft würde einseitig und sehr vielen Hindernissen unterworfen seyn, auch viele Nachtheile haben, wenn man ihr nicht die Finanzwirthschaft subsumirte, denn die Finanz-Oekonomie muß durchaus die Gesetze der National-Oekonomie respectiren; sie darf dem Prinzip dieser Wirthschaft nie und nirgends zuwider handeln, und darum muß der Regierungszweig der Staatswirthschaft, sowohl der Form, als auch der Materie nach, beyde, die National-Oekonomie und die Finanzwirthschaft, in seiner Aufsicht haben. Ueber diese beyden Wirthschaften, in ihrem Centralpunkte, kann eben deßwegen nur Eine Behörde gesetzt seyn, aus welcher, obgleich in verschiedenen Richtungen, die Harmonie für den National- und Regierungs-Wohlstand zugleich ausgehen muß. Getrennt würde die Finanz-Oekonomie oft und viel der National-Oekonomie zuwider handeln, widersprechende Gesetze und Anstalten anordnen, und von keiner

Seite her gezügelt werden können. Eben darum erhalten manche Staaten so verderbliche und dem National-Wohlstande nachtheilige Finanz-Systeme, weil die Finanz-Oekonomie von der National-Oekonomie gerade in ihrem Vereinigungs-Punkte, in ihrem allerwohlthätigsten und wirksamsten Punkte, getrennt ist. Unter dem obersten Begriffe — Staatswirthschaft — muß also nothwendig die Wirthschaft des Volkes und der Regierung, und diese beyden Wirthschaften in ihrem Central-Punkte, in einer Einheit, in Einem Regierungszweige, nur mit verschiedenen Richtungen, weil beyderley Wirthschaften verschiedene Regeln in ihrer Vollziehung befolgen müssen, enthalten seyn, damit möglichster Einklang zwischen Volks- und Regierungs-Wirthschaft erzielt werde. Was nun die Sicherheits-Polizey des Verf. betrifft; so enthält sie Theile aus der Justiz: z. B. Verhinderung des Aufruhrs, der Zusammenrottungen, der Revolutionen; Beobachtung der Fremden, das Pässewesen (die größte und unnützeste Schikane, die ungerechteste Kopfsteuer und die ungastfreundlichste Behandlung), die Wachsamkeit auf Räuber- und Diebs-Banden, die persönliche und dingliche Privatsicherheit; aus der Staatswirthschaft: wie z. B. die Feuer- und Wasserschadens-Polizey u. s. w.; mithin wieder von einander sehr verschiedene Gegenstände, die sich nie in einer Wissenschaft unter Ein Prinzip systematisch bringen lassen. Die Resultate der vierten Abhandlung, nämlich über Begrenzung der Polizeygewalt gegen die übrigen Staats-Verwaltungszweige, können nun nach unserer Ansicht auch nicht in der ihr zugeschriebenen Richtigkeit erscheinen, weil wir der Staats-Polizey durchaus die Eigenschaft einer selbstständigen Wissenschaft absprechen müssen, und die Errichtung einer besondern Staats-Polizey-Behörde, so wie ihre Ausdehnung, ihr Umfang, lediglich in der Willkühr der Regierung liegt.

Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Von Friederich Carl Fulda, Prof. in Tübingen. Tübingen, in Commission bey C. F. Osiander. 1816. VIII u. 327 S. 8.

Hr. Fulda ist, als einer unserer sehr guten Staatswirthschafts-Lehrer, bekannt; es war daher mit Recht auch ein brauchbares Lehrbuch über die s. g. Cameralwissenschaften von demselben zu erwarten, was er auch nach unserer Ansicht, obgleich wir in Beziehung auf die Form oder den formellen Theil der ganzen Staatswirthschafts-Lehre nicht dieselbe Ansicht hegen, wirklich so geleistet hat, daß wir dieses Lehrbuch unter die brauchbarsten rechnen können. Unsere Ansicht, in Rücksicht auf die Form der Staatswirthschafts-Lehre, mag sich mit Folgendem rechtfertigen: In dem Begriffe Staat muß nothwendig Nation und Regierung, zusammen, liegen, weil kein Theil allein für sich einen Staat bildet. Staatswirthschaft wird daher auch die National-Oekonomie und die Oekonomie der Regierung (Finanz-Oekonomie) zusammen, in sich begreifen. Die National-Oekonomie theilen wir in den theoretischen oder speculativen Theil, welcher die allgemeinen Gesetze und Bedingungen zur Erwerbung, Vermehrung, Vertheilung und zum Gebrauche des Vermögens und Einkommens enthält, und in den practischen oder angewandten Theil, welcher die Grundsätze und Regeln zur wirklichen Gewinnung der Güter begreift, weil wir die Privat-Oekonomie, als zu individuell, zu temporell und zu local, nicht in eine allgemeine Lehre aufzunehmen vermögen, sondern sie im Allgemeinen unter der National-Oekonomie verstehen. Der ganzen Lehre der Staats-Oekonomie geben wir drey Tendenzen, nämlich: den wirthschaftlichen Theil, welcher rein wirthschaftlich ist; rechtlichen Theil, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten aller wirthschaftlichen Theile enthält, und den politischen, den gesetzgebenden Theil, welcher sich sowohl auf den wirthschaftlichen, als den rechtlichen Theil bezieht, und auf einer viel höhern Stufe stehet, als daß man ihn in die Categorie des empirischen Begriffes von Wirthschaft zählen könnte. Seine Tendenz ist keine Wirthschaft mehr, welche nur mit Produziren und Consumiren, mit Einnehmen und Ausgeben,

zu thun haben kann; daher wir diesem Theile den Namen: Politik der Staats-Oekonomie geben, und darunter die Weisheits- und Klugheits-Regeln rechnen, welche die Regierung in Beziehung auf den wirthschaftlichen und rechtlichen Theil sowohl der National- als auch der Finanz-Oekonomie, mithin der Staats-Oekonomie, zu befolgen und anzuwenden hat. Nach dieser Eintheilung erhalten freylich verschiedene Lehren und Gegenstände andere Standpunkte. Doch auch die Form der Staatswirthschafts-Lehre des Verf. zählen wir unter die bessern, und erkennen mit Vergnügen an, daß auch darunter die Encyclopädie der Staatswirthschaft recht gut vorgetragen werden könne. Was dieses Werk in Beziehung auf den materiellen Theil betrifft; so wollen wir es, so viel es der Raum dieser Blätter gestattet, in seinen Haupteigenschaften näher betrachten. Die unter der Aufschrift Privat-Oekonomie dargestellten Lehren sind: der Landbau, worunter der Verf. die Gewinnung der organischen Körper (Pflanzenbau, Viehzucht) und der Mineralien versteht, die Technologie und der Handel mit seinen Hülfsmitteln. Diese Theile sind in encyclopädischer Tendenz vortrefflich bearbeitet, und zeugen von den umfassenden Kenntnissen des Verf. Die National-Oekonomie enthält dann im Wesentlichen das, was wir oben dem theoretischen Theile zuschrieben, und begreift, für die Einleitung, die drey staatswirthschaftlichen Systeme, das Merkantil- und das physiocratische System, welche ursprünglich aus den Maximen der französischen Minister Colbert und Sully ihre Entstehung erhielten, und dann das Industrie- oder Smith'sche System, in ihrer wesentlichen Uebersicht vorgetragen. Die eigentliche National-Oekonomie enthält in vier Abschnitten: die Entstehung, Vermehrung, Vertheilung und Verzehrung des National-Vermögens. Nach dem §. 162. sind dem Verf. die Quellen der Güter: Natur, Arbeit und Capital. Wir holen diese Güter-Quellen etwas tiefer, und zwar in der productiven Kraft der Natur und des Menschen. Natur ist ein zu unbestimmter Begriff, und Arbeit ist geäußerte productive Kraft, also keine Quelle mehr. Capital hingegen ist uns nur Werkzeug, Hülfsmittel, zur Güter-Entstehung.

Erwerbung und Vermehrung. Der Ertrag, welchen diese von dem Verf. behaupteten Güter-Quellen abwerfen, bestehet in Rente, Arbeitslohn und Capital-Gewinn; diese machen das Einkommen aus. Diese Bestandtheile des Einkommens sind in einem guten Zusammenhang auseinander gesetzt; nur stimmen wir mit dem Verf. in den §§. 217 u. 218. nicht überein, wo er selten mehr eine Grund-Rente, sondern meistens Arbeitslohn und Capital-Gewinn aus dem Boden-Ertrage machen will. Wenn der Ertrag eines Grund-Eigenthums den gehörigen Arbeitslohn und den Zins des darauf verwandten Capitals übersteigt; so heißen wir diesen Gewinn die Grund-Rente. Die productive Kraft der Natur, welche bey dem Grund-Eigenthum hauptsächlich wirkt, und ohne welche sowohl Arbeit als auch Capital vergeblich angewandt wären, macht hier, nach unserer Ansicht, vorzüglich die Rente aus. Den Antheil, welchen die productive Kraft der Natur an dem Ertrage hat, rechnen wir weder zu dem Arbeitslohne, noch Capital-Gewinn, obgleich die Industrie des Grundbesitzers viel zu seiner Vermehrung beyträgt, sondern zu der Grund-Rente, denn die höchste Industrie bringt, ohne die productive Kraft der Natur, aus dem Grunde und Boden nichts hervor. Bey der Theuerung und Wohlfeilheit (§. 220.) stimmen wir mehr der Meinung des Hrn. Lotz (Revis. d. Grund-Begriffe ꝛc. 1. Absch. 2) bey. Die Lehre von der Vermehrung des National-Vermögens (§ 221—240) ist gut auseinander gesetzt, nur sind wir in dem Begriffe von Capital mit dem Verf. nicht einig. Den Erzeugungs-Vorrath, nicht den Verbrauchs-Vorrath rechnet der Verf. in die Categorie der Capitale; wir hingegen verstehen unter Capital allen und jeden Vorrath, welcher über den augenblicklichen Bedarf vorhanden ist, und unterscheiden das stehende Capital durch ein Genuß oder Gewinn abwerfendes Capital. Die Lehre von der Vertheilung des National-Vermögens (§. 241—265.) ist sehr gut, so wie auch die von der Consumtion der Güter (§. 266—286.). Bey letzterer sind wir in den Begriffen der reproductiven und unproductiven Consumtion mit dem Verf. nicht ganz einig. Reproductive oder, deutsch, wieder hervorbringende Consumtion setzet eine productive voraus. Unter

reproductiver Consumtion verstehet der Verf. diejenige, welche ein anderes Gut an die Stelle des consumirten setzt, unter unproductiver aber diejenige, welche an die Stelle des consumirten kein anderes Gut oder nicht den gleichen Werth hervorbringt. Die Consumtion, welche der Verf. reproductiv nennet, heißen wir geradezu eine productive, und diejenige, wobey die Güter und ihr Werth durch den Genuß oder Gebrauch ganz verloren gehen, ganz verbraucht werden, wie z. B. Nahrungsmittel, Meubles u. s. w. heißen wir unproductiv. Die productive und unproductive Consumtion kann wieder, je nach der Erreichung des beabsichtigten Zweckes und Genusses und je nach dem richtigen Verhältnisse des Aufwandes und des Einkommens, ökonomistisch, unökonomistisch und sogar auch antiökonomistisch seyn. Wenn durch eine Consumtion irgend ein Werth hervorgebracht wird, obschon nicht ein der Consumtion gleicher; so kann man sie nicht unproductiv nennen, denn sie hat doch einen Werth producirt; sie ist nur unökonomistisch, weil sie weniger Werth, als der Aufwand betrug, hervor brachte. Der dritte Theil macht, nach des Verf. Ordnung, die Staats-Oekonomie aus, worunter derselbe die Gewerbs-Polizey und die Finanzwissenschaft verstehet. Die Gewerbs-Polizey, welche wir freylich, nach unserer oben angegebenen Eintheilung, lieber die Politik der Gesetzgebung für die sämmliche Gewerbe-Wirthschaft nennen möchten, ist von dem Verf. in encyclopädischer Kürze, aber doch sehr schön abgehandelt worden, und wir vermissen keine wesentliche Materie darin. In Beziehung auf die einzelnen Gewerbsarten wollen wir noch den §§. 330. ff. das hinzusetzen, was der Verf. nicht erwähnt hat, nämlich: daß alle Forstwirthschaft, welche die Regierung ausübt, die allerkostspieligste sey, die es nur gibt, und daß es sehr zu wünschen wäre, die Regierungen machten einmal, mit der gehörigen Vorsicht, den Versuch, die Waldungen, oder einen Theil der Domänen- oder s. g. herrschaftlichen Waldungen, der Privatwirthschaft zu überlassen. Herr Kriegsrath Krug hat uns den äußerst unbedeutenden Ertrag der Preußischen Waldungen, welcher wohl bey allen andern Staaten ungefähr in gleichem Verhältnisse seyn möchte,

hinreichend geschildert. Bey der Fabrik-Polizey, worunter der Verf. Fabriken, Manufacturen und die Handwerke verstehet, will derselbe die Zunft-Verfassungen bestanden, aber so sehr modificirt, wissen, daß den Zünften nur wenig mehr, nur so viel übrig bleibt, daß sie etwa bloß den Namen haben. Der Zweck der Zünfte war von jeher die leichtere und sichere Ernährung durch die Monopol-Eigenschaft, und wenn diese sammt den Mißbräuchen aufgehoben wird; so bleibt nichts als der Name einer Corporation übrig. Wir können uns nie überzeugen, daß die Zunft-Verfassung zu gegenwärtigen Zeiten für die Handwerks-Cultur wohlthätig sey, nicht einmal für die Erlernung der Handwerke. Wer viel und oft practisch gesehen und erfahren hat, wie die Lehrjahre gewöhnlich benutzt zu werden pflegen, wo die Lehrlinge oft die Verrichtungen der Dienstboten und Kindsmädchen thun müssen, wo selbst der größte Theil der Meister einen zweckmäßigen Unterricht zu geben nicht im Stande ist, der kann sich nicht überreden, daß die Cultur und Industrie der Handwerke durch das Bestehenbleiben der Zünfte gewinne. Das Publikum bleibt ewig dabey im Nachtheile, denn immer, wo solche Verbindungen sind, muß die Polizey eine Taxe machen, und wo die Polizey Taxen festsetzt, da werden diese stets mehr zu Gunsten der Handwerke, als des Publikums ausfallen, weil die Polizey, auch im ganz unpartheyischen Falle, gar nicht im Stande ist, den Preis in allen seinen Beziehungen und in allen individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnissen zu verfolgen, so wie auch den Zunftgenossen bey den Unterhandlungen über die Taxe niemals das Publikum gegenüber stehet. Wo die Meister in einer Verbindung sind, also zusammenkommen und mit einander verabreden, da werden stets Monopolpreise erscheinen. Nehmen wir die Bäckerzunft, und wir sind der zuverlässigsten Ueberzeugung, daß, wenn die Bäcker nicht in einer Verbindung stehen, in allen deutschen Ländern das Brodt durchaus beträchtlich wohlfeiler, besser und schöner zu kaufen seyn wird. In Frankreich sind die Zünfte aufgehoben. Von daher wissen wir von einem Freunde bestimmt, daß dort, während der letztern so fürchterlich theuern Jahre, das Brodt ungefähr in demselben Preise, wie bey uns, aber schön und

gut gebacken, auch genug auf dem Markte täglich zu haben war, wir aber mit dem schändlichsten Brodte vorlieb nehmen mußten und nicht einmal hinreichend haben konnten; und so ist es verhältnißmäßig bey allen Zunftverfassungen. Wir ziehen durchaus immer eine solche Einrichtung und Anordnung vor, wobey die Polizey so viel möglich zu entbehren ist, und der natürliche, ökonomistische Preis sich durch freye Conkurrenz von selbst macht. In den übrigen Punkten dieser Lehre sind wir mit dem Verf. ganz einig, nur wünschen wir, daß die Regierung so wenig, als möglich, sich einmische und nicht in das Zuviel-Regieren gerathe. Immer wird der einzelne Fabrikant und Handwerker am besten selbst sein Interesse zu verfolgen wissen. Auch die Handels-Polizey (§. 355–382.) ist sehr gut und richtig abgehandelt; nur möchten wir hier noch die Bemerkung machen: daß der innere Handel zwar sehr vortheilhaft und bis zu einer Grenze dem National-Wohlstande sehr nützlich sey. Diese Grenze ist die Consumtion der einheimischen Nation; über diese hinaus kann er sich nicht dehnen, aber der äußere Handel ist unbegrenzt. Was die Nation nicht braucht, was sie überflüssig hat, findet im äußern Handel seinen Absatz, so wie auch, was die Nation zu ihrem Wohlleben, zu ihrem weitern Genusse von auswärtigen Producten nöthig hat; daher läßt sich nicht unbedingt behaupten, der innere Handel sey dem National-Reichthum vortheilhafter, als der äußere Handel, wie viele Schriftsteller gethan haben. Die Finanzwissenschaft endlich enthält, wie gewöhnlich, die Ausgaben der Staats-Regierung, deren Einnahmen und ihre Quellen. Zu dem §. 397. möchten wir noch die Bemerkung machen: das Staats-Regierungs-Bedürfniß muß durchaus durch eine ökonomistische Staats-Organisation begrenzt werden, so daß daher weder mehr, noch weniger Anstalten und Einrichtungen getroffen seyn dürfen, als die vollkommene Erreichung des Staatszweckes gerade erfordert; alles Ueberflüssige ist unrecht. Jenes Bedürfniß darf also kein relativer Begriff, sondern muß positiv begründet seyn. Freylich in der Erfahrung, im practischen Staats-Regierungsleben, sehen wir es anders; allein es bleibt doch stets der richtige Grundsatz, daß alles Ueberflüssige nicht recht sey, und den National-Gliedern dadurch mehr abgenommen werde, als sie zu entrichten schuldig sind. Bey den nutzbaren Finanz-Regalen ist der Verf. viel zu gemäßigt. Wir behaupten, daß man z. B. kein Wasser-Regal, kein Straßen-Regal, kein Post-Regal, kein Salz-Regal, so wie überhaupt kein Regal, das den National-Gliedern in ihre Gewerbe eingreift, und

ihnen ihren Erwerb, der auch nur ihnen gehört, raubt, unter die Einnahme-Rubriken für die Finanz-Casse aufnehmen soll. Gute Straßen-Wasser.-Post-Einrichtungen gehören eigentlich nur zu den Beförderungs-Mitteln der Cultur und der Industrie, welche ohne Verfehlung ihres Zweckes keinen Ertrag für die Finanz-Cassen abwerfen können und auch keinen abwerfen dürfen, sondern nur so viel gewähren sollen, als die Institute in sich selbst erfordern. Taback-, Salz-Regieen, eigene Manufacturen- und Fabriken-Anlegung von Seite der Regierung, sollen und dürfen nicht seyn; sie sind unrecht und eine Sünde gegen die Nation. Die Regierung soll regieren und nicht Gewerbe treiben; es ist gegen ihre Würde und ihren Zweck. Sogar finden wir diejenigen Abgaben gegen die Würde der Regierung, so wie gegen die Gesetze der National-Oekonomie, welche unter dem Namen der Rechte des Fiscus bekannt sind, weil die Regierung sich keine Handlungen bezahlen lassen soll, die sie entweder aus Regierungs-Pflichten, oder zur Beförderung der Cultur und Industrie zu thun verbunden ist, oder aus Gnade thut, wie z. B. Sporteln, Schutzgelder, Gefälle aus dem Erbrechte, aus dem Nachsteuer- und Abzugs-Rechte, aus Ertheilung der Staatsdienste, Titel, Würden und Ehrenstellen, aus Begnadigungs- und Dispensations-Geldern u. s. w. Dem §. 415. müssen wir zusetzen: daß es der Politik der Staats-Oekonomie allerdings zustehen müsse, die Unzweckmäßigkeit und den Nachtheil dieser Abgaben oder Gefälle für die National-Glieder darzuthun, denn alle Abgaben, welche den Gesetzen der National-Oekonomie zuwider sind, und den National-Wohlstand hemmen, ist die Staatswirthschaft zu verwerfen befugt. Die Lehre von den Steuern und Auflagen ist besonders trefflich und klar dargestellt, wofür wir dem Verf. im Namen aller die Cameralwissenschaft Studirenden den gebührenden Dank abstatten. Wir erlauben uns nur einige wenige Bemerkungen dabey: Besondere Viehsteuern (§. 440.), wenn sie gering sind, werden doch stets nachtheilig für die Landwirthschaft seyn, weil sie sicher auf Verminderung des Viehstandes wirken; besser wird es seyn, sie im Total des landwirthschaftlichen Gewerbes oder bey Ausmittelung des Ertrags zu berücksichtigen. Erbschaftssteuern (§. 449.), so wie die Einregistrirungs- und Stempelsteuern, sind die allerunglücklichsten Abgaben, die nur gefordert werden können, weil sie unmittelbar Vermögen und Capital vermindern, deren Integrität die Regierung allen National-Gliedern heilig sichern soll, wenn sie den National-Wohlstand nicht ruiniren will. Eine ebenso

unglücklich gewählte Steuer ist die auf den Genuß, die Consumtion, gelegt; sie ist geradezu den Gesetzen der National-Oekonomie entgegen, und alle Lehrer und Schriftsteller sollten mit der größten Heftigkeit dagegen auftreten; diese Consumtions-Steuer bestehe nun in Accise, Tranksteuer, Ohmgeld oder in Zöllen und Mauthen. Auch den directen Auflagen auf Gegenstände des Luxus (§. 462.) möchten wir nicht das Wort reden; sie tragen im Ganzen nicht viel ein, verkümmern den Genuß und sind ungleich vertheilt. Warum soll der Reiche, der ohnehin schon von größerem Einkommen mehr Steuer gibt, noch außerdem höher angezogen werden? — Zum Staats-Zwecke sind alle National-Glieder nach Kräften gleich zu entrichten schuldig, und es darf keinen Bürger unverhältnißmäßig mehr treffen. Ebenso wenig soll die Bezahlung, der Beytrag, zu dem Staatszwecks-Aufwande in der Willkühr des Beytragenden liegen dürfen. Es kann und darf nicht seiner Willkühr überlassen bleiben, ob er mehr oder weniger beytragen wolle? — sondern er muß seine ihn verhältnißmäßig treffende Quote entrichten. Macht die Regierung auf einzelne besondere Gegenstände, z. B. Pferde, Hunde, Kohlen, Taback, Holz, Kutschen u. s. w. eine Auflage; so müssen die sich ihrer Bedienenden unverhältnißmäßig mehr bezahlen, als diejenigen, die sich ihrer nicht bedienen, und dies ist eine ungerechte Ungleichheit. Der Beytrag für öffentliche Zwecke muß alle verhältnißmäßig gleich treffen. Alle Consumtions-Steuern verursachen Ungleichheit, Prägravation, Immoralität, Genuß-Verkümmerung, welche wieder nachtheilig auf die Production zurückwirkt, Störung des Verkehrs, eine ungeregelte Finanzwirthschaft und enorme Erhebungskosten. Aus Gelegenheit des §. 487. können wir auch niemals eine gesetzliche Reduction der Staats-Verschreibungen oder gar den gänzlichen Verlust der dem Staate dargeliehenen Capitale auf Kosten der einzelnen Gläubiger genehmigen. Die Regierung ist schuldig, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie mögen sich auch noch so weit hinaus verschieben. Kein Gläubiger soll und darf weder an Zinsen, noch am Capital verlieren, wenn die Regierung nicht ungerecht seyn will, und sollte sie 100 und mehrere Jahre daran entrichten. Sie muß ausgleichen, und jeden Gläubiger ganz befriedigen; das fordert die Gerechtigkeit, welche die Regierung zu handhaben verpflichtet ist, und an sich zuerst das Beyspiel geben muß, und dies alles um so mehr, als sie die gehörigen rechtmäßigen Mittel in Händen hat.

No. 32. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution [von ihrem Ursprung bis zum 8. July 1815.] ein nachgelassenes Werk der Frau von Stael. Herausgegeben von dem Herzog von Broglio und dem Freyherrn von Stael. (Motto: Die Revolutionen großer Staaten sind nicht Wirkung des Zufalls oder der Laune der Völker. Memoires de Sully T. I. p. 133.) Aus dem Französischen. Mit einer Vorerinnerung von A. W. von Schlegel. I. II. Bd. Heidelberg, bey Mohr und Winter. 1818. 8. I. Bd. 28 Bogen. II. Bd. 1. Abtheil. 16 Bg. Das Ganze in drey Bänden oder sechs Theilen zusammen kostet 9 fl.

Fast jede Periode in dieser Reliquie einer geistvollen Frau enthält eine von denen Wahrheiten, deren unsre Zeit am meisten bedarf, um Revolutionen zu verabscheuen und durch zeitgemäße Reformen verhüten zu lehren. Hatte Savary's Policey unter dem welterobernden Universaldespotismus 1810. nichts nöthigeres zu thun, als ihre Allemagne Blatt für Blatt in der Druckerey zu zerstampfen, weil ein jedes derselben stille Aufregungen zum Selbstgefühl und zum selbstständigen Gebrauch der eigenen Kräfte enthielt, was würde die welttäuschende Gedankenunterdrückung erst hier zu thun haben? Und dennoch umsonst. Nur die Druckblätter jener Allemagne konnten zerstampft, nur die Person, nicht der Geist der Verfasserin; konnte aus dem Theil des Continents, welchen der Eroberer umklammert hatte, verbannt werden. Aber nur um so thätiger und durchdringender trug ihn die Verbannte selbst 1812. bis nach Rußland, bis nach Schweden hinüber; und wer kann ermessen, wie viel die Wahrheit, im Munde dieser geistigen Heroin, zum schnelleren Sturz jener an Macht und List als unüberwindlich erschienenen Art von Herrscherwillkühr mitgewirkt habe. Vgl. die Andeutungen eines nahen Beobachters in den Zeitgenossen IX. Heft S. 160. Sinnbildlich hatte das Zer-

stampfen der Allemagne bey den Druckerpressen zu Paris sichtbarer ein allgemeines Schaudern erweckt, als selbst das, welches überall in der Wirklichkeit gefühlt war, nicht aber augenblicklich ebenso auffallend seyn konnte.

Man kann hoffen, daß die gegenwärtige Schilderung der Revolution, eine so sprechende Darstellung der so leicht vermeidlichen Ursachen, wodurch Revolutionen entstehen müssen, und der heilbringenden Gegenmittel gerechter und vorsichtiger Regierungen, in der kräftig schönen Originalsprache der Verfasserin ein Lesebuch der vornehmen Welt aller Länder, in der teutschen Uebersetzung aber ein Handbuch aller Teutschen werde. Jene mögen in diesem Spiegel der Vorzeit erblicken, was ihre von Einsicht und Wohlwollen geleitete Macht verbesserndes bewirken, und was hingegen sie nicht aufs neue versuchen soll; diese können daraus lernen, wie sie selbst seyn und werden und mitwirken müssen, wenn nicht am Ende deswegen nichts im Ganzen besser werden soll, weil keiner einzeln und für das Ganze besser werden will.

Alles ist überdies so klar, und fast alles so wahr gesagt, auch das Zuviel, vielleicht noch mehr als das Zuwenig, so strenge und so fein vermieden, daß — auch abgesehen vom Zeitinteresse — die Schrift durchaus als classisch anerkannt werden muß. Die negativen Charactere der Classicität, die Vermeidung aller Declamation, aller Leidenschaftlichkeit im Ausdruck, und der Ungleichheit zwischen Worten und Gedanken, sind ohnehin unverkennbar. Und dennoch ist die Rede auch durchgängig erwärmt und erwärmend, ebenso wie das selbstständige Licht nicht ohne Wärme seyn kann. Möchte aber vielleicht ein Verkleinerer dieser höchst seltenen Frau sagen wollen, daß es kein Wunder sey, wenn ein Ueberblick der wichtigsten, für die ganze cultivirte Welt so hell gewordenen Weltangelegenheit an sich selbst wichtig und denkwürdig erscheine; so ist es um so gewisser, daß bey einem solchen, an sich ungeheuern und unermeßlichen Gegenstand der pragmatische Blick desto schärfer seyn muß, wenn er aus so vielem Denkwürdigen gerade das Wesentliche, welches oft das einfachste und daher das nichtbeachtete ist, herausfindet. Er ists, welcher die entfernteren Spuren der Ursachen und Wirkungen in das

für jede Folgezeit belehrendste Licht hervorruft, und zwischen den gewöhnlichen beyden Extremen, alles entweder aus den Individualitäten und Persönlichkeiten, oder alles aus allgemeinen Zeitideen und den Geheimnissen des Zeitgeistes abzuleiten, die Mitte hält. Fühlt zugleich ohne Zweifel jeder Leser überall, wie treffend und schlagend die kurze Darstellung ist, so bemerkt der Beobachter, wie selten die Verfasserin diesen Eindruck durch Sentenzen und Maximen zu bewirken suche, weil sie vielmehr die Geschichte selbst zur treffendsten Maxime zu machen versteht.

Im Französischen ist der Titel: Considerations sur les principaux événemens de la Revolution française depuis son origine jusques et compris le 8 Juillet 1815. par feu Mad. la Baronne de Stael-Holstein. Das Ganze besteht aus 3 Bänden, jeder zu 450—470 Seiten. Dennoch ist jeder Theil in zwey Bändchen und in Kapitel getheilt, um durch Kürze und Gedrängtheit der Schilderungen den Leser desto hinreißender in die Mitte der Ereignisse und Bemerkungen hinein zu rücken. Die Aechtheit ist dadurch verbürgt, daß der Sohn der Frau von Stael und der Herzog von Broglio, ihr Tochtermann, namentlich als Herausgeber des Originals auftreten, die Uebersetzung aber durch Hrn. A. W. von Schlegel gebilligt und mit seiner Vorrede begleitet wird.

Die Ueberschriften der Kapitel gewähren die anziehendste Inhaltsanzeige.

Erster Band. 1. Abtheil. I. Allgemeine Bemerkungen. II. Betrachtungen über die Geschichte von Frankreich. III. Die öffentliche Meinung in Frankreich bey der Thronbesteigung Ludwigs des XVI. IV. Der Charakter des Hrn. Necker, als Staatsmanns. V. Finanzplane desselben. VI. Seine Staatsverwaltungsplane. VII. Vom Krieg in Amerika. VIII. Hr. Necker zieht sich 1781. zurück. IX. Umstände, welche die Berufung der Allgemeinen Stände verursachten. Ministerium des Herrn v. Calonne. X. Folge seines Ministeriums. Vom Erzbischof von Toulouse. XI. Gab es in Frankreich eine Constitution vor der Revolution? XII. Zurückberufung des Hrn. von Necker. 1788. XIII. Betragen der letzten Versammlung allgemeiner Stände in Frankreich, welche 1614. zu Paris zu-

sammen waren. XIV. Von Eintheilung der Allgem. Stände-versammlung nach den Ständen. XV. Die Richtung der Geister in Europa zur Zeit, als die Allgem. Stände in Frankreich versammelt wurden. XVI. Eröffnung derselben am 5. May 1789. XVII. Vom Widerstand der privilegirten Stände gegen die Begehren des dritten Standes. 1789. XVIII. Betragen des dritten Standes in den zwey ersten Monaten der Sitzung. XIX. Von den Mitteln, welche 1789. der König hatte, eine Revolution zu verhüten. XX. Die königl. Sitzung vom 12. Juny 1789. XXI. Erfolge, veranlaßt durch diese Sitzung. XXII. Revolution vom 14. July. XXIII. Rückkehr des Hrn. Necker.

Erster Band. 2te Abth. I. Mirabeau. II. Von der constituirenden Versammlung nach dem 14. July. III. General La Fayette. IV. Das Gute, welches durch die constituirende Versammlung bewirkt wurde. V. Ueber die Preßfreyheit und Policey während der constituirenden Versammlung. VI. Die verschiedenen Partheyen, welche sich in der constituirenden Versammlung bemerklich machten. VII. Fehler der constituirenden Versammlung in Hinsicht der Staats-Verwaltung. VIII. Fehler der National-Versammlung in Verfassungs-Gegenständen. IX. Bemühungen des Hrn. Necker im Jahr 1789. bey der Volksparthey und der constituirenden Versammlung, um sie zur Einführung der englischen Constitution in Frankreich zu bewegen. X. Hat die englische Regierung Geld bezahlt, um Unruhen in Frankreich zu erregen? XI. Ereignisse am 5ten und 6ten October. XII. Die constituirende Versammlung in Paris. XIII. Beschlüsse der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die Geistlichkeit. XIV. Aufhebung der Adelsansprüche. XV. Von der königlichen Gewalt, insofern sie von der constituirenden Versammlung bestimmt wurde. XVI. Die Verbündung vom 15. July 1790. XVII. Was die Gesellschaft von Paris war, während der constituirenden Versammlung. XVIII. Einführung der Assignate und wie Hr. Necker sich zurückzog. XIX. Zustand der politischen Angelegenheiten und Partheyen im Winter von 1790 bis 1791. XX. Mirabeau's Tod. XXI. Abreise des Königs am 20. Juni 1791. XXII. Neue Durchsicht der Constitution. XXIII.

Annahme der Constitution, welche die Constitution von 1791 genannt wurde.

Zweyter Band. 2. Abth. I. Von der Auswanderung. II. Voraussagung des Herrn Necker über das Schicksal der Verfassung vom Jahr 1791. III. Die verschiedenen Partheyen, aus denen die gesetzgebende Versammlung zusammengesetzt war. IV. Geist der Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung. V. Erster Krieg zwischen Frankreich und Europa. VI. Ueber die Mittel, welche zu Errichtung der Republik angewendet wurden. VII. Jahrstag des 14. Julius im Jahr 1792. VIII. Manifest des Herzogs von Braunschweig. IX. Revolution des 10. Augusts 1792. Umsturz der Monarchie. X. Anekdoten. XI. Zurücktreibung der Fremden aus Frankreich im J. 1792. XII. Proceß des Königs. XIII. Ueber Carl den I. und Ludwig den XVI. XIV. Krieg zwischen Frankreich und England. Herr Pitt und Herr Fox. XV. Politischer Fanatismus. XVI. Schreckens-Regierung. XVII. Das französische Heer in der Schreckenszeit. Die Föderatisten und die Vendée. XVIII. Lage der Freunde der Freyheit außerhalb Frankreichs während der Schreckens-Regierung. XIX. Sturz des Robespierre. Veränderung des Regierungssystems. XX. Stand der Gemüther, in dem Augenblick, als die Directorial-Republik in Frankreich eingeführt wurde. XXI. Die zwanzig Monate, während welcher die Republik in Frankreich bestand, vom November 1795. bis zum 18. Fructidor (4. Sept. 1797.). XXII. Merkwürdige Voraussagungen aus Herrn Neckers Geschichte der Revolution. XXIII. Italienische Armee. XXIV. Einführung der militärischen Regierung in Frankreich, durch die Ereignisse des 18. Fructidors. XXV. Anekdoten. XXVI. Tractat von Campo Formio im J. 1797. Ankunft des Generals Bonaparte in Paris. XXVII. Bonaparte's Vorbereitungen, um nach Egypten zu gehen. Seine Meinung über den Einfall in die Schweiz. XXVIII. Einfall in die Schweiz. XXIX. Ende des Directoriums.

Zweyter Band. 4te Abth. I. Nachrichten von Egypten. Bonaparte's Zurückkunft. II. Revolution vom 18. Brümaire (9 Nov. 1799). III. Wie die consularische Constitution eingeführt wurde. IV. Fortschritte der unumschränkten Gewalt

Bonaparte's. V. Hätte England Friede mit Bonaparte machen sollen bey seinem Eintritt ins Consulat. VI. Einführung des Concordats in der Kirche Notre Dame. VII. Letztes Werk des Hrn. Necker unter Bonaparte's Consulat. VIII. Verbannung. IX. Letzte Tage des Hrn. Necker. X. Uebersicht der Regierungs-Grundsätze von Hrn. Necker. XI. Bonaparte als Kaiser. Die durch ihn gemachte Gegenrevolution. XII. Napoleons Benehmen gegen den europäischen Continent. XIII. Die von Bonaparte angewandten Mittel, um England anzugreifen. XIV. Geist der französischen Armee. XV. Gesetzgebung und Verwaltung unter Bonaparte. XVI. Ueber die Litteratur unter ihm. XVII. Ein Wort von ihm, abgedruckt im Moniteur. XVIII. Seine politischen Grundsätze. XIX. Berauschung der Gewalt. Bonaparte's Unglück und Abdankung.

Vom III. Band, welcher beginnt mit der Frage: Was constituirt ein legitimes Königthum? bey Erscheinung der Fortsetzung das Weitere.

H. E. G. Paulus.

Schorndorf und seine Umgebung, nebst einer statistischen Uebersicht des Königreichs Würtemberg von M. J. G. Rösch, Pfarrer in Faurndau bei Göppingen. Mit einer vollständigen Karte des Remsthales und mehreren Tabellen. Stuttgart, in Commission der J. B. Metzlerschen Buchhandlung. 1815.

Es ist löblich und verdient Aufmunterung, daß die Topographie und Statistik Würtembergs gegenwärtig von mehreren mit guten Orts- und Sachkenntnissen versehenen Männern bearbeitet wird. Herr Rösch hat der Stadt, in welcher er mehrere Jahre Präceptor war, seine wenigen, von täglich 10 stündigem Unterrichte übriggebliebenen Stunden nicht ohne Nutzen gewidmet. Schorndorf gehört nach mehreren Rücksichten unter die merkwürdigeren Städte in Würtemberg, und das Remsthal, welches seinem größeren Theile nach zu dem Oberamtsbezirk gehört, ist eben so wegen seiner Lage und Fruchtbarkeit bekannt. Von den statistischen Nachrichten,

welche mit vieler Sorfalt gesammelt und, wie man aus der gestatteten Zueignung an den König schließen darf, aus officiellen Quellen geschöpft sind, mögen einige Resultate hier stehen. Der jetzige Oberamtsbezirk enthält in der Stadt und den dazu gehörigen 43 (größern und kleinern) Ortschaften (im J. 1813.) 26,187 Einwohner auf 3,6 □ Meilen. In diesem Flächenraum sind aber 63,343 Morgen Herrschaft-Waldungen begriffen, und 7,838 ungebaute Almanden und Commun-Waldungen. Es bleiben nur 27,990 Morgen gebautes Feld: mithin kommt nicht viel über 1 Morgen auf 1 Menschen; und wirklich enthält das Thal allein 16,914 Menschen auf 1 □ Meile (welche 17,509 Würt. Morgen begreift). Der Schurenwald zählt 4903, der nördliche Theil des Oberamts 4370 Einwohner. Bauern enthält das ganze Oberamt Schorndorf nur 800, Weingärtner aber 2137, Taglöhner 465, Professionisten 1465. In dem Zeitraum vom J. 1702. bis 1815. ist die Seelenzahl der Stadt von 2132 auf 3630, darunter in den letzten 9 Kriegsjahren allein um 500 gestiegen, wiewohl im J. 1814. über 100 Kinder an Scharlachfieber und rothen Flecken starben. Hingegen in den Jahren 1777 bis 1801. hatte die Stadt Mühe, sich bey ihrer Bevölkerung zu erhalten (S. 174); Blattern und Ruhr waren in dieser Zeit herrschend. Ob nicht auch andere ungünstige Verhältnisse einwirkten? In den letzten 56 Jahren ist das Verhältniß der Geborenen zur Seelenzahl 1 : 26, der Gestorbenen 1 : 27 (in den letzten zehn Jahren aber 1 : 31), der Ehen 1 : 129. In 50 Jahren von 1751 bis 1800. sind nur 230 Uneheliche unter 5736 Geborenen. In dem Oberamtsbezirk ist das Verhältniß der Geborenen zur Seelenzahl 1 : 24, der Gestorbenen 1 : 33. Diese Resultate sind mit ausführlichen Tabellen belegt. Auf 1 Morgen gebautes Feld kommen im Durchschnitt 3 1/4 Stück Rindvieh zu stehen. Im Engelberger Oberforst, in dessen Bezirk der größere Theil des Oberamts Schorndorf nebst andern gehört, wurden in den Sommer-Monaten des Jahrs 1815. allein gegen 800 Stück schwarzes Wildpret erlegt! Die Obst-Cultur läßt sich aus dem Verzeichniß der im Winter 1788. erfrorenen Bäume abnehmen. Laut der Tabelle S. 164 waren es 24,881 Aepfel-, 8,388 Birnen-, 86,119

Zwetschen = und 789 Kirschenbäume. Man darf annehmen, daß diese nun wieder ersetzt sind. 4,116 Morgen Weinberge zählt man im Oberamt; vor dem 30jährigen Kriege waren es 1000 Morgen weiter, so wie auch die Seelenzahl laut des bis zum J. 1568 zurückgehenden Taufbuchs noch stärker war, als selbst in der neuesten Zeit. Nach einer Durchschnittsberechnung von den letzten 290 Jahren darf man auf ein Jahrhundert 28 gute Weinjahre in Qualität und Quantität, 18 nur in Qualität gute, 37 in beyden Rücksichten schlechte, 5 in Qualität schlechte, endlich 12 mittelmäßige Jahre annehmen. In den letzten 30 Jahren kommen jährlich auf 1 Morgen $1^2/_3$ Eimer. Ob der Ertrag mit den Baukosten und dem Capital im Verhältniß stehe, hat der Verf. S. 153 zu berechnen versucht, woraus man zugleich sieht, wie schwer es ist, allgemeine Berechnungen dieser Art anzustellen.

In Absicht auf Geschichte hat die Stadt das eigene, daß sie nicht, wie die meisten andern Landstädte sich ausbreiten und zunehmen konnte, hauptsächlich weil sie durch ihre Bestimmung als Festung beschränkt war. Die Gründung der Stadt, wie der Anbau des fruchtbaren Thales, das in der Richtung von Osten nach Westen seine gewöhnliche Breite von nur $1/_4$ bis $1/_2$ Stunde bey Schorndorf in einen reizenden Zirkel ausdehnt, verliert sich im Alterthum. Aufgefundene Denkmäler, Bilder, Mauern, Wege rc. zeigen an, daß die Stadt auf eine Römische Niederlassung aus dem 2ten oder 3ten Jahrhundert sich gründe, wie mehrere Würt. Städte, wiewohl Rec. der Meinung ist, daß diese Gegenden schon vor dem Eindringen der Römer angebaut gewesen seyen. Eine Römische Straße ging von Marbach über Winnendenburch (noch jetzt Hochstraße genannt) über Schorndorf, Oberbergen u. s. w. (am Fuße von Hohenstaufen vorüber) in der Richtung gegen Ulm. Römerwaren, Römerbrunnen, Römerholz, werden noch jetzt mit diesen Namen bezeichnet. — Der Name der Stadt wurde sonst vom Schoren, Umgraben des Feldes mit einer Schore, Schaufel, abgeleitet; dem Verf. scheint er von Scheeren, Abraumen des Gesträuchs herzukommen (S. 31), woher auch der benachbarte Schurenwald (der aber noch steht) den Namen habe. Umgekehrt

scheinen dem Rec. der Schornbach und die Stadt Schorndorf ihren Namen von dem weit ältern Schuren = (Schauer =) Wald erhalten zu haben. — Die frühe Ausdehnung der Grafen von Würtemberg in dieser Gegend schon zur Zeit der Hohenstaufischen Kaiser und so nahe bey ihrem Stammsitz verdiente ebenfalls eine nähere Untersuchung. Die bisher bekannten urkundlichen Nachrichten hat der Verf. zusammengestellt. Für die Geschichte des Bauernkriegs bietet das Schorndorfer Stadtarchiv (vielleicht eines der ältesten und besten) noch eine Anzahl Aktenstücke dar, deren Hauptinhalt der Verf. (S. 52 ff.) vorgelegt hat. Sollten sich nicht auch über den vorhergegangenen sogenannten Armen Conzischen Aufstand, 1514., wovon Schorndorf der Hauptschauplatz war, und welcher den bekannten Tübinger Vertrag zur Folge hatte, mehrere Nachrichten vorfinden, welche gekannt zu werden verdienten? Ein merkwürdiges Aktenstück aus der Reformationsperiode ist der auf S. 131 ff. ausgezogene Vertrag zwischen Herzog Ulrich und der Stadt über die dortigen Kirchen =, Schul = und Armen = Stiftungen. Es wäre zu wünschen, daß solche auch bey andern Orten erhalten worden wären. — Die männliche That des Bürgermeisters Künkelin in der französischen Belagerung von 1688. erwartet noch ihren Sänger. Als Festung hat die Stadt zu verschiedenen Zeiten vieles gelitten. Ohne dieses Schicksal würde sie wohl die größte und wohlhabendste Landstadt geworden seyn. Noch im J. 1807. überwog der status activus der Gemeinden des Oberamts den status passivus um 182,000 fl.

Die vorliegende Schrift soll, wie Rec. mit Vergnügen ersieht, zugleich Vorarbeit für eine allgemeine Statistik von Würtemberg seyn, wozu bereits im Anhang eine Uebersicht von S. 219—254 gegeben ist. Rec. wünscht, daß der Verfasser Aufmunterung genug finden möchte, den Anhang zum Hauptwerk zu erheben, oder, da die vollständige Ausführung wohl für mehr als Einen Aufgabe seyn dürfte, daß die bereits rühmlich bekannten Statistiker und Topographen in Würtemberg sich hierzu vereinigen möchten.

Die ebene und sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf die practische Meßkunst und einem Anhange *), enthaltend logarithmische, trigonometrische und andere Tafeln von Dr. G. G. Schmidt, Professor der Mathematik zu Gießen. Mit 4 Kupfertafeln. Gießen 1817. bey Georg Friedrich Heyer. VI und 251 S. in 8.

Der Zweck des Verf. bey Herausgabe dieses Lehrbuchs war nach der Vorrede, dem Bedürfniß seiner Zuhörer abzuhelfen, denen er zum Nachlesen ein Werk in die Hände geben wollte, das mit dem Vortrage, an welchen sie gewöhnt waren, übereinstimmte. Vorzüglich scheint sein Augenmerk dabey auf die practischen Anwendungen der ebenen Trigonometrie gerichtet. — Ref. wird seine Bemerkungen am besten an die Anzeige des Inhalts anknüpfen können.

Die allgemeinen Lehren von den trigonometrischen Linien, den zwischen ihnen statt findenden Beziehungen, und den trigonometrischen Tafeln sind auf den ersten 42 Seiten kurz und nach unserm Dafürhalten größtentheils zweckmäßig vorgetragen. Bey den zusammengesetzten Formeln z. B. S. 28 und 40 hätten wir gern geometrische Beweise, oder doch wenigstens Andeutungen zu ihrer Auffindung beygefügt gesehen, indem wir uns durch Erfahrung überzeugt zu haben glauben, daß nur durch eine stete Verbindung der analytischen Ableitung mit geometrischer Versinnlichung diese Formeln sich dem Verstande und Gedächtniß der Zuhörer recht einprägen lassen. Bey Gelegenheit der Lehre von den Tafeln ist S. 32 der Sinus einer Minute als bekannt vorausgesetzt, da doch der Zuhörer ein Recht hat zu fragen, wie dieser gefunden sey? Auch hätte S. 38 wohl wenigstens ein Wink über die Entstehung der Reihen für die trigonometrischen Hülfsgrößen gegeben werden können, da sich die ersten Begriffe davon ganz elementarisch vortragen lassen. Sehr zweckmäßig finden wir es, daß S. 35 u. s. w. auch die Differentialformeln für die Hauptgrößen vorgetragen sind. — Beym Schlusse dieses Abschnitts haben wir

*) Dieser im Buche selbst öfter erwähnte Anhang erschien nicht gleich mit, und ist, soviel wir haben in Erfahrung bringen können, bis jetzt (April 1818) noch nicht nachgeliefert.

noch eine besondere Abhandlung über die Benutzung der Hülfswinkel zur Abkürzung trigonometrischer Gleichungen ungern vermißt, indem man bey dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft doch gar zu oft Gelegenheit hat, Gebrauch davon zu machen; wirklich würden sich auch viele der im Buche ausgeführten numerischen Rechnungen durch dieselben bedeutend haben abkürzen lassen. Nur gegen das Ende in der sphärischen Trigonometrie z. B. S. 240 finden wir ein Paarmal nützlichen Gebrauch davon gemacht.

Von S. 42 bis 53 ist die Auflösung der rechtwinklichen Dreyecke vorgetragen, und dabey von S. 47 an eine nach unserer Ueberzeugung sehr nützliche Anleitung zur Näherungsauflösung bey sehr kleinen Seiten oder Winkeln gegeben. Von S. 53 bis 62 wird die Auflösung der schiefwinklichen Dreyecke faßlich und gründlich vorgetragen. Nur vermissen wir S. 57 (so wie auch späterhin bey den sphärischen rechtwinklichen und schiefwinklichen Dreyecken, wo der Mangel noch unangenehmer auffällt) die so nöthige Discussion der zweydeutigen Fälle, welche in keinem Compendium der Trigonometrie, am wenigsten in einem auf practische Anwendungen vorzüglich berechneten fehlen sollte.

Von S. 62 bis 181 werden Anwendungen der Trigonometrie auf die practische Meßkunst mitgetheilt, die sich nicht nur über Distanzenmessungen, sondern auch über Höhen- und Flächenmessungen ausdehnen. Es scheint uns dieser, beynahe die Hälfte des Buchs einnehmende Abschnitt, mit besonderer Liebe ausgearbeitet, und am befriedigendsten gelungen. Es ist darin auch der Einfluß der Fehler bey den Messungen recht gut abgehandelt, so wie die Aufsuchung der vortheilhaftesten Umstände für die jedesmalige Messung. Nur an zwey Stellen fand Ref. Anstoß. S. 88, wo der Verf. mit Unrecht zwischen trigonometrischer und geometrischer Genauigkeit unterscheidet, denn wirklich sind hier für die geometrische Construction die spitzen Winkel ganz unschädlich, da sie durch die Punkte, nicht aber die letzteren durch die ersten bestimmt werden, und S. 90, wo noch bewiesen werden müßte, daß 2q immer nothwendig kleiner als A sey, weil sonst der Ausdruck $\frac{q^2}{A \mp 2q}$

doch negativ werden kann. S. 125 würde der Verf. kürzer zum Ziel gelangt seyn, wenn er die Seite BE und die beyden anliegenden Winkel DBE und DEB zum Grund gelegt hätte, wobey sich denn der Punkt A vermittelst der beyden Winkel ABE und AEB ergeben hätte. Es ist nämlich:

$ABE + AEB = 180° - (A' + A'')$, und $\tang \frac{1}{2}(ABE - AEB) = \cotang(45° + \phi) \cotg \frac{1}{2}(A' + A'')$, wenn der Hülfswinkel ϕ aus der Gleichung $\tang \phi = \frac{\sin DEB \sin(A' - DBE)}{\sin DBE \sin(A'' - DEB)}$ bestimmt ist. Es sind die in diesem Abschnitt vorgetragenen Lehren überall sehr zweckmäßig durch numerische Beyspiele belegt; wobey wir aber außer dem schon oben angemerkten Mangel der Hülfswinkel es ungern gesehen haben, daß fast überall die Winkel nur in runden Minuten angesetzt sind, da doch der Anfänger sich zeitig gewöhnen muß, auch bey den kleinen Tafeln die Sekunden gehörig zu interpoliren. Auch ist, soviel wir bemerkt haben, von dem Complementum arithmeticum nirgends Anwendung gemacht. Diese scheinbar geringfügige Erleichterung wird aber für einen, der sich einmal daran gewöhnt hat, und viel mit solchen Rechnungen zu verkehren hat, durch die öftere Wiederholung bedeutend.

Von S. 185 bis 224 ist die sphärische Trigonometrie vorgetragen; und zwar auf den ersten 10 Seiten die Einleitung. Hier finden wir S. 189 die Lehre vom Polardreyeck, wie fast in allen Lehrbüchern, sehr mangelhaft vorgetragen, indem die angegebene Construction nur auf den Fall paßt, daß alle drey Seiten des Dreyecks kleiner als 90° sind, der Leser aber in allen übrigen Fällen im Zweifel bleiben muß, welches von den acht nothwendig zusammen entstehenden Polardreyecken denn eigentlich das Supplementardreyeck sey. Der Satz S. 192: „sphärische Dreyecke auf einer Kugelfläche, deren drey Seiten gleich sind, decken einander", ist bekanntlich auch nur halb wahr, ohngeachtet er S. 193 und 231 ohne weiteres gebraucht ist. Durch gehörige Einschaltung der Betrachtungen über die zusammen entstehenden Dreyecke hätte sich diesem wesentlichen, nur zu oft übersehenen Mangel leichtlich abhelfen lassen. Auch vermissen wir die Sätze von der Gleichartigkeit der schiefen Winkel des rechtwinklichen Dreyecks mit den gegenüberliegenden

Catheten, so wie der Catheten unter einander bey spitzer Hypotenuse; ohne welche noch mehrere Zweydeutigkeiten entstehen, als wirklich in der Natur der Sache begründet sind. — Die Auflösung der schiefwinklichen sphärischen Dreyecke ist zuerst durch Zerfällung in rechtwinkliche bewerkstelligt, S. 200 bis 209, wobey es aber dem Leser überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, in welchen Fällen das Perpendikel die Grundlinie selbst, oder ihre Verlängerung trifft. Die analytische Auflösung der Dreyecke findet sich S. 209 bis 224 vorgetragen, wobey von S. 219 an mit großem Recht besonders über die Einrichtung der Formeln zur logarithmischen Rechnung gehandelt wird. Wir fanden in diesem Abschnitt nur S. 210 einen Anstoß, wo die Formel II., wenn lauter spitze Winkel und Seiten vorausgesetzt werden, welcher Fall doch zum Grunde gelegt werden muß, so heißen müßte:

$\cos b = \frac{\cos B + \cos P \cos D}{\sin P \sin D}$. Des Verfassers Formel so wie die (S. 220 oben) daraus abgeleitete, würde nur recht seyn, wenn D größer als ein Rechter wäre.

Von S. 224 bis zu Ende des Buches sind einige Anwendungen der sphärischen Trigonometrie auf practische Geometrie, Stereometrie, Astronomie, mathematische Geographie und Gnomonik vorgetragen. Für Leser, die mit den zuletzt genannten Disciplinen früher bekannt geworden sind als mit der sphärischen Trigonometrie, mögen Anwendungen darauf von Nutzen seyn, da aber die sphärische Trigonometrie gewöhnlich und mit Recht früher gelehrt wird, so würden wir es in einem solchen Fall lieber mit Anwendung auf practische Geometrie und Stereometrie bewenden lassen.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß unsere eingestreueten Bemerkungen als Beweis für die Aufmerksamkeit gelten mögen, womit wir das Buch gelesen haben, nnd daß dasselbe recht vielen Lesern Nutzen und Vergnügen gewähren möge, woran wir bey der Zweckmäßigkeit, womit es im Ganzen abgefaßt ist, nicht zweifeln.

Der Diastimeter: Oder Beschreibung eines neuen Instruments, welches in Form eines Taschenfernrohrs, alle Entfernungen aus einem einzigen Standpunkte auf eine leichte und sichere Art mißt, indem es die trigonometrische Rechnung sogleich selber ausführt und die Resultate augenblicklich vorlegt. Für alle Arten von Messungen, vorzüglich aber für den militärischen Gebrauch im Felde und bey Aufnehmen nach dem Augenmaaß geeignet. Von Dr. Romershausen, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften ꝛc. Mit 2 Kupfertafeln. Berlin, bey Ernst Siegfried Mittler. Stechbahn No. 3. VI und 52 S. in 8.

Die wesentliche Einrichtung des hier beschriebenen Instruments besteht darin, daß die zu messende Entfernung, in welcher sich aber immer ein Gegenstand von bekannter Größe befinden muß (welches auf dem Titel, gegen den sich überhaupt wohl einiges erinnern ließe, nicht bemerkt ist), aus der Entfernung des Auges von einer Diopter, welche den Sehewinkel umspannt, geschlossen wird. In der besondern Ausführung scheint der Verfasser (der seine Vorrede aus Acken an der Elbe vom März 1817 datirt) späterhin einige kleine im Grunde nicht wesentliche Veränderungen angebracht zu haben, wie sich bey einem dem Ref. vorliegenden von G. Winkler in Berlin verfertigten Exemplar zeigt, an welches letztere wir uns bey der Beschreibung des Instruments halten.

Ein pappnes Rohr kann, vermittelst zweyer Auszüge, von der Länge eines rheinländischen Fußes bis zu 2½ Fuß verlängert werden. Statt des Okulars ist ein feines Loch angebracht. Die Stelle des Objectivs vertritt eine Scheibe von Messingblech mit einem in Form eines Rechtecks ausgeschnittenen Fenster. In diesem Fenster sind 5 Pferdehaare einander parallel ausgespannt, deren Entfernungen sich, nach der übrigen Einrichtung des Instruments (wovon weiter unten), immer vom untersten an gezählt wie 1 zu 2½ zu 6¼ zu 15⅝ verhalten müssen. Diesen vier Entfernungen (vom untersten Faden bis zum nächsthöheren, vom untersten bis zum dritten u. s. w.) entsprechen nun auf den Auszügen vier mit Diopter I, Diopter II u. s. w. bezeichnete Skalen. Auf diesen Skalen findet sich zuvörderst eine vom Verf. sogenannte Normal-

zahl, welche angibt, wie viel mal größer die Entfernung ist. Auf der ersten Skale geht die Normalzahl von 200 bis 500, auf der zweyten von 80 bis 200, auf der dritten von 32 bis 80, auf der vierten von 13 bis 32, wodurch also bewirkt ist, daß immer eine Diopter gerade da brauchbar wird, wo die nächstvorhergehende ihren Dienst versagt (die 4te z. B. bey ganz ausgezogenem Rohr eben so groß erscheint als die 3te bey ganz zusammengeschobenem u. s. w.). Neben dieser Skale für die Normalzahl finden sich für jede Diopter noch zwey besonders für den militärischen Gebrauch bestimmte Skalen, deren eine für Infanterie die Normalzahl jedesmal mit 2½, die andere für Cavallerie dieselbe jedesmal mit 3¾ multiplicirt enthält. Nimmt man nämlich mit dem Verfasser die Höhe eines Infanteristen von der Fußsohle bis zum Gipfel der Kopfbedeckung zu 2½, die Höhe eines Cavalleristen aber 3¾ Schritt an (5 Schritt auf eine rheinländische Ruthe gerechnet), so kann man die Entfernung in Schritten aus diesen Skalen unmittelbar ablesen, sobald man nur einen Soldaten in eins der Diopten gefaßt hat.

Ueberdies schlägt der Verfasser noch ein besonderes aus Leinwandstreifen zusammengesetztes, genau 10 Fuß langes Signal vor, um vermittelst der Normalzahl Entfernungen auf dem Felde zu messen, und lehrt in seinem Büchelchen das Instrument sowohl mit Beyhülfe dieses Signals, als auch ohne dasselbe bey allerhand Messungen zweckmäßig benutzen.

Die Brauchbarkeit dieses Instruments in Fällen, bey denen Schnelligkeit der Messung das Haupterforderniß ist, leuchtet ein; auch läßt sich erwarten, daß bey einem sehr genau gearbeiteten Werkzeug dieser Art und hinlänglicher Uebung des Beobachters leicht eine ganz erträgliche Genauigkeit damit erreicht werden kann. Rechnet man die Dicke eines Pferdehaars auf 1/16 Linie, und setzt die Breite der ersten Diopter auf 1 Linie; so würde unter der (bey dem Gebrauch pferdehaarner Diopten aus freyer Hand) gewiß nicht unbilligen Voraussetzung, daß der wahrscheinliche Irrthum beym Visiren dem scheinbaren Durchmesser eines Pferdehaars entspreche, bey Diopter I eine Unsicherheit von 1/16, bey Diopter II von 1/40, bey Diopter III von 1/100, bey Diopter IV von 1/250

des Ganzen übrig bleiben: und in dem S. 20 angeführten Beyspiel würde, bey einer 20maligen Messung einer Länge von 1000 Fuß vermittelst des zehnfüßigen Signals, bey welcher also (wenn das Instrument damals schon eben so eingerichtet war, wie das dem Ref. vorliegende Exemplar) Diopter II benutzt worden seyn muß, die größte Abweichung von 20 Fuß oder $\frac{1}{50}$ des Ganzen, für die Genauigkeit des Instruments und des Visirens zeugen.

Verschiedene vom Schreiber dieses in Verbindung mit mehreren sachkundigen Personen angestellte Versuche (bey welchen freylich erst auf constante Fehler, die in der nicht allzu vollkommenen Construction des gebrauchten Instruments ihren Grund hatten, Rücksicht genommen werden mußte) führten zu ähnlichen Resultaten.

Ein anderes von dem Verf. S. 12 für die Genauigkeit des Instruments angeführtes Beyspiel, wobey die Entfernung des Mondes bis auf 3,6 Meilen genau gefunden seyn soll, hat für Ref. keine Beweiskraft, indem dabey weder der Ort, noch Tag und Stunde der Beobachtung angegeben ist, die Entfernung des Mondes aber bekanntlich je nach seiner Stellung gegen die Apsiden-Linie seiner Bahn, um $\frac{1}{46}$ ihres Mittels ab- und zunehmen kann. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Beyspiel S. 21, wo der Verf. mit Recht bemerkt, daß das Instrument auch zur Messung sehr kleiner Winkel dienen könne, sich aber dabey eine Genauigkeit, die in die Brüche von Sekunden geht, zu versprechen scheint, ohne zu erwägen, daß ein Pferdehaar in der Entfernung von 5 Fuß gesehen, noch immer etwa 18 Sekunden in Bogen einnimmt, auch überhaupt die Genauigkeit jeder Winkelmessung ihre Gränze des deutlichen Sehens hat.

Indem wir schließlich unser Urtheil über die Zweckmäßigkeit des Instruments bey allen Operationen, bey welcher Schnelligkeit das Haupterforderniß ist, wiederholen, wünschen wir nur noch, daß es dem Verf. gefallen haben möchte, oder noch gefallen möchte, statt des barbarischen, aller Etymologie widersprechenden Namens Diastimeter, einen andern zu wählen.

No. 33. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Frage: Möchte Pabst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da Er dem Freyherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunciationsschrift des Badischen [Geistlichen] Herrn Geheimen Raths [und des ehmaligen Ritterstifts Odernheim zu Bruchsal Kapitulars und Prädicators] Härtler und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vicariats an Sr. Eminenz den Herrn Primas, und von diesem an Beyde. Aus sicherer Quelle dem Publicum, zur Rechtfertigung des heil. Vaters, mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit. Maynz, in der Ghzgl. Hess. Hofbuchdruckerey Theodors von Zabern am Bischofsplatze. 1818. 131 S. in 8.

Endlich also und endlich entdeckt uns die Publicität wenigstens Eine, und ohne Zweifel die wichtigste, Denunciation, durch welche der heilige Vater zu Rom und sein Conseil darüber gerechtfertigt seyn sollen, daß sie aus jener weiten, leider! immer mehr fremdartig werdenden Entfernung einen — wenn wir alles andere übergehen — von seinem Erzbischof-Metropolitan und von dem Domcapitel zu Constanz, seinen Mitbrüdern, seit vielen Jahren erprobten kirchlichen Vorsteher, einen von der Landesregierung, welche durch katholische und nichtkatholische frey urtheilende Räthe berathen ist, ausgezeichnet geschätzten und empfohlenen Geistlichen von hohem Rang ungehört und doch mit der uneingeschränktesten Entschiedenheit zu verurtheilen und dadurch so, wie wenn der päbstliche Stuhl jetziger Zeit sogar auch in Kenntniß der Thatsachen infallibel geworden wäre, zu handeln sich entschließen konnten.

Müde von einem wiederholten, genauen Durchlesen dieser drey und viermal sich wiederholenden, alles durcheinander mischenden und in spitzfündiger Consequenzmacherey sich verwickelnden Denunciationen oder Angebereyen, zweifelt Rec., ob

Er sich die Mühe geben solle, alle diese Verworrenheit erst in diejenige logische Uebersicht zu bringen, ohne welche eine deutliche Relation darüber an das unpartheyische Publicum nicht abgelegt werden kann. ..

Das Gelindeste, was über ein solches confuses, gesuchtes, aufdringliches Klagewerk gesagt werden kann, hat schon der in dreyen hier abgedruckten schonenden, klugen und religiösen Antwortschreiben höchst achtbar sich zeigende Primas endlich unter dem 7. Dec. 1816. gesagt. Auf die zum drittenmal und immer heftiger Ihm sich aufnöthigende Delation, nachdem Liebe, Rath und Ernst nichts bey dem Denuncianten vermocht hatten, giebt Dalberg S. 115 den Wink, daß dem Herrn Gärtler wohl andere hinlängliche Beschäftigung wieder zu wünschen wäre. „In der Einsamkeit der Hypochondrie nämlich, setzt der Menschenkenner hinzu, wähnet der „sonst thätige Mann zuweilen, Gespenster zu sehen, wo „keine sind."

Die ganze hypochondrische Gespensterscheinung des Herrn G. beruht auf dem sonderbaren Schluß: Wenn der Redacteur und Censor eines Journals eine Recension aufnimmt, welche in einem — natürlich dem Redacteur und Censor nicht zugleich vorgelegten — Buch den Katholicismus in seiner reinen Gestalt vertheidigt gefunden zu haben versichert, dieses Buch selbst aber dem Herrn G. zwey Hauptlehren des Katholicismus zu verläugnen scheint, so ist dem Hrn. Gärtler — nicht etwa der ungenannte Recensent, sondern sofort — der Censor und Redacteur des Journals für diese Nichtübereinstimmung der Relation mit dem Buch selbst verantwortlich. Ja, der Censor und Redacteur ist sodann dem Hrn. G. nicht etwa blos in einem andern Umfang und Sinn, als Herr Gärtler, katholisch, sondern er ist ihm geradezu ein leibhafter Deist, ein Antikatholik und ein Antichristianer; und dies alles in einem solchen Grade, daß Hr. G. nicht genug drängen und lärmen kann, um ihn, ohne nach Jesu Worten ihn einzeln und mit andern Freunden deswegen zu erinnern, sogleich bey dem Oberhaupt seines Kirchenthums denunciiren zu lassen. — — Gott bewahre jeden Censor und jeden Redacteur vor der Logik eines solchen Gespenstersehers. Welcher Censor, welcher Re-

dacteur einer Zeitschrift wird in ganz Teutschland für verbunden geachtet, keine Recension aufzunehmen, ohne das ganze Buch selbst mit derselben zu vergleichen, und nachzusehen, ob eine dort allgemeinhin angedeutete Inhaltsanzeige durchaus mit allen Stellen des Buchs übereinstimme? Wer wollte, wer könnte Censor und Redacteur seyn, wenn ihm das Urtheil und selbst die Relation jeder Recension zur Last fiele? wenn seine Verantwortlichkeit dafür gegen ihn bis zur Verketzerung bey der höchsten Instanz getrieben werden dürfte? Als Censor wird er dafür sorgen, daß nichts Injuriöses, — als Redacteur, daß nichts an sich offenbar Unrichtiges und Unanständiges in der Recension durch seine Hülfe zum Abdruck komme. Das, was der Recensent referirt, hat niemand als der Verf. einer Recension selbst zu verantworten und zu vertheidigen Und diese unbestreitbaren, diese in ganz Teutschland täglich ausgeübten Grundsätze sollte Hr. GR. Gärtler in seinem hohen Alter nicht gewußt haben? Diese Grundbegriffe sollte man nicht wenigstens in der römischen Curie gewußt und bedacht haben, ehe man einer solchen Denunciation irgend einen rechtlichen Werth beylegte? Muß man nicht, nach jener Parabel Jesu, sagen: Wer im Kleineren und Alltäglichen so unrichtig urtheilt, wie wird man seiner von Ihm selbst so oft angerühmten, so schweren, so ausgedehnten „Solicitudo omnium“ mit gutem Gewissen und Verstand in viel wichtigeren Dingen geradezu vertrauen können? Man hält den Weltlichen entgegen, daß nur Kleriker über das Geistliche als das Höhere urtheilen können. Und hier urtheilt nicht nur ein geistlicher Geh. Rath, sondern in der Folge die päbstliche geistliche Curie selbst, unter Einstimmung des heiligen Vaters, gegen ein sonst allbekanntes geistiges Verhältniß so, als ob ein bischöflicher Censor, wenn er eine Recension zum Abdruck zuläßt, ein Redacteur, wenn er sie in seine Zeitschrift aufnimmt, auch dafür responsabel sey, daß alles, was der Recensent aus einem Buche als dessen Inhalt referirt, würklich durchaus der Inhalt desselben sey. Und nicht nur verantwortlich will man einen solchen Redacteur dafür machen. Entweder soll auch der, welcher von ihm als dem Redacteur spricht, ein Verläumder, oder er selbst soll, wenn er der aufnehmende Redacteur war, eben dadurch ein Freund,

des Anticatholicismus, ja des Antichristianismus, ein ausgemachter Deist seyn. Und wozu alles dieses? Wozu anders, als weil man Se. päbstliche Heiligkeit in aller Eile S. 105 habe warnen müssen, einen solchen „Socrates secundus“ S. 82 nicht als Coadministrator des Bisthums Constanz anzuerkennen. Hinc illae lacrymae!!

Ist denn aber dieses würklich die Basis und Quintessenz dieser Denunciation und ihrer Folgen? Wer die G[illegible]ld hat, diese Verworrenheiten zu lesen und sie ins Klare zu bringen, wird es finden. Ja, vieles noch mehr Unbegreifliche wird er finden. Weil die Zeitschrift, worin die gemißdeutete und gemißbrauchte Recension aufgenommen war, bischöflich mit Constanzischer Censur und Genehmigung S. 37. 62. gedruckt wurde, so sollte sofort auch der Bischof von Constanz selbst, der damalige Metropolit und Primas von Teutschland kein ächter Katholik, kein ächter Christ seyn S. 38; es sollte offene Gefahr gewesen seyn S. 107, daß die katholische und die christliche Religion durch ihn und seinen Coadjutor und Coadministrator zu Grund gehe. Es sollte soviel seyn, als ob (S. 62) Se. hochfürstliche Eminenz das 8te Heft unter ihrer Censur gehabt und genehmigt, und alles das selbst ausgesprochen hätte, was die Recension vom Inhalt des Buchs referirte. Ja, es sollte (lachet nicht, Freunde!), es sollte hier sogar nach S. 108 „der Fall eintreten, daß die drey Monarchien, Oestreich, Rußland und Preußen, die sich zu Aufrechthaltung „des Christenthums [durch die Curia Romana?] verbunden „haben, ihre wohlthätige Vorsorge verwenden könnten, damit „nicht auch unter den Katholiken der Deismus einreiße und „die geoffenbarte christliche Religion durch die sogenannte Vernunftreligion verdrängt werde.“ — Muß man nicht befürchten, daß sogar der Verstand verdrängt zu werden in Gefahr war, als dergleichen Consequenzen gemacht und als sie für etwas bedeutendes angenommen werden konnten?

Fast das abentheuerlichste aber müssen wir S. 91 lesen. Weil das Archiv, als eine offenbar nützliche litterärische Unternehmung, überhaupthin unter bischöfl. Censur und Genehmigung erschien, so kommt ein geistlicher Geheimer Rath, welcher doch in Geschäftssachen routinirt seyn müßte, endlich auf die

Frage: „Hat denn der hochwürdige Herr Regierungspräsident oder Vicarius Generalis es nicht für seine Pflicht gehalten, in seinen Relationen über die Diöcesangeschichte eine Erwähnung von der Kooperischen Bücheranzeige mit einfließen zu lassen?" Ueber eine Recension von 20 Zeilen hätte der Generalvicar von Constanz an den Erzbischof nach Regensburg berichten sollen! Wenn Recensionen in dem Constanzer Archiv ein Gegenstand der Diöcesanberichte hätten werden sollen, welchen Pedanten hätte man alsdann, statt des tausendmal nützlicher thätigen Generalvicars v. Wessenberg, zum Verf. jener Berichte hinschicken müssen?

Sollen wir uns nach allem diesem noch die Mühe geben, den Hergang der Sache, wie er würklich ist, zu beleuchten? Es sey. Es ist um wichtigerer Folgerungen willen der Mühe werth, die volle Einsicht zu erleichtern, wohin der Zusammenhang solcher Denunciationen teutscher, sich und ihre Zeit überlebender Romanisten mit der römischen Curie zum Verdruß aller Gutdenkenden, zum Schaden Teutschlands und der Kirche führen müßte, besonders nach einem neusten, so lauten römisch-papistischen Versuch, die Censur aller auf Religion und Kirchenthum sich beziehenden Schriften (und welche philosophische und theologische Schrift würde sich nicht dahin beziehen lassen?) wieder in die Hände von solchen Bischöfen und Capiteln zu bringen, die unter directem Einfluß einer römischen Nunciatur eingesetzt werden sollten.

Nicht einmal den Zusammenhang der zur Anklage gemißbrauchten Recension hat der Denunciant vorangeschickt, noch weniger die Entstehungsart und Tendenz der Schrift selbst und ihrer Uebersetzung in verständige Ueberlegung gezogen.

Die angeschuldigte Recension, abgedruckt 1810. im 8ten Heft des Archivs für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz, betrifft eine schon 1801. unter der Aufsicht des damaligen Professors der Theologie zu Jena, H. E. G. Paulus, übersetzte „Vertheidigung der Katholiken und des Katholicismus [nicht des Papismus] in den „brittischen Königreichen", unter dem Titel: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer Apologetischen [!] Schilderung des Katholicismus in England

[von dem indeß verstorbenen, geschmackvollen Exegeten, Dr. Geddes, dessen Einleitung in das Studium der Bibelversionen Ildephons Schwarz als ein vorzügliches Compendium lateinisch übersetzt hat.]

Hätte Geddes im Sinn gehabt, Deismus im Gegensatz gegen ein positives Kirchenthum zu verbreiten, so würde er wahrhaftig nicht soviel Scharfsinn, Fleiß und Kenntnisse angewendet haben, um die Katholiken, vornehmlich die Irländischen, bey der englischen Regierung und Nation der Gleichstellung in allen bürgerlichen Rechten fähig und würdig zu zeigen. Hätte er die ächten katholischen Glaubenssätze zu verunreinigen und zu verbannen, und Deismus an ihre Stelle zu setzen im Sinn gehabt; so würde er sie wahrhaftig nicht in ihrer annehmbarsten unanstößigsten, also reinsten Gestalt darzustellen und dadurch die Beybehaltung, ja die Befestigung des Katholicismus in England zu motiviren sich bemüht haben. Konnte je die Hypochondrie einen alten quiescirten und, wie er selbst S. 126 bekennt, kaum noch einen Brief ohne Fehler schreibenden geistlichen Geh. Rath des vorm. Bisthums Speyer soweit umdüstern, daß er diese in der ganzen Tendenz des Buchs liegende Rechtfertigung des Dr. Geddes nicht erblickte? Konnte, wie Hr. Gärtler S. 80 selbst angiebt, der stärkste Trieb, den Generalvicarius, v. Wessenberg, nicht Coadjutor von Constanz werden zu lassen, Ihn, Herrn Gärtler, soweit irritiren, daß er eine schon 1810. abgedruckte Recension einer schon 1801. in Teutschland erschienenen Uebersetzung nun erst sub dato Bruchsal d. 16. Dec. 1815. in eine Deismus Anklage, nicht gegen Geddes, welcher doch seit 1802. als Verf. bekannt war, nicht gegen die nach acht Jahren gedruckte, in sich selbst durch die Andeutung jener Tendenz klärlich sich rechtfertigende Recension, sondern gegen den Censor und Redacteur, den Generalvicar, und zugleich selbst gegen den Bischof von Constanz zu verwandeln und umzudeuten versuchte? Wenigstens die päbstliche Curie hätte alsdann die ruhige Uneingenommenheit beweisen müssen, jenen Zusammenhang zu durchschauen, zu begreifen und geltend zu machen, daß eine Apologie, welche dem Katholicismus von mehr als drey Millionen Irländer die volle bürgerliche Aufnahme mög-

lich zu machen trachtet, unmöglich eines deistischen, antikatholischen und antichristlichen Zwecks verdächtig seyn könne. Oder ist denn eine Gabe der Infallibilität dazu nöthig, um mit dem ersten Blick zu entdecken, daß, wer den Deismus an die Stelle des Katholicismus zu setzen im Sinn hätte, nicht den Katholicismus zu apologetisiren, vielmehr die in England noch so sehr verbreitete Scheu vor der mit dem Katholicismus vermischten Papokratie zu vermehren und in den Uebertreibungen der letztern nichts in milderem Lichte darzustellen gesucht hätte. Denn dieses wenigstens kann die römische Curie weder ignoriren, noch abläugnen, daß die drey Millionen katholischer Irländer nicht deswegen leiden, weil sie sich zum reinen Katholicismus bekennen, sondern deswegen, weil jeder Engländer aus seiner Landesgeschichte weiß, warum No Popery! (keine Papisterey!) sein Wahlspruch ist und bleiben wird, so lange die Päbste den Grundsätzen der Pseudodecretalen, Gregors des VII., Bonifacius des VIII. u. dgl. nicht so, wie sie sich als Bekenner der Wahrheit und Berichtiger staatsverderblicher Irrthümer offen beweisen sollten, ohne Rückhalt entsagt haben. — Die einzige Frage, jene brittische Sonderung des Katholicismus von der Papokratie betr., entscheidet: Wenn die Pseudodecretalen falsch sind, wie sie es sind, warum hat noch keines der zur schleunigen Verwahrung der Gläubigen vor Irrthümern an Christus Statt aufgetretenen Oberhäupter der Kirche erklärt, daß das aus jenen und ähnlichen erdichteten Urkunden in das Corpus juris Canonici übertragene als unächt und ungültig zu erkennen sey? Wenn ferner die Uebertreibungen von Gregor VII., Innocenz III., Bonifacius VIII. (wie die zwey Schwerter, die Superiorität des Geistlichen über alles Weltliche, das Recht, Unterthanen vom Eyd loszusprechen, und den Bischöfen nur einen Ausfluß der päbstlichen Plenipotenz theilweise zukommen zu lassen ꝛc.) Uebertreibungen des Papismus sind, welche die jetzigen Päbste als unrichtig erkennen und auf immer verwerfen; warum hat noch keiner der heiligen Väter und Oberhirten die Gläubigen von jenen gegen Staat und Kirche gleich verderblich gewesenen Grundsätzen abgewarnt? dieselbe nach der Solicitudo omnium freymüthig für unrichtig und unwahr erklärt? und den Katholicismus

ohne diese Beymischungen in seiner reinen Gestalt vorwurflos dargestellt?

Von ganzer Seele warm und, wie der edle Mann zu seyn pflegte, begeistert für die Aufnahme aller brittischen Katholiken — als Katholiken — in die Gleichstellung bürgerlicher Rechte, überschickte Dr. Geddes 1801. seine Modest Apology for the Roman Catholicks of Great Britain addressed to all moderate Protestants, particularly to the Members of both Houses of Parliament etc. London 1801. (8. 271 S.) an den Dr. Paulus, welcher in England ihm persönlich bekannter geworden zu seyn immer erfreut war. Wunsch und Antrag von Dr. Geddes war, auch der protestantische Dr. Theologiä, welcher an keine ecclesia extra quam nulla salus est, sich bindet, aber auch die, welche sich daran gebunden fühlen, dennoch zeitlich und ewig beglückt und beseligt sehen möchte, sollte jene, besonders für die römisch-katholischen Irländer sprechende Apologie in Teutschland in der Absicht bekannter machen, damit durch den Eindruck, welchen sie auswärts mache, günstig auf die Gelehrten und auf das Parliament von England zurückgewürkt werden könnte. Pitt selbst war damals darauf bedacht, eine — 1801. würklich versuchte — neue Parliamentsdebatte für die sogenannte volle Emancipation zum Vortheil der Katholiken vorzubereiten. Ohne ein reines Entgegenkommen der Katholiken aber war, was auch erfolgte, vorauszusehen, daß in dieser Sache der mächtige Minister in der Minorität bleiben müßte.

Einzig nach diesen Grundsätzen einer werkthätigen Toleranz besorgte Dr. Paulus schleunig eine gute Uebersetzung der Geddesschen Apologie für die Katholiken in Britannien. Um durch genauere Kenntniß ihres Zustandes eine desto größere Theilnahme für sie in Teutschland zu motiviren, und der theologischen Schrift von Geddes eine nicht auf Theologen allein eingeschränkte Würksamkeit zu sichern, ließ P. die historisch-statistischen Briefe von Cooper hinzufügen, welche außerdem mit der Schrift von Geddes nicht in Verbindung standen. (Nur Hr. Gärtler ist in literärischer Genauigkeit so ungeübt, daß er S. 60. 81 und sonst, und der Concipient bey dem Vicariat, welcher ihm nachschrieb (S. 53), Coopers Briefe

und die apologet. Schilderung des Katholicismus von Geddes mit einander verwechselt, wie denn Hr. Gärtler sogar jenen Namen nicht einmal orthographisch richtig schreibt.)

Auch den Entschluß, diese Schriften dreyen der höchsten katholischen Geistlichen Teutschlands, dem letzten Fürstbischof von Würzburg, dem damaligen Coadjutor von Maynz und Fürstbischof von Constanz, Carl von Dalberg und dem Erzbischof von Salzburg ausdrücklich zu dediciren und zu übersenden, faßte Dr. Paulus, welcher sonst selten dedicirt, einzig aus der Absicht, für den wohlthätigen Zweck der Unternehmung allgemeiner zu interessiren. Er hatte auch die Genugthuung, von den beyden ersteren wohlunterrichteten Kirchen-Prälaten sowohl seine eigene als des Dr. Geddes „menschenfreundliche" Absicht schriftlich durch einen richtig motivirten Beyfall anerkannt zu sehen. Und er darf es dieser Schrift zuschreiben, daß er, um etliche Jahre später, nach Veränderungen, welche 1801. nicht vorauszusehen waren, selbst nach Würzburg als baynischer Staatsdiener und Universitätslehrer vocirt, doch auch von dem Fürstbischof immer und bis an seinen Tod mit zuvorkommendem Wohlwollen so behandelt wurde, wie es von diesem gutkatholischen Bischof, wenn er und seine geistlichen Räthe in der Verbreitung der Geddesischen Schrift je eine Tendenz von Antikatholicismus, ja Antichristianismus und Deismus gewittert hätten, nie zu erwarten gewesen wäre.

Noch mehr zeigte auf Veranlassung dieser Geddesischen Schrift der Fürstbischof von Constanz in seinem Antwortschreiben, schon 1801, auf den höheren Standpunct hin, von welchem aus freylich eine nach „Vorzügen" der Alleingültigkeit und Alleinherrschaft strebende Rechthaberey die Sache der Wahrheit und der Religion zu betrachten nie fähig werden will. Der selbstdenkende und die bischöfliche Würdigkeit auf bessere, als blos curialistische Grundsätze und Kenntnisse gründende Fürstbischof schrieb ihm wörtlich so: „Da im Grunde die Wahrheit Eine und unzertheilbar ist und der menschliche Geist in Erforschung der Wahrheiten anhaltend fortschreitet, so stellt sich der nothwendige Gedanke dar, daß ein Zeitpunct kommen werde, in welchem alle verschiedene Meinungen in einer allgemeinen richtigen Erkenntniß zusammenfließen wer-

den. Bis dahin ist es edel und schön, mit aufrichtiger Wahrheitsliebe alle Geisteskräfte anzuwenden, um Licht zu verbreiten, die Zweifel zu lösen, und eben dadurch so manchen Zänkereyen und gehässigen Misdeutungen ein Ende zu machen. Dieses thun Sie täglich und anhaltend und mit bewundernswürdigem Scharfsinn der Kritik und Sprachen-Erforschung. Dieses, vortreflicher, würdiger Mann! erwirbt Ihnen allgemeine Achtung gründlich gelehrter und gutgesinnten Männer — in und außerhalb Deutschland. Ich behalte mir vor, in einiger Zeit meine Meinung freymüthig über das mitgetheilte Buch zu eröffnen, und einsweilen äußere ich den aufrichtigen Wunsch, daß der Geist der Eintracht und der Liebe unter allen Christen mehr und mehr nach der reinen Absicht unsers göttlichen Religionsstifters herrschend werde ꝛc. Mörsburg d. 24. Nov. 1801. Mit vieler Werthschätzung des Herrn Professors wohlaffectionirter

Carl.

Schreiber dieses giebt ein solches ihm immer sehr achtungswerth gewesenes, aber nie benutztes Anekdoton theils um den Manen eines Mannes, welchen in späterer höchst schwiriger Zeit die Verwicklungen einer — auch für P. Pius VII. übermächtig gewesenen — Politik so manchen gehässigen Deutungen? oder Misdeutungen? ausgesetzt haben, durch öffentliche Rückerinnerung an solch ein Denkmal seiner eigenthümlich-bessern Denkart ein gerechtes Todtenopfer zu bringen, theils aber, weil es auf den weiteren Zusammenhang dessen, was der Geddesischen Apologie der brittischen Katholiken ferner widerfuhr, einiges Licht verbreitet. Dalberg erklärte noch im Anfang des Schreibens, daß ihm diese Schrift unter einem Drang von Geschäften zugekommen sey, in welchem es Ihm ganz unmöglich werde, den Inhalt und Werth genau zu prüfen und sich auf eine bestimmte Weise sogleich darüber zu erklären. Man sieht hieraus, wie ernst Er es nahm, wie hoch Er die Pflicht selbstständiger Prüfung setzte. In dieser würdigen Gesinnung hatte Er sich eine freymüthige Eröffnung seiner Meinung vorbehalten.

Erst 1810. erschien, in dem 8ten Heft des Archivs für die Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz, über jenes vereinte

Werk: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen (!) Schilderung des Katholicismus in England rc. jene Recension, welche hier vollständig angegeben werden muß, weil Hr. Gärtler (nach Art der angewohnten patristisch-scholastischen Schrifterklärung), bey seinen heftigsten Beschuldigungen nur einzelne aus dem Context herausgenommene Sätze angeführt hat, und weil, soviel man (S. 53) bemerken kann, auch andere Beurtheiler sich an die Regel sine contextu non datur sensus oder: nichts ist ohne Kenntniß des Zusammenhangs zu interpretiren, nicht strenge erinnert zu haben scheinen. Die Recension sagte:

„Der ganze Inhalt dieses merkwürdigen Buchs ist für jeden Katholiken von anziehendem Interesse. Der erste Theil desselben besteht in einer apologetischen Darstellung des Katholicismus mit besonderer Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse in Irland. Der Verf. hat mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen davon entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in Großbritannien verbreitet worden sind, und die beharrliche Ausschliessung der katholischen Irländer, deren Zahl sich über drey Millionen beläuft, von den meisten bürgerlichen Rechten veranlaßt haben mögen. Der Verf. zeigt ferner, daß die Katholiken sich in Ansehung der Lehre und der kirchlichen Gebräuche bey weitem nicht in so vielen Stücken von der Anglikanischen Kirche unterscheiden, als die Uebelunterrichteten wähnen, daß vielmehr nur wenige wesentliche Differenzpuncte zwischen beyden obwalten, die aber durchaus so beschaffen seyen, daß die Regierung dadurch schlechterdings nicht berechtigt seyn könne, die Katholiken in ihren Ansprüchen auf bürgerliche Rechte zu verkürzen, indem kein einziger Bestandtheil des Katholicismus die bürgerliche Verfassung im mindesten beeinträchtige. — Der zweyte Theil des Buchs enthält eine umständliche und kräftige Schilderung der jetzt noch bestehenden Verhältnisse zwischen den katholischen und reformirten Irländern, und

besonders von dem traurigen Schicksal und dem noch immer drückenden und elenden Zustande, in welchem sich die erstern befinden. Diese Schilderung verdient um so mehr Glauben, als sie von einem Anhänger der englischen Kirche herrührt. Derselbe unterstützt mit den wichtigsten Gründen und mit warmer Beredsamkeit seinen Antrag von politischer Gleichstellung der Katholiken mit ihren reformirten Brüdern, deren Anzahl, die Dissenters mitbegriffen, nicht der Hälfte der erstern gleichkömmt.“ So die Recension.

Und ein Buch, welches für 3 Millionen Katholiken diese wohlthätige Absichten durch wahrheitforschende Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Beredsamkeit zur Würklichkeit zu führen sucht, sollte je so leicht in Gefahr kommen, von einem gelehrten Katholiken verketzert zu werden? Und sogar eine Recension, welche nach acht Jahren auf die Uebersetzung eines solchen Buchs aufmerksam macht, muß endlich durch einen Eiferer, nachdem er vier bis fünf Jahre lang im Stillen dagegen correspondirt hatte, im fünften, sechsten, siebenten Jahre nach ihrem Erscheinen, zum Vorwand werden, nicht zunächst den Recensenten, nicht den Verfasser, sondern vornehmlich den Censor und Redacteur, der sie als Recension aufnahm, und zugleich den Bischof, unter dessen Regierung die Censur stand, des Antikatholicismus, ja des Antichristianismus und der Deisterey, nicht etwa litterarisch, sondern denunciantisch bis dorthin, wo man über derley Dinge offenbar äußerst übelunterrichtet ist, bis in die römische Curie hinein, zu beschuldigen? Welch eine sonderbare Reaction liegt in dem Gang dieses Denuncirens? Rückwärts von der Person geht es erst auf die Sache. Damit Pabst Pius schnell genug gewarnt werde, den in Teutschland gleichsam durch öffentliche Acclamation nominirten Generalvicar von Constanz nicht als Coadministrator des Bisthums anzuerkennen (S. 105), muß auf die gesuchteste Weise erwiesen werden, daß er in sein sehr nützliches Archiv als Censor und Redacteur eine an sich unschuldige, ja treffliche Recension aufgenommen habe von einem Buche, das 3 Millionen Katholiken, als solche, glücklicher machen will, das aber in ein paar Puncten, welche die Recension nicht anführt, mit einem Mal antikatholisch und widerchristlich seyn soll. Möchte es übrigens mit dem Buche selbst, mit der Ueber-

setzung, mit dem Recensenten und der Recension gehen, wie es wollte; darauf dringt Hr. Gärtler nicht; wenn nur dieser Censor und Redacteur dieser Recension delstificirt und so von dem Bischofsstuhl abgehalten werden könnte. Dies ist der Lauf dieses — endlich unter die öffentliche litterarische Beurtheilung gekommenen — denunciantischen Bestrebens und Bemühens, das aber, sobald es zur litterärischen Publicität kommt, und von wahrheitliebenden Menschenkennern durchschaut wird, seinen Lohn dahin hat.

Eine Nebensache, aber eine sehr charakteristische, ist es, daß Hr. Gärtler nach S. 102 aus der oberdeutschen Litteraturzeitung schon 1805. und 1806. wußte, der Hr. Regierungspräsident und Generalvicar v. Wessenberg werde als Redacteur des Pastoralarchivs von Constanz gerühmt. Dennoch zieht Hr. Gärtler 1815. (S. 1. 61. und mehrmals) zwey Druckschriften des Badischen Herrn Ministerialraths, Brunner, von eben diesem Jahre herbey, um einzig aus diesen das Zugeständniß, daß das Archiv unter der Censur und Redaction des Herrn v. Wessenberg erscheine, gleichsam zu erpressen. Wer würde es ihm auch ohnedies, soweit es wahr ist, abgeläugnet haben. Aber er drängt darauf, wie wenn von einem Capitalverbrechen die Rede wäre, welches erst durch die ernstlichsten Inquisitionsmittel (S. 121) eruirt werden müßte. Solch ein Drängen mochte dienen, um das Corpus delicti (S. 91) diesen Frevel (S. 109), dieses Vorziehen der „heydnischen" Vernunftreligion (S. 111), diesen Ethnicismus (S. 113) desto entsetzlicher darzustellen. Hr. Gr. scheut sich dabey gar nicht vor dem abentheuerlichen Schluß, daß Hr. Brunner durch jene Notiz entweder ein Verläumder sey, oder die Wahrheit davon beweisen müsse. Hr. Br. gab oder wiederholte eine an sich schuldlose litterarische Nachricht. Hr. Gärtler ists, der diese zu Begründung einer sehr gehässigen Denunciation benutzen will. Und nun soll Hr. Brunner ein Verläumder seyn, wenn er ihm jene hiezu erwünschte Nachricht nicht bereitwilligst verificire. Welche Logik, außer der Leidenschaft, kann dergleichen Dilemme lehren? Die ganze Ausführung aber zeigt, daß es freylich nicht um Logik, vielmehr darum zu thun war, auch auf Herrn Brunner selbst und ebenso auf Herrn

v. Werkmeister zu kommen, und diese zugleich in die Länge und Breite (S. 3—23) als katholische Deisten zu verschreyen. Auch dieses aber nicht blos um dieser Männer willen. Die Regierungen von Würtemberg und Baden haben in solchen nicht-curialistisch-katholischen Männern geistliche Räthe gefunden, denen sie die Rechte des Staats und der Kirche zugleich in ihren geistlichen Ministerialdepartements anvertrauen, und durch sie die Concordia Imperii et Sacerdotii gegen papistische Anmaßungen sichern können. Deswegen schließt S. 23 Hr. Gr. alle die Anschuldigungen eines „epidemischen Deismus“ gegen jene Männer mit dem Aufschluß: daß katholische Deisten in die mitregierenden (?) Stellen gesetzt seyen, und daher am Ende der Kirchenglauben durch moralische Vernunftreligion verdrängt werden könne.“ Sollten denn die Staaten nicht vielmehr Männer, die mit Denunciationen nach Rom eilen, in Stellen setzen, wo Pflichten und Rechte des Staats sowohl als der Kirchen zu Erhaltung der Religion und der öffentlichen Ruhe berathen werden müssen?! Hr. Gr. dagegen erhebt sich S. 23 zu einem Pathos, in welchem die heftigste Anklage jetziger geistlicher Staatsverwaltung mit der Tendenz, angestellte sehr geschätzte Personen mit dem bittersten erdichteten Verdacht zu bezeichnen sich vereinigt: „Da nun, schließt Er, unsere jetzt lebenden und an die mitregierenden Stellen angesetzten katholischen Deisten diese Maxime der Illuminaten als die ihrige angenommen haben, so mag es daher kommen, daß jetzt (Dec. 1815?) der Staat, den die Vernunft als ihren Vicekönig installirt hat, die ganze Religion besorgt, die Religionsdiener als die Diener ihrer Sclavin, wie es sich eignet und gebührt, nach ihrem niedrigen Stande behandelt, ein- und absetzt, den Pabst, die Bischöfe, ihre subalternen Vicariate, die Pfarrer und die Vicarien, alle als Diener einer Sclavin herumhudelt, die Christus-Religion selbst als Vehikel schubkarren (schubkarrend?) um das Gerüst der Kirche zu- und abzuführen gebraucht“ u. s. w. In solchen nach Rom bestimmten Informationen gegen Diener des Staats und der Kirche verräth Hr Gr., warum soviel daran gelegen sey, von der Redaction einer Recension her

einen Faden wider anerkannt partheylosere Männer gefunden zu haben, welcher dann bis zu einer Schlinge von Antikatholicismus, Widerchristenthum und Deisterey zusammengedreht werden könnte.

Wir übergehen alle übrigen Umwege dieser unseligen Verflechtungen und Verstrickungen. Die Hauptsache muß ja doch am Ende in dem Buche selbst liegen. Wenn die Redaction, wenn die Recension unkatholisch seyn soll, so muß wohl das Buch selbst die Grundsätze des Katholicismus geläugnet haben. Dies behauptet auch Hr. Gärtler. Zwey antikatholische Grundirrthümer habe Dr. Geddes behauptet, und dennoch referire der Recensent, daß sein Buch den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen davon in Grosbrittannien verbreiteten Vorstellungen entgegensetze.

Wir wollen nicht geltend machen, daß eine apologetische Schilderung nicht eine doctrinale, nicht wie eine etwa (S. 50) auferlegte Professio fidei zu beurtheilen ist. Wir wollen die Sachkundigen nicht daran erinnern, wie schwer für Dr. Geddes die Aufgabe gewesen seyn müsse, gegen den Englischen entschiedenen National-Ausspruch No Popery, z. B. bey der Suprematie des röm. Pabstes, dem brittischen Suprematseyd des Königs gegenüber, oder bey dem an die Fürsten Teutschlands gegen den Kayser Otto gerichteten Satz Innocenz des III. quod fides non servanda sit ei, qui Deo et Ecclesiae fidem non servat! diese ja wohl nicht-katholische Papisterey von dem reineren Katholicismus jener dem Urchristenthum näheren Zeit zu unterscheiden, wo bekanntlich P. Gregor I. noch die Anmaßung auch nur des Titels von einem Universal-Episkopat für ein Zeichen des Antichrists ansah.

Hr. Gärtler behauptet dreist, die Geddesische Apologie der brittischen Katholiken enthalte unwiderspechlich (S. 3) den Grundirrthum:

„daß die auch in einem Generalconcil in ihren Repräsentanten versammelte ganze katholische Kirche, wenn sie in Sachen der geoffenbarten Religion entscheidet, nicht unfehlbar sey.“

Unterzeichneter aber fordert mit seiner Namensunterschrift jeden,

welcher ruhig lesen kann, auf, aus S. 50—62 der Geddesischen Schrift, wie man es nicht anders finden kann, vielmehr zu ersehen, daß Geddes gegen die Frage: Ist die Kirche ein untrüglicher (Glaubens-) Richter, nichts behaupte, daß er S. 51 Wahrscheinlichkeiten dafür und Wahrscheinlichkeiten dagegen anführe, und daß er nur die unter den katholischen Theologen selbst unentschiedenen Fragen: wodurch ein Concilium allgemeingültig werde? und ob der Pabst über? oder mit? oder unter dem Concilium irrthumsfrey urtheile? S. 64 ff. (apologetisch) nicht verschweige. Dem Protestanten, welcher doch bey weitem nicht Deist ist, muß es freylich sonderbar vorkommen, das noch kein Concilium die allererste *) Frage (infallibel?) bestimmt hat, wer, über das Concilium selbst hinaus, zu erkennen habe und an welchen Merkzeichen zu erkennen sey, daß in einem gewissen Concilium die ganze Kirche (bis zur Infallibilität für alle Folgezeiten) ökumenisch repräsentirt werde. Aber Geddes geht bey weitem nicht bis dahin, wohin der Protestantismus fragend geht, ohne eine kirchenhistorische Antwort zu erhalten. Und dennoch soll Geddes einen den Katholicismus umstoßenden Grundirrthum deistisch behauptet haben. Und dennoch bringt Herr Gärtler diesen Vorwurf bis an die Curia Romana; und dennoch beweist diese vom nahen Oberhaupt unterstützte Curia nicht, daß sie eine Melius informata sey.

*) Wie nothwendig die Bestimmung dieser allgemeinsten Frage wäre, zeigt zum Beyspiel das auch für die teutsche Kirchenbefreyung von päbstlichen Uebertreibungen so wichtige Concil von Basel. Dieses war vom Pabst berufen und eröffnet. Sobald es nach dem Vorgang des Concils von Constanz im heiligen Geiste erklärt hatte, daß Generalconcilien über den Pabst seyen, trennte sich dieser von den weitern Beschlüssen des Concils. K. Sigmund aber bewog den Pabst, doch späterhin die ohne ihn gehaltenen 16 Sessionen anzuerkennen. Sie hatten ihre Decrete schon gefaßt. Sie behaupteten, sie im heiligen Geiste gefaßt zu haben. War dieses; wie durfte der Pabst seine Anerkennung zurückhalten? War es nicht; wie konnte der Pabst hintennach erst behaupten, daß sie im heiligen Geiste gefaßt seyen? Wo ruht das Fundament dieses Fundaments?

(Der Beschluß folgt.)

No. 34. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Geh. Rath Gärtlers Denunciationsschrift gegen den Freyherrn J. H. v. Wessenberg.

(Beschluß der in No. 33. abgebrochenen Recension.)

Geddes behauptet auch nicht, wie Hr. Gärtler S. 52 angibt, „daß allererst durch den Jesuiten Kanisius der Pabst „als Oberhaupt in die Kirche und in den Katechismus „gekommen sey.“ Aber dagegen eifert Geddes S. 53, daß der Begriff und die Definition der Kirche, welche sonst als die sichtbare Versammlung aller, die an Christus, ihr alleiniges Oberhaupt, glauben, beschrieben wurde, von dem Jesuiten Kanisius (Paris 1567.) in der dritten Ausgabe seines Katechismus durch den Zusatz beschränkt worden sey, daß nur diejenige Christenversammlung die Kirche sey, welche „unter einem alleinigen Oberpriester, dem „Stellvertreter Christi auf Erden, regiert und in der „Einheit erhalten werde.“ — Wie könnte der irländische Katholicismus von der englischen Kirche Toleranz erwarten, wenn zum reinen Katholicismus eine Definition von Kirche nothwendig wäre, durch welche der englischen Kirche der Begriff einer christlichen Kirche abgesprochen würde?

Noch härter, und wir müssen es so aussprechen, noch erdichteter bürdet Hr. Gärtler dem Dr. Geddes, und damit dem Recensenten im Archiv, dem Censor, dem Redacteur u. s. w. als zweyten Grundirrthum auf, daß jener unwidersprechlich behaupte:

„daß der ohnehin unnöthige Pabst keine Jurisdiction, keine Auctorität, sondern lediglich nur den Vorschritt, die Präcedenz und bloße Ehre in der Kirche habe.“

Es ist durchaus unwahr, daß Dr. Geddes irgendwo den Pabst für „ohnehin unnöthig" erkläre *). Er behauptet sogar, daß alle Bischöfe und also auch der römische, jure divino ihre bischöflichen Pflichten und Rechte haben, daß sie alle aber Coëpiscopi seyen und, wie alle Apostel, gleiche Schlüssel mit, nicht von dem h. Petrus und nicht durch ihn erhalten haben. Er hält sich an die Propositionen der gallican. Kirche, der Universität und der Sorbonne von Paris und ist so wenig geneigt, Deismus für reinen Katholicismus auszugeben, daß er S. 97 vielmehr erst von einem wahrhaft allgemeinen, wahrhaft freyen Concilium ein Glaubensbekenntniß und ein Gesetzbuch erwartet, wie es der reinen Lehre des apostolischen Zeitalters und dem Axiom: quod semper, quod ubique creditum est, gemäß wäre und den absolut nothwendigen, genuinen Katholicismus ausmache. Nur über den Primat des Bischofs von Rom sagt er mit dem Concil von Chalcedon (S. 72. 212.), daß die Väter — also nicht ein jus divinum — gerne dem Throne des alten Roms, τα πρεσβεια, die Prärogativen gegeben haben, weil jene Stadt die herrschende Stadt sey, δια το βασιλευειν την πολιν εκεινην. Die drey ersten Hauptconcilien wissen nichts davon, daß jenes Primat von einer göttlichen Einsetzung, von einem jus divinum, abzuleiten und also nothwendig sey. (Solange Rom die ältere Haupt-

*) Auch in unsern Jahrbüchern hat der Verf. dieser Recension schon mehrmals nach seiner Ueberzeugung, und wie einst Melanchthon den Vorgang machte, erklärt, wie schätzbar und nützlich der katholischen Kirche ein in seiner Subsistenz unabhängiger Oberaufseher werden könnte, welcher gegen alles der Religiosität schädliche gründliche Einsprache zu thun Kraft und Befugniß hätte. Durch die allgemeinste Beystimmung würde er ohne Gewalt mächtig seyn, wenn seine Uneigennützigkeit, seine zeitgemäße Sachkenntniß, sein uneingenommenes Erforschen ächter Thatsachen und Einsichten unverkennbar wäre. Geboten kann die Achtung nicht werden, aber erworben und verdient hat sie noch nie gemangelt. Die Vereinigung mit einem solchen Pabst kommt mit dem reinen Katholicismus überein. Er kann papalisch seyn, aber papistisch und Papokratie sollte er nicht seyn.

P.

stadt des Imperiums, der Oekumene, war, hatte die Conformität mit dortigen Einrichtungen natürlichen Grund. Jetzt hat jeder Staat des Occidents seine eigene Hauptstadt, πολις βασιλευουσα.)

Hr. Gärtler schließt seine, immer heftiger gewordene, Quadruplik an seinen Erzbischof mit den Worten: „Das von Ew. Hochfürstl. Eminenz angesagte „Dic Ecclesiae" erwarte ich mit Sehnsucht." Wir sagen es daher der Kirche, wir sagen es dem gesunden Menschenverstand von ganz Teutschland: Nicht in dem Buch selbst, noch weniger in der Recension, noch weniger in dem Censor und Redacteur der Recension wird der Gesundsehende die mehr als hypochondrischen Gespenster erblicken, welche der Eiferer beschworen und gebannt haben will, und so bis nach Rom getragen hat. Herrn Brunner ehrt er S. 129 durch den Ausspruch: Die Herrn Herder und Löfler, große Litteratoren, aber erklärte Deisten, hätten die Vorrede seiner jüngst herausgegebenen Predigten von ihren Kanzeln herabpredigen können. Von Männern dieses Geistes, dieser Forschungskraft fühlt Hr. Gr nichts, als daß sie große Litteratoren gewesen seyen. Und nun sollen sie auch erklärte Deisten dazu gewesen seyn. O sancta Simplicitas, rief Huß über das Bäuerchen aus, das seinem Holzstoß etwas Kien zutrug. Warum stehen denn die Männer, welche dergl. Denunciationen lieben, immer denen gegenüber, in welchen sie selbst superiöre Kenntnisse und Geisteskräfte anerkennen müssen? Genug von einer Denunciationsschrift dieser Art.

Aber auch dies müssen wir der teutschen Ecclesia sagen, was zu erwarten wäre, wenn römische Censuren wieder in unserm Teutschland einen Zugang gewönnen. Die Gärtlerischen Gespenster haben endlich doch bis nach Rom rumort. Vor Kurzem ist dort gedruckt erschienen:

Appendix, in qua recensentur Libri proscripti a die 18 Jul. 1808 usque ad diem 30 Septembris anni 1817. Romae, ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. 7 S. 8.

Laut dieser Publication sind endlich durch ein Decret vom 30. Sept. 1817. auch Coopers Briefe nebst der apologet.

Schilderung des Katholicismus in England römisch proscribirt. Warum aber erst jetzt? Ist das Buch dem reinen Katholicismus schädlich, wie viel muß es seit 1801. geschadet haben. Warum bemüht sich die Sollicitudo omnium erst nach 16 Jahren, die Heerde davor zu warnen? Und warum wird nicht das Englische Original verboten? Wagt man nur die Teutschen so vormundschaftlich und als Unmündige zu behandeln? Staatssache ist es, Censuren oder Preßfreyheit gesetzlich zu bestimmen. Ist ein Fremder über teutsche Staaten Gesetzgeber, um, was diese erlaubten, dennoch für alle seine Glaubige in allen Staaten zu verbieten? Will sich dadurch nicht ein durch alle Staaten durchlaufender Status in statu zeigen und geltend machen?

Auch die Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken vom J. 1806 bis 1815 (Ulm bey Wohler) hat die Ehre, durch ein Dekret von gleichem Datum, nunmehr in dem Index zu stehen. Warum so spät? Warum zugleich mit der Schrift von Cooper und Geddes? Sind erst jetzt und zu gleicher Zeit die Denunciationen teutscher Hellseher und Lichtfreünde auch der Congregatio Indicis communicirt worden? Wie lange würde diese erst studiren und arbeiten müssen, um Dr. Geddes prüfen und widerlegen, oder in der Jahrschrift einiges berichtigen zu können. Leichter ist es – verbieten.

Beyde Schriften haben die Ehre, die Proscription zu theilen mit einer italiänischen Uebersetzung von

Zimmermann über die Einsamkeit. Pavia, bey Capelli. 1804.

einer Schrift, die freylich die Kämpfe gegen die Versuchungen des Satans, nicht zum Vortheil des wieder erstehenden Mönchthums, aus der Arzneykunde über die Seelenkrankheiten beleuchtet.

Noch auffallender ist, daß dergl. Schriften die Ehre des Index zu theilen haben mit den Nachrichten von der Englischen und andern Bibelgesellschaften, mit der

Istoria succinta delle operazioni della Compania Biblica Britannica e Straniere. Napoli, presso Agnello, nobile Librajo Stampatore. 1817.

Diesem Verbot ist zugleich die allgemein merkwürdige Note der Congregation beygefügt: et Versiones omnes Bibliorum [nämlich: proscribuntur] quavis vulgari lingua, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae aut editae cum annotationibus desumtis e S. Ecclesiae Patribus vel ex doctis catholicisque viris, juxta Decretum S. Congregationis Indicis, d. 13 Jun. 1757. — Mag also die Gutmüthigkeit der Teutschen, oder selbst die Scheu, welche die Romanisten in Teutschland vor dem öffentlichen Urtheil haben müssen, immer sich bemühen, von der päbstl. Curie eine Milderung der veralteten Grundsätze hoffen zu lassen. Das Breve gegen Verbreitung der Bibelübersetzungen in Pohlen wird hier ganz aus der Nähe Sr. päbstlichen Heiligkeit bestätigt. Gute Glaubige können die alle nicht seyn, welche von der Million von Bibeln, die bereits in allen Sprachen durch die Bibelgesellschaften von Petersburg an bis nach beyden Indien ausgetheilt sind, Gebrauch machen, weil sie Jesu und der Apostel Worte — ohne die Approbation des apostolischen Stuhls, lesen wollen. Und doch hat bekanntlich die Solicitudo omnium dieses apostol. Stuhls noch nicht einmal von der lateinischen Kirchenversion eine vor Kennern zu rechtfertigende Ausgabe zu Stande gebracht, ungeachtet nur diese Version die Norm und der Probestein aller andern Uebersetzungen seyn soll. Schon 1546. zwar decretirte das Concilium zu Trient Sess. 4. (p. 9.) ut potissimum haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur, und bestimmte dafür eine eigene Deputation. Es entstand aber nichts daraus, als das bekannte Bellum Papale, daß, nachdem Pabst Sixtus V., eine mit eigener Hand corrigirte Ausgabe 1590. gegeben hatte, zwey Jahre nachher Pabst Clemens VIII. vornehmlich durch den Card. Bellarmin sie auf vielerley Weise ändern ließ. s. Rambachs Uebersetzung der Sarpischen Gesch. des Concils II. Th. S. 211. Welcher von beyden Päbsten das authentische gab, oder wie weit beyde

Ausgaben noch von der Authenticität abweichen, ist indeß, wenn gleich manche Stelle mit Glaubenssätzen in Beziehung steht und mancher Glaubige darüber beunruhigt seyn muß, durch keine Art von Annäherung zur Infallibilität, entschieden worden. Das Formular- und Taxationsbuch ist nach jeder päbstl. Thronbesteigung das erste, was authentisch revidirt zu werden pflegt. s. van der Hardt Hist. Concil. Constant.

Dagegen ist auch durch Decret vom 30. Sept. 1817. endlich verboten die schon 1797. zu Mayland erschienene

Istoria dell' Inquisizione, ossia del S. officio, corredata di opportuni e rari documenti, data per la terza volta alla luce da Francesco Beccatini, Academico Apatista.

Das Buch scheint von den Uebersetzern des Llorent neue Aufmerksamkeit und Vergleichung zu verdienen.

Sogar eine Schrift zur Ehre der h. Maria

La Originale Innocenza di Maria SS. vendicata, opera del Sacerdote Erasmo Bartolini.

wird verboten. Warum? Weil der apostolische Stuhl nicht will, daß über diese unter den Orden controvers gewordene Materie geschrieben werde. Die Note sagt: Hoc opus damnatur, quia obsistit auctoritati Constitutionum Apostolicarum, praesertim Constitutioni S. Pii V. hac de re editae. Warum verbietet der apostolische Stuhl lieber alles Untersuchen über diese Materie, als daß er den Glaubigen geradezu erklärt, welche der Ordensmeinungen die richtige sey? Sie theilten sich nämlich über das undurchschaubare Geheimniß: ob die h. Maria selbst aus einem von aller Erbsünde gereinigten Keim entstanden, oder ob nur der Keim, woraus Jesu Leib gebildet ward, von Adam an bis auf sie herab von aller Erbsünde rein erhalten worden sey?

Neue Aufmerksamkeit muß erwecken Dominicus Cavallari, in reg. Neapolitana Academia Prof. Ordin. Primar. Von ihm werden

sechs Tome: Commentaria de Jure Canonico. 4. Neapoli. 1788. ap. novam Societatem litterar. (Opus Posthum.)

Institutiones Juris Canonici I. II. III. P. in 8. Bassano 1797. und 1803.

römisch verboten. Auch

Lezioni di Commercio o sia d' Economia civile. dell Abb. Antonio Genovesi, reg. Cathedratico di Napoli. Ediz. accresciuta. Bassano 1769. „donec utraque pars corrigatur“.

Worin soll das corrigatur bestehen? Hätte der Verf. den Flor des Handels und der Oekonomie im Kirchenstaat sich mehr zum Muster seiner Lectionen nehmen sollen?

Noch merkwürdiger für die Zeitgeschichte ist, daß schon 1815 verboten wurde

Memoria per la Consagrazione dei Vescovi di Sicilia, da tenersi presente nelle attuali circonstanze, che rendono pericoloso e difficile l'accesso al summo Pontifice. Palermo 1813. nella Stamperia Reale.

Sollten die Sicilischen Bischöfe damals möglich gefunden haben, die Kirche von Sicilien jure divino episcopali zu gegieren, wie einst die teutschen Churfürsten und Erzbischöfe, von 1439 an, sich zwischen dem Concil von Basel und dem Pabst neutral erklärt, und die gesammte teutsche Kirche acht Jahre lang allein bischöflich regiert, und dadurch die Concordata Principum 1439 — 1448 zur Ausführung gebracht haben, welche für die teutsch-katholische ecclesia wenigstens eine große Erleichterung gewesen wären, wenn Rom nicht dagegen, schon bis 1523, nicht weniger als Centum Gravamina des Nürnberger Reichstags veranlaßt hätte.

Bey der Proscription einer

Raccolta de' così detti Indirizzi [sogenannter? Adressen] fatti da molti Vescovi e Capitoli d' Italia, in adesione all Indirizzo Stampato in Parigi li 6. Genn. 1811. sotto il nome del Capitolo Metropolitano di quella Capitale. —

wird die Anmerkung beygefügt: Qui libelli partim ex integro conficti (?) partim substantialiter mutati, plerique vi et fallacibus artibus extorti cum fuerint, fere

omnes, postquam per tempora licuit, ab iis, quorum nomina praeferunt, reprobati, correcti aut declarati sunt, obsequentissimis literis ad Sanctiss. D. N. Pium VII. ultro ac libenter datis.

Um jene Zeit, im J. 1811., war das Nationalconcilium von Frankreich und Italien zu Paris, eröfnet d. 17. Juny. Vgl. das Nationalconcil zu Paris im J. 1811. mit authentischen Aktenstücken, von Melchers (Münster. 1814. 8.). Dieses Concil erklärte sich den 5. Aug. als competent, um im Fall der Noth über die Einsetzung der Bischöfe zu statuiren. Der Art. I. war: dem Geist der Canons gemäß solle die Nomination, Institution und Consecration für erledigte Erz und Bißthümer nie länger als 1 Jahr anstehen. Art. II. Der Regent nominirt den Concordaten gemäß. Der Nominirte wende sich dann an den heil. Vater, um die canonische Institution zu erhalten. Art. IV. Seyen sechs Monate nach der an den Pabst gemachten Notification verflossen, ohne daß der Pabst die Institution accordirt habe, so schreite der Metropolitan, und in dessen Ermanglung der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, zu der Institution (Einsetzung) des nominirten Bischofs, und wenn ein Metropolitan zu instituiren wäre, ertheile der älteste Bischof der Provinz diese Institution. Melchers S. 141 läßt vermuthen, dieses Decret der Bischöfe sey vom Pabste nicht genehmigt worden. Aus des gewiß genau unterrichteten Bischofs, Gregoire, Essai historique sur les Libertés Gallicanes (Paris 1818.) ersehen wir nach S. 213, daß eine neue Deputation dieses Decret (nach Savona) gebracht, und daß der Pabst es durch ein Breve vom 20. Sept. bestätigt habe. Warum ist dieses Bref du 20. Septembre nicht bekannt worden? Sollte es, quantum per tempora licet, unbekannt *) bleiben; soll etwa eine Anwendung auch auf andere Nationalkirchen vermieden werden?

*) Rec. wünscht es authentisch gedruckt; wie auch die Oberhirtlichen Verfügungen, durch welche eine Feyer des heiligen Napoleons eingeführt und nach veränderten Zeitumständen wieder wesentlich abgeändert, substantialiter mutirt, ist.

Was die Bischöfe Italiens betrifft, so fügt Gregoire S. 214 Notizen bey, welche wir als Erläuterungen der, jetzt erst verbotenen, obigen Indirizzi ansehen. „Viele der Italienischen Bischöfe und Capitel hatten ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel der gallican. Kirchenfreyheiten" [warum haben die Päbste diesem unaufhörlich widerstrebt? und sie doch nicht als schismatisch proscribirt?] „durch Briefe erklärt, welche meistens publicirt sind. Die von Padua, Forli, Faenza wurden wegen ihrer Kräftigkeit ausgezeichnet. Mehr als 30 Italische Bischöfe, zum Concil gekommen, brachten ihren Beytrag von Tugenden und Einsichten und ließen in beyder Rücksicht ein ehrenvolles Andenken zu Paris zurück. Mehrere unter ihnen erklärten sich mit Unwillen über die Opposition, welche verschiedene franzöf. Bischöfe wider die Kirchenfreyheiten zeigten. Man hat bekannt gemacht, daß Einer von diesen Prälaten, als er über die Alpen zurückreißte, gegen Frankreich gewendet ausgerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanisten! Denn dort ists, wo man euch gegenwärtig findet."

Möge man dieses nie, gegen Teutschland gewendet, ausrufen können. Jenseits der Apenninen mögen die Denunciationen der Männer, die Proscriptionen der Bücher bleiben, welche wir, ohne Einwürkung von Rom, besser haben. Teutschland begehrt auch nicht so glücklich regiert zu werden; wie der Kirchenstaat es ist, welcher unter dem besondersten Einfluß der Statthalter Christi auf Erden steht. Aber auch Reactionen von dorther begehrt Teutschland nicht, welche nur gegen alles Gute, was beyde Theile für einander würken könnten, eine repulsivische Kraft haben und vermehren. Wer würde, wenn man endlich außer den Stoß sich zu setzen entschlösse, diese ruheliebende Entschließung verursacht haben? der Zurückstoßende, oder die Zurückgestoßenen?

H. E. G. Paulus.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bey der Ernennung des Generalvicars Freyherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, und über die dabey von Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog von Baden genommenen Maßregeln. (S. I—VIII.) Mit Beylagen. (S. 1—142.) Mit Ghz. Badischem gn. Privilegio. Carlsruhe im Verlag der C. F. Müllerischen Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerey. 1818. Fol.

(Vgl. Heidelb. Jahrbücher 1817. Nr. 21. S. 323—332. und Nr. 31. S. 488 — N. 32. S. 503.)

Der geschichterfahrene Menschenkenner wußte allmählig immer deutlicher, was er aus dem vieljährigen geheimnißvollen Zusammenwürken römisch-teutscher Zwischenträgereyen oder Denunciationen, und römisch-päbstlicher, allem Rechtsverfahren voreilender Curialurtheile, welche vereint die höhere kirchliche Thätigkeit des bischöflichen Generalvicars von Constanz, Heinrich Ignaz Freyherrn von Wessenberg, mit leidenschaftlicher Heftigkeit immer aufs neue zu verhindern strebten, über die Grundursache des Uebels ahnen und schließen müsse. Alles dieses und noch weit mehr ist nunmehr dadurch, daß der bisher ungehört Verurtheilte von selbst, sobald es nur möglich war, zur Selbstvertheidigung zu Rom zu erscheinen die Entschlossenheit hatte, aus dem, eines jeden, zumal eines geistlichen Gerichts unwürdigen, Dunkel vager Unbestimmtheit (aus der immer wiederholten dictatorischen Formel eines einseitigen Aburtheilens „ob gravissimas causas") unverhüllt an das Tageslicht hervorgerufen worden. Das Schreckbild der solange schattenartig würksamen gravissimae causae hat sich endlich, glücklicher Weise, in eine ganz authentische und unverkennbare Gestalt ausgebildet und aufgestellt. In dieser festgehalten, kann es sich nicht erwehren, öffentlich sichtbar gemacht zu werden. Sein bloßer Anblick aber ist entscheidend.

Der Landesregent von Baden hat sich „gedrungen gefühlt", den ganzen bisherigen Hergang der Sache, welche die allgemeine, ernstliche Aufmerksamkeit des teutschen Regenten- und Staaten-Vereins auf sich ziehen muß, weil sie nicht bloß einzeln, sondern systematisch und beharrlich in die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche, in das Recht der Regierungen, der bischöflichen Behörden, des gebildeteren Klerus und in die gerechten Hoffnungen der teutsch-katholischen Gemeinden eingreift, unter Beyfügung der wichtigsten Urkunden, und also in ihrer ganzen aktenmäßigen Gestalt „vorläufig" zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Sie ist dadurch zugleich dem Urtheil der Publicität dargestellt. Das gerechte Gegentheil von der bisherigen verheimlichenden Mißbehandlung auf der andern Seite!

Die Belege zeigen, wie nöthig jenes ist, wie weit diese führen würde.

Nicht bloße Privatpersonen, selbst Geistliche von den höheren Würden sind nach diesen Belegen nicht dafür sicher, daß, wie es heißt, „aus ganz Teutschland" schreyende Delationen gegen sie bey dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment aufgesammelt werden, und immer tieferen Eindruck machen, ohne daß den Beschuldigten eine des Richters und der Beschuldigten

würdige Gelegenheit zu Abwehrung des Unrechts, zu Entlarvung der (mit kläglicher Ignoranz verbundenen) Angebereyen gegeben wird. Nur bey den Archiven der Inquisition hatte man sonst bisher die Aufhäufung geheimgehaltener Angaben zu befürchten.

Nach dem hier geoffenbarten System des neuesten römisch-päbstlichen Kirchenregiments wird nicht nur ein in ganz Teutschland achtungsvoll bekannter geistlicher Dignitär — gegen dessen untadelhafte Sittlichkeit und gelehrte Kenntnisse selbst jetzt noch die S. 9—27. 49—59 abgedruckte, gedoppelte römische Aufsammlung aller möglichen und unmöglichen Beschuldigungen doch nicht die kleinste Bemerkung zu machen wagte — nach einseitiger (vermeintlich unfehlbarer?) Ansicht theils lobwürdiger, theils nichtverstandener Documente, ungehört, ohne Vertheidigung als „famos“, als „unwürdig“ verworfen. Sogar seinem Erzbischof, der ihn aus genauester Kenntniß hochschätzte, und mehrmals in den vollgültigsten Antworten Se. päbstl. Heiligkeit eines Bessern zu belehren nicht aufgehört hatte, wurde von Rom aus, wie wenn Bischöfe und Erzbischöfe in der auf dem populärsten Synodalsystem beruhenden Kirche bloße Diener und Executoren eines römisch-päbstlichen oberherrlichen Willens wären und seyn dürften, geradezu vorgeschrieben und befohlen, nach drey unbestimmten, höchst gehässigen Beschuldigungs-Rubriken den dort ungerichtet Verdammten von dem Amte des Generalvicariats zu entlassen.

Nach dem Tode des Erzbischofs wird den Constanzischen Capitularen mit noch größerer Heftigkeit gegen Ebendesselben Anerkennung als Capitularvicar römischer unbedingter Befehl gegeben. Er wird, weil der Pabst es gewollt habe, daß er „von der Stufe des Generalvicariats herabgeworfen“ werden sollte, ungeachtet sein Erzbischof und sein Landesfürst ihn nach ihren unmittelbarsten Kenntnissen der Verhältnisse unverrückt erhielten und zum Nachfolger ernannten, unter dem Sigill des petrinischen Fischerrings sofort nur als „vormaliger“ Generalvicar behandelt.

Nicht über die römisch-päbstl. Befehle an den Bischof von Constanz, nicht einmal über den an die Capitularen wird mit der Landesregierung communicirt. Endlich erst läßt man sich herab, nach soviel vergeblich versuchten Immediatbefehlen, — welche die Nothwendigkeit fortdaurender Cautelen gegen unmittelbare Geschäftsbriefe zwischen Teutschland und Rom aufs neue beweisen — seinen protestantischen Landesherrn gegen seine „Pravität“ unter den einmal angenommenen dreyen unbestimmten Rubriken zur Execution des Urtheils aufzufordern, ungeachtet sich die geistliche höchste Behörde nicht getraute, die

Sache eine richterlich beurtheilte (res judicata), sondern nur eine fleißig aufgespürte, diligenter investigata, und reiflich genau erwogene, accurate matureque perpensa, zu nennen.

Aber eben diese Belege zeigen dann auch das noch weit allgemeiner wichtige dieser dictatorischen Kirchenregimentserscheinung. Gegen die Pflicht, welche eine vom Staat geschützte Kirche immer gegen die Staatsregierung beobachten soll, wider einen Unterthanen nichts, was sein Gut und seine Ehre beschädigt, ohne Ueberzeugung der Obrigkeit verfügen zu wollen, hat das päbstl. Kirchenregiment, in allen seinen früheren einseitigen Beschlüssen über Degradation eines Constanzischen Generalvicars die Landesregierung ignorirt, ein placetum oder Veto majestaticum nicht zu motiviren gesucht, vielmehr durch geheime Befehle an den Bischof zu würken sich bestrebt. Nur als alles dieses nicht würkte, wollte endlich, gegen die Regentenpflicht, das römisch-päbstliche Kirchenregiment den Landesregenten bewegen, ihm wider einen ungehörten, welcher durch eine fremde Gewalt, ohne die gebührende Instanz vor teutschen Nationalrichtern, ja ganz außergerichtlich verdammt seyn sollte, das form- und inhaltloseste Urtheil nur vollstrecken zu helfen.

Zu diesem Zweck deutet jene geistliche Gewalt (so übel berichtet und irregeführt ist, sie über die Gesinnung der teutsch-katholischen Nationalkirche) sogar auf die besorgliche Möglichkeit von Entfremdung, von Aufregung der Gemüther katholischer Unterthanen, von Störung des Friedens und der Ordnung! auf den Fall, daß der Landesregent dem von Ihm ernannten und bestätigten, von der Geistlichkeit und den Gemeinden aber durch die offensten Zustimmungen richtig beurtheilten Bisthumsverweser nicht den fürchterlichen Schilderungen der fernher blickenden römischen Curie aufopfern würde. Quae enim esse potest apud fideles [!] eius viri auctoritas, a quo boni *) omnes abhorrent, quem contemptui habent, quem minime probari Nobis, certis ac publicis argumentis agnoscunt? ut non modo nulla spes in eo publicae tranquillitatis tuendae collocari possit, sed verendum potius sit, ne abalienatis, ejus causa, concitatisque fortasse etiam Catholicorum animis pacis ac ordinis perturbatio sequatur. Quae quidem cum pro Sapientia Tua facile intelligas ... etc. Hindeutungen, welchen nichts abgeht, als daß Teutsche

*) Und doch hatte der Landesregent selbst, an welchen der heil. Vater dieses schreibt, Ihn seit Jahr und Tag zum Nachfolger im Bisthum nominirt! Das päbstl. Schreiben aber stellt jeden, welcher Hrn. v. W. nicht abhorrire, unter die Nicht-bonos.

land, Dank sey es einem andern als dem römisch-päbstlichen Einfluß! nicht mehr wie im Zeitalter Heinrichs IV. und des edlen Ludwigs aus Bayern zu inspiriren, zu concitiren und zu dominiren ist. Weiß man denn in dem aus ganz Teutschland durch so häufige Delationen berichteten Rom nicht, daß die teutsch-katholischen Mitchristen fideles, aber nicht creduli, daß sie Getreugläubige, aber nicht Leichtgläubige, sind und als solche behandelt seyn wollen?

Das sonderbarste aber, was diese Belege darthun, ist, daß jene gebieterische und vor Erregung und Friedensstörung warnende Pabstgewalt sich des Landesregenten nicht einmal dann erinnert hatte, als ihr die mit der bischöflichen sachkundigen Erklärung übereinstimmende landesfürstliche Nomination des Generalvicars v. W. zur Nachfolge im Bisthum Constanz badischen Gebiets seit dem 4. Sept. 1815. aus dem Regierungsblatt bekannt werden mußte. Sie ignorirte es; sie würdigte den Regenten in dieser ganzen Zeit nicht etwa einer warnenden Mittheilung ihrer entscheidenden Gründe, wegen welcher er sogar ungehört verworfen, durchaus nicht nominabel, also den etwa erregbaren Gläubigen durchaus nicht vorzusetzen wäre. Nein! erst nach 17 Monaten, erst nachdem durch den Tod des Bischofs (10. Febr. 1817.) das Bedürfniß eines Bischofs für die Diöcese drängend da ist, erst nachdem ein in der Schweiz aufgestellter Nuncius, ohne des Landesregenten Wissen, auch Constanz päbstlich zu leiten, auch durch Constanz über die versagten Gränzen Teutschlands hereinzukommen bereit ist, erst als dagegen nach dem Todesfall auch die Domcapitularen zu Constanz den vom Regenten und vom Erzbischof zur Nachfolge bestimmten Generalvicar zugleich als Capitularvicar bestätigt hatten, wird von der Stelle apud Sanctum Petrum her, dd. 15. März 1817. in fremd-dictatorischen Formeln von Unbedachtsamkeit („inconsideratae, ut mitius loquamur, petitioni responsum habetote") ohne alle Uebereinkunft mit dem Regenten so edicirt und rescribirt. Gleich als ob das teutsch-katholische Constanz und seine bischöfliche Cathedrale keinen Landesregenten, und vielmehr jene römische Pabstgewalt, deren Jurisdiction nach den Grundgesetzen der Kirche nie eine souveraine seyn darf, zum Souverain hätte.

Dahin also schreitet der Gang dieses kaum wieder erstandenen Kirchenregiments, da es so eben noch selbst rechtlos unterdrückt und verfolgt war, da ihm so eben noch, meist durch nichtkatholische Regenten, wieder zu einer rechtlichen Würksamkeit emporgeholfen wurde, jetzt bereits wieder factisch vor, gehorsamen Unterthanen, die auch nach eigener Ueberzeugung

mit dem Regentenbeschluß übereinstimmen, mit Umgehung des placetum regium wider einen vom Regenten zu rechter Zeit aus Fürsorge für die teutsch-katholischen Gemeinden nominirten Bisthumsverweser unbedingte Befehle zuzuschicken. Dahin schreitet es vor, von den Capitularen sowohl als von dem confirmirten Capitularvicar als katholischen Kirchengliedern unbedingte Unterwerfung unter eine ungerichtliche, also rechtlose Verdammung zu fordern und der kirchlichen Obedienz eine staatsbürgerlich-schädliche Würkung geben zu wollen. Dahin schreitet es vor, auch einen zweiten, eben so wenig gehörten, Dignitar, den zum Provicar der Domcapitularen erwählten, Geistlichen Rath Dr. Anton Reininger, in einem Tone, welchen sich wohl römische Cämmerlinge verbitten würden, vor seinem Landesregenten herabwürdigen zu wollen. Die Zuschrift an den Grosherzog vom 21. May 1817. will von demselben als homine et ipso indigno ejusdem muneris sprechen. (So schreiben diese Römer Lateinisch! während sie über die Würdigkeit teutscher gelehrter Männer aburtheilen wollen.)

Am Ende aber, so denken ohne Zweifel alle nicht in dieses neue Römerthum verbildete Leser, am Ende muß denn doch eine katholische Kirchenoberaufsicht, welche sich so stark ausspricht, und über alle Rechtsregeln und Regentenrechte wegschreitend sich so als einzig-richtig urtheilend ausstellt, die entschiedensten Sach-Erweise bey sich in Bereitschaft haben. Wer gegen alle andere nähere, competente Beurtheiler ein allein richtiges Besserwissen behauptet, muß entweder im Nothfall mit den allgemeingültigsten Gründen hervortreten können, oder er hat seine Irrefragabilität und das Vertrauen der Gläubigen auf dieselbe, selbst wenn sie mehr creduli als fideles wären, tödtlich verletzt und gefährdet.

Gerade dies nun ist das entscheidendste. Nicht nur das entscheidendste für die Unschuldigen, sondern vornehmlich auch für ganz Teutschland, um Regenten und Unterthanen mit einem Mal in den hellen Gesichtspunct, was uns in dieser Nationalsache Noth ist, zu stellen. Das römisch-päbstliche Staatssecretariat hat alle seine Gründe, jene gravissimas causas, und noch mehr als dieses, auch seine ganze Tendenz, seine Endzwecke und Absichten in zwey ausführlichen Deductionen dem Lichte gegenüber gestellt, und, wie die röm. Politik in vorigen Zeiten selten that, selbst für Blinde greiflich gemacht. Der Beschuldigte hat die falschen Prämissen aufgelöst, und dadurch nicht nur dem Resultat gegen ihn sein ganzes Fundament genommen, sondern auch zugleich durch die Wessenbergische eigene authentische Vertheidigung das öffentl. Document von des Beschuldigten seltener Vorzüglichkeit an Geist und Herz dargelegt.

Damals, als Se. päbstl. Heiligkeit endlich dd. 21. May 1817 sich herabließ, ohne alles weitere dem Landesregenten wissen zu lassen, daß der badische Theil des Bisthums Constanz zu des heil. Stuhles Nuntiatur in Helvetien gehöre, als zugleich aber Se. Heiligkeit nunmehr, nach fruchtlos versuchten unmittelbaren Edicten und Präcepten, doch endlich den Landesregenten gegen dessen eigene, officiell bekannte Nomination zum Executor ihrer Abwertheilungen zu machen versuchte, wurden über die Pravität des Generalvicars überallher aus Germanien nach Rom angebrachte Klagen oder Klaglieder (querimoniae, nicht accusationes) behauptet. Von den drey entsetzlichen Rubriken, von desselben „verkehrten Lehren, bösesten Beyspielen, und frechen Ankämpfungen wider des apostolischen Sitzes Befehle" sey alles dem Pabste durch die gewissesten Documente erprobt. (Denique cum re diligenter investigata et accurate matureque perpensa constaret Nobis — ohne den Beschuldigten zu hören — de ejus perversis doctrinis, pessimis exemplis ac temerariis obluctationibus adversus apostolicae sedis jussiones, quae omnia certissimis sunt probata documentis.) Auch — im hohen, wegwerfenden Tone — wurde ausgesprochen: hominem (!) ad saniorem frugem non redire!

Man wußte doch nun endlich, durch drey Worte, von welchen Puncten die Frage seyn sollte. Man erfuhr, daß der Pabst schon dd. 12. Nov. 1814 (zu einer Zeit, wo Hr. von Wessenberg gerade nach Auftrag des teutschen Erzbischofs bey dem Wiener Congreß für die teutsch-kathol. Kirche — nicht aber eben für die röm. Curial-Allgewalt — thätig war) den Fürst-Primas als Bischof von Constanz zur Entlassung des Generalvicars hatte bewegen wollen. Man sah durch, daß dieser nächste bischöfliche und erzbischöfliche Beurtheiler vollkommen des Bessern unterrichtet gewesen war, und dies so sehr, daß er das Andrängen des übelberichteten Pabstes für sich allein zu berichtigen für Pflicht der Schonung gehalten, und daher weder den Beschuldigten, noch die Capitularen damit beunruhigt hatte.

Zugleich aber sah man auch jene heftige Beharrlichkeit, einem Ungehört-Verurtheilten von der durch die Landesregierung und die bischöfliche Auctorität dem Würdigen zugesprochene Bisthumsverwesung schlechterdings zu verdrängen. Man sah dieses Attentat ungescheut mit dem neuen Attentate verbunden, über das badische Bisthum Constanz die päbstliche, in Helvetien Platz greifende Nunciatur, also eine unmittelbar päbstl. Befehlshaberey, ohne Willen des Landesregenten zu erstrecken und Teutsche lieber durch einen römischen, als teutschen Delegaten

zu leiten. Zu dergleichen Eingriffen in landesfürstliche und bischöfliche Pflichten und Rechte wäre freylich ein Wessenberg als Generalvicar, Bischofsverweser und Bischof nicht zu gebrauchen!

So sehr schon jetzt klar war, daß die Person nicht ohne bedeutendere Zwecke geheimnißvoll verfolgt werde, daß sie mit ungerichtlicher Heftigkeit „von der Stufe des Generalvicariats niedergeworfen" und aus dem Wege gedrängt werden sollte, damit man über sie weg in einer wichtigeren Sache zum Ziele gelangen könnte; dennoch blieb die Regierung, mit großer Mäßigung, auf der unmittelbar nächsten Linie des Rechts. Sie erkannte und erklärte sich für verpflichtet, ihn, ihren Unterthanen, gegen Willkühr und fremde absprechende Gewalt zu schützen. Sie verlangte, daß ihm rechtliches Gehör in rechtlicher den Teutschen gebührender Form (durch judices in partibus) werde; sie bestand darauf, so lange dieses nicht geschehe, ihn bey Ehren und Würden und damit zugleich die Staats- und Regentenmacht bey ihren Pflichten und Rechten zu erhalten. (jure, quo vetera Concordata tueri et innocentem antequam audiretur condemnatum patrocinari tenemur . . et tam diu eo insistemus, donec J. H. de Wessenberg ratione et forma in dictis Concordatis praescripta in jus vocatus atque de impedimentis canonicis convictus fuerit. Enimvero secundum omnia, quae Nobis Nostrisque tam ecclesiasticis quam laicis auctoritatibus de illo constant, strictissima Judicis indagatio in ejus mores et functiones Virum tandem probatissimum in eo agnoscet et Sanctitati Tuae commendabit.)

Wegen des Versuchs aber, teutsche Bisthümer unter römisch-päbstliche Nuntien zu bringen, und dem in der Schweiz zugelassenen, gleichsam durch die Hinterthüre eines blos vorausgesetzten Zugeständnisses, eine neue Straße nach Teutschland einzuebnen, bewahrt die Regierung die Gränzen durch die bestimmten, für die ganze teutsch-katholische Kirche denkwürdigen Worte: Partes constitutivae Dioeceseos Constantiensis praesentis temporis sunt partes Libertatibus et Constitutionibus Germanicis adscriptae, nullo tempore ulli Nunciaturae attributae. Solchen Zurechtweisungen mag sich die Uebertreibung eines selbstgenommenen Universal-Episkopats in unsern Zeiten aufs neue aussetzen!

Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. päbstl. Heiligkeit ist alsbald der Manutenenz-Befehl der Bisthumsverweisung durch das grosherzogl. Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem Diöcesenklerus und den weltlichen Staatsbehörden eröffnet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Fortsetzung der in Nr. 34. abgebrochenen Recension.)

Ausdrücklicher Anführung würdig ist, wie sehr die Capitels vorstände des Curatklerus im Badischen, und auch in dem, noch unabhängigeren, Hohenzollerischen Antheil des Bisthums Constanz mit diesen Ansichten einer für sie besorgten, protestantischen Regierung durch die kräftigsten, hier S. 138 — 142 angefügten Ueberzeugungen übereinstimmten. Besonders ist der kräftige Ausspruch merkwürdig: Praesertim vero illos, qui dicunt, plebem Constantiensis dioecesis, si is (Jll. et Rev. L. B. de Wessenberg) in Episcopum ordinaretur, male contentam, immo rebellem fore, turpissimae falsitatis ac calumniae notam promereri. Unterzeichnet: Friburgi Brisgov. d. 9. Sept. 1817. Dr. Bern. Boll, Protonotarius Apostolicus, Decanus, Ecclesiae basilicae ac ven. Praesentiae Rector, Commissarius episcopalis, Simplex Veritatis Cultor.

Freyherr v. Wessenberg wählte als teutscher Ehrenmann den geradesten Weg, ohne Verzichtung auf das Recht, von teutschen Richtern beurtheilt zu werden, jenen Beschuldigungs-Documenten entgegen zu gehen, welche aus ganz Teutschland zu Rom zusammengetragen gegen den Ungehörten gleichsam mit infallibler Zuverlässigkeit entschieden haben sollten.

Was hätte nun denen, welche von den sieben Hügeln aus immer noch die ganze Welt, oder wenigstens das römischgenannte Weltreich des Mittelalters zu übersehen sich bereden, schätzbarer seyn müssen, als das Zartgefühl dieses religiösen Sohns der Kirche, welcher durch persönlich bezeugtes Vertrauen in der Person des katholisch-kirchlichen Oberhaupts, der durch sich selbst so unglaublich compromittirten kirchlichen Auctorität den einzigen Weg offen hielt, von der äußerst verfehlten Richtung mit väterlichem Anstand zum Recht, zur eigenen Ehre, zum Wohl der Kirche — einzulenken.

Auch als Protestant, und gerade weil der Protestant keinem Vorurtheile der Auctorität seine wohlerwogene Einsicht aufopfern muß, sieht der Rec. gar wohl ein, wie wohlthätig

eine unabhängige Oberaufsicht des gesammten Religions- und Kirchenwesens seyn könnte, wenn sie überall nur gegen das sittlich-schädliche Einreden machen, zu jedem nationalen und rationalen Beförderungsmittel religiöser Moralität und Rechtschaffenheit Rath und Aufmunterungen geben wollte; er sieht dann aber eben so klar ein, daß eine solche selbstständige Oberaufsicht einer Kirche eben deswegen selbst der Gegensatz aller Herrschsucht und Eigennützigkeit, das Muster von Kenntnissen und Geisteserhabenheit, das Muster des fortschreitenden Strebens nach irrthumsfreyeren Einsichten, das Vorbild von Rechtlichkeit und sittlicher Klugkeit seyn müßte! Aber wo hat denn nun die laute Erfahrung von Jahrhunderten eine solche Erhebung des Päbstlich-Geistlichen ins Geistige gezeigt? Wie oft hat sie nicht vielmehr das planmäßige Widerspiel dargethan?

Konnte, wollte man denn zu Rom auch jetzt kein Gefühl dafür haben, wie weit endlich in dem ganzen über Wessenberg und seine Geistesgenossen näher und besser sich unterrichtenden Teutschland das Mistrauen gegen eine kirchliche Oberaufsicht würken müsse, welche durch klägliche Ignoranz bornirter Correspondenten und Rathgeber auf das schlimmste berichtet; dennoch, weil sie einmal gesprochen hatte, Recht behalten zu müssen glaubte. Unglückliche Rückwürkung des Grundirrthums, irrthumsfrey seyn, vor verständigen Mitchristen noch für irrthumsfrey gelten zu können! Oder kann denn noch in unserer Zeit eine römische Curie glauben, daß der teutsche nordische Himmel immer so dick und trübe bliebe, um die Gläubigsten glauben zu machen, daß man, gegen ihrer aller Besserwissen sogar teutsche Thatsachen zu Rom besser wissen müsse.

Generalvicar von Wessenberg kam am 18. July 1817 in Rom an. Das respectabelste Vorwort des Regenten, welcher auch selbst dem heil. Vater die gerechte Ausgleichung durch die ehrerbietigste Condescendenz erleichtern wollte, zeichnete den zur Rechtfertigung bereiten teutschen Edel- und Biedermann aus, und schätzte den würdigen Kirchenprälaten so, daß man (fol. 21.) nur anzudeuten wagte, wie Se. Heiligkeit gegen Ihn mit aller von den Regeln der Kirche (?) und Seinen apostolischen Pflichten vorgeschriebenen Strenge verfahren könnte. Der Landesregent hatte erklären lassen: „Mr. le B. de W. a manifesté le desir de se mettre lui même aux pieds de Sa Sainteté et de donner en personne tous les eclaircissemens, que le St. Père peut désirer pour être convaincu de sa façon de penser irreprochable et conforme aux principes de la religion catholique. Dans ce paysci Mr. de Wessenberg jouit de la consideration, de l'estime et de la confiance les plus distinguées et son Altesse Royale

est persuadée, que Sa Sainteté rendra justice à son charactère et à ses mérites, dès qu'il aura eu occasion de s'expliquer avec le respect dû au Chef Suprême de l'Eglise catholique."

Bey welchem Monarchen des cultivirten Europa, und vermuthlich auch in Stambul selbst, würde nicht eine solche Auszeichnung dem Empfohlenen wenigstens eine erste Audienz geöffnet haben? Nach sieben Wochen konnte Hr. v. W. es nur dahin bringen, daß eine Note des Cardinal-Secretärs (hier italienisch und teutsch S. 8 — 27 abgedruckt) diejenigen Puncte auseinandersetzte, welche ihm ungehört die kategorische Verwerfung zugezogen hätten.

Was aber war der erste, was der letzte Punct? Der allergrößte Fehler sey, daß der ungehört, ohne Recht verworfene Generalvicar nicht dennoch durch das bloße römisch-päbstliche Behaupten unerhörter Vergehungen wie ein Ueberwiesener degradirt, removirt zu seyn glaubte, und vielmehr die erwähnten Titel und Aemter (wie doch sein Erzbischof und Bischof und sein Landesregent ihm dieses aufgaben) beybehalte.

Selbst das äußerste von Nachgiebigkeit, daß W. das Amt eines Capitularvicars seit dem röm. päbstl. Einspruch nicht in Person ausübte, sollte Verachtung des Breve Sr. Heiligkeit und ihrer Verfügungen nach Constanz nicht ausschließen. So beharrlich treibt dieses curialistische Verfahren jeden Nachdenkenden vorwärts, um sich über die wahre Beschoffenheit der Jurisdiction aufzuklären, welche sich die röm Pabstmacht nach sehr verwickelten Grundsätzen factisch zueignen will. Schreyende Misbräuche treiben zu Aufhellung richtiger Grundbegriffe. Welche Art von Jurisdiction kommt dem röm. Bischof im Sprengel seines Bisthums? welche im Umfang seines Patriarchats zu? Diese Jurisdiction muß genau unterschieden werden von der Art von Gerichtbarkeit, welche der Centralbischof in Beziehung auf die Sprengel anderer Kirchen haben darf, nach dem Begriff einer Kirche, welche repräsentativ, nicht dictatorisch, zu regieren ist, weil alle Apostel die nämlichen Schlüssel wie Petrus haben, und sie nicht blos durch Petrus haben sollen; überhaupt aber, weil Jurisdiction, ein Sprechen des Rechts, nicht ein Dominat ist, sondern nach Gesetzen in gesetzlich-gerichtlicher Form geübt seyn muß, wenn daraus nicht eine dictio nonjuris werden soll.

Nach dem Concil von Trident Sess. 24. c. 16. ist ein Capitel verbunden, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tod den „existirenden" Generalvicar zu confirmiren. W. existirte rechtlich als solcher. Das Wollen des heil. Vaters, daß ihn der Erzbischof und Bischof „von der Stufe her-

abwerfen sollte"*), war nicht befolgt und konnte nicht befolgt seyn, weil es gegen einen Ungehörten ohne die canonische den Pabst, wie den Beschuldigten, verpflichtende Form des Rechts und der Gerechtigkeit ausgesprochen war. Selbst die von dem Concil befohlene Bestätigung eines solchen Vicars durch die Capitularen ist durch jenen Canon nicht von päbstlicher Confirmation abhängig gemacht. Die Anerkennung des existirenden Generalvicars dem Capitel zu verweisen, dies war selbst gegen die canonischen Rechte, wie das Ediciren nach Constanz ohne Willen des Landesregenten gegen die allgemeinen Regentenrechte ist. So vielfach stößt dieses Wollen und Be-

*) Viel leidenschaftlicher, als das Breve vom 2. Nov. 1814. sich gegen den Fürstprimas ausgedrückt hatte (S. 77), will nun das Breve vom 15. März 1817. nach Constanz gesprochen haben: Ignotum vobis esse non potest nec reapse ignotum est, praefatum Wessenb. adeo Nobis ob gravissimas causas non probari, ut eum a Vicarii Generalis gradu, in quo collocatus fuerat, dejici voluerimus. Drey Bemerkungen dürfen hier nicht übergangen werden. Es ist a) gegen alles canonische Recht, daß einem päbstlichen Velle Obedienz bewiesen werden sollte, wenn ein Dignitar der Kirche Amt und Würde dadurch verlieren müßte, ohne daß er über alle Klagen und Klagbeweise durch Richter aus und in seiner Nation gehört, überwiesen und verurtheilt ist. Hierüber fest zu halten, ist eines jeden kathol. Geistlichen hohes Interesse. Ein nur aus der Person des heil. Vaters und seiner Räthe ausgehendes Velle ist nicht juris dictio, sondern dictio arbitrii, es kann nicht als Rechtsspruch würken. Als Spruch der Willkühr würkt es nur zurück auf die, welche ihn sich wider die Kirchengesetze erlauben mochten. — Und b) warum blieb es im Streit, ob das Capitel dieses Velle kenne oder nicht kenne? Was nicht officiell publicirt wird, ist gesetzlich nicht bekannt. Warum aber wurde es nicht publicirt? Warum sollte es nur ins Geheim bekannt seyn, und doch befolgt werden? Publicirt, hätte es unstreitig auch öffentliche Remonstrationen, nicht nur des Verletzten, sondern auch des Bischofs, des Capitels und der Landesregierung sogleich gegen sich erfahren müssen. War es gerecht, so mußte es alle diese nicht scheuen, sie belehren, den Beschuldigten überweisen. Alles Geheimhalten in Dingen, welche öffentliches Wohl betreffen, erregt Argwohn! Endlich c) erklärt das Capitel auf sein Gewissen (S. 75) jenes (an sich nicht rechtsgültige) Velle nicht gewußt zu haben, noch weniger die Ursachen. Dennoch handelt man zu Rom fort, wie wenn jenes Velle ein rechtliches Urtheil seyn könnte, wie wenn es rechtskräftig publicirt, und dann ohne Widerspruch in Rechtskraft erwachsen wäre. Gebührt der Würde der Dignitare zu Constanz so wenig Achtung ihres heiligen Ehrenworts? Darf das geistlich-gerichtliche Velle zu Rom wollen, daß man sein Wollen ins Geheim errathe und mit tiefer Obedienz in demüthigster Geduld realisire? Gäbe ein solches Verfahren des Statthalters Gottes und Jesu Christi auf Erden ein Vorbild, wie in christlichen Staaten regiert, wie über Recht, Amt und Würden gerichtet werden solle und dürfe?

harren gegen das an, was die ganze Kirche, aber welche bekanntlich die Pabstmacht nicht souverain ist, respectiren muß.

Kein Dignitar der Kirche steht gegen die päbstl. Kirchen-Oberaufsichtsbehörde in dem Verhältniß eines Dieners des Pabstes. Ein rechtlich nominirter muß confirmirt werden, wenn nicht canonische Impedimente erwiesen sind. Im Namen der Kirche kann der Pabst keinen entlassen, außer wenn die Constitutionen der Kirche bey dem ganzen Verfahren befolgt sind. Der orthodoxe Katholik erkennt die priesterliche und bischöfliche Gewalt als divinae originis und nicht als eine delegirte, nicht als einen Ausfluß der Pabstmacht. Bischöfe stehen gegen den Pabst nicht in dem Verhältniß eines Ministers gegen einen Staatsregenten. In keinem Kirchenamt kann man ad libitum, ohne Gericht und Ueberweisung entlassen werden. Um diesen allgemein wichtigen Grundsatz aber handelt es sich am Ende in dieser Angelegenheit, ob ein sub annulo piscatoris ausgesprochenes Behaupten unbestimmter Verschuldungen den Gerechtesten zum Schuldigen machen dürfe? Alsdann freylich, wenn die päbstl. Jurisdiction sich bis zu solchen ungerichtlichen Cabinetsordren ausdehnen dürfte, müßte dieses das größte Vergehen seyn, sich nicht sogleich selbst als Schuldigen zu behandeln, sich zu degradiren und selbst zu dejiciren? Und wäre dies, so wäre dann allerdings der Statthalter Jesu auf Erden, und die, welche durch Ihn handeln, alle Augenblicke in der Lage, jeden zu verwerfen, und jeden ungehört Verworfenen wenigstens deswegen zu verwerfen, weil er der rechtlosen Verwerfung nicht sogleich sich wie einer rechtlichen unterwerfen wollte. Zu welcher durch alle katholischen Staaten hindurch sich ausdehnenden und also weit mehr, als die ungerechteste Cabinetsjustiz bindenden, geheimen Oberherrschaft ein solches System factischer Unfehlbarkeit oder Unwidersprechlichkeit wieder führen, in was sich dieser ganz eigenthümliche, Bindeschlüssel leicht wieder verwandeln müßte, sieht der Blindeste. Nicht persönlich, vielmehr allgemeinwichtig ist die in dem vorliegenden Beyspiel liegende Behauptung einer dictatorischen Kirchengewalt, einer in die allgemeinste Oberherrschaft sich umwandelnden Oberaufsicht.

Schon unter dem 12. Sept. hatte v. W. auf alle die Puncte, welche irrige Lehre, Gesinnung und Verwaltung des Bisthums betreffen sollten, wie sie hier S. 8—27 vollständig abgedruckt sind, mit der sichtbarsten Gutmüthigkeit und Schonung S. 28—47 geantwortet. Hierauf aber läßt, wie auch die Denkschrift hinreichend bemerklich macht, die Replik des Staatssecretariats dd. 16. Oct. S. 48—59 mit fast unglaublicher Selbstenthüllung bis in die Tiefe des so eben beleuchteten Hauptzwecks hinabblicken.

Ueber die persönlichen Vorwürfe von kirchlich-irriger Lehre und Gesinnung wird jetzt leiser hinweggegangen. Ungeachtet die Unentbehrlichkeit eines redenden Glaubensrichters die Hauptstütze des römischen Stuhls seyn soll, so zeigt doch die ganze Kirchengeschichte, daß man zu Rom niemals für die Dogmen so sehr zu wachen suchte, als für ein römisch-päbstliches Uebergewicht in der Kirchenverfassung, zu dessen Behauptung man immer Lehre und Kirchenordnung durcheinander zu mengen pflegte. Nach eben diesem Römersinn bleibt die zweyte Note des päbstl. Staatssecretariats S. 48—59 desto nachdrücklicher bey allem demjenigen stehen, worin man in der Verwaltung des Bisthums eine Ausübung der selbstständigen bischöflichen Macht und Befugniß ohne die völligste Resignation in die Pabstmacht, oder aber im Verhältniß des Staats zur Kirche etwas dem heil. Stuhle angeblich nachtheiliges, vorgreifendes, präjudicirliches zu entdecken meinte. Die unverzeihlichste Thathandlung aber sollte diese seyn, daß sich v. W. nicht durch ein rechtloses Entscheiden für rechtmäßig abgesetzt achtete, und daß er nicht ein ohne das Placetum Regium und gegen den erklärten Willen des Landesregenten nach Constanz erlassenes päbstliches Edict mit unbedingter Unterwürfigkeit für verbindlich anerkannte.

Manche Katholiken mögen wohl einen solchen Fall sich selbst nicht nach ächt-katholischen Grundsätzen genügend aufzulösen vermögen, weil man immer von Rom aus (man lese nur bey Sarpi Th. V. §. 31. 44. Th. VI. §. 15. 21. 23 24. 25. der Rambach. Uebers. und Pallavicini, wie sogar bey dem Trienter Concil jede klare Gränzbestimmung der Pabstmacht künstlich vermieden und umgangen wurde!) das wahre Verhältniß der päbstl. Oberaufsicht zur bischöflichen Pflichterfüllung, und die ächten Grundsätze zur sichern Eintracht zwischen Staat und Kirche in dunkeln Verwicklungen mysteriös zu halten gewußt hat. Was wäre der bestimmtesten Aufklärung würdiger und bedürftiger gewesen, wenn je der Stuhl Petri sich selbst durch Befriedigung des Bedürfnisses einer sicheren Auctorität hätte legitimiren wollen? Beurtheilt man nun, bey fortdauernder Ermangelung authentischer gültiger Gränzbestimmungen, die Aufgabe, in wiefern der ächte Katholik dergleichen päbstlichen Breven Obedienz schuldig seyn könne, nach kathol. Grundideen, so ist bekannt, daß die gelehrtesten kathol. Theologen es mißbilligen, wenn die Protestanten gegen eine Infallibilität des päbstl. Stuhl reden, weil diese ohnehin nicht Lehre der kathol. Kirche sey! Nur für die Erhaltung der Glaubensartikel wird Ihm von denselben eine Indefectibilität (Unmöglichkeit, selbst davon abzuweichen) und zu interimistischer

Entscheidung dogmatischer Streitfragen, solange, bis sie vor ein Generalconcilium gebracht werden können, Irrefragabilität (d. h. die Befugniß, daß seine Erklärung bis dahin nicht verworfen werden dürfe) zugeschrieben. Alles dieses aber geht, nach ächt-katholischen Grundsätzen, durchaus nicht auf Fälle der päbstl. Jurisdiction über, welche aus der Idee einer Oberaufsicht, nicht aber eines Dominats fließt. Nur die römische Curie, und die Mehrzahl italienischer von Rom abhängiger Episkopen und Theologen, vornehmlich aber die Jesuitentheologie (s. die Rede des Jesuitengenerals Lainez auf dem Concil zu Trient. Sarpi Buch 8. §. 15.) ist in der Gewohnheit, die dem Pabst zugeschriebene Irrefragabilität für Erhaltung der von allg. Concilien angenommenen Glaubenslehren, auch auf die Rechtssprüche übertragen zu wollen. Viele Unberichtete, besonders Jesuitenschüler und Mönche in unserm das Fremde anstaunenden Teutschland haben sich von Zeit zu Zeit eine solche Vermischung der verschiedensten Beziehungen einreden lassen. Aber die Jurisdiction ist nicht Glaubenssache. Rechtssprüche müssen zunächst nicht aus Lehren, sondern aus Gesetzen und aus der Gewißheit von Thatsachen hervorgehen. Infallibilität, oder auch nur Irrefragabilität über Gesetze und über Facta aber schreibt ein in seiner Kirchenlehre einsichtiger Katholik der päbstl. Oberaufsichtsbehörde niemals zu.

Noch weniger gilt die Interpretation der päbstl. Räthe über vorliegende Documente, wenn nicht der Beschuldigte über den Sinn, die Absicht, die Entstehungsgründe derselben hinlänglich und von Untersuchern, welche sie zu verstehen Willen und Vermögen haben, gehört und einer Gesetzwidrigkeit gerichtlich überwiesen ist. So ist überhaupt der canonische Untersuchungsproceß in wesentlichen Puncten vorgeschrieben. Ein ohne Beobachtung dieser nothwendigen Ordnung gefällter Ausspruch ist demnach sogar nicht irrefragabel, kann sogar nicht unbedingt Obedienz verlangen, ist sogar nicht einem Glaubenspuncte gleichzustellen, daß er vielmehr, als nicht legal entstanden, durch seine Illegalität sich selbst annullirt, und nur auf die, welche ihn veranlaßten, zurückfällt. Sogar hat jeder ächte Katholik die Pflicht, durch seine Nichtbefolgung einer illegalen Sentenz den Kirchengesetzen, welche auch über dem päbstl. Gerichte stehen, mehr zu gehorchen, als der persönlichen einzelnen Uebertretung derselben.

In dem ganzen Verfahren gegen den Generalvicar von Constanz nun war und ist die notorische Illegalität, daß alle päbstl. Aussprüche gegen ihn, ohne ihn zu hören, ohne ihn vor den ihm gebührenden Richtern zu hören, erfolgt, also den Kirchengesetzen zuwider entstanden, und durch eine solche

offenbare Illegalität nicht nur in sich null sind, sondern selbst, wenn eine Kirchenversammlung darüber urtheilen sollte, strafwürdig gefunden werden müßten.

Eben deswegen darf sich der Rec. der Mühe, hier in die einzelnen Beschuldigungen Schritt für Schritt einzugehen, enthalten, da ohnehin eine genauere Gegeneinanderstellung weit mehr als unser Raum erlaubt, erfordern möchte. Das Staatssecretariat theilt sie selbst in Facta, welche man aus Documenten von der Wessenbergischen Amtsführung eruirt zu haben meinte, und in Angebereyen, welche große Auctorität für sich haben sollten. Wie nun? Das, was die richtende Behörde selbst Angebereyen, delazione, nennt, dürfte sie dennoch in einer so bedeutenden Sache in der Stille aufhäufen, ohne darüber den Beschuldigten selbst zu vernehmen? Sie nennt dieselbe S. 10 autorevolissime delationi, ohne die Auctoritäten kennbar zu machen, ohne sie dem Beschuldigten entgegen zu halten? Setzt eine Stelle, welche aus Angebereyen so urtheilt, sich nicht in Gefahr, aller Achtung, aller Obedienz gegen ihre Urtheile sich selbst verlustig zu machen? Wie höchst verantwortlich gegen Kirche und Staat wäre der Erzbischof gewesen, welcher ein auf dergleichen Fundamente gebautes Urtheil gegen den ihm genau bekannten Generalvicar in Würklichkeit gesetzt hätte!

Wie nöthig aber und ehrerettend für die Curie es gewesen wäre, selbst über den Sinn und die Beziehungen jener Documente und Facta, welche die Sentenz wie irrefragabel begründet haben sollten, den Beschuldigten ruhig zu hören, zeigt sich aus den jetzigen Antworten des freywillig erschienenen, welcher durch still angebotene Aufklärungen den Beurtheilern manche Beschämung ersparen wollte. Es muß sich aber noch mehr zeigen, wenn Rec. um Momente, welche Hr. v. W. nicht so streng beleuchten wollte, nunmehr, da das gelindere nicht gehört worden ist, mit wissenschaftlicher Freymüthigkeit in Betrachtung zu ziehen, einige Beyspiele folgen läßt.

Der erste Vorwurf des päbstl. Staatssecretariats sollte seyn Censura sulla dottrina. Ein von dem Generalvicar unterzeichnetes, mit dem großen Rath von Lucern gesetzlich verabredetes bischöfl. Decret dd. 10. Dec. 1804, daß Sponsalien nur wenn sie feyerlich, coram Parocho et duobus saltem testibus, gemacht worden, eine Rechtsverbindlichkeit zur Ehe bewürken sollten, soll S. 13 den ersten Beleg gewähren, daß perversae doctrinae gegen ihn certissimis documentis probatae seyen. Gesetzt, das S. 78 — 80 abgedruckte (außer der Verfügung des §. 2., daß eine auf Zusicherung der Ehe geschehene Schwängerung nicht zur Ehe verbinde) zur Vermeidung vieler Uebereilungen und Streitigkeiten vortreffliche

Decret wäre würklich fehlerhaft, wie sollte daraus Verkehrtheit in der Lehre erhellen? Sponsalien sind noch bey weitem nicht das Sacrament der Ehe. Sie sind ein Versprechen, zum Sacrament einst überzugehen; sie sind, wenn sie die Form von rechtlicher Ueberlegung haben, ein Rechtsgegenstand, ein Vertrag. Das Staatssecretariat tadelt, daß sie im Decret nicht nach dem gemeinen Rechte behandelt würden. Ist ein Abweichen vom gemeinen Rechte ein Abweichen von der Lehre der Kirche? In dem Concil von Trient Sess. 24. ist zuerst doctrina de Sacramento Matrimonii. Darüber folgen 12 Anatheme. Alsdann folgt die Kirchenzucht, nicht die Lehre, decretum de Reformatione Matrimonii. Hätte hier das Concil würklich etwas über Sponsalien geboten, so wäre es immer nur Disciplin, nicht Lehre.

Daß das Concil nicht einmal von Sponsalien rede, hat Hr. v. W. auf die erste Note (S. 33) offenbar richtig bemerkt. Das Concil redet auch nicht davon, ob Familiensöhne ohne Consens der Eltern rechtsverbindliche Eheversprechen geben können. Nur daß vollzogene Ehen dieser Art zwar religiös zu misbilligen, aber rechtlich nicht aufzuheben seyen, hat es richtig ausgesprochen. Der röm. Richter macht den Schluß S. 13, weil das Tridentinum matrimonia (!) a filiis familias sine consensu Parentum contracta doch nicht für irrita erklärt, so sey es wider das Tridentinum, wenn das vorsichtige Constanzische Decret die Sponsalia dieser Art für rechtsunkräftig erklärte. Welche Logik! Es soll wider das Concil seyn, wenn eine Regierung und eine bischöfliche Stelle die Pflicht ausübt, das, was das Concil für unerlaubt erklärt und nur auf den Fall, daß es schon geschehen ist, als rechtlichgültig fortdauern läßt, durch Vorsichtsmaasregeln zum Voraus zu verhüten. Und ein Richter, welcher solche Schlüsse machen kann, glaubt, nicht zu bedürfen, daß er den richtiger schliessenden Beschuldigten in Zeiten höre, ehe er auf dergleichen Fehlschlüsse ein dictatorisches Strafurtheil gebaut hat? Dennoch — man traut den eigenen Augen kaum — beharrt noch S. 51 der Richter darauf, richtig geschlossen haben. Weil das Tridentinum die gegen Elterl. Willen vollzogenen Ehen nicht für rechtlich-nichtig erklärt, so soll derjenige wider das Concil decretirt haben, welcher von vorausgehenden Versprechen zu dieser unerlaubten Art von Ehen dadurch abhält, daß er diese Versprechen zum Voraus für nichtig erklärt. Wie weit muß man zu Rom, selbst in der canonischen Jurisprudenz und in der dazu unentbehrlichen juristischen Logik zurückgekommen seyn?

Verkehrtheit in der Lehre soll es ferner seyn, daß die bischöfliche Curie gemischte Ehen unter denen Bedingungen zuließ, welche darüber in Teutschland gesetzlich sind. Wir fragen wieder: Gesetzt die Constanzische Curie hätte unrecht, ist denn die kirchl. Mißbilligung von Ehen zwischen christl. Katholiken und christl. Protestanten eine Lehre? gehört sie nicht, selbst nach den Gründen, welche man dafür angibt, nur unter die disciplinaria? Man bedenke es wohl: Wenn es eine Doctrin der kathol. Kirche wäre, Ehen mit Protestanten zu verbieten oder äußerst zu verhindern, so würde jede protestantische Staatsgesellschaft verpflichtet seyn, katholische Mitbürger in gleiche bürgerliche Rechte mit den Protestanten solange nicht aufzunehmen, als sie die wechselseitige Verbindung mit diesen für kirchlich abscheulich erklären. Welche Folgen! Als Doctrin aber genommen wäre diese Mißbilligung unveränderlich. — — Am Ende geht der ganze Vorwurf, als ob perversa doctrina aus jenem Const. Decrete erhelle, nur dahin, daß für solche Ehen einzig von Rom aus dispensirt werden sollte. Alles nach Rom! Dort die Herrschaft! Dort die schlußrichtige Sachkenntniß! Dorthin die Dispensationsgebühren! die Annaten u. s. w. Wer dies nicht voraussetzt, ist in der Lehre verkehrt, so sehr ut sine magna fidelium offensione et conscientiae nostrae labe eum (als bischöfl. Generalvicar und noch mehr als bischöfl. Coadjutor und Successor) tolerare diutius nequeamus. Breve d. 2. Nov. 1814. Ist denn aber alles jenes Abziehen so vieler Reservatfälle von den bischöflichen Behörden an die Oberaufsichtsbehörde je Doctrin? Liegt es nicht im Begriff der Sache, daß die Oberaufsicht nur eintritt, damit die nächsten Instanzen ihre Amtspflicht ausüben, nicht aber um überall unmittelbar zu gouverniren? Noch mehr! Verkehrtheit in der Lehre soll nach S. 15 auch dieses seyn, wenn man mit dem ganzen kathol. Teutschland, Frankreich rc. gewiß ist, daß die Untersuchung, ob ein kathol. Universitätslehrer Ketzerisches behauptet habe, zunächst unter die Jurisdiction des Bischofs und unter sachkundige judices in partibus gehöre; auch wenn wir jetzt nicht daran denken wollen, daß, da der Universitätslehrer zugleich Staatsdiener ist, ohne die Landesregierung nichts gegen ihn entschieden werden darf. Was ketzerisch sey, mag nach kathol. Ansichten der Pabst, bis ein Concilium eintritt, provisorisch aussprechen. Aber die Application auf den einzelnen Lehrer betrifft ein Factum und eine Rechtssache. Wenn ein päbstl. Breve die Jurisdiction des Bischofs übergeht und unmittelbar über das Factum aburtheilen will, so wird nicht von dem Bischof, es wird vielmehr von der Oberaufsichtsbehörde selbst gegen die rechtliche

Kirchenverfassung gefehlt. Auf jeden Fall aber ist die Constanzische und Aschaffenburgische Erklärung, daß inquisitio hujus rei legitimo Archiepiscopo competebat, nicht eine verkehrte Lehre, sondern, wenn sie etwas Verkehrtes seyn könnte (wo vielmehr das Gegentheil das Verkehrte ist!), würde sie eine verkehrte Rechtsauslegung seyn. Sie ist nicht doctrina, sondern quaestio de jure circa doctrinam. Oder ist, in dieser transapenninischen Logik, alles, was sich auf Lehren beziehen läßt, auch eine Lehre?

S. 17 macht das Staatssecretariat sie zur Lehrsache (affare di dottrina), um daraus ein Vergehen zu folgern; als ob Hr. v. W. behauptet hätte, der Pabst habe nicht über die Lehre zu urtheilen. Selbst über Lehren schreibt die kathol. Theologie nur alsdann dem Pabste ein provisorisch irrefragables Urtheil zu, wenn er von Amtswegen spricht und zuvor alles, was ihm möglich ist, um die Wahrheit einzusehen gethan hat *). Wer kann wissen, wann dieses genug geschehen sey? Hr. v. W. aber sprach nicht einmal auf irgend eine Art von Beschränkung des päbstl. Urtheilens über die Lehre. Ist die Lehre als Glaubensartikel einerley mit der Anwendung auf die factische Frage: ob eine gewisse Person durch gewisse Ausdrücke einen Glaubensartikel geläugnet oder verletzt habe? —

Aber auch bey dieser Verletzung der Logik liegt wieder nichts anderes zum Grund, als was S. 15 rügen will. Der untergeordnete Prälat soll die Entscheidung eines Breve als Befehl, als überwiegende Auctorität ansehen, auch wenn es klar ist, daß das Breve der rechtlichen Competenz des Prälaten

*) Selbst schon vor der Reformation galten diese Bestimmungen. Sylvester Prierias in seinem an Leo X. gerichteten Dialogus gegen Luthers 95 Theses schrieb 1517. als selbst inquisitor haereticae pravitatis und Sacri Palatii Magister: „Fundamentum secundum Sicut ecclesia universalis non potest errare determinando de fide et moribus, ita et verum (?) Concilium, faciens quod in se est, ut intelligat veritatem errare non potest. Quod intelligo incluso capite aut tandem ac finaliter, licet forte prima facie fallatur, quousque durat motus inquirendae veritatis. Imo etiam aliquando erravit, licet tandem (!) per Spiritum S. intellexerit veritatem. Et similiter nec Ecclesia Romana, nec Pontifex Summus, determinans ea ratione, qua Pontifex, id est, ex officio suo pronuncians et faciens quod in se est, ut intelligat veritatem. Loescher Reformationsacten II. S. 15. Und dieser Prierias war der erste, welchen wegen dieses Dialogs gegen Luther der Pabst Auftrag zu Erhaltung der päbstl. Ansprüche in Teutschland gab. — Ist nun aber im 18. Jahrh. derjenige, welcher über Ungehörte aburtheilt, „thuend soviel an ihm ist, um die Wahrheit einzusehen?“

vorgreift. Behaupten, daß die päbstl. Oberaufsichtsbehörde auch jedem Bischof seine competente Amtspflicht erfüllen lassen solle und nicht zum Voraus aburtheilen dürfe; dies wird, weil der Vorwurf verkehrter Lehre der entscheidendste wäre, als erwiesene perversa doctrina gerügt; da dies doch offenbar nicht eine Lehre wäre, noch viel weniger eine verkehrte Lehre ist.

Sogar auf ein Dociren aus doctrinellen und exegetischen Gründen hat sich hierbey das päbstl. Staatssecretariat S. 17 eingelassen. Aber wie? Rec. betrachtet das Gesagte blos aus dem Standpuncte des ächten Katholiken. Kein Katholik, heißt es, könne salva fide behaupten, daß ein Urtheil des heil. Vaters in einer Materia doctrinalis durch einen bloßen Bischof reformabel sey! Allerdings; wenn von dem Lehrartikel an sich die Rede ist. Welche Behauptung einen von der Kirche als Lehre angenommenen Satz aufheben würde, zu beurtheilen, ist Sache der Oberaufsichtsbehörde, wenn sie dabey „gewiß thut, so wie sie kann, um das Wahre einzusehen." Die Note aber verwechselt unter dem Ausdruck Materia doctrinalis, was nicht zu verwechseln ist, die Doctrin und das factische Verhältniß einer gewissen Person zu der Doctrin. Für das Factische dieser Person ist der Bischof und der Landesregent, denen die Person untergeordnet ist, die nächste Instanz. Mit Uebergehung der Instanzen unmittelbar richten zu dürfen, wäre die perverseste (nicht — theologische, sondern juridische) Doctrin, welche eine Oberaufsichtsbehörde behaupten könnte.

Die Note des Staatssecretariats beruft sich S. 17 sogar darauf, daß von Jesus dem heil. Petrus, und in der Person des heil. Petrus allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern gesagt worden sey: Confirma fratres tuos; pasce oves; pasce agnos. Rec. will nicht, als Protestant, nach der logischen Schlußart fragen, welche das, was dem Petrus, ehe er auf dem Stuhl zu Rom sitzen konnte, Joh. 21. persönlich gesagt ist, für die Nachfolger auf diesem Stuhl als Amtsprivilegium gesagt seyn zu lassen erlaube. Wir wollen nicht darauf dringen, daß die Worte: pasce oves, pasce agnos unbestimmt sind und jedem Bischof und Priester gesagt seyn könnten. Müßte nicht, wenn aus dieser Stelle ein Universal-Episcopat des Petrus oder anderer zu folgern seyn sollte, ein pasce omnes oves, pasce omnes agnos von Jesus ausgesprochen worden seyn? Gerade das Wort, welches Jesus nicht sagte, könnte allein zu einem Weiden Aller einen Anspruch begründen. Es ist nicht gesagt; und dennoch wird in die Stelle der Begriff von Universalität, vom Weiden aller Schaafe Jesu hineinerklärt und diese alsdann herausgefunden.

Doch; es sey *) so. Aber wem gesagt ist: confirma, befestige, die übrigen Hirten und Bischöfe, dem ist offenbar nur die Oberaufsicht, ob sie wanken, aufgegeben. Auch sie sollen weiden, Schaafe und Lämmer. An dem, was sie allernächst selbst zu thun haben, hat der sie nicht zu hindern, der sie nur befestigen soll. Confirmare ist nicht majora omnia sibi sumere et reservare. Kurz: die Behauptung, daß auch das päbstl. Primat die bischöfliche Instanz in der nächsten Würksamkeit über ihre Untergeordneten zu befestigen habe und sie darin nicht durch unmittelbares Einschreitenwollen wankend machen dürfe, ist offenbar nicht Verletzung des göttl. Primats der Päbste, nicht dem Worte Gottes zuwider u. dgl. m., vielmehr die stricteste Erklärung des: Confirma.

Wie aber stimmt es mit dieser Pflicht des Confirma (Befestige) überein, wenn die römische Behörde im Namen des heil. Vaters S. 21 bekennt, daß sie selbst in den ersten rechtlichen Untersuchungsgrundsätzen so unfest war, sich „förmlich anzeigen" zu lassen, daß eine der Verdammung würdige Schrift, Argumenta solatii pro matribus Christianis etc. die Arbeit des Hrn. v. Wessenberg sey, und — über eine solche Anzeige von ihm keine Erklärung zu begehren, dennoch aber darauf Argwohn gegen ihn zu bauen? Wie viel fester in nothwendigen Richtergrundsätzen war unter Innocenz III. das Concilium Lateran., welches, besonders bey Kirchenprälaten, weil sie oft quasi signum positi sint ad sagittam und frequenter odium multorum incurrunt insidiasque patiuntur, verordnet, daß wenn auch non quidem a malevolis et maledicis, sondern sogar a providis et honestis Denunciationen geschehen, nicht nur die Gegenstände, sondern sogar die Zeugen dem Beschuldigten vorgehalten werden sollen.

*) Wie diese und hundert ähnliche Beyspiele zeigen, beruhen die Uebertreibungen der Pabstgewalt auf einem Gebrauch der Schriftauslegung, der Geschichte, der Logik, der Sitten- und Seelenlehre ꝛc., neben welchem die ächten Gesetze und Anwendungen dieser Wissenschaften durchaus nicht bestehen könnten. Wo jene Uebertreibungen je wieder Gültigkeit und die Oberhand bekämen, da müßte wahre Alterthumskunde und Auslegungskunst, partheylose Geschichtforschung, und jede strenge Denkwissenschaft sich zurückziehen, sich unterdrücken lassen, oder höchstens auf Fragen, die mit der Theologie und dem Kirchenrecht in keiner Verbindung stehen, sich beschränken. Dies, dies ist der höhere Gesichtspunct, welcher jedem in die unvermeidlichen Folgen vorausblickenden Denker die Erhaltung der Kirchenfreyheit, die Abhaltung des ultramontanistischen Systems, auch wenn es niemals mehr gegen die Staaten furchtbar werden könnte, äußerst wichtig machen muß.

An diese Kirchenrechtsregel muß auch die Oberaufsichtsbehörde sich binden. Wenn sie selbst das Kirchengesetz verletzt, wenn nachher, nach lang gehegtem Argwohn, sie bey der ersten Gelegenheit, wo der Verfolgte die Beschuldigung erfährt, sich (S. 89) sagen lassen muß, daß das Förmlichangezeigte eine im Finstern schleichende Erdichtung war, wie konnte sie unter einem solchen Zusammenhang der Umstände ihre Pflicht: confirma fratres — befestige „auch die Hirten selbst in ihrer Pflichterfüllung" (S. 17.) ausdrücklich ins Andenken bringen? Wären dergleichen Verstoße gegen Kirchensatzungen wider den Generalvicar zu Constanz aufzubringen gewesen, wie gegründet würde alsdann jenes Velle eum a gradu, in quo collocatus est, dejici, erscheinen!

Doch, wir müssen abbrechen, soviel noch Stoff zu ähnlichen Bemerkungen übrig wäre. Was soll uns eine neue Mus exenteratus? So beengt sich die Leser fühlen müssen, wenn sie der weiteren allmähligen, schweren Ausgeburt aller der Beschuldigungen zusehen, welche wie aus allen sieben Bergen hervorgeholt an den Tag kommen. So angenehm muß es ihnen dagegen seyn, die klaren offenen, friedesuchenden Beantwortungen, und dann die beschuldigten bischöfl. Anordnungen selbst hier abgedruckt zu finden; Beyspiele einer wahrhaft bischöflichen Amtsthätigkeit.

Nur auf Einen Punct muß Rec. noch ausdrücklich aufmerksam machen. Nach dem Vorwurf von perversis doctrinis, wofür in der römischen Note die so eben beleuchteten Beweise entscheiden sollen, folgt als zweyter Vorwurf: pessima exempla. Und doch folgt nunmehr S. 21 in der Note auch nicht eine Sylbe von Einwendungen gegen das sittliche Betragen des Beschuldigten. Welch eine seltene Unbescholtenheit muß den Mann umgehen, gegen welchen alle ersinnlichen Angebereyen angenommen wurden, und doch nicht einmal ein Schein von bösen Exempeln vorgebracht ist. Dennoch soll der Beschuldigte allen Gläubigen Aergerniß gegeben haben. Wie wenige „Gläubige" möchte dann diese römische Behörde noch diesseits der Berge für sich finden können!

Wie aber, wenn je von Aergerniß die Rede seyn muß? Ist es nicht endlich des Aergernisses genug und zuviel, daß zum Schluß S. 57 von dem röm. Staatssecretariat sogar ein Schreiben des Fürstprimas (wie eine Note der Denkschrift erweist) zum Nachtheil des Verstorbenen sowohl als des Beschuldigten wesentlich verstümmelt angeführt wird. Rec. muß dieses herausheben und ans helle Licht stellen. Möge der venerable Greis, welcher selbst genug erfahren hat, was Verfolgung sey, möge der als Staatsmann berühmte Cardinal — da so hoch gestellte Richter nicht alles mit eigenen Augen sehen

können — dadurch auf Denuncianten, auf Referenten, wie in dieser Sache sich welche zeigen, aufmerksam, mögen sie überzeugt werden, wie nothwendig es sey, nicht Ungehörte als verurtheilt zu behandeln.

Mehrmals, wie S. 105. 126. die vollständigsten Zeugnisse abgedruckt sind, hatte der Fürstprimas, als Erzbischof und Bischof von Constanz die römisch-kirchliche Oberaufsichtstelle über den von dortaus ohne Beweis heftig getadelten Generalvicar des Bessern belehrt und sich einen Supremus pontifex melius informandus gedacht. Immer bis zu seinem Tode, hatte er gegen den so genau gekannten Gehülfen die große Achtung und edles, ungetrübtes Vertrauen bezeugt. Welchen Schatten müßte es nun auf den Verstorbenen werfen, wenn es wahr wäre, was die Note des päbstl. Staatssecretariats im Namen Sr. Heiligkeit angiebt, Dalberg selbst habe „in Beziehung auf eben diesen seinen Generalvicar sich so ausgedrückt: Populi communiter abhorrent ab innovationibus in forma religiosi cultus noviter deductis, und, indem er die Person desselben als den Urheber bezeichnete, beygefügt: Canonicus Wessenberg cum intrepido constantique Zelo odium et scandalum excitavit. Was müßte man denken, wenn nicht nach Dalbergs Tode noch — — sein Concept des Schreibens gefunden worden wäre? Mehr aber als staunen muß wohl die ganze katholische Kirche, daß die geistliche Behörde, welche seit Jahren den v. W. ungehört unaufhörlich verurtheilte, aus einer Briefstelle Dalbergs, welche durchaus ihn, wie immer, rechtfertigt, etliche Zeilen verstümmelt bekannt macht und alles übrige lobende und rechtfertigende wegläßt; wenn der des Documents allein mächtige, einseitige Richter durch eine solche Beweisart sogar auch den verstorbenen Erzbischof wider W. zum Zeugen zu machen versucht. In schwachen Seelen sagte Dalberg, habe wohl der vortreffliche Mann Haß und Anstoß erregt. Die Schwachen hat der Referent weggelassen und die rechtfertigende Stelle dadurch in eine anklagende umgestaltet. Und ein Gericht, welches solche Relationen zuläßt, tritt vor der ganzen Kirche mit der Forderung auf, daß es Ungehörte verurtheilen könne, und von diesen unbedingte Obedienz für solche Urtheile zu erwarten ein göttliches Recht habe.

Dank sey es der auch das Verborgenste enthüllenden Asträa. Was, wenn ungehört (nach jener nicht altrömischen Sitte!) fortgeurtheilt worden wäre, allerdings den Todten und dem Lebendigen zugleich schwer gedrückt hätte, ist wahrer ans Licht gekommen, weil, nach teutscher Sitte, offene Gerechtigkeit gefordert, weil durch einen protestantischen Regenten

der Beschuldigte so, daß ihm Vertheidigung möglich wurde, geschätzt worden ist. Dalbergs Schreiben war seiner und Wessenbergs würdig. Es war unverstümmelte Wahrheit:

„Canonicus de Wessenberg, perfectioris musicae sacrae promotor, novarum precum formulas subliminores introducens, idque cum intrepido constantique zelo, odium et scandalum pusillorum (!!) excitavit. Interim negari non potest, eum in practico pastorali studio theologico, proprio exemplo, indefesso labore lumina, zelum, pietatem in magno pastorum numero excitasse. Vir ingenio, pietate, integritate vitae omnibus commendabilis. Fruitur dictus Canonicus optima fama inter omnes eruditos et nobiles in Germania. Hinc humillime supplico Sanctitatem Vestram, ut eum inauditum non condemnare velit. Ambulant pari passu et honor et vita. Audiatur et altera pars."

Dies, dies war die ächte Stelle, nicht durch Auslassung verfälscht, nicht durch Weglassungen des Besten umgeändert. Diese Reliquie bleibe über Dalbergs Sarge ein Denkmal teutscher Wahrheitsliebe. Sie ehre Wessenberg so sehr, als ein römisches Pallium.

Und dafür nun, daß dieses nöthige audiatur et altera pars keinem teutschen Katholiken von römischen Gerichten, welche sich in dieser Sache auf diese Weise charakterisirten, künftig verkümmert werde, — dafür vielmehr, daß den bischöflichen Behörden ihre nationalen kirchlichen Rechte bleiben, reiner wieder hergestellt, fester gesichert werden, — auch dafür, daß die Landesregierungen nicht durch römische Breven und Immediatbefehle umgangen und ignorirt werden können, für diese drey zunächst und für dergleichen allgemeinwichtige Kirchen- und Staatsverhältnisse soll denn nunmehr aus Veranlassung dieser und ähnlicher Entdeckungen des neuerstandenen römisch-päbstlichen Systems kräftige, teutscher Staaten würdige, Vorkehr getroffen werden.

(Der Beschluß folgt.)

No. 36. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Beschluß der in No. 35. abgebrochenen Recension.)

Die höchstwichtige und der großen Sache des Lichts und der Wahrheit höchst würdige Denkschrift hat in dem offenen, ruhig festen Tone, welchen das Bewußtseyn der Gerechtigkeit eingiebt und eine ächt-allgemeine entsprechende Ueberzeugung einstimmig aufnimmt, erklärt: daß der Landesregent von Baden „in dem Sinne dieses hohen, wichtigen Standpuncts sich bereits an mehrere andere teutsche Höfe zu Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen habe.“

Schon der Rechtsschutz für einen Staatsbürger, für einen angesehenen Diener einer vom Staat auctorisirten Kirche, gegen eine heftig und oft, aber immer ohne rechtliche Erforschung und kirchengesetzlichen Beschluß wiederholte Verurtheilung, also gegen einen offenbaren abusus geistlicher Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, ist Pflicht der höchsten Landesregierung. Noch mehr ist dieser Rechtsschutz derselben motivirt, seit zu Begründung der schon von 1807. an (S. 126) immer nur allgemeinhin angedeuteten Beschuldigungsrubriken endlich durch die Noten des päbstl. Staatssecretariats die Prämissen des illegal gefaßten Urtheils entdeckt worden sind, und diese nunmehr unläugbar machen, daß kein persönliches Gebrechen, kein canonisches Hinderniß der päbstl. Bestätigung des landesfürstlich nominirten und vom Bischof zur Prüfung und Genehmigung der päbstl. Kirchenoberaufsicht empfohlenen Bisthumsverwesers entgegenstehe. Im höchsten Grade aber wird dieser Rechtsschutz für die Person dadurch motivirt, daß die Entwicklung der Beschuldigungen nunmehr offenkundig macht, wie nur in der Person — die Sache selbst verfolgt und gehemmt werden solle. Es ist unläugbar geworden, daß gerade die Tüchtigkeit der Grundsätze des Gewählten zu Erhaltung der Eintracht zwischen Staats- und Kirchenverordnungen, daß seine Tüchtigkeit und Thätigkeit für Beförderung der Religiosität der Gemeinden, für Wirksamkeit des Gottesdienstes, für Erhebung herz-

licher Andacht über veraltete Ceremonien und örtlich unpassende Fastengebote, für würdige Priesterbildung durch practisch gelehrte Studien und wohlbesetzte Seminarien die einzigen erwiesenen Data der Beschuldigungen sind. Es ist unläugbar geworden, daß die Bestätigung wenige Schwierigkeit gehabt haben würde, wenn man zu Rom hätte gewiß werden können, daß (s. S. 121) der gewählte teutsche Bisthumsverweser eher ein Bettelmönchskloster und eine Wallfahrt zu erhalten, als die Einrichtung eines gelehrt besetzten Priesterseminars (zu Lucern) zu befördern geneigt seyn werde, daß er eher die päbstliche Nunciatur (S. 130 n. 3.) aus der Schweiz sich über Constanz ausdehnen lassen, als die bischöflichen Obliegenheiten nach der nächsten, wohlthätigen Kenntniß der Local- und Nationalbedürfnisse selbst (S. 101. 94.) ausüben werde, daß er überhaupt in den neuerstehenden Plan eines Kirchenregimentsystems, alles nur von Rom, und das gerechteste nur als Gnade von Rom zu suchen, eingehen wolle, und dazu geneigt gemacht werden könnte, die kirchliche Oberaufsichtsbehörde in eine Dictatur und die durch alle Staaten verbreitete katholische Kirche in einen einzigen dieser Dictatur gehorchenden Kirchenstaat, Bischöfe und Priester aber in unterwürfige, ungehört, ohne Rechtsspruch, nach Gutdünken removible Diener desselben verwandeln zu helfen. Denn was anderes als dieses zeigt sich denn in der unerhörten Finalforderung concentrirt, daß er durch reumüthige Unterwerfung unter die nach Gutdünken indeß wider ihn ausgesprochene Verurtheilung das große Beyspiel für ganz Teutschland geben sollte, wie eine ohne Beobachtung der Kirchensatzungen und des gemeinen Rechts, gegen das directeste, erwiesenste Urtheil der Landesregierung und der geistlichen National- und Localbehörden, gegen das öffentliche Besserwissen von ganz Teutschland, ohne Verhör, ohne Ueberweisung, einmal ausgesprochene römisch-päbstliche Verwerfung dennoch durchgesetzt werde, und folglich alles zu Rom Angeschwärzte und Verhaßte, es sey Person oder Rechtswahrheit, es sey Staatsgesetz oder Geistesbildung und Kampf gegen Verfinsterung, endlich doch der Ausrottung aus dem großen Kirchenregimentsumfang nicht entgehen könne.

In denkwürdiger Kürze und Vollständigkeit faßt der Schluß der Denkschrift alle diese Beziehungen auf das Vergangene und Zukünftige, auf Staats- und Kirchenwohl, auf ächte Religiosität und sittlichgeistige Aufklärung in den Worten zusammen:

Der Landesregent „erkennt es als unverbrüchliche Obliegenheit seines Regentenamts, das abgedrungene System der Vertheidigung mit dem tiefgefühlten Bedürfniß einer eifrigen und ununterbrochenen Vorsorge in die engste Ver-

bindung zu setzen, somit kein Mittel zu versäumen, der Kirche den Frieden, den Gemüthern Beruhigung und dem ausgestreuten Samen des Guten ferneres Gedeihen zu verschaffen."

Selbst unser äußerst gemäßigter Plank hat in seiner Geschichte des Pabstthums vom neunten Jahrhundert an, so oft das Resultat historischer Erfahrungen wiederholen müssen, daß die Pabstgewalt gewöhnlich durch ihre Beharrlichkeit und den vorausgesetzten Schein der Unabänderlichkeit die Beharrlichkeit der Regierungen überlebt, und durch endliche Nachgiebigkeiten größere Fortschritte in ihren Planen und häufig auch die abschreckende Aufopferung der Personen gewonnen habe. Der eben durch solche geschichtliche Erfahrungen fester gewordene Geist der Regierungen und der Völkerschaften wird in unsern Zeiten Personen und Sache nicht mehr trennen lassen. Die zugelassene Unterdrückung einer einzigen Person ist das entscheidendste Abschröckungsmittel für Tausende, welche die Sache befördert haben würden. „Gleichzeitig mit der Antwort „Sr. Kön. Hoheit an Se. Heiligkeit (dd. 16. Jul. 1817.) „ist der Manutenenz-Beschluß alsbald durch das Großherzogl. „Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem „Diöcesan-Klerus und den betreffenden weltl. Staatsbehörden eröffnet worden." (S. VI.)

Den Frieden der Kirche, die Beruhigung der Gläubigen stört nicht, wer dem Unrecht Schranken setzt. Wenn die päbstl. Behörden deswegen Gesuche aus dem Bisthum Constanz nicht beachten wollen, weil der Einsender sich nicht unter ein illegales und staatsgesetzwidriges Verfahren beugen durfte; so bedenke man wohl, ob nicht der Gläubigste zu der Frage genöthigt werde, wie weit jene Gesuche unentbehrlich seyen, da der Binde- und Löseschlüssel unläugbar allen Aposteln gegeben ist und selbst gerechte Zwangsmittel, mit dem Schaden der Unschuldigen angewendet, ungerecht würden.

Die letzte unächt-diplomatische Wendung in solchen Angelegenheiten pflegte sonst in der — den Blick auf die Sache berückenden — Rücksicht zu bestehen: daß doch das einmal ausgesprochene von Rom aus nicht zurückgenommen werden könnte!! Desto merkwürdiger ist dem Rec. der jetzt eben historisch gewordene Beweis, daß die Beharrlichkeit einer gerechten öffentlichen Meinung selbst jenes für unmöglich geachtete gar wohl möglich mache. Rec. hält deswegen das — in französischer Sprache ihm in öffentlichen Blättern noch nicht bekanntgewordene Document, was die Nationalgesinnung in Frankreich so eben zu bewürken vermochte, für den angemessensten Schluß dieser Betrachtungen:

Lettre de Mr. le Cardinal Consalvi à Mr. L'Archevêque de Rheims, Cardinal et grand Aumônier de Sa Majesté très Chretienne.

J'ai reçu par l'Ambassade de France votre lettre confidentielle du 13. Février. J'ai crû devoir la mettre sous les yeux de Sa Sainteté à l'appui des dépêches de la Cour de France.

Nous avons longtems dans un Conseil choisi, ou assistaient les plus éclairés Cardinaux, examiné et debattu les nouvelles propositions du Roi de France. Tout bien consideré, il ne faut pas aller plus avant; nous vous développons nos raisons dans la pièce officielle. Le Saint Père n'a consenti le Concordat, que pour répondre aux désirs exprimés par plusieurs grandes personnages de France et par S. M. Très Chretienne Elle même. Il pensait, que cet acte n'aurait besoin pour être validé, que de la sanction du Roi. Le St. Pére n'avait pas à gémir sur l'Etat de l'Eglise en France, ainsi qu'il est dans l'affliction pour d'autres églises de la Catholicité. La religion y est respectée. Il ne croyait nécessaire, qu'un redressement de la discipline et quelques dispositions particulières à cause des changements survenus dans le Royaume. Le Concordat proposé n'était, que pour adhérer à des desirs, dont le motif était respectable. S'il faut soumettre cet acte à des discussions particulières, Sa Sainteté n'y sauroit consentir. Nous vivons dans un siècle de tribulations et de douleur, où les matiéres religieuses ne doivent point être discutées. Laissons à nôtre sainte religion cet appareil respectable, que des attaques impies (?) profaneraient. Il est de la religion et de la politique, que les Conventions de nôtre Cour soient bien reçues sans restriction, comme sans discussions. Il faudra donc regarder l'acte, dont nous nous sommes occupés, comme non avenu (!!).

Les obstacles ne nuiront pas, Eminence! aux sentiments du St. Pére pour S. M. Tr. Chr. ni à l'affection, qu'il Vous porte. S. S. est disposée à laisser donner cours aux bulles de l'archevéché de Paris, aussitôt qu'il Vous sera agréable de les recévoir. S. S. ne saurait voir pour ce siège important un meilleur choix que celui que S. M. Tr. Chr. a fait de votre personne. Recevez, Eminence etc.

Rome, le Mars 1818. Signé Consalvi.

Nichts ist in diesem Augenblick merkwürdiger, als der hier ausgesprochene Grundsatz, daß Conventionen mit dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment ohne Beschränkungen und sogar ohne Discussionen (selbst constitutioneller Stände und Volksrepräsentanten) angenommen werden müßten. Was könnte unbedingter unter eine fremde Herrschaft führen? während in teutschen Regierungsverfassungen selbst der angestammte, einheimische Regent nicht ohne Discussionen Gesetze feststellt. Zum Glück aber entdeckt und giebt jetzt dieser erklärte Anspruch auf unbedingte Obedienz zugleich sein natürlichstes Heilmittel und Antidoton. In constitutionellen Staaten kann ohne Discussionen der Volksvertreter kein Gesetz entstehen. Weil aber die päbstliche Unbedingtheit ihre Conventionen keiner Discussion untergibt, so sind von ihr — Acte dieser Art zum Voraus als nicht geschehen, comme non avenu, erklärt.

Wie kann die Freyheit und der Friede der deutschen Kirche gerettet werden? (Motto nach Ulrich von Hutten: „Ach, fromme Deutsche! haltet Rath, nun es so weit gegangen hat, daß 's nit geh wieder hinter sich!!") 1818. 20 S. in 8.

Wir wollen diese Schrift großentheils durch ihre eigene kräftige Worte bekannter machen. Doch ist sie ein Text, der zu vielen Noten und Erläuterungen reizt. Sie „gesteht ohne Rückhalt, daß dem Verf. weder die Satzungen von Trient, noch die [Nicht-Satzungen] von Augsburg Genüge thaten. Er will sich einzig an den großen Meister halten, der keine Schule [vielmehr: der wohl eine Schule — denn alle Christen hießen seine Schüler, μαθηται, seine Ueberzeugts- und Ueberzeugungstreue, πιστευοντες, πιστοι — aber nicht eine Partheylehre, noch weniger ein Partheyregiment] stiften wollte." — „Es ist noch nicht lange her, daß wir zu beten anfingen, weil uns der Donner über den Köpfen rollte; allein, seit er vorüber gezogen" [scheint] — — — Der Verf. schreibt „als Warnung vor den Kindern der Nacht. „Eins ist noth. Eines kann uns retten: Wiederkehr aus der Entfremdung ins Vaterhaus. Es war eine schöne Zeit, jene des Ersten Christenthums [wo die Apostel selbst und die Gemeindevorsteher und die Gemeinde zu Jerusalem, nach Apost. Gesch. 15, 22. frey und ohne Dictatur berathschlagten, über andersdenkende nicht ein verketzerndes Anathema, sondern Vs 24. das milde: „Wir hatten es ihnen nicht aufgegeben!" aussprachen, und dann den Mitchristen aus den Heyden Vs 28. nicht eine neue Last auflegten, nichts herrscherisch ge-

boten, sondern vier nothdürftige Anträge, τὰ ἐν ἀνάγκες, mit der Formel begleiteten: wenn ihr dafür euch bewahret, werdet ihr wohlthun u. s. w.]. Eine schöne musterhafte Zeit, „deren Segnungen wir wohl wieder theilhaftig werden mögen, wenn wir die Liebe besitzen und den Muth zur Entsagung.“

§. 8. „Man braucht die Kirchengeschichte nur flüchtig zu durchsehen, um die allmähligen, von den römischen Bischöfen geleiteten Uebergänge der christl. Demokratie in die Aristokratie [vielm. Oligokratie] durch die Metropolitane, und dieser in die Monarchie oder päbstliche Autokratie [Universalkirchenherrschaft] zu entdecken.“ „Das „neueste Concordat und das Benehmen der Römer gegen den „trefflichen Wessenberg können keinen Zweifel übrig lassen, daß „das päbstl. Cabinet seine alten Maximen mit strenger „Beharrlichkeit verfolge“ [und in einer Zeitepoche, wo die Blicke der Regenten und Völker durch die Noth der Vergangenheit und die Sorge für eine bessere Zukunft anders wohin gelenkt schienen, seine bis ins Gewissen durchgreifende Souverainschaft in aller Stille, quasi ex concessis, wiederherstellen zu können meine]. „Schon die Art, wie es seine Verträge abschließt, so wie eine aufmerksame Vergleichung derselben untereinander, muß auch den gutmüthigsten Katholiken überzeugen, wie wenig die Römer hiebey von Grundsätzen des Christenthums, das heißt, der Pietät und Gerechtigkeit geleitet werden. Vielmehr behandeln sie die Concordate wie Friedensschlüsse mit feindlichen Mächten, wobey ein jeder Theil soviel zu gewinnen und so wenig als möglich zu verlieren sucht.“ [Sie treten ab, was nicht ihr ist, z. B. die Wahlen der Dignitarien, um sich auszubedingen, was nicht das ihrige werden sollte, Annaten von Kirchenbesoldungen, die doch für Aemter, und nicht mehr als Pfründen gegeben werden; Dispensationsgelder, wo entweder gar nicht oder zunächst vom Bischof, ohne Geld, dispensirt werden sollte etc.]

§. 9. „Es ist freylich nicht mehr zu fürchten, daß es der römischen Kunst gelingen werde, teutsche Völkerschaften über ihr wahres Interesse zu täuschen und eine geistliche Tyranney wieder einzuführen, wie man sie vielleicht nicht einmal in Spanien [nicht einmal mehr durch Jesuiten und Mönche] auf die Dauer begründen kann. Allein „die Umtriebe des päbstl. Cabinets — können das Band zwischen Fürsten und Völkern noch loser machen, den politischen Gährungsstoff vermehren und zuletzt Kirche und Staat selbst gefährden.“ [Wenn z. B. Regierungen zugeben würden, daß der Pabst Ehen mit protestantischen Mitbürgern für verabscheuungswürdig

zu erklären, daß er die französischen, folglich auch die teutschen organischen Gesetze über Toleranz anderer Confessionen, als von seiner allein gültigen Kirche verworfen, zu verwerfen fortfahren würde. Und haben wir nicht (oben S. 540. 545. angeführt) schon das Beyspiel, daß das päbstl. Cabinet der Badischen Regierung die Möglichkeit von Unruhen seiner Gläubigen einzureden versuchte, auf den Fall, daß man nicht in dem — unaufhörlich betriebenen — Exempel gegen den Generalvicar v. Wessenberg factisch den Beweis zugäbe, wie der geachtetste Mann, der ungehört von Rom aus verurtheilte, der vom Regenten, Bischof, Capitel, Sprengel und vom Publicum unterstützte und gerechtfertigte, dennoch dem einmal von päbstlicher Behörde gegen ihn gefaßten Widerwillen unterliegen und weichen solle und müsse.]

Rec. muß hier zwey der wichtigsten, der auffallendsten Puncte genauer beleuchten. Unläugbar ists, daß noch unter dem 27. Febr. 1809 im 9ten Jahre des Pontificats Pius des VII., da in Frankreich das Concordat von 1801. Ruhe hergestellt haben sollte, und die Staatsgerechtigkeit den Protestanten und Katholiken gleiche Rechte zusicherte, nichtsdestoweniger ein an die Cardinäle, Erzbischöfe und Capitularvicarien gerichtetes Breve feyerlichst erklärte:

„daß die wahre katholische Kirche Christi Ehen mit Ketzern immer sehr gemisbilligt habe. Denn die Kirche verabscheut sie, wie P. Clemens XI. sagte, wegen ihres großen Misstandes und der nicht geringen Seelengefahr (?), die sie bey sich haben, und hat, beynahe aus denselben Gründen, aus welchen sie den Christen die Ehen mit Ungläubigen (!) untersagt hat, auch die Katholiken von der nicht frommen Eingehung der Ehen mit Ketzern stets zurückgehalten. Es ist deswegen sehr zu bedauern, wie es auch P. Benedict XIV. recht sehr bedauert hat, daß es unter Katholiken solche gebe, welche von einer schimpflichen Leidenschaft verführt, vor solchen höchlich zu misbilligenden Ehen, welche die heil. Mutter, Kirche, immer verworfen und untersagt hat, sich nicht entsetzen und es nicht für Pflicht halten, sich derselben gänzlich zu enthalten.“ s. Authentische Correspondenz des röm. Hofs mit der französ. Regierung (übersetzt vom Kaplan Keßler zu Würzburg. 1814.). S. 258.

Die Gründe, weswegen die heil. Mutter, Kirche, dieses Entsetzen vor Familienverbindungen katholischer und protestantischer Mitbürger als Pflicht fordere, sind nahe die nämlichen, aus denen sofort auch ein Entsetzen vor der bürgerlichen Verbindung in gleiche Rechte und Pflichten mit den

„Ketzern" gefolgert werden könnte. Der Staat ist die große Familie, in welcher die kleineren Familien als Kinder Gottes und des Rechts ohne Seelengefahr zusammengetreten seyn sollen. — Wenn nun eine Kirchenoberaufsicht von ihren Gläubigen verlangt, daß sie Ehen mit den „Ketzern" — welche doch sie sich, als Brüdern, in ihren Staatsverfassungen gleichstellen — beynahe wie Ehen mit den Ungläubigen, mit Türken und Heiden für untersagt halten sollten, wie können, wie dürfen die gegen katholische und protestantische Unterthanen gleich unpartheyischen, gleichgerechten Regierungen mit einer solchen Kirchenoberaufsichtsbehörde concordiren? Versichert gleich eine pflichtmäßig gerechte Regierung ihren protestant. Mitbürgern das Bessere, so ist doch ein Concordiren mit einer Kirchenoberaufsichtsbehörde, welche jene entgegengesetzten Grundsätze ausdrücklich, öffentlich, beharrlich als Pflicht bekennt, mit allen bessern den Protestanten zu gebenden Zusicherungen in offenbarem, factischem Widerspruch.

Auch wenn die Staatsregierung durch organische Staatsverordnungen einem solchen kaum des 12 und 13ten Jahrhunderts würdigen „Abschen der heiligen Mutter, Kirche" gegen Familienverbindungen mit den gleichberechtigten, gleichchristlichen „Ketzern" auf dem gelindesten Wege entgegenzuwürken sucht, ist dadurch gegen eine Kirchenoberaufsicht, welche alles von ihr einmal ausgesprochene als irrefragabel und unverbesserlich behandelt, nichts sicherndes gewonnen. Dem französischen Concordate von 1801., welches noch bey weitem nachgiebiger ist, als die, welche gegen uns, geduldige Teutsche, versucht werden, wollte die consularische Regierung 1802. noch durch organische Gesetze nachhelfen. s. Reinhards Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich. Cölln. S. 6—31. Aber Nein! Unter dem 30. Nov. 1808. hat (s. die schon citirte authentische Correspondenz S. 132.) Pius VII. an alle bey ihm residirende Minister bekannt gemacht:

„Es ist falsch und eine Verläumdung, daß das Concordat die Duldung anderer Weisen, Gott zu verehren, geheiligt habe. Diese Religionsübereinkunft heiligte blos die Rückkehr der Katholiken Frankreichs zur Einheit, und enthält nicht ein Wort über irgend eine von der röm. Kirche verworfene und verbannte (!) Weise der Gottesverehrung. Wenn man in den organischen Artikeln eine solche Duldung begünstigt, so sind doch diese, ob man ihnen gleich als einem Theile des Concordats hat Glauben verschaffen wollen, und sie unmittelbar nach demselben und unter dem nämlichen Namen bekannt gemacht hat, immerhin von Sr. Heil. Vater verworfen und widersprochen worden."

— Und widerspricht nun der heil. Vater solchen organischen Staatsgesetzen, so tritt dann natürlich für die Gläubigen die Pflicht ein: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen! Sobald also der Regent kein päbstlich-katholisch ist, so müssen ihm alle für Duldung der 3 Confessionen gegebenen organischen Staatsgesetze etwas von seinem Kirchenoberhaupt, von dem Statthalter Gottes auf Erden, verworfenes, widersprochenes, folglich in foro conscientiae nichtsgeltendes seyn, zu dessen Vollstreckung der Rigorismus nur auf bequemere Zeiten zu warten hat. Auch kann dieser Statthalter Gottes und Jesu gegen teutsche organische Gesetze gewiß nicht achtungsvoller und schonender seyn, als gegen jene, welche von der ganzen französischen Macht unterstützt waren, und ein viel liberaleres Concordat, als die für Teutschland versuchten sind, zur Basis hatten. — Sagt man dann je, dem Pabste sey doch, als solchem, nicht zuzumuthen, daß er antikatholische Confessionen des Christenthums billige, so muß vielmehr die Billigung dessen, wovon man sich nicht überzeugt, gar sehr von der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht der Duldung, ja der Beförderung der Ueberzeugungsfreyheit, unterschieden werden. Eine heilige, nicht erst der Heiligung von Rom aus bedürfende Pflicht ist es, daß jeder, welcher nach seiner Einsicht und Glaubensgabe überzeugt ist, die nämliche Pflichterfüllung, sich redlich nach besten Kräften zu überzeugen und nach dieser Ueberzeugungstreue zu handeln, in jedem andern nicht blos dulde, sondern hochachte und durchaus durch keine äußerlichen Hindernisse und Nachtheile zu stören suche. Billigen soll, kraft der Ueberzeugungsfreyheit, auch die röm. Kirchenoberaufsicht nur diejenigen Dogmen, von denen sie überzeugt seyn kann. Aber Menschen- und Christenpflicht ist es auch für sie, daß sie die nämliche Ueberzeugungsfreyheit nicht nur bürgerlich dulde (da, wo sie es nicht zu hindern vermag), sondern daß sie, wenn auch sie wechselseitig von den Protestanten geduldet und in der Ueberzeugungsfreyheit sicher geachtet seyn will, ebenfalls dieselbe wechselseitig für das Rechte und Nöthige anerkenne, und also zum wenigsten nicht durch Verwerfung organischer Duldungsgesetze hindere und unsicher mache; wodurch sie sich offenbar selbst mit den höchsten Grundsätzen gerechter Staatsgesetze in Collision stellt. Dem Inhalt der Ueberzeugung Anderer, durch Ueberzeugungsgründe zu widersprechen, ist Pflicht; aber Gesetzen, welche die Menschenpflicht, Ueberzeugung mit ungestörter Kraft zu suchen und danach zu leben, in der Ausübung sichern wollen, beharrlich zu widersprechen, ist pflichtwidrig. Denn es ist ohne Widerspruch gegen die Religionsfreyheit, gegen die

christliche Lehre der Liebe und des nur aus freyer Ueberzeugung entspringenden Glaubens, und gegen die Staatsgerechtigkeit und Rechtsgleichheit aller Mitbürger nicht denkbar.

Die Andeutungen des Verfassers gehen noch auf weitere, denkwürdige Puncte:

S. 11. „Bey uns (Teutschen) war der kirchliche Zwist im Leben bereits ausgeglichen. . . Die Tendenz der neueren Concordate [und mancher damit vereinten Zeitereignisse ist Discordia, sie] geht sichtbar darauf hin, die alte schroffe Scheidewand zwischen den christl. Confessionen neu herzustellen und die Einheit des teutschen Sinns zu erschweren. . . In dem neuesten Concordat erscheinen sogar die Bischöfe als Wächter unserer Litteratur." [Jeder Widerspruch gegen Behauptungen der alleinseligmachenden Kirche kann allzuleicht als verbotene Controverse, als Beleidigung, als Ruhestörung von einer solchen Kirchenpolicey, wenn sie über die Wissenschaften zu dominiren anfängt, ausgelegt werden. Oder ist es nicht immer wieder eben dieselbe Kirchenpolicey, welche ihrer Vorsorge für die Wissenschaften einst die Krone aufgesetzt hat, als sie Gassendi zum förmlichen Widerruf nöthigte? als sie, im Denken stillestehend, wegen des poëtischen Stillestehens der Sonne Josua's, alle Fortschritte zur wahren Astronomie als Ketzerey unterbrechen wollte.]

S. 12. „Ueberhaupt scheint der römische Hof Teutschland nicht zu kennen . . sonst würde er nicht das Spiel wiederholen, welches schon zu Anfang des VII. Jahrh. gegen die Griechen und zu Anfang des XVI. gegen die teutschen Reformatoren — — verloren worden. Wahrlich, das katholische Teutschland ist gegenwärtig weit leichter von Rom [vom fremden Kirchenregiment] loszureißen, als unter das Joch des Geisteszwangs zurückzuführen!"

S. 17. „Gar nicht davon aber ist die Rede, das katholische Dogma und den kathol. Cultus aufzugeben. Blos ein Losjagen von einer hierarchischen [erst seit dem neunten Jahrhundert aus erdichteten Decretalien zusammengefügten, den Bisthumspflichten und Rechten oft widerstrebenden] Kirchenregimentsbildung — kann dadurch unvermeidlich werden, wenn sich diese Form beharrlich dem Geiste des Christenthums und der Ruhe der Staaten nachtheilig zeigen will, wobey sie sich gegen den Zeitgeist [gegen die allgemeinen Einsichten der Besseren] in Teutschland wenigstens nicht behaupten kann." — — Eine zeitgemäße Aenderung willkührlicher [in den ersten, besseren Jahrhunderten unerhörter] Disciplinargesetze!!"

S. 13. „Ich möchte neben jedem Concordate, welches im Geiste jener schauervollen [unwissenschaftlichen] Zeit geschlossen

wird, rechts und links zwey Bilder aufhängen. Auf der Einen Seite den unglücklichen teutschen Kayser, Heinrich IV., wie er barfuß im Schlosse zu Canossa um Lösung fleht vom Banne, auf der andern: eben diesen teutschen Kayser, wie er, auf Antrieb von Rom seiner Würde entsetzt, als Bettler vor dem Bischof von Speyer steht, um eine Layenpfründe in eben dem Dome, den seine Väter, die Salicer, erbaut hatten, flehend. Von dem Gesalbten der Kirche [der mit Rom in unbeschränkter Correspondenz und Unterordnung gelassen worden war] wurde der Gesalbte des Herrn höhnisch abgewiesen."

S. 13. „Rathgeber der Regenten! möget ihr die Zeit zu beherrschen wähnen, da sie doch eine Dienerin der ewigen Weltordnung ist. Wollt ihr in die Hände der [päbstlichen] Römer die Herrschaft über die Meinung geben . . so sind nur zwey Fälle denkbar. Entweder läßt sich das Volk wieder einpferchen in die alten Begriffe; alsdann wird auch die Regentenmacht abhängig von der [durch das Innere über alles Aeußere siegenden Ueber-] Macht der Kirche. Oder — — die bis jetzt ruhig gebliebene Gesinnung wird zum Widerstande gereizt und die teutsche Kirche stürzt in sich zusammen." So der Verf. — Rec. ändert das Ende des Dilemma: oder . . die teutsch-katholische Kirche nimmt sich in fester Ruhe und Selbstentschlossenheit eine der ersten Kirche (Apost. Gesch. 15.) ähnliche Concordie der Apostel, Gemeindevorsteher und der Gemeinden selbst zum Muster ihres Kirchenregiments.

Den Mittelweg über das Cölibat, welchen der Verf. S. 18 andeutet, will Rec. auch blos andeuten. Der Verf. schließt mit den Worten Tertullians:

Corpus sumus de conscientia religionis, et disciplinae unitate, et spei foedere. Praesident probati quique Seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti. Neque enim pretio ulla res Dei constat.

Die Kirche, setzt Rec. hinzu, hat „Friede" nicht dadurch, daß fernerhin Annaten und Dispensgelder aller Art nach Rom gehen, nicht dadurch, daß Denunciationen und Zuträgereyen dahin, Nunciaturen aber, ohne gesetzliche Einwilligung der Regierungen von dorther nach Teutschland offene Bahn haben sollen, auch nicht dadurch, daß der Möncherey eine Hinterthüre geöffnet wird, und zu gleicher Zeit, während unsere Staatsregierungen Censurfreyheit für zeitgemäß halten, den zu größerer Abhängigkeit von Rom bestimmten Bischöfen und ihren Räthen eine Censur, über alle das Kirchenthum

berührende Schriften, also eine Beschränkung religiöser Selbstüberzeugung und des Kampfes gegen Aberglauben und Kirchenbeherrschungssucht, zugetheilt werden soll. Frieden, ächten, des Christenthums würdigen, Frieden hat eine Kirchengesellschaft gewiß, wenn sie in sich selbst das Rechte sucht, gegen alles aber, was außer ihr ist, das Gerechte redlich ausübt. Wer seinen Frieden darin sucht, „Vorzüge" für sich als „Anordnung Gottes und der Kirchensatzungen" sich auszubedingen, der will entweder Unfrieden oder er hält sich, den bevorzugten, schon zum Voraus für den Besieger derer, welche die Zurückgesetzten werden müßten.

Sanctissimi Domini Nostri Pii, Div. Providentia Papae, Septimi Allocutio habita in Consistorio Secreto die XV. Nov. 1817. Item Conventio inter Sanctitatem suam et Seren. Regem Bavariae inita, nec non Litterae Apostolicae, quibus eadem Conventio confirmatur et Indultum nominandi ad octo ecclesias ditionis bavaricae favore ipsius Regis. Romae. MDCCCXVII. Typis Rev. Camerae Apostolicae. 36 S. Kleinfol.

Da diese Conventio, mit teutscher Uebersetzung Oeniponti (zu Insbruck) auf 4½ Bogen gedruckt, unter uns bekannt geworden ist, so führt Rec. nichts daraus an, als den Beleg des Schlusses der nächstvorhergehenden Recension. Articulus I. ist: Religio Catholica, Apostolica, Romana, in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur, cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Das conservabitur ist Pflicht der Regierung gegen die Unterthanen, welche dieses aus ihrer religiösen Ueberzeugung fordern und nach dem Menschen- und Bürgerrechte der Ueberzeugungsfreyheit für Gewissenssachen, fordern dürfen und sollen. Wie aber konnte man von Rom aus wieder Prärogativen, Vorzüge, für die römisch katholische Kirchenconfession fordern? in einem Theile unsers Teutschlands, in dessen ganzem Umfang nach allen jetzigen teutschen Staatsgrundsätzen und Staatsgesetzen die 3 christl. Confessionen durchaus gleiche Rechte einander zugesichert haben? Ist es möglich, daß man im Concordate dem päbstl. Stuhl Vorzüge, in den Staatsverfassungsgesetzen aber den Protestanten gleiche Rechte zusichert? Soll, kann man voraussetzen, daß jene Zusage etwa nur eine conventionelle Formalität sey? Forma dat Esse rei! — Oder sollen die Protestanten noch bey Zeiten erinnert

werden, daß sie unter ihren protestantischen teutschen Regierungen allzu eilfertig, allzu gutmüthig, ihre rechtliche Prärogativen aufgegeben und ihre katholischen Mitbrüder sich freywilligst gleichgestellt haben? Sollen auch sie ihre Vorzüge zurückfordern lernen? Nein! Sie sollen und werden, nach protestantischer Ueberzeugungsachtung, dabey bleiben, daß keinem ihrer Mitbürger die Freyheit, nach redlicher Selbstüberzeugung sein Religionsbekenntniß zu wählen, und dabey weder durch Nachtheile, noch durch Vorzüge motivirt zu werden, verkümmert werden solle. Aber sie werden auch ihren teutsch-katholischen Mitbrüdern zutrauen, daß diese dem römischen Hofe kein Mandat gegeben haben, um für ihre Confession wider die teutschen Staatsgesetze und gegen das bessere Beyspiel des Protestantismus jetzt hintennach wieder Vorzüge zu begehren und darüber mit Regierungen concordiren zu wollen, welche gegen ihre protestantische Unterthanen zu etwas Anderem verbunden sind, und als Teutsche auch ein: haereticis servanda fides! behaupten.

Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt. (Motto: Veritas odium parit.) 1817. 96 S. in 8.

Rec. hofft, der Verf. werde nicht soviel Haß erfahren, als er Wahrheiten gesagt hat. Seine meisten Wünsche sind der Prüfung sehr werth, einige wenigstens sachkundiger Verbesserung. Vorzüglich wichtig für uns Teutsche ist S. 4 das volle Zurückgehen auf die Decrete des Basler Generalconcils und auf das, was die Fürsten Teutschlands concordirt hatten, ehe sie dem Aeneas Sylvius gestattet hatten, ihre Notulas umzuändern. Was dieser selbst änderte (man sehe nur Aen. Sylvii selbst eigene Historia Friderici III. Imp. ap. Kollarium in Analectis Monumentorum Vindobon. T. II.) und was nachher als Concordat von Aschaffenburg hinzukam, ist dadurch genug charakterisirt, daß Aeneas Sylvius selbst bekennt, nur durch Bestechung einiger geistlichen Räthe habe es eingeschwärzt und den (geduldigen) Teutschen aufgehalst werden können. Die Worte des Sylvius, welche zur Warnung bey jedem Concordatscongresse wiederholt werden dürften, sind: Johannes de Lysura foederis et auctor et defensor Moguntinum (Archiepisc.) in sententia tenebat. Cumque res diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. Haec Domina curiarum est, haec aures om-

nium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus consiliarios duo millia florenorum rhenensium erogata, quae bono animo Caesar solvit, ne se spreto Electores ad partem Concilii et Felicis declinarent; quam summam (Pabst) Nicolaus postea per Aeneam Federico remisit. Um diese erbärmliche Summe der dreyßig Silberlinge wurden damals die wahren Concordata Principum verhandelt, und nun durfte Aeneas Sylvius [welcher damals schon in die päbstl. geheime Berathung. p. 124. in secretarium, zugelassen war, und nachher bekanntlich als Pius II. alle Appellationen vom Pabst an ein Concilium für verboten erklärte] aus den Artikeln der Fürsten „alles Gift herausnehmen". Aeneas modum commentus est, sagt Er selbst p. 128 bey Kollar, qui receptis notulis, secundum quas Principes se obligaverant . . omne venenum ex his ademit novasque notulas composuit.

Neuere Fingerzeige aus der neueren Zeitgeschichte über allerley venenum dieser Art und über die gangbaren Methoden, es herauszunehmen, erscheinen so eben als

Beyträge zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse der teutschen und französischen Kirche gegen die päbstliche Curie. Heidelberg, b. Oswald. 15 Bogen in 8.

Sie gewähren die für unsere Zeit denkwürdigsten Auszüge:

I. Aus Gregoire's inhaltsvollem Werk über die Freyheiten der gallican. und anderer kathol. Kirchen, besonders auch der teutschen.

II. Aus Essay hist. sur la puissance temporelle des Papes; sur l'abus, qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres, qu'ils ont declarés aux Souverains, nach der vierten Ausg. Paris 1818.

III. Aus Fragmens relatifs à l'histoire ecclesiastique des premières années du 19. Siècle. Paris 1814.

IV. Ueber die französischen Concilien von 1808. 1809. 1810. —

Frankreich und Teutschland mögen wechselseitig bedenken: Tua res agitur, paries dum proximus ardet. Woher die

Feuerstoffe kommen, zeigt diese Sammlung, deren Fortsetzung zeitgemäß zu wünschen ist.

Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des Herrn Geh. Raths Gärtler zu Bruchsal gegen den Herrn Coadjutor Freyherrn v. Wessenberg. Nebst einem Anhange den Aufenthalt des Letztern in Rom betreffend. 1818. (Heidelberg, bey Mohr u. Winter.) 62 S. in 8.

Durchaus merkwürdig und sehr instructiv. Rec. kann dieses um so zuversichtlicher versichern, nachdem er sich, wie die erste dieser Recensionen beweisen mag, mit so vieler Resignation in das Chaos der Denunciationsschrift und ihrer Folgen hineinstudiert hat, einzig nach dem Triebe, Rechtlichkeit ins Licht zu stellen, ein Verurtheilen der Ungehörten aber und jede Willkührherrschaft durch den Rechtssinn von teutschen Gränzen und Herzen abhalten zu helfen. In der Aufklärung fiel ihm nichts zu berichtigen auf, als dieses, daß der Verfasser und einige andere — gleichsam erschröckt durch die entschiedene Art der Anklage — nicht zu behaupten sich getrauen, daß die Geddesische apologetische Schilderung wirklich größtentheils den reinen Katholicismus vertheidige, und also auch jener Rec. im Constanzischen Archiv dieses zu versichern befugt war. Unterscheiden wir doch ein für allemal, wie es so sehr nöthig ist, Katholicismus und Papismus. Geddes fand das Reinere, bey weitem nicht blos rationalistische, des Katholicismus vor der Zeit, wo erst falsche Decretalien, Hildebrandische Dictatur, Inquisition, das Decretale: Unam Sanctam, die Bulle in Coena Domini, Avignonische Taxen und Dispensen, verkaufte Indulgenzen, Jesuitenmoral und die Jesuitische Lehre, daß die bischöflichen Pflichten und Rechte nur partielle Mittheilungen des Universalbischofs seyen, hinzukamen. Sollte man denn nun nicht nach der klaren Wahrheit, mit frohem, religiösen Muthe sagen dürfen: ehe alles dieses hinzukam, noch bis auf die ersten Jahre nach Carls des Großen Tod, bis auf die Zeit hin, in welche Teutschlands souveraine Regenten jetzt eigentlich zurückblicken und Carls Rechte für sich und ihre Völker behaupten dürfen, war der Katholicismus eben so gewiß der reinere, als er damals dennoch in keinem Sinn Naturalismus, oder gar Antichristianismus, war. Oder: Wer wird auftreten und zu behaupten wagen, daß das katholische Christenthum durch alle so eben genannte notorische Zuthaten reiner als es bis dahin gewesen, geworden

sey? Also: kein Schreckbild! Geddes hatte allerdings den reineren Katholicismus apologetisirt. Sein ungenannter Recensent im Constanzischen Archiv durfte allerdings dieses als den Zweck seiner — für Erhaltung der Katholiken als Katholiken geschriebenen und übersetzten — Apologie angeben.

H. E. G. Paulus.

Deutschland und Rom, oder über das Verhältniß der deutschen Nation zum römischen Stuhle, historisch und rechtlich entwickelt von Joseph Hillebrand, außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Frankfurt a. M. bei den Gebr. Wilmans. 1818.

Der Titel zeigt den Zweck, welchen der Verf. bey der Abfassung dieser Schrift hatte. Es war ihm besonders darum zu thun, bey der wirklichen Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand auf den Standpunkt hinzuweisen, welcher ihm der wahre zu seyn scheint. Um nicht durch unsicheres Raisonnement die Sache eher schlimmer als besser zu machen, wie es häufig geschieht, war er darauf bedacht, das endliche Resultat, der Wahrheit gemäß, aus der Geschichte und dem Rechte zugleich herzuleiten.

Deswegen hat er der Schrift eine doppelte Abtheilung gegeben. In der ersten suchte er in gedrängter Kürze die geschichtlichen Momente nebeneinander zu stellen, woraus sich ergiebt, daß Deutschland in seinem kirchlichen Verhältnisse zu Rom die möglich größten Freyheiten in Anspruch nehmen darf. In der zweyten Abtheilung bemühete er sich zu zeigen, wie das historische Resultat auch rechtlich sich durchaus begründe. Es ist dieses in folgenden vier Abschnitten geschehn. I. Staat und Kirche. II. Concordate. III. Concordate der deutschen Nation und deren Gültigkeit. IV. Ueber die Nothwendigkeit der selbstständigen Bestimmung der Deutschen in ihren Angelegenheiten.

Der Verf. glaubt übrigens der Freymüthigkeit kein unnöthiges Opfer gebracht zu haben. Wo kein ernster Tadel, da keine Besserung. Wenn das Unrecht sich nicht scheuet, öffentlich hervorzutreten, darf und soll es als solches dargestellt und gerügt werden. Dieses hält der Verf. für eine unabweisbare Forderung der Menschheit, welche Vernunft und Weltgeschichte rechtfertigen. Jeder hat gegen Alle und besonders gegen sein Vaterland die Verpflichtung, das gemeinsame Wohl mit zu fördern. Der Verf. möchte gern seinerseits durch diese Schrift Etwas von dieser Schuld abtragen. Nur aus dem Streben der Einzelnen kann die Wirkung des Ganzen kräftig hervorgehn.

H.

No. 37. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber die Bildung juristischer Staatsdiener und besonders der Räthe in den Justiz-Collegien. Ein Beitrag zur juristischen Encyclopädie und Methodologie, von D. Joh. Adam Gottlieb Kind, Königl. Sächs. Appellationsrathe und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, auch Canonicus und Scholasticus des Capitels zu Zeiz. Leipzig, bei G. J. Göschen. 1818. 108 S. 8.

Der würdige, als Rechtsgelehrter so rühmlich längst bekannte, Verfasser ertheilt hier aus der Fülle seiner Kenntniß und Erfahrung zunächst zweien unerwachsenen Enkeln den väterlichen Rath und Fingerzeig, wohin einst ihr Bildungsstreben sich richten müsse, wollten sie, wie er wünsche, dem Justizfache nach seinem Hinscheiden sich widmen. Sie sind adelicher Geburt jene seine Tochterkinder, und darum sucht er ihnen vorzüglich einzuprägen, „in dem Gebiete der Wissenschaft schwinde jedes Vorrecht des Standes, fehlerhaft und nicht mehr haltbar sey die Staatsverfassung, welche den Adelichen schon als solchen für fähiger zu den höheren Justizstellen achte, als den Nichtadelichen, und nicht zur Ehre für den Adel gereiche die in manchen Obergerichten noch fortdauernde, für die Verfassung der heutigen Staaten ganz entbehrliche, Scheidung der Beisitzer in die adeliche und gelehrte Bank, besonders wenn die adelichen Mitglieder das sie selbst entehrende Vorrecht genössen, nur leichtere, einer festen Rechtskenntniß nicht bedürfende, Vorträge und Arbeiten zu übernehmen." In dieser Organisation findet der gelehrte Greis den Grund eines noch nicht überall ganz getilgten schädlichen Irrwahns, „das Rechtsstudium eines Adelichen erheische weniger Anstrengung, als das eines Bürgerlichen." Er beklagt es, daß sogar Landesgesetze einen Unterschied der wissenschaftlichen Bildung jener beiden Classen der Staatsbürger zu machen schienen, und gedenkt der vom Euklides einem einen bequemern Unterricht in der Geometrie verlangenden

ägyptischen Könige Ptolomäus Soter gegebenen Antwort: „Die Meßkunde hat keine besondere Thüre für Könige". Unsers Theils glauben wir, jenes aus der erloschenen teutschen Staats- und Gerichts-Verfassung entsprossene Mißverhältniß braucht das väterliche Herz des würdigen Verfassers wenig zu beängstigen. Denn in vielen nicht unbedeutenden Ländern unsers Vaterlandes siehet man, wenigstens im Justizfache, das Unwissenheits- und Bequemlichkeits-Vorrecht der Adelichen bereits aufgelöst — man findet Adeliche von hoher wissenschaftlicher Bildung neben solchen Männern bürgerlicher Geburt, welche andere edelgeborne Zeitgenossen hinter sich zurück ließen, die ersten Staatsämter bekleiden, und aus eigenem Verdienst zum Theil in die Classe der Adelichen aufrückten. Dieser Zeitgeist wird auch jene Landesgesetze stillschweigend vernichten, und wir sehen seine Kraft auf der Bildungsbahn in lebendiger Wirkung. Man blicke hin auf diejenigen jungen Männer adelicher Geburt, welche sich der Wissenschaft widmen, und auf der Universität in jenes Feld vorschreiten! Die Mehrzahl von ihnen bethätiget, selbst in den practischen Vorübungen, einen Eifer, der dem Fleiß der Mehrzahl ihrer bürgerlichen Commilitonen nicht nachsteht; die Grafen- und Baronen-Stühle sind verschwunden; selbst Prinzen sprechen in Reihe und Glied auf der Bank des Hörsaals durch die That ihre Ueberzeugung aus, daß Minerva im Gebiete der Wissenschaft keine besondern Standeslogen erbaute. Dieser Geist wird fortwirken, und Früchte tragen. Wenn er sich bewährt und befestiget hat, wenn dann der junge wissenschaftlich gebildete, zur juristischen Thätigkeit ohne Unterschied gleichfähige und bereite, Adelsprosse in der Collision das Vorrecht genießen soll, fürher in den höhern Gerichtsstellen angestellt zu werden, so wollen wir nicht hierin eine Herabwürdigung des bürgerlichen Standes und einen Unheil bringenden Fehler der Staatsverfassung erblicken, sondern eine hervorstechende und immer wiederkehrende Erscheinung in der Geschichte des Menschengeschlechts. Die Hebel zur Steigerung des Ganzen und Einzelnen liegen oft in Verhältnissen verborgen, deren äußere Seite dem ersten Vernunftblick nicht entspricht.

Nicht aber bloß seinen Enkeln will der Verfasser nützlich werden, sondern zugleich auch für das allgemeine Beste einen Beitrag zur juristischen Encyclopädie und Methodologie liefern; und wer sollte es ihm, dem gelehrten und erfahrnen Vertrauten der Gesetze und der Rechtspflege, nicht danken, daß er auf eine Lücke in den Lehrbüchern aufmerksam machte und dieselbe zu decken sich bemühte? Der Inhalt seiner Schrift und deren einfache und klare Sprache eignet sich allerdings dazu, dem Blicke des jungen Mannes, welcher das Studium der Rechtswissenschaft anhebt, um einst in die Zahl juristischer Staatsdiener einzutreten und besonders Anspruch auf amtliche Thätigkeit in einem Justiz-Collegio zu machen, vorläufig ein Bild des Gebietes vorzustecken, auf welches der Jüngling mit dem Vorsatz lossteuern will, dort einst mit Ehren und Nutzen für den Staat zu leben und zu weben. Er, der Verfasser, bezeichnet die einzelnen Staatsämter, zu deren Verwaltung Rechtskenntniß erfordert wird, macht insonderheit den Geschäftskreis des Richteramts, auch insofern es collegialisch verwaltet wird, so wie den Gegenstand der Dienstgeschäfte der gerichtlichen Hülfs-Subjecte, anschaulich, und hebt besonders auch die Advocatur hervor, als ein unentbehrliches öffentliches, auch den Adelichen ehrendes, Staatsamt — als keinesweges gefährlich für die Moralität eines gebildeten Kenners und Verehrers der Gesetze, sondern als eine vorzügliche Pflanzschule fähiger Richter für Unter- und Ober-Instanzen. Wir stimmen ihm bei, insofern der Advocat wirklich das ist, was er gesetzlich seyn soll, und möglicher Weise seyn kann, und wenn er nicht ist, was er vorzüglich in Sachsen annoch fast in der Regel seyn darf — ein schlendernder Satzformulist, welcher sich in seinem Einbringen zunächst über die Kühnheit eines Gegners in hohen Phrasen wundert, und dann eine Reihe von taxirten Bogen mit einer faulen Wasserfluth überschwemmt, welche die Sportelkasse durch einen Copisten breitgefurcht in die Acten leiten läßt, damit der Schöppenstuhl, oder die Juristen-Fakultät, einen Entschuldigungsgrund habe, wann der Referent die wenigen Fischlein in dem Wortsee nicht entdeckte, oder zur Schonung seiner durch das drei Zeilen füllende Wort unverantwortlich ermüdeten Augen das

ganze Gewäsche überschlägt. Aus jenem Gesichtspuncte dürfte es gefährlich seyn, die Advocatur, von Einzelheiten abgesehen, als Pflanzschule der Richter aufzustellen, versteht man unter diesen nicht bloße Regenten und Versender der Acten obiger Art. Eindringlich lehrt übrigens der Verfasser, daß, wer für Rechtswissenschaft sich bestimmt und des Nahmens eines Juristen würdig seyn will, sey er auch adelicher Geburt, zunächst der classischen Litteratur der Alten sich widmen, die Geschichte des Menschengeschlechts und der einzelnen Völker kennen lernen und in dem Gebiete der Philosophie den höheren Gesichtspunct suchen muß, von welchem aus Ursprung, Ziel und Zweck, menschlicher Verfassungen mit geistigem Auge sich übersehen lassen. Er empfiehlt aber auch die Kenntniß des äußern Lebens und Webens der Einzelnen im Staate, so wie Justinian spricht: jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia rel. Hierauf giebt er zur Beherzigung, daß die Kenntniß bloßer Dogmen der Rechtslehre noch nicht Rechtskenntniß genannt werden könne, sondern daß diese erst dann zur Wissenschaft sich erhebe, wann die Kenntniß der Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der einzelnen Gesetzvorschriften dortmit sich vereinige. Gründlich bemerkt hierbei der Verfasser, „auch der practische Jurist könne oft nur aus der Geschichte des Rechts den Sinn des Gesetzes enthüllen und hierdurch gegen eine falsche Anwendung sich sichern. Einen speciellen Studienplan giebt er nicht, sondern bezieht sich deshalb auf die Anweisung anderer Sachkundigen; macht jedoch bemerklich, wie vielfach und mancherlei die Gegenstände der Thätigkeit practischer Juristen sind, daß deren der Staat auch zu Geschäften bedürfe, in Hinsicht auf welche die Rechtskenntniß nur Hülfsmittel, und wie nöthig es daher ist, daß ein Gelehrter jener Classe mit allen Zweigen der Wissenschaft sich befreunde, welche einen hellen Blick in das menschliche und staatsbürgerliche Leben befördern. Hierauf folgt eine umständliche Empfehlung practischer Uebungen in mündlichen und schriftlichen Vorträgen und andern Rechtsgeschäften, um die gesammelten theoretischen Kenntnisse in das bürgerliche Leben hinüber zu tragen, und durch die Anwendung noch mehr aufzuhellen und zu befestigen, „indem auch das glücklichste, mit

Kenntnissen reich ausgestattete, Talent nur durch Uebung zur Klarheit seiner Kenntnisse und zur höheren Stufe der Nützlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft aufschreiten könne." Ohne der academischen Uebungs-Collegien zu erwähnen, gehet der Verfasser zu Vorschlägen über, wie der junge von der Academie zurückkehrende Jurist das Feld der Praxis betreten und in diesem voran schreiten solle, rühmt dabei die Preußische Gerichtsorganisation, als zweckliches Mittel zur juristischen Erziehung und Ausbildung jener jungen Männer, tadelt hingegen deren unthätigen Beisitz in Gerichtshöfen als bloße Zuhörer, so wie ihren Aufenthalt bei seichtgelehrten, bloß routinirten Beamten, auf welchen beiden Wegen man im K. Sachsen die Adelichen zum Sitz auf der adelichen Bank in den Obergerichten befähigen wolle. Zuletzt kommt er wieder auf die Advocatur zurück, als auf ein vorzügliches Mittel zur practischen Ausbildung bis zum Eintritt in die Zahl der selbstthätigen Gerichtspersonen. Auch hier aber gibt der Verfasser keinen regulirten Plan, sondern empfiehlt eine vom Leichtern zum Schwerern aufschreitende Uebung, nach der besten Gelegenheit, wie man solche aufzufinden vermöge.

Wir bemerken hierbei, daß, wo die Gesetzgebung eine solche Gelegenheit noch nicht vorgezeichnet hat, sie es annoch thun, und daß man da, wo jene Bildungsübung in die Schreibstuben verwiesen ist, wo man den jungen Rechtsmann zum Copisten, Tabellenmacher u. dgl. verwendet *), oder höchstens zur Niederschrift eines dictirten Protocolls, doch endlich bedenken möge, daß auf diese Weise der auf der Universität geweckte wissenschaftliche Geist wieder erstickt wird, und daß aus jenen Schreibstuben diejenigen Justizbeamten hervorgehen, deren Rechtsverwaltung die Klagen des Volks, so wie den Tadel und Spott der Politiker aufregt. Practische Uebungscollegien auf der Academie, wie sie seyn sollen und können, sind gewiß von mehreren Gesichtspuncten aus eine kräftige

*) Eine sonderbare, vieldeutige, in manchen Ländern sprachübliche, Bezeichnung der Anstellung im Staatsdienste. Von dem Leibeigenen kann man allenfalls sagen: „er sey zu dieser oder jener Stelle verwendet worden."

Leuchte zur Thür in das juristisch-practische Bürgerleben. Den wissenschaftlich vorbereiteten Ankömmling in diesem Gebiete der Wirklichkeit mache man aber dann, nach bestandener Prüfung, zuvörderst mit der Gerichtsorganisation und Justizthätigkeit dadurch vertraut, daß man ihn einige Zeit als Mitgehülfen zu juristischen, eigenes Denken und Anwenden erfordernden, Gerichtsgeschäften benutzt; und hierauf lasse man ihn zur Advocatur übergehen, verlangt er dieses, damit er hier selbstständig wirke, und Beweise ablege, zu welchen höhern Justizgeschäften oder Staatsämtern er fähig und würdig sey. Je kürzer, bündiger und gerechter er als Advocat sich ausspricht, je mehr er bethätiget, daß dieser zugleich das Amt eines wahren Friedensrichters verwalten und eine das Recht sichernde Stütze des Gemeinwohls *) seyn kann, desto ehrenvoller befördere man ihn zur Verwaltung richterlicher Geschäfte. Den streitsüchtigen Wäscher aber verwende man (hier paßt das Wort) für den mechanischen Theil des Justizwesens, oder zu einer andern Stelle, wo sein leeres Stroh keine Flamme findet. Der Adeliche, welcher auf einem andern Befähigungsweg zum wirklichen Staatsdienst in dem Justizfache Anspruch macht, und seine practische Laufbahn unmittelbar in einem Obergericht eröffnen will, zeige in einer ernsten Prüfung, daß auch seine Rechtskenntnisse edel und gediegen sind; und dann werde ihm der Vorzug immerhin! Dadurch wird das Gemeinwohl eher gewinnen als verlieren. Höhere wissenschaftliche Cultur des Adels gründet eine sehr nützliche Ritterschaft. Sie wirkt kräftig und unmittelbar am Throne für das Beste der Gesammtheit. Es sey also auch dem Adel ein Hebel zum Aufschreiten an jenen höhern wissenschaftlichen Standpunct, in dessen hellem Bezirk die Vorurtheile der Unkenntniß von selbst schwinden und die moralische Natur des Menschen sich veredelt!

Zu bedenken ist noch für junge Männer, die des Verfassers Unterricht benützen wollen, daß derselbe hie und da die älteren Ausgaben juristischer Bücher anziehet, z. B. von

---

*) So betrachten die Römischen Gesetze den Advocaten L. 14. Cod. de advocatis div. judiciorum. 2. 7.

Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die erste Ausgabe vom Jahr 1800, während eine zweite und dritte Ausgabe vergriffen und die vierte für die Ostermesse 1818 öffentlich angezeigt ist. Eben so findet man die im Jahr 1786 gedruckte zweite Auflage der, dem Geheimen-Rath v. Trützschler zu Altenburg als Verfasser angehörigen, Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze u. s. w. angezogen, da doch im Jahr 1817 die fünfte verbesserte Ausgabe dieses nützlichen Buches abermals in zwei Bänden erschien, zugleich mit der dritten vermehrten Auflage ebendesselben Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände.

Gensler.

Zur Ankündigung juristischer Uebungs-Collegien, von Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, ordentlichem Professor der Universität Jena. Jena, in der Cröker'ischen Buchhandlung. 1817. 31 S. 8.

Dieses Programm verdient dem gewöhnlichen Schicksal der Einladungsschriften entrissen und als bedeutender Beitrag zu der juristischen Methodologie bleibend benutzt zu werden. Hätte der ehrwürdige Kind den Inhalt dieser Ankündigung juristischer Uebungs-Collegien gekannt, er würde die Möglichkeit und Nothwendigkeit, schon auf der Hochschule auch in dem Gebiete der Anwendung thätig zu seyn, hierdurch aber die Fähigkeit und Ausbildung zu dem juristischen Staatsdienst auf feste Säulen zu gründen, nicht übersehen, vielmehr bei seinen Vorschlägen jenen Bildungsweg voran bezeichnet und eindringlich empfohlen haben. Der Verfasser des Programms, welcher nach S. 31 den Beruf des academischen Lehrers, besonders dessen Pflicht, junge Männer auf ein kräftiges heilsames Wirken im Staate wissenschaftlich vorzubereiten und hierzu die Erfahrungen eines geübten Lebens zu verwenden, für den höchsten und schönsten Staatsdienst ansiehet, und wohl mit diesem

edlen Gefühl auf dem Titel nur seine Eigenschaft *) als Professor der Hochschule zu Jena andeutet, geht von der Ansicht aus: 1) die Universität soll die Bildung des jungen Mannes in soweit vollenden, daß er auch für das wirkliche bürgerliche Leben, zur Führung wissenschaftlich begründeter Geschäfte, theoretisch vorbereitet sey; er soll 2) nicht bloß als passives Subject hören, und das Gehörte merken, sondern auch das Gehörte sogleich activ in das Leben übertragen. 3) Dieses geschieht durch Versuche und Uebungen, am besten unter der Leitung und Berichtigung eines in der Wissenschaft befestigten und in der Anwendung geübten academischen Lehrers. 4) Dabei ist, auf Juristen hingesehen, der erste Hauptzweck die Erweckung, Ermunterung und Schärfung, des juristischen Urtheils, d. h. der Kraft einer lebendigen und geregelten Einbildung, Unterscheidung und Verbindung der Thatsachen und des Gesetzes. Diese Fähigkeit einer wissenschaftlichen Anwendung des Gesetzes auf factische Ereignisse muß sowohl dem Gesetzgeber, als dem Richter, Rechtsbeistand u. s. w. eigen seyn. Sie läßt sich aber nicht anmemoriren, wenn gleich die gesunde Vernunft ihre natürliche und stärkste Gehülfin ist, sondern sie will hervorgerufen und durch Uebung zur Klarheit gesteigert seyn. 5) Eben deshalb muß aber der junge Rechtsmann jenes Wirken und Ausbilden nicht bis auf die Thätigkeit in den erbärmlichen, die Rechtswissenschaft entehrenden und tödtenden, Schreibstuben, oder bei einem ähnlichen Wesen versparen, er muß auch

*) Er ist ordentliches Mitglied des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät, auch Senior dieser beiden Spruch-Collegien, Oberappellations-Rath, Geheimer Hof- und Justizrath, Repräsentant der Academie Jena als Landstand, Ritter des Großherzoglich Weimar-Eisenachischen Falken-Ordens, und seit 1818 auch des Kaiserlich Russischen Wladamir-Ordens — was aber mehr als alles dieses ist, ein teutscher Mann, im edlen Sinne des Worts, dessen Ernst und Besonnenheit in nervösen Worten kurz, durch die offne, kräftige und uneigennützige That aber sich so ausspricht, daß diese das Herz und den Verstand des Regenten und des Volks zugleich harmonisch ergreift, und ihm zu einem Bollwerk dient, an welchem jeder Angriff der Ueber- und der Unvernunft von selbst scheitert.

nicht bloß das letzte Halbjahr seines wissenschaftlichen Lebens auf der Hochschule für die Erweckung und Ausbildung jener Seelenthätigkeit bestimmt wähnen, sondern, durch Sprachkenntniß, Logik u. s. w. vorbereitet, muß er schon die erlernten ersten Grundprinzipien des Rechts in das Leben hinüber tragen, und es versuchen, das mit dem Gedächtniß und Geist aufgefaßte Princip in Bezug auf eine factische Erscheinung in der Außenwelt auch gegen andere Subjecte klar, deutlich und lebendig, auszusprechen — schriftlich und mündlich. 6) Zu diesem Zweck soll schon der Zuhörer der Institutionen practisch arbeiten, sein Urtheil schriftlich aussprechen, welches Rechtsgeschäft in einem gegebenen Rechtsfall liege, welche Rechtsprincipien insonderheit diesem angehören u. s. w. — Der Pandektist soll zur wissenschaftlichen Beleuchtung mehr verwickelter und vielseitiger Rechtsfälle hingeführt werden, vorzüglich aus dem auch hieran so reichen Römischen Gesetzbuch selbst gehoben u. s. w.

Der Verfasser eröffnet daher vier gesonderte Uebungs-Collegia: 1) für die Institutionen, wöchentlich zwei Stunden. 2) für die Pandektisten, eben so viel, 3) für diejenigen, welche die Theorie des bürgerlichen Prozesses gehört haben, vier Stunden in jeder Woche, und 4) für die Kenner des Strafrechts und dessen gerichtlichen Verfahrens, wöchentlich zwei Stunden.

Die Idee an sich ist nicht ganz neu, wie der Verfasser auch selbst gedenkt. Denn es gab schon, und gibt noch manchen academischen Lehrer, welcher mit seinen theoretischen Vorträgen sogleich practische Ausarbeitungen der Zuhörer verbindet. Insonderheit ist auf der Universität Heidelberg durch die reelle Thätigkeit des gründlich gelehrten Professors Walch *), Martins Schriftgenossen und Mitbeförderer der practischen Rechtswissenschaft, den Studirenden die häufig benutzte Gelegenheit gegeben, schon in dem ersten academischen Halbjahr u. s. w. in dem Gebiet der Praxis sich zu versuchen, und der Unterzeichnete verband mit dem Vortrag des Strafrechtsprozesses

*) M. s. dessen Einladung zu einem auch für Anfänger bestimmten Practikum über Gegenstände des Römischen Rechts. Heidelberg, gedruckt bei J. Engelmann. 1812.

ein solches Practicum, welches sich keineswegs auf prozessualische Handlungen und deren Form beschränkt, sondern die Theilnehmer zunächst in das Gebiet der innern Theorie des Criminalrechts führt. Zu diesem Zweck der Anwendung enthalten die des Recens. im Jahr 1817. erschienenen Rechtsfälle auch factischen Grundstoff für jene Thätigkeit der Academiker.

Allein in der Ausführung wird der Plan des Verfassers allerdings neu seyn, und die Wirkung wird unverfehlt bleiben, ist ihm, dem kräftigen Theoretiker und geübten Practiker, die Ausführung möglich. Es liegt nämlich in seiner Absicht, daß nicht der Professor der Praxis die Institutionen, oder Pandekten, oder das Criminalrecht, oder die Prinzipien des Civil- und Strafrechts-Processes theoretisch vortrage, sondern jenes und dieses soll von andern Lehrern geschehen; der Professor der practischen Wissenschaften soll nur das von andern Rechtslehrern bereits Vorgetragene in dem Felde der Anwendung verarbeiten lassen. So scheint eine physische Unmöglichkeit der Ausführung beseitiget, die aber dennoch unvollendbar sich zeigen, oder auch den stärksten Muth eines schnell und hellsehenden Lehrers der juristischen Praxis lähmen, wenigstens sein Leben schnell consumiren mögte. Pütter kam dahin, daß er die Arbeiten seiner allzuzahlreichen Practiker ungelesen zurückgeben mußte, dabei aber ernsthaft die groben und minder groben Fehler und Lücken der Reihe nach herzählte und tadelte, welche er in den einzelnen Arbeiten gefunden habe. Ein Theil seiner Zuhörer fand sich immer getroffen. Eine solche Nachahmung ist jedoch dem Wesen des Verfassers obigen Programms moralisch unmöglich. Auch würde er es allerdings vermögen, jenen seinen Plan pünctlich und erschöpfend zu realisiren, wären seine Pflichten auf die eines academischen Lehrers beschränkt. Wie aber jenes mit den Bestandtheilen seines übrigen Geschäftskreises sich vereinigen läßt, das bleibt wenigstens dem Unterzeichneten unbegreiflich. Ein Beisitzer der Jenaischen Spruchcollegien erhält schon aus diesen mehr Arbeit; als, von Leipzig und Göttingen abgesehen, auf andern Universitäten der Gesammtheit aller Beisitzer zufließt — er, der Einzelne, erhält dort wohl 100 und mehr, größtentheils bedeutende Actenstücke zugetheilt. Sechs Stunden in jeder

Woche, die auch in den Ferien nicht unterbrochen werden, sind für die Sitzungen der beiden Spruchcollegien bestimmt, mit der collegialischen Verbindlichkeit zu kurzen, bündigen, jedoch erschöpfenden, Vorträgen. Wenigstens doppelt so viel Stunden der Woche erfordert dann für jeden Referenten die Ausarbeitung der Erkenntnisse mit Gründen. Dem reihen die Sitzungen und Arbeiten des Oberappellationsgerichts, so wie die oft zeitfressenden Beschäftigungen in dem academischen Senat sich an, und alles durchkreuzt sich bei dem Verfasser mit der immer regen, oft Abwesenheit von Jena erheischenden, Theilnahme an dem Directorium des landständischen Wesens, ja sogar an der Gesetzgebung. Wer nun vermöge eigener Erfahrung zu berechnen vermag, welches Resultat zehn practische Stunden für den die Arbeiten sichtenden, mit der Feder bessernden, und dann mündlich zergliedernden, Lehrer geben können, beständen die Theilnehmer an jedem einzelnen practischen Collegio auch nur in 25 bis 30 jungen Männern, der wird dem Verfasser den ersten Preis unter allen gewesenen und noch wirkenden Professoren der Praxis zuerkennen müssen, realisirt er seinen Plan so, wie das Programm ihn ausspricht und vorzeichnet. Doch der Plan ist und bleibt immer trefflich und der juristischen Methodologie würdig; er ist an sich ausführbar, sobald auf einer Universität die Lehrämter ihm angemessen besetzt sind, und der Professor der Praxis nur diesem seinem Lehramt leben soll. Erstes findet man jetzt auf der Universität Jena allerdings, die letzte Nothwendigkeit aber am wenigsten.

Auch der übrige Inhalt des Programms und des Verfassers Einkleidung und Entwicklung des Ganzen ist für den Lehrer anziehend und für den Studirenden lehrreich. Man findet hier geschichtliche Notizen über den Ursprung und die Ausbildung der juristischen Uebungs-Collegien auf Universitäten, Beleuchtung der Examinatorien und Disputatorien nach deren Zweck und Zwecklichkeit, Bemerkungen über das sogenannte Practikum und Relatorium, wie es sonst fast bloß um geistloses Formelwesen sich drehte, und wie man nunmehr das Ziel der letztern darin sucht, die juristische Anwendungs- und Darstellungskraft der jungen Rechtsmänner zu wecken und bis zu einem Schärfungs- und Lichtpunct zu steigern, von welchem

aus der Zögling das practische Leben nicht in Landes- oder gerichtsbräuchlichen Formen sucht, sondern sich überzeugt findet, daß der wissenschaftlich gebildete Jurist eben so gut, als der Theolog und Arzt, überall Practiker seyn kann, wo er solche Gesetze, Glaubensgenossen und Menschen findet, wie ein allgemein wissenschaftlicher Geist zum Voraus sie ihm kennen lernte. Leicht aber könnte der Unerfahrne des Verfassers S. 27 geäußertes Urtheil über das Relatorium mißverstehen. Wahr ist zwar desselben Aeußerung: „hat der junge Mann die Bestimmungen des Rechts über die Rechtsverhältnisse an sich und über den Prozeßgang aus den Quellen gelernt und in ihren Gründen erkannt, ist derselbe durch Uebung dahin gebracht worden, daß er den gegebenen Rechtsfall richtig aufzufassen und von allen Seiten zu beleuchten vermag, ist sein juristisches Urtheil geschärft und hat er sich die Fertigkeit erworben, seine Erfahrungen und seine Gedanken andern in klarer Ordnung mitzutheilen; so bedarf es nur noch einer lebendigen Darstellung dessen, was eine Relation seyn und leisten soll, um in ihm auch einen guten Referenten zu haben". Es ist dieses, sagen wir, eben so gewiß vollbegründet, als es Thorheit wäre, einen Referenten durch mechanische Regeln bilden zu wollen. Allein jene Voraussetzungen enthalten dennoch eine zu große Forderung an junge Männer, die einige Jahre Lehrvorträge auf der Universität anhörten, und dabei auch wirklich jedes practische Collegium mit Eifer und Fleiß benützten. Es muß daher noch ein besonderes practisches Institut vorhanden seyn, in welchem sich alle frühern Uebungs-Collegien concentrirt wiederholen, befestigen, und zur möglichst klaren Anschauung erheben. Diesen Hauptnutzen gewährt das Relatorium, faßt und verfolgt der dirigirende Lehrer dessen für die Academie eigenen Zweck. Die mündlichen Vorträge in Gegenwart des Lehrers und der Comilitonen, die wissenschaftlich gegebenen Regeln der Ordnung und Kürze sind es, welche den ehrliebenden Referenten, will er sich der Wissenschaft würdig zeigen, dazu nöthigen, das Wesentliche von dem Außerwesentlichen, die Körner von dem Stroh, nicht nur extrahirend zu scheiden, sondern auch jenes Wesentliche in einer solchen logischen Ordnung klar und bündig vorzutragen, welche der Re-

taphysik des Prozesses, insonderheit dessen Eventual-Maxime entspricht. Nicht genug aber, er muß auch das Resultat seiner juristischen Reflexion, seiner wissenschaftlichen Subsumtion des factischen Entscheidungspunctes unter das Gesetz aussprechen, mit Rechtsgründen befestigen, und nun erwarten, daß die Mitvotanten in ein anderes Feld der Gesetze ihn kämpfend führen, bis der Lehrer die Gründe für und wider würdiget, wohl eine dritte Ansicht aufstellt, dabei fragend und lehrend verfährt, und alles zurückführt auf die gesetzlichen Quellen, woher zu schöpfen war. So enthält das Relatorium, wozu wöchentlich wenigstens drei bis vier Stunden zu bestimmen sind, zugleich ein Conversatorium, Disputatorium, Examinatorium, anziehend und klar durch den reellen Gegenstand, welcher bald den Proceßregeln, bald der materiellen Rechtstheorie angehört, wohl auch zugleich beiden Gebieten der Jurisprudenz in allen deren Zweigen. Dabei siehet der Referent die Formen der Entwickelung vor sich, und wird mit ihnen unbemerkt vertraut; des Lehrers Ermahnung, sich durch die innere Form nicht täuschen zu lassen, den Rahmen nicht für die Sache zu nehmen, und dieser ihre Stelle da anzuweisen, welche das Gesetz für sie bestimmt hat, regt auch in so fern seine Denkkraft auf; überall sieht er sich im Felde der Anwendung, das Leichtere und Schwerere durchkreuzt sich, und ist das Hauptresultat gefunden, ist dieses besprochen, bestätiget oder berichtiget, so wird ihm der Zweck der Anwendung und diese selbst klar; er fühlt sich zur Achtung, mit dieser aber auch zur Liebe für die wissenschaftliche Praxis hingezogen, und erkennt es, daß ohne diese das tiefste Studium der Gesetze deren höchstem Zwecke sich nicht nähert. Es muß aber das Referiren aus schriftlichen, in Gerichten verhandelten und in der gerichtlichen Form sich darstellenden, jedoch ausgesuchten, durch den materiellen Inhalt anziehenden, Acten geschehen, nicht aus gedruckten Acten. Diese bleiben nur dazu bestimmt, eines Theils bei dem Vortrag der Theorie des Prozesses die äußern Erscheinungen und Entwickelungen im Gange des Verfahrens anschaulich zu verdeutlichen, indem bloß abstracte Regeln von den Formen dem größern Theil unverständlich bleiben, dieses aber auch das klare Auffassen der vortmit in Verbindung

stehenden materiellen Principien erschwert, andern Theils aber in der Prozeßpraxis auf die verschiedenen Formen näher aufmerksam machen, und die Zeit für wissenschaftliche Thätigkeit ersparen zu können. Wenn aber der Verfasser des Programms auch jene schriftlichen Acten mehr mißbilligt, als empfiehlt, wenn er wirklich noch gangbare Acten an ihre Stelle setzen will, so möchte eine physische und moralische Unmöglichkeit der vollen Ausführung vereiniget entgegen treten. Es bedarf dieses keiner Erläuterung, und es bleibt einem Lehrer der juristischen Praxis nichts weiter übrig, als, will er, daß jeder Referent in jedem Halbjahr wenigstens drei oder vier mündliche Vorträge aus zweckmäßigen Acten halte, nach und nach eine bedeutende Anzahl solcher gerichtlichen Acten in der Actenform abschreiben lasse, welche die obigen Eigenschaften haben, und in den verschiedenen Hauptabschnitten des Prozesses und nach dessen Arten verhandelt sind. Mühe und Aufwand darf der Lehrer sich nicht verdrießen lassen. Er muß das Abgeschriebene sichten, das Entbehrliche streichen, die schlechten Rechtsausführungen bessern, um das reformirte Actenstück zum zweiten Mal formgerecht abschreiben zu lassen. Auch der Formen müssen mehrere seyn. Vollständige, gut geführte Manualacten, zumal wenn die Concepte in die Form des mundi übergeschrieben werden, sind vorzüglich brauchbar. An Manualacten war vorzüglich Martin reich, und überließ diese freundlich dem Unterzeichneten, seinem Nachfolger, ermüdet durch seine musterhafte, so vielen heilsame, Thätigkeit in dem lastvollen Amte eines Lehrers der juristischen Praxis.

Wahr endlich ist auch des Verfassers Bemerkung, daß die practischen Collegia es sind, wo das Herz des Lehrers und Zöglings sich verschmelzen, wo jener deren Rechts- und Bürgersinn vorzüglich wecken und bilden, und sie als Freund zur sinnigen Anschauung des thätigen Lebens im Staate hinführen kann. Dank ihm für sein Streben! Verzeihung dem warmen Mitgefühl des Unterzeichneten, könnte man erachten, so vieler Worte sei das practische Juristenwesen auf Universitäten nicht werth! —

Gensler.

Rechtsfälle für die Prozeßpraxis. Herausgegeben von Dr. Joh. Casp. Gensler, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Heidelberg. Heidelberg, bei Joseph Engelmann. 1817. 495 S. 8.

Den an der Universität Heidelberg angestellten Lehrern ist vergönnt, die Producte ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit in diesen Jahrbüchern selbst anzuzeigen, dagegen es aber weise verboten ist, in selbige Recensionen jener Schriften aufzunehmen, damit die in andern Litteraturzeitungen nicht selten benutzte Gelegenheit entfernt bleibe, den Freund unverdient zu erheben, und den Nichtfreund durch ungerechten Tadel niederzudrücken. Meines Theils mache ich deshalb Gebrauch von obiger Befugniß, weil ich mich berechtiget und pflichtig fühle, den Ursprung und Zweck der überschriebenen Rechtsfälle allen denjenigen zu eröffnen, welche die juristisch-practischen Uebungen der Academiker einer besondern Beachtung werth oder unwerth halten.

Jene Rechtsfälle bestehen aus drei, zusammen einen Band bildenden, Heften, von welchen jedes den besondern Titel führt: Sammlung von Rechtsfällen, zur Beurtheilung und förmlichen Bearbeitung in academischen Uebungs-Collegien u. s. w.

Die Zahl aller in den drei Heften gegebenen Rechtsfälle ist 152, und ein Inhalts-Register deutet dem wählenden Lehrer generell an, welche Art der Thätigkeit seiner Practiker er mit jedem Rechtsfall begründen könne. Specieller ist dieses hinter jedem einzelnen Rechtsfall angegeben, theils fragweise, theils durch directe Instruction. Fast jeder Rechtsfall enthält den dort angezeigten Stoff zu mehr- und vielfachen Ausarbeitungen, mit und ohne äußere Form, so daß dem Lehrer es leicht möglich ist, eine lange Reihe von Halbjahren hindurch nie zu dem benützten Rechtsfalle, diesen auf gleiche Weise benützend, zurück zu kehren, sondern einen und denselben jungen Mann, welcher länger als die gewöhnliche Zeit an den practischen Uebungen Antheil nehmen wollte, Jahre lang immer materiell verschieden zu beschäftigen. Bloß für die Fertigung eines Locations-Erkenntnisses in dem Concursprozeß konnten, der Weitläuftigkeit wegen, nur zwei Actenauszüge gegeben

werden, welche jedoch, vermöge ihrer Reichhaltigkeit, leicht sich splittern, und so zur Grundlage einer größern Anzahl jener Rechtssprüche sich formen lassen.

In den Göttinger gelehrten Anzeigen wurde jenen meinen Rechtsfällen das Lob der vollen Zwecklichkeit, nach Inhalt, Form und Sprache, beigelegt; sie wurden dort sogar andern academischen Lehrern der juristischen Praxis zum Gebrauch empfohlen. Allein dieser mit einiger Zuversicht nicht erwarteten vollgünstigen Beurtheilung floß die, auch nicht tadelnde, und also gewiß redlich gemeinte, Andeutung mit ein, „als bestehe jene Sammlung von Rechtsfällen aus Actenstücken.“ Irrig ist dieses, wenn hierunter geschlossene, in der Form gedruckte Acten verstanden werden sollten. Aus Acten und aus dem wirklichen Leben sind die Rechtsfälle gehoben; ein großer Theil aber bestehet aus dem bloßen Facto, welches ohne alle Rücksicht auf geschehene prozessualische Verhandlung und ohne daß eine solche angedeutet wäre, von dem Praktiker unter das Gesetz subsumirt werden soll, um mit ungebundener Feder, oder durch einen freien mündlichen Vortrag, das Resultat seiner juristischen Reflexion unter Bezeichnung der gesetzlichen Quelle auszusprechen, aus welcher seine eigene Geistesthätigkeit die Gründe der rechtlichen Meinung schöpfte. Dabei kommt nur die innere Form einer logischen Ordnung in Betracht, nur eine klare bündige Darstellung der Rechts-Ideen in einer dem Juristen angemessenen Sprache. Auch für teutschrechtliche Betrachtungen findet sich einiger Stoff, und besondere Rücksicht ist auf das Gebiet des Criminalrechts genommen. Ein anderer Theil der Rechtsfälle ist aus verhandelten Gerichtsacten als verhandelt gezogen, jedoch nur in der Form chronologischer und sogenannter künstlicher, auch in dem Relatorio zur Versinnlichung der Grundsätze dienenden Extracte. Hier ist Gelegenheit und Stoff zu allen civil- und criminell-prozessualischen Ausarbeitungen gegeben, für das Geschäftsgebiet des Richters, des Actuars, und der Rechtsbeiſtände.

(Der Beschluß folgt.)

No. 38. Heidelberger 1818.
Jahrbücher der Litteratur.

Rechtsfälle für die Prozeßpraxis. Herausgegeben von Dr. Joh. Casp. Gensler, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Heidelberg.

(Beschluß der in No. 37. abgebrochenen Recension.)

In vielfachen Abweichungen ist die Entwicklung und Lage des Prozesses in seinen Hauptabschnitten, einzelnen Handlungen und Nebenpuncten, dargestellt, und hier wurden in manchen Rechtsfällen einzelne Theile der Acten, z. B. Klagen, Beweisantretungen, Erkenntnisse u. dgl. auch der äußern Form nach vollständig gegeben. Es bezweckt dieses eines Theils, schon bei dem Vortrag der Civil- und Criminal-Proceßtheorie dessen Principien durch Bezug auf etwas von außen der Anschauung Vorgestecktes anziehender und faßlicher zu machen, andern Theils aber, in dem Collegio der Praxis die Lehre von den äußern Formen schnell zu beseitigen. In der Reihe der Rechtsfälle herrscht keine vom Leichtern zum Schwerern vorschreitende Ordnung, sondern absichtlich ist das Einfache und Zusammengesetzte, das Prozessualische und Nichtprozessualische, so gemischt gedruckt, wie der Zufall es wollte. Das Inhalts-Register aber kann dem Lehrer zum Leitfaden dienen.

Ich darf behaupten, und werde noch an einem andern Ort darauf aufmerksam machen, daß in den prozessualischen Rechtsfällen manches der reinen Wissenschaft angehörige, durch die Doctrin nirgends angedeutete, wenigstens noch nicht klar entwickelte, Princip des Civilprozesses in der Anwendung hervortritt. Eben so darf ich, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, fest behaupten, daß die Sammlung obiger Rechtsfälle ohne eine wissenschaftliche An- und Uebersicht des Prozesses nicht beschafft werden konnte. Der Kenner prüfe das Einzelne

in dessen einzelnen Theilen! Hoffentlich findet er die Doctrin überall und mannichfaltig hervorleuchten und den Zögling zur wissenschaftlichen Ansicht und Reflexion hingezogen. Auch mögte nur wenigen meiner Collegen es möglich gewesen seyn, aus der Masse von Rechtsfällen zu wählen und zu schöpfen, welche mir das Schicksal zuwälzte. Ueber sechs Jahre lang Advocat, außer und in Sachsen, und dabei mehrere Jahre Richter, dann 15 Jahre hindurch Beisitzer der ausgezeichnet lebendigen beiden Spruch-Collegien zu Jena, und fast eben so lange auch Beisitzer des dasigen Hofgerichts, zeichnete ich in diesem über zwanzigjährigen Zeitraum viele mir interessante Rechtsfälle mit ihren Streit- und Entscheidungspuncten in den Grundzügen auf; und diese Sammlung wanderte mit mir nach Heidelberg. Jetzt als Lehrer der juristischen Praxis verpflichtet*) fand ich, daß das lästige Dictiren der Rechtsfälle die Zeit fresse, welche ich für den Vortrag wissenschaftlicher Grundprincipien der Praxis bestimmt hatte; und der Gedanke schoß in mir auf, jene Sammlung von Rechtsfällen, insoweit diese mir zur Grundlage juristischer Ausarbeitungen academischer Practiker geeignet schienen, dem Druck zu übergeben, um mit dem Anziehen der Nummer das ganze Dictat beendiget zu haben. Zugleich benutzte ich das Archiv des hiesigen Spruch-Collegii und die Beiträge einiger Freunde. Die Namen der Gerichte und Partieien wurden geändert, die Thatsachen auf das Wesentliche beschränkt, in Hinsicht auf die Rechtsprincipien kam die von mir auch auf die Handlungen des Richters ausgedehnte L. un. Cod. ut quae desunt advocatis rel. zur Anwendung

---

*) Dies war ich als Lehrer auf der Universität Jena keineswegs, und ich verdiene das von Schweitzern in dem oben beleuchteten Programm mir beigelegte Lob höchstens in soferne, als ich schon damahls den Hauptzweck der juristisch practischen Collegien darinnen suchte, „die juristische Anwendungs- und Darstellungskraft zu wecken und zu schärfen", die Formen aber nur in so weit einer besondern Uebung werth achtete, als in ihnen ein wissenschaftlicher Geist das Resultat juristischer Reflexion und Anwendung klar, bündig und folgerecht ausspricht. Nur in einzelnen unterbrochenen Halbjahren habe ich dort zu beschränkten Uebungs-Collegien mich veranlaßt gefunden.

So ist es möglich, daß mancher aus der Wirklichkeit gezogene Rechtsfall einzelnen Lesern als ein alter, jetzt verjüngter, Bekannter vorschweben wird, des weiten Oberkleides und des langen Bartes entledigt.

Der Erfolg meines Unternehmens war erfreulich. Doppelt anziehend schien den von der Last des trocknen Aufschreibens befreiten jungen Männern der mehr umfängliche gedruckte Rechtsfall; mancher von ihnen nahm in mehreren Halbjahren Antheil an dem Collegio der Prozeßpraxis, und nicht wenige äußerten, daß sie erst durch diese Uebungen im Selbstdenken und Aussprechen die Rechtswissenschaft liebgewonnen, daß sie ihren Rückblick auf die Theorie aufgehellt und durch die eigene Beleuchtung eines Rechtsfalls, in Verbindung mit des Lehrers Censur und Bemerkungen, einen ganzen Inbegriff abstracter Principien versinnlichet und lebendig gefunden hätten.

Und dieses ist das Hauptziel der academischen Uebungs-Collegien! Zu jenem kann weder eine Schreibstube führen, noch das Sehen, Hören und Schreiben, in den Gerichten, oder bei einem Advocaten. Die Formenkenntniß ist nur in soferne Wissenschaft, als in der Form das Product der wissenschaftlichen Principien sich spiegelt. Einen solchen Spiegel aber besitzt selten ein Richter, in Sachsen oder in Schwaben; auch ist derjenige des Ullrich Tenglers und Robert Maranta längst verblindet.

Uebrigens gibt die Vorrede zu dem ersten Heft der Rechtsfälle nähere Auskunft über des Verfassers Streben, des Amtes eines öffentlichen Lehrers der juristischen Praxis sich würdig zu zeigen.

Gensler.

Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische von Johann Theodor Bömel, Professor an der hohen Landes-Schule zu Hanau. Frankfurt am Main, gedruckt und verlegt bei H. L. Brönner. 1817. XII u. 219 S. 8.

Hr. Pr. Bömel fühlte bey dem Unterricht, den er in der griechischen Sprache zu ertheilen hatte, das Bedürfniß eines Hülfsbuches zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische, welches, wie wir hoffen, jetzt kein gründlicher Schulmann mehr für überflüssig halten wird. Er hatte zwar Werners und Günthers Anleitungen vor sich. Jene fand er aber unmethodisch und vermißt auch bey der zweiten Auflage derselben die Benutzung der neuern Grammatiken. Wir wüßten diesen Desiderien noch gar viel und mancherley zuzusetzen, wenn wir hier eine Beurtheilung jenes Buches zu schreiben hätten, z. B. das Unmethodische, besonders in dem bunten Durcheinanderwerfen von Stellen aus Profanschriftstellern und aus dem neuen Testamente u. a. m. Günthers ungleich vorzüglichere Arbeit schien dem Verf. die Beyspiele aus einem zu engen Felde zu nehmen und zu theuer zu seyn. Haas und Schmidt fand er, so wie die Beyspiele in Weckherlins Grammatik, unzureichend. Und dies hält er für die ganze Litteratur dieses Faches. Wir besitzen indessen ein, für unsere Zeit freylich ganz untaugliches, griechisches Comenianisches Vestibulum von C. T. Damm. Berlin, 1732. Herrn Pr. Bömels Uebungsbuch halten wir allerdings (neben Günther) für das beste bisher erschienene, theils was die Methode, theils was die Auswahl der Uebungsstücke betrifft; ja wir glauben, daß unsere Anzeige der Verbreitung des Buches kaum mehr wird förderlicher seyn können, als ihr der bald bemerkte Werth desselben zur Einführung in manche Schulen schon gewesen ist. Wir stellen nun kurz den Plan und Inhalt des Buches dar, und fügen dann noch einige Bemerkungen bey. Hr. Pr. B. setzt voraus, daß die Schüler allenfalls den griechischen Specius von Haas durchgemacht und die Etymologie überhaupt schon inne haben, ehe sie an sein Buch gehen. Indessen wird er, wie wir aus einer andern Quelle wissen, bey einer zweyten Auflage einen vorbereitenden Cursus voranschicken, der

dann zur Einübung der gewöhnlichen Formen dienen soll. Die Aufgaben beginnen mit Beyspielen über den Gebrauch des Artikels; dann S. 6 vom Subject und Prädicat. Adjectiv. S. 8 Pronomina. S. 11 Genitiv. S. 21 Comparativ. S. 27 Dativ. S. 33 Accusativ. S. 39 Präpositionen. Hier werden erst auf 9 Seiten die deutschen Präpositionen nach dem Alphabet aufgezählt und ihre verschiedenen Bedeutungen im Griechischen mit einzelnen Beyspielen ausführlicher, als die Grammatiken zu geben pflegen, aufgeführt, worauf dann von S. 48 an Aufgaben hierüber folgen. S. 55. Verbale auf τέος. S. 56. Passivum und Medium. S. 58. Tempora. S. 62. Optativ und Conjunctiv. S. 69. Infinitiv und Participium. S. 76. οὐ und μή. Bisher bestehen die Aufgaben bloß aus abgerissenen Sätzen, deren Quellen meistens Xenophon, Isokrates und Posselii σύνταξις graeca sind. Bey jedem Abschnitte sind die zu beobachtenden Paragraphen aus Matthiä's und Buttmanns Grammatiken angegeben. Mit S. 79 beginnt der zweyte Cursus, der zusammenhängende Bruchstücke aus klassischen Schriftstellern enthält, welche gewöhnlich auf Schulen nicht gelesen werden, die aber der Verf. jedem Lehrer auf Verlangen nachzuweisen bereit ist. Den Schluß der Aufgaben S. 165 macht das erste Buch aus Arrian. Expedit. Alex. M., wodurch der Schüler auf Selbstbeobachtung geleitet werden soll, und dieses bildet den Uebergang zu vier Briefen nach einer freyen Uebersetzung, S. 182, von denen die zwey letzten, mit weniger Abänderung von Wieland sind. Darauf kommen einige Aufgaben zur Einübung der Dialekte, S. 188, auf der 201. Seite Vorschläge zu Auszügen und freyen Ausarbeitungen; S. 202 Aufgaben zur Uebung im Setzen des Accents, und von S. 209 an ein Verzeichniß der Eigennamen, welche in den Aufgaben vorkommen, von einem Schüler ausgezogen. Wir wünschten, der Hr. Verf. hätte dasselbe vor dem Abdruck durchgesehen, dann wären nicht so viele Druckfehler *), und folgende Namen z. B. die viel

*) Z. B. in Prometheus, Pieria, Vestalin, Kallisto, Mantinea, Jupiter, Hämus, Agathokles u. s. w.

leicht keine Druckfehler sind, stehen geblieben: Ἐφικράτης, Θραπεζοῦς, Νερεῖς, Ἡκαταῖος; ferner hätte er ohne Zweifel Wörter, wie folgende, nicht als nomina propria aufführen lassen: Orgien, Hierophant, Apathanatizont, Pax, Parasange. Ueberhaupt empfehlen wir bey einer folgenden Auflage dieses Schulbuches eine weit genauere Correctur. Das Druckfehlerverzeichniß, das selbst wieder Druckfehler hat, enthält bey weitem nicht alle. Viele Accente stehen falsch, viele Wörter haben gar keinen Accent, S. 82 stehen z. B. nahe bey dem οἶκος noch ein Accentuations- und ein Interpunctionsfehler. — Für den Behuf einer zweyten Auflage, die wir diesem nützlichen Buche wünschen, möchten wir den Hrn. Verf. bitten, seine Uebersetzungen der Stellen aus den Klassikern, so wie seine Anmerkungen (obgleich wir beyde dem bey weitem größeren Theile nach richtig und zweckmäßig gefunden haben) noch einer Durchsicht zu unterwerfen. Bey der Uebersetzung meinen wir z. B. Stellen, wie folgende: S. 82 διάλυσις, Bündniß; die Note dazu macht diese Uebersetzung noch nicht richtig; denn das Aufhören der Feindseligkeiten und die abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Römern und Galliern war nichts weniger als ein Bündniß. S. 85 steht: „Daher darf es keine Mühe machen" (ὀκνεῖν) statt: Daher darf sich der Geschichtschreiber der Unannehmlichkeit nicht entziehen wollen. — Ebd. „Auch darf man sich nicht scheuen, dieselben bald zu tadeln, bald zu loben, da man in seinen Unternehmungen — weder immer — das Ziel erreichen, noch ununterbrochen dasselbe verfehlen kann." Hier muß das zweymal wiederkehrende man jedesmal auf ein anderes Subject bezogen werden, welches zwar vielleicht für das Uebersetzen ins Griechische nicht nothwendig einen Fehler veranlaßt, aber dennoch im Deutschen nicht richtig ausgedrückt ist. Bey den Anmerkungen glauben wir bemerkt zu haben, daß der Verf. mit dem griechischen Original in der Hand manchmal den Schülern Andeutungen gibt und sie aufmerksam auf Eigenheiten des griechischen Ausdrucks macht, welche Andeutungen sie aber, ohne das griechische Original schon in der Hand zu haben, nicht verstehen können. Hieher rechnen wir z. B. S. 81 die Note zu den Worten: Den Frieden des Antalcidas, welche

so lautet: „Ist es oft der Fall, daß im Deutschen eine Präposition steht, wo man im Lateinischen und Griechischen den Genitiv setzt, so hat man hier einen scheinbar umgekehrten Fall. Man nehme ein Participium zu Hülfe, wovon die Präposition, welche man setzen will, abhängt.“ Dieses Räthsel soll nun der Schüler so auflösen, daß er τὴν ἐπὶ Ἀνταλκίδου λεγομένην εἰρήνην setzt. Eine zu schwere Zumuthung! S. 190 hätten wir gewünscht, Hr. Pr. B. hätte der Homerischen Stelle nicht eine solche Scheingestalt eines Hexameters vorgesetzt, als nun wirklich da steht: Πήλεος υἱὸς Ἀχιλλεὺς Ἕκτορα ἔγχεϊ βάλλεν. Doch dergleichen Dinge berichtigt ein rechter Lehrer leicht, und der Verf. thut dies gewiß auch bey dem Gebrauche seines Buches. Er arbeitet, dem Vernehmen nach, gegenwärtig, durch mehrere Anfragen und Aufforderungen veranlaßt, an einem synonymischen und dialektologischen Wörterbuche für das Uebungsbuch, welches bey Abfassung des letztern anfangs nicht in seinem Plane lag, welches ihm aber Gelegenheit geben wird, dasjenige nachzutragen, was den Aufgaben über die Dialekte noch fehlt. Wir sehen auch dieser Arbeit *) des würdigen und thätigen Verf. mit Vergnügen entgegen.

Mr.

Vollständige Anleitung zur ebenen und sphärischen Trigonometrie von Philipp Ludwig Emmel außerordentlichem Lehrer der Mathematik am Gymnasium und der Realschule zu Hanau. Mit 5 Kupfertafeln. Frankfurt am Main bey Ferdinand Boselli 1817. XIII und 383 S. in 8.

Das Buch ist nach der Vorrede vorzüglich zum Selbstunterricht bestimmt, indem der Verf. zu diesem Zweck die meisten Lehrbücher zu schwierig und sich deshalb zur Erleichterung desselben aufgefordert fand. — So wenig wir nun den guten

---

*) So wie seiner im Meßcatalog als fertig angekündigten Bearbeitung des Lexici graeco-prosodiaci von Morell und Maltby.

Willen des Verf. bey Abfassung desselben verkennen, so müssen wir doch gestehen, daß wir das Buch selbst für einen mißlungenen Versuch anzusehen genöthigt sind. — Fast überall findet sich nämlich bey Entwickelung von Begriffen Schwanken und Unbestimmtheit, bey Ableitung der Formeln eine zweckwidrige Ueberladung und Breite, und sehr häufig laufen so arge Fehler dabey mitunter, daß das im Buche enthaltene Gute dadurch größtentheils entstellt und ungenießbar gemacht wird.

Obgleich wir die herkulische Arbeit, die eben gerügten Mängel im Einzelnen durchzugehen und zu berichtigen, keinesweges übernehmen können, so halten wir uns doch verpflichtet, damit unser Tadel nicht ungerecht absprechend erscheine, einige fehlerhafte Stellen wörtlich auszuzeichnen. Schon S. 5, wo von entgegengesetzten Hülfslinien die Rede ist, heißt es in einer Anmerkung: „Es ist völlig einerley, in welchem Quadranten man den Cosinus positiv annehmen will, da man aber allenthalben denselben zur rechten Hand positiv annimmt, so wollen wir hier keine Ausnahme machen." Was soll nun dabey ein Anfänger denken? — S. 27 findet der Verf. die Proportion tang (a + b) : tang (a — b) = (sin b cos b + sin a cos a) : (sin b cos b — sin a cos a) und fährt dann fort: „mithin auch wenn man rechts durch (cos b + cos a) und die Glieder links durch 2 theilt tang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (sin b + sin a) : (sin b — sin a)" (der hier stattfindende Zeichenfehler grassirt schon die ganze vorige Seite hindurch). Gleich darauf folgt: „Hätte man linker Hand" (wahrscheinlich ein Druckfehler für rechter Hand) „statt durch (cos b + cos a) zu dividiren durch (sin b + sin a) dividirt, so hätte man dasselbe Verhältniß in cosinussen erhalten; es verhielte sich alsdann tang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (cos b + cos a) : (cos b — cos a). Endlich da die tangente ½ (a + b) der cotangente ½ (a + b) angehört (??), so wird auch folgendes Verhältniß statt finden können: cotang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (cos b + cos a) : (cos b — cos a)". So kommt der Verf. grostentheils bey aller Verkehrtheit seiner Ableitungen doch wieder auf richtige Resultate hinaus. Aehnliche Fehler finden sich leider öfter, z. B. S. 53, 153 u. f. w. Ueber Logarithmen wird unter andern folgendes gelehrt S. 118:

„Das System kann von verschiedener Art seyn; man nennt es z. B. das künstliche, wenn die Grundzahl a = 10 ist, das natürliche, wenn a = 1 ist"; und dann folgendes S. 129: „Diejenige Zahl, welche in verschiedenen Systemen auch verschiedene Werthe annimmt, weil sie von der Grundzahl abhängt, pflegt man den Modul des Systems zu nennen .... es verhalten sich jederzeit die Logarithmen der Zahlen wie die Modul ihrer Systeme."

Seite 239 im Anfang der sphärischen Trigonometrie lautet der §. 3. wörtlich so: „Daraus ergibt sich, daß die Seiten eines Kugeldreyecks im eigentlichen Sinne für die Winkel selbst gelten können, eben weil sie die Durchschnittslinien, welche hier Bögen sind, worin eines jeden Ebene die Ebene der beyden andern durchschneidet, messen." Auf diesen, so wie er da steht, durchaus sinnlosen Satz wird späterhin mehrmals verwiesen S. 246, wo es heißt: „Nun ist AC > CB" (es ist von einem Dreyeck ABC die Rede) „folglich nach §. 3. der Winkel ABC > BAC"; und S. 248, wo es heißt: „Ferner wenn die drey Winkel in zwey Dreyecken einander gleich sind, so sind es auch die Dreyecke selbst §. 3." — Diese Proben, zu denen sich noch unzählige Gegenstücke aufstellen ließen, werden hoffentlich hinreichen, um unser obiges Urtheil zu rechtfertigen.

Die ebene Trigonometrie nimmt den ersten Theil des Buchs bis S. 236 ein, der Ueberrest ist der sphärischen gewidmet. Den letztern Theil finden wir verhältnißmäßig besser als den ersten. Wir finden darin den Gebrauch der Hülfswinkel nach Vega (vergl. S. 327) vorgetragen, so wie denn auch der zweydeutigen Fälle wenigstens Erwähnung geschieht, obwohl wir eine gründliche Erörterung darüber vermissen. — Die im Buche ausgeführten numerischen Rechnungen sind ziemlich unbehülflich. So ist z. B. immer der log. sin. tot. mit seinen 7 Nullen der Länge nach hingeschrieben und das complementum arithmeticum S. 127 nur angeführt, um nie wieder Gebrauch davon zu machen. S. 180 bürdet der Verf. eine Abweichung von 57 Einheiten in der letzten Decimale eines Logarithmus der Mangelhaftigkeit der Tafeln auf, da derselbe doch ganz richtig herauskommt, wenn man den Winkel A nur

genauer interpolirt. Von S. 349 an werden Anwendungen der sphärischen Trigonometrie auf Astronomie und mathematische Geographie gemacht, und deswegen einige Grundbegriffe aus diesen Wissenschaften eingeschaltet, welche aber (siehe S. 352 Aequator, S. 353 Breite, S. 355 Sommerpunkt u. s. w.) zum Theil so confus vorgetragen sind, daß sie eher Uebel ärger machen.

Nach dem allen muß Ref. mit Bedauern erklären, wie er nicht glaubt, daß das vorliegende Buch den Nutzen stiften könne, den der Verf. beabsichtigte.

Neue Beyträge zur Akustik von E. F. F. Chladni u. s. w. nebst 10 steingedruckten Tafeln. Leipzip 1817. XII u. 90 S. in 4.

Wenn die Anzeigen der Bücher in kritischen Blättern neben einer Beurtheilung ihres Werthes zugleich den Zweck haben, die Aufmerksamkeit des Publicums auf dieselben zu erregen; so könnte diejenige, welche wir von dem vorliegenden Werke zu machen uns veranlaßt fühlen, in dieser Hinsicht fast überflüssig erscheinen. Es ist nämlich sicher ziemlich allgemein, mindestens allen eigentlichen Physikern hinlänglich bekannt, daß der Verf. durch die unermüdete Anstrengung, womit er seit vielen Jahren die Klanglehre bearbeitet hat, zu einer seltenen Tiefe der Einsicht in dieselbe gelangt ist, so daß seine Werke auch im Auslande für classisch gelten. Selbst die Vorrede werden alle seine Freunde, deren er sich auf weiten Reisen durch liberalen und wissenschaftlichen Sinn viele erworben hat, mit Vergnügen lesen, und daraus eine gedrängte Uebersicht seiner Beschäftigungen während der verflossenen unruhigen Zeit erhalten, ingleichem daraus erkennen, wie er jede Zeit der Ruhe dazu benutzte, um die Theorie des Schalles in einzelnen Theilen noch weiter zu verfolgen. In Paris wurde diese am strengsten geprüft, dann aber durch die vorzüglichsten Gelehrten der Nation mit desto größerem Beyfalle aufgenommen, so daß sogar Napoleon es nicht für unwerth hielt, fast zwey Stunden seiner so beschränkten Zeit den Demonstrationen desselben zu

stituten, nachdem er von Laplace, Berthollet und Lacépède eingeführt war; und um seine Akustik nach dem Wunsche des Kaisers mit größerer Vollkommenheit in die französische Litteratur zu verpflanzen, wurden ihm nicht bloß 6000 francs als Gratification ausgezahlt, sondern Biot, Poisson und Cuvier revidirten die Umarbeitung des Styles wegen vor dem Abdrucke. In den unruhigen Jahren 1813 und 14 stellte der Verf. in Kemberg, wohin er sich während der Belagerung Wittenbergs zurückgezogen hatte, diejenigen Untersuchungen an, welche den Hauptinhalt dieser Beyträge ausmachen, und verbesserte den schon früher erfundenen Clavicylinder. Auffallend muß es allen seyn, welche dieses vielversprechende Instrument kennen, daß dasselbe schon durch Dietz, Kaufmann und Buschmann in veränderter Form nachgemacht ist, und daß alle drey, wie der Erfinder selbst aus der Art, wie die klingenden Körper durch die Streichwalze in Bewegung gesetzt werden, ein Geheimniß machen, imgleichen daß jeder dieselbe aufs Neue erfunden zu haben vorgiebt. Rec. muß noch hinzusetzen, daß ihm die Sache gar nicht so geheimnißvoll zu seyn scheint. Beyläufig erklärt sich der Verf. über seine (wie er selbst sagt) etwas nomadische Lebensweise, und wir können alle diejenigen, welche hieran etwa Anstoß nehmen könnten, nach seiner uns interessanten persönlichen Bekanntschaft und aus der Vergleichung aller Umstände versichern, daß dieses für die Wissenschaft ein großer Gewinn, für ihn selbst aber nur ein kleines (wenn überhaupt ein) Opfer ist, und wünschen zugleich, daß derselbe überall, vorzüglich bey den Sachverständigen eine günstige Aufnahme finden möge.

Das Werk selbst enthält drey ungleich lange Abhandlungen, unter welchen die erste und wesentlichste die Gesetze der Schwingungen quadratischer Scheiben aufstellt. Eine gründliche Uebersicht des Inhaltes würde nicht bloß schwer, sondern für den Umfang unserer Blätter viel zu weitläuftig seyn, und doch könnte man durch das Lesen derselben das Studium der Schrift selbst schwerlich ersparen; weswegen wir uns auf eine allgemeine Anzeige beschränken. Nach den 64 genau beschriebenen Zeichnungen der auf einer Quadratscheibe gebildeten Figuren sind die Schwingungen derselben von der einfachsten bis

zur höchst zusammengesetzten nachzewiesen, und diese, so wie die ihnen zugehörigen, mindestens sehr genäherten Zahlengrößen auf ein allgemeines Gesetz des Fortganges zurückgeführt. Die Normalzahl der Schwingungen, von welcher, als der Einheit, die Zahlenwerthe ausgehen, ist das 32füßige C, eine Octave tiefer als Contra C, und die tabellarischen Zusammenstellungen auf den Tafeln, vorzüglich V bis VIII erleichtern die Uebersichten. Als merkwürdig, zugleich aber den inneren und nothwendigen Zusammenhang zwischen Tönen und Schwingungen erläuternd, darf die Entdeckung angesehen werden, daß zweymal durch Zusammensetzung von vier Scheiben eine Figur entsteht, welche auch auf einer einzigen gebildet werden kann, und daß beydemale das Verhältniß der Octave zwischen diesen Figuren stattfindet (S. 32). Sollen diese schwereren Versuche gelingen, so muß man sich vorzüglich dünner und sehr gleichmäßiger Scheiben bedienen; eine wichtige Regel, welche vielen nicht bekannt ist. Selbst in dem Falle, wenn größere Exemplare dadurch zerbrechen könnten, darf man nur eine weiche Unterlage an irgend einer Stelle zu Hülfe nehmen. Ueber diejenige Beschaffenheit der Töne, welche von ihrer Höhe und Tiefe ganz verschieden ist, und in der französischen Sprache durch ein eigenes Wort, timbre, bezeichnet wird, erklärt sich der Verf. dahin, daß sie auf gewissen Eigenthümlichkeiten der schwingenden Massen beruhe, welche sich aber nicht genau nachweisen ließen, analog andern Abnormitäten in der Natur, welche gleichfalls aus den quantitativen Verhältnissen nicht erklärt werden können.

In der zweyten, kurzen Abhandlung erhalten wir einige Bemerkungen über länglich-viereckige und elliptische Scheiben, deren Töne nach dem Verhältnisse der beyden Durchmesser mit denen verglichen werden, welche die Quadratscheibe hervorbringt. Sie ist eben so wenig eines Auszugs fähig, als die dritte, welche Bemerkungen und Zusätze zu des Verf. Akustik enthält. Als einige der interessantesten Bemerkungen heben wir aus, daß nach dem Verf. übereinstimmend mit Cuvier die Höhe und Tiefe der Menschenstimme auf einer Zusammenziehung und Erweiterung der Stimmritze beruhet. Auch über die Trompeten des Hrn. Mälzel und des Hrn. Kaufmann, welche zwey

Töne zugleich hervorbringen, äußert der Verf., daß dieses gar nicht wunderbar sey, weil ja wohl zwey Schwingungsarten zugleich statt finden könnten. Referent gesteht, daß ihm dieses, so wie es hier im Allgemeinen aufgestellt ist, noch nicht genügt; denn bey den Transversalschwingungen fester Körper ist es wohl außer Streit, daß einige Theile ruhen, alle übrigen aber schwingen, und wie würde es nun bey zwey verschiedenen Tönen vermeidlich seyn, daß nicht Schwingungsknoten des einen Tones an diejenigen Stellen fallen sollten, wo Schwingungsbögen des andern sind? die sich dann doch aufheben müßten. Die Longitudinalschwingungen der Luftsäule in einer Trompete, welche den verschiedenen Tönen zugehören, müssen daher neben einander liegen, oder der Erklärungsgrund müßte darin zu suchen seyn, daß die Töne durch den Trompeter des Hrn. Kaufmann wenigstens bloß durch den inneren Mechanismus hervorgebracht werden, ohne die Trompete angesetzt zu haben, so daß sie durch die letztere bloß volltönender werden, und ihren eigenthümlichen schmetternden Charakter annehmen. Ueber die Fortpflanzung des Schalles wird S. 77 erwähnt, daß Benzenberg, Wrede und Prechtl die Theorie des Grafen Laplace, wonach Wärme durch die Schallwellen entbunden werden, und dann die Geschwindigkeit ihres Fortganges beschleunigen soll, nicht annehmen. Ref. trägt kein Bedenken, sich diesen anzureihen, indem er die Ueberzeugung hegt, daß der Schall durch den Stoß der Körperelemente fortgepflanzt wird, und daß daher die Newtonsche Theorie als unrichtig keiner berichtigenden Correction bedarf. Die Verdienste der beyden großen Geometer, Newton und Laplace, werden dadurch sicher nicht geschmälert, wenn sie auch in einer Behauptung Unrecht haben sollten.

Dissertatio pharmaceutico-chemica de Calendula officinali, quam illustris philosophorum ordinis auctoritate in Acad. Rup. Car. pro facultate legendi publico eruditorum examini submittit Phil. Laur. Geiger. Heidelb. 1818.

Die Ringelblume, seit langer Zeit von den meisten Aerzten kaum als officinell gekannt, erregte in neuern Zeiten durch die Versuche des Schwedischen Leibarztes Westring, der sie mit glücklichem Erfolge beym Krebs anwendete, die Aufmerksamkeit der Aerzte. Eine vollständige chemische Analyse dieser Pflanze war bis jetzt noch nicht unternommen, darum wählte der Verf. die Untersuchung derselben zu einer Dissertation pro facultate legendi. Als Resultat derselben erhielt er:

A. Von den Blumen. Eine geringe Menge eines in gewöhnlicher Temperatur festen ätherischen Oels; gummiartige Materie; stärkemehlartige Substanz; Extraktivstoff; apfelsauren Kalk; apfelsaures Kali; salzsaures Kali; freye Apfelsäure; Eyweißstoff; eine besondere kleberartige Substanz; schmieriges dunkelgelbes Harz.

B. Aus der Asche der unausgezogenen Blumen kohlensaures, salzsaures und schwefelsaures Kali; kohlensaure Kalkerde und Magnesia; phosphorsaure Kalkerde; phosphorsaures Eisen; Braunsteinoxyd; Kieselerde.

Die Blätter haben dieselben Bestandtheile, nur weniger ätherisches Oel und weniger salzsaure Salze; dagegen enthalten sie Salpeter, der den Blumen mangelt. Die trockenen Blätter liefern dieselben Bestandtheile, wie die frischen. Als vorzüglich bemerkenswerth verdient die S. 21 erzählte Wirkung des destillirten Wassers der Blumen angesehen zu werden. Eben so die aufgefundene kleberartige Substanz, die sich durch ihre leichte Löslichkeit im Weingeist, wodurch sie sich den Harzen nähert, und durch das Erstarren der concentrirten geistigen Lösung derselben in der Kälte zu einer gallertartigen Masse auszeichnet.

Diese und die S. 22 ꝛc. aufgezählten Eigenschaften charakterisiren diese Substanz als einen eigenthümlichen, noch nicht in den Pflanzen entdeckten Stoff. Die Vergleichung der Bestandtheile der Blumen mit denen der Blätter zeigt, daß

unter den Salzen in den Blumen meistens kalihaltige, in den Blättern mehr kalkhaltige enthalten sind. Interessant ist es, daß die Blätter allein Salpeter enthalten, während in den Blumen besonders salzsaure Salze gefunden wurden. Der bedeutende Stickstoff- und Phosphor-Gehalt der Pflanze, so wie die große Menge ausziehbarer Theile derselben berechtigen den Verfasser zu der Vermuthung, daß diese Pflanze wirksame Arzneykräfte enthalte.

Dieser Abhandlung eigen ist noch die Berichtigung eines chemischen Irrthums, die Löslichkeit des äpfelsauren Bleys in Essigsäure betreffend. Das äpfelsaure Bley wurde bisher als in Essigsäure leicht löslich angenommen; die Versuche des Verfassers zeigen aber, daß dasselbe sehr schwer löslich sey. Hierauf gründet derselbe ein neues Verfahren, den Extraktivstoff von zerfließlichen, besonders äpfelsauren Salzen zu trennen.

Petr. Christ. de Boer Dissertatio Physiologica-medica de Transfusione sanguinis. Groeningae 1817. 61 S. in 8.

Der Verf. brachte auf Anrathen seines Lehrers Bakker wieder einen Gegenstand zur Sprache, für und wider welchen seit zwey Jahrhunderten viel geschrieben worden ist, und über den noch die Acten nicht abgeschlossen sind. Das erste Capitel, De origine et fatis transfusionis, so wie das zweyte, Operationis renovatae succincta historia, enthält in gedrängter Kürze die Geschichte der Transfusion des Bluts, ein Auszug aus Scheels bekannter Schrift über diesen Gegenstand. Im dritten Capitel, Transfusionis Epicrisis, zieht er den Schluß, daß die Transfusion des Bluts aus einem Menschen in den andern, aus einem Thier in das andere, und endlich aus einem Säugethier in einen Menschen ohne Gefahr ausgeübt werden könne, wenn man nur mit gehöriger Vorsicht verfahre; namentlich müsse man Sorge tragen, daß sich dem übergeleiteten Blute keine Luft beymische; daß das Blut nicht

zu schnell und in zu großer Quantität überströme; und endlich daß man bey stattfindender Plethora zuvor Blut aus den Venen entziehe. Allerdings kann man dies als das Resultat der von den bewährtesten Naturforschern, eines Clarke, Lowers, King, Denys, Rosa, Viborg u. a. angestellten Versuche betrachten. Auch tritt Rec. der Meinung des Verf. bey, daß die Transfusion in der Heilkunde Anwendung finde bey Asphyxien, bey starkem Blutverlust und bey Krankheiten, welche mit Blutmangel verknüpft sind.

Das vierte Capitel, mit der Ueberschrift: Nostra qualiscunque experientia, enthält die Aufzählung vier vom Verf. an Thieren angestellter Transfusions-Versuche, unter welchen der vierte der wichtigste ist. Ein Hund hatte durch Einschneidung der linken äußeren Drosselvene gegen zwölf Unzen Blut verloren, wodurch er sehr entkräftet war, und die Temperatur seines Körpers sehr abgenommen hatte. Diesem leitete der Verf. aus der Kopfarterie eines andern Hundes durch eine Röhre Blut in die geöffnete rechte Drosselvene zu. Nachdem neues Blut zwey Minuten lang eingeströmt war, ward die Vene unterbunden. Der Hund hatte nach der Operation starkes Herzklopfen, schnellen Puls, und war schläfrig; Abends fraß er jedoch. Zwey Tage darauf verloren sich jene Erscheinungen und das Thier befand sich wohl.

Im fünften Capitel, De Methodo Transfusionis instituendae aptissima, gibt der Verf. die Mittel an, wie man die Gerinnung des Bluts in den Transfusions-Röhren, und das Eindringen der Luft in die Venen verhindern könne, und beschreibt dann seinen Transfusions-Apparat, welcher von andern früher üblichen wenig abweicht.

T.

No. 39. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Leichenöffnungen von Dr. Gottfried Fleischmann, Privatdocent und Prosector am anatomischen Theater zu Erlangen. Erlangen, bey Palm. 1815. mit 1 Kupfertafel. 264 S. in 8.

Der als fleissiger Anatom rühmlich bekannte Verfasser hat uns in dieser Schrift mehrere für Physiologie und Pathogenie nicht unwichtige Beobachtungen krankhafter Veränderungen, die nach den Systemen und Organen geordnet sind, mitgetheilt. Wenn gleich der Hr. Verf. hin und wieder, nur auf einzelne Thatsachen gestützt, zu absprechenden harten Urtheilen verleitet wurde, so sind doch auch manche geäusserte Zweifel über frühere Meynungen nicht unwichtig für die organische Naturlehre, und verdienen um so mehr gewürdiget zu werden, da sie das eifrige Streben nach Wahrheit, und den ernsten Sinn für eine bessere Naturforschung beurkunden.

Die ganze Schrift enthält unter zwölf Hauptabtheilungen mehrere Beobachtungen über Abnormitäten des Darmkanals, des Magens, der Leber mit ihren Anhängen, der Nieren, der männlichen Genitalien, der weiblichen Genitalien, des Herzens und der Lungen, des Augapfels, des Muskelsystems, des Knochensystems und der Haut.

I. Die Abnormitäten des Darmkanals betreffen die Darmdivertikel, die abnorme Lage und Beugung des weiten Darms, die Abnormitäten des Wurmfortsatzes und das krankhafte Verhältniß des engen Darms. Von diesen verdienen besonders die ersten Abtheilungen, die Darmdivertikel und die abnorme Lage und Beugung des weiten Darms betreffend, eine ausführlichere Anzeige; weil sie für die jetzige Richtung der Bearbeitung der Anatomie ein vorzügliches Interesse erhalten. Hr. Fl. hat wie seine Vorgänger die Divertikeln

in *ächte*, *unächte* und *gemischte* abgetheilt. Die *wahren* oder *ächten*, welche aus allen Häuten des Darmkanals, mit veränderter Beschaffenheit der Muskelhaut — deren Längsfasern bey mehreren nicht zu unterscheiden waren — gebildet werden, haben ihren Sitz am dünnen Darm, gewöhnlich am Krumdarm; doch kommen sie auch am weiten Darm vor. Hr. Fl. fand sie in 3 Fällen am Krumdarm, einmal am Leerdarm, und bey einer siebenmonatlichen Misgeburt mit Atresie des Afters auch einmal an der Stelle, wo der Blinddarm in das aufsteigende Colon übergeht. (Abbildung III.) Die *unächten* Divertikel, welche aus einem Vorfall der Zellhaut bestehen, indem diese an solchen Stellen hervortritt, wo die Muskelhaut erschlafft oder auseinander gewichen ist, kommt sowohl am engen als weiten Darm vor. Der Hr. Verf. beobachtete sie in 3 Fällen am Zwölffingerdarm. Die *gemischten*, welche diese beyden Arten in sich vereinigen, bemerkte der Verf. zweymal am Krumdarm.

In Hinsicht der Entstehung dieser Anhänge sucht der Verf. die frühern Erklärungen derselben von Oken, Meckel u. a., welche von der Entwickelungsart des Darmkanals aus der Nabelblase hergenommen sind, besonders dadurch zu widerlegen, 1) daß diese Divertikeln nicht immer an der Stelle vorkommen, wo der Nabelblasenkanal sich einsenke, 2) daß der Nabelblasenkanal, dem sie ihr Entstehen verdanken sollen gar nicht erwiesen sey. Wenn wir zwar dem Verf. vollkommen Recht geben müssen, daß das Problem des Entstehungsmechanismus der Darmdivertikel keineswegs durch seine Vorgänger evident gelöst worden sey, so sind doch auch seine Gründe, wodurch Er diese frühere Ansicht zu entkräften versucht, schwächer als Er zu glauben scheint; denn daß diese Gebilde auch an andern Stellen als am engen Darm entstehen können, ist ohne Widerspruch der frühern Erklärungsart wohl denkbar, da Hr. Fl. selbst zugibt, daß sie nicht alle gleichen Ursprung haben, sondern zuweilen auch zufällig entstehn S. 42. Des Verf. Behauptung, daß die Nabelblase nicht durch einen hohlen kanalartigen, sondern vielmehr soliden Faden mit dem Darm zusammenhänge, widerspricht sowohl *Hunters* Bemerkung als auch Hrn. Tiedemanns Fall (vergl. Anatomie der

kopflosen Misgeburten S. 66), und ferner noch die eigne Beobachtung des Rec., der in einem über 1 Monat alten Pferde-Foetus dies Bändchen von der Nabelblase aus in der Länge von ½ Zoll mit Luft anfüllen konnte. Nach des Hrn. Fl. Ansicht des genetischen Verhältnisses dieser Anhänge soll ihre Bildung von den Gefäßen des Nabelbläschens oder Urey's ausgehn. Dieses Urey ist nach dem Verf. das Centrum aller Gefäßorganisation; indem von seinem einen Pol Gefäße hervorsprossen, ist der Grund zu einem Gebäude gelegt, welches als Chorion oder Amnion erscheint, und indem an seinem andern Pol sich ein zweytes Gefäßsystem entwickelt und in bestimmte Stämme sammelt und fortsetzt, entstehn die sogenannten vasa omphalomeseraica Aus den Zerästelungen dieser Uranfänge erwuchs der Darmkanal und sein Gekröse hervor, und so durch ferneres peripherisches Hervorsprossen der übrige Körper des Foetus. Durch die Bildung des Gefäßsystems wird also die Bildung aller organischen Theile bedingt, und dieses System ist es, durch welches die vegetative Thätigkeit alle organischen Theile hervorbringt. Geht daher der Vegetationsproceß, folglich auch die Bildung des Gefäßsystems im Embryo träg von statten, so entsteht theilweise Hemmung der Organe oder Mangel. Hingegen erscheint bey excessiv vermehrtem Vegetationsproceß, oder mit Entfaltung eines excessiven Gefäßreichthums, Ueberzahl oder enorme Vergrößerung körperlicher Theile. Wenn nun also ein durch üppige Thätigkeit erzeugter Zweig des Mesenterial-Gefäßbaums von seiner Bahn abschweift oder sich freyer über sein Normalgebiet hinausbildet, so verfolgt der plastische Trieb diese Richtung und verdoppelt das Gebilde des Urdarms in den Typus eines Nebendarms, — eines Divertikels — von mehr oder weniger Länge. Obgleich diese Hypothese des Verf. zwar nicht übel vorgetragen ist, so genügt sie doch weniger als die frühere Erklärung aus dem Nabelbläschen, weil sie auf eine falsche Ansicht der Bildungsthätigkeit überhaupt sich gründet; denn insofern hier nur allein der Factor des bildsamen Stoffs — das Gefäßsystem — in Rechnung gebracht wird, so ist hiermit die Formwerdung eines organischen Gebildes, welches weit höher steht als die Afterplasmen, unerklärt. Ueberdies zeigt auch die Erfahrung,

daß wuchernde oder doppelte Gefäßbildung nicht immer doppelte Organe zur Folge habe.

Von den Abnormitäten der Lage und Beugung des weiten Darms führt der Verf. viele Befünde an, aus denen als Resultat hervorgeht, daß diese Anomalien, die sowohl am aufsteigenden als absteigenden Theil des Dickdarms vorkommen, zwar in mancherley Graden spielen, sich aber doch als eine bestimmte Reihenfolge nachweisen lassen. In der Lage-Anomalie des absteigenden Grimmdarms bemerkt demnach der Verf. folgende Succession:

1) Das normale S Romanum liegt links vom engen Darm bedeckt; 2) dasselbe liegt weniger bedeckt am linken Rande des Dünndarm-Convoluts; 3) es liegt mehr nach rechts geneigt, und senkt sich als Mastdarm mehr auf der Mitte des Kreuzbeins in das Becken hinab; 4) es liegt ganz horizontal hinübergezogen an der rechten Seite auf dem rechten Darmbein, und geht rechts am Kreuzbein zum After herab; 5) es ist rechts herübergezogen, liegt aber nicht auf dem Darmbein, sondern ist zugleich hinaufgeschoben bis unter den großen Leberlappen, und steigt von da rechts zum After herab. Hiermit ist nun auch die Lage des Mastdarms, des Quercolons und des dünnen Darms mehr oder weniger, nach der bestehenden größern oder geringern Abweichung verändert. In der Anomalie der Lage des rechten Grimmdarms bemerkt der Verf. folgende Reihenfolge:

1) Der Blinddarm ruht ganz in der linken Seite auf dem S. Romanum; 2) er liegt nach links in der Nabelgegend; 3) er liegt in der rechten Lendengegend sehr hoch, hart die untere Leberfläche berührend. Hierbey ist die Lage des aufsteigenden Colons und die der dünnen Därme gleichfalls verändert. Die Anomalien der Flexuren des weiten Darms sind in Hinsicht der Zahl und Richtung verschieden, und kommen sowohl bey normaler als anomaler Lage der Därme vor.

Daß diese Anomalien nicht erst im Laufe des Lebens durch zufällige Einwürkungen erzeugt, sondern angeboren seyn, beurkundet der Verf. durch seine anatomischen Untersuchungen des menschl. Embryos fast aus allen Monaten der Schwangerschaft,

indem Er hieraus nachweist, daß schon in diesen Entwickelungsperioden eine solche Succession der Lage vorkomme.

Was der Verf. in Folge der Beobachtung bey dreyen am Croup verstorbenen Personen noch am Ende dieses Abschnitts über diese noch so wenig erforschte Krankheit sagt, ist um so bemerkenswerther, als dies mit den Beobachtungen eines sehr erfahrnen Veterans der Heilkunde, des Hrn. Dr. Heim, in Widerspruch steht. Dieser fand nämlich bey zahlreichen Leichenöffnungen solcher Kranken, das Croupgerinsel ohne gleichzeitige Entzündung der Luftröhrenhaut, und dieselbe nur zuweilen etwas geröthet. Der Hr. Fl. bemerkte dagegen bey allen dreyen die unzweydeutigsten Zeichen größerer oder geringerer Entzündung, und glaubt diese Verschiedenheit des Leichen-Erfunds daraus erklären zu können, daß die entzündliche Röthe nicht zu allen Zeiten der Krankheit gleich erscheine, indem Er behauptet, daß mit dem Eintritt des lymphatischen Secretions-Processes die Entzündung abbleiche, und hingegen während fortbestehender Inflammation keine örtliche Ausschwitzung möglich sey. (Die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelt Rec., da er bey ganz ähnlicher lymphatischer Ausschwitzung im Darmkanal von Personen, die an der Ruhr gestorben waren, die Haut auch an den Stellen, welche der Lymphüberzug bedeckte, stark geröthet fand.)

Abnormitäten des Wurmfortsatzes. Halb verödeter Wurmfortsatz: In dem Körper eines 49jährigen Mannes, erschien bey enorm weitem Blinddarm der Wurmfortsatz als ein Dreyeck von einem Zoll Breite und Länge. Von der etwas gekrümmten konischen Spitze ging ein ½ Zoll langer und ¾ Linie dicker solider Faden ab, welcher sich in einen dichten stumpf auslaufenden Körper endigte. Hernie des Wurmfortsatzes. Hier lag dieser Fortsatz frey und nur angewachsen in dem noch weit hinab offenen Scheidenkanal.

Krankhafte Verhältnisse des engen Darms. Angeborner Leistenbruch in einem halbjährigen Knaben. Verwachsung und Striktur des Dünndarms durch Afterfäden: In der Leiche eines 56jährigen Mannes waren die Därme an ihrer Oberfläche entzündet zusammengeklebt, das Endstück des Ileums war durch einen

festen in sich selbst zurücklaufenden Faden, der an verschiedenen Stellen knotig um den Darm herum ging, so zusammengeschnürt, daß er gleichsam unterbunden zu seyn schien.

II. Abnorme Verfassung des Magens. Verkehrter Stand des Magens und des Grimdarms, erweiterte Ureteren: In einem 20 Wochen alten Knaben lag der Magen so, daß der convexe Bogen nach aufwärts gegen das Zwerchfell hin, der concave nach abwärts gerichtet, die hintere Fläche zur vordern und diese zur hintern geworden war. Der Grimmdarm stieg vom normal gelegenen Blinddarm aufwärts und einwärts, beugte sich gegen die Leber vorwärts, ging dann, an der untern Leberfläche anliegend und so umgeschlagen, daß seine hintere Fläche zur vordern, seine vordere zur hintern wurde, längs der Rinne für das runde Leberband bis beynahe an den vordern Leberrand hin, schlug sich daselbst nach links in einen Bogen um, und lief nach rückwärts bis an den Magenpförtner. Falte an der Cardia, fehlende Pylorusklappe: Die mangelhafte Bildung der Pylorusklappe erscheint in 3 Graden, entweder nur einseitig ausgebildet, oder als ein schmaler Ring mit weiter Oeffnung, oder mit gänzlicher Abwesenheit aller Faltung. Nach dem Verf. ist die physiologische Bestimmung des Pförtners noch nicht vollkommen gewürdiget, denn das eigenthümliche glandulose Parenchym, welches den Hauptbestandtheil in der Zusammensetzung desselben ausmachen soll, scheint demselben auf eine weit höhere — vielleicht der Pancreasdrüse analoge? — Function, als auf die, einer gemeinen Klappe hinzudeuten. Auswüchse am Pylorus; doppelter Schenkelbruch; Cyphosis: Hier versucht Hr. Fl. die verschiedenen Formen der Tumoren daraus zu deuten, daß die Natur in allen ihren Producten sich zu wiederholen strebe, daher auch in den krankhaften nur Copien normaler organischer Theile hervorbringe, und so stünde der normalen Talgdrüse das Atherom, dem Fett das Lipom, dem Muskelfleische das Sarcom u. s. w. S. 112 als Copien gegenüber. Diese Idee von der Erzeugung solcher Aftergebilde ist aber nicht neu, denn es war längst bekannt, daß in aller Afterorganisation mit der höhern Stufe ihrer Ausbildung das normale Parenchym der Organe oft täuschend nachgeahmt wird,

wie dies ja auch schon die Benennung dieser Tumoren deutlich erweist. Carcinomatöser Scirrhus der Cardiagegend, Herzwassersucht, abnorme Lage der Därme, Rückgratkrümmung. Besonders bemerkenswerth ist die Herzwassersucht; der Herzbeutel war halb voll eines gelblichen hellen Wassers, und zwischen der äußern Haut und den bleicheren Muskelfasern des Herzens selbst eine dickliche Lymphe ergossen. Obgleich dieser Fall zu den seltensten gehört, so ist er doch nicht einzig, denn er ist nicht allein von Burns (von einigen der wichtigsten Herzkrankheiten von Nasse S. 132), sondern auch schon früher beobachtet. Erweichung des Magens: Es werden hier vier Fälle von mehr oder minderer Zerstörung der Magenhaut, welche in ihrer Erscheinung dem feuchten Brande ähnlich ist, mitgetheilt. Da diese krankhafte Veränderung an dem Theil des blinden Sacks des Magens, wo die Milz anliegt, gewöhnlich angetroffen wird, so glaubt der Verf., daß besonders die Milz von wesentlichem Einfluß auf die Entstehung dieser Krankheit sey. Striktur des Magens. Der Verf., welcher diese Einschnürung zweymal beobachtete, glaubt, daß sie durch lange und kräftig anhaltende Muskelbewegungen im Verdauungsproceß vorzüglich bey harter und roher Kost entstehen könne. Rec. fand in einer weiblichen Leiche mit einer bedeutenden Striktur des Magens zugleich getheilten Uterus, stark getheilte Leber und Milz, welches doch wohl mehr für die Annahme einer ursprünglichen Bildung dieser Abnormität spricht.

III. Abnormitäten der Leber, des Pancreas und des Netzes. Angeborner Leberdarmbruch: Der Bauchsack dieses Nabelbruchs enthielt das Endstück des dünnen Darms und den obern Theil der Leber, wodurch das Duodenum mehr entblößt und der Dickdarm mehr nach links gedrückt war, wie in der frühern Entwickelungsperiode. Große Gallenblase, erweiterte Gallengänge, Spulwürmer darin: In den Gallengängen des linken Leberlappens lagen zwey große Spulwürmer? — Da die Gallengänge über 4 Linien erweitert waren, so vermuthet der Verf., obgleich sich zwar im ganzen Darmkanal kein Wurm dieser

Art befand, daß sie aus dem Darm dahin gekrochen seyn möchten. Weit wahrscheinlicher ist es dem Rec., daß Hr. Fl. hier Strongylus gigas verkannt habe, der am seltensten im Darmkanal, öfter in andern Eingeweiden gefunden wird (Rudolphi verm. intest. hist. II. 1. p. 212). Steine in der Gallenblase und den Gallengängen, Erweiterung der letztern, überzähliger Gallengang. Der gemeinsame Gallengang hatte in seinem Anfange fast einen ganzen Zoll im Durchmesser, und wurde erst bey seiner Einsenkung in den Zwölffingerdarm um die Hälfte enger. Der überzählige Gallengang entsprang aus dem rechten Leberlappen, und gab oberhalb seiner Einsenkung in den gemeinsamen Gallengang einen Verbindungszweig zum Lebergang. Verhärtung des Pancreas und des Pylorus: Hier werden mehrere Krankengeschichten mitgetheilt, die für das complicirte Leiden dieser Theile nicht unwichtig sind. Angeborne Wassersucht des Netzes: Bey einem 8monatlichen, kaum lebend zur Welt gekommenen Knaben fand der Verf. das Netz zwischen seinen Platten mit einem hellgelben Wasser ganz angefüllt. Auch liefert diese Leichensection noch einen interessanten Beytrag zur Lungenprobe.

IV. Anomale Verfassung der Nieren. Enorm große linke Niere, fehlende rechte: Statt der fehlenden war der ihr zustehende Raum mit etwas Zellgewebe und Fett ausgefüllt, doch die Nebenniere dieser Seite in normalem Zustande vorhanden. Mürbe Nieren, erweiterte Ureteren: Der Entartungsproceß der Nieren überhaupt kommt nach dem Verfasser unter folgenden Gradationen vor: 1) verminderte Cohäsion, 2) schwammichte Auflockerung, 3) totale Consumtion durch Wassererzeugung. Enorm weite Ureteren, gelappte Nieren, Osteomalacie: Die Osteomalacie des ganzen Knochengerippes bey einer früher gut gebildeten Weibsperson erschien erst mit dem 26. Jahre nach viermaliger Schwangerschaft. Aufmerksamkeit verdient in diesem Fall die coexistirende Faetalbildung der Nieren.

V. Abnormitäten der männlichen Genitalien. Doppelter angeborner Wasserbruch des Scheidenfortsatzes. Doppelter Wasserbruch der Scheidenhaut des Hodens mit Knochen-

Knorpel-Bildung und Hydatiden. Hydrocelhydatiden. Verwachsung der Scheidenhaut und knorplicher Nebenhode. Entartete männliche Geschlechtstheile: Diese in Verwachsung der Harnröhre, Exulceration und Scirrhosität der Ruthe bestehende Entartung war durch Vernachlässigung venerischer Uebel entstanden.

VI. Abnormitäten der weiblichen Genitalien. Regelwidriger Stand des Uterus; Fleischmole in demselben. Angeborner Leistenbruch der Muttertrompeten und des Eyerstocks. Steatomatöse Eyerstöcke. Entartetes Ovarium. Steatomatoses Ovarium; entartete Schilddrüse; enorme Gallenblase mit Steinen. Entartete Ovarien. Hydropisches Ovarium. Zerrissener Plexus Pampiniformis.

VII. Abnorme Zustände des Herzens und der Lunge. Anomaler Bau des Herzens: Es war hier nur eine Herzkammer mit einem ostium venosum und arteriosum vorhanden. Der unvollkommne Stamm der art. pulmonalis war in die Herzkammer nicht geöffnet, und endete blind an der Basis des Herzens in ein Säckchen neben der Aorte. (Vgl. die Abbildung I. II.) Es ist höchst merkwürdig, daß der Knabe mit diesem Bildungsfehler 21 Wochen alt wurde, und während seiner kurzen Lebenszeit einen leichten Husten, asthmatische Beschwerden, die nur kurz vor seinem Tode erschienen, abgerechnet, munter und ohne alle krankhafte Zufälle war. Weißer Fleck am Herzen. Verwachsung des Herzbeutels. Verwachsung der Lungen durch Pseudomembranen; Arterien ossescirend; Ovarien und Uterus entartet. Verwachsung der Lungen mit der Brusthaut durch verknöcherte Fäden.

VIII. Abnormitäten des Augapfels. Entarteter Augapfel, Verknöcherungen darin: In dem rechten geschwundenen, fast platt viereckigen Augapfel eines 76jährigen Mannes fand Hr. Fl. innerhalb der Choroidea ein irregulaires Knochenplättchen. Die Sehhügel waren normal. Zusammengeschrumpfte Sehnerven. Bey einer 60jährigen Frau, die lange Zeit über schlechtes Gesicht geklagt hatte, waren die Sehnerven bis auf die Hälfte ihres gewöhnlichen Umfanges geschwunden, die Sehnervenhügel weniger turgid, sonst normal,

IX. Abnorme Zustände des Muskelsystems. Blasenbandwürmer in den Muskeln: Sowohl in diesem als auch in einem andern von dem Verf. beobachteten Fall von Blasenwürmern in den Muskeln waren die Individuen wahnsinnig gewesen. Rec. hat die taenia hydatigena öfter in Muskel und sogar in der Marksubstanz des Gehirns, ohne vorhergegangener Geistesstörung, gefunden. In Fett verwandelte Muskeln. Psoasabsceß, Darmgangrän, Darmvereiterung, Steatom des Gekröses. Zerreißung der Muskeln: Ohne eine Spur irgend einer Gewaltthätigkeit an den Hautdecken wurden vom Verf. vorzugsweise in den großen und kleinen Brustmuskel, breiten Rückenmuskel und Mönchskappenmuskel rundliche ovale oder eckige Stellen, wo einzelne Muskelbündel in der Quere Substanz verloren hatten, bemerkt. Bey einigen waren die gegen einander gerichteten Spitzen dieser Muskelbündel rundlich, bey andern hingegen ungleich zackig, und dann diese Stellen immer mehr oder weniger sugillirt.

X. Abnormitäten des Gefäßsystems. Abweichender Ursprung der Arterien des Aortabogens: Die rechte Schlüsselbeinarterie kam links ganz am Ende des Aortabogens hervor, ging dann in einem Bogen von links nach rechts hinter dem Oesophagus und der Luftröhre oder zwischen dem Schlunde und dem ductus thoracicus zum rechten Arm hin. Daß mit dieser Lage der Arterie immer beschwerliches Schlingen verbunden sey, wie mehrere Nosologen annehmen, widerlegt dieser Fall. Der Verf., welcher den Mann, in dem sich dieser regelwidrige Gefäßlauf zeigte, genau kannte, sah ihn öfter ohne alle Beschwerde essen und trinken, und hörte von ihm nie eine Klage über verhindertes Schlingen. Was dieser Beobachtung zufolge der Verf. ausführlicher über die sogenannte Dysphagia lusoria sagt, verdient dem Nosologen zur Beherzigung empfohlen zu werden. Tieflage der linken Niere mit doppelter Vene. Enge der absteigenden Aorta; fehlende Art. coeliaca; mehrzählige rechte Nierenarterie: In einer 60jährigen weiblichen Leiche nahm die Aorta bey ihrem Austritt aus dem Zwerchfell so sehr in ihrem Volumen ab, daß ihr Durchmesser kaum ½ Zoll betrug.

Im Herabsteigen wurde sie immer enger, so daß die iliacae nur 3 Linien im Durchmesser hatten. Die Bauchschlagader fehlte ganz, die aus ihr sonst entspringenden Aeste kamen alle einzeln und ungemein schwach aus der vordern Seite der Aorta hervor. Vena hemiazyga: In der Leiche eines 3/4 Jahr alten Knaben stieg diese Vene über die Aorta hinauf, und ergoß sich in die linke Schlüsselbeinvene. Arteria ulnaris aus der axillaris entspringend. Gebogene Aorta descendens thoracica; Aneurisma abdominale; Verschließung der coeliaca, mesenterica superior und iliaca externa; variirende pudenda externa; anomale Lage der Därme: Das Aneurisma lag an der Stelle, wo die Aorta durch's Zwerchfell geht; die aus demselben entspringenden coeliaca und mesenterica waren verschlossen; dagegen die mesenterica inferior viel weiter als im Normalzustande. Auch war die arter. iliaca externa bis unter das Prupartsche Band verstopft, und aus derselben entsprang mit einem gemeinschaftlichen Aste die art. pudenda externa und die circumflexa ilii externa. Ende des ductus thoracicus in die rechte Schlüsselbeinvene. Blasenbandwürmer im plexus choroideus. Sie fanden sich in der Leiche eines am Nervenfieber verstorbenen 67jähriges Mannes, bey dem viele Jahre vor seinem Tode eine beständig nickende Bewegung des Kopfes seit- und abwärts bemerkt worden war. Da der Verf. auch in der Leiche eines jungen Mannes, bey dem ähnliche Kopfbewegungen im Leben sich zeigten, den plexus mit Hydatiden besetzt fand, so hält Er diese drehende Bewegung des Kopfes für ein charakteristisches Zeichen dieser Hirnwürmer, welches indeß Rec. aus manchen Gründen bezweifelt. Fehlende Arteria meseraica inferior in einem neugebornen Kinde, das nur 12 Stunden gelebt hatte. Zusammenfließende Nabelschlagader. In der Nachgeburt eines halbjährigen weiblichen Abortus vereinigten sich gegen die Placenta beyde Nabelarterien. Wahrer Knoten des Nabelstrangs. Die übrigen hier noch angeführten Befunde von Varietäten, Verknöcherun-

gen der Arterien und Geschwulst der Saugaderdrüsen sind von geringem Werthe.

XI. Abnormitäten des Knochensystems. Da die hier mitgetheilten Befunde von enorm dickem Stirnbein, dünnen Scheitelbeinen, Sprödigkeit der Knochen des Thorax, Knochenerweichung, Anomalie des Knochensystems eines Taubstummen, Knochenwucherung, Misbildung der Knochen des Vorderarms in einer Misgeburt, spät offnen Fontanellen, neuem Gelenk am Oberarm von verschiedenem, größtentheils geringem Interesse sind; so hätte der Verf. die Bekanntmachung zweckmäßiger auf eine Auswahl der wichtigern Fälle beschränken können. Auch wäre bey der Section des Taubstummen eine genauere Untersuchung des Gehörorgans sehr zu wünschen gewesen.

XII. Abnorme Zustände der Haut. Pemphygusartiger Ausschlag eines neugebornen — 7 Monat alten Knaben. Verdickung der Hautdecken eines Menschen von 26 Jahren, der lange venerisch gewesen war.

Obgleich der Rec. in dieser Schrift zwar manches nicht tadelfrey fand, so gesteht er doch mit Vergnügen, daß dieselbe, durch die Tendenz des Verf. bey diesen Untersuchungen den eigentlichen Zweck der Forschung zu erreichen, einen unverkennbaren wissenschaftlichen und nicht geringen Werth erhalten hat.

X.

Ornithologia suecica. Auctore Sv. Nilsson, Phil. Doct. in Acad. Lundensi Adiuncto etc. Pars prior. Cum X tabulis aeneis pictis. Hauniae. 1817. apud J. H. Schubothium. 317 S. in 8.

Die Geschichte der Vögel hat seit einigen Jahren ungemein viel durch die Ornithologien einzelner Länder gewonnen, durch welche, bald mehr, bald weniger, die Zahl der Arten bereichert, Aufklärung über ihren Farbenwechsel nach Alter, Geschlecht und Jahreszeit ertheilt, und dadurch viele, vorher als verschieden betrachtete, jetzt als gleichartig dargestellt, die

Gattungen natürlicher, das System bereichert wurden. Die gegenwärtige gehört zu denen, durch welche diesem Theile der Naturkunde nicht nur an und für sich, sondern auch in literärischer Rücksicht ein großer Gewinn zugewachsen ist, weil der Verf. die Abbildungen Rudbecks, und die Bemerkungen Leche's benutzen konnte, wodurch manche Dunkelheiten in des unsterblichen Linne''s Fauna suecica und Systema naturae aufgeklärt sind, der aus ihnen einen Theil seiner Kenntnisse und Nachrichten von schwedischen Vögeln schöpfte. Hieraus ergiebt sich denn, daß Linne''s Strix capite laevi, corpore luteo, Fn. suec. 73, welche er selbst im Systeme zu seiner Strix flammea brachte, Strix brachyotos, die hier minder gut S. brachyura genannt ist, sey: daß Linne''s Strix Ulula, und die Beschreibung der S. funerea im System zusammengehören, so wie Tengmalm's S. funerea, ferner Linne''s S. funerea, Tengmalm's S. Noctua und Meyer's S. Dasypus, Linne''s Strix passerina und Meyer's S. pygmea, daß Fringilla Lulensis mit F. Montifringilla einerley sey; daß Linne' unter dem Namen Motacilla Ficedula in der fauna suecica die Muscicapa Grisola, im Natursystem die Muscicapa Atricapilla, und unter dem Namen Alauda campestris das Weibchen der Saxicola Rubetra beschrieben habe. Daß Linne''s Motacilla Salicaria, Tengmalm's und Retzius's M. Hippolaïs, Bechstein's Sylvia hortensis sey; daß Linne' in der Fauna suec. unter Motacilla Hippolaïs Bechstein's Sylvia cinerea, Tengmalm's M. Sylvia beschrieben habe, und eben dahin auch Linne''s M. Curruca zu gehören scheine, dagegen Linne''s M. Sylvia, Tengmalm's M. Curruca, Bechstein's Sylvia garrula, endlich Linne''s Motacilla Hippolaïs, Retzius's M. Salicaria, aber Latham's Sylvia Hippolaïs sey. Schon diese Aufklärungen über schwer zu bestimmende Landvögel (denn diesen ist dieser erste Band gewidmet) geben der Ornithologie des Hrn. N. einen großen Werth, und entschiedenen Vorzug vor Retzius's Fauna suecica; es ist aber nicht der einzige.

Schon im Voraus wird man es erwarten, daß die Zahl der Arten vermehrt sey, und in der That hat sie stärker zugenommen, als man erwarten sollte. Falco naevius, Falco

longipes (eine neue Art aus Lappland, welche hier abgebildet ist, und die der Verf. so charakterisirt: Supra nigrofuscus maculis colli testaceo-albis; subtus testaceo-albus maculis nigricantibus. Femora fusco undulata. Cauda fasciis fuscis et cinereis. Rostrum validum. Tibiae praelongae, digitis brevibus. Der F. leucopsis, womit ihn Hr. N. vergleicht, ist er gewiß nicht, denn dieser hat schuppige Füße, und lange Flügel, da hier die gelben Füße vorn geschildet sind, und die Flügel kaum über die Mitte des Schwanzes reichen). Picus caniceps, P. leuconotus, Curuirostra pinetorum, Fringilla nivalis, Sylvia nisori, Tithys, arundinacea, Sibilatrix, Anthus rupestris (aquaticus Bechst.) und A. campestris. Wir würden noch Falco peregrinus hinzugefügt haben, wenn dieser nicht, wie auch der Verf. vermuthet, wohl gewiß mit F. Lanarius gleichartig wäre. Dagegen sind Strix Scops, Motacilla Boarula und Parus biarmicus aus der Liste schwedischer Vögel ausgemerzt. Bey der ersten führt Retzius das Grillsche Museum an, Hr. N. sagt aber: In Mus. Grill. mentio ejus non fit. Neque in Museo quodam Patriae hanc auem, nisi ab exteris allatam vidi, neque venatori cuidam occurrisse audivi. Von der zweyten behauptet er, sie sey durchaus nicht in Schweden, und die Bachstelze, welche Linne' in der Mant. Plant. M. Boarula nenne, nichts weiter, wie M. flaua, und eben so Linne''s Parus biarmicus der Fn. suec. kein andrer als P. caudatus. Dagegen vermissen wir Lanius rufus, und sehr ungern Strix scandiaca, wenigstens einige Aufklärung über dieselbe, da sie Linne' nach Rudbeck's Abbildung in seine Fauna aufnahm.

Ein anderer wesentlicher Vorzug dieser Ornithologie nicht allein vor des Hrn. Retzius, sondern den mehresten neuern ähnlichen Arbeiten sind die vollständigern und genauern Beschreibungen, nicht bloß der Farben, sondern des Vogels, die Angabe der Verschiedenheiten nach Alter und Geschlecht, merkwürdigerer Ausartungen, und die ausführlichere Erzählung von der Lebensart. Zu jenen lieferte dem Verf. die schätzbare, reiche Sammlung des Hrn. Hofmarschalls von Paykull, gewiß eine der vollständigsten in Europa den Stoff, zu manchen

schätzbaren Bemerkungen veranlaßte den Verf. der treffliche Beobachtungsgeist des Grafen von Wachtmeister, und die angehängte Historia beweiset, daß Hr. N. nicht bloß auf der Stube, sondern auch in Gottes freyer Natur die Ornithologie studiere, und als Jäger bereichere.

Ein dritter Vorzug, der indeß schon zum Theil aus dem bisher gesagten erhellet, ist der kritische Scharfsinn, womit die Synonymen gesammelt sind, und für welche die eingeschobenen Observationes häufig die Gründe sehr befriedigend entwickeln. Es hat uns dabey leid gethan, daß dem Verf. die schätzbaren Arbeiten mehrerer Deutschen, Holländer und Schweitzer unbekannt geblieben zu seyn scheinen. So kennt er zwar Meyer's Vögel Liv- und Esthlands, aber dessen und Wolffs Taschenbuch, Meisner, Schinz, Naumann, Temminck nicht. Um so mehr muß man sich freuen, ihn mit diesen so oft übereinstimmend zu finden, und z. B. zu sehen, daß er wie sie Falco Chrysaëtos und fulvus, F. Albicilla, Leucocephalus und Melanaëtos, F. palumbarius und gentilis, F. Islandicus, rusticolus, Gyrfalco und fuscus Iabr., F. Lithofalco und Aesalon, F. Tinnunculus und fasciatus vereinigt. Hier erlauben wir uns die Bemerkung (denn, wenn wir alles Wichtige ausheben wollten, würden wir die Gränzen der Recension überschreiten), daß zwar der Verf. mit dem Grafen Wachtmeister glaube, daß am gewöhnlichsten unter dem Namen F. Ossifragus das junge des F. Albicilla beschrieben sey, es aber gleichwohl vielleicht einen von diesem verschiednen Adler gäbe, welcher der wahre F. Ossifragus sey, den er selbst aus Grönland erhielt, und wovon er ein anderes Exemplar im Paykullschen Cabinete antraf, der, wie er sagt: Junior saltem non est, und als dessen Hauptunterschied vom F. Albicilla er angiebt, daß Schnabel und Zunge größer seyen, der Schnabel schwarz, die Wachshaut gelb, und der beym Albicilla runde Schwanz bey diesem gerade. Als eine treffliche Abbildung rühmt er die in der teutschen Ornithologie Heft 17, wo aber offenbar ein junges Männchen und Weibchen der Albicilla abgebildet, und der Schwanz rund ist. Indeß muß Rec. gestehen, daß er seit längerer Zeit vermuthe,

daß unter F. Ossifragus zwey verschiedenartige Adler stecken, aber bis jetzt nicht aufs Reine damit habe kommen können.

Das System, welches Hr. N. befolgt, ist dasjenige, welches Hr. Bechstein im vierten Theile von Latham's Uebersicht angab, und er ist wohl der erste Schwede, bey dem wir die Gattungen Curvirostra, Saxicola, Sylvia, Anthus, Cinclus, Perdix von denen getrennt antreffen, mit welchen Linné sie vereinigte. Als dem Verf. in Rücksicht des Systems eigenthümlich müssen wir es betrachten, daß er, und wohl gewiß mit Unrecht, den Eichenhäher unter dem Namen Lanius Glandarius zu den Neuntödtern zählt, obgleich wir vollkommen davon überzeugt sind, daß derselbe, so wie der Nußhäher, welcher hier Caryocatactes guttatus genannt ist, nach Büffon's Vorgange von den übrigen Linné'ischen Corvis getrennt werden müsse. Von dem sonderbaren Vogel, welchen Linné bald Corvus, bald Lanius infaustus nannte, und welchem hier die erste dieser Benennungen gelassen ist, sagt der Verf.: Jam ad hoc, jam ad aliud genus ab ornithologis allata est haec avis. Neque vero Corvis neque Laniis propter formam rostri bene jungitur. Cum vero inter Corvos plerique illam numerant, hoc ad interim retinui. Alio tempore, cum congeneres exoticos sat bene examinavero, illi in serie avium naturali locum suum accuratius designare conabor. Lanii enim Linnéi natura duce, in plura genera abire debent, quorum uni hic adnumerandus est. Den Wiedewall bringt Hr. N. mit Bechstein und Meyer, wie es uns scheint, wider die Natur, zu den Racken (Coracias), eher würde er, wenn man ihn nicht als eigene, freylich von den Traupialen zu trennende Gattung ansehn will, den Drosseln beyzuzählen seyn.

Den Rackelhan betrachtet der Verf. nicht als eigene Art, sondern als Bastard vom Birkhahn und der Auerhenne, führt auch zwey andre Bastarde des Birkhahns und Morasthuhns an, und belegt seine Meinung mit mehreren Gründen. Auffallend ist es, daß von diesen Bastarden auch der Verf. nur Männchen, keine Weibchen kennt. — Wir glauben, daß das Gesagte hinreichen werde, die Ornithologen auf dieses lehrreiche Werk aufmerksam zu machen.



